This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

QA
B65

JP

DEPOSITED AT THE
HARVARD FOREST
1948
RETURNED TO J. E.
MARCH. 1962

LIAM WESLEY & SON,
ksellers & Publishers,
reet, Strand,
ON.

Neues
allgemein praktisches
Wörterbuch der Forstwissenschaft
für
Forstmänner, Jäger, Jagdliebhaber, Fische und Gutsbesitzer etc.

Nach eigner Erfahrung bearbeitet
von
Karl Adam Heinrich von Bose,

herausgegeben, berichtiget und vervollkommnet
von
Friedrich Gottlob Leonhardi
ordentlichem Professor der Oekonomie.

N bis Z
mit Kupfern.

Leipzig, 1807,
bei J. C. Hinrichs.

Sr. Excellenz,

Dem Herrn

Thym Heinrich Adolph Preuß,

Sr. Königl. Maj. zu Sachsen hochbestallten Ober-Hof-Jägermeister und Kammerherrn, wie auch Director und Ober-Inspector der gesammten Flöß-sen im Königreiche Sachsen und dessen incorporirten Landen.

aa
B65

JP

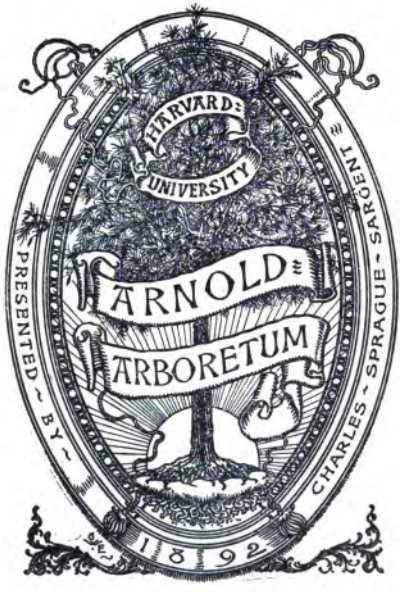

DEPOSITED AT THE HARVARD FOREST
1945
RETURNED TO J. E.
MARCH. 1967

WILLIAM WESLEY & SON,
Booksellers & Publishers,
18 Essex Street, Strand,
LONDON

Neues
allgemein praktisches
Wörterbuch der Forstwissenschaft
für
Forstmänner, Jäger, Jagdliebhaber, Fische
und Gutsbesitzer etc.

Nach eigner Erfahrung bearbeitet
von
Karl Adam Heinrich von Bose,

herausgegeben, berichtiget und vervollkommnet
von
Friedrich Gottlob Leonhardi
ordentlichen Professor der Oekonomie.

I bis 3
mit Kupfern.

Leipzig, 1807,
bei J. L. Hinrichs.

Jan. 1908
17446

Sr. Excellenz,

Dem Herrn

Thym Heinrich Adolph Preuß,

Sr. Königl. Maj. zu Sachsen hochbestallten Ober-Hof-Jägermeister und Kammerherrn, wie auch Director und Ober-Inspector der gesammten Flöß-sen im Königreiche Sachsen und dessen incorporirten Landen.

Hochwohlgebohrner Herr, Höchstzuverehrender Herr Ober-Hof-Jägermeister!

Ew. Excellenz mögte ich hiermit ein Werk unterthänig zu überreichen, von welchem ich glaube, daß es für Hochderoselben Untergebene, so wie für Forstmänner, Jäger, Fischer und andere zu gleichen Geschäften Berechtigte überhaupt, nicht ganz ohne Nutzen seyn dürfte.

Möchte es doch das Glück haben, Ew. Excellenz hohen Beyfall wenigstens in geringen Graden zu erhalten: ich würde dann für die darauf verwendeten

Bemühungen im vollen Maaße belohnt seyn; der ich die Ehre habe, mit der vollkommensten Verehrung zu seyn,

Ew. Excellenz

Ober-Wündsch im Amtsbezirke
Freyburg, im April 1807.

ganz unterthäniger Diener
Carl Adam Heinrich v. Bose.

Vorrede.

Wenn schon an sich ein Handwörterbuch dem, der sich schnell über einen Gegenstand zu belehren wünscht, eine Menge Vortheile anbietet; so muß gewiß jetzt ein solches Werk dem besonders nützlich werden, der über das Forst- Jagd- und Fischwesen gründliche Belehrung sucht, theils weil in neuern Zeiten viele Verbesserungen und Erfahrungen darinn gemacht worden sind, welche man in einem solchen Werke zu finden berechtigt ist, theils weil eine große Anzahl von Förstern, Jägern, Fischern und ähnlichen Personen, auf viele Bücher nicht viel verwenden können. Da es nun in unsern Tagen noch an einem solchen Handwörterbuche fehlt, welches vorzüglich auch auf die, mit den genannten Wissenschaften in Verbindung stehenden, Gesetze Rücksicht nimmt: so glaube ich, daß mein Unternehmen gerechtfertigt ist, wenn ich auch nicht dem gegen mich geäußerten Verlangen mehrerer Personen hätte Gehör geben wollen. Der Gemeinnützigkeit wegen zerfällt das Ganze in 3 Theile, wovon der erste Theil die Forst- der zweite die Jagd- und der dritte die Fischerei-Wissenschaft umfaßt. An sich macht jeder Theil wieder ein Ganzes aus, und so kann man nach Gefallen und nach seinem Bedürfniß jeden Theil auch einzeln unter einem besondern Titel erhalten. Am meisten habe ich auf Personen in den Sächsischen Ländern Rücksicht genommen.

Was nun diesen ersten Theil betrifft, der sich auf das Forstwesen, und auf das, was damit verwandt ist, bezieht: so habe ich alles, was ältere und neuere Schriften darüber sagen, treu und sorgfältig benutzt, und mit meinen eignen

Er-

Erfahrungen verbunden, habe, wie schon oben bemerkt, die darauf sich beziehenden Königl. Sächß. Gesetze aufgenommen, und am Ende einen Forstkalender beigefügt, welcher die in jedem Monate vorkommenden und dem Forstmanne nothwendigen Geschäfte kürzlich nahmhaft macht. Zugleich findet der Leser am Schluße des Werks, auser einigen erläuternden Kupfern, eine Tabelle, vermöge welcher man, in Betreff des Holzsamens der vorzüglichsten Holzsorten, die Zeit der Reife, der Einsammlung, des Ausfallens und der Aussaat schnell übersehen kann.

Da jedoch mein Buch sowohl dem erfahrnen als dem noch unkundigen Forstmanne nüzlich seyn soll: so bemerke ich des lezteren wegen noch folgendes über das Forstwesen überhaupt. Holz ist ein unentbehrliches Mittel zur Heizung unserer Wohnungen, zum Bau derselben so wie anderer Gegenstände der Kunst und Mechanik, und zur Erhaltung und Fortsezung solcher Gewerke, z. B. der Schmelz- Eisen- und Glashütten, deren Produkte wir nicht entbehren können. Die Holzcultur, oder die zweckmäßige Benuzung, Verbesserung und Erhaltung der Forsten, ist daher ein höchst wichtiger Gegenstand des Staats überhaupt und aller Bewohner desselben; ein Gegenstand, der mit jedem Jahre wichtiger wird.

In den Zeiten des frühsten Alterthums, da Deutschland wenig bevölkert und angebaut war, gabs der Wälder zu viel, man war also genöthigt auf ihre Ausrottung zu denken: allein in der Folge, da der Ackerbau und die Bevölkerung zunahm, beschränkten sich große Waldungen nur auf gewisse Gegenden. Weiterhin litten daher schon einige Districte Mangel, während andere noch Ueberfluß hatten. Schon da hätte man auf eine verhältnißmäßigere Behandlung des Holzes sehen sollen; allein man fuhr nach alter Art da, wo noch Waldungen waren, fort, sie wie ehedem mehr verwüstend als schonend zu behandeln, bis endlich der Holzmangel immer größer und zulezt allgemein wurde. Nun erst fing man ernstlicher an, auf Schonung der Wälder zu den-

denken und die Forstcultur als Sache der Nothwendigkeit zu betreiben, die es, wie wir wissen, auch in unsern Zeiten noch ist, um nicht endlich höchstens noch Holz zur Feuerung zu haben.

Bei alledem ist nicht zu läugnen, daß auch jetzt noch in gebürgigten Waldungen, an vielen Orten Deutschlands, zu wenig auf Wege zur Abfuhre verwendet und für sie gethan wird, daß viele Lehden, vieles Feld, was der Entfernung oder des Bodens wegen, nicht vortheilhaft bebaut werden kann, viele Wiesen, die einen zu geringen Ertrag liefern, oder sich zur bessern Benutzung nicht eignen, mit Holz angebaut werden könnten. Wie wichtig sind daher dem Forstmann in unsern Tagen Kenntnisse, wodurch er in Stand gesetzt wird, Gegenstände der Art zu beurtheilen, zu verändern und vortheilhaft einzurichten? Er soll und muß wissen, wie alte und neu angelegte Waldungen auch am besten erhalten werden können, was ihnen schadet und nützt, wie Laub- und Nadelholz seiner Natur und Eigenschaft nach zu behandeln, abzutreiben, und anzupflanzen ist, wie er nach Lage, Boden und Klima, die Schläge einzutheilen, Ober- und Unterholz am besten zu verwenden, Brenn- Nutz- Werkholz und dergleichen am vortheilhaftesten abzusetzen, und die Nebennutzungen, als Waldtrifft, Waldmast, Gräserei u. s. w. ohne Nachtheil damit zu verbinden oder zu entfernen hat. Von ihm wird ferner verlangt, daß er nach Maaßgabe des Bodens, des Klimas, und des Absatzes eine Holzart mit der andern zu vertauschen und eine bessere anzuziehen weiß, daß er nicht aus bloßer Liebhaberey dabey verfahre und fremde Holzarten, weil sie ausländisch sind, den einheimischen vorziehe. (Der Lerchenbaum z. B. liefert das vesteste Bauholz nnd übertrifft die Tanne an Höhe und Stärke; der schwarze Nordamerikanische Nußbaum, Iuglans nigra, übertrifft unsern Nußbaum an Güte des Holzes, an Schnelligkeit des Wuchses und Ausdauer in der strengsten Kälte; allein ohne richtige Kenntniß des Bodens, ohne Berechnung des grössern oder geringern Nutzens gegen andre Holzarten, würde die unbedachtsame

same Anpflanzung dieser und anderer Bäume zwecklos seyn. Denn ein anderes ist es, ausländische Gewächse, Bäume und Sträucher zur Zierde und zum Vergnügen, und ein anderes sie des allgemeinen und lokalen Nutzens wegen anzupflanzen). Endlich muß ein Forstverständiger auch wissen, was die Stelle des Holzes, wie und wo es dieselbe am besten vertreten kann, auf welche Art also Torf, Stein- Erd- und Braunkohlen Statt des Holzes zu verbrauchen und anzuwenden sind, um dadurch dem Holze selbst weniger Abbruch zu thun u. s. w. Mithin dürfen ihm zugleich die neuern Erfindungen in Rücksicht des Holzersparnisses nicht fremd seyn, welches man z. B. durch Sparöfen, durch den Gebrauch der Luftziegel und Lehmschindeln, durch lebendige Holzzäune, durch Einrichtung der Gemeindebacköfen und dergleichen mehr bewirkt.

Doch ich breche hier ab, und versichere nur wiederholt, daß ich auf alle diese und andere mit dem Forstwesen verwandten Gegenstände in diesem Werke strenge Rücksicht genommen habe. Die lateinischen Namen der Bäume und Gewächse nach Linnee, findet der Leser den deutschen beygefügt. Was aber meinen Zweck der Gemeinnützigkeit ganz ins Licht stellen muß, ist dies, daß meine Arbeit von dem bekannten und kenntnißreichen Herrn Professor Leonhardi vor dem Druck nochmals durchgegangen und mit seinen Bemerkungen vermehrt worden ist. Ich schließe mit dem Wunsche, daß meine Bemühungen anerkannt und den größtmöglichsten Nutzen bringen mögen.

Der Verfasser.

A.

Abblatten, heißt die Handlung, wodurch den Bäumen die Blätter genommen werden. Dieß vertragen die Eichen, Maulbeerbäume, Elchen, Acacien und Weiden am beſten; allein immer muß es mit Vorſicht geſchehen, wenn es nicht ſchaden ſoll, wie unter Laubſtreifen näher beſtimmt werden wird.

Abblühen oder **Verblühen** wird genannt, wenn entweder die Blumen nach geſchehener Befruchtung ihre Blätter fallen laſſen und Früchte anſetzen, oder wenn nach vollendeter Befruchtung die Blumen und Blätter, verwelken, und die Blüthe verdirbt.

Abbrechen, heißt nicht nur jede Verrichtung, wodurch die Saamenkapſeln eingeſammelt werden, ſondern auch das Ereigniß, wenn Aeſte und Zweige theils durch Menſchen, theils durch Thiere, Schnee und Wind von ihren Stämmen getrennt werden.

Abdachung, oder **Doſſirung**, **Böſchung**, nennt man die ſchiefe Fläche, welche von der Oberfläche eines Dammes, oder eines Ufers und Uferbaues von beyden Seiten der Dämme, Flüſſe, Bäche und Gräben in ſchräger Richtung, wie ein Dach, bis auf die Sohle, oder den Fuß, oder das Bette herunterläuft, und dazu dient, die Gewalt des Waſſers zu brechen, damit das Ufer nicht zu Grunde gerichtet werde. Sie iſt ein Hauptſtück aller Anlagen von Straßen, Dämmen, Ufern, Ufer- und Waſſerbauen.

Abend heißt derjenige Punkt am Horizonte, wo die Sonne gleich 90 Grad von der wahren Mittagslinie untergeht, welches im Jahre nur beym Frühlings- und Herbſt-Aequinoctio ſtatt findet.

Aberglaube, nennt man im Forſtweſen ſolche Meinungen und Handlungen, welche ſich auf allerley falſche Sätze von der Natur der körperlichen und geiſtigen Dinge gründen, denen man Wirkungen beylegt, die durch ihre bekannten Kräfte, und nach ihrem Weſen nicht möglich ſind.

Ja man verbirgt oft allerley Laster mit solchen abergläubischen Meinungen. Ein fauler Forstbediente z. B. will sich nicht mit Holzpflanzen abgeben, er beruft sich also auf das Vorurtheil, daß er keine glückliche Hand dazu habe. Von noch weit mehrern abergläubischen Meinungen, beym Pflanzen, Säen, Schlagen des Holzes waren sonst viel, und sind noch heut zu Tage hin und wieder Forstmänner eingenommen; dahin gehört der Glaube an den Einfluß der Planeten, ob dieser oder jener regiere? ob der Mond zu- oder abnehme? oder das Wählen gewisser Tage zu dergleichen Geschäften.

Abfallen sagt man, wenn Blüthen und Früchte nebst den Blättern vor ihrer völligen Ausbildung und Reife durch Stürme, große Kälte, Trockniß, Hitze ꝛc. so wie wegen mancherley Baumkrankheiten sich von ihren Zweigen trennen; daher der Forstmann dieses Abfallen, so weit es in seiner Macht steht, zu verhüten suchen muß.

Abfliegen des Saamens nennt man den Ausfall derjenigen reifen Saamenkörner, welche zu beyden Seiten in flohrähnliche Flügel verwachsen sind, z. B. Kiefern, Fichten, Ahornsaamen ꝛc.

Abgabe von Holz wird in manchen Gegenden das zum Bauen, Brennen ꝛc. für gewisse Personen bestimmte Holzquantum genannt, welches sie jährlich entweder als Deputat oder für Geld erhalten müssen; dann zeigt es auch die dem Landesherrn zu entrichtende Steuer von den Waldungen an.

Abgang bey Holzschlägen verursachen die Forstbedienten, wenn sie, aus vernachläßigter Aufsicht, den Holzschlägern Gelegenheit zum Entwenden des Holzes geben, und die Holzmacher, wenn sie die Stämme nicht absägen, sondern durchhauen.

Abhauen ist dasjenige Geschäft, wodurch man Bäume mit einer Art unten an der Erde abhauet. Das auf der Wurzel stehenbleibende Stück des Baumes wird der **Stock** genennet, aus welchem bisweilen **Stockscheidte** gemacht werden. Dieser muß nicht zu lang gelassen werden, sondern man thut besser, ihn so nahe als möglich an der Erde abzuhauen, weil sonst dem Schafte zu vieles Holz entgehet, und an diesem gemeiniglich besser, als am Stocke zu benutzen ist.

Abholzen oder **Abtreiben** heißt, das Holz von einem ganzen Platze, den man Gehau oder Schlag nennet, abhauen. Man macht hierinnen einen Unterschied unter Nadel- und Laubholz, da man bey erstern alles, auf einem Gehau stehende, Holz in verschiedenen Zeitfristen kahl abtreibet, weil es sich nicht durch Wurzel- und Stammausschlag, sondern nur allein durch Saamen fortpflanzet, der, wenn das ganze Holz weggeschlagen ist, mehr Luft

zum

zum Wachsen bekommt, und weil auch der Wind die etwa einzeln stehenden Bäume umwirft, da sie ihm mit ihren flachen Wurzeln nicht genug Widerstand leisten können. Beym Laubholze hingegen müssen sowohl große Bäume, als auch junge Laßreiser auf jedem Gehaue stehen bleiben, weil außerdem wegen Zartheit der meisten jungen Laubholzpflanzen, und wegen des verhältnißmäßigen langsamen Nachwuchses des Oberholzes, in kurzen keine großen Bäume mehr vorhanden seyn würden. Allein das Unterholz muß alle zehen, zwölf, bis höchstens funfzehn Jahre, und Stangenschlagholz alle zwanzig bis vierzig Jahre abgeholzet werden, weil es durch Ausschlagen der Wurzeln und Stöcke fortgepflanzet wird, welche, wenn sie länger stehen, Alters halber den Trieb zum Nachwuchse verlieren. Das Baumholz hingegen brauchet viele Jahre, ehe es seine Vollkommenheit erreichet; und deswegen muß man auch von dem jungen Holze, auf jedem Gehaue, die schönsten Stämme vom Wuchse, in gewisser Anzahl, zum Ersatz künftigen Abganges an großen Bäumen, stehen lassen. Uebrigens richtet sich die öftere oder seltnere Abholzung der Gehaue nach der Verschiedenheit des Bodens, daher man freylich im fetten Boden öfterer abholzen kann, als im magern, dürren Lande, welches den jungen Stämmen nur wenig Nahrungssäfte mittheilen kann. Doch darf es auch im besten Boden nicht vor dem zehnten Jahre geschehen, weil sonst die Stöcke zu sehr geschwächt werden würden, und man dadurch auch ein schlechteres Feuerholz bekommt. Die beste Zeit des Abholzens der Baumhölzer ist der Winter, des Stangen-Schlag- und Unterholzes, aber das Frühjahr bis zum Ende des Aprils; nur muß man dabey die Zeit gut einzutheilen verstehen, damit die Schläge zu rechter Zeit geräumt werden können. In sehr weitläuftigen Schlägen kann man damit schon im späten Winter, d. h. im Februar anfangen, wenn nemlich kein Schnee liegt, weil sonst die Stämme nicht tief genug abgehauen werden könnten. Endlich müssen die Stämme ganz an der Erde, fein schräg und so glatt als möglich, abgehauen werden, weil sonst das Wasser darauf stehen bleiben, und den Grund zum Anfaulen des Stockes legen würde; beym Abholzen auf dem Mondwechsel Acht zu haben, ist ein Aberglaube, so wie auch die Meynung, daß mancher Holzmacher keine glückliche Hand dazu habe. Wenn sonst alle vorstehenden Vortheile dabey gehörig beobachtet werden, so wird gewiß alles gut gehen. Wie ein Forstrevier gehörig abzutreiben, siehe Allgem. ökonom. Forstmagaz. IV B. S. 92—102, und Bose Handbuch der Landwirthschaft IV B. 1sten Abschn. S. 23—36, und 2ten Abschn. S. 10—18, und Leonhardi Handbuch der Forst- und Jagdwirthschaft für Cameralisten, Guthsbesitzer und Forstbedienten. 1806. S. 312.

Abholzig oder **Abschüssig** nennt man einen Baum, dessen Schaft nicht in gleicher Dicke, sondern gleich vom Stocke an kegelförmig zuläuft. Dergleichen Bäume sind zum Bauen nicht wohl zu gebrauchen, weil man sie nicht mit Vortheil schnüren und ins Gevierte bearbeiten kann.

Abhüten, geschieht entweder unter Aufsicht der Forstbedienten, um das Verrasen der abgetriebenen Schläge und Gehaue bey Saamenmangel zu verhüten, oder durch boshafte und unerfahrne Hirten in verheegten Schlägen und Gehauen.

Abkappen, oder besser **Abköpfen** und **Abwipfeln**, **Abkolben**, heißt theils dem Baume seine Krone absägen, damit er entweder niedrig bleibet und zu Brennholz, Reifstäben ꝛc. benutzt werden kann, oder damit er desto besser Mastholz gebe, z. B. Eichen, Buchen ꝛc., theils die Stangen und Ruthen der zum Abköpfen bestimmten Weiden, Eichen, Eschen, Rüstern ꝛc. in bestimmten Zeitfristen abhauen. Man nennt aber auch **Abwipfeln**, **Abkolben** ꝛc., wenn junges Holz von 4 bis 5jährigem Alter dicht an der Erde abgeschnitten wird, damit es sich desto besser bewurzeln und bestocken soll. Diese Behandlungsart vertragen eigentlich alle Laubhölzer, mit Ausnahme des Nußbaumes, ob man gleich nicht alle dazu bestimmt. Allein die Nadelhölzer benutzt man auf diese Art nicht, ob sie es in gewissen Lagen und Boden schon auch vertragen.

Abkränzen, die Rinde, geschieht, wenn die Borkenreisser oder Rindenschäler an den zur Gärberlohnutzung bestimmten Bäumen rund um den Stamm in Form eines Zirkels o die Rinde einschneiden.

Ablactiren oder **Absäugen**, ist diejenige Vermehrungsart seltener und gewöhnlicher Hölzer, wobey man einen jungen Zweig, ohne ihn von seinem Stamme zu trennen, mit dem Zweige eines andern Stammes so lange verbindet, bis beyde Zweige zusammengewachsen sind, worauf man alsdann den Zweig derjenigen Holzart, die man vermehren wollte, stehen läßt, den andern hingegen abschneidet. Am sichersten geschieht diese Vermehrungsart im Frühlinge oder im Sommer.

Ablegen oder **Absenken**, ist diejenige Vermehrungsart der Bäume, wenn man im Frühlinge oder Spätwinter einen jungen Zweig eines Baumes oder Strauches in die Erde beugt, und ihn, so bald er Wurzeln getrieben hat, im folgenden Frühjahre von seinem Mutterstamme trennt, und entweder weiter verpflanzt, oder auf derselben Stelle stehen läßt.

Ableitung des Wassers ist in allen Wäldern und Gehölzen sehr nöthig, um das Auslaufen der

der jungen Stöcke zu vermeiden. Es geschiehet dadurch, daß man an solchen Orten, wo das Wasser stehen zu bleiben pflegt, Gräben ziehet, und solche nach einem Flusse, Teiche oder Hauptgraben leitet; ihnen auch den nöthigen Fall zu geben und zu erhalten sucht. Diese Gräben müssen, so oft es nöthig, gehoben, und von dem sich darinnen sammlenden Laube und Unrathe gereiniget werden.

Abmarken, Belaben, Verrainen, Versteinen, heißt ein Holzrevier, oder auch die jährlichen Schläge eines solchen, durch gewisse Grenzzeichen, von dem angrenzenden abscheiden. Eine Hauptvermarkung muß in Beyseyn der Grenznachbarn und Orts Gerichten geschehen, und dabey die Grenzsteine, Bäume, Gräben und andere Grenzzeichen genau in einem, darüber zu fertigenden Protokolle bemerkt werden. Am besten geschiehet solches durch Aufnehmen von verpflichteten Feldmessern.

Abplätzen oder Anplätzen heißt beym Holzverkauf, jeden verhandelten Baum mit dem Waldzeichen bemerken, nachdem man vorher mit dem Beile ein Plätzchen dahin gehauen hat, wo man sodann mit dem Waldhammer einschlägt. Dieses ist so viel als die Vollziehung des Handels und Uebergabe des verkauften Holzes. Durch bloßes Abplätzen ohne Zeichen mit dem Waldhammer werden den Holzhauern die Bäume nicht bezeichnet, die sie abhauen sollen.

Abposten oder Abzählen heißt bereits geschlagenes und aufgesetztes Holz mit Nummern versehen, und das überflüssige Bau- Nutz- Kahl- und Brennholz zugleich mit Bemerkung des Preisses zum Verkauf, anweisen und bezeichnen.

Abraum oder Afterschlag, darunter versteht man die Zweige und Aeste gefällter Bäume, welche nicht zu Lager- oder Scheidholz taugen, sondern wovon Afterschlagswellen, Abraumhaufen oder Klöppelklaftern gemacht werden.

Abraum, nennt man auch, wenn ein ganzes Gehölz oder ein mit Holz bewachsener Platz, mittelst Ausrottung des Holzes, ganz davon entblösset, und zu einem andern Gebrauche verwendet wird. Bey dem jetzigen Holzmangel geschiehet es heut zu Tage nicht leicht mehr, ist auch in allen Landesgesetzen, besonders in der Churfächs. Landesordnung, verboten. Abraum oder Abräumen, Abfahren heißt endlich die gänzliche Reinigung eines Schlages durch Abfuhre alles geschlagenen Holzes und der ausgerodeten Stöcke und Wurzeln, damit der natürliche Anflug oder die künstliche Aussaat nicht gehindert werde.

Absägen der Holzstämme und Sträucher hat vor dem Abhauen mit der Axt wesentliche Vorzüge, indem die Arbeit mit scharfen Schrotsägen geschwinder von statten geht, viel Holz an den Stämmen dadurch erspart

wird

wird, und bey Stangen-Schlag- und Unterhölzern die Zersplitterungen der Stöcke vermieden werden, wodurch man stärkern Stockausschlag und gesündere Lohden erhält.

Abschieben, nennt man bey den Fichten und andern Nadelholzarten diejenige Erscheinung des Wachsens, wo sie vom Januar, Februar und März an, anfangen im geschlossenen Stande einige im vorigen Jahre dürre gewordene untere Aeste abzustossen, wodurch ein glatter, astfreyer Stamm von der Wurzel an entsteht. Man sagt daher auch: das Nadelholz reinige sich.

Abschlagen, heißt 1) die Eicheln, Nüsse ꝛc. welche im Herbste nicht von sich selbst von den Bäumen fallen, mit Stöcken oder Stangen abbringen, wodurch jedoch die jungen Triebe sehr beschädigt werden. 2) Wenn die Köhler die untern Plätze in einem angezündeten Meiler zumachen, und sodann eine Queerhand um und um niederstechen. Wo er aber zu stark im Feuer gehet, da giebt man keine Stiche, sondern macht ihn ganz fest zu, damit der Meiler gleich niederkohle. S. Kohle.

Abschmatzen, heißt diejenige Arbeit der Stöcker oder, wenn sie die Stöcke nur stückweise mit Keilen abspalten und dabey den größten Theil der Wurzeln in der Erde lassen, wodurch nicht nur viel Holz verloren geht, sondern auch der künftige Wiederwuchs des Holzes gehindert wird.

Abschreiten, geschieht noch bisweilen, wiewohl mit Unrecht, um die Länge und Breite, oder den Umfang des Waldes mit Schritten auszumitteln, anstatt ihn geometrisch auszumessen.

Abschroten oder Schroten wird gesagt, wenn von einem gefälleten Stamme ein Stück abgeschnitten wird. Daher nennt man ein solches Stück einen Schrot, und die dazu gebrauchte Säge eine Schrotsäge.

Abschwenden, oder Schwenden, nannten unsere Vorfahren einen mit Holz aller Art bestandenen Platz abbrennen, um ihn als Grase- oder Getraideland zu benutzen, welches wegen der düngenden Asche große Aerndten giebt. Allein wegen des eingerissenen Holzmangels darf es in Deutschland und mehrern europäischen Landen nicht mehr geschehen, sondern ist nur noch in Schweden, Rußland und Nordamerika hin und wieder gebräuchlich. In Deutschland dürfte es höchstens auf solchen Stecken anwendbar seyn, die mit Heydekraut und andern niedrigen Strauch- und Erdhölzern bewachsen wären, um sie mit den wenigsten Kosten zu vertilgen und den Platz zur nützlichern Holzcultur vorzubereiten.

Abständig Holz, oder **Abstehendes Holzes**, wird von solchen Holze gesagt, welches wipfeldürre wird und abstirbt. Betrift dieses Absterben nicht einzelne Bäume, sondern einen ganzen Platz oder Gegend, so wird es unter die Waldkrankheiten gerechnet, und die Darre genennet.

Abstecken, ist im Forstwesen bey der Eintheilung in Schläge oder Gehaue, und beym Pflanzen gebräuchlich. Es geschieht theils mit Leinen, theils mit kleinen Stäben.

Abstutzen, **Stutzen** oder **Einstutzen** ist die Verrichtung des Forstmanns, wenn er beym Verpflanzen der Bäume das Ueberflüssige abschneidet, und bey seinen stehenden Bäumen das Absterben dadurch zu verhindern sucht, indem er sie ihrer Zweige und Aeste beraubt oder sie einstutzet.

Abtrieb, heißt das Wegschaffen des Holzes vom Schlage, welches allen denen, die einen ganzen District Holz auf einmal kaufen, zu einer bestimmten Zeit im Kaufkontracte auferlegt wird, damit das junge Holz von dem längerliegenden gefällten Holze und der damit verbundenen Arbeiten und Fuhren, nicht in seinem Nachwuchse gehindert werde.

Abvisiren einen Baum heißt, dessen Länge genau ausmessen, während er noch auf dem Stamme steht. Dieses kann auf dreyerley Weise geschehen. 1) Nach Fig. 1. mit einem Stocke. Man schneidet nemlich einen Stock entweder ganz gerade, oder unten spitzig, der so lang ist, daß er dem Messenden gerade bis an die Augen gehe. Wenn man nun z. B. wissen will, wie lang der Baum C bis an den Ast D ist, so misset man so lang man den Betrag der Höhe schätzet von der Baumwurzel H, und ziehet damit eine Linie E. Nun misst man von dem Ende F die Linie die Länge des Stockes s wieder zurück, und steckt ihn auf diesen Punkt in A in die Erde. Hierauf legt man sich platt der Länge nach auf den Rücken auf die Erde, und setzet die Füße mit den Sohlen an den Stock in G. Ist nun der Stab von der Erde an gerade so hoch, daß er dem Messenden, wenn er stehet bis an die Augen reichet; so vistret er liegend gerade über den Stock, indem er sich nicht mit dem Haupte aufrichtet, sondern platt auf der Erde liegen bleibet, und so nach D zielet, wie die Linie I zeiget. Dann merket er den Fleck, welcher über dem Stocke in die Augen gefallen; hat man nun den verlangten Punkt im Augen; so lasse man einen andern von der Wurzel H bis dahin messen, wo man mit dem Augen liegt; so hat man die Höhe des Baumes bis an den verlangten Fleck gefunden. 2) Nach Fig. 2 mit einem besondern dazu gefertigten Triangel B, welcher aus drey fein gehobelten, zwey Zoll breiten, und einen Zoll starken

Lat-

Latten gemacht wird, der Winkel ist b. a. c. die Länge aus a in b beträgt 12 Zoll, und aus a in c auch 12, wie die Seiten d und f zeigen, e ist die schräge Seite. Diese Latten werden recht weitläuftig in einander gezapfet und befestiget. Dieser Triangel wird mit der Seite d durch Schrauben an einen langen Stock befestiget, welcher so hoch seyn muß, daß die Puncte b — a den Augen des Messenden gleich sind. Wenn man nun die Länge des Baums K bis an den Punkt L wissen will, so schraubet man den Winkel an den Stab G, nimmt ihn vor sich, geht rückwärts in gerader Linie vom Baume weg, visiret aus dem Winkel b nach dem Winkel a, ob man auch die gerade Linie nach dem Baume habe. Sodann setzet man eine Bleywage auf die Seite an f, damit auch der Winkel mit seiner untern Seite waagerecht stehe. Wenn man nun aus b nach c den verlangten Fleck in I hat, den die Linie M bezeichnet, und das Instrument fest und waagerecht, und nach dem Baum gerade stehet, daß man die Linie C nach N hat; so mißt man von dem Stabe und Instrumente auf der Erde an P bis an den Baum K, so viel Fuß man da herausbringet, rechnet man noch für den Winkel des Instruments und dieses bestimmt die Höhe des Baums von N bis L. Alsdenn rechnet man die Höhe des Stabes G dazu, und ziehet davon die Höhe des Baumstockes ab, so hat man die Höhe des Baums gefunden, z. B.

64 Fuß die Linie O.
5½ Fuß die Höhe des Instruments

69½ davon
3½ Fuß die Höhe des Stocks abgezogen

bleibt 66 Fuß als die Höhe des Baums.

3) Kann man die Höhe eines Baums auch bey Sonnenschein durch den Schatten messen, wenn man einen Stock in die Erde steckt, und dann dessen Länge sowohl als die Länge des Schattens ausmißt, den er wirft. Hierauf mißt man auch die Länge des Schattens den der Baum wirft, und ziehet den Schluß: Wie die Länge des Schattens vom Stocke sich zum Stocke selbst verhält, so verhält sich auch der Schatten des Baumes zum Baume. Z. B. der Stock ist 3 Ellen, und sein Schatten 6 Ellen, der Schatten des Baumes aber 60 Ellen lang, so muß der Baum 30 Ellen hoch seyn.

Abwerfen, sagt man von einem Baume, wenn ihm die Krone, oder vom Aste seine Aeste mit Rumpfe abgehauen werden. Von sich selbst wirft die Tanne im December ihre jüngsten, nicht zur Reife gekommenen Triebe ab, s. Abschieben. Endlich braucht man das Wort Abwerfen auch noch vom Ertrage des Waldes, indem gesagt wird, der Wald werfe 1000 rthlr. ab.

Abzüge, sind in Forsten sehr nöthig, um das in denselben angesammelte und stehenbleibende Regen- oder Schneewasser durch Grä-

Gruben, Röhren, Rinnen ꝛc. abzuleiten.

Acackenbaum, oder gemeine Acacie, die wilde Afrey- unächte Bastart-Acacie, americanischer Schotendorn, Heuschreckenbaum, stachlichter, amerikanischer Erbsenbaum, Robinia pseudoacacia, seu Robinia racemis pedicellis unifloris foliis imparipinatis stipulis spinosis. Linn. Seine Blätter sind ungleich gefiedert, stachlicht, und an den Blumentrauben jedes Stielchens mit einer einzigen weißen, wohlriechenden Blüthe versehen, welche im Junius und Julius erscheinet, und eine bräunliche, einige schwarze wickenartige Saamenkörner enthaltende, Schote hinterläßt. Ihr Vaterland ist Nordamerika, sie kömmt aber auch bey uns sehr gut fort, und dauert unsern Winter aus. Sie wird durch Saamen und Wurzelschößlinge fortgepflanzet. Sie kömmt in jeden Boden fort, nur nicht in ganz sumpfigen, wo das Wasser keinen Abfluß hat. Am besten wächset sie in einem guten fruchtbaren Boden, wo sie jährlich auf zwey Ellen und drüber treibt. Im Sandboden wächst sie weniger schnell, und wird im Wachsthume von der Birke übertroffen. Man macht die erste Anpflanzung durch Ansäen im Frühjahre, und zwar zu Ende April, und benutzt sie auf dreyerley Art: a) zu großen Bäumen, die man aber in einem Bezirk, jede von der andern eine Ruthe weit, pflanzet, nachdem man die jungen Stämme dazu in einer Baumschule erzogen hat. Sie dürfen um deswillen nicht weit auseinander gesetzt werden, weil ihre Aeste im freyen Stande der Gewalt des Windes nicht widerstehen können, sondern leicht umgeknickt und abgebrochen werden, da denn gemeiniglich auch der Schaft mit beschädiget wird; b) als Kopfholz, da man sie einzeln in Alleen oder reihenweise pflanzet, aber im dritten oder vierten Jahre gleich den Weiden, köpfet, und ansehnlich nutzet; c) als Buschholz, indem man die Acacien gleich dahin ziemlich dick säet, wo sie künftig stehen bleiben sollen, und sodann wie Buschholz behandelt, worauf sie dann nach jeder Abholzung ungemein schnell aus den Wurzelstöcken wieder erwachsen. In Frankreich z. B. haut man sie alle drey Jahre ab, und gebrauchet sie zu Weinpfählen. Das Holz ist gelblich, zäh und biegsam; es ist zu allerley Tischlerarbeiten zu gebrauchen. Das Laub wird von keinem Insekt gefressen, ist aber für Kühe, Schaafe und Ziegen ein wohlschmeckendes, nahrhaftes und gesundes Futter. Mehr über die Acacie siehe in Leonhardt Jagd- und Forstmagazin mit Kupfern. B. I. S. 14 ff. und 165 ff. Eine kleinere Abart des Acacienbaums ist der Sibirische Erbsenbaum, Roh. Caragana. Sein Vaterland ist Sibirien, wo er strauchartig, doch auch bisweilen zu einem, die Höhe einer mittelmäßigen Birke erreichenden Baume, erwächset. Seine Blätter

ger sind aus 5 bis 6 paar kleinen dunkelgrünen Blättchen zusammen gesetzt, und laufen in einen Stachel aus. Die gelben, geruchlosen Blüthen erscheinen im May in kurzen Büscheln. Den Saamen gleichet kleinen Erbsen, und die dasigen Einwohner benutzen denselben auch so, da es beynahe ihre einzige Hülsenfrucht ist. Nach Strahlenbergs Nachrichten von Sibirien werden sie erst durch siedendes Wasser gezogen, um ihnen ihre natürliche Schärfe zu benehmen, dann gekocht und wie unsere Erbsen zubereitet. Auch wird daraus ein Mehl, und aus diesem sehr gute Kuchen bereitet. Nicht weniger dienen sie zu einem guten Federviehfutter, so wie die Blätter zu einer vortrefflichen Nahrung für das Melkvieh, und die Wurzel zur Mast für Schweine. Auch sollen die Blätter eine sehr gute blaue Farbe geben.

Accidens, heißt ein gewisser, dem Forstbedienten zugestandener, Antheil am Holze, nebst den sogenannten Stamm- und Anweisegeldern, woraus sonst der größte Theil ihrer Besoldungen bestand, und wodurch bisweilen große Ungerechtigkeiten entstanden, daher die Abschaffung solcher Accidensgefälle sehr nützlich ist.

Achsenholz, sind Stücken Werkholz von Buchen, Eschen, Ulmen ꝛc., 8 bis 12 Zoll stark, und muß vor dem Verkauf nach seinem Cubikinhalte geschätzt werden.

Achtziger, wird auf den Wässern bey Ehingen im Würtembergischen ein 68 Schuh langer Tannenstamm genannt, dessen Zopfende 9 bis 10 Zoll im Durchmesser hat; ein Hundert Achtziger aber hält 80 Fuß Länge und 16½ Zoll im Durchmesser am Zopfende.

Acker, Morgen, Joch, Juchart, Tagewerk, ist die Benennung eines Stück Landes von verschiedener Größe, indem man es von 120 □ Ruthen bis zu 300 □ Ruthen rechnet.

Ackerbrambeere — Rubus caesius — Ackerbeere, Brombeerranke, blaue Brombeeren, Backsbeere, und Fuchsbeere, ein an vielen Orten wachsender, auf der Erde rankender Strauch, der zum Unkraute wird. Er hat weiße, im Junius und Julius erscheinende Blumen, welche schwarzblaue, ziemlich schmackhafte Beeren hinterlassen. Die mit Stacheln besetzten, und mit einer braungrünen Rinde bekleideten Ranken sind ohne Nutzen, und der ganze Strauch ist so viel als möglich auszurotten.

Adern, heißen die buntfarbigen Streifen in manchen Holzarten, welche im Querdurchschnitte ringförmig, in den Spalten der Länge nach aber, aderförmig sind.

Aescherer, nennt man in verschiedenen Gegenden denjenigen Waldarbeiter, der im Walde für die Pottaschensieder ꝛc. Asche brennt.

Afterholz, oder Afterschlag, nennt man theils windbrüchiges, wipfeldürres und schneebrüchiges Holz, das man fleißig aus den Hölzern räumen muß, damit es dem Nachwuchse des jungen Holzes nicht hinderlich werde. Hat es die nöthige Größe, so werden Scheide daraus geschlagen, außerdem aber Bündel davon gebunden und außerhalb des Holzes auf freye Plätze gesetzt, damit dem Wachsthume des Holzes kein Schade geschehe; theils versteht man darunter alles dasjenige Holz, was weder zu Scheiden, zu Bau-Nutz- Schirr- und Flößholz gebraucht werden kann, s. auch Abraum. Wenn in unwegsamen Gebirgen, von welchen das Holz in die Thäler herunter gestürzet wird, viel Afterholz übereinander liegt, und vielleicht verfaulet, allemal aber den Wuchs des jungen Holzes verhindert, so überläßt man solches, um es je eher je lieber los zu werden, von Köhlern, Aschenbrennern und andern armen Leuten um einen geringen Preis, unter der Bedingung, daß sie es wegschaffen. Bey hohen Gebirgen und Bergen die an einen Fluß oder Weg gränzen, macht man über die Berge Rinnen oder Rutschen und Gräben, in welchen man dergleichen Holz im Winter, wenn es glatt ist, herablaufen läßt, um die Mühe des Fahrens zu ersparen. Ganze Bäume läßt man grade herabschießen, Scheide hingegen legt man in die Rinne und stürzt sie herab.

Afterzegel, sind die Aeste, welche man von den gefällten Bäumstämmen im Walde abhauet. Sind sie von solchen, die nicht verkauft, sondern zu herrschaftlichem Bauten bestimmt sind, so werden sie bisweilen den Forstbedienten als ein Forstaccidenz zu Theil; doch bekommen diese gemeiniglich dafür ein gewisses jährliches Deputat an Getreide oder Holz, oder auch an Gelde, und dann werden diese Afterzegel verkauft und berechnet.

Ahorn, Acer, ist ein Waldbaum erster Größe, der vorzüglich einen schattenreichen Standort an Quellen und Gräben, und einen lockern, frischen, fruchtbaren und vorzüglich schwärzlichen und lehmigen Boden liebet. Er ist sehr schön von Ansehen, und wird deshalb auch in Alleen verpflanzet, seine Rinde ist glatt und theils grau, theils gelblich, theils gelbbraun, theils grünlichweiß; die Blätter stehen jederzeit einander gerade gegenüber an den Zweigen, und sind in drey oder fünf Lappen getheilt, oben gewöhnlich dunkler als unten, wo manche zum Theil einen wolligen Ueberzug haben. Die Blüthen kommen vom April bis zu Ende May zum Vorschein. Sie sind grüngelblich, theils männliche Blumen, zuweilen mit Zwitterblumen vermischt, theils weibliche Blumen, und mit Zwitterblumen untermengt, stehen zusammen auf einem Stamme, und haben zwey Blumendecken mit 8 bis 10 Staubfäden. Sobald also die Zwitterblumen vorhanden sind, so kann die Befruchtung geschehen. Der Samen

menstock in der Mitte ist platt gedrückt, der Staubweg zart und faserig, und er hat zwey dünne, zugespitzte, zurückgebogene Narben. Das Saamenbehältniß besteht aus zwey runden, platten Kapseln, deren jede oberwärts mit einem dünn ausgebogenen Flügel endigt, und ein rundliches, plattes Saamenkorn enthält. Der Saame wird im Herbste reif, und fliegt bey den meisten Arten vor Eintritt des Winters ab. Die Ahorne treiben ihre Wurzeln in der Dammerde weit umher aus. Dieser Baum wächst beynahe 200 Jahr, und erreicht ein Alter von mehr als 400 Jahren. Das Holz ist weis, hart, fest und zäh, kann ganz spiegelglatt gearbeitet werden, wirft sich nicht, und ist den Würmern wenig ausgesetzt. Es ist sehr nutzbar für Müller, Mechaniker, Tischler, Drechsler, musicalische Instrumentmacher. Auch findet man, sowohl am Stamme, als an den Wurzeln, den besten, zum Einlegen und andern Kunsttischler vorzüglich geschickten Maser. Wenn man die stärksten Ahornbäume, nach den ersten harten Frösten, wenn die Wurzeln mit Schnee bedeckt sind, 3 Elle über der Erde, nach der Mittagsseite zu, 1 bis 2 Zoll tief anbohret, sodann unter der Oefnung eine hölzerne Rinne befestiget, und unter diese ein Gefäß setzet; so bekommt man, bis zu Ende des Frühlings, täglich ohngefehr 2 Kannen von einem Safte, aus welchem man durch die Gährung ein geistiges Getränk, und aus diesem, durch Einkochen, einen groben Zucker gewinnet. Die verschiedenen, für deutsche Waldungen, nutzbaren Hauptarten dieses Geschlechts sind: 1) der gemeine weiße Ahorn, die Ehre, Ohre, Waldesche, Steinahre, Arle, Urle, Spillenholz, deutscher Ahorn, Bergahorn, Weinblatt, Breitlöbern, Urlenbaum. — Ac. pseudoplatanus. — ist fast in allen deutschen Laubholzwaldungen einheimisch, und wächst aus seinem Saamen innerhalb 100 Jahren zu seiner vollkommenen Höhe als ein Baum der ersten Größe. 2) Der Spitzahorn. Ahorn mit zarten und spizigen Blättern, pohlnischer Ahorn, norwegischer Ahorn, deutscher Zuckerahorn, großer Milchbaum, deutscher Sallatbaum, Breitblatt, Breitlaub, Lenne, Lehne, Löhne, Linbaum und Leinbaum, Ac. platanoides, wächst wie der vorige zu einem Baume erster Größe an, und nimmt mit einem trockenern, leichtern Boden und einer rauhern Gegend vorlieb. 3) Der Nordamerikanische rothblühende Ahorn, Ac. rubrum, stammt aus Virginien. Hier zu Lande wird er kein so hoher Baum wie vorige, und gedeyhet am besten an solchen Orten, wo Ellern wachsen. 4) Der kleine deutsche Ahorn, Maßeller, Maßholder, Eßdorn, Eperln, Aptern, Appeldören, Wittnebern, Schwepstockholz, Weißlöher, Weißbaum, Weißeper, Wasseralben, kleiner Ahorn — Ac. Campestre — findet sich ebenfalls

in

in deutschen Laubhölzern, und wächst nur zu einem mäßigen Baume an. Er verlangt einen recht fruchtbaren und frischen Boden, liefert vortrefflich Holz, und ist als Unterholz vorzüglich nutzbar. 5) Der Tartarische Ahorn, — Ac. tartaric — ist ein sehr schnell erwachsender Baum, der unser Clima ausdauert. Endlich 6) der Virginische Ahorn mit Eschenblättern, — Ac. negundo, — dessen Vaterland Virginien ist. Er wächst auch bey uns sehr schnell und hoch, oft in einem Jahre 2—6 Fuß.

Der Ahorn kann aus Saamen, durch Wurzelschößlinge und durch Stecken der Zweige fortgepflanzet werden. Allein die sicherste Vermehrung dieser nützlichen Holzarten ist die künstliche Aussaat des Saamens im Frühlinge in besondern Baumschulen, wo er sich am besten erziehen und alsdann sehr gut in den Wald verpflanzen läßt, wenn er daselbst 3 bis 4 Jahre gestanden hat. Die gemeinste, aber freylich nicht die vortheilhafteste Art seiner Behandlung ist, daß man ihn, wie anderes Laubholz, als Buschholz nutzet, und die schönsten wüchsigsten Laßreisser zu Bäumen erwachsen läßt.

Alpranke, — Altstranken, Bittersüß, Jelängerjelieber, Hirschkraut, steigender Nachtschatten, Mäuseholz, wilde Stielwurz, Solanum Dulcamara, wächst überall in Deutschland auf trockenen Anhöhen, an Ufern und an feuchten Stellen zu einer langen Ranke an, die sich entweder an jedem Gegenstande in die Höhe windet, oder auf der Erde fortkriechet. Sie bringt im Junius fruchtbare Zwitterblumen hervor, welche eine erbsengroße, hochrothe Beere mit vielen weißlichen Saamenkörnern zurücklassen, die im Herbste reifen und zur Vermehrung dienen, welche jedoch durch Wurzelsprossen, Ableger und Stecklinge leichter geschehen könnte, wenn es sonst nützlich wäre. Das gelbliche, schwache, zähe Holz braucht man höchstens zu dünnen Reifen; aber die Rinde braucht man in Apotheken und auch zur Fuchswitterung.

Alter Hieb, oder Alter Schlag, werden dergleichen Stellen in den Waldungen genannt, wo ehedem ordentliche Holzschläge waren, die aber durch schlechte Forstwirthschaft nachher verraset und zu Blößen geworden sind.

Anbohren, einen Baum, dieses geschieht bisweilen von den Holzkäufer, indem sie in Bäume, welche sie kaufen wollen, ein Loch bis in den Kern bohren, um zu erforschen, ob er auch inwendig gut, oder ob er faul, anbrüchig, oder hohl sey, auch wohl Eißklüfte habe, welches sie an den, am Bohrer hängenbleibenden Spühnen leicht sehen können; da hierdurch den Bäumen leicht Schaden zugefüget werden kann, indem die Feuchtigkeit von der Witterung bis auf den Kern dringen kann; so ist dieses Verfahren von den Forstbedienten schlechterdings nicht zu dulden. Theils bohrt man auch Bäume an, um

den

den Saft zu gewinnen, z. B. Eschen, Ahorn, Birken ꝛc. Allein in diesem Falle sollten nur solche Hölzer angewiesen werden, die man beym nächsten Holzschlage abtreiben wollte.

Anbrechen heißt, wenn sich an einem Baume eine Fäulung, Krebs, Brand, ansetzet. Einen solchen Baum nennt man dann **anbrüchig**.

Anflug, ist das junge Holz welches in einem abgeholzten Schlage, aus den beflügelten oder in Wolle eingeschlossenen Saamen wieder aufwächset. Um diesen zu erlangen, muß man die besten Saamenbäume stehen lassen, damit der reife Saame derselben, von dem Winde auf dem Gehaue herumgetrieben werde. Noch besser aber thut man, der Natur hierinnen durch Ansäen schicklichen Holzsaamens zu Hülfe zu kommen. Auch muß man, zum bessern Fortkommen, jedes junge Gehau eine Reihe von Jahren (möchte es doch für immer seyn können), mit aller Viehhuthung verschonen. Welches vorzüglich bey dem Nadelholze zu empfehlen ist. Denn ist von einem solchen Stamme einmal der Wipfel abgebissen, so wird nie ein ordentlicher Baum daraus, welches bey dem Laubholze doch noch nicht allemal der Fall ist.

Nach der Churſächß. Forst- und Holzordnung vom 8 Sept. 1560 C. A. II. S. 501 ist befohlen, den Unterthanen ihre jungen Gehaue mit dem Rindviehe zu verschonen. Ein gleiches ist verordnet in den Resolut. in Holz- und Forst- auch Hammerwerkssachen den Erzgebürg. Kreiß betr. vom 6 Sept. 1675 f. n. II. ib. S. 576, und zwar soll die Schonungszeit 6 Jahre dauern. Dieses ist bekräftiget und erläutert durch das Mandat w. Pfropf. und Kultiv. der Bäume von 11 Merz 1726, wo es §. 7. heisset: Das neu gesäete und gepflanzte Holz ist 8 ganzer Jahre zu schonen, und diejenigen, so durch Vieh oder sonst Schaden thun, sollen nebst Ersetzung des Schadens, zur Strafe 14 Tage bis 4 Wochen Stöcke roden, jedoch können sie es auch durch einen andern verrichten lassen, oder den Tag mit 3 gr. bezahlen, welches Geld jedoch zu keinem andern als diesem Behufe zu verwenden ist. Selbst Forstbediente oder Beamte werden bestraft, wenn sie sich einer Nachlässigkeit bey Beschädigung des jungen Anfluges zu Schulden kommen lassen, s. S. C. A. I. S. 526. Vergl. Forstverbrechen. Uebrigens ist diese Verordnung in dem Gen. die Wiederaufbr. der abgetriebenen Waldungen ꝛc. v. 2 Aug. 1762. S. C. A. I. S. 1531 wiederholet, wo es heißt, daß die besäeten und zum Anfluge gebrachten Plätze mit der Huthung und Gräserey so lange, bis das junge Holz dem Viehe völlig entwachsen, und durch die Sichel demselben kein Schade weiter zugefüget werden könne, verschonet werden sollen, s. Huthung. Hiernächst soll der junge Anflug zur Verhütung alles Schadens nicht nur mit Gräben und Zäunen versehen, und

damit von Jahren zu Jahren fortgefahren werden, sondern auch die Ober- und Forstmeister und Forstbediente sollen alle mögliche Sorgfalt tragen, die mit Holz besäeten Plätze so gut als nur möglich seyn will, vermachen zu lassen, und dazu entweder an Orten, wo das Holz gar zu dicke aufwächset, Stangen ausheben, oder dürre Aeste, Dornen u. dergl. dazu anwenden. S. ang. M. vom 11 May 1726. §. 6. und 8. ibid. S. auch Cod. Aug. Venat. forest. S. 300 ff. Fast das nemliche ist, auch in der Oberlausitz in Ansehung des jungen Anfluges, verordnet, denn a) soll das neugesäete Holz, nach der Gelegenheit jedes Ortes und der Art des Holzes, wenigstens 5. 6 — 7 Jahre wohl geheeget, und darinnen alle Huthung während dieser Schonzeit unterlassen werden, S. O. L. Forst- und Holzordnung v. 20 Aug. 1767 c. III. §. 16. S. C. A. III. S. 176. L. Kollikt Werk III. V. 2. 4. in Meißners chron. Reg. d. O. L. Gesch. S. 155. Bey dem lebendigen Ober- und Unterschlagsholze soll, wenn nicht durch Recesse ein anderes verglichen, wenigstens 4 — 6 auch mehrere Jahre die Schonungszeit dauern. Wegen der Huthung vergl. Huthung. Endlich wegen der Vermachung des Anfluges heißt es i. c. §. 14. Die mit Holz besäeten Plätze sollen für dem Vieh und Wilde gleich nach der Saat, und zwar, wo nicht besondere Hindernisse im Wege stehen, mit genugsam tiefen aufgeworfenen Gräben und eingesteckten Heegewischen, wo aber dergleichen Gräben nicht anzubringen möglich, mit dürren Aesten, Dornen, und wenn das alles mangelt, mit Stangen verwahret werden. Vergleiche ang. Cod. Aug. Ven. forest. S. 302. ff. Diejenigen, die während der Schonungszeit auf dem jungen Anfluge hüten, werden mit 1 rthlr. 12 gr. bestraft. Wer sonst Schaden thut, wird nebst Ersetzung des Schadens mit Stöckeräumen auf 14 Tage bis 4 Wochen belegt, oder er bezahlt für jeden Tag 4 gr. Ebene O. VII. §. 9. S. C. A. III. S. 187.

Angehender Baum, heißt in Laubhölzern ein Baum, der von 3maligen Abholzen eines Gehaues stehen geblieben, und also ein Alter von 30. 36 bis 45 Jahren erreicht hat. Wann er das erste Mal stehen bleibt, wird er ein **Laßreiß**; beym zweyten Male ein **Vorständer** genennet, und beym dritten Schlage, den er überlebt, bekömmt er obigen Nahmen.

Ankerstöcke, sind 6 bis 8 Fuß lange zähe, eichene Stecken oder Stangen, womit die Ankerwalzen auf großen Schiffen gedrehet werden, um die gelichteten Anker wieder aufs Schiff zu bringen. Auf der Weser sind sie ein Artikel des Holzhandels.

Anpflanzen, ist jetzt fast in allen Forsten nothwendig, und deswegen müssen entweder die jungen Pflänzlinge in Baumschulen erzogen, oder aus Dickungen ausgehoben werden. Die beste

Zeit zum Pflanzen der Laubhölzer, ist der Frühling, und beym Nadelholze der Spätherbst und Winter. Im festen und strengen Boden müssen die Löcher wenigstens 6 Monate vor dem Pflänzen gemacht werden und offen liegen bleiben. Von gleicher Nothwendigkeit ist auch das

Ansäen der abgetriebenen Schläge in Jahren, wo es an natürlichen Saamenausfall mangelt, daher man immer Saamen vorräthig haben muß.

Anschlag, ist die Bestimmung des Werthes und Ertrages eines Holzreviers. Wer einen solchen fertigen will, hat auf folgende Dinge Rücksicht zu nehmen: 1) Welchen jährlichen Ertrag hat es bisher nach Ausweis der darüber geführten Rechnungen gegeben? 2) Ist es von solcher Beschaffenheit, daß man denselben, bey pfleglicher Behandlung, auch für die Zukunft davon erwarten kann? 3) Ist derselbe blos für die Bedürfnisse hinreichend? oder bleibt auch etwas zum Verkauf übrig? 4) Von welcher Beschaffenheit ist der Holzboden? 5) Welche Holzarten kommen am besten fort? 6) Wie ist der Holzabsatz und die Holzpreise der Gegend? 7) Ist das Holz bloßes Brennholz oder ist es auch Bau- und Nutzholz? 8) Wird nächstdem noch eine andere Nutzung z. B. durch Verkohlen, Eichen- oder Buchenmast, Harzreissen ꝛc. daraus gewonnen? 9) Haften Abgaben oder Huthung und Triftservituten u. dergl. darauf? 10) Was betragen die jährlichen Arbeitslöhne, die Gehalte der Förster und Aufseher, die etwanigen Unterhaltungskosten durch Ansäen, Anpflanzen, Gräben ꝛc. u. s. w. Nach allen diesen Umständen läßt sich, wenn man sie mit dem Preise der Grundstücke in der Gegend vergleicht, ein richtiger Anschlag eines Gehölzes fertigen.

Anschlagen, heißt 1) durch Anschlagen mit der Axt an einen Baum zu erforschen suchen, ob er nicht hohl oder faul sey, im welchem Falle ein heller Laut erfolgt, hingegen beym Anschlagen an einen guten Baum der Schall dumpf ist. 2) Mit der Axt oder dem Waldeisen die zu verkaufenden oder zu fällende Stämme bemerken, sie anposten. 3) Den Preis des zu verkaufenden Bau-Nutz- Klafter- oder Schockholzes bestimmen.

Anweisung, heißt entweder den Holzschlägern die abgeplätzten Schläge zum abtreiben anzeigen, oder dem Käufer die von ihnen gekauften Bäume ꝛc. zum Abfahren übergeben.

Anziehen, sagt man von der Arbeit, die man anwendet, ein Stückholz, welches übel bestanden, durch Ansäen und Anpflanzen wieder in guten Stand zu setzen. Auch nennt man es Anziehen, indem die Blätter aus der Luft Feuchtigkeiten einsaugen, und dadurch das Wachsen befördern helfen.

Apfelbaum oder Holzapfelbaum, wilder Apfelbaum,

baum, Höltgen-Höltzenbaum, — Pyrus Malus sylvestris, — gehört mit dem Holzbirnbaume und wilden Quittenstrauche unter ein Geschlecht, das sämtlich fruchtbare Zwitterblumen hervorbringt, deren Staubfäden sich bis auf 20 belaufen. Die fleischigen rundlichen Früchte haben in einem fünffächrigen Kernhause 5 bis 15 flachgedrückte Saamenkörner, die man am besten im November aussäet. Der wilde Apfelbaum wächst in allen Welttheilen, vorzüglich aber im südlichen Europa und in den schönen Klima von Asien, und zwar am liebsten in einem milden fruchtbaren Boden etwas langsam zu einem hohen Baume zweyter Größe an, der saure Früchte trägt, welche Menschen, zahmen und wilden Thieren, vorzüglich aber den Schweinen, eine gesunde Nahrung geben. Die Blätter sind weniger zugespitzt, als beym Holzbirnbaume, und auf der untern Seite mit feinen Haaren besetzt. Sie brechen im May aus und stehen wechselsweise an den Zweigen. Die Blüthen kommen auch im May hervor, haben eine schöne röthliche Krone, und geben einen angenehmen Geruch von sich. Sein Holz ist hart und fest, und für Tischler, Drechsler und Müller brauchbar, auch giebt er ein gutes Brennholz, und ist vortrefflich zum Verkohlen zu gebrauchen. Man kann ihn am leichtesten durch Kerne fortpflanzen.

April, ist der vierte Monat im Jahre, wo das Holzschlagen beendigt werden muß. Dagegen fängt alle Nadelholzsaat, mehrere Laubholzsaaten, das Pflanzen an, und der Jäger zieht einige Nutzung aus der Vogeljagd, theils von Standvögeln, theils von Zug- und Strichvögeln.

Arlsbeerbaum, oder Elzbeerbaum, — Crataegus torminalis — gemeiner rother Elsebeerbaum, Aelsbeerbaum, Elze, Elzenbaum, Drachenbaum, Darmarlassenbeerbaum, Alsbeerbaum, Aelschebaum, Aelebaum, Ehle, Egele, Ehelein, Egelbaum, Egelebirn, Elge, Eheliesbeeren, Eischbirln, Eischbelen, Eyerling, Eyerlinsbierlebaum, Arbeeren, Arkirschen, Arösel, Arlsbaum, Adlersbeeren, Atlasbeeren, Atlasbaum, Darmbeere, Darmbaum, Darmbeerbaum, Serfch, Serfebirleinbaum, Serfebaum, Hörnicke, Hernicken, Huttelbeerbaum, falscher Vogelbeerbaum, Elritzen, zahmer Vogelbeerbaum, Hörlkenbaum, Engelnbaum, Arkrischbaum, Areffel und Eschröffel, gehört zum Geschlechte des Weisdorns, hat fruchtbare Zwitterblumen mit 20 und mehr Staubfäden, mehrere Saamenkerne und Steine in einer Frucht, die Ende September reift, wechselsweise stehende Blätter, und wächst im frischen, schwarzen, milden, wie auch im strengen, hohen Lehmboden nicht allein als Strauch, sondern auch

zu einem ziemlich starken Baume zweyter Größe an, den man am häufigsten auf den böhmischen Gebirgen antrifft. Seine Rinde ist bräunlichroth und weis gefleckt, an den jungen Zweigen, an ältern Stämmen aufgerissen und schwarzgrau. Im May erscheint die Blüthe an den Spitzen den Zweige, in großen ästigen weissen Büscheln mit wolligen Stielen. Er vermehrt sich durch Saamen und Wurzelschößlinge, und kann daher als Stamm- und Buschholz gebraucht werden. Er wächst 80 Jahre, und erreicht ein Alter von 300 Jahren. Das Holz ist weisgelblich, im Kern röthlich und bisweilen geflammt, auch sehr hart, und wirft sich nie, daher kann es zu Walzen, Schrauben, Pressen, Kämmen in Rädern, kleinen Mühlwellen ꝛc. gebraucht werden. Auch giebt es ein gutes Brennholz. Die braunen, mit einer glänzenden, weißpunktirten Haut überzogenen Beeren können, wenn sie teig sind, wie die Mispeln gegessen, mit Zucker eingemacht und Brantwein und Essig davon bereitet werden. Sie sind zum Vogelfange so gut zu gebrauchen, als die Ebereschbeeren. Wegen der Güte seines Holzes sollte der Anbau desselben, wirklich mehr, als geschieht, betrieben werden.

Aschebrennen oder Aeschern, ist ein Geschäft, welches darinne bestehet, daß man gewissen Leuten, die man Aschenbrenner oder Aescherer nennet, zum Behuf der Potaschesiedereyen ꝛc. Holz zum Aschebrennen giebt, und von diesen alsdann die rohe Asche gebrennt wird. In großen Wäldern läßt man ihnen zu diesem Endzwecke nicht nur alles anbrüchige Holz, sondern auch allen Abraum nebst den Stöcken und dem Reißig, ab. Die meiste und beste Asche erhält man aus frischem, nicht zu altem und nicht ganz ausgetrocknetem Holze, das mehr glüht und glimmt, als mit heller Flamme brennt. Um dieses thun zu dürfen, müssen sie einen gewissen jährlichen Zins entrichten, und auch wegen der, bey ihrem Geschäfte leicht zu besorgenden Feuersgefahr, Bürgschaft leisten. Deswegen ist auch diese Arbeit im Sommer, weil bey der, um diese Zeit oft eintretender Hitze und Dürre noch leichter Feuer im Holze entstehen kann, gänzlich verboten. Ueberhaupt aber soll wegen der oft eintretenden Feuersgefahr, die Asche gar nicht im freyen Walde, sondern in besonders dazu eingerichteten Oefen, wovon uns Krünitz im zweyten Bande seiner Encyklopädie S. 512 u. f. eine Beschreibung liefert, gebrennt werden, indem man darinnen zugleich mehr Asche gewinnt. Nach den Churfächs. Gesetzen ist das Aschebrennen oder Aeschern nicht erlaubt, hierüber s. Gen. v. 16 Jul. 1755. §. 10. S. C. A. I. S. 1525. Oberl. Forst- und Holzpatent vom 20 Aug. 1767. c. II. §. 4. ibid. III. S. 173. Oberl. Kollect. Werk. III. V. 2. 4. Meißnerl charalische Reg. d. Oberl. Ges. S. 155. M. vom 14 Jul. 1753. §. 10. ibid. 375.

Aspe oder Zitterpappel, Erspe, Flatteraspe, Laufespe, Lofesche, Esche, Aschenbaum, Espenbaum, Aspenbaum, Pattelesche; Babaresche, Ratteler, Zitterbaum, Klappereschen, und Beberesche, lybische Pappel, — Populus tremula, — gehört zum weichen Baumholze erster Größe, oder zu den sogenannten Bauholze, und zwar zum Pappelgeschlechte, welches seine männlichen Blüthen mit 8 Staubfäden, und die weiblichen Blüthen, jede auf verschiedenen Stämmen trägt. Die wechselsweise, einzeln an den Zweigen auf dünnen Stielen sitzenden Blätter sind rund, glatt, oben blaßgrün, unten weißlichgrün, zackigt und unordentlich gekerbt. Sie hängen an langen dünnen Stielen, und wackeln bey der größten Windstille. Die Wurzeln verbreiten sich weit unter der Oberfläche, und treiben viel Ausläufer. Das Holz ist weis, leicht, weich, auch im Wetter nicht dauerhaft; und setzt bey der geringsten Verletzung einen faulen Fleck an, den sodann die Spechte zu Bereitung einer Wohnung für sich zu benutzen wissen. Es verdirbt auch vom selbst von Kern aus, wo es oft vom Wurme angefressen, schwarz, und zuletzt faul wird. Gerade und gesunde Aspen können zum Bauen im Trockenen und Innern des Gebäudes, vorzüglich aber zum Ausstacken der Balken und Wände gebraucht werden. Nächstdem giebt die Aspe ein schnell brennendes, aber keine Kohle haltendes, Feuerholz; die aspenen Kohlen können mit zur Verfertigung des Schiespulvers gebraucht werden. Die Rinde ist zur Gerberlohe und Zubereitung der Fackeln brauchbar. Im März treibt die Aspe ihren Saamen in fingerslangen Kätzchen, welche schon im Winter sichtbar sind, bald abblühen, und eben so geschwind Saamen ansetzen, welcher, sobald ihn die Sonne hinlänglich getrocknet, ausfällt, und von der Luft verstäubet wird. Die Aspe wächst zwar in jedem Boden, jedoch ist ihr ein fruchtbarer Standort der liebste. Sie vermehret sich durch den herumfliegenden Saamen sowohl, als durch die in großer Menge auslaufenden Wurzelschößlinge, auf eine bewundernswürdige Art. Das Aspene Holz kann auch zu Fertigung der Backtröge und Mulden gebraucht werden, doch ist den Muldenhauern dabey ein gewisser Sand, den die Aspen zugleich mit dem Safte, aus der Erde aufziehen, oft für ihre Werkzeuge schädlich. Zum Gutbrennen der Ziegel ist das aspene Holz vorzüglich brauchbar, die Ziegel werden davon außerordentlich fest, und oft mit einer gewissen schieferfarbenen Glasur überzogen, die sie wider alle Einwirkung der Witterung schützet. Wenn eine Aspe im Sandboden dürre, oder dann erst abgehauen wird, wann ihr Stock zu alt ist, um junge Lohden zu treiben, so versteinern sich ihre Wurzeln, und die Stücke davon sehen sodann abgebrochenen Knochen sehr ähnlich, daher sie auch von den Naturaliensammlern Osteocolla oder Ossifragus lapis ge-

genennt werden. Die Rehe stehen dem aspenen Holze sehr nach, daher man gewöhnlich im harten Winter Aspen fället und liegen läßt, damit die Rehe an den Blütenkätzchen ihren kümmerlichen Unterhalt finden.

Ast, Zacken, ist ein Theil eines Baumes, der theils im Wipfel, theils auch am Stamme heraus und nach der Seite zu wächst. Alle Aeste eines Waldbaumes zusammengenommen, werden der Wald genennet, und durch den Ausdruck: „der Baum hat viel oder wenig Wald" die größere oder kleinere Menge seiner Aeste anzeiget. Eigenthümlich soll ein tüchtiger Baumstamm, besonders beym Nadelholze, 20 bis 30 Ellen halten, ehe die Aeste anfangen. Ist man genöthiget, einen starken Ast von einem nahestehenden Baume loszuschneiden, so muß man erstlich den obern Theil desselben wegnehmen, sonst kann die Schwere des Astes verursachen, daß der Ast eher abbricht, als er ganz losgeschnitten ist, wodurch der Baum leicht eine Wunde bekommen kann, welche seine Fäulniß oft verursacht. Ueberhaupt ist das Abhauen der Aeste von stehenden Bäumen schädlich, denn am verwundeten Orte wächst nicht leicht wieder Rinde, sondern es entstehet gemeiniglich eine Vertiefung, welche durch die Witterung in eine Hohlung und Fäulniß geräth, wozu auch die Spechte das ihrige beytragen, daß dergleichen Bäume oft ganz eingehen, siehe Schneideln.

Astholz, sind alle diejenigen Aeste, welche sich in Klafterscheite spalten lassen, und demselben steht das Urholz entgegen, worunter alles Holz verstanden wird, das nicht in die Klafter kommt.

Astloch nennt man im Holze denjenigen Ort, wo ein Ast seinen Anfang genommen, und gleichsam eingezapfet gestanden, ist nun der Zapfen recht fest verwachsen und verwimmert, so bleibt er auch im trocknen Zustande des Holzes darinnen, wodurch dasselbe an Festigkeit gewinnet, und dann heißt er nicht Astloch, sondern Ast, ist er aber nicht fest genug verwachsen, so fällt er gemeiniglich aus dem getrockneten Holze heraus, und hinterläßt ein Astloch, das denn oft, besonders in Bretern durch Einkeilen eines passenden Stückes wieder ergänzt werden muß.

Aufbollern, heißt beym Holzflößgeschäfte das Holz, welches dem holländischen Holzhändler verhandelt ist, schichtenweise auf einander setzen.

Auffahrt, ist ein starker Stamm Holz, der über die Floßstraße gelegt wird, damit der Vorspitz auf demselben auffahrend die an denselben gebundene Gestöhr aufhalte.

Auflegen, nennt man, wenn ein Baum viel Aeste treibet, und alsdenn gewöhnlich den Ausdruck brauchet: „der Baum hat viel Holz aufgelegt."

Auflochen, Auflagen oder Harzreißen, geschieht von von Harzscharrern, indem sie frische Bäume mit ihren Harzmessern aufreissen, nemlich einen schmalen Streifen Rinde, ohngefehr 2 Ellen hoch über dem Stocke, herausreißen, damit daselbst das Harz herausschwitzen, und sich ansammeln kann, s. Harzscharren.

Aufschlag, nennt der Forstmann theils die aus Stamm und Wurzeln hervorwachsenden Lohden des Laubholzes, theils alle, aus schweren und unbeflügelten Saamen erwachsenden jungen Laubholzpflanzen, da hingegen alle aus beflügelten oder in Wolle eingeschlossenen Saamen erwachsende Pflanzen Anflug heißt.

Aufsetzen, sagt man von den Bäumen, wenn vom Herzreiße oder Quirl die Länge angezeigt werden soll, welche der Baum in einem Jahre getrieben hat, indem man sagt: der Baum hat 6, 8, 12, 18 und mehr Zoll aufgesetzt.

Aufspalten, Aufplatzen, Zerbersten der Bäume heißt, wenn bey alten Bäumen die Rinde aufspaltet, und der Baum hohl wird. Man findet dieses vorzüglich bey den Weiden, doch auch bey andern Holzarten. Der Grund liegt vorzüglich in starken Frösten, wodurch der, nie den Bäumen ganz entgehende, Saft gefrieret, und die Gefäße und Röhren worinnen er befindlich, dergestalt ausgedehnt werden, daß sie endlich zerspringen und nach und nach das Aufspringen des ganzen Baumes erfolget, wobey sich gewöhnlich ein ziemlicher Knall hören läßt. Die Weiden springen um deswillen leichter auf, als andere Bäume, weil ihr Holz weich ist, und viel Feuchtigkeiten einziehet, besonders wenn sie einen feuchten Standort haben. Auch trägt das Köpfen derselben dazu bey, denn das Regen- und Schneewasser sammelt sich auf den breiten Köpfen, welche die Weiden dadurch bekommen, ziehet sich von da in den Stamm und in den Kern, daher werden ihnen mehrere Feuchtigkeiten zu Theil, woraus also das öftere Aufspalten derselben ganz natürlich folget.

August, ist der achte Monat, in welchem der Forst- und Waidmann seine Reviere fleißig besuchen muß, um den Zustand seiner Saaten, Pflanzungen und des Wildstandes kennen zu lernen, damit er den entstandenen Mängeln zeitig abhelfen kann.

Ausgraben, ist die nützlichste Art des Holzfällens bey Baumhölzern, indem dadurch an Zeit und Kosten gewonnen, so wie auch der Boden zugleich wund gemacht wird, wenn man die Bäume mit den Wurzeln umwirft; nur allein auf Bergen und Bergabhängen darf das Ausgraben nicht angewendet werden, weil sonst die Regengüsse das gute Erdreich abschwemmen würden.

Ausklengeln des Holzsaamens ist das Geschäft, da man die Zapfen des Schwarzholzes durch

wurmstichig wird. Ist man genöthiget, einen Baustamm zu fällen, während noch Laub oder Nadeln darauf sind, so muß man ihn einige Tage liegen lassen, ehe man ihn seiner Aeste heraubet, damit er schon dadurch etwas abzutrocknen anfange. Auch thut man bey solchen Gelegenheiten wohl, den Baum rund herum anzuschneiden, ehe man ihn fället, und so einige Tage stehen zu lassen, so wird auch da schon vieler Saft herauslaufen. Das beste Bauholz ist das, welches auf einem hohen trocknen Boden wächset, und weite Jahre hat, und dieses ist dem auf einen niedrigen feuchten Boden erwachsenen, und mit engen Jahrringen versehenen, weit vorzuziehen. Daher wird auch das Floßholz am meisten darzu gesucht. Ein guter Baustamm von Nadelholze, muß, wenn er eine Spanne dicke ist, wenigstens 20 bis 24 Ellen bauen, seine Dicke mißt man in der Mitten, hier schlägt man die Schnure herum, der dritte Theil bezeichnet den Durchschnitt, wovon wieder ein Fünftheil für die Dicke der Rinde abgehet. Z. B. der Baum hat 2½ Elle im Umfange, so beträgt sein Durchschnitt 20 Zoll, hiervon das 5te Theil an 4 Zoll abgezogen, rechnet man seine wahre bauende Dicke 16 Zoll. Das Zeichnen des Baumes mit dem Waldeisen geschiehet ganz unten am Stocke, und wenn durch dieses Zeichen dem Käufer der Baum übergeben worden; so haben die Forstbedienten genau darauf zu sehen, daß kein anderes Holz als das angewiesene, umgehauen und abgefahren werde, und durch das Fällen und die Abfuhre dem jungen und Unterholze so wenig als möglich Schaden zugefügt, auch die Abfuhre des Bauholzes sowohl, als des Abraumes und der Stücke davon in möglichster Kürze bewirket werde. Am allerwenigsten aber darf man das Beschlagen der Bäume, oder die Fertigung der Zulage im Walde gestatten.

Baum, ist die größte Gattung unter den Pflanzen, die sich von den übrigen Pflanzengattungen vorzüglich durch einen holzigen Stamm unterscheidet. Die drey Haupttheile eines jeden Stammes sind; die Wurzeln, der Schaft und die Aeste. Die **Wurzeln** theilen sich in die **Hauptwurzel**, welche, wenn sie tief in die Erde gehet, die **Pfahlwurzel**, läuft sie aber mehr in der Oberfläche fort, die **Herzwurzel** genennet wird, und in die **Seitenwurzeln**. Diese sowohl als der ganze Baum ist, mit einer zarten Haut umgeben, unter welcher ein, aus vielen Gefäßen zusammengewirktes zelliges Gewebe liegt, welches die Rinde heißt. Unter demselben wird das Gewebe immer dichter, und daraus entstehet das **Holz**, worinnen noch feinere, mit Saft angefüllte Aederchen befindlich sind, diese bilden das **Mark**. Wo das schwammigte Gewebe der Rinde an das Holz grenzet, wird selbige dichter, und der **Splind** genennet. Diese Gefäße werden im Winter, wenn der Saft nicht

mehr

mehr in der Gährung wie im Sommer stehet, durch Verhärtung des Saftes zu einer neuen Holzlage, rings um den Baum, welche Jahrwuchs, Jahrring, Jahr heißen, welche das daranstossende schwammige Gewebe stärker drücket, und so einen neuen Splint bildet, durch die dadurch erfolgte Ausdehnung der Rinde, bekommt sie nach und nach Sprünge, und wird auch immer raucher, je älter der Baum wird. Eben so erzeugen sich die Zweige, woraus, wenn sie größer werden, Aeste entstehen. Von den Blättern, s. Blatt. Die Bäume sind entweder Obst- oder Waldbäume, erstere sind ein Gegenstand der Gärtnerey, und gehören also nicht hierher; letztere hingegen gehören für den Forstmann, und diese sind es, von denen wir hier eigentlich reden. Man hat deren zweyerley, nemlich solche, welche Blätter haben, die im Herbste abfallen, und Laub- oder lebendiges Holz genennet werden, und solche, die statt der Blätter spitzige, holzige Auswüchse haben, die man Nadeln oder Tangeln, und daher diese Holzarten Nadelholz, oder auch Schwarzholz nennet. Beyde werden wieder in hartes und weiches Holz, und die Laubhölzer auch in fruchtbare und unfruchtbare Bäume getheilt, wovon letztere blos durch ihr Holz, erstere aber nächstdem auch durch ihre Früchte, welche zur Nahrung für Menschen oder Vieh dienen, nützen. Zum Nadelholze gehört a) das harte Holz, der Lerchenbaum, der Taxus und der Wachholder; b) das weiche, die Fichte, die Tanne, die Kiefer. Laubholzbäume sind a) harte, die Birke, die Buche, die Eiche, der Ahorn, die Rüster, der Apfel- Alsbeer- Birn- Harlskenn- Eichen- Ilmen- Lein- Nuß- Pflaumen- und Ebereschenbaum, die Esche und die Maßeller; b) weiche, die Aspe, der Kastanienbaum, die Erle, der Faulbaum, der Hollunder, der Kirschbaum, die Linde, die Pappel, der Schießbeerenbaum, der Spindelbaum, der Spayerlingsbaum, der Maulbeerbaum, und die Weiden. Unter diesen sind die Apfel- Arlsbeer- Birnen- Kastanien- Eichen- Kirsch- Nuß- Pflaumen- Ebereschen- und Rothbuchenbäume, auch Spayerlingsbäume fruchtbar, die übrigen aber unfruchtbar.

Endlich ist hier noch zu zeigen nöthig, wie man die Höhe, Stärke, und überhaupt den ganzen körperlichen Inhalt eines Baumes finden und ausrechnen könne.

1) Die Höhe eines Baums zu finden, s. Abvisiren einen Baum.

2) Den Umfang, Runde oder den □ Inhalt eines Baumes zu finden. Dieses muß man vor allen Dingen wissen, wenn man den körperlichen Inhalt eines Baumes berechnen will. Man findet die Circulgrundfläche, wenn man aus dem Durchmesser des Cirkels seiner Peripherie suchet, und diese mit dem vierten Theile des Durchmessers multipliciret. Zuerst muß man das Verhältniß des Durchmessers zu seiner Peripherie suchen, dieses ist bekanntermaßen wie 7 zu 22. Hat man nun einen Umfang von 66 Fuß, so ist der Durchmesser 21 und so um-

umgekehrt; man rechnet hier so: $7 = 22 - 21$

$$\begin{array}{r} 22 \\ \hline 42 \\ 42 \\ \hline 462 \end{array} \quad 7)\ \begin{array}{r|l} 462 & 66. \\ 42 & \end{array}$$

Hierauf nimmt man, um den Flächeninhalt des Cirkels zu wissen, den Umfang 66, und multipliciret ihn mit dem vierten Theile des Durchmessers, oder man nimmt den Durchmesser 21 und multipliciret ihn mit dem vierten Theile der Peripherie, so kommt die Circulfläche $346\frac{1}{2}$ heraus, denn die Peripherie war 66, der vierte Theil davon $16\frac{1}{2}$ diese mit 21 multipliciret

21 ist der Durchmesser
$16\frac{1}{2}$ der vierte Theil der Peripherie.

$$\begin{array}{r} 10\frac{1}{2} \\ 126 \\ 21 \\ \hline 346\frac{1}{2} \end{array}$$

Hierbey kommt es hauptsächlich auf einen richtigen Durchmesser an, diesen findet man, wenn man an dem einen Ende des Baumes, den Durchmesser kreutzweise nimmt, ihn addiret, und sodann halbiret. Ein gleiches thut man sodann am andern Ende; wenn dieses geschehen, addiret man diese beyden verglichenen Durchmesser wieder, und halbiret sie. Der Quotient ist der rechte Durchmesser des Ganzen. Hierbey kommt nachstehende Tabelle aus Döbels Jägerpractica denen in der Rechenkunst nicht sonderlich beschlagenen, zu statten.

Der Umfang eines Baumes von		hat zu seinem Durchmesser		und giebt im Cirkel ein □ an.	
Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
5.	6.	1.	9.	1.	3.
6.	—	1.	$10\frac{10}{11}$.	1.	$4\frac{4}{11}$.
6.	6.	2.	$-\frac{9}{11}$.	1.	$5\frac{8}{11}$.
7.	—	2.	$2\frac{8}{11}$.	1.	$6\frac{4}{11}$.
7.	6.	2.	$4\frac{7}{11}$.	1.	$8\frac{10}{11}$.
8.	—	2.	$6\frac{6}{11}$.	1.	$9\frac{9}{11}$.
8.	6.	2.	$8\frac{5}{11}$.	1.	$11\frac{2}{11}$.
9.	—	2.	$10\frac{4}{11}$.	2.	$-\frac{6}{11}$.
9.	6.	3.	$-\frac{3}{11}$.	2.	$1\frac{10}{11}$.
10.	—	3.	$2\frac{2}{11}$.	2.	$3\frac{1}{11}$.
10.	6.	3.	$4\frac{1}{11}$.	2.	$4\frac{7}{11}$.
11.	—	3.	6.	2.	6.
11.	6.	3.	$7\frac{10}{11}$.	2.	$7\frac{4}{11}$.
12.	—	3.	$9\frac{9}{11}$.	2.	$8\frac{8}{11}$.
12.	6.	3.	$11\frac{8}{11}$.	2.	$10\frac{1}{11}$.
13.	—	4.	$1\frac{7}{11}$.	2.	$11\frac{5}{11}$.
13.	6.	4.	$3\frac{6}{11}$.	3.	$-\frac{9}{11}$.

Den

Den Umfang eines Baumes von		hat zu seinem Durchmesser		und giebt im Cirkel ein □ an.	
Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
14.	—	4.	$5\frac{5}{11}$.	3.	$2\frac{2}{11}$.
14.	6.	4.	7_{11}.	3.	$3\frac{6}{11}$.
15.	—	4.	$9\frac{3}{11}$.	3.	4.
15.	6.	4.	$11\frac{9}{11}$.	3.	$6\frac{3}{11}$.
16.	—	5.	$1\frac{7}{11}$.	3.	$7\frac{7}{11}$.
16.	6.	5.	3.	3.	9.
17.	—	5.	$4\frac{10}{11}$.	3.	$10\frac{4}{11}$.
17.	6.	5.	$6\frac{9}{11}$.	3.	$11\frac{8}{11}$.
18.	—	5.	$8\frac{8}{11}$.	4.	$1\frac{2}{11}$.
18.	6.	5.	$10\frac{7}{11}$.	4.	$2\frac{5}{11}$.
19.	—	6.	$-\frac{6}{11}$.	4.	$3\frac{9}{11}$.
19.	6.	6.	$2\frac{5}{11}$.	4.	$5\frac{2}{11}$.
20.	—	6.	$4\frac{4}{11}$.	4.	$6\frac{8}{11}$.

3) Den ganzen körperlichen Inhalt eines Baumes oder seines Stammes zu finden, multiplicirt man den vorstehend gefundenen Flächeninhalt des Baumes mit dem dritten Theile seiner Höhe, z. B. die □ Fläche hat 12 Fuß im Durchschnitte, so sucht man den Umfang.

7 — 22 — 12

22	7	264	
24		54	$37\frac{5}{7}$
24		5	f. Umf.
264			

diesen Umfang multipliciret man mit dem vierten Theile des Durchmessers, oder den Durchmesser mit der Peripherie, und dividiret das Produkt mit 4.

$37\frac{5}{7}$			
12			
$75\frac{3}{7}$	4	446	$111\frac{1}{2}\frac{1}{8}$
$37\frac{5}{7}$		4	
$446\frac{1}{7}$.		6	

Hierauf mißt man die Höhe, z. B. 60 Fuß, deren dritter Theil 20 ist, diese multipliciret man mit dem Inhalte der Grundfläche $111\frac{1}{2}\frac{1}{8}$.

$111\frac{1}{2}\frac{1}{8}$	der Inhalt der Grundfläche.
20	Der dritte Theil der Höhe.
$2221\frac{1}{4}$	Cubicfuß der körperliche Inhalt des ganzen Stammes.

Man theilt die Stämme in halbspännige, einspännige, zweyspännige ꝛc., ein halbspänniger hat $22\frac{1}{2}$ Zoll, ein einspänniger 27 Zoll, ein zweyspänniger 36 Zoll im Umfange, zur Berechnung derselben dienet nachstehende Tabelle.

Körperliche Berechnung,

wie jeder Stamm nach seiner Länge zu taxiren ist.

½ Spänniger hat 22½ Zoll Umfang	60 Fuß lang hat	48 Fuß lang	36 Fuß lang	
7. 1. 5 Durchm.	8052 C. Zoll.	6422 C. Zoll.	4831 C. Zoll.	
1 Spännig	81 —	69 —	57 —	45 —
27 Umfang	— —	— —	— —	—
8⅓ Durchm.	15656	13337.	11017.	8698.
2 Spännig	90 —	78 —	66 —	54 —
36 Umfang	— —	— —	— —	—
11½ Durchm.	30927	26803.	22680	18556
3 Spännig	99 —	87 —	75 —	63 —
45 Umf.	— —	— —	— —	—
14½ Durchm.	53155	46712	40268.	33825.
4 Spännig	105 —	96 —	84 —	72 —
54 Umf.	— —	— —	— —	—
17½ Durchm.	81183	74'225'	64'946''	55'568''
5 Spännig	114 —	102	90 —	78.
63 Umfang	— —	— —	— —	—
20½ Durchm.	119'971''	107'342''	94'714''	88'400''
6 Spännig	123	111 —	99 —	87.
72 Umfang	— —	— —	— —	—
22½ Durchm.	169'068	152'274''	136'080''	119'585''

4) Den körperlichen Inhalt eines Blockes zu finden. Man verfähret damit folgendergestalt: z. B. ein Block hat in Vergleichung der beyden Durchmesser 16 Zoll, und ist zugleich 16 Fuß lang, dieser wird auf folgende Weise berechnet.

7. — 22. 16''00

22

3200.

32

35200.

4| 35200 | 8800

32

8800

16 00

5280000

88

14080000

7| 14080000 | 0

2011'428''

08

10

30

20

60

4

der

der Cubische Inhalt von einer Fußlänge ist also 2 Cubicfuß, 11 Zoll, 428 Linien; da nun der Block 16 Fuß lang ist, so muß die Summe mit 16 multipliciret werden.

201.1428
16
12068568
2011428
32182848

Der körperliche Inhalt eines 16 zolligen Blockes, der 16 Fuß lang ist, ist also 32 Cubicfuß 182 Zoll, 848 Linien.

Körperliche Berechnung von Blocken die 14 Fuß lang sind.

8 Zoll Durchm. hat 7039. Cubicm.	22 Zoll Durchm. hat 53. 579.
10 — —	24 — —
— —	— —
10′ 9″99 —	63′ 359
12 — —	26 —
— —	— —
15. 839.	74′ 359

8 Zoll Durchm. hat 7039. Cubicm.	22 Zoll Durchm. hat 53. 579.
14 — —	28 —
— —	— —
21′. 560 —	8′6. 240″
16 — —	30 —
— —	— —
28. 159″	98.′ 999″
18 — —	32 —
— —	— —
35 — 369	127.′ 159″
20 —	34 —
— —	— —
43. 999″	127. 159″

5) Den körperlichen Inhalt einer Stange, Brunnenröhre oder Mühlwelle zu finden, verfährt man auf gleiche Weise. Nachstehende Tabelle zeigt den körperlichen Inhalt einer 51 Fußlangen und 18 Zoll starken Stange, einer dergleichen von 48 Fuß Länge und 16 Zoll Stärke, einer Brunnenröhre von 12 Fuß Länge und 10 Zoll Durchmesser, einer dergl. von 8 Zoll Durchmesser und einer Welle von 30 Fuß Länge und 42 Zoll im Durchmesser.

Eine Stange 18 Zoll. Durchm. 51 Fuß lang hat	39
4 Cub. Zoll.	3′291
304 Linien.	

Eine dl. 16 Zoll. Durchm. und 48 Fuß lang hat	39
3′258″	2′647″

Brunnenröhre 10 Z. im Durchm. 12 Fuß lang hat	eine dgl. 8 Zoll im Durchm. hat	eine Welle von 30 Fuß lang und 42 Zoll im Durchm. hat
9′428″	6′034″	4′15800″

6) Wie hoch jedes Stück Holz, dessen Inhalt man berechnet hat, an Gelde zu taxiren sey? Hier muß man zuförderst wissen, wie viel Cubicfuß Holz eine Klafter Scheidte enthalte? Eine Klafter ist 6 Fuß hoch, 6 Fuß weit und gemeiniglich 6 Fuß lang, in

einer solchen findet sich folgende Anzahl an Cubicfußen:

6 hoch
6 weit.
36
3 Scheidlänge
108 Cubicfuß.

Allein weil dieses, wegen den, von den gelegten Scheidten verursachten Zwischenräumen nicht statt finden kann; so enthält eine Klafter Holz zwar den gedachten Inhalt, aber nicht so viel Cubicfuß Holz. Man hat daher Versuche gemacht, und den körperlichen Inhalt, der, zu einer Klafter Holz genommenen Bäume ausgemessen, hieraus aber hat man den mittlern Satz von 13 für Zwischenräume abgehenden Cubicfuß auf eine Klafter gefunden, daß also eine Klafter 95 Cubicfuß wahres körperliches Holzmaaß enthält. Wenn nun eine Klafter Holz z. B. 3 rthlr. gilt, so gilt der Cubicfuß $9\frac{5}{95}$ xf. Nachstehende Tabelle zeigt, wie hoch nach dieser Voraussetzung ein Cub. Holz zu taxiren sey.

Bäume	körperlicher Inhalt	Taxe rthlr.	gr.	pf.
1 spännig	16. 65″6	—	9	1
2 spännig	30.′ 927″	—	17	7
3 spännig	53′ 155″	1	6	1
4 spännig	81′. 183.	1	21	—
5 spännig	119′. 971″	2	20	2
6 spännig	169. 068″	3	23	8

Eben so werden auch die Blöcke taxiret. Nachstehende Tabelle wird den Preiß derselben nach eben diesen Grundsätzen zeigen.

Ein Block von 14 F. lang und im Durchmesser stark	enthält Cubicmaaß	Werth in Cub. Fuß rthlr.	gr.	pf.
von 12 Zoll	15′ 839″	—	9	1
— 14 —	21′ 560″	—	12	6
— 16 —	28′ 159″	—	15	10
— 18 —	35′ 639″	—	19	1
— 20 —	43′ 999″	1	1	—
— 22 —	53′ 579″	1	6	3
— 24 —	63′ 359″	1	11	10
— 26 —	74′ 359″	1	18	—
— 28 —	36′ 246″	2	—	1
— 30 —	98′ 999″	2	8	3
— 32 —	112′ 639″	2	15	7
— 34 —	127. 159″	2	23	4

Die

Die Churfürstl. Gesetze sagen wegen der Bäume folgendes: derjenige, der einen fruchtbaren oder schlechten Baum abhauet oder beschädiget, muß den Werth dafür bezahlen, und dazu dem Eigenthümer für jeden abgehauenen, verderbten oder beschädigten Baum 40 gr. bezahlen, Mand. w. Pfleg. u. Cult. d. Bäume v. May 1726. §. 19. S. C. A. I. S. 530. Ist der Schade allzuwichtig, so soll der Frevler mit einigen Monaten Stockroden, Landesverweisung, 1 bis 2 Jahr Zuchthaus oder Festungsbau belegt werden. Wenn aber jemand um Genusses willen Bäume, Weiden und gesäetes Holz entwendet, so wird er mit der Strafe des Diebstahls nach dem Werthe des Entwendeten angesehen. Ebend. S. 531 auch Oberl. Forst- und Holzpat. v. 20 Aug. 1767 c. 7. §. 10 u. 11. ebend. III S. 887 f. und Oberl. K. Werk, III. V. 2. 4., dergleichen in der Nied. Lauf. das M. w. Pfleg. der Bäume v. 14 Jul. 1753 §. 19., ebend. S. 378 wodurch dasjenige, was in dem M. wegen Schäl. d. Holzes ꝛc. vom 20 May 1611 und in dem M. daß dem jungen Holze kein Schade zugefügt, v. 26 Jan. 1619. C. A. II. S. 613 und 617 verordnet worden, theils wiederholet, theils erläutert wird. Wegen Cultivirung und Pflanzung der Bäume und andere nutzbare Eichen- und Buchenstämme zu setzen, und keinen Bräutigam eher zu trauen, bis er bescheiniget, daß er 6 gute Obstbäume, 6 gute Eichen oder Buchen gepfropfet oder gepflanzet habe, und wenn keine Zeit hierzu ist, solches künftigen Frühling oder Herbst noch zu thun verspricht, vid. dieselben Gesetze. Ueber die, von den neuverheyratheten Bauersleuten angepflanzten Bäume, sollen die Geistlichen mit den, von ihnen jährlich einzusendenden, Specificationen der Gebornen und Gestorbenen, zugleich wie viel Stück Bäume, und was für Sorten jeden Orts von den Kopulirten wirklich angepflanzet worden, nach einem vorgeschriebenen tabellarischen Schema, einsenden. Resc. v. 23 Nov. 1772 in Cont. C. I. eccles. S. 184. vergl. ang. M. v. 1726. §. 16. S. C. A. I. S. 530 wegen der Nied. Lauf. M. v. 1753. §. 16. ebend. III. S. 377. und wegen der Oberlauf., wo ein Unangesessener überhaupt 3 Stück gute Bäume dahin, wo es die Herrschaft anweiset, anzupflanzen hat. A. g. O. L. F. und H. Pat. v. 1767. c. VI. §. 23. ebend. S. 185. Nach dem M. w. Pfl. und Kultv. der Bäume v. 11 May 1726. §. 16. S. C. A. I. S. 530 soll ein jeder Hüfner wenigstens 4, jeder Halbhüfner 2, und jeder Heusler oder Gärtner einen Baum setzen. In der Oberl. sollen von einem Hüfner jährlich 2, von einem Halbhüfner oder Großgärtner ein, und von zwey Gärtnern oder Häuslern zusammen, ein Baum gepflanzet werden. O. L. F. und Holzpat. v. 1767. c. VI. §. 21. ebend. III. S. 184. In der Niederl. hängt dieses von der Obrigkeit ab. Ueber dieses aber soll jeder Hüfner oder Bauer 4 Weiden oder Pappeln, ein Halbhüfner 2 oder 3, ein Cossat, Bäuner

ner oder Häußler eine bis 2 an seinen Gartenzaun oder auf einen angewiesenen Platz, auf seine Kosten setzen, und erhalten M. w. Pfl. d. Bäume v. 1753. §. 16. ebendf. S. 377. Neue Wirthe sollen im ersten oder andern Jahre, wenn es ein Garten, wenigstens 4, wenn es ein Guth ohngefehr 25 Schfl. Aussaat 8, und wenn es bis und über 50 Sch., 16 Stück Bäume pflanzen. Ang. M. 1726. §. 16. ebend. S. 529. Diejenigen welche die gesetzte Zahl Bäume nicht pflanzen, müssen für jeden Baum 4 gr. Strafe erlegen, und das folgende Jahr eben so viel nachpflanzen. In der Niederlausitz aber ist 6 gr. der Herrschaft zu leisten. S. die oben angef. Mand. v. 1726. §. 21. S. 532. Holzpat. a. a. O. §. 25. und M. v. 1753. §. 16. Außer diesen hat die Landes Oekonomie Manufactur und Commerzien-Deputation im Jahre 1788, mit Aussetzung verschiedener Prämien von 10 rthlr. für jedes Schock bis ins dritte Jahr fortgekommener Obstbäume, und 1 rthlr. für jedes fortgekommene Schock Erlen, Birken und Weiden, die 6 Jahre gut erhalten worden, zu deren Anpflanzung ermuntert. S. d. Preißaufg. v. 13 Aug. 1788. Auch gehöret hieher d. Gen. Befehl v. 13 März 1731, die Conservation der Satz- und Buschweiden betrl. S. G. A. I. S. 1538. Auch sollen wilde Obstbäume vor und in den Wäldern mit angesäet und angepflanzet, die darinnen befindlichen aber ausgehoben und in die Gärten versetzt werden. M. v. 1726. §. 5. O. L. F. und H. Pat. c. V. §. 8. und 9. S. C. A. III. S. 181.

Baumfällen, ist in angehenden Holzschlägen die erste Arbeit, und geschieht am besten entweder durchs Ausgraben oder mit der Säge; denn das Abhauen oder Abschroten mit der Axt sollte nie, wenigstens nur in seltenen Localfällen verstattet werden. Es muß jederzeit so niedrig als möglich an der Erde geschehen, damit nicht so viel gutes Stammholz verloren gehe, und in Stangen-Schlaghölzern die Stöcke desto besser ausschlagen.

Baumgestör, heißen beym Flößen 8, 10, bis 12 Stämme zusammgebundenes Nadelholz, im Gegensatze von dem vordersten Gestören eines Langholzflosses, und die immer aus Bretern bestehen.

Baumhebe, ist ein Werkzeug um einen Baum, Block ꝛc. mit nicht zu großer Mühe auf einen Wagen und von demselben abzuladen. Sie bestehet nach Fig. 3. aus einem 4 Ellen langen, 7 Zoll breiten, und 6 Zoll hohen, starken, viereckigt gehauenen Stück Holz a — b, oben mit einem halbelligen Kopfe, und unten mit einem eben so hohen Fuße versehen, an jeder breiten Seite sind eine Menge Löcher so geboret, wie die Figur zeiget, an den schmalen Seiten aber ist ein 2½ Zoll weiter Raum durchgehauen, das beste Holz dazu ist Rüsternes. Es gehören ferner dazu zwey eiserne, mit einer Kette zusammengehangene Stocknagel c), jeder

mit

mit dem Kopfe 14 Zoll lang. Diese steckt man in die Löcher der Säule so hoch es nöthig ist, und schleift sodann eine Kette um den aufzuladenden Stamm, die man an dem Haaken des Hebebaums d festmacht, diesen legt man mit den auf beyden Seiten des Haakens befindlichen Kerben c, auf die Nagel, wiegt damit den Baum in die Höhe, und dabey steckt man bey jeden Stück einen Nagel fort. So kann man in kurzer Zeit einen Baum auf, und von den Wagen laden.

Baumkantig, heißt Bauholz, das nicht an allen vier Seiten winkelrecht beschlagen werden kann, sondern noch etwas von der Rundung des Stammes behalten muß.

Baumsaamen, Baumsaat, hierunter verstehet man die Früchte oder Kerne der Bäume, woraus, wenn sie in die Erde kommen, ein junger Baum entstehet. Im allgemeinen muß jeder Baumsaamen, den man säen will, gut und tüchtig seyn. Man muß sich dahero alle Mühe geben, ihn gehörig einzusammeln, gut zu erhalten, und zweckmäßig auszusäen. Die gehörige Reife kann man daraus erkennen, wenn er durch Schütteln des Baumes leicht abfällt. Den besten Saamen gewinnt man von frey- und der Sonne ausgesetzt stehenden Bäumen, von anderen dürret er leicht zu sehr aus. Zur Probe, ob der Saame gut, säe man etwas davon in einen Kasten, und setze diesen an einen warmen Ort, so wird er, wenn er gut ist, in wenig Tagen aufgehen. Den abgenommenen Saamen muß man auf einen luftigen Boden für Mäuse und andern Ungeziefer gesichert, hängend, oder ganz dünne auf Dielen, nicht aber auf Steine oder Estrich geschüttet, aufbewahren. Die Saezeit ist bey jeder Holzart angegeben. Die schädlichste Witterung für allen Holzsaamen ist, wenn bey warmen Frühlingstagen starke Nachtfröste einfallen. Bey der Holzart hat man im allgemeinen folgendes zu merken: 1) Man besäe abgetriebene Schläge, sobald als möglich, ehe sich Unkraut einfindet, oder die jungen Loden soweit heranwachsen, daß sie den Saamen ersticken können. 2) Man weiche nie den Saamen vor der Aussaat ein, denn er wächset sonst anfänglich zu schnell und geil auf, daß er sich überwächset und in der Folge wieder zurückbleibet, oder gar eingehet. 3) Man wähle zu jedem Saamen den dazu schicklichen Boden, auf den schlechtesten kann man nichts als Schwarzholz, und ist er etwas besser, auch Birken säen. Die übrigen Holzarten verlangen schlechterdings guten Boden. 4) Nußartiger Saamen, Nüsse, Kastanien, Eicheln, müssen ordentlich wie Hülsenfrüchte in die Erde gesteckt werden, doch so, daß sie mit dem spitzigen Theile zu unterst $1\frac{1}{2}$ und 2 Zoll tief in die Erde kommen. Steckt man sie tiefer, so würden die Keime unter der Erde verfaulen, ehe sie hervorbrächen, wollte man sie hingegen blos auf die Erde werfen,

so

so würden sie den Vögeln, Mäusen ꝛc. zu Theil werden, welche ihnen sehr nachstellen. 5) Kleineren Holzsaamen hingegen streuet man blos auf den, durch Pflügen oder Hacken wund gemachten Boden, im ersten Falle bringet man mit einer stumpfen Egge, im letztern blos mit einem Dornbesen etwas Erde darauf, zum Schutz wider die Vögel, die ihn sehr lieben. Ueberhaupt ist dem schwarzen Holzsaamen alle Bedeckung mit Erde mehr schädlich als nützlich, und gereicht ihm oft zum Verderben. Sollte ein zu steiniger oder abschüssiger Boden, die hervorgehende Bearbeitung behindern; so streuet man den Saamen, auch ohne dieselbe in der späten Herbstnässe oder auf den Schnee aus, und überläßt ihn sodann seinem Schicksale, welches besonders bey geflügelten, oder von der Natur mit einer Decke versehenen Saamen, als von Birken, Ahorn, Eschen, Tannen ꝛc. zu empfehlen ist. 6) Wo viel Moos ist, da streue man besonders Tannen- und Fichtensaamen hin, er ist daselbst den Frühjahrsfrösten nicht so ausgesetzt, und ist an solchen Orten der Graswuchs, der ihm am meisten im Aufwachsen hindert, nicht stark. Sumpfige Orte gehören für den Ellernsaamen, und auch dieser fäulet aus wenn der Boden gar zu naß ist; man muß daher nur die trockensten Stellen damit besäen, und die ganz nassen mit jungen Ellern bepflanzen. Auch kann man Sahl- Bach- und andere dergleichen Weidenarten, auch wenn der Sumpf mit Sande vermischt ist, Birken dahin brauchen, jedoch nicht säen, sondern junge Setzlinge stecken. 8) Aller Baumsaamen und die daran erwachsenden Lohden haben mächtige Feinde an den Vögeln, auch an dem Wildpret, Haasen ꝛc., diese muß man in der Gegend junger Holzsaaten möglichst zu vertilgen suchen, auch junge Schläge an solchen Orten, wo viel Rothwildpreth stehet, mit einem Wildzaune einfassen. 9) Findet man nach ein oder zwey Jahren höchstens, daß kein junges Holz erwachsen, auch nicht Anflug von benachbarten, geflügeten Saamen tragenden, Bäumen ausgelaufen ist, so muß man ungesäumt zu einer neuen Aussaat schreiten. 10) Man säe den Saamen weder zu dicke noch zu dünne, im letztern Falle werden die Lohden struppig und ästig, im erstern hingegen, die daraus erwachsenden Bäume zwar sehr viel Höhe, aber niemals eine dazu verhältnißmäßige Dicke erlangen. Auch kann man das überflüssige Holz, wegen der sich zu sehr verschlingenden Wurzeln, nicht gut ohne Schaden des stehenbleibenden versetzen. Doch ist unter beyden Uebeln etwas zu dicke gesäetes Holz immer das kleinste, man muß aber dabey sowohl auf die Holzarten, als auf den Boden und die Lage Rücksicht nehmen. Auf einen etwas abhängigen Boden kann man z. B. schon etwas stärker säen, als auf einen ganz ebenen. Birken und Schwarzholz dicker als Eichen und Rothbuchen, von diesen beyden letztern Sorten dürfen

ken auf einen □ Fuß nicht mehr als 3 bis 4, von andern wohl 6. 8 bis 10 Saamenkörner liegen. 11) Harter, und also mehr Zeit zum Aufgehen bedürfender Saame, muß im Herbste gesäet werden, damit die Nässe zu seiner Erweichung und seinem geschwinden Keimen beytrage; da er im Frühjahre ausgesäet durch die gewöhnlich bald darauf folgende Trockniß leicht in seiner eigenen harten Schaale verrotten und zum Aufgehen untüchtig werden könnte. Hieher gehöret besonders der Eichen- Büchen- Linden- Eschen- und Ellernsaamen. Endlich 12) thut man wohl, den Saamen in der Gegend, wo er gewachsen, wieder zu säen, vorzüglich aber nicht Saamen aus warmen in kaltes Klima, aus guten, in schlechten, aus feuchten in trocknen Boden, aus einer niedrigen Lage in eine hohe zu säen, wohl aber kann man in dieser Rücksicht umgekehrt mit Nutzen verfahren.

Baumsaft, ist die Nahrung, welche die Bäume durch ihre Wurzeln aus der Erde ziehen. Er ist nach Maaßgabe des Bodens und der Holzarten, ja sogar der verschiedenen Theile der Bäume, als der Wurzeln, des Stokkes, des Schaftes, der Aeste Zweige, Blätter, so wie des Holzes und der Rinde, auch von verschiedener Beschaffenheit. Man findet ihn am meisten in der Wurzel und zwischen der Rinde und dem Holze. Am häufigsten ist er im Frühjahre in den Bäumen; wenn die Bäume ihre vollkommenen Blätter haben, nimmt er wieder etwas ab, kommt aber um Johannis in der ersten Menge wieder, welches man den zweyten Saft nennet. Gegen den Herbst verlieret er sich wieder, oder verdicket sich vielmehr, welches beym Laubholze das Abfallen der Blätter zur Folge hat. Im Winter wird dessen noch weniger, doch ist nie ein gesunder Baum ganz saftlos. Wie man den Saft durch Bohren bekommt, s. Ahorn und Birke.

Baumschule, ist der Ort wo man junge Bäume aus Saamen ziehet, um solche sodann weiter zu verpflanzen. Dem Forstmanne ist nur die wilde Baumschule, auch Kamp genannt, merkwürdig. Ein, in einer Baumschule gezogener, Baum wächset weit besser, als einer der gleich an dem Orte seiner Bestimmung gesäet wird, oder durch eigenen Anflug erwächset. Man muß dazu einen guten, und den dahin zu bringenden Holzarten angemessenen Boden erwählen; doch darf derselbe nicht feucht seyn, muß auch wenig oder gar nicht gedünget werden, sonst kommen die jungen Bäume, wenn sie verpflanzet werden, in trocknem oder nicht so fetten Boden nicht fort, treiben auch im Miste schwache und schlechte Wurzeln. Jedoch kann man zu Ellern und dergl. Sorten auch feuchten Boden nehmen. Man besäet, um eine solche Baumschule anzulegen, ein Stück Land mit Korn, nach gehöriger Zubereitung und wenn solches eingeeget, säet man die

zur

zur Herbstsaat schicklichen Holzarten darauf. Eben so verfähret man im Frühjahre mit Hafer und den dazu schicklichen Holzsaamen; nur daß man den Holzsaamen nicht übereget, sondern einwalzet. Die Getraidefrüchte schneidet man zur Zeit ihrer Reife hoch ab, um kein aufgegangenes Stämmchen zu verletzen. Sie gewähren den jungen Lohden im ersten Sommer Schatten, und ihre Stuppeln im Herbste, Winter und folgenden Frühjahre Schutz wider die Kälte. So kann man alle Jahre ein neues Stück Baumschule anlegen, und wenn aus dem ersten die jungen Bäume zu verpflanzen tüchtig und an ihren künftigen Standort versetzt sind, bey demselben wieder anfangen.

Beflüschen, sagt man, wenn die Köhler ihren zum Verkohlen angesetzten Scheiterhaufen mit grünen Nadelholzreißig bedecken.

Beforchtung, heißt in einigen Gegenden die Benennung aller Grundeigenthümer, die an ein Stück anstoßen.

Befriedigen, heißt einen Platz mit einem Geheege verwahren, was entweder durch einen Graben oder durch einen todten oder lebendigen Zaun geschehen kann.

Beiler, nennt man beym Holländerholzhauen denjenigen Arbeiter, der das abgesägte und gespaltene Holz vollends ausbeilt, d. i. in seine bestimmte Form dadurch bringt, daß er die durch Spalten entstandene rauche Seite glatt, und die Rinde weghauet.

Berbisbeerstrauch, **Berberis**, **Berbesstaude**, **Weinschädling**, **Berbesstrauch**, **Erbselbeere**, **Erbselbeerstrauch**, **Erbseldorn**, **Versichdorn**, **Salsendorn**, **Weinäugleinstrauch**, **Erbsichdorn**, **Essigsauerach**, **Sauerdorn**, **Versich**, **Weinlägelein**, **Weinzäpfel**, **Weinschörlein**, **Weinscherlinge**, **Wütscherling**, **Rhabarberbeere**, **Reißbeere**, **Payselbeere**, **Bayselbeere**, **Reißelbeere**, **Passelbeere**, **Prummelbeere**, **Berberizenstaude**, — Berberis vulgaris. — Ist ein Strauch welcher einen dicken, ohngefehr $2\frac{1}{2}$ bis 8 Ellen hohen Busch treibt. Seine schwachen, holzartigen, harten, sehr fetten und bittern Wurzeln gehen nicht tief, sondern verbreiten sich in der Oberfläche. Sie bringen gerade, glatte, lange, dicke, gestreifte Triebe von aschgrauer Farbe, deren innere Saft-haut aber gelb ist. Die Knöpfe sind roth, und stehen wechselsweise an den Trieben. Ihr dicker und breiter Fuß hat drey Dornen, deren größter gerade am Zweige in die Höhe stehet, die andern beyden horizontal gegen den Zweig sitzen. Aus jedem Knopfe kommen im Frühjahre 3 bis 6 Blätter von ovaler Gestalt, mit wenig, nicht weit hervorstehenden Adern, und seicht eingekerbtem Rande, wovon jede Einkerbung sich mit einem kleinen, weichen und ganz feinen blaß-

blaßrothen Dorne endiget. Die Blätter sind dick, fest, oben hellgrün, unten ganz weißlichgrün, riechen stark und unangenehm, fast wie Sauerampf, an dessen Stelle man sie auch in Holland verspeiset. Die gelben fruchtbaren Zwitterblüthen, welche gleichen Geruch haben, erscheinen im May, traubenförmig, mit rothen sehr dünnen Kamme und Stielen, und haben sechs gelbe Staubfäden. Sie hinterlassen als Fruchtbeeren Trauben von Walzenförmiger Gestalt, an den Enden abgerundet, mit einem sehr dünnen Stiel am Kamme befestiget. Die Haut der Beeren ist hart, glänzend, glatt, schön roth, und bey vollkommener Reife im October scharlachroth, und endlich violett. Das Fleisch schmelzend und hellroth, mit viel saurem Safte versehen, und mit einen oder zwey langen, sehr harten, hellbraunen, an den Enden schwarzen Saamenkörnern, welche, wenn sie noch im Herbste gesäet werden, im nächsten Frühlinge aufgehen. Das Holz ist leichtgelb, spröde, hohl, und bricht leicht ab. Nach einigen Jahren wird es nach dem Kerne zu rothbraun, und schön flammig, stirbt zwar von oben gern ab, schlägt aber desto stärker durch die Wurzel aus, daher es auch nur als ein geringfügiges Buschholz zu brauchen, und sein Anbau zu empfehlen ist, weil der Strauch in allerley Boden gedeyhet, gute lebendige Hecken giebt, und in allen seinen Theilen auf eine mannigfaltige Art genutzt werden kann. Er läßt sich eben so leicht durch den Saamen als durch Wurzelschößlinge vermehren.

Bericht, ist ein Geschäft, welches jeder untere Forstbediente seinen Obern, oder Vorgesetzten mündlich oder schriftlich zu thun verbunden ist, um ihm über irgend eine Vorfallenheit oder irgend eine Sache, die zum Besten seines unterhabenden Reviers anzuordnen oder abzustellen ist, die nöthige Nachricht zu ertheilen. Die Haupteigenschaften sind Wahrheit und Deutlichkeit, bey möglichster Kürze. Die Form ist entweder zu jeder Art von Berichten bereits vorgeschrieben, oder wird nach einem vernünftigen und dem Zeitalter angemessenen Styl eingerichtet. Uebrigens aber wird bey jedem Bericht vorausgesetzt, daß der, so ihn erstattet, gehörige Sachkenntnisse von der zu berichtenden Sache habe.

Beschlagen, heißt mit der Zimmeraxt dem Baume eine viereckigte Gestalt geben. In manchen Gegenden nennt man es auch **Ausschlagen**.

Beschneiden der Waldbäume, ist ein Geschäft, wodurch den stehenden Bäumen ihre Aeste abgehauen werden. Daß solches beym Nadelholze nicht vorgenommen werden könne und dürfe, darüber sind alle Forstverständige einig, beym Laubholze finden es aber doch viele für gut, wenigstens dann die Bäume zu beschneiden, wenn sie noch jung sind; weil sie glauben ihnen dadurch einen längern Wuchs und weni-

weniger Aeste zu verschaffen. Ich will diesen weiter nichts entgegnen, als nur die Frage: Wer vermag in einem ganzen Forstreviere die Bäume, deren mehrere tausende sind, so durch den Schnitt in Ordnung zu halten, wie in einem Garten, der kaum so viel Schock Bäume enthält? Noch schädlicher ist das Beschneiden erwachsener und alter Bäume, ein mehreres davon s. Schneiden.

Besenpfrieme, — Spartium Scoparium, — Ginster, Günst, Genster, Gelster, Rehkraut, Geneste, Geniester, Pfriemen, Pfriemenkraut, Stechpfriemen, Pfingstpfriemen, Heydepfriemen, Witschen, Hasengeil, Grüner Genster, Kunschroten, Kühschröten, Knüschröten, Grinitzsch, Brom, Bromen, Bramen, Gast, Gäst, Gester, Gienitz, Haasenheide, Wildholz, Rehheide, Grinsche, Grische, Schachtkraut, Frauenschüchel, Grünspan, Grünling, Pfriemenholz, — wächst auf den unfruchtbarsten sandigen und hohen lettigen Blößen, auch wüsten Aeckern und Lehden zu einem halben Strauche von 3 bis 8 Fuß hoch, und ist der Forstcultur mehr nützlich als schädlich, indem er durch seinen von sich gebenden Schatten und Schutz gegen kalte Winde zum Aufkommen nützlicher Holzarten, die ihn alsdenn selbst unterdrükken, die größten Dienste leistet, und auch zur Schonung der Birken zum Besenbinden, so wie zum Brennen mit Vortheil benutzt werden kann. Er bringt im May fruchtbare hochgelbe Papilionszwitterblumen mit zehn Staubfäden hervor, die nach dem Blühen schwarzbraune Schoten zurücklassen, in welchen mehrere zu Ende August reifende Saamen befindlich sind, die im nächsten May wie Erbsen aufgehen. Die sehr kleinen hellgrünen Blätter sitzen wechselsweis an den viereckigten grünen Zweigen. Das Holz ist sehr fest und zähe, nur wegen seiner geringen Stärke wenig nutzbar zu Holzarbeiten. Die Vermehrung geschieht am leichtesten durch Saamen Wurzelausläufer.

Besenreißschneiden, ist ein Geschäft, welches, wenn nicht genaue Obsicht darauf geführet wird, leicht zum Schaden des Holzes gereichen kann; wenn nemlich die Besenbinder ohne Unterschied das birkene Holz abschneiden, wo und wenn sie es zu ihrem Gebrauch tüchtig finden. Es darf aber nur dann erst zugelassen werden, wenn die Birken eine solche Größe und Stärke erreicht haben, daß sie anfangen die untersten Zweige nach und nach abzutrocknen, welches man leicht bemerken kann, denn diese Zweige beginnen dürre zu werden. Geschiehet es an ganz jungen Holze, so müssen nothwendig die obersten Zweige genommen, und dadurch die Bäume in ihrem Wachsthume zurückgesetzt werden, welches ebenfalls der Fall ist, wenn großen Birken

das Besenreiß zu weit hinauf abgenommen wird. Man überlasse daher das Besenreißschneiden nur an bekannte, angesessene Leute, durch Errichtung eines ordentlichen Contractes, worinnen sie versprechen, jährlich eine gewisse Abgabe dafür zu entrichten, und nur auf die vorgeschriebene Weise zu schneiden, außerdem aber für den Schaden zu haften. Andern aber gestatte man das Besenreißschneiden gar nicht. In der Oberlausitz darf das Besenschneiden nicht anders als bey Hauung des lebendigen Holzes geschehen, ausserdem das Ruthenschneiden verboten. Oberl. Forst- und Holzpat. v. 25 Jul. 1767. c. III §. 6. S. C. A. III. S. 173.

Bestanden Holz, nennt man einen Wald, Forst oder Gehölze, wo man Ober- und Unterholz in gehöriger Menge und Verhältniß antrift. Betula, s. Birke.

Bewaldechten oder Bewaldrapen oder Bewaldrechten, nennt man die Arbeit des Zimmermanns, wenn er das in den Forsten angewiesene Bauholz nur aus dem gröbsten zuhauet und von seiner Rindenseite befreyet, damit die Abfuhre dadurch erleichtert wird.

Bietschalen, heißen in Weingegenden Stücke Eichenholz von unbestimmter Länge und Dicke, welches zum Boden oder Biet der Weinkeltern gebraucht wird.

Bindelbäume sind im Weserholzhandel diejenigen Stangen, deren man sich bedient, um Heu und Stroh der Länge des Wagen festzubinden.

Birke, — Betula alba, — gemeine Birke, Maye, Wunnebaum, weiße Birke, Mayenbaum und Pfingstmaye. — Ist ein, fast in ganz Europa, vorzüglich aber in den nordischen Ländern dieses Welttheils, mehr in die Höhe als in die Dicke, in allerley Boden und freyer Lage wachsender Baum, der in höchstens 60 Jahren gewöhnlich eine Höhe von 30 bis 40 Ellen erreicht. Die Rinde junger Stämme und Zweige ist rothbraun, mit weisen Punkten versehen; an ältern aber blättrich und schneeweis, inwendig hingegen röthlich und fest. Die Birke hat männliche und weibliche Blüthen, abgesondert auf einen Stamme, deren erstere Kätzchen mit 4 Staubfäden bilden. Die weiblichen, mehr aufwärtsstehenden hingegen, sind klein, und hinterlassen geflügelten Saamen, der, von der zeitig im April befruchteten schon im Julius, aber von der im May befruchteten erst im September reif wird, und theils im Laufe des Sommers, theils im Frühlinge aufgeht, und welcher bey der künstlichen Saat zu Ende des Octobers auf wund gemachten Boden ohne Bedeckung ausgestreuet wird, und alsdann im Frühjahre aufgehet. Man kann ihn auch im späten Herbste oder im Winter auf den Schnee ohne wei-

weitere Vorbereitung des Landes, säen. Die Birke treibt häufige Stamm- und Wurzelschößlinge, und ist unter allen Schlagholz das vorzüglichste, besonders in sandigen und andern trockenen Forsten, so wie sich die jungen, 2 bis 4 Fuß hohen Birken, so lange sie noch keine weiße Rinde haben, im Frühlinge kurz vor dem Ausbruche des Laubes 4 Fuß weit ins Gevierte am sichersten verpflanzen lassen. Ihr Holz ist weis, und wegen seiner Zähigkeit schwer zu bearbeiten; je kälter das Klima, je härter wird das birkene Holz. Zum Bauen ist es nicht zu empfehlen, wohl aber zu Nutzholz für Wagner zu Verfertigung von Leiterbäumen, Pflug, Karren, Eggeschinnen ꝛc., und für Böttcher zu allerley großen und kleinen Reifen. Nächstdem ist es zum Verkohlen gut, und giebt ein schnell brennendes und hitzendes Feuerholz. Die schwachen Reisser desselben geben das Besenreiß und Strafwerkzeug für Soldaten und Kinder. Ein sehr übler Gebrauch, der auch von keinem Förster und Holzaufseher zugelassen werden sollte, ist das Abhauen der jungen Birken oder der Aeste von größern, welches unter dem Namen des Mayensteckens zu Pfingsten geschiehet, um damit die Kirchen oder die Häuser vornehmer Personen und geliebter Mädchen zu zieren. Es geschiehet dadurch den birkenen Holze ein unsäglicher Nachtheil. Die Rinde giebt Birkentheer, auch kann man sie statt Kien gebrauchen, da sie sich sehr schnell entzündet, und die Blätter mit Alaune gekocht, durchgeseihet und mit geschabter Kreide verdicket, das sogenannte Schüttgelb. Die Birke ziehet im Frühjahre so viel Saft an sich, daß sie ihn nicht zu beherbergen vermag, sondern ihn oft aus den äußersten Spitzen der Zweige wieder entläßt; diesen Saft kann man sowohl in der Medicin als Haushaltung benutzen, wenn man, um ihn zu gewinnen, in der Mitte des Märzes, ehe die Bäume ausschlagen, am Stamme, auf der Mittagsseite die äußere Rinde abschälet, und schräg von oben nach unten 1 bis 2 Zoll tief hineinbohret, einen Zoll tief unter dieser Oefnung aber eine blecherne Rinne befestiget, und darunter ein Gefäß setzet, worein der Saft, oder das sogenannte Birkenwasser, welcher aus der Oefnung in die Rinne tröpfelt, aus derselben läuft. Bey einem gesunden Baume kann dieses an mehr als einer Stelle geschehen. Je tiefer am Baume man anbohrtet, jemehr Saft bekommt man, und je höher solches geschiehet, je besser ist er; der beste kommt aus den, ohngefehr drey Finker starken Aesten. In 24 Stunden kann man 5 bis 6 Kannen, und in 14 Tagen mehr Saft an Gewichte abzapfen, als der Baum wiegt von dem er kommt. Dieses würde aber das Absterben desselben verursachen. Pfleglich behandelt man dieses Geschäft so: man läßt den Saft nur zweymal 24 Stunden laufen, und keilet sodann einen hölzernen, genau einpassenden Pfropf in die Oefnung. Besser ist es aber, daß man hierzu nur

solche Gehaue anweiset, welche im nächsten Winter abgetrieben werden sollen. Der Saft ist hell und süßlich, und bringt durch die Gährung ein geistiges, dem Champagner-Wein an Farbe, Geschmack und Geruch sehr ähnliches Getränk hervor, welches gleich diesem mousiret, und von gewinnsüchtigen Weinhändlern oft dafür verkauft wird. Ohne Gährung, wofür man ihn dadurch verwahret, daß man ihn auf Bouteillien füllet und oben Baumöl darüber giesset, befördert er den Stuhlgang, treibet den Harn und wird besonders wider Steinschmerzen, Ausschlag und Unreinigkeiten im Geblüte empfohlen. Auch kann man zurückgeschlagenen Ausschlag dadurch wieder heraus bringen. Abgedampfet giebt er einen Syrup. Die sogenannte Hängebirke deren Zweige herabhängen, ist eigentlich keine Abart, sondern sie entstehet aus gemeinen Birkensaamen, und aus Alter und aus dem freyen Stande der Bäume, daher gemeiniglich die Saamenbäume Hängebirken sind. Von den übrigen Birkenarten verdienen nur folgende hier angeführt zu werden, als: 1) die Nordamerikanische schwarze Zucker-Birke, — Bet. nigra, — deren Vaterland Amerika ist, sie kommt aber auch bey uns fort. 2) Die Zwergbirke, Bet. nana, wächst blos als Strauch und mehrentheils in den Nordischen Ländern, doch auch in Deutschland auf hohen Gebirgen, z. B. auf dem Harze und Thüringerwalde. Ihre Zweige kriechen auf der Erde fort, und ihre Wurzeln sind so dünne wie Haare, daß auch die Norweger Zeuge davon verfertigen.

Birkenkohlen, werden vorzüglich von den Chemikern sehr geschätzt, weil sie beständig ein gleich lebhaftes Feuer unterhalten, auch ihr Dampf der Gesundheit weniger schädlich ist, als der von andern. Man kann auch verdorbenen Wein wieder gut machen, wenn man einige Stücken davon in das Faß wirft. Ein Centner trocknes birknes Holz giebt ohngefähr 23 Pfund Kohlen.

Birnbaum, — Pyrus pyraster, — ist ein Baum der zweyten Größe, der theils in Gärten, theils in Wäldern wild wächst, und daher auch der wilde Birnbaum, Holzbirnbaum, Knötelbaum, Hutzel-Knörk und Höltgenbaum genannt wird. Seine Rinde ist an jungen Stämmen rothbräunlich und mit Stacheln besetzt; an ältern aber schwärzlichgrau rissig, rauch und voller Spalten. Die länglich runden Blätter laufen vorwärts spitzig zu, brechen im May aus, und stehen wechselsweise an den Zweigen. Die fruchtbaren, im May erscheinenden Zwitterbluhmen mit 20 bis 22 Staubfäden, sind weis; die im Herbst reifenden Früchte bleiben so lange strenge sauer bis sie teig werden, wo sie alsdann besser schmecken, und überhaupt wie die Holzäpfel dem Wilde und dem zahmen Viehe ein wahres Leckerbissen sind. Er vermehrt sich ungemein stark in Wäldern und Feldern aus Saamenkörnern,

welche

welche theils vom Abfall der Früchte, theils von Wildpret und Vögeln, die solche genießen und den Saamen dadurch an einen Ort tragen, ausgesäet werden. Er ist ein nutzbarer Baum, weil er nicht nur nicht sömmert und dem Unterholze im Wuchse nicht hinderlich ist, sondern auch den Wildpret durch seine Früchte Nahrung giebt. Das Holz ist fest, gelb von Farbe, und für Drechsler und Tischler sehr gut zu gebrauchen, weil seine Jahre sich in sehr kleinen Ringen ansetzen. Auch ist es ein gutes und lange Kohle haltendes Brennholz.

Blatt, ist ein Theil jedes Laubholzbaumes, dünne und grün von Farbe, der im Frühjahre erscheinet und im Herbste wieder abfällt. Die Blätter dienen den Bäumen nicht nur zur Zierde und Bekleidung, sondern sind auch zu ihrem Wachsthume nothwendig, denn die fruchtbaren Theile von Luft, Regen und Sonnenschein dringen durch sie in den Baum, und die Ausdünstungen der Bäume gehen auch durch die Blätter ab. Von außen ist das Blatt auf beyden Seiten mit einer Oberhaut bekleidet, die bisweilen ganz genau mit dem innern Theil verwebt ist, bisweilen auch sich leicht davon trennen läßt, zwischen diesen liegt das Netz, welches aus den, aus dem Stamme in das Blatt tretenden, in viele Aeste getheilten Gefäßen zusammen gesetzt ist. Zwischen diesen Aestchen liegen die Bläschen des schwammigen Gewebes, worinnen der Nahrungssaft, der durch die Gefäße des Netzes hinauf steiget, zur Nahrung der Bäume bereitet wird, worauf er wieder in den Stamm und die übrigen Gefäße zurücktritt, und dessen Theile nähret und auswickeln hilft. Die Blätter entstehen aus der Rinde, durch eine Ausdehnung des schwammigen Gewebes derselben, welches von den knorpelichen Gefäßen der Rinde unter dem Nahmen Rippen durchwebt ist. Sind diese Rippen nur einfach, ohne sich mit einander zu vereinigen, so nennt Linne ein solches Blatt folium nervosum, venosum, hingegen, wenn sie unter einander verwebt ein Netz bilden. Winkelblatt, fol. axillare, heißt bey jedem Zweig das Blatt, welches dastehet, wo sich der Zweig vom Baume scheidet. Von dem Nutzen der Blätter, s. Laub. Auch ist hierüber duttamels Naturgeschichte der Bäume 1. Th. 1. Buch 2. und 3. Capitel, und Succow ökonom. Botanik B. 1, nachzulesen.

Blatlaus, aphis, ist ein, dem Holze schädliches Insekt, welches die jungen Schößlinge und Blätter, woran es sich in großer Menge zeiget, beschädiget. Die meisten sind grün von Farbe, doch findet man davon von allen Farben, der Größe nach gleichen sie einen Flohe. Manche sind ungeflügelt, andere haben vier Flügel. Im Frühjahre kommen sie aus den Eyern, und fangen sogleich an zu saugen, indem sie ihren Saugrissel tief in das Blatt hineinsenken, und lange auf einer Stelle sitzen bleiben. Auf den Blättern der Rüstern, welchen sie beson-

besonders nachgehen, findet man kleine Auswüchse die voller Blattläuse und das Wochenbette derselben sind, denn die Alten stechen mit ihrem Stachel hinein, und kriechen sodann in die Oefnung, wo sie lebendige Junge zur Welt bringen, worauf das Blatt an derselben Stelle zusammen läuft, und eine Blase bildet, worinnen die Jungen sich entwickeln und zu hunderten in einem Bläßchen beysammen anzutreffen sind. In Zeit von 14 Tagen haben sie durch verschiedene Häutungen ihre Vollkommenheit erlanget, und gebähren nun lebendige Junge, jede, in Zeit von 5 bis 6 Tagen, wohl auf 80 bis 90, auch wohl 100 und mehr Stück, welche in Zeit von 14 Tagen sich wieder zu vermehren anfangen, nach vollbrachtem Fortpflanzungsgeschäfte, sterben sie alle, und so gehet es fort bis gegen den Herbst. Sie sind sämmtlich weiblichen Geschlechts, und Vermehren sich ohne Begattung, nur bey der letzten Hecke kommen zweyerley Geschlecht aus, die sich nach erlangter Vollkommenheit paaren, worauf die Männchen sterben und die weiblichen ihnen nachfolgen, wenn sie zuvor, und zwar das einzige Mal im Jahre Eyer an die kleinen Zweige der Bäume gelegt haben, welche im Frühjahre auskriechen. Im Großen ist zur Zeit noch kein Mittel dawider erfunden worden, doch haben sie mehrere Feinde unter den Vögeln und Insecten, die sie in Menge vertilgen. Dahin gehören unter den Vögeln vorzüglich die Rothkehlchen und andere damit verwandte Gattungen, und unter den Insecten die Blattlauskäfer und die Larven verschiedener Fliegen und Wespen-Gattungen, die daher auch den Nahmen Blattlausbären führen.

Bloch oder Block, Sägebock, Bretklotz, ist so viel als die Stammenden eines gefällten Baumes, nachdem er seiner Aeste und des Stockes beraubt und in Stücken von verschiedener Länge zersägt worden ist, woraus nachher Pfosten, Brether und Latten geschnitten werden. Im Preußischen und einigen andern Ländern heißt Block auch ein durch deutliche Gränzen abgesonderter Theil eines Reviers, der nach der vorliegenden Holzart z. B. im Nadelholze in 70, in buchenem Schlagholze in 40, in andern Schlagholze in 25 bis 30 so viel als möglich gleiche Theile oder Schläge getheilt wird.

Blössen, nennt man solche Plätze in Wäldern und Gehölzen, wo durch unpflegliche Behandlung beym Holzschlagen und Wiederanbau desselben, am meisten aber durch Rind- und Schaafviehhuthung, das Holz sehr dünne stehet, daß man ungehindert durchwegsehen kann, und besonders wenig oder kein Unterholz zu finden ist. Durch zweckmäßiges Ansäen und Bepflanzung mit schicklichen Holzarten und durch Unterlassung der so schädlichen Huthung, kann man sie wieder zu wohlbestandenen Holze bringen und machen.

Blüthen, sind diejenigen kleinen Blumen der Bäume, woraus der Saamen entstehet, und durch welche von unten der Nahrungssaft und von oben der Thau der angehenden Frucht zugeführet wird, wenn daher eine Blüthe zu Grunde gehet, so kann auch an derselben Stelle keine Frucht entstehen. Taube Blüthen sind solche, welche durch irgend eine Krankheit des Baumes oder durch Mangel der Befruchtung oder durch eine Wirkung oder Witterung behindert, keine Frucht zurücklassen. Sie unterscheiden sich in männliche und weibliche, welche bey manchen Baumgattungen, besonders der Früchte tragenden, die man Zwitterbäume nennet, auf einem Stamme stehen, bey andern aber, welche aus getrennten Geschlechtern bestehen, sind auf einigen Bäumen lauter männliche, und auf der andern lauter weibliche Blüthen anzutreffen. Die männlichen unterscheiden sich von den weiblichen durch Staubfäden, welche zur Zeit der Befruchtung mit einem feinen Staube bedeckt sind, den hernach der Wind auf die weiblichen führet, welche mit einem klebrigen Safte überzogen sind, worauf dieser Staub fällt, da sich sodann die Blume schliesset, und der befruchtete Saft in den Fruchtknoten die Frucht mit ihren mehreren oder wenigern Saamenkörnern hervorbringet.

Boden, heißt jeder Erdgrund auf dem eine Pflanze zum gehörigen Wachsen gesäet oder angepflanzet werden soll, und ist von verschiedener Güte, die der Forstwirth kennen muß, wenn er mit glücklichen Erfolge säen und pflanzen will.

Bodenholz, ist eine Art eichenes Stabholz von 5 bis 7 Zoll Breite, das ebenfalls ringweise verkauft wird. Dann versteht man unter Bodenholz auch das struppicht gewachsene Strauchholz, wenn es vom Oberholze unterdrückt worden ist.

Böttcherholz, ist solches Holz, das die Böttcher zu Fertigung ihrer Reifen, Dauben, Faß- Bottigböden brauchen. Es muß vollkommen gut und rein, nicht eißklüftig, faulfleckig, knotig oder mit starken Aesten versehen, auch von keinem dürren Stamme oder Windbruche seyn. Wenn man beym Abholzen der Gehaue die zu Bottig-Reifen taugenden Birken Stückweise, die kleinern, zu Reifstäben tüchtigen birkenen, haselnen und saalweidenen Ruthen, Schockweise, und von Eichenen auch Nadelholze die zu Böttcherarbeit tüchtigen Scheide (Böttcherscheide), aussortirt, und von letzteren besondere Klaftern (Böttcherklaftern), setzet; so werden solche vorzüglich gut bezahlt.

Bohlen, sind entweder dicke aus Eichen, Buchen und Nadelholz 2 bis 6 Zoll dicke, und 12 bis 24 Zoll breite, auf Schneidemühlen geschnittene Bretter, die man hauptsächlich zum Schiffbau brauchet; oder blos gespaltene,

tene, halbausgewachsene Bäume, Carinbohlen genannt, woraus die Flösse für das Klafterholz zusammengebunden, so wie auch Wildzäune und andere Einfriedigungen gemacht werden.

Bohnenbaum, der breitblättrige, falscher Ebenbaum, Linsenbaum, Markweide, — Cytisus laburnum, — ist ein mittelmäßiger Strauch, der an verschiedenen Orten Deutschlands, z. B. im Churkreiße wild wächst, und zu Schlag- und Brennholze benutzet wird. Wegen seiner schönen Kerne und gelben, in langen Sträußern herabhangenden Blüthen aber ziehet man ihn auch häufig in Gärten. Er hat länglich oval zugespitzte, zu dreyen an einem gemeinschaftlichen Stiele stehende Blätter; seine, im May erscheinenden Blüthen hinterlassen beynahe fingerslange Schoten, in deren jeder mehrere bohnenähnliche Saamenkörner liegen, welche anfänglich weis, dann roth, und zuletzt schwarzbraun von Farbe werden, und wenn man sie genießet, Erbrechen verursachen. Er wird durch Saamen- und Wurzelschößlinge vermehret. Er kömmt in jedem Boden fort, wächset sehr schnell, und erreichet in drey Jahren eine Höhe von 6 Ellen. Sein Holz ist fest, auswendig gelblich, inwendig im Marke schwarzbraun, und zu Verarbeitung in feinen Sachen geschickt.

Bord, heißt in einigen Gegenden so viel als Brether; überhaupt aber wird alles geschnittene Nutzholz beym Wasserholzhandel darunter verstanden.

Bordfloß oder Bordflotz, ist ein Floß, dessen Ladung aus Daubenholz, Pfosten und anderm Nutzholze bestehet, und hat gewöhnlich 18 Fuß Breite, und 150 Fuß Länge, ohne die sogenannte Füttert.

Borkenkäfer, — Dermestes typographus, — ist unter allen Arten von Käfern derjenige, welcher dem Holze den meisten Schaden verursachet, und besonders bey dem Nadelholze die sogenannte Baumtrocknis zur Folge hat. Eine genauere Beschreibung mit Abbildungen findet sich in Leonhardi Forst- und Jagdkalender von 1794 2te Auflage.

Botanik, ist ein, jedem Forstmanne, zum Theil wenigstens, zu wissen nöthiger Theil der Naturkunde, welcher sich mit der Kenntniß aller Theile des ganzen Pflanzenreichs, wozu auch die Bäume und Sträucher gehören, beschäftiget. Ein wißbegieriger Forstmann muß diese nicht nur nach ihrer Nomenclatur, sondern auch nach ihren Nutzen, Gebrauch, und nach ihrer Behandlung kennen lernen, und daher die Botanik gründlich und practisch studiren.

Brahme, Brahne oder Brane, ist ein, mit Laubholz bewachsener, Feld- Wiesen- oder Holzrand.

Brand der Bäume, ist eine, von übler Beschaffenheit des Nahrungssaftes herrührende, Baumkrankheit, wovon der Stamm inwendig, um das Mark, anbrüchig, auswendig aber die Rinde schwarz wird, und die Blätter gelb und welk werden. Die Ursachen seiner Entstehung sind 1) überflüssige Feuchtigkeit des Baumes, welche den Saft zwischen Holz und Rinde entzündet und erstickt, wovon die Rinde in die Höhe tritt, dürre und brandig wird. 2) Wenn ein verpflanzter Baum eine andere Richtung bekömmt, als er vorher hatte, so, daß die Mitternachtseite desselben nicht wieder gegen Mitternacht zu stehen kommt. 3) Wenn die Wurzel beym Versetzen zu sehr beschnitten wird. Entstehet der Brand aus der ersten Ursache, so muß man ihn bey Zeiten schröpfen, d. h. im April bis Julius mit einem scharfen Messer zwischen der Mitternacht- und Abendseite des Baumes, Abends nach Sonnenuntergang, einige Schnitte, von den Aesten bis auf die Wurzel herunter, durch die äußere Rinde machen, doch so, daß das Holz nicht mit beschädiget werde. Bey einem, aus der zweyten Ursache herrührenden Brande, muß man den Baum entweder aufs neue, seiner ersten Richtung gemäß versetzen, oder die vorherige, nur nach einer andern Himmelsgegend zu stehende Mitternachtseite, mit untereinander gemengten Lehm, Kuhfladen, Asche und Haferspreu, bestrichen, solches im Winter und sonst bey kühlen Tagen wegnehmen, damit die Rinde frische Luft bekomme, bey warmen Wetter aber wieder darauf streichen, und so einige Jahre fortfahren. Entstehet hingegen der Brand aus der dritten Ursache, so muß man ihn ebenfalls schröpfen. Ist aber der Stamm bereits angegriffen; so muß man das brandigte Holz bis auf das frische ausschneiden, und die Wunde mit einer guten Brandsalbe verstreichen, auch wenn das Erdreich um die Wurzeln von schlechter Beschaffenheit seyn sollte, solches abgraben, und durch besseres ersetzen, dabey auch Weinrebenasche auf die Wurzeln schütten, und den Baum einige Male mit Menschenurin begießen. Die nur erwähnte Brandsalbe bereitet man auf folgende Weise:

½ Pfund Baumöl
Wachs
Harz
Schmeer } jedes zwey Loth

unter einander gesotten, und wenn der Baum bis auf das gute Holz gehörig ausgeschnitten, auch die Wunde ein paarmal mit Spühlwasser rein ausgewaschen worden, so wird diese Salbe hineingestrichen.

Brand, ein Kunstwort beym Kohlenbrennen, heißt so viel, als ein Stück Holz, woraus blos die wässerichen und dünnen Oeltheile durch das Feuer getrieben, die fetten Theer- und Pechtheile aber zurückgeblieben. Die Farbe ist braun, je nach dem Grade des ausgestandenen Feuers, mehr oder weniger ins schwarze fallend. Es behält seine vorige Gestalt, wird aber spröder, doch

fester als Kohlen, und brennt mit einer loderndern heftigern, hellern und schärfern Flamme, als Holz. Doch ist er zum Schmelzen nicht brauchbar, weil er doch noch Feuchtigkeiten bey sich führet, welche in einen engen Raum eingeschlossen, eine dampfige Flamme geben, die das Feuer den zum Schmelzen nöthigen heftigen Grad der Hitze nicht erreichen lassen.

Brand in Wäldern, entstehet bisweilen von selbst, bey großer Dürre und Sommerhitze im Nadelholze, wenn dessen schwefeliche und hitzige Theile durch die fortwährende innerliche Jährung sich entzünden. Gemeiniglich aber durch die Unvorsichtigkeit der Köhler, Aescherer, Holzschläger, Hirten, und anderer, im Holze beschäftigter Leute, wenn letztere Feuer im Holze anmachen oder Taback rauchen, die erstern aber bey ihren Geschäften nicht mit gehöriger Vorsicht und Behutsamkeit zu Werke gehen. Eine entsetzliche Bosheit aber ist es, wenn von gottlosen Leuten wissentlich Feuer im Holze angelegt wird. Ein solcher Brand ergreift alles im Walde befindliche Gras und Mooß, auch das auf der Erde liegende Reissig beym Schwarzholze, ferner die Wurzeln der Bäume, und endlich diese selbst, so daß sie hell brennen, und endlich mit großem Geräusche umfallen. Ein solcher Brand, vorzüglich im Tangelholze, ist schwer zu löschen. Wenn einer entstehet, muß man die benachbarten Ortschaften durch Sturmläuten zu Hülfe rufen. Mit Wasser ist dabey wenig oder nichts zu thun, wenn hingegen, besonders in Laubhölzern der Brand noch nicht sehr überhand genommen, kann man ihn mit starken Reisern aushauen; greift er aber schon weiter um sich, so muß man ihm durch Aufwerfen breiter und tiefer Gräben Einhalt zu thun suchen, und doch verfehlet man oft im Nadelholze seinen Zweck, da die brennenden Tangeln oft die Gräben übersliegen, und den Brand jenseits derselben verbreiten, auch, besonders im Torfboden, die Erde selbst in Brand geräth, und sich also ein Erdbrand zu dem Holzbrande gesellet, der beynahe nie gelöscht wird, bis er keine brennbare Materie mehr findet, und oft viele Meilen weit um sich greifet. Vorbauungsweise müssen die Forstbedienten, besonders zur Sommerszeit, auf die Köhler, Aescherer, Holzmacher, Hirten und andere im Holze beschäftigte Personen genaue Aufsicht führen, daß erstere bey ihren Geschäften die möglichste Vorsicht brauchen, alle andern aber im Holze eben so wenig Feuer anmachen, als Taback rauchen.

Bretstamm, ist der Stamm oder Schaft eines Baumes, der lang und stark genug ist, daß aus seiner Länge ein oder mehrere Bretklötze, und aus demselben der Stärke nach verschiedene, mehr oder weniger dicke und breite Bretter geschnitten werden können. Ein solcher Stamm darf keinen Wammer, Knoten, Eiskluft, faulen Fleck oder Kernast haben, oder Kernschälig seyn, auch taugt dazu kein dürrer Baum oder Windbruch

bruch, denn bey diesem springen durch die Erschütterung des Falles die Jahrringe auf, welche Sprünge sich in der Folge immer vergrössern; daher das Platzen, das man oft an den Geräthschaften höret, die von dergleichen Holze gemacht werden. Auch darf ein solcher Stamm vom Fichtenholze keine rothe Seite haben, welches daher entstehet, wenn er in der Jugend zum Pechreissen benutzt oder sonst abgehauen worden, und der Hieb wieder zugelaufen; dieses bewirket eine Ergiessung des Harzes, welche diese unreinen Flecke verursachet.

Brombeerstrauch, hoher Bromen, Brummbeere, Branen, Brommern, Kratzbeerstrauch, — Rubes fruticosus, — dessen, aus schwarzen Beeren mit rothem Safte bestehende esbare, vom Julius bis in den Herbst hinreifende Frucht, zu den sogenannten zusammengesetzten Beeren gehöret, die aus den vom May an erscheinenden fruchtbaren Zwitterblumen mit mehr als 20 Staubfäden erwachsen. Dieser stachliche, sehr stark wuchernde Strauch wächst allenthalben in Hölzern und auch auf Feldern wild, und seine, auf die Erde sich neigenden Stengel bewurzeln sich wiederum, daher ist er fast gar nicht auszurotten. Indessen findet man oft unter dem Schutze dieser Sträucher schöne junge Eichen ꝛc. auswachsen. Aus den Beeren läßt sich ein guter Essig bereiten, und das Holz wird zu Fertigung des Schiespulvers gebraucht.

Brüche, nennt man morastige Plätze und Gehölze, in welchen kein anderes Holz wächst, als Erlen, Birken, Eschen und manche Arten von Weiden.

Brühl, ist ein, mit Unterholz bewachsener feuchter und sumpfiger, eingezaunter, und zu einem Thiergarten eingerichteter Platz.

Buberte, ist ein Gerüst, das man zum Ausklingeln des Nadelholzsaamens brauchet, und welches in Beckmanns Anweisung zu einer pfleglichen Forstwissenschaft, Chemnitz, 1759. S. 199 auf folgende Weise beschrieben wird. Unten werden drey sogenannte Blöcke gesetzt, auf welchen der Boden der Buberte aufgenagelt wird. Dieser Boden muß entweder ordentlich gespündet oder die Breter müssen so gelegt werden, daß allezeit eins über das andere, ohngefehr 2 Zoll vorsticht; dieses ist deswegen nöthig, weil sonst, wenn dieselben durch die anhaltende Sonnenwärme immer mehr und mehr zusammen dürren, zwischen ihnen Klunzen und Zwischenräume entstehen, durch die der ausgeklingelte Saame nothwendig durchfallen muß. Nun sind zu beyden Seiten des Bodens Seitenbreter anzusetzen, und zugleich das niedrigste derselben auf der untern Seite, die auf den breternen Boden aufstehet, in die, übereinander aufliegenden Breter desselben, genau und sorgfältig einzupassen. Dieses muß aber ja recht mühsam geschehen, denn sonst fährt an windigen Tagen die Luft auf der

einen

einer Seite der Buberte durch diese offenen Spalten hinein, und führet auf der andern Seite zwischen eben denselben, den bereits aus den aufgeborstenen Zapfen ausgefallenen Saamen hindurch und weg. Eben so geben auch diese kleinen Luftlöcher den Mäusen Gelegenheit, daß sie zu den Saamen in die Buberte kommen und denselben fressen können. Da ferner die Decke der Buberte schlechterdings schief von oben herabwärts fast wie ein Dach eines Hauses laufen muß; so wird erfordert, daß diese Seitenbreter auch so schief herunter abfallen, folglich wenn sie an dem obersten Orte drey Bretbreiten hoch sind, auf beyden Seiten an dem niedern Orte nicht gar eine Bretbreite hoch bleiben müssen. Oben sind der Quere nach eben so viel Breter anzuschlagen, als die Seitenbreter an diesem Orte hoch sind. Auf der andern Querseite aber wird nur ein Bret nöthig seyn, und solches muß doch noch einige Zolle über den breternen Boden unterwärts vorstehen. Die Decke muß gleichfalls an dem obern Orte der Seitenbreter recht genau und fleissig eingepasset werden, sie wird übrigens fast auf gleiche Art wie der Boden, verfertiget, so daß immer ein Bret über das andere 2 bis $2\frac{1}{2}$ Zoll vorstehen muß, bis auf das unterste, als mit dem der Bau der Decke anzufangen ist, und welches wenigstens drey völlige Zoll über die Buberte hervorraget, denn wenn es diese Beschaffenheit nicht hat, und überhaupt die ganze Decke nicht auf die gemeldete Art verfertiget wird, so wehet der Wind an stürmischen Tagen die Regentropfen durch die Breter der Decke hin auf den Saamen, welches auf das sorgfältigste zu verhüthen ist. Auch müssen die Breter einer dergleichen Decke auf beyden Seiten mit Leisten und Vorschlägen, eben so wie die Breter des Bodens, versehen werden. Denn sonst bleiben sie nicht liegen, sondern fahren übereinander weg und herunter. Eine Decke muß man über die Zapfen-Buberte schlechterdings haben, damit man solche, und den darinnen enthaltenen Saamen, sowohl des Nachts gegen das Ungeziefer und die Feuchtigkeit des Thaues ꝛc. verwahren, als auch bey vorfallenden Regenwetter und trüben Tagen für aller Nässe und Schaden bedeckt haben und in Sicherheit setzen könne. Bey jählings einfallenden Platzregen sind freylich zu Bedeckung einer solchen Buberte allemal zwey Personen nöthig, die die Breter nach den, auf dieselben zu verzeichnenden Nummern, ordentlich und gehörig über sich herlegen. Wollte sich dieser Unbequemlichkeit wegen jemand einer Decke von Leinwand aus dem Ganzen bedienen, und solche so anbringen, daß sie mit einer Schnure von einem allein auf- und zugezogen werden könnte, so würde es nicht übel gethan seyn. Ferner ist in Ansehung dieser Buberten noch zu merken, daß sie an solche Orte hingestellt werden müssen, wo sie den Sonnenstrahlen recht frey ausgesetzt seyn, und ihre erwärmende Kraft und Wirkung genießen können, denn

je besser sie in der Sonne stehen, desto besser ist es. Da aber nach Gelegenheit solcher Orte gar oft Hüner, Tauben und Vögel dem Holzsaamen in den aufgedeckten Buberten zusprechen, so würde auch diese Ungelegenheit zu vermeiden seyn, wenn man die Zapfen-Buberte mit einem Netze überziehen, und mithin diese Verwüstung des Saamens unmöglich machen wollte. Fig. 4 a und b zeigt die Abbildung dieser Beckmannischen Buberte.

Fig. 4 a. stellet eine offenstehende und mit Zapfen angefüllte Buberte vor.

a. a. a. Sind drey Böcke, auf denen der Boden der Buberte aufgenagelt wird, sie sind von der Erde $\frac{3}{4}$ Zoll hoch.

b. Ist der Boden der Buberte.

c. Die hintere Wand der Buberte, $1\frac{1}{2}$ Elle hoch, und 6 Ellen lang.

d. d. Die beyden, schief herabwärtslaufenden Seitenwände derselben, deren jede 3 Ellen 8 Zoll lang ist, und an dem Ort

e. e. wo sie mit der hintern Wand die Ecke macht, $1\frac{1}{2}$ Elle, an dem Orte

f. f. aber, wo sie mit der vordern Wand zusammen stößt, 11 Zoll hoch ist.

g. g. g. g. g. Sind die Einschnitte der Seitenbreter und des Steges, in welchen die Breter der Decke genau eingepaßt werden müssen.

h. Ist die vordere Wand, welche mit der hintern einerley Decke hat, in der Höhe aber nur 11 Zoll beträgt.

i. Der, mitten durch die Buberte schief herabliegende Steg, auf welchem die Decke ruhet, deren Breter, in dessen Ermangelung, in der Mitte einwärts liegen und krumm laufen würden.

k. Ein, über die Buberte gezogenes Netz.

l. Sind die, in die Buberte geschütteten Zapfen.

Fig. 4 b. Stellt eine zugedeckte Buberte vor.

m. Ist die, wie ein Dach schief herablaufende, und aus 6 Bretern zusammengesetzte Decke.

n. n. n. n. n. Sind die Oerter, wo das oberste Bret jedesmal 2 bis $2\frac{1}{2}$ Zoll über das folgende vorstehen muß.

o. o. o. o. o. Sind die viereckigten hölzernen, an den Bretern zu befestigenden Vorschläge, welche das Herabrutschen der Breter verhindern.

t. Als das unterste Bret der Decke, muß über die vorderste Wand der Buberte 3 Zoll hervorstehen, auch muß es in der Gegend

p. p. auf seiner inwendigen Seite mit zwey dergleichen, sub. o schon beschriebenen Vorschlägen versehen werden, die es an der vordern Wand der Buberte anhalten, damit es nicht herabrutsche.

Im Jahr 1777 hat d. Hr. C. F. F. v. Wernek an dieser Buberte einige Abänderungen getroffen, wodurch sie noch brauchbarer und das Ausklingeln des Saamens erleichtert und beschleuniget wird, und solche in seinem vollständigen Forst-Calender, Breslau 1777. S. 44. bekannt gemacht.

Fig.

Fig. 5. a. zeigt, daß er zu der Beckmannischen Buberte anstatt des Unterbretbodens ein Gatter von Drath angebracht hat, wovon die Quadrate $1\frac{1}{2}$ Zoll groß seyn müssen. Unter selbigen kommt ein Schieber von dicht zusammengefügten $\frac{1}{2}$ zölligen Bretern, welcher, um nicht den Verwerfen von der Sonnenhitze unterworfen zu seyn, unten mit 3 Leisten versehen ist. Dieser Schieber befördert das Zurückprallen der Sonnenstrahlen, und auf ihn fällt der Saame durch das Gitter, welchen man von Zeit zu Zeit mit Herausziehung des Schiebers, vermittelst der, vorn angemachten Tuchecke, in den darunter befindlichen Kasten streichet. Auf dieses Gatter der Buberte werden die Saamenzapfen dergestalt gelegt, daß sie nicht über, sondern nur neben einander zu liegen kommen, da sie denn die Sonnenhitze aufspringend macht. Damit aber aller Saamen um so gewisser herausfallen möge, müssen die Zapfen von Zeit zu Zeit stark umgewendet werden.

Bey einfallendem trüben oder Regenwetter muß die Buberte unverweilt zugedeckt werden, damit die Zapfen sich weder von der Nässe neuerdings schließen, noch der Saame verderben könne. Bey heiterm Wetter und schönem Sonnenschein aber, kann oben über die Buberte eine von Drath gegitterte Decke, oder auch ein Netz gelegt werden, damit ihn die Vögel nicht herausfressen können.

Beschreibung der Fig. 5. a.

a. Ist die Buberte,

b. die vordere Wand derselben, 11 Zoll hoch.

c. d. Die Länge der Buberte 15 Schuh.

e. Der Schieber, welcher unter dem Gitter von Drath untergeschoben ist.

f. Ein unter diesem Schieber befindliches Behältniß des ausgefallenen Saamens.

g. Eine Leiste, woran das Gatter

h. von unten befestiget ist.

i. i. i. Sind die Einschnitte der Seitenbreter, in welche die Breter der Decke genau eingepaßt werden müssen.

k. k. Zwey Balken, auf welchen der Boden der Buberte aufgenagelt wird, sie sind von der Erde zwey Schuhe hoch.

l. l. l. l. Vier Ringe von dem unter dem Gatter angebrachten Schieber, um solchen durch 2 Personen herausziehen zu können.

m. m. m. m. Sind ebenfalls vier Ringe, womit auch 2 Personen den Schubladen herausziehen können.

n. p. und o. q. ist eine von vorn an den Schieber e befestigte Leiste, 2 Zoll breit.

r. s. Der Boden der Buberte.

t. t. Sind Einschnitte in der vordern und hintern Wand, worein alsdenn ein Balken von proportionirter Stärke gelegt wird, wenn bey Regenwetter die Buberte mit Bretern zu bedecken ist.

u. v. Die hintere Wand der Buberte, 3 Schuh 4 Zoll hoch.

Von v. bis g. muß die hintere Wand mit n und o vorne paralel, so durchschnitten werden, daß die Schieber e durch diese hintere Wand

Wand wenigstens um 2 Zoll hervorgehen.

Fig. 5. b. ist der quer über die Buberte zu liegen kommende Balken, auf welchem beym Zudekken die Breter ruhen.

Fig. 5. o. o. n. ist die schief herablaufende, und aus 6 Bretern zusammengesetzte Decke; n. n. n. n. sind die Orte, wo das oberste Bret jedesmal 2 bis 3½ Zoll über das folgende vorstehen muß.

o. o. o. o. Sind die viereckigten hölzernen, an den Bretern befindlichen Vorschläge.

r. Die unterste, 3 Zoll über die vordere Wand der Buberte hervorstehende breterne Decke, und

p. p. Auf der inwendigen Seite mit 2 dergleichen sub o. schon beschriebenen Vorschläge, die es an der vordern Wand der Buberte anhalten, damit es nicht herabfalle; dadurch wird das Aussieben erspart, welches bey der Beckmannischen Buberte verrichtet werden muß.

Ist nun vermöge dieser Buberte der Saame aus den Zapfen gebracht, welches jedoch in solcher Menge geschehen muß, daß nicht allein zu dem dießjährigen Anbau genug, sondern auch auf einige, vielleicht mißrathene Jahre vorräthig bleibt, welches aber viele Sammler und mehrere Buberten erfordern würde; dann wird dieser Saame in einen Kasten, wegen der ihm nachgehenden Mäuse und Ratten, an einem trocknen, nicht aber temperirten Orte verwahret. Denn es ist nicht zu befürchten, daß der, in einem Kasten verwahrte Saame, wenn er im Trocknen stehet, ausdarren oder erfrieren werde, und man weis sicher aus Erfahrung, daß er sich daselbst ohne mit Sägespähnen vermischt zu werden, 5 bis 6 Jahre aufbehalten läßt, nach deren Verfließung, ausgesäet, aber eben so gut aufgegangen ist, als wäre er den Herbst vorher ausgeklingelt worden.

Eine andere Maschine dieser Art und im Großen und auf jeden Fall die zweckmäßigste ist folgende. Sie ist von solcher Beschaffenheit, daß man auf einmal so viel Zapfen darauf legen kann, daß die Ausbeute an Saamen jederzeit gewiß ein Dreß. Viertel zu rechnen ist. Wenn man nun im Sommer, da ohnehin die Schuppen der gesammelten und auf einem Boden liegenden Zapfen, von der Wärme der Luft, schon etwas aufgezogen worden, dieselben bey heißem Sonnenschein fleißig umwendete, so könnten oft an einem Tage 2. 3 auch viermal frische aufgeschüttet werden, die Erfindung ist sehr einfach, und aus Fig. 6. zu ersehen. Sie ist 10½ Elle lang, 2½ Elle breit, und stehet auf sechs vierbeinigen Böcken. A. A. B. B. C. C., jeder 2½ Elle lang, aus einem 8 Zoll im □ gehauenen Holze, wovon die zwey äußersten A. A. auf der vordern Seite 1 Elle 15 Zoll, und auf der hintern 2 Ellen hoch; die mittlern zwey B. B. auf der vordern Seite 1 Elle 16½ Zoll, und die untern C. C. auf der vordern Seite 1 Elle, und auf der hintern 1 Elle 9 Zoll hoch, mit Einschluß der Höhe der Beine zu stehen komme. Auf einer richti-

richtigen Stellung dieser Böcke beruhet das meiste. Damit sie aber in einer ordentlichen Richtung bleiben können, muß man sich einen besondern Platz wählen, welchen die Sonne vom frühen Morgen, bis zum späten Abend bescheinen kann, und dessen Profil gerade gegen Süden gehet. Man läßt nemlich die Böcke auf, horizontal in den Erdboden gelegte, breite Steine, nach obigen Maas ordentlich stellen, und die zwey untersten, damit sie von ihrer angewiesenen Weite von ½ Elle gar nicht weichen können, auf der Oberfläche, vorn und hinten mit 2 bis 3 Zoll dicken, und 4—6 Zoll breiten Querriegeln, mit eingelassenen Schwalbenschwänzen, befestigen, auch solche noch überdieß auf beyden Seiten mit eichenen Nägeln aufnageln. Stehen nun die Böcke in ihrer ordentlichen Richtung, so nimmt man die Farbeschnure, hält solche an die Stirn aller drey Böcke, und zeichnet damit, wie viel von der untersten Schärfe an jedem abgeholfen werden muß, damit die Bodenbreter recht paralel darauf zu liegen kommen. Hierauf werden der Länge nach recht ausgetrocknete Breter D. D. genagelt, die aber alle 1 Zoll breit gefaßt werden müssen, damit, wenn sie wider Vermuthen noch schwinden sollten, keine Klüfte entstehen. Sämmtliche Bodenbreter dürfen auf jeder Seite nicht länger als 4 Ellen 20 Zoll horizontal in der Länge halten, (welches jedoch nach der schiefen Lage noch einige Zoll mehr beträgt) und müssen beym Annageln, mit den obersten Böcken paralell laufen, daß also nicht nur zwischen den zwey untersten Böcken eine Oefnung von ½ Elle, sondern auch auf solchen noch 2 Zoll auf jeder Seite Raum übrig bleibet. Sodann wird ein Gitter E mit einem 4 Zoll breiten Rahmen gemacht, und in diese Oefnung genau eingepaßt, welches also auf dem, an den untersten Böcken übrig gebliebenen zweyzölligen Raume aufruhen und daselbst befestiget werden kann. Dieses Gitter muß mit dreyeckigen Schinnen (welche, besserer Haltung wegen, überzwerg laufen, und die beyden Theile zuoberst kommen müssen) von keiner solchen Weite verfertiget werden, daß die Saamenkörner gut durchfallen können. Unter dieses Gitter wird ein, von dünnen Bretern gemachter Kasten F angebracht, welcher mit zwey Nebenleisten, auf zwey anderen daneben an die Böcke genagelten Leisten ruhet, und darauf hin und her geschoben werden kann. Ist dieses geschehen: so ist der Boden D. D, welcher nunmehro auf dem Horizontalmaaß im Ganzen 10 Ellen 8 Zoll lang, und 2½ Elle breit ist, fertig, und nun müssen rechts und links die zwey Quertheile G, G aus 2 Stücken starken, 1½ Zoll dicken Bretern geschnitten, und jedes ebenfalls 2½ Elle lang, an die zwey äußersten Böcke gut angemacht werden, daß jedes auf der hintern Seite 9 Zoll, und auf der vordern nur 6 Zoll hoch über den Boden zu stehen komme, der sodann durch die Dicke dieser 2 Breter nur 3 Zoll lan-

ger wird. Die hintern und vordern beyden langen Seitentheile H und I, wovon jedes 10 Ellen 11 Zoll lang, das hinterste H aber an den zwey Ecken der äußersten Böcke N. 9 Zoll, und die Mitte bey den zwey untersten Böcken C C 24 Zoll, das vordere I hingegen an den äußersten Böcken I. A. 6 Zoll, und in der Mitten an den Böcken C C 21 Zoll hoch ist, werden nun dergestalt befestiget, daß man in die vier Ecken kleine, 3 Zoll in □ haltende Säulchen aufrichtet, worin die hintern zwey ebenfalls 9 Zoll, und die vordern beyden nur 6 Zoll über den Boden erhöhet werden; auch kann man an die Stirn eines jeden Bockes aufwärts eine starke Leiste K, und an solche die Seitenbreter annageln. Zum Deckel werden fünf 14 zöllige, nicht allzustarke, $10\frac{1}{2}$ Ellen lange Breter L. M. N. O. P. angenommen, diese werden auf eine starke Leiste dergestalt angenagelt, daß jedes Bret von oben herunterwärts das nachfolgende um 2 Zoll deckt, damit das Regenwasser ablaufen könne, und das unterste muß über den Kasten noch um 2 Zoll vorstehen. Die Leisten müssen auf der äußersten Seite des Deckels gerichtet, und auf dessen beyde Stirnen noch zwey Leisten Q Q genagelt werden, welche wenigstens 1 bis 2 Zoll darüber herunter ragen, damit, wenn der Deckel zugemacht wird, solche den untern Kasten einschließen, daß weder Regen noch Wind hinein kommen kann. Weil aber dieser Deckel zu schwer ist, um von einer Person auf- und zugemacht werden zu können, so müssen 4 starke eiserne Bänder R gemacht, und auf der hohen Seite eingeschlagen werden. Man läßt zu dem Ende auf der höhern Seite des Kastens zwischen den 4 eisernen Böcken 4. 6 bis 8 Zoll starke Säulen in die Erde graben, und so richten, daß sie genau an den Kasten kommen und gerade eben so hoch sind; an diese werden die hintern Wandbreter und die Kloben zu den 4 eisernen Bändern befestiget. Man muß daher auch die Eintheilung der Deckleisten so treffen, daß sie den eingegrabenen Säulen gerade gleich kommen, damit die eisernen Bänder an solche mit angenagelt werden können. Damit sich auch der Deckel im Zumachen nicht biegen, und gleich oben auflegen könne, wird in der Mitte des Kastens oben überzwerg eine starke Leiste quer über gemacht, worauf derselbe im Zufallen mit aufruhen kann. Hat man Gelegenheit, diese Buherte an ein Gebäude zu setzen, so befestiget man in einen Balken desselben 4 bis $4\frac{1}{2}$ Ellen hoch ein Eisen mit einer hölzernen Welle. U macht in die zwey äußern oder mittlern Deckleisten 2 eiserne Kloben, schlingt zwey Pferdehärne oder in Oel getränkte Seile V. V. darein, vereiniget solche in einer gewissen Entfernung, ziehet es sodann über die Welle, und hängt ein verhältnismäßiges Gewicht U daran, welches den Deckel mit aufziehen hilft. Hat man diese Gelegenheit eines Gebäudes nicht, so läßt man ein paar Ellen von der Buherte eine, oben mit einer

Welle

Welle versehene Säule T. eingraben, ziehet das Seil U über solche hinweg, und hängt das Gewicht W. daran. Man kann auch, wenn es der Platz erlaubt, ein Gewicht, wie ein Ziehbrunnen daran machen lassen, mit welchem man den Deckel leicht in die Höhe heben und wieder zufallen lassen kann.

Der Gebrauch dieser Buberte ist folgender. Man schüttet in den ersten warmen Frühlingstagen die Buberte eine Queerhand hoch voll Zapfen, und rühret sie, wenn sie aufgesprungen sind, mit einem Harken einigemale recht durch einander, daß die Körner herausfallen. Diese rollen sodann, weil sie in einer schiefen Richtung stehet, darauf hinunter, und fallen in den untern Kasten, woraus man sie sodann wegnimmt, und aufhebet. In heißen Sommertagen kann man die Zapfen ohne Bedenken 6 Zoll dick aufschütten, weil die Sonnenstrahlen wegen des schiefen, gegen Mittag gerichteten Standes der Maschine und dahinter aufgerichteten Deckels recht anprallen können, so daß bey einen oder zweymal Umrühren die Zapfen alle ausgeleeret sind, und man täglich wohl drey bis viermal auflegen und abnehmen kann.

Zur Verhütung eines etwanigen Diebstahls kann man an den untern kleinen Kasten, einen eisernen Kloben, und an den nächsten Bock oder gleich darüber einen dergleichen Anwurf machen lassen, so kann er mit einem Vorlegeschloß verschlossen werden.

Eben so kann man auch mit dem großen Kasten verfahren; den ausgeklingelten Saamen hebt man in einem trocknen kühlen Boden oder Zimmer, dem man Zugang der Luft verschaffen kann, auf, allwo man ihn dünne schüttet und bisweilen umschaufelt. Doch muß er auch für den Mäusen und dergleichen Ungeziefer gesichert seyn.

Buche oder Mastbuche, — Fagus sylvatica, — Bucke, Bücke, Buchbaum, Winterbuche, Sommerbuche, Bergbuche, Rothbuche, Thalbuche und Tragebuche. Wird am besten durch Saamen fortgepflanzet, den man im Herbste einsammelt und entweder gleich oder auch erst im Frühjahre, jedes Stück einzeln in ein dazu verfertigtes Loch, noch besser aber in gegrabene Linien zwey Zoll tief steckt oder einhacket, nachdem er im Winter gehörig wider das Austrocknen und gegen die Mäuse verwahret worden ist. Sie liebt einen milden Mittelboden in nordlicher oder nordöstlicher und östlicher frischer, kühler Lage, kommt aber eben so wenig in sumpfigem Boden als auf hohen Bergen fort, auch stehet sie lieber beysammen als einzeln. Anfänglich, bis ins 15te Jahr wächset sie langsam, nachher aber geschwinder, und zwar innerhalb 120 Jahren zu einem sehr ansehnlichen und im geschlossenen Stande und gehöriger Lage, zu einem sehr hohen, schlanken und geraden Baustamme erster Größe. Die Mastbuche wird häufig, wiewohl ganz unrecht, mit dem Hornbaume, oder der fälschlich benannten Weisbuche verwechselt. Die Mastbuche trägt beson-

dere

dere männliche Blüthen mit 12 Staubfäden, und besondere weibliche Blüthen auf einem Stamme, welche im May mit dem Laube zugleich hervorbrechen. Im Junius hat die holzige Fruchtkapsel schon ihre Vollkommenheit, und springt bey ihrer Reife im October auf, worauf alsdenn die beyden kastanienbraunen Saamenkörner herausfallen. Die länglich zugespitzten, am Rande haarigen glänzendgrünen Blätter stehen an den Zweigen wechselsweis, werden im Herbste braun, dürre, und fallen größtentheils ab. Wenn man die Mastbuche frühzeitig und lange genug vor der Huthung verwahret, auch vorsichtig abholzet, und dabey immer Saamenbäume stehen läßt, so wird man stets hinlänglichen Vorrath von Buchen behalten. Neue Buchen anlegen hingegen, ist kostspielig und vielen Schwierigkeiten ausgesetzt. Geschneidelt darf sie schlechterdings nicht werden, denn es zieht ihr Hingehen unausbleiblich nach sich. Die Larven des Buchenkäfers, Curculio fagi, eines schwarzen hüpfenden Rüsselkäfers, thun ihr bisweilen vielen Schaden. Bey abwechselnder Trockenheit und Näße ist das buchene Holz der Fäulniß und dem Wurmstiche ausgesetzt. Wenn aber die Buchen im März, wenn ihr Saft am flüchtigsten ist, gefällt und die Bretter sogleich geschnitten, nachher aber 4 bis 6 Wochen lang ins Wasser gelegt und darauf mit Stroh und Reißholz so lange geräuchert werden, bis sie eine dünne, schwarze Rinde bekommen, und vor dem Gebrauch völlig ausgetrocknet sind; so kann man diesem Uebel entgehen. Auch bekömmt das Buchenholz gern Risse und Eisklüfte. Demohngeachtet ist die Mastbuche ein sehr nützlicher Baum. Sie ist das beste Brennholz, weil sie sehr schnell sich entzündet, stark hitzet, und lange Kohlen hält. Sie giebt ein sehr gutes Nutzholz, für Tischler und Wagner, auch für Drechsler und zu Rollen, Stampfen, Pressen, Axtstiehlen ꝛc. Die Breter geben sehr gute Dielen zu Fußböden, wenn man die Vorsicht dabey gebrauchet, daß man erst den Saamen der Länge nach in zwey gleiche Theile trennet und nachher jeden Theil der Länge nach in entgegengesetzter Richtung überzwerg schneidet, sonst werfen sich die Dielen. In England braucht man die getrockneten Buchenblätter zum Ausstopfen der Matratzen. Eine in unsern Waldungen bisweilen vorkommende Abart ist: die Blutbuche, — fag. silv. foliis atrorubentibus, — die im Frühjahre hochrothe, und im Herbste schwarzrothe Blätter hat; durch Saamen fortgepflanzet aber artet sie aus, und wird wieder zur gemeinen Mastbuche. Der Saame von beyden ist die sogenannte rothe Buche.

Bucheckern, Bucheichel, Buchnuß, deren erster Nutzen die Mast der wilden und zahmen Schweine ist; doch giebt diese Mast keinen so körnigen Speck, als die Eichelmast. Nächst dieser dient sie auch geschroten zur Rindviehmast, vorzüglich giebt

sie

sie aber ein gutes Oel, welches nicht nur ein schönes Brennöl ist, und zum Wolle-Einfetten gebraucht werden kann; sondern auch frisch geschlagen, sehr gut zur Speise dienet, und dem Provence-Oel gleich geschätzt wird. Ein Dreßdner Scheffel giebt 4 Kannen.

Busch, nennt man ein jedes allein liegendes kleines, größtentheils aus Unterholze bestehendes Gehölze. Liegt es abgesondert im Felde, und sind mehrentheils Sträucher und allerley Dornen darinnen befindlich, so nennt man es einen Feldbusch.

Buschholz, ist alles Holz, das keinen hohen Stamm treibt, sondern niedrig bleibt, und in ordentlichen Schlägen eigentlich alle 10 12 bis 15 Jahre zu Reisholze abgeholzet wird. Man hat zweyerley Buschholz, entweder solches, das von Natur zu keinem Baume erwächset; als Haselnuß, Härter, Hollunder, Faulbaum, Rhein- und Saalweiden, Wacholdersträucher ꝛc., ingleichen alle Arten von Dornen, oder man nennt auch Buschholz solches Holz, das zwar seiner Natur nach zu Bäumen erwachsen würde, das man aber, um die Schlagholz-Nutzung davon zu ziehen, in gewissen Jahren, ehe es die Größe eines Baumes erreichet, holzet, s. Schlagholz.

Buttenbauben oder **Buttentaugen**, sind Tauben vom Nadelholz, besonders Tannen, woraus in Weinländern vorzüglich die Butten der Weinträger gemacht werden, weil sie leicht sind und dem Weine keinen harzigen Geschmack geben.

C.

Ceder, Pinus cedra, sonst auch die Ceder von Libanon, gehöret zum Nadelholze, und hat steife, spitzige 1½ Zoll lange Nadeln, davon oft mehr als 20 aus einer Scheide wachsen. Ihre Blüthen sind von beyden Geschlechtern auf einem Stamme, die Zapfen, welche aufwärts auf den Zweigen stehen, sind gegen fünf Zoll lang. Ihre Schuppen liegen sehr dicht an einander, daher kann man ihnen auch den Saamen schwerlich ohne Beschädigung nehmen. Wenn man die Zapfen bekommen hat, säet man alsbald den Saamen in eine leichte Gartenerde in Kasten, in vier Wochen gehen die Pflanzen auf. Im dritten Jahre verpflanzet man sie, eher wären sie zu zart, später hingegen würde ihre Herzwurzel zu lang und stark. Sie haben einen ziemlich schnellen Wuchs, müssen aber dicht beysammen stehen, weil sie sich sonst zu sehr ausbreiten, und zu wenig in die Höhe wachsen. Sie geben schönen Schatten, und wachsen gleich anderm Nadelholze lieber auf einem hohen und geringen Boden, als in einer niedrigen und guten Gegend. Ihr Holz ist sehr fest, und sie erreichen

chen eine ansehnliche Höhe und Stärke, ohngefehr 8 bis 12 Ellen, von der Erde gehen die Zweige an. Im Winter leiden die obern Zweige bey uns zuweilen vom starken Frost. Abarten sind: a) die Sibirische oder Russische Zeder, Zirbelnußkiefer, Zierußbaum, Zirbe, Arbe, Arve, Leinbaum, pin. cembra., bringt fünf Nadeln aus einer Scheide, welche schmal, 3 Zoll lang sind, und Büschelweise rund um ihre Zweige stehen; die eyrunden, männlichen Kätzchen sitzen auf den Enden der obern Zweige, die weiblichen haben purpurfarbene, oben spitzig zulaufende Schuppen. Sie treiben unten platt zugedrückte Zapfen, von der Größe eines Truthühnereyes, und in diesen Nüsse mit einer harten Schaale und weissem wohlschmeckenden Kerne. Das Holz ist weis, von mittelmäßiger Festigkeit, angenehmen Geruch, und wegen des vielen bey sich führenden Harzes, dauerhaft. Der Saame wird bey uns nicht reif, daher muß man ihn aus Tyrol kommen lassen, wo er häufig gewonnen wird. Man säet ihn im Herbste, und die Pflanzen bringen gleich im Aufgehen 8 bis 12 Nadeln mit. Sie dauern auch bey uns in den stärksten Wintern aus. Sie verlangen einen harten Boden, und freyen, dem Winde ausgesetzten Standort. Sie haben einen schnellen Wuchs, erreichen aber bey uns nicht die Höhe wie in Sibirien. Behältnisse aus diesen Holze verfertiget, sind für Motten sicher. Linne empfiehlt ihren Anbau auf hohen Bergen. In Rußland werden die Nüsse gegessen, und ein gutes Speiseöl daraus bereitet. Auch die Knöpfe und jungen Schößlinge geben ein, wider Krämpfe dienliches Oel, die jungen Sprossen im Wasser gekocht, sind gut wider den Scorbut. b) Die weisse Ceder, Cupressus thyoides, s. Cypresse. c) Die Sclavonische Ceder, Juniperus exicedrus, [illegible] d) die rothe Ceder, Juniperus virginiana, s. Wacholder.

Clafterholz, heißt 1) alles Holz das man in Scheidte schlägt, und davon Klaftern setzet. 2) Ist es ein Holzmaaß dessen Länge 3 Ellen, die Höhe auch 3 Ellen, worauf jedoch noch eine Reihe Scheidte gelegt wird, und die Breite so viel als die Länge der Scheidte beträgt. Eine Buschklafter, so nennet man eine frischgeschlagene Klafter-Scheidholz, wird $3\frac{1}{4}$ Elle hoch gesetzt, und bekömmt vier Klafter-Stecken, nemlich 2 Stangen zur Unterlage, und eine auf jede Seite, welche die Klafter zusammen halten. Beym Setzen der Claftern müssen die Forstbedienten darauf sehen, daß die Scheidte in den Klaftern nicht auf die Schärfe, wodurch die Klafter hohl wird, sondern auf die breite Seite, in einander geschichtet gelegt werden, auch die Klaftern vorn und hinten von gleicher Weite sind. Die Länge der Klaftern muß allezeit genau horizontal, und ihre Höhe vollkommen perpendiculär ausgemessen werden, hieraus folgt aber nicht, daß alle Klaftern gerade horizontal und perpendiculär stehen müssen, denn

denn dieſes verbietet oft die Lage des Ortes. Wenn aber dieſe eine ſchräge Stellung erfordert, ſo muß man ſuchen durch Berechnung das cubiſche Maaß derſelben herauszubringen. Bey einer 3 Ellen breiten, $3\frac{1}{4}$ Elle hohen und $1\frac{1}{2}$ Elle langen Klafter beträgt der cubiſche Inhalt 468 Cubicfuß; dieſe muß man bey einem ungleichen Stande auf folgende Weiſe finden. Nach Fig. 7 ſind a — b und c — d die Höhe, b — c und a — d aber die Länge der Klafter, ſämmtlich von gleicher Länge, nemlich 3 Ellen. Wollte man nun auf einer ſchiefen Fläche ſolche auch auf dieſe Weiſe ſetzen, ſo würde der Klafterſtekken c — d mit ſeinem untern Puncte in f und dem obern in g zu ſtehen kommen, folglich fehlte der Klafter der Raum c d — f g, dadurch würden wenigſtens 6 Zoll von der Länge eingebüßet werden, welches im ganzen genommen, den zwölften Theil der Klafter beträgt. Soll die Klafter auf einem ſchrägen Boden ihren richtigen Inhalt haben; ſo muß bey einer Höhe von 3 Ellen ihre Länge aus a nach i und aus b nach f gehen. Uebrigens nennt man Scheibeklaftern ſolche, die von ſtarkem geſpaltenen Holze, Klöppelklaftern die von ſchwachen ungeſpaltenen Stücken, und Stockklaftern, die von ausgerotteten Stöcken und Wurzeln geſetzt werden.

Communwald, Gemeinwald oder Almentwald, iſt jeder Wald, der mehrern Perſonen als gemeinſchaftliches Eigenthum zur Benutzung zugehört, und daher unter der ſtrengſten forſtoberherrlichen Aufſicht ſtehen muß.

Conceſſionsgeld, iſt eine Abgabe im Würtembergiſchen, welche von allen aus den Landesherrlichen Waldungen verſtößten Langholze, holländiſchen Eichenholze, und aller Schnittwaare gegeben werden muß.

Corneelkirſchbaum, Cornel-Kunten-Hörſkens-Kirſchzieſerleinbaum, Korneelhartriegel, Hörlitzenbaum, Hörnerbaum, Thierleinbaum, und Dörlſtrauch, — Cornus mascula, — iſt ein ſtarker Baum dritter Größe, von einem 6 bis 10 Fuß hohen Schafte, mit grauer oder braungrauer Rinde, ovalen, zugeſpitzten, ungezähnten, oben dunkelgrünen, unten aber hellern und ſtark geaderten Blättern. Er bringet im zeitigſten Frühjahre, wenn er noch ganz blätterlos iſt, kleine gelblichgrüne, fruchtbare Zwitterblüthen mit 14 Staubfäden, welche eine, ſpät im Jahre reifende, längliche, rothe Frucht, von weinſäuerlichem Geſchmack, die Cornelkirſche genannt, hinterlaſſen, deren Stein zwey Körner enthält. Dieſer Baum liefert ein ſehr feſtes und nutzbares Holz, wird aber wegen ſeines langſamen Wuchſes als bloßes Schlagholz behandelt und fortgepflanzet, welches das Beſchneiden verträgt, und daher zu Hecken gebraucht werden kann. Da hingegen ein zum Baum erwachſender Stamm

50 Jahre zu seinem Wachsthume braucht, und ein Alter von 150 Jahren erreicht. Wenn man hinreichend starkes Holz in den Schlägen findet, so muß es für die Drechsler, auch für die Wagner zu Radspeichen als Nutzholz ausgesetzt werden. Die jungen Blätter im Schatten getrocknet, geben einen Thee, und die Früchte werden roh und eingemacht gegessen. Eine Abart davon hat gelbe Früchte und scheckigte Blätter.

Creutzdorn, — Rhamnus catharticus, — oder Kreutzdorn, Wegedorn, Hirschdorn, Purgirdorn, Kreutzbeerstrauch, Färberbeeren, Hirsedorn, Hundsholz, Farbedorn, Stechdorn, Wiedorn, Wehdorn, Wachenbeerdorn, Hundsbeeren, Wersenstrauch, Werstenbeerstrauch, Schießbeere, Schlagbeere, Rheinbeere, Amselbeerdorn, Hundebaumholz, Feldbeere, Farbekörner, Dintebeere und Blasengrün. Ist ein gewöhnlicher Strauch, der viel Schößlinge aus seinen, nicht in die Tiefe gehenden, sondern sich weit umher verbreitenden Wurzeln treibet. Diese hat masseriges Holz, dahingegen das Holz des Stammes fein, hart und zäh, von Farbe aber gelbbraun, und die Rinde glatt und grau ist. Die Zweige stehen übers Kreutz, und endigen sich in einen spitzigen Dorn. Die Blätter sind hellgrün, oval zugespitzt, fein gekerbt, und unten mit vielen Adern versehen. In Ansehung der Blüthen giebt es Stämme mit fruchtbaren Zwitterblumen, andere mit bloß männlichen Blüthen, und wieder andere mit bloß weiblichen Blüthen, welche Ende May büschelweise erscheinen. Die Früchte sind schwarze Beeren, so groß wie Erbsen, und werden um Michaelis reif, sie stehen bis spät in den Winter, wenn alles Laub schon längst abgefallen, am Stamme, und dienen den Vögeln zur Nahrung. Er wird im Forstwesen nicht sehr geachtet, und da wie anderes Buschholz behandelt, unter welchen er auch theils auf den Schlägen, am meisten aber am Brahmen, Holzrändern und Feldbüschen wächset. Er wird übrigens auch zur Anlage von Hecken gebraucht. Er wächst ohngefehr 20 Jahr, und dauert gegen 40 Jahre. Das Holz der stärksten wird wegen seiner Härte und Schönheit zum Fourniren, zu Pfeifenköpfen, Kasten am Klaviere und allerley Drechslerarbeiten gebraucht. Der Rinde bedienen sich die Färber, zur gelben und braunrothen, und der Beeren (Kreutzbeeren) zur grünen Farbe, sie geben das sogenannte Saftgrün. Auch dienen die Beeren und die mittlere Rinde als Laxier- und andere Arzeneymittel.

D.

Dachselschneiden, heißt in einigen Gegenden so viel als Aeste von den Nadelhölzern abhauen, und ist also eben das, was beym Laubholze das Schneideln bedeutet.

Dachspähne, sind zwey bis drey Zoll breite, aus gutspaltigem Tannen- Fichten- oder Kieferholz verfertigte 10 bis 12 Zoll lange Spähne, welche unter die Dachziegelspalten zur Verhinderung des Regeneindringens gelegt werden, und daher ganz gerade und ohne Aeste seyn müssen.

Darre, ist eine gefährliche Krankheit der Bäume, vorzüglich unter dem Nadelholze. Die Schaale trennt sich ab, die Bäume werden wurmstichig und dürre, und das Holz schwammig, ziehet die Feuchtigkeit an sich, wird faul, und die Gipfel brechen ein. Die Grundursache dieser Krankheit ist gewöhnlich der Borkenkäfer, und beym Laubholze das Schneideln.

Daubenholz, heißt alles glattspaltige Nadel- und Laubholz, welches auch unter dem Nahmen Böttcherholz und Stabholz verkauft wird.

Dauenstangen, gehören zum Holländer-Geschirrholze, und werden aus 7 bis 8 Zoll Umfang habenden Buchen, Hornbaum, Eichen ꝛc. Stangen gemacht, und zwischen 4 solcher Stangen werden die Dauen zu Saarflossen mit gedrehten sogenannten Birkenwits oder Wieden eingebunden.

December, ist der zwölfte und letzte Monat des Jahres, wo die wichtigsten und meisten Geschäfte im Forst- und Jagdwesen vorfallen, daher der Forst- und Waidmann gerade zu der Zeit am thätigsten seyn muß, wenn der Landwirth und Gärtner einiger Ruhe genießen kann.

Deputatholz, ist dasjenige Holz, welches den Forstbedienten und andern Officianten jährlich von den Schlägen, jedem eine bestimmte Anzahl von Klaftern oder Schocken gereicht wird. Nach der Sächsischen Forstordnung werden solche in dem Churfürstlichen Wäldern von den Rentbeamten jedes Districts mit Zuziehung des Forstbedienten eines jeden Reviers angewiesen.

Dickbalken, heißt ein zum Flössen bestimmter tannener Stamm, der bald rund bald beschlagen ist, und gegen 50 Fuß Länge nebst 10 bis 14 Zoll Durchmesser am Zopfende hat.

Donnerbesen, ist ein kurzes, strauchigtes, in einander verwebtes Gewächs, das man bisweilen auf den Aesten des Nadelholzes antrifft, und wahrscheinlich nichts ist, als ein Auswurf unreiner und verdorbener Säfte. Der gemeine Mann aber glaubt, daß es von den Würkungen des Donners und Blitzes herrüh-

re, und daher ist sein Nahme entstanden.

Dorn, Dornstrauch, Dornbusch, so nennet man verschiedene Arten von Sträuchern und Gebüschen, die an ihren Zweigen, Blättern, Blüthen und Früchten spitzige Stacheln und Dornen haben. In den Wäldern duldet man die wenigsten davon gern, lieber aber an Rändern, und hin und wieder in Feldbüschen und an den Feldern, zum Aufenthalte und Schutze der Rebhühner wider die Raubvögel. Man braucht sie am liebsten zu Hecken und Zäunen. Die vornehmsten Sorten davon sind: der **Weiß-Schwarz-Hage-** und **Kreuzdorn**, und die **Mehlbeerstaude**, von allen s. d. Wörter.

Dornen, sind die Spitzen obiger Dornsträucher, welche sich von den Stacheln durch ihre Verbindung mit dem Splintholze unterscheiden, aus dessen verlängerten, verstärkten und festgewordenen Fasern sie bestehen, so daß man sie, wenn sie ihre Vollkommenheit erreicht haben, nicht ohne große Mühe herausbringen kann.

Dornrose oder **blasse Feldrose, Buttelrose, Hundsrose, Dornrose, Hornrose, gemeine Rose, Zaunrose, wilde Rose, Feldrose, Heckrose, Hagedornrose, Hagebuttenrose, Hambutte, Rosendorn, Hambuttendorn, wilder Rosenstock, Hahneklöschen, Hahnehödchen, Hagehüttchen, Hagehotten, Hagehüften, Hüften, Buttelhüften, Wirbchen, Wiegenstrauch, Feldwiegen, Wipen, Wiepken, Arschkitzeln, Hiese, Schlafkunz, Schlafkautz, Heydenrose, Frauenrose, Kornrose, Haberrose, Mariendorne, Hundsdorn, Hagendorn, Hahnebuttenstrauch, Hetschepetsche, Hetzebänsch** und **Haynhecken**, — **Rosa Canina**, — wächst wild als ein Strauch in Hecken und Büschen. Die Blätter bestehen aus sieben Stück oval, zugespitzten, am Rande unregelmäßig scharf gezähnten, unten bläulichgrünen Blättchen. Die röthlichgrünen Zweige führen unter sich krumgebogene röthliche Stacheln. Die Blüthe ist eine einfache fünfblättrige, fleischfarbene Rose, diese hinterläßt eine Frucht, die **Hahnebutte** genannt, welche aus hochrothen, einer fleischigen, etwas hohlen, und mit vielen, frey darinnen liegenden Körnern angefüllten Kapsel bestehet. Sie wird durch Ableger und Wurzelschößlinge fortgepflanzet, und wie Buschholz behandelt. Sie wächst in jedem Boden. Die Hahnebutten werden gekocht, getrocknet, auch in Zucker eingemacht, genossen. Die jungen Blätter des Strauches braucht man als Thee. Sie hat, wie die nachstehenden wilden Rosensträuche, Stacheln, und kommt in allerley, doch besser in fruchtbaren Boden fort. Die ebenfalls in unsern Hölzern, Hecken, und auf den Feldern vorkommenden Rosenarten sind:

1) Die

1) Die Weinrose, — Rosa eglanteria, — Eglanterrose, Essigrose, Dünenrose, Wohlriechender Hahnbuttenstrauch, Wohlriechender wilder Rosenstrauch, wilde Weinrose, Engelthierrose, — hat auch fruchtbare, im Junius und Julius erscheinende röthliche Zwitterblumen, und wird ein ansehnlicher, aber schwacher Strauch. Die Früchte sind kugelrund, und werden im October bey der Reife sehr dunkelroth. Die Blätter bestehen aus fünf bis sieben kleinern fast runden, scharf gezähnten, oben glatten und unten mit einer Wolle überzogenen Blättchen. Die Rinde der jungen Zweige ist grün, an ältern aschgrau. Die häufigen büschelartigen, borstigen Auswüchse an den Zweigen dieser Art, Spongia cynosbati genannt, entstehen durch den Stich der Cynipsrosae oder Rosengallwespe.

2) Die große rauche Hagebuttenrose, — Rosa villosa, — Große Apfeltragende Heckrose, Großer rauchblättriger Wiepenstrauch, Große runde Hagebutte, Rauche Hanebutte, — kommt der vorhergehenden Rose sehr nahe, und hat an den Zweigen häufige, zu zwey bis drey Stück nebeneinander stehende Stacheln. Sie blüht mit fruchtbaren Zwitterblumen im Junius, und wird wegen der großen Früchte auch in Gärten gezogen. Die Blätter haben rothe Stiele, sind doppelt gezähnt, und gleichen übrigens den vorigen. Die Rinde der Zweige ist braunroth.

3) Die weiße Feldrose, — Rosa alba, — wilder weisser Rosenstrauch, wilde weiße Rose, einfache weiße Rose, Hatschapetsche, — hat an den mit einer hellgrünen Rinde überzogenen Zweigen zurückgebogene Stacheln, weiße, im Junius erscheinende, Zwitterblumen mit gelben Staubhülsen und Griffeln, woraus ovale und glatte Hagebutten erwachsen. Gewöhnlich finden sich drey Blumen neben einander, deren Stiele mit feinen Stacheln bedeckt sind. Die ovalen, spitzigen, am Rande unregelmäßig tief gezähnten Blätter bestehen aus fünfen, an denen das äußerste das größte ist.

4) Die gelbe Feldrose, — Rosa lutea, — oder braune Hagebuttenstrauch, die Dotterrose, einfache gelbe Rose, — wächst häufig in der Uckermark bey Angermünde und Schmargendorf an den Hölzern und Feldrainen, und treibet aus der wuchernden Wurzel viele hohe, dünne, stachlichte Zweige, erst mit dunkelgelber, dann mit braunrother Rinde. Die fruchtbaren gelben Zwitterblumen, deren Kronenblätter goldgelb und oben gespalten sind, erscheinen im Junius, früher als die übrigen Rosen. Die Frucht ist rund und glatt. Das Blatt besteht aus 3, 5 bis 7 kleinen, spitzig gezähnten, glatten, hellgrünen Blättern, und die Nebenblättchen sind

gezähnt, so wie auch am Rande mit Drüsen versehen.

5) Die Erdrose, — Rosa, spinosissima, — der allerkleinste stachlichste Feldrosenstrauch, Frauenrose, Marienborn, Kornrose, Heydenrose, Haberrose und gemeine Rose, — bleibt sehr niedrig als Erdholz, und findet sich in Hecken, Feldern und an Holzrändern. Die im Junius erscheinende weiße, unten gelbliche und bisweilen auch röthliche Zwitterblume hat einen angenehmen Geruch, und die beynahe kugelrunden Früchte werden zur Reifezeit dunkelroth. Die Blätter bestehen aus 7, 9 oder 11 kleinen, ovalen, glotten, regelmäßig gezähnten Blättern, deren Stiele einzelne Stacheln haben. Die Rinde ist röthlich, und die Zweige sind mit gelblichen, dünnen, geraden Stacheln sehr häufig besetzt.

Dreyling, ist beym Floßholzhandel ein 3 Zoll dickes, 14 Zoll breites, und 16 bis 18 Schuh langes Bret.

Drey Stückbalken, heißt beym Kinziger Floßhandel ein Stamm Tannenholz von 28 Schuh Länge, und am Zopfende von 8 bis 10 Zoll Stärke.

Duft, heißen wäßrige Dünste, die bey Nord- und Nordostwinde an die Zweige und Aeste anfrieren. Wenn dieser Duft durch einen gemäßigtern Wind und Regen wieder abthauet, ist er den Bäumen unschädlich; kommt aber vor dem Abthauen noch ein Sturmwind dazu, so werden viele Bäume im Wipfel und in den Aesten zerbrochen, und man nennt diese, besonders im Nadelholze häufig vorkommende Brüche daher

Duftbruch. Man muß daher in Gebürgswaldungen die Hölzer an der Nord- und Nordostseite deswegen vorzüglich gut geschlossen halten, damit die Winde nicht eindringen können.

Durchhauen, sagt man, wenn man ganze Reihen Bäume und Gesträuche niederhauet, um entweder eine Allee zu bilden, oder eine freye Aussicht durch das stehende Holz zu verschaffen.

Durchhieb, ist so viel als Auslichten, Ausplentern.

Durchmesser oder Diameter, ist eine, über einen abgesägten Baum gezogene gerade Linie, welche alle Zirkellienien des Stammes in zwey gleiche Theile theilt. Er dient dem Forstmanne nicht nur, den Umfang der Bäume zu bestimmen, sondern auch ihren wahren Inhalt zu berechnen, welches alles die Mathematik lehrt.

Durchriß, ist eine Sorte holländer Eichenholz, das nicht gehauen wird, sondern entsteht, wenn ein Wagenschuß mangelhaft ausfällt, z. B. nicht mehr das Maas hat.

Dürre, ist die Beraubung aller zum Wachsen der Bäume, Sträu-

Sträucher ꝛc. erforderlichen Feuchtigkeit durch anhaltende Hitze, wodurch häufig das Absterben der Bäume ꝛc. z. B. Fichten, erfolgt, weil alle Saftbewegung aufhört.

E.

Ebereschenbaum oder Vogelbeerbaum, Ebisch, Beereschen, Eibischbeer, Quitzschen, Quitzschern, Quitzschenbaum, Quitzerbeere, Ebschen, Waldschen, Aeschröselbaum, Ebschbeerbaum, Fäuleschе, Mooßbeer, Schneissenbeerbaum, Zippenbeerbaum, Dohnenbeerbaum, und Gürmschbaum, — Sorbus aucuparia, — wird ein mittelmäßiger Baum. Seine Wurzel treibt viel Schößlinge, die Rinde ist grau, hin und wieder mit weißen Flecken; die gefiederten Blätter oben hellgrün, unten weislich mit einer erhabenen röthlichen Ader; die Blüte, welche aus großen, weisen, wohlriechenden Büschen bestehet, zeigt sich im May, sie hinterläßt Beeren, die im reifen Zustande scharlachroth aussehen, und deren jede drey zähe, längliche Saamenkörner in sich faßt, welche sich überall fortpflanzen, sie mögen fallen wohin sie wollen, sogar auf Mauern, Wänden und andern faulen Bäumen. Nächst diesen vermehrt sich dieser Baum auch durch Wurzelschößlinge und ausschlagende, abgehauene Stöcke, daher er als Baum und Buschholz benutzt werden kann. Sein Wachsthum dauert ohngefehr 80, und sein Alter 150 Jahre. Sein Holz ist weislich, mittelmäßig hart, und etwas masserig, es läßt sich gut arbeiten. Die Rinde kann zur Gerberlohe gebraucht werden. Die Beeren werden besonders von den Vögeln sehr geliebt, und werden daher vorzüglich zur Lockspeise auf Heerden und in Dohnen gebraucht. Auch sind sie zur Fütterung und Mast für Rindvieh, Schaafe und Hüner zu gebrauchen, vorzüglich aber geben sie einen guten Brantewein, und diesen besonders in großer Menge, wenn sie schon einen oder mehrere Fröste ausgestanden haben.

Ecklоche, ist ein an der Ecke einer Grenze stehender, zwey nach verschiedenen Gegenden hinlaufende Lochzeichen habender Lochbaum, s. d. W.

Eiche, — Quercus, — ist ein sommergrünes Laubholz, gehört unter die vornehmsten Bauhölzer, und giebt eine der besten und dauerhaftesten Nutzholzarten. Gemeinschaftliches Geschlechtskennzeichen sind folgende: die Eichenarten haben besondere männliche Blüthen mit 5 bis 10 Staubfäden, und besondere weibliche Blüthen auf einem Stamme, welche mit dem Ausbruche des Laubes zusammen erscheinen. Die männlichen bestehen aus den langen grünlichen Kätzchen, und die weiblichen aus den rothen Knöpfchen

chen auf den jungen Trieben. Aus letztern erwachsen die unter dem Nahmen Eicheln oder Eckern bekannten Früchte oder Saamen. Die jungen Pflänzchen erscheinen im Frühjahre wie junge Zweigtriebe, und lassen die Kernstück der Eicheln in der Erde zurück. Die Blätter und folglich auch ihre Knospen, haben ihren Sitz wechselsweise an den Trieben, und die Blätter fallen bey unsern einheimischen Arten im Herbste ab. Die Wurzeln gehen sehr tief, und zwar pfahlmäßig in die Erde. Das Holz der Eichen ist hart, fest und dauerhaft. In Deutschland haben wir blos nachstehende 2 Arten von Eichen, als: 1) die Traubeneiche, — Quercus robur, — auch Trufeiche, Stein-Wintertrauben-Winter-Knopper-Spath-Berg-Dürr-Harz-Eis-Eisholz- und Winterschlageiche genannt. Sie wächst in ganz Europa, ausser in dessen ganz nördlichen Gegenden in 150 bis 200 Jahren zu einem hohen und starken Baume, der eine braune gefurchte Rinde, an ältern Stämmen aber an den jungen Zweigen eine röthlichgrüne und glatte Rinde hat. Ihr Blatt ist am Rande unordentlich ausgebogen, und schmal; die Blüthe zeigt sich zu Ende des Mayes, und die Eicheln, welche traubenweise zu 4 und 12 Stück an einem Stiele wachsen, werden erst im November reif. Die Blätter bleiben, ohnerachtet sie im Herbste dürre werden, bis ins Frühjahr, wenn neue Knospen zu treiben anfangen, am Baume. Diese Art hat unter allen europäischen Holzarten das festeste und dauerhafteste Holz. 2) Die Stieleiche, Sommereiche, auch August-Gemeine-Aust-Hasel-Früh-Lohzirn-Große-Breitblättrige-Langstielige-Wald-Loh-Roth-Tannen-Mast-Rechtemast-Vier-Ver-Verkeleiche, Aeckerbaum, Hagen und Waldeiche genannt. — Qu. foemina, — übertrifft erstere an Höhe, und schnellerm Wuchse; auch bringt sie ihre schmälern Blätter und Blüthen zeitiger hervor, so wie ihre größern und einzeln, paarweise, so wie zu dreyen an langen Stielen hängende, Eicheln, schon um Michaelis reifen. Ihre alte Rinde ist äußerlich schwärzlich, bisweilen von einem weißen Schimmel überzogen; an jungen Zweigen hingegen erst lichtgrün, dann braun. Das Holz ist bläffer als von der Traubeneiche, im Alter fällt es oft ins schwarze, dabey ists aber leichter, rissiger und spröder, aber daher auch zu aller Spaltarbeit des Stab- und Faßholzes geschickter. Die Eiche wird gewöhnlich durch Saamen fortgepflanzt, und zwar durch die Eicheln, die man entweder säen, oder welches besser ist, einzeln einstecken kann. Man legt in Baumschulen in den zubereiteten Boden jede Eichel von der andern eine halbe Elle weit, und einen bis zwey Zoll tief in die Erde. Auf Waldblößen hingegen werden die einzelnen Eicheln in den ellenweit von einander abstehenden Reihen eine Elle weit auseinander gelegt. Die beste

Zeit

Zeit dazu ist der spate Herbst, und die beste Witterung eine trockne; im folgenden Frühjahre kommen die jungen Pflanzen zum Vorscheine. Bey ganz neuen Anlagen besäete man sonst den Platz mit Heydekorn, Haafer, Sommerkorn ꝛc., und wenn solches gehörig eingeegget, steckte man die Eicheln; die jungen Pflanzen gediehen eben so gut wie das erwachsende Getrayde, und wenn dieses hoch abgeschnitten worden war, so hatten die jungen Pflänzchen noch durch die Stoppeln Schatten und Schutz wider scharfe Winde. Nach 16 bis 20. Jahren hauet man von sechs Eichen fünf als Schlagholz weg, und läßt eine stehen, und zum Baume erwachsen; diese hat nun sechs □ Ellen Raum ihren Wald zu verbreiten, und aus den Stöcken der abgehauenen, erwachsen nun eichene Büsche, welche in der Folge als Schlagholz behandelt werden. Die gesäeten Eicheln haben in der Erde viele Feinde, an Mäusen, Maulwürfen ꝛc., und die jungen aufgehenden Pflanzen sind bey ihrem sparsamen Wachsthume sehr vielen Unfällen ausgesetzt. Man hat daher in neuern Zeiten Versuche gemacht, die Eichen durch Absenker zu vermehren, und der Erfolg davon hat der Erwartung entsprochen; im Grossen möchte es aber doch wohl nicht anwendbar seyn. In England ziehet man die Eichen durch Wurzelschößlinge, so daß man nach und nach die schlechtern wegnimmt und die besten stehen läßt. Eine Eiche bringt ihr Alter auf 500 Jahre. Am meisten liebt die Eiche einen etwas lehmigten Boden, und einen feuchten, jedoch nicht nassen Standort. In dichten Wäldern und in Thälern wachsen die Eichen am höchsten, ihr Holz wird aber auf Bergen weit dichter und fester. Wegen ihrer starken Ausdünstungen, sowohl als wegen ihrer Höhe und vieler bey sich führenden electrischen Theile, ziehen sie den Blitz leicht an sich, daher ist es eine Hauptregel: man trete bey Gewittern nicht unter Eichen. Eben so gewiß ist aber auch eine hohe Eiche ein sicherer Wetterableiter eines ziemlichen Umfanges. Die Eichen geben ein vortreffliches Bau- Nutz- und Brennholz, doch wird es in letzterer Rücksicht von der Buche übertroffen. Zum Verkohlen ist es nicht sonderlich; die Rinde, die jungen Zweige, die Blätter und noch nicht naß gewordenen Sägespähne, machen die zusammenziehenden Theile derselben vorzüglich geschickt zur Gerberey; indessen braucht man jetzt nur allgemein die Rinde dazu. Die Eicheln sind wegen der guten Schweinemast, die man von ihnen gewinnt, berühmt, auch das Rindvieh und Wildpret frißt sie gern, und wird sehr fett davon, so wie sie nicht minder die vorzüglichste Mastung für Hammel sind, und sie rühren, so lange sie Eicheln finden, kein Holz an. Auch geben die Eicheln ein gutes Brennöl. Man hat auch Caffee davon bereitet, ingleichen Brantewein daraus gebrennt, da aber der Schroth sich sehr an die Blase anlegt, und dieser dadurch schadet; so hat man dieses wieder unterlassen; eben so

hat man die Eicheln in großer Hungersnoth gemahlen und unter das Brod gebacken; aber tödtliche Verstopfungen waren die Folgen davon. Die Gallapfel und Knöppern (s. d. Wörter) werden zur schwarzen Farbe, vorzüglich aber zur Dinte gebraucht, die Kelche der Eicheln werden von den Färbern genutzet. Unter den ausländischen Eichenarten verdienen bloß folgende drey, in Nordamerika einheimische Eichenarten in Deutschland angebauet zu werden, als: 1) die Nordamerikanische rothe Eiche, — Qu. rubra. — Ihre, gegen 8 Zoll langen und 5 Zoll breiten hellgrünen Blätter haben runde, sehr scharfe spitzige Enden in jedem winklichen Blatt-Einschnitte. Ihre braungelben und unten platt gedrückten Eicheln stehen einzeln und ohne Stiele, am jährigen Holze der Zweige. Sie hat eine dicke, und zur Gerberey sehr brauchbare schwärzlichbraune Rinde. Das Holz ist schwammig, röthlicher und weniger hart, als das der unsrigen, dagegen wächst sie weit schneller. Sie dauert unsere Winter gut aus, und ihre Eicheln halten sich lange, sind auch ein vortreffliches Schweinefutter. 2) Die weise amerikanische Eiche, — Qu. alba, deren 6 bis 7 Zoll lange, und 4 Zoll breite hellgrüne, an den Seiten schräg ausgeschnittene und mit einer abgerundeten Spitze auslaufende, Blätter denen an unsern Eichen ähnlich sind, hat länglichrunde, oben mit einer stumpfen Spitze versehene, braune, im October reifende süße Eicheln, die eine bessere Mast als andere Arten liefern. Die Rinde ist glatt und weislichgrün, das Holz sehr fein, weis ins Bräunliche fallend, und nimmt gute Politur an. Sie wächst bey uns langsam, und kann unsere Winter vertragen. 3) Die Kastanienblättrige Eiche oder Kastanien-Eiche, — Qu. prinus, — deren 6 Zoll lange und $2\frac{1}{2}$ Zoll breite, oben dunkel, unten hellgrüne Blätter den Kastanienblättern ähnlich sind, hat unter den amerikanischen Eichen die größten Früchte mit sehr süßem Kerne, und den höchsten, dicksten und schnellsten Wuchs. Weil sie nun ein vortreffliches Bauholz liefert, in geringern, hohen wie in niedrigen und guten frischen Boden gedeyhet, so ist ihr Anbau vorzüglich zu empfehlen. Die Churfächß. Gesetze verordnen in Rücksicht der Eichen, folgendes: Die Eichen, und was ihnen gleich ist, sind möglichst zu schonen. Große Eichenwälder, die es erlauben, sind nach der Art des Schwarzholzes, in Haue zu theilen, und bey dem wirklichen Abholzen derselben, alles dasjenige zu beobachten, was wegen des Schwarzholzes verordnet worden, Oberl. Forst- und Holzpat. v. 20 Aug. 1767 c. 1. §. 28. Oberl. Kollect. Werk. III S. 700 und S. C A. III. S. 172. Die Eicheln sind zu rechter Zeit zu schlagen und zu sammlen, im Octobermonat zu stecken, und wenn es möglich, der Platz dazu einige Wochen vorher aufzureissen, und zuzubereiten, im übrigen ist derselbige gehörig zu verwahren, und länger als bey uns von Holzarten

arten zu schonen, endlich die jungen Eichen zu verpflanzen. Ebend. III § 23. Oberl. Kollect. Werk. III S. 707 und S. C. A. III S. 177.

Eichel oder **Ecker**, ist die Frucht der Eiche, welche im reifen Zustande eine vortreffliche Nahrung für wilde und zahme Schweine, auch anderes Wildpret und Vieh ist. Es ist aber ein Unterschied unter den **Dachs-** und **Harzeicheln** zu machen. Erstere, welche länger und süßer, und die Frucht der Wintereiche sind, lieben die Schweine außerordentlich, da sie hingegen die letztern, welche die Frucht der Sommereiche, rund und bitterer sind, nicht gern annehmen. Wenn sie reif sind, werden sie entweder um die Hälfte, oder gegen eine andere Abgabe geschlagen, oder man läßt sie abfallen, und Schweine in verhältnißmäßiger Anzahl gegen eine gewiße Abgabe in das Holz treiben, dieses nennt man **die Schweine in die Mast schlagen**. S. Mast.

Eichelkampf, ist ein, in Wäldern oder im Freyen umzäunter Platz, den man mit Eicheln besäet, und blos zum Anbau für Eichen bestimmet.

Eichellesen, oder **Eichellesungsrecht**, ist die Befugniß, außer den Eicheln auch alle andere wildwachsende Früchte in Wäldern und Feldern nach Gutbefinden zu benutzen, ohne jedoch die Bäume selbst zu brauchen oder zu beschädigen.

Eichenwald, ist ein ganz, oder zum Theil aus Eichen bestehendes Holz. Wie ein solches anzusäen, anzupflanzen und im guten Stande zu erhalten, wollen wir hier zeigen. Wir bemerken also 1) das **Säen** der Eicheln. Hierüber muß man zuvörderst den Platz, wo man solche hinsäen will, genau untersuchen. Einen steinigen Boden, wenn nur nicht Felsen unter der Oberfläche liegen, können die Eichen besser vertragen als Sand und Kieß, ohne einen Zusatz von schwerer Erde. Auch magern, dichten und festen Boden lieben sie nicht, sondern am meisten einen mit guter Erde, so tief vermischten Boden, daß ihre Pfahlwurzeln dergleichen Boden so tief finden, als sie hinunter gehen. Ein zu naßer Standort ist den Eichen eben so sehr zuwider, als ein ganz dürrer. Noch nicht urbar gemachte, oder doch nicht lange unter dem Pfluge getriebene Plätze sind die vorzüglichsten zur Anlage der Eichenwälder, zumal wenn man an alten, in der Tiefe gefundenen Wurzeln siehet, daß ehedem schon Eichen daselbst gestanden. In Rücksicht der Zubereitung des Bodens muß man sich nach der Oberfläche desselben richten. Ein flaches und ebenes Land reisset man nur einmal mit dem Pfluge um, damit die gesteckten Eicheln lockern Boden finden, und mit der durch die Egge oder den großen Harken darüber gezogenen Erde bedeckt werden. Doch thut man auch sehr wohl, das Jahr vor der Aussaat mehreremale tief, und dann zur Saat nur

nur ganz seichte zu pflügen. Uebrigens verfährt man bey der Saat, wie bereits unter dem Worte Eiche gesagt worden. An Bergen und Anhöhen muß man den Boden durch Hacken wund machen, und nach geschehener Saat alle Plätze einebnen, damit keine Furchen oder Reiffen bleiben, in welchen das Regen- und Schneewasser stehen bleiben und gefrieren könne, wodurch sowohl den gesteckten Eicheln, als den aufgehenden Boden Schaden geschiehet. Eicheln, die man zur Aussaat brauchen will, müssen mit möglichstem Fleiß ausgelesen werden, denn die zuerst abfallen, sind gemeiniglich wurmstichig, und die zuletzt abfallenden, vom Froste getroffen; die besten sind die, welche in der letzten Hälfte des Octobers, vor dem eintretenden Frösten abfallen, und unter diesen sucht man sich wieder die größten und schönsten aus. Die beste Zeit ist, wie schon gesagt, im Herbste. 2) Beym Verpflanzen der jungen Eichen muß man ebenfalls auf den Boden ein vorzügliches Augenmerk richten, denn die Eiche, welche ohnehin sich nicht gern verpflanzen läßt, verlangt einen guten lockern Boden, wenn sie versetzt fortkommen soll. Um einen Eichenwald durch Anpflanzung junger Eichen anzulegen, muß man erst die nöthige Menge dazu in einer Eichelkampe oder wilden Baumschule erziehen, und sodann an ihren künftigen Standort versetzen; doch bleibt dieß allemal eine mißliche Sache, und man thut besser, den Eichenwald durch Ansäen anzulegen. Doch für die, welche demohnerachtet Eichen verpflanzen wollen, sey die hier folgende Beschreibung des rechten Verfahrens dabey. Das rechte Alter der jungen Eichen zum Verpflanzen ist das dritte und vierte Jahr ihres Alters, denn je weiter sie ihre Wurzeln verbreitet haben, je schwerer ist es, sie ohne Verletzung derselben auszuheben. Die beste Jahreszeit dazu ist der Herbst, oder allenfalls der Winter, wenn in demselben Zeiten eintreten, da der Boden nicht gefroren ist. Im Frühjahre verpflanzte Eichen hingegen wollen, wie die Erfahrung lehret, mit ihrem Wachsthume niemals recht fort. Beym Ausheben selbst muß man sich für der Verletzung der Wurzeln sorgfältig hüten, die jungen Bäume auch nicht lange an der Luft und Sonne liegen lassen, sondern alsbald in die vorher schon gemachten Löcher setzen, diese mit Erde gehörig anfüllen und mit dem Fuße fest treten, auch dabey die, beym Verpflanzen aller Bäume nöthige Vorsicht beobachten, den Baum gerade so zu setzen, wie er vorher gestanden, und die Mitternachtseite zu bezeichnen, damit sie auch genau gegen Mitternacht zu stehen komme. Sollte eine Wurzel beschädiget oder abgestoßen seyn, so muß man solche mit einem scharfen Messer nach unten zu, oder unterwärts gerade abschneiden. Von der Pfahlwurzel darf man schlechterdings nichts abschneiden, sondern man muß sie gerade so tief als möglich in den neuen Grund senken, auch die Nebenwur-

wurzeln und Fasern ringsum gehörig ausbreiten und mit Erde einschichten. Und hier ergiebt sich ein neuer Vortheil beym Versezzen jüngerer Eichen, gegen ältere, weil bey erstern die Pfahlwurzel leichter und sicherer heraus und wieder in die Löcher gebracht werden kann, als bey letztern. Auch hat man nicht nöthig solche mit Pfählen zu versehen, denn sie sind niedriger und biegsamer, und daher der Gewalt der Winde, oder wenigstens der Beschädigung von selbigen nicht so sehr unterworfen, als größere und stärkere. Man setzet jede von der andern 2 Ellen in ordentlichen Reihen, ältere muß man 3 Ellen von einander setzen, und verfähret sodann mit dem Abhauen der zu dick stehenden, wie oben bey dem Worte Eiche gesagt worden. 3) Zur rechten Abwartung eines Eichenwaldes gehören folgende Stücke: a) man muß die Wurzel der jungen Eichen, wenn sie durch Frost oder sonst einen Zufall, von Erde entblößt sind, wieder mit Erde bedecken, und diese mit dem Fuße antreten, welches man auch nach überstandenem zweyten Winter mit Nutzen wiederhohlen kann. Zugleich aber muß man das etwa stehende Wasser durch kleine Gräben abzuleiten suchen. b) Man muß das überhandnehmende Gras ausraufen oder abschneiden lassen, auch die Gänge der Maulwürfe und Fahrmäuse zerstören, und diese Thiere selbst nach Möglichkeit zu vertilgen suchen. c) Läßt es sich thun, so muß man den Platz durch Verzäunung für den Anfällen des Wildprets, der Haasen, ingleichen alles Viehes sichern, auch die Eichhörnchen und Vögel, vorzüglich aber die Spechte und Hähne sorgfältig wegschießen. d) Schneideln muß man die Eichen auf keine Weise, die Schädlichkeit davon, siehe Schneideln. Finden sich aber dürre Aeste; so muß man solche behutsam mit einer Handsäge abschneiden, oder mit einem scharfen Beile glatt abhauen. e) Man muß mit dem Fällen starker Eichen nicht warten, bis sie anfangen wipfeldürre und abständig zu werden, sondern man muß sie wegnehmen, wenn sie im Stande ihrer höchsten Vollkommenheit sind, doch aber zu wachsen, aufgehöret haben, denn dann sind sie zu Bau- und Nutzholze am brauchbarsten, auch haben ihre Wurzeln noch die Kräfte, junge Schößlinge und Lohden zu Schlagholze zu treiben. Welches alles bey solchen Bäumen, die für Alter schon abzusterben anfangen, wegfällt. f) Man lege die Gehaue nicht von der Mittags- sondern von der Mitternachts- oder Morgenseite an, damit die jungen Eichen für den Südwinden, welche ihnen schädlich sind, gedeckt stehen. Ein Eichenwald, worinnen die Mastnutzung vorzüglich betrieben wird, heißt ein Eckerig.

Einbinden, wird von den Flössern genannt, wenn sie bey herannahender Floßzeit das herbeygeschaffte Holz in den ihnen angewiesenen Wasserstuben in Flösse zusammenbauen.

Einfehmen, oder die Schweine einfehmen, heißt, sie

sie mit Bewilligung des Eigenthümers oder Forstbedienten des Reviers in den Wald in einen verzäunten District zur Eichelmast treiben.

Einhägen oder Einhängen, heißt einen abgetriebenen Schlag oder Gehau, ein mit jungem Holze angewachsenes Revier und eine Baumschule durch Einfriedigung oder Zäune der Sichel und der Huthung entziehen.

Einständig Holz, sind aus Saamen erwachsene Lohden, die schon über ein paar Jahr alt, und stärker sind, als die ganz kleinen Stämme, die man Anflug nennet. Sie werden um deswillen so genennet, weil aus jedem Saamenkorne nur ein Stamm, aus einem abgehaueneu Stocke hingegen sehr viele erwachsen.

Einwerfen, ist bey Scheidholzflössen diejenige Arbeit, durch welche das Scheidholz bey anfangender Flösse im Frühjahre ins Wasser geworfen wird.

Endpfahl, heißt derjenige Nummerpfahl, der am nördlichen Ende der Schlaglinie gesetzt wird.

Elsbruch, ist ein sumpfiger mit Ellern bewachsener Ort.

Epheu oder Winterepheu — Hedera helix, — Aeprich, Eppich, Baumepheu, Waldeppig, Mauerepheu, Mauerwurz, Mauerpfau, Mauerewig, Baumwinde, Ivenblätter, Iloof, Iven, Lorbeerkraut, Ilaub, Wintergrün, Klimmop und große Violen, ist ein immergrüner rankender Strauch, der sich so hoch als möglich an den Waldbäumen hinanschlängelt, von welchen er alsdann einen Theil seiner Nahrung bekömmt. Er hat eine starkwuchernde Wurzel, eine rauhe hellbraune, mit Wurzelwarzen besetzte Rinde, womit er so fest in die Bäume wurzelt, daß er auch unten abgehauen grün bleibet, weil er Nahrungssaft genug aus den Bäumen ziehet. Auf gleiche Weise bewurzelt er sich in den Ritzen der Mauern und Felsenwände, mit solcher Kraft, daß er von erstern die Fugen auseinander treibt. Seine, in der Jugend etwas länglichen, hernach herzförmigen hellgrünen Blätter sind steif, glatt, weisaderig und immer grün. Gegen Ende des Herbstes erscheinen gemeiniglich an den obern Ranken, moosige, bleichgelbe Zwitterblüten, auf welche gegen den Winter die Früchte, nemlich erbsengroße Beeren folgen, die erst grün, aber im folgenden Frühjahre beym Reifen schwarz sind. Sie haben 3 — 5 Saamenkörner. Sein Holz ist weislich, nicht stark grün gestammt, und sehr zähe, jedoch nicht besonders hart. Er wird durch Wurzelranken, oder durch Saamenkerne, in feuchte Holzerde gesäet, fortgepflanzet. Ein feuchter Boden ist ihm der liebste. Man braucht ihn zu Bekleidung der Gartenhäuser und Wände, um eine schlechte Aussicht zu verstecken.

Den

Den Gebäuden und Wänden ist er mehr nützlich als schädlich, denn er hält Kälte und Regen davon ab, aber die Mäuse und Ratten machen gerne ihre Nester dahinter.

Erbförster, wird jeder eigenthümliche Besitzer eines Theils des Nürnbergischen Reichswaldes genennet.

Erbsenbaum, Sibirischer Traubenerbsenbaum, die Caragana, — Rabinia Caragana, — stammt aus Sibirien, findet sich aber auch in Sachsen bey Meißen wild. Die Blätter gleichen denen des Acazienbaumes, sind aber kleiner, und bestehen aus 5 bis 6 paar kleinen, herzförmig zugespitzten, glatten und dunkelgrünen Blättern. Die Blüte erscheinet im May, in kurzen, gelben Büscheln, ohne Geruch, auf welche kleine, braungelbe Schoten folgen, die im August reif werden. Er hat eine grünlichgelbe, glatte Rinde, und schön gelbes Holz. Er wird durch Saamen und Stecklinge fortgepflanzt, und liebt am meisten einen sandigen Boden, weniger einen lehmigen, einen nassen aber kann er gar nicht vertragen. Er dauert unsere strengsten Winter aus. Die Schoten können gegessen werden, sind aber vorzüglich ein gutes Viehfutter, so wie auch hierinnen die Blätter dem besten Klee an die Seite zu setzen sind. Diese letztern werden auch, mit Waid vermischt, zum Blaufärben genommen. Er ist vortrefflich zu Hecken zu gebrauchen, diese muß man aber für den Schweinen in Acht nehmen, welche seinen süßen Wurzeln sehr nachgehen. Aus der Rinde, welche feiner und zäher als Lindenbast ist, und gleich wie dieser gebraucht werden kann, verfertiget man in Schweden Stricke. Er wächst zur Höhe eines mäßigen Strauches an. Ein mehreres hierüber ist im Leipziger Intellig. Blatt vom Jahr 1768. S. 5436 nachzulesen.

Erdholz, werden diejenigen niedrigen Holzgewächse genannt, welche den Kräutern am nächsten kommen, z. B. Gärbermyrte, Heidekraut ꝛc.

Erdmast, Brutmast, nennt man im Gegensatze der Holzmast, die Wurzeln und Gewürme, welche die Schweine, wenn sie in den Wald in die Mast geschlagen werden, dabey zu ihrer Nahrung mit aus der Erde wühlen, siehe Mast.

Erle oder Eller, — Betula Alnus, — gemeine Eller, Olten; Otterbaum, Alder, Elder, Schwarze Eller, Erlenbaum, Arle, Else und Elsenbaum, ist ein zum Laubholze gehöriger Baum erster Größe, von mittler Stärke. Sie liebt einen feuchten und sumpfigen Boden, und die Nähe des Wassers, und treibt die Wurzeln sowohl weit in die Tiefe als auch weit um sich her. Ihre Rinde fällt ins braungrüne, mit zunehmenden Jahren aber wird sie schwarzgrün und schimmlicht, bekömmt auch Risse. Die ovalen fein gezackten

zackten und klebrigen Blätter sind von dunkelgrüner Farbe, jedoch bey solchen Ellern, die auf trocknen Boden stehen, sehen die Blätter lichtergrün, und hieraus entstehet der Unterschied, den man unter den Ellern macht, da man diese die weise, und jene die schwarze Eller nennt. Sie trägt getrennte, männliche und weibliche Blüthen auf einem Stamme, welche im März zum Vorschein kommen, und ihren Saamen in länglich runden Zäpfchen hinterlassen, welche im October reifen, und dann einen mächtigen Feind an den Zeisigen haben, welche um diese Zeit auf dem Fluge denselben mit großer Begierde nachgehen. Sie wird durch Saamen sowohl, als durch Anpflanzung junger, aus Dickungen und Baumschulen ausgehobener Ellern, im zweyten bis sechsten Jahre fortgepflanzet. Nicht minder kann man sie dadurch vermehren, daß man von großen Ellern Zweige nicht abschneidet noch abbricht, sondern dergestalt abreißet, daß man einen Theil der Rinde mit bekömmt, diese aber sogleich in die Erde setzet. Will man lange Ellern ziehen, so muß man sie entweder sehr dicht pflanzen, oder in den ersten Jahren alle Nebenschößlinge abschneiden; will man aber einen ellernen Busch anlegen, so hauet man sie das erste Mal nach 3 Jahren, mit Ausnahme derer, welche man zu hohen Bäumen bestimmet, von der Erde weg, in der Folge kann man sie in feuchten Boden alle 6 Jahre abholzen, weil die Stöcke sehr reichlich ausschlagen, und die Büsche sehr schnell wachsen. Läßt man sie aber lange stehen, so bestocken sie sich nicht so zahlreich. Ganz sumpfigen Boden kann man durch Anpflanzung von Ellern etwas austrocknen. An Fischwassern Erlen anzupflanzen, ist nicht vortheilhaft, denn ihr Laub ist den Fischen schädlich, wenn es hineinfällt. Die Erle wächst über 40 bis gegen 50 Jahre, und erreicht ein Alter von 80 bis 100 Jahren, ehe sie abstirbt. Das Holz ist weich, spröde, und von rother Farbe, der Witterung ausgesetzt nicht dauerhaft, im Wasser aber so fest, wie Eisen, daher es zu Röhren und andern Wasserbauten vorzüglich geschickt ist. Auch kann man es zu Bohlstämmen in Pferdeställen, für Drechsler, zu Leisten und allerley Schnitzwerk, in Gebäuden, auch zu Absätzen an Schuhen gebrauchen. In Westphalen verfertiget man hölzerne Schuhe daraus und räuchert sie, um ihnen mehr Dauer zu geben. Die Rinde dienet für die Gerber und Färber. Die Zäpfchen geben eine schwarze Farbe, und die reifen werden mit Nutzen statt der theuren Galläpfel zur Bereitung der Dinte gebraucht. Eine andere beständige, unterschiedene, für trockenen Boden passende Art, ist die in Preußen, Pommern, Litthauen, häufig wachsende weise Eller, — Bet. Aln. Incana, — oder Nordische Eller, weise Else, und Nordische Else. Sie hat einen ungleich schnellern Wuchs als die vorige, jung eine grünliche, alt eine weisse glatte Rinde und dergleichen Holz; ihre Blät-

Blätter sind etwas größer als die an der gemeinen, und unten wolligt. Da sie in freyer Lage und trocknem Boden so gut, wie im nassen, überhaupt sehr gut fortkommt, so ist ihr Anbau vorzüglich zu empfehlen.

Erlenbusch, nennet man ein junges Erlengehaue, er brauchet keiner weitern Wartung als der Verwahrung für der Viehhütung.

Esche, Eschenbaum, Aschbaum, Aesche, Asche, Edeleesche, Eschbaum, Waldescher, Eschern, Wundholzbaum, Steinesche, Geisbaum, Langespe, Vogelzungenbaum, — Fraxinus excelsior, — ist unter den Laubholzbäumen einer der höchsten und geradesten Bauholzbäume erster Größe, mit Aschgrauer, in der Jugend glatter Rinde, welche nach dem 30sten Jahre aufspringet. Die Blätter, welche paarweise einander gegenüber am Stiele sitzen, sind lanzettförmig und scharf gezähnt. Die Blüte, welche entweder aus wahren fruchtbaren Zwitterblumen, oder in eben dergleichen mit weiblichen vermischt auf einem Stamme, oder aus verschiedenen Geschlechtern auf getrennten Bäumen bestehet, erscheinet im May. Der Saame wird im October reif, und fliegt nachher ab, worauf er in feuchtem Boden schon im nächsten May, oft aber erst nach zwey Jahren aufgehet. Die Esche erlanget erst nach einem Jahrhundert ihre Vollkommenheit, erreicht aber ein Alter von 2 bis 3 hundert Jahren. Sie liebet einen lockern, schwarzen, frischen, milden Boden, und einen schattigen, etwas feuchten Standort. Sie kann am besten nur durch Saamen fortgepflanzet werden, der im Herbste auf einen wundgemachten Boden, in Wäldern mit weniger Bedeckung von Erde, bey neuen Anlagen aber auf völlig gut bereitetes Land gesäet wird, und wenig Bedeckung erhält. Bey einem völlig eingerichteten Holze wird sie gleich anderm Schlagholze behandelt, und die Bäume durch Laßreiser angezogen. Die Esche hat sehr viele Feinde unter den Insekten, vorzüglich beschädigen die Wespen und Horniſſen ihre Rinde, die sie zu Bereitung ihrer Nester verwenden. Im Junius findet man die spanischen Fliegen in Menge darauf, die sich durch ihren Geruch verrathen, und zu vielen tausenden davon eingefangen werden. Das Holz ist zäh und weißgelblich, es giebt sehr gutes Nutzholz für Wagner, Drechsler und zu allerley Ackergeräthe. Auch ist es ein gutes Feuerholz, da es langsam und mit einem guten Geruch brennt, auch wenig Rauch macht; man brauchet es daher zur Heitzung der Kamine. Zum Verkohlen ist es eins der besten Hölzer. Die Blätter werden vom Rind- Schaaf- und Ziegenvieh gern gefressen. Die Rinde wird zum Blaufärben gebraucht. Das Holz im Frühjahre, wenn das Laub vollkommen heraus ist, gehauen, soll, auf frische Wunden gelegt, das Blut stillen, daher der dem

Bau-

Baume beygelegte Nahme Wundholzbaum kommt.

Esel, ist auf den Langflössen derjenige, besonders dazu eingerichtete sichere Platz, wo die Flösser theils sich niedersetzen, theils ihre Kleider und Queersäcke trokken erhalten können. Auf einem Flosse werden gemeiniglich zwey Esel gemacht, deren Bauart übrigens sehr einfach ist.

F.

Faden, bedeutet in einigen Gegenden so viel als Klafter, und ist daher ein Maas zum Abmessen, z. B. im Hollsteinschen hat ein Faden Scheit- oder Brennholz 6 Fuß Länge und Höhe mit 2 Fuß langen Scheiten.

Fähriger Wald oder Fähriges Holz, ist ein, vor sieben und mehrern Jahren abgeholzter Schlag, dessen Unterholz schon so weit wieder verwachsen ist, daß Wildpret und anderes Vieh die obersten Sprossen nicht mehr erreichen kann, und man also auch die Schaafe ohne sonderlichen Schaden hintreiben darf.

Fällen, heißt einen Baum umhauen oder absägen. Das Fällen der Bäume ist ein Hauptumstand beym Forstwesen. Man fället 1) Kohl- und Brennholz, die beste Zeit dazu ist vom Anfange des Novembers, wenn das Laub abgefallen, bis zu Ende des Februars, wenn es die Witterung verstattet, denn der wenige, und noch dazu verdickte Saft, der um diese Zeit im Holze ist, macht, daß das Holz eher trocken, und zum Brennen geschickt wird. Würde man daher durch die Nothwendigkeit veranlaßt, zu einer Zeit Brennholz zu fällen, wenn es mehr Saft hat; so muß man es, sobald es nur einigermaßen abgetrocknet, alsbald verkohlen, oder das zu Feuerholz bestimmte in luftigen und bedeckten Behältnissen aufheben, weil es sonst wegen des vielen bey sich führenden Saftes, wenn es vom Regen naß wird, leicht vertrocknet. Man fället 2) Bau- und Schirrholz, dieses kann den Saft noch weniger vertragen, weil es sonst von Würmern angegriffen wird, auch leicht krumm läuft. Daher muß man alles Laubholz, so aufbauen, daß es nicht auf der Erde aufliege, sondern ihm eine Unterlage geben, und ihm überhaupt eine solche Lage machen, daß es von der Luft bestrichen werden kann. Die beste Zeit, dergleichen Holz zu fällen, ist in den Monaten November und December, allenfalls kann man das dazu bestimmte Nadelholz noch im Januar fällen, dann aber bekommt es schon zu viel Saft, und im Februar fällt auch der Saamen von den alten Saamenbäumen mehrentheils ab, da man sodann den Anflug verhindern würde, wenn man länger im Holze arbeiten wollte, welches zwar auf einem ordentlichen Schlage nicht thunlich

lich ist, wo man aber außer diesem Holze Bauholz zur Nothwendigkeit fällt, läßt sich dieses in den obgedachten drey Monaten sehr gut bewirken. 3) Stangen-Schlagholz und Unterholz wird am besten für den Nachwuchs im März und April gefället.

Fallholz, ist so viel als Windbruch.

Farnkräuter, — Filices, — sind nach Linnee eine besondere Familie, die sich durch ihre Besaamung von andern Gewächsen auszeichnet. Es zeigen sich nemlich auf der untern Seite der Blätter gewisse, mit einer zarten Haut überzogene, und einen sehr feinen Staub enthaltende Körper, den sie beym Aufspringen ausstreuen. Bey einigen stehen diese auf besondern Stängeln, alle aber sind von einem gemeiniglich kettenförmig gewundenen Ringe umgeben. Dieser Staub ist höchstwahrscheinlich der Saame des Farnkrautes; manche halten ihn aber blos für den Fruchtstaub. Die Farrenkräuter findet man in Wäldern an feuchten und schattigen Orten. Ihre, in der obern Dammerde wuchernden Wurzeln sind zaserig, und bisweilen holzig und dick; an der Stelle des Stammes aber haben sie blos einen aus der Wurzel wachsenden Stiel. Die Blätter sind ein sehr hartes Gewebe. Die bey uns bekanntesten Farnkräuter sind: 1) das große Adlersaum-Farnkraut oder Waldfarn, — Pteris aquilina Linn, — auch Polypodium Filix foemina, — wächst allenthalben in Wäldern, blühet im Julius, und ist das größte unter unsern Farnkräutern. Es erreicht bisweilen eine Höhe von zwey Ellen. 2) Das glatte gemeine Farnkraut, Farnkrautmännlein, — Polypodium Filix mas, — blühet im August und treibt rothe Stengel, die sich nach und nach in die Höhe richten und in ein doppeltes gefiedertes Blatt ausbreiten. Ihr Nutzen ist sehr gering, indem sie blos jung von Rehen, Ziegen, Schaafen und anderm Vieh gefressen werden; auch brennt man die größern Arten zu Asche für Potaschesiedereyen, so wie sie ebenfalls einigen Gärbestoff enthalten, zum Einstreuen dienen, und auf Blößen dem jungen Holze einigen Schutz gewähren. Demohngeachtet muß der Forstmann sich die Ausrottung der Farnkräuter angelegen seyn lassen, denn sie saugen den Boden aus, ersticken den jungen Anflug häufig, und wuchern sehr stark.

Faserwurzel oder Haarwurzel, heißen die kleinsten Wurzeln, welche sich an den grössern befinden, um ihnen den aus der Erde eingesaugten Saft zuzuführen. Jemehr ein Baum oder Strauch solcher Faserwurzeln hat, desto stärker ist alsdenn sein Wachsthum.

Faßholz, Faßspange oder Faßdauben, sind Spalthölzer von verschiedener Länge, die zu Dauben für Gefäße bestimmt sind,

und einen bedeutenden Gegenstand des Flußholzhandels ausmachen.

Faulbaum oder Pulverholz, schwarze Faulbeere, Bechner, schwarz Pulverholz, Schiesbeerstrauch, Läusebaum, Stinkbaum, Schdßbeere, Läuseholz, Sprecken, wilde Kirsche, Spicker, Spöricken, Spörker, Spörickenholz, Sprözzer, Spörgelbaum, Beezenholz, Spörgelbeerstaude, Spörgelbeerbaum, Grundholz, Pinnholz, Zapfenholz, schwarze Schießbeere, Hundbaum und deutsche Rhabarber, — Rhamnus frangula, — hat seinen ersten Nahmen dem unangenehmen faulichen Geruche der geriebenen Blätter, und dem zweyten seiner Anwendung beym Pulvermachen zu verdanken. Er wächst strauchartig, drey bis funfzehn Ellen hoch, auf feuchten schattigen Plätzen. Seine Rinde ist schwärzlich und weis getüpfelt; die wechselsweis an den Zweigen stehenden Blätter sind groß, grün und länglich rund. Er blüht im Frühjahr und Herbste, und seine Zwitterblüthe bestehet in weisgrünlichen Büscheln; er treibt aber nie wahre Knospen. Die Früchte sind schwarze Beeren, die man zu allen Zeiten im reifen und unreifen Zustande am Stamme findet, und die leichteste Art zur Vermehrung dieses Strauches ist, das Ausstreuen seiner Beeren. Das junge Holz hat eine starke Markröhre und ist weis und weich, im Alter bekommt es einen röthlichen Kern. Die davon gebrannte Kohle dient ihrer Leichtigkeit halber am besten zur Verfertigung des Schießpulvers, welches auch die einzige Nutzung ist, die man davon zu erwarten hat. Es wird darzu im Safte abgehauen, sogleich geschälet und verkohlet. Beeren und Rinde werden zum Färben gebraucht. Man benutzet diesen Baum häufig zum Verpflanzen in lebendige Zäune; allein hier ist er übel angebracht, weil er zu viel leere Stellen läßt. Als Unterholz benutzt, schlägt er sehr stark aus, und erreicht ein Alter von 40 Jahren, wenn er ungeströhrt stehen bleibt.

Februar, ist der zweyte Monat im Jahre, und für den Forst- und Waidmann eben so wichtig, als der Januar.

Fehm, wird in einigen Gegenden Niedersachsens eine Klafter genennet, und bedeutet auch die Waldmast der zahmen Schweine.

Fehmgeld, das Geld, welches die Eigenthümer der Schweine für die Erlaubniß, ihre Schweine in die Mast zu schlagen, entrichten.

Fehmmahl, das Zeichen, welches die eingefehmten Schweine eingebrannt bekommen.

Fehmregister, das über die eingetriebenen Schweine von dem Forstbedienten des Reviers zu haltende Buch.

Fehmschweine, die in die Mast geschlagenen Schweine.

Feindräthig oder Feinjährig, sagt man, wenn die Holzringe oder Jahrringe eines Baumes inwendig nahe bey einander liegen, und dadurch das Holz dichter machen.

Feldbaum, ein einzelner im Felde stehender Baum.

Feldholz, ein kleines rings um mit Feldern umgebenes Gehölze.

Fichte, Roth-Harz-Norwegische- Pech- schwarze Tanne, Pechbaum, Fruchttanne, Harzbaum, Fichtbaum, rothe Fichte, weise Fichte, Harzfichte und Sächsische Fichte, — Pinus picea, — gehöret aus dem Nadelholze unter das Bauholz erster Größe. Sie hat zugespitzte fast vierkantige und zweytheilig gestellte Nadeln, so wie auch besondere männliche und weibliche Blüthen auf einem Stamme. Ihre beynahe walzenförmigen Zapfen hängen herab. Sie hat weit ausgebreitete, aber nicht tief gehende Wurzeln. Ihre Rinde ist zäh, rothbraun und aufgerissen. Das Holz leicht und weisröthlich. Die Fichte wächst am liebsten in einem kalten Klima, gebirgichten Standorte und kiesigten Boden. Die Verschiedenheit dieser Umstände giebt auch der Fichte die Eintheilung in weise und rothe Fichten, weil der verschiedene Standort der Rinde eine mehr oder weniger weise Farbe verschafft. Vorzüglich fetter Boden ist den Fichten nachtheilig, denn das Holz erhält dadurch große Ringe, und geht leicht in die Fäulung. Sie wird durch Saamen sehr leicht auf den freyesten Blößen fortgepflanzt, der im späten Herbste reifet, und im Frühjahre auf wundgemachten Boden gesäet, und leicht mit Erde bedecket wird. Aus der Hand säet man sie am besten ohne Bedeckung im April und May, und im Junius gehen die jungen Pflanzen auf Vor dem vierzigsten Jahre wird die Fichte keinen Baustamm liefern, und bis ins hundertste wächst sie zu ihrer vollkommenen Größe, dann bleibt sie bis zu einem Alter von 200 Jahren in der größten Vollkommenheit, nachher geht sie zurück, und erreicht ein Alter von 3 bis 400 Jahren. An Höhe und Stärke ist sie der zweyte Baum unter unsern Nadelhölzern, und gleich nach der Tanne zu setzen. Das Fichtenholz ist ein schönes Bauholz, und dienet nächstdem auch zu Dachschindeln, zu allerley Tischler- Drechsler- und Böttcherarbeit, und zu Fertigung musikalischer Instrumente. Die Rinde ist für die Gerber brauchbar. Sie schwitzt im Frühjahre und Herbste aus Bläßchen, welche darauf entstehen, einen dicken, zähen Saft aus, den man wilden Weihrauch nennt, weil er, wenn man ihn anzündet, dem ächten an Geruche ähnlich ist, und oft für solchen zu Räucherpulver verkauft wird. Die Ameisen tragen ihn gern in ihre Haufen. Das fichtene Harz wird vorzüg-

lich zur Bereitung des Peches genutzet, man kann von einer Fichte auf 30 bis 40 Pfund Pech bekommen, wenn es alle drey Jahre geschiehet; allein es ziehet das Verderben des Baumes nach sich, wenn er nach dem dritten Scharren nicht abgetrieben wird; denn er gehet in seinem Wachsthume nicht mehr vorwärts, in seiner Güte aber zurück, trägt keinen guten Saamen mehr und stirbt bald ab. Ein mehreres hiervon s. Harzreissen. Die Lappländer verfertigen aus den Wurzeln mit Asche im Wasser gekocht, Körbe und Stricke, und diese sowohl als die Bewohner Schwedens bedienen sich im Nothfall des markigen Splints zur Speise. Die jungen Fichtenzweige haben einen sehr angenehmen, und für Kranke, die mit Brustbeschwerungen geplagt sind, erquickenden und heilenden Geruch. Auch geben dieselben, und besonders die jungen Sprossen, ein Oel. Die Fichte hat am Borkenkäfer und an der Fichtenraupe zwey mächtige Feinde. Unter den ausländischen Arten verdienen bloß folgende einen Anbau in Deutschland: die weise Nordamerikanische Fichte, — pin. canadensis, — findet man häufig in Canada und andern kältern Gegenden von Amerika. Sie ist in Rücksicht des Klima, des Bodens und Standorts der unsrigen gleich. Die Rinde ist weiß, die Nadeln sind graßgrün, vierkantig und in stumpfe Spitzen auslaufend rund um die Zweige und viel dichter, als bey unsern Fichten stehend. Ihre Blüten, wovon die weibliche in grünen Zäpfchen sitzet, erscheinet im May. Die gelbbraunen glatten Zapfen sind im reifen Zustande herabhängend, und haben in jeder Schuppe zwey breitgedrückte schwarze Saamenkörner mit gelben Flügeln, welche mit den unsrigen zugleich reifen, die Zapfen müssen aber, sobald sie reif sind, sogleich abgenommen werden, weil sie, wegen ihrer Lockerheit, bald ausfliegen. Sie werden mit der Aussaat der unsrigen gleich behandelt. Sie sind wegen ihres schnellen Wuchses, eines der empfehlungswürdigsten amerikanischen Nadelhölzer. 2) Die schwarze Nordamerikanische Fichte, — pin. mariana, — ist in Rücksicht des Klima und Standortes der vorigen gleich, und unterscheidet sich blos durch längere, schmälere und dunkelfarbigere Blätter, durch eine schwärzere, mit einer haarigen Materie überzogenen Rinde, und durch spätern Trieb der Nadeln und Blüten, bey welchen letztern die weiblichen Blumen in purpurfarbenen Zäpfchen sitzen, durch kleinere Saamenkörner, und durch einen minder beträchtlichen Wuchs. Beyde Arten kommen hingegen darinnen überein, daß bey warmen Wetter ein feiner, heller, bey frischen Wunden sehr heilsamer Terpentin aus den Schäften träufelt, und daß man in Amerika aus ihren frischen Zweigen und Nadeln Bier brauet.

Fichtenapfel, nennt man an manchen Orten die Fichtenzapfen, (s. d. W.)

Fich-

Fichtennuß, wird an manchen Orten ebenfalls der Fichtenzapfen, (an andern auch die Zirbelnuß) (s. d. W.) genennet.

Fichtenzapfen, ist die aus der weiblichen Blüthe erwachsene Frucht oder vielmehr das Saamenbehältniß der Fichten.

Fimmeln heißt in einigen Gegenden eben so viel, als Auslautern oder Auslichten.

Flader, nennt man eine im Holze laufende Ader, s. Maser.

Fladeriges oder **Flaseriges Holz**, ist ein mit vielen flammigen Adern durchwachsenes Holz.

Flechten, sind, wie die Schwämme und Moose, Schmarotzerpflanzen, die häufig auf den Bäumen, in deren Rinden wachsen, und dem Wachsthume der Bäume nachtheilig werden.

Floß, Flösse, Holzflösse oder **Flotz**, ist eine Einrichtung, vermöge welcher man aus holzreichen Gegenden Bau- und Brennholz in entfernte Orte, welche daran Mangel leiden, auf eine leichte, bequeme und wohlfeile Art auf Flüssen, Bächen oder besonders dazu gemachten **Flößgraben**, schaffet. Man hat davon zweyerley Arten, 1) die **Scheidtflösse**, da man die geschlagenen Scheidte in obgedachtes Flößwasser wirft, damit sie auf demselben bis an den Ort ihrer Bestimmung schwimmen. 2) Die [redacted]**mer-** oder **Bauholzflösse**, und **Breter-** und **Diehlenflösse**, da man mit ganzen Baustämmen ꝛc. auf gleiche Art verfähret, besser aber eine Anzahl davon zusammen bindet, und daraus ein ordentliches **Floß** oder **Tragfloß** macht, das man sofort schwimmen läßt. Die Holzflösse ist ein landesherrliches Regal, der sie benutzet und verwalten läßt; daher sind bey jeder Flösse ein Oberaufseher und mehrere Unterbeamte und Bediente angestellt, unter welche letztere vorzüglich die **Flößknechte** gehören, welche an beyden Ufern des Flößgrabens auf und abgehen, und vermittelst ihrer Flößhaacken, welche die Gestalt schwacher Feuerhaacken haben, das Flößholz, wo es sich festsetzt, abstossen, und am Orte der Bestimmung dasselbe herausziehen, und die Scheidte in 3½ Elle hohe Klaftern und Schragen setzen. Der Anfang des Flössens wird jährlich im Frühjahre gemacht, wenn das Schneewasser von den Gebirgen verlaufen, weil das Wasser nicht zu hoch angelaufen seyn darf, wenn das Flössen gut von Statten gehen soll, daher es auch im Sommer bey großen Wasser ausgesetzt werden muß. Der den Mühlen und andern Eingebäuden, auch den Fischereyen durch das Flößholz etwa erwachsende Schade wird den Eigenthümern von demjenigen ersetzt, der den Nutzen der Flösse ziehet. Dieses ist eine eben so wichtige Holznutzung für den Landesherrn, als es eine wohlthätige Einrichtung für die Bewohner holzarmer Gegenden ist.

Doch

Doch muß auch damit pfleglich umgegangen werden, damit die Holznutzung immer bestehe, und nicht am Ende ihre Quelle versiege, wenn die Wälder zu sehr abgetrieben, und noch nicht hinlänglich wieder angebauet sind. Hierüber ist mehreres nachzulesen in Krünitzens ökonomischer Encyclopädie im 14ten Bande S. 286 und S. 288 bis 339. Uebrigens haben wir in Sachsen die Elb- Mulden- Elster- und Wieseritzflösse. Flößholz ist alles Holz, das auf die vorgeschriebene Art von einer Gegend in eine andere gebracht wird. Es bestehet aus Bau- und Scheidtholz, und wird beydes auf die im vorhergehenden Artikel berührte Art behandelt. Hierüber sagen die Churſächß. Gesetze folgendes: Das dem Landesherrn zustehende Floßregal soll gebührend beobachtet werden, und des unbefugten Privatflössens sich niemand unterfangen, desgleichen alle Fähren, Kähne und Flösser, so von ihm nicht zu halten zugelassen, abgeschafft werden. M. v. 4 May 1697. und v. 1 Oct. 1698. C. A. II. S. 641 ingl. M. v. 3 Jul. 1672 daſ. II. S. 21. Den Floßbächen und Graben ist wenigstens 4 Ellen weit Lauf zu lassen, die Wässerungswehre in gehöriger Höhe zu erhalten, die Hindernisse auf Kosten derer, die sie verursachet, wegzuschaffen, während der Flösse keine Fachen in den Fluß zu schlagen, noch Fischreussen einzulegen. Ks. gr. v. 1766. C. ad. I. S. C. A. I. S. 144 vergl. M. w. d. Saalanſt. v. 16. Jul. 1743 ebend. I. S. 1514. f.

In den Aemtern, da Flössen angerichtet, ist das daran stossende Holz nicht zu verkaufen, sondern den Flössen zu gute stehen zu lassen, auch nicht zu gestatten, daß die Floßmeister zu ihrem Nutzen das nahgelegene Gehölze abtreiben, sondern es sind auch die weitesten anzugreifen, und die Käufer an Orte zu weisen, da es den Gehölzen am wenigsten nachtheilig, und das Holz an die Flösse nicht zu bringen ist. Pat. v. 12 Febr. 1598. C. A. II. S. 531. Es soll auch kein Stamm, der zur Flösse zu gebrauchen, und an die Bäche zu bringen, weder vor die Hammerwerke, noch sonst anders wohin angewiesen oder verlassen, sondern einzig und allein dazu aufbehalten und verschonet werden. M. v. 22 Decbr. 1692 ebend. II. 639. Insonderheit sind die unter dem Amte Voigtsberg befindlichen Gehölze, so zur Flösse zu bringen, zu hegen, und weiter niemand, von Hammermeistern dahin zu weisen. M. v. 14 Jul. 1693 ebend. S. 639. Das Flößholz soll zum Unterschiede von allen andern allein 9 Viertelellen, das übrige aber alles 2 Ellen lang geschlagen werden. Ang. M. v. 1698 ebend. II. S. 641.

Wenn diejenigen, so Floß- oder Schragenholz schlagen, tüchtige Bret- Schindel- und Schirmbäume einhauen, sollen sie von jedem geschlagenen Stamme 10 gr. Strafe geben, und an denselben, soviel die eingeschlagenen Stämme würdig, als Holznutzung, und das andere als Strafe verrechnet werden. Forst- und Holzordn. v. 8 Sept. 1560. C. A. II. S.

S. 492. Der Flösse zum Nachtheil soll sich niemand an den Senkscheidten und dem Afterholze vergreifen, M. v. 10 April 1700 und v. 10 April 1709 ebend. II. S. 643 und 653 vergl. M. v. 16 Jul. 1743. S. C. A. I. S. 1515. Das zusammengetriebene Floßholz ist gehörig anzuzeigen, von wo es gegen einen billigen Lohn wieder an Ort und Stelle zu schaffen, ingleichen das Stammholz, wenn es Privatpersonen und den Bauholzflössern zuständig ist, dem Eigenthumsherrn gegen einen leidlichen Abtrag hinwiederum verabfolgen zu lassen. Ang. M. v. 1743. ebend. I. S. 1515 und M. v. 29 Febr. 1752 ebend. S. 1521. Es soll auch Niemand ganze noch halbe Scheidte, Klöppel, Aeste oder Stöcke, Senkscheidte noch andere Holzmaterialien aufhalten, oder unter dem Prätext, als ob zur Conservation der Wiesen, damit kein Erdreich abgestoßen würde, nur davon Wände aufgesetzet, ausziehen, verstecken und verschleifen, viel weniger die Rinden und Splitter von dem Holze abreissen, oder diejenigen Rinden, so bereits abgefallen, aus dem Wasser herausfischen oder wegtragen. Ang. M. v. 1743 u. v. 21 Aug. 1745 ebend. I. S. 1515 u. 1517. Die Floßholzdiebe sollen von jedem Scheidte, Spreissel oder Klöppel, so sie entwenden, 10 fl. Strafe geben, die es nicht zu geben haben, 8 Tage ins Gefängniß gesteckt, auf dem Markte öffentlich verkündiget, mit einem aufgebundenen Scheidte auf dem Rücken in den nächsten zu dem Ende aufgerichteten Korb oder Kasten gesetzt, auch andern zum Abscheu und Exempel mit Wasser besprützet werden, da auch solche Strafe nichts fruchtet, gar aus dem Lande verwiesen, oder mit der auf die Diebe in Rechten verordneten peinlichen Strafe belegt werden. M. v. 16 Decbr. 1619 und v. Monat Febr. 1636. C. A. II. S. 621 und 625. Diese Verordnung ist jedoch durch die ang. M. v. 1743. 1745 und 1752. dahin erläutert und bestimmt worden, daß die Haussuchung sofort auf Anmelden und Requisition der Floßbedienten aller Orten, ohne Verzug und Absehen auf ein Forum privilegiatum zu thun. M. v. 1743, und zwar sind Richter und Schöppen zu instruiren, daß sie auf jedesmaliges Anmelden der Floßbedienten dieselbe ohne Aufenthalt verrichten helfen, und, wenn Floßholz angetroffen worden, einen Schein, wie viel es an Scheidten gewesen, mit Benennung derer, die es gehabt und bey denen es angetroffen worden, ertheilen. M. v. 1745 ebend. S. 1518. Die Floßholzdiebe und Verbrecher sollen in gefängliche Haft genommen, die Sache mit Zuziehung eines Floßstrafbefehlshabers, oder eines andern Floßbeamten, summarisch, jedoch schleunigst, untersuchet, und sodann an das Kammer- (jetzt Finanz-) Collegium, Bericht erstattet, wo die Verbrecher, der erfolgenden Verordnung gemäß, an Leib oder Gut gestraft werden sollen. M. v. 1743 ebend. S. 1515. Denenjenigen, welche über Holzdeuben ergriffen werden, solches aber läugnen und nur mit flüchtigen Ausflüchten

ihre Unschuld beweisen wollen, soll kein Advokat zugelassen werden. Ebend. S. 1516. diejenigen, welche sich an einzelnen Scheidten oder Klöppeln vergreifen, und deren Verbrechen also beschaffen, daß sie die Strafe mit Gelde bezahlen können, sollen mit Genehmhaltung des Floßstrafbefehlshabers, für jedes Scheidt und jeden Klöppel 10 fl., für jedes halbe Scheidt und Stück aber 5 fl. vergüten, und auf die abgeschälten oder weggetragenen und abgerissenen Rinden, Splitter oder Schaalen die Restitution des wahren Werths nebst Gefängniß oder auch Halseisen und Pranger zur Strafe gesetzt seyn. Ang. M. v. 1743. ebend. I. S. 1516. Bey der Elsterwerderflösse ist ein ganzes Scheidt $\frac{9}{4}$, darunter oder darüber mit 5 rthlr., jedes Stück Sprieseln oder Rinde aber mit 2 rthlr., oder statt dessen mit 8 tägigen Gefängniß, bey dessen Wiederholung aber mit schärferer Leibesstrafe, Stellung an den Pranger, auch Festungsbau, der Dieb habe es gleich zu bezahlen oder nicht, zu bestrafen. Ang. Mand. v. 1745 ebend. I. S. 1517. Bey der Freiberflösse soll der Dieb für jedes Scheid obere Klöppel 5 rthlr., vor ein halbes Scheid oder Stück 2 rthlr. 12 gr. erlegen, oder nach Befinden mit Gefängniß, mit Ausstellung an das Halseisen oder Pranger bestraft werden. Ang. M. v. 1752. S. C. A. I. S. 1521. Auf gleiche Weise sollen diejenigen, welche aus den Wäldern bey dem Holzschlage und der Anfuhre Floßholz ab- und in die Dickigte werfen, ingleichen bey der Abfuhre und sonst zu anderer Zeit einzelne Scheidte von den Schragen und Klaftern, im Holzhofe oder von den Wagen entwenden, oder auf der Straße verpartiren, ferner diejenigen, so es denen Fuhrknechten oder Schiffleuten vom Canal und Elbe abnehmen oder gar abkaufen, bestraft werden. Ang. M. v. 1745 ebend. I. S. 1517 f. Nicht weniger ist diese Strafe von denjenigen zu verstehen, und an ihnen zu exequiren, die das Floßholz boshafter Weise durch die Rechen lassen oder sonst, wenn es durchgehet, ober- oder unterhalb Elsterwerda ausziehen, auch wohl auf Kahnen zusammenfischen und wegnehmen. Ebend. Diejenigen, welche dergleichen Floßdiebe beherbergen, hegen, verhehlen, oder ihnen wohl gar Rath und Anschläge dazu geben, sollen mit eben der Strafe, als die Holzdiebe selbst, dahingegen die, so selbige über der That antreffen, und solche nicht angeben, mit willkührlicher Strafe und wenigstens jedesmal mit einem neuen Schock oder 8tägigen Gefängniß belegt werden. Ebend. S. 1518 und ang. M. v. 1752. Ebend. I. S. 1522. Von der Geldstrafe kommt die Hälfte dem Gerichtsherrn, die andere Hälfte dem Strafbefehlshaber zu, und die Gerichtspersonen haben sich wegen ihrer Gebühren an die Beschädiger zu halten. M. v. 1743. ebend. I. S. 1516.

Beamte und Obrigkeiten sollen den Floßbeamten in ihrem, vermittelst der an sie jährlich erlassenen Kammerexekutionspatente wider die ungehorsamlich ausblei-

bleibenden Dienstleute abzuschikkenden Exekutionen nicht im mindesten hinderlich seyn, vielmehr ihnen hierunter jedesmal alle nöthige Assistenz leisten, auch den Einwohnern, welche an den Floßwassern gelegen, auferlegen, daß niemand die Flösse aufhalte oder in einige Wege hindere, vielmehr Jedermann den Floßbeamten dabey allen möglichen Vorschub und Förderung thun, sie auch an dem Strome ungehindert auf und nieder passiren lassen. Ang. M. v. 1752 ebend. I. S. 1520. Insonderheit sollen die Hammerwerkbesitzer und Müller ihre Gräben und Wehre, wie es die bey den Flössen vorhandenen Beamte und Bediente verlangen, zur Verhütung alles besorglichen Schadens, versetzen und wohl verwahren, auch durch übermäßige Entnehmung des Wassers aus dem Strohme auf die Handwerks- und Mühlgerinne, ingleichen durch Einbauung hoher Wehre, die Scheidte an dem Fort- und Uebergang auf den Wässern nicht hindern, sondern vielmehr solche nach deren Anordnung erniedrigen, und wenn sich einiges Holz gesammlet, solches durch Zusetzung der Hammerwerke und Mühlen bey 10 rthlr. Strafe sogleich fortschaffen. Ebend. S. 1520. Floßhaacken soll Niemand außer den Flössern, bey Strafe eines neuen Schocks gebrauchen. M. v. 1743 S. 1515 und v. 1752. S. 1521. Auf den Floßholzhöfen ist das Schiessen und Platzen bey harter Strafe verboten. M. v. 1743 ebend. S. 1516. An den nach Grosensalze verhandelten Floßhölzern soll sich niemand bey 10 rthlr. auch härterer Strafe, vergreifen. Bef. v. 20 Jul. 1737. S. C. A. I. S. 1512

Floß oder Tragfloß, ist eine Anzahl Bauholzstämme, aus starken und schwachen Hölzern bestehend, die man in Unterzüge, Balken und Strohbalken eintheilet. Diese werden Stamm an Stamm mit Bastsricken und Weidenbändern fest an einander gebunden, und so auf das Wasser gesetzt, wo man es entweder so fort schwimmen läßt, oder wie gemeiniglich zu geschehen pflegt, es stellen sich eine oder zwo Personen darauf, welche ein solches Floß bis an den Ort seiner Bestimmung mit Rudern leiten, da es dann ausgeschift, auseinander gelöset und einzeln oder zusammen verkauft wird.

Floßbach oder Floßgraben, heißt jedes fließende Wasser, das nicht unter zwey Fuß tief, und acht bis zehn Fuß breit ist, und zum Flössen der Scheidte gebraucht wird. Ist ein Bach aber seichter und schmäler, so kann man ihn nicht zum Flössen brauchen.

Floßband, nennet man die Bäume, welche bey einem Tragflosse quer über gelegt werden, um solches zusammen zu halten.

Floßgehau oder Floßhieb nennt man einen solchen Holzschlag, wo das Holz zum Behuf der Flössen gefället wird.

Floß-

Floßgerechtigkeit, Jus ratium, ist das Recht Holzflöß-sen anzulegen und selbige zu benutzen. Auf öffentlichen Ströhmen und Flüssen stehet es dem Landesherrn zu, und wird das Floßregal genennet. Der Landesherr kann diese Gerechtigkeit so frey ausüben, daß so wenig der Grundherr als der Fischereyberechtigte eines Districts ihm die Ausübung desselben verbieten kann, doch muß letztern der ihnen etwa daraus erwachsende Schade ersetzet werden. Der Landesherr kann diese Gerechtigkeit entweder selbst ausüben, oder auch einem von seinen Vasallen oder andern kauf-pachtweise oder durch Belohnung überlassen, die sodann in seine Rechte treten.

Floßgraben, ist ein durch die Kunst angelegter Kanal, auf welchen das Floßholz geflösset wird.

Floßhaacken, ist der oben erwähnte Haaken zum Fortschaffen des festgesetzten Flößholzes.

Floßmeister, Flößmeister, ist ein bey dem Flössenwesen angestellter Beamter. Seine Pflicht ist, auf Verordnung seiner Vorgesetzten das Flößholz, da, wo es ihm angewiesen wird, zu rechter Zeit, damit es gehörig austrocknen kann, hauen, dasselbe in Malterreihen legen, abnehmen, und die Arbeit von den Holzhauern so machen zu lassen, daß er auf dem Floßhofe das zu Folge der Rechnungen in die Flösse geworfene Holz wieder abliefern kann. Er muß daher alles Holz aus den Malterreihen rein abfahren und ans Wasser schaffen lassen, auch während dem Flössen Achtung geben, daß die dazu bestellten Leute demselben, wenn es etwa zur Unzeit ans Land gekommen oder hängen geblieben, nachhelfen. Auch soll er die nach Maaßgabe darein zu werfenden Holzmenge nöthige Anzahl von Arbeitern bestellen, solche täglich nach ihrer Anzahl und verrichteten Arbeit anzeigen, keine falsche oder unverdiente Lohne in Ansatz bringen, und das von den Reihen liegende Holz aushauen und aufmaltern lassen.

Floßholz, heißt alles zum Flössen bestimmte Scheidt- und Langholz.

Floßhüther, ist ein bey den Flößgraben ꝛc. angestellter Tag- und Nachtwächter.

Floßrechen, ist eine Art von Wehr, das gewöhnlich aus einem Baustamme besteht, an welchen Stangen angelegt sind, und das immer dahin gebauet wird, wo das Flößscheidtholz nicht weiter schwimmen, sondern aufgehalten werden soll.

Floßregal, ist das, jedem Landesherrn, aber keinem Vasallen oder Unterthanen, zustehende Recht, in seinem Lande an schicklichen Orten Flössen anzulegen.

Floßschreiber, ist der Untergeordnete und Gehülfe des Floßmeisters, besonders in der Schreiberey und im Rechnungsfache.

Floß-

Floßstraße, nennet man aus Balken gefertigte Wände, welche man auf den Wehren der Flösse, wo Holz geflösset wird, in gewisser Weite anbringet, und dazwischen den Boden des Wehrs mit starken Bohlen ausleget, um dem Floßholze einen Weg zu zeigen, den es gehen muß, ohne daß es die Wehre beschädigen kann.

Floßteich, nennt man theils einen solchen, in der Nähe der Floßgehaue gelegenen Teich, dessen man sich bedienet, um darauf das Flößholz vom Floßgehaue nach dem Floßgraben zu flössen, theils auch einen verdämmten Theil des Flößgrabens, oberhalb der Stelle, wo das Holz eingeflösset wird, zu Verstärkung des Wasserzuges angelegt.

Floßwand, nennt man die mit Holzbewachsenen Seiten der Berge an Floßteichen.

Floßwasser, jeder Strom, Fluß oder Graben, worauf Holz geflösset wird.

Floßwehr, ist ein, zu dem Entzwecke angelegtes Wehr, um mehr Wasser in ein Flößwasser zu bringen.

Floßwesen, nennt man mit einem Worte alle Personen, Gebäude, Geräthschaften, Geschäfte und kurz alles, was zu Betreibung der Flösse gehöret.

Floßwiede, nennet man diejenigen biegsamen Hasel- Fichten- Eichen- und andere Bäumchen, wodurch man ein Tragfloß zusammenbindet.

Floßzeit, ist vom Frühjahre an, sobald der Schnee geschmolzen und die Flößwasser offen sind, auch ihre Ufer nicht überschwemmen bis in den Herbst eintretenden Frost und Schnee.

Floßzoll, nennt man bey solchen Flössen, die sich bis über die Landesgränze erstrecken, die deshalb von dem ausser Landes gehenden Floßholze an der Gränze zu entrichtende Abgabe.

Flott heißt so viel als gängig, wenn das Holz oder das Floß im Wasser schwimmend fortgehet.

Flotzschiff, ist auf der Künzig ein Floß, das nur aus einem Gestöhre bestehet.

Flügel der Saamen sind die dünnen Blättchen, die entweder an den Saamenkapseln, z. B. der Ahorne oder selbst an den Saamen verschiedener Baumarten sich befinden, durch deren Hülfe er von dem Winde weit umher gestreuet wird.

Flugsand, ist der aus unterkleinen Sandkörnern, ohne alles bindende Erdreich bestehende Boden, der von jedem starken Winde fortbewegt wird, und daher erst durch Cultur zum Stehen gebracht, oder durch beygemischte bindende Erde fest gemacht werden muß, ehe er zur Holzcultur anzuwenden ist.

Fluß, wird in einigen Gegenden das aus den in die Harzbäume gemachten Wunden herabschwitzende Harz genannt, welches alsdann die Harzscharrer einsammeln.

Forestagium, bedeutet den Genuß eines Waldes, so wie auch jeden für diesen Genuß bedungenen Zins und Recognition.

Försterey, nennet man dasjenige Geschäft eines Oberforstmeisters, da er in dem unterhabenden District bey allen Untergebenen Forstbedienten herum reiset, ihre Forstreviere untersuchet, und entweder ein neues Gehau zum Schlage anweiset, und die Scheidtbäume anplätzet, oder das geschlagene Holz abpostet, dabey aber auch Stämme zu Bau- und Nutzholz verhandelt, und zum Verkauf mit dem Waldeisen anzeichnet. Nächstdem wird dabey auch Forstgericht gehalten, und diejenigen, welche wider die Forstgesetze gefehlet haben, angezeigt, vernommen und bestraft.

Nach den Churſächß. Gesetzen sollen die Forstereyen mit Zuziehung der Ober- und Unterförster jedes Orts, verrichtet werden, auch der Forstmeister durch anders Geschäfte sich nicht davon abhalten lassen, sondern das Holz, nachdem es langschäftig, stark und bewippelt, aus dem Augenschein anschlagen, solches sobald in aller Gegenwart zeichnen lassen, den Käufern guten Bescheid geben, und sie mit bäslichen verdrießlichen Worten nicht anfahren. Mand. v. 12 Febr. 1598. C. A. II S. 531. Ohne besondern Befehl kann der Oberforstmeister keinen, er sey, wer er wolle, zehn Stämme Bauholz auf einmal anweisen und verkaufen. Er muß auch die weitesten vor den nächsten Hölzern angreifen, das wandelbare, anbrüchige, dürre oder liegende Holz von dem frischen sondern, und dabey anordnen, daß die hauigen Busch- und Schlaghölzer alsbald nach der Anweisung vom Stock geschlagen, niedergelegt neben dem, was auf den Kauf zu Scheidten geschlagen, angeschaft, glatt von Stamme auf dem Stocke abgehauen, und wenn alles gefället, dasselbe alsdenn zu Scheidten, Bund- und Reißholz aufgearbeitet, in Gebund gebunden, in Haufen zusammengeleget, und in fleissiger Obsicht gehalten werde, damit den Scheidten und Bundholz die rechte Länge gegeben, den Klaftern und Schocken in keinerley Wege abgebrochen, solche in gewöhnlicher Größe und Länge gesetzet und gebunden, das Scheidt- und Bauholz auch alsbald aus den Gehauen abgeführet oder an die Wege gesetzet, damit hernach durch die Abfuhre an den Sommerlatten kein Schade erfolgen möge, auch der alten Laßreiser schonen, und dagegen junge, so viel sich jedes Orts thun lassen will, stehen lassen. Ebend. Die Frühlingsförstereyen sollen mit Ostern, oder wenns nicht sein kann, zum längsten vor dem Leipziger Markte vollkommen verrichtet werden. Ebend. S. 534. Die Herbstförstereyen sollen aber zu Martini gehalten werden. Vergl. Gen. v.

27 Jul. 1729. S. C. A. I S. 1509 und Gen. v. 29 May 1755 ib. I S. 1521. Zugleich ist, wie viel von dem geschlagenen Holze unverkauft stehen geblieben, bey Einsendung der Extracte an die Rennkammer (jetzt geheimes Finanzkollegium) zu bemerken. Ebd. S. 1522. Wegen der Oberlausitz ist verordnet, daß die Abholzung oder Fällung des Schlages zu rechter Zeit in den Herbst oder Wintermonaten Nov. und Decbr. geschehen soll, und zwar im Neumonde. Oberl. Holz- und Forstordn. v. 8 Aug. 1767 c. I §. 7. S. C. A. III S. 169, und Oberl. Kollect. Werk. B. III S. 698. Die Niederlegung des Holzes im lebendigen Holze muß, wenn es die Witterung in Ansehung der Kälte zuläßt, wenigstens im Märzmonat, und lieber noch eher geschehen. Ebend. §. 22. S. C. A. III S. 171 und Oberl. Kollect. W. S. 700.

Niemand soll auch auf die Tage der Försterey abwesens der Förster in den Churfürstl. Wäldern und Gehölzen, außerhalb der Köhler und derer, so das Floßholz hauen, fahren, noch Holz fällen. Forst- und Holzordn. v. 28 Sept. 1560. C. A. II S. 400. Zwischen den Förstereyen aber sollen die Unterförster in Abwesenheit des Oberförsters kein Holz anweisen noch verkaufen, es soll auch kein Amtsdiener sich unterstehen, grün oder liegend Holz vor sich zu vergeben, oder zu verschenken. Ebend. S. 504. Ueberhaupt darf gar kein Holz zwischen den Förstereyen, als nur im Nothfall und zu Verhütung andringender Schäden, von Forstbedienten, Beamten angewiesen werden. Pat. v. 12 Febr. 1598. und Resol. Punct v. 28 Aug. 1697 N. 14 ib. II S. 534 und 589. Wenn nun aber etwas zwischen den Förstereyen angewiesen wird, so soll auf dergleichen Fall der Amtsverwalter dem Oberkeitl. Zeddel zustellen. Ang. Forst- und Holzordnung v. 1560 ib. S. 489. Die Fälle, wo zwischen den Förstereyen Holz anzuweisen, sind nach gedachter Forst- und Holzordnung v. 1560 folgende: Wenn Holz durch Winde umgeworfen worden oder sonst niedergefallen ib. II S. 492 und Pat. v. 1598 ib. II S. 534 ferner, wenn sich ein traurender Schade an den Amtsgebäuden oder gemeiner Wasserschaden an Brücken und Stegen ereignen sollte, ingleichen zur Förderung der Bergwerke und hierbey nothwendigen Gebäude, gegen des Bergmeisters unterschriebenen und besiegelten Zeddel; ang. Forst- und Holzordn. S. 493. Endlich bey versehenen Brüchen zu Schacht- und geringem Holz, M. v. 14 Dec. 1620. C. A. II S. 271.

Was aus jeder Försterey gelöset, darüber soll der Amtsverwalter und Forstmeister zwiefache Register gleichlautend halten, und 1) an welchem Orte solches Holz verkauft, 2) von wem, 3) woher dasselbe sey; 4) wie theuer es verkauft worden, angeben. In diese Forstregister soll auch das Holz, welches zwischen den Förstereyen auf Zeddel angewiesen, verzeichnet werden. Wenn der Oberförster weder schreiben noch lesen kann, so soll der Amtsverwal-

walter das Geld jeder Förſterey in ſeinem und des Forſtſchreibers Beyſeyn zählen, dem Oberförſter Zeddel und daneben ein Kerbholz zuſtellen, damit beyde Theile gleichen Bericht thun können, was in jeder Förſterey und jedes Jahres aus den Gehölzen verkauft worden. Ang. Forſt- und Holzordn. v. 1560 ib. II S. 490. Es ſollen auch die Rechnungen der Holzkäufer auf die Tage Michaelis geſchloſſen, und in die Renterey verſiegelt überſchicket, damit dieſelben gegen die Jahresrechnungen überſehen werden können, und von demſelben ſoll nahmhaft gemacht werden, was jährlich aus jedem Holze, inſonderheit erkauft, und welchen Dorfſchaften und Städten aus demſelben Holz gelaſſen, und wie viel; ferner: was auch von den Laaßreiſen und Stämmen, den Harzen, Eichen und andern Holznutzen einkommen wird, dieſes ſoll auch in die Forſtregiſter gebracht, und unterſchiedlichen geſetzet werden, wo die Haue gelegen und wie hoch jeder verzinſet worden. Ingleichen was aus den Erlen, Weiden und andern Geſtruppe an den Teichen, Waſſerläuften und Wieſen gelöſet. Ebend. S. 491. Eine deutlichere Erklärung über die Forſtrechnungen finden wir in dem Pat. v. 12 Febr. 1598 ib. II S. 532 f. Denn nach dieſen ſollen die Amtsleute, Verwalter und Schöſſer richtige, der Jägermeiſter aber wahre Gegenregiſter über die Förſtereyen halten, darinne die Nahmen vermeldet, wenn, an welchen Orten, auch wie viel und von welcherley Art Stämmen Klaftern, Gebunden, und in was für Kauf und wie theuer das Holz angewieſen, verkaufet, und wo die Käufer wohnhaft. Auch ſollen die Kaufgelder und andere Holznutzungen auf den Oſtermarkt neben den Forſtregiſtern in die Renterey überantwortet werden. Ebend. S. 533. Auf jedes Holz ſollen ſonderliche Kapitel gehalten, und dabey gemeldet werden, was auf jedem Acker oder Holz an Klaftern, Gebunden, Nutz- und andern Holzſtämmen, ſo geſchlagen, angewieſen und verkauft, die Stämme, Klaftern, Schocke und Gebunde, wie viel deren geweſen nach der Anzahl, und was ein jeder inſonderheit dafür angenommen, ausdrücklich geſetzet, und dasjenige, ſo nicht abgeführet worden, ſowohl als das andere mit Fleiß verſchrieben werden. Ebendaſelbſt. Alles Stamm-Schreib- und Anweiſegeld, ſo auf den Förſtereyen eingekommen, ſollen die Forſtbeamten treulich einbringen. Niemanden darüber dießfalls übernehmen, die Verwalter und Schöſſer alle Abende das gelöſete Holz- Stamm- Schreib- und Anweiſegeld und andere Holznutzungen im Beyſeyn der Amtleute Ober- und Unterförſter in ihren ſondern Empfang zugezählet nehmen, und keinen Forſtknecht einig Holzgeld von den Leuten einzubringen geſtatten, dem Jägermeiſter auch, wenn der Holzkauf in jedem Amte geſchloſſen, ehe ſie von den Reitenden die Regiſter unterſchreiben laſſen, ihm die ſeinen wieder unterzeichnen, und alsdann das gelöſete Holzgeld

geld und andere Holznutzungen in ihre Amtsrechnungen bringen, und daſſelbe förder in die Rentkammer nächſt künftigen Oſtermarkt antworten, denenjenigen aber, welche baare Zahlung zu thun nicht vermögen, dieſelben, wenn ſie dafür genugſamen Vorſtand zu beſtellen vermögen, oder ſich die Gemeinden der Dorfſchaften, daraus die Käufer ſind, neben ihnen zu Bezahlung verbinden, bis auf Matthäi ſchier ſtunden, doch daß die Verwalter und Schöſſer jedes Orts neben dem Ober- und Unterförſtern ſelbſt ſchuldig dafür haften, damit folgendes auf den Michaelismarkt ſolch Kaufgeld in die Rentkammer vollkommen erlegt werde; ferner ſollen ſie von allen ausgegangenen Befehlen über das freye und Gartenholz dem Oberforſtmeiſter wahre Abſchrift zuſtellen, und daſſelbe Holz mit den Originalien in Fürbringung ihrer Amtsrechnungen belegen, auch ſie den Forſtregiſtern mit anhängen, die Förſtereyen in keinem Amte ſcheiden, noch von einander rücken, die Anweiſung des verkauften Holzes ſey denn völlig geſchehen, und die Forſtrechnungen auf beyden Theilen richtig gleichförmig geſchloſſen, auch die Stöcke gezeichnet worden. Ebend. Die Churfürſtl. Beamten ſollen von dem Forſtgelde nichts entlehnen oder borgen. Ebend. Die Extracte ſowohl als das Geld ſelbſt, ſollen jedesmal 3 Tage, oder wenn es binnen ſolcher Zeit nicht zu ſchaffen, längſtens 8 Tage nach geendigter Förſterey ins Kammercollegium, und zwar das Geld aus der Frühlingsförſterey bey bey jedesmaligen Oſtermarkts vorbeſchieden, das von der Herbſtförſterey aber beym Schluß des Jahres zur Rentkammer eingeſendet werden. Gen. v. 27 Jul. 1729. S. C. A. I. S. 1509. Der Rechnungsbeamte ſoll alsbald nach geſchloſſener Forſtrechnung ſelbige, nebſt dem vom Forſtſchreiber geführten Gegenregiſter, unter Zuziehung beſagten Forſtſchreibers, fleiſſig zuſammen halten, und die darinne wahrzunehmenden Mängel nachtragen. Der Oberforſtmeiſter aber den ihm zugegebenen Forſtſchreiber alſofort deſſen gebührend beſcheiden, und ihn zugleich nachdrücklich dahin bedeuten, daß er angeregte Forſtrechnung nach deren geſchehehen Collationirung in Fine; wie ſelbige mit dem Gegenregiſter genau überein komme, und weder mehr noch weniger Holz darinne enthalten, noch auch in andern Sorten an Klaftern und Stämmen angewieſen und verkauft worden ſey, ingleichen das Quantum des zu berechnenden Geldbetrags, welches er jedesmal mit Buchſtaben auszuſchreiben hat, mit atteſtiren, widrigenfalls aber bey wahrnehmenden Unrichtigkeiten für den daraus erwachſenden Schaden im proprie mithaften ſoll. Nach deſſen Erfolg der Oberforſtmeiſter oftgedachte Forſtrechnungen noch ſelbſt genau durchgehen, und, wenn ſolche die Anſätze von Holz und Gelde richtig befunden, ſelbige auf bisherige Weiſe atteſtiren, das Gegenregiſter mit einem Faden durchziehen laſſen, ſelbigen mit ſeinem Petſchaft verſiegeln

und

zu conjunctim mit dem Rechnungsbeamten bey der Forstrechnung ein Gleiches beobachten. Gen. v. 26 Jul. 1755. S. C. A. I. S. 1527. f. In den Forstrechnungen sollen führohin die einzelnen Holzpercipienten mit alleiniger Aufnahme der Communen, welche ihr eigenes Holzbedürfniß zu Vertheilung unter sich empfangen, sonst jedesmal einzeln namentlich aufgeführet werden. Gen. v. 21. April 1784. In den einzureichenden Försterey-Extracten, so wie in den beyzubringenden Forstamts-Attestaten, soll jedesmal, was von den angewiesenen und abgepoſteten Hölzern von einer Zeit zur andern wirklich verkauft, oder noch unverkauft auf dem Walde vorräthig ist, genau angegeben, auch, im Fall die Verschlagung und Abpostung zur Zeit, da die Extracte und Attestate eingesendet sind, noch nicht vollendet werden können, solche auf die wirklich erfolgte Abpostung mit Vorbehalt weiterer Anzeige gerichtet, und dabey ebenfalls, wie vorgedacht, was wirklich verkauft ist, mit bemerket werden, s. Gen. v. 13 Aug. 1785. Den bey Aemtern und Kammergütern angestellten Rechnungsführern ist die monatliche Ablieferung der hemselben zur Erhaltung und Berechnung anvertrauten reservirten Intraden, Administrations- oder sonstigen Nutzungsgelder, welche nach Abzug der darauf gewiesenen Abgaben als Ueberschuß für die Rentkammer ausfallen, und außerdem bis zum nächsten Vorbeschiedstermine liegen bleiben würden, anbefohlen worden, s. Gen. v. 3. Febr. 1774, vergl. Gen. v. 9 Decbr. 1786, welches diese Vorschriften von neuen einschärfet, und deren Befolgung bey ernster Ahndung anbefiehlt. Wenn auch jeden Kauf eines Monats starke Geldposten eingingen, von denen, daß sie bey dem Einnahmen nicht nöthig, voraus zu sehen wäre, so sollen solche unerwartet des Monatsschlusses eingereicht werden, außerdem aber, und wenn sich in der Folge aus den Vorbeschiedsacten oder Rechnungen ergäbe, daß besonders die monatlichen Geldablieferungen unbeschadet der zu berichtigenden Ausgaben hätten geschehen können und nicht geschehen wären, ernstliche Vorkehrungen und auf jeden Fall 10 rthlr. Strafe erfolgen würden. S. Gen. v. 16 Febr. 1790. Die Amtsforstrechnungen sind den Acciseinnehmern auf Verlangen an Amtsstelle vorzulegen, s. Gen. v. 26 Febr. 1767. S. C. A. I. 1535.

Die Forsteisen sollen nach jedesmaligem Gebrauche sofort von dem Oberforstmeister und Rechnungsbeamten zugleich versiegelt werden; sind die Försterenen in mehrern Aemtern zu halten, so versiegelt der Beamte, wo sie gehalten werden, die Eisen, der folgende eröfnet sie sodann nach geschehener Recognition, und versiegelt sie ferner, bis sie zum Oberforstmeister gelangen, der sie in Verwahrung zu behalten hat, s. Gen. v. 17 Jul. 1755 ib. I. s. 1527. f. Bey Einsendung der unbrauchbaren Forsteisen ist allemal zugleich 1 rthlr. 7 gr. für ein neues, oder 1 rthlr. um ein um-

zuschweissendes einzusenden, siehe Gen. Verordn. v. 11. Nov. 1733 ib. I. S. 1511.

Was das Verfahren in Forst- und Jagdsachen betrift, so hat bald das Finanz-Collegium, bald die Landesregierung die Cognition darinnen, worüber die Declar. v. 13. Aug. 1670. C. A. I. S. 1147 f. d. Bef. v. 1. März 1693 ib. S. 1329 d. Mand. v. 7 Juni 1736. S. C. A. I. S. 1293 und das Gen. v. 2 Aug. 1763 ib. S. 1536 mehrern Aufschluß geben. S. auch Jagdsachen im 2ten Th. d. W.

Forst, Heyde, Waldung, ist ein großer Theil eines Waldes mit Ober- und Unterholz bewachsen, welcher wieder in verschiedene Districte und Reviere getheilt, auch sowohl als jede Unterabtheilung desselben mit richtigen Grenzmarken bezeichnet ist, unter der Aufsicht eines Oberforstmeisters oder Oberförsters stehet, der dann wieder mehrere Forstbedienten unter sich hat, die die verschiedenen Districte desselben bewirthschaften. Wem der Forst gehöret, der hat darinnen die Holz- und andere damit verbundenen Nutzungen, als die Eichel- und Buchmast, das Verkohlen, Aschenbrennen, Gräserey, Harzreissen, Nüsse und anderes wildes Obst ꝛc. mehrentheils auch, jedoch nicht allezeit, die Jagd, hohe und mittlere Jagd, und die Huthung oft mit andern gemein, auch stehet nicht selten die Gräserey, so wie das Laub- und Streurechen, benachbarten Dorfschaften zu.

Forstakademie, ist eine sehr nützliche Anstalt, wo junge Leute, die sich der Jägerey widmen, mit welcher heut zu Tage die Forstwissenschaft unzertrennlich verbunden ist, in allen Theilen dieser letztern theoretisch und practisch unterrichtet werden. Die erste hat der Gräfl. Stollbergische Oberforstmeister von Zanthier in Ilsenburg errichtet, und verschiedene Staaten sind diesem Beyspiele gefolget. In Churſachsen haben wir eine ähnliche Privatanstalt, doch ist sie zur Zeit noch nicht allgemein und keine Sache des Staats.

Forstamt, 1) Forstcollegium, 2) in manchen Ländern das, was hier Försterey heisset, 3) jede Bedienung die zum Forstwesen gehöret.

Forstbann, ist diejenige Gerechtigkeit, die auf einem Forste ruhet, vermöge welcher gewisse Ortschaften gezwungen sind, alle ihre Holzbedürfnisse aus demselben zu entnehmen, auch gegen ein gewisses Mastgeld ihre Schweine zur Mast in denselben und keinen andern zu treiben. Man verstehet auch überhaupt darunter das Forstrecht und Forstregal, d. i. alles dasjenige zu befehlen, was den Wäldern nützlich, und zu verbieten, was ihnen schädlich ist.

Forstbeamte und Forstbediente, sind alle zur Verwaltung eines Forstes angestellten Personen von höhern oder geringern Range. Der vornehmste darunter ist der Oberjägermeister, welcher

cher die Oberaufsicht über alle Forsten im ganzen Lande hat. Unter ihm stehen die Oberforstmeister, welchen die Aufsicht über gewisse Districte anvertrauet ist. Diese sind die Forstbeamten, und sie haben wieder diejenigen unter sich, die man Forstbediente nennet, und nach der Größe des unterhabenden Reviers, Oberförster, Heegereuter, Förster, Fußknechte ꝛc. genennet werden, ihnen sind die Zeichenschläger, Zackenknechte untergeordnet.

In Churſachsen sind das Forst- und Jagdwesen mit einander verbunden, und die Besorgung von beyden den Forstbedienten übertragen. Wir müssen daher auch, um nicht unverständlich zu werden, ihre Pflichten, die sie in Rücksicht des Jagdwesens auf sich haben, hier mit aufführen. Ihre Verbindlichkeiten sind demnach, nach Churfürst August Generalbestallung für die Forstbedienten v. 20 May 1575. C. A. II. S. 519 f. folgende:

1) Sollen die Forstbedienten ihrem Landesherrn getreu, hold, und gewärtig, sodann aber dem Jägermeister, und in dessen Abwesenheit, dem Forstmeister in Sachen, den Holzbau betreffend, gehorsam seyn.

2) Insonderheit die ihnen befohlnen Gehölze und Reviere, ein jeder sammt der Wildbahn mit Fleiß bereuten, begehen und in Versorgung haben.

3) Den Wildbeschädigern nachtrachten, sie zu Haft bringen, und abwenden, daß der Wildbahn von den anstossenden Nachbarn und sonst nichts entzogen werde.

4) Kein Wildpret geschossen, noch demselben in andern Wegen nachgetrachtet, abgebrochen noch entwendet, sondern auf die, so es thun, reuten oder gehen, und da sie jemanden, der sich dessen öffentlich, heimlich und unbefugter Weise unterstehen würde, antreffen sollten, denselben mit der That wehren und als Verbrecher zur Haft bringen.

5) Niemand zur Neuerung, Wild- Schweine- und - Rehjagden nachgeben, sonderlich denen, die vor Alters keine Netze noch Hunde darauf gehabt.

6) Welche Niederwaidwerks befugt, dasselbe ohne Nachtheil der Churfürstl. Wildfuhr und sonder Manknetze gebrauchen.

7) Ob aber etwas an hohem Wildpret im Gebrauch des Niederwaidwerks eingelaufen, gefangen oder beschädiget würde, dasselbige von denen annehmen, welche es ihnen zuschicken, und solches alsbald, ehe es verdirbt, einsenden.

8) Wo auf den Amts- und Klostergütern Kuppelwaidwerk üblich, da sollen sie dasselbe blos mit Winden, keinesweges aber mit Netzen ausüben.

9) Die Landjäger und anstossenden Nachbarn sollen über die Rainungen keine Netze stellen, noch auf den Amts- und Klostergütern ablassen.

10) Auch soll auf hohes Wild, Schwein und Rehe kein Nachtjagen geschehen.

11) Die vom Adel und andere, so dem Landesherrn ihre

Jagden

Jagden abtreten, auch die Geistlichen, Gemeinden und Einwohner der Dorfschaften, so eigen Gehölz haben, sollen dieselben pfleglich gebrauchen, nicht planweise verhauen noch veröden, der Mastbäume auch verschonen.

12) Sich auch der Hutung und Trift an den Orten, da die Jagden angestellet, die gesetzte Zeit enthalten.

13) Die Feld- und andere Gärten weder größer noch höher vermachen, als dieselben bisher gewesen, und Stecken ohne Spitzen dazu gebrauchen.

14) Das Wildpret von den besäeten Feldern nicht anders als mit kleinen, dem Wildpret unschädlichen, Hunden abscheuchen.

15) Die starken Hunde in Höfen an Ketten halten; den Schaafhunden aber Klöppel ¼ Elle lang anhängen, und selbige an Seilen führen.

16) Auch sollen die Forstbedienten keine Pürschbüchsen noch Rohr, womit dem Wildpret abzubrechen, in der Wildflur zu tragen, Jemanden nachlassen.

17) Niemanden in Churfürstl. Gehölzen und Wildfuhren, Huthungen, Triften, Gräsereyen, Mast, Holzstreifen, Eicheln lesen, Laub sammlen, noch andere Nutzung, deren er nicht befugt, ohne höchste Erlaubniß gestatten, sich auch dessen selbst enthalten.

18) Jährlich zwey Förstereyen, eine im März und Aprilmonat, die andere im September und October, halten.

19) Mit Verkaufung des Holzes treulich umgehen.

20) Wenn Winterszeit die sumpfigten Boden bestanden, solches im Amte melden, und dem Schösser und Forstmeister berichten, damit das Holz darauf verkauft und weggebracht werden könne.

21) Die Amtsunterthanen und die, so Jagddienste leisten, und andere Dienstbarkeit und Beschwerden tragen, sollen vor Fremden mit Holz gefördert, und die Holzhändler, Hausgenassen und Dienstboten nicht vorgezogen werden.

22) Die Gehölze sollen sie pfleglich und also angreifen, daß eine immerwährende Nutzung, und den Unterthanen eine beharrliche Hülfe bleibe.

23) Alles liegende, wandelbare, dürre, windbrüchige Holz und die gefälleten Wildpretbäume sollen vor dem gesunden und frischen Holze verkauft werden.

24) Vor sich selbst sollen sie aber keines verkaufen, noch anweisen, sondern daran seyn, daß die Schösser und Forstmeister in ihrem Beyseyn alles Holz besichtigen, dem Käufer zugleich anschlagen und verkaufen, und daß es sogleich gezeichnet werde, sorgen.

25) Die Käufer sollen über das gekaufte Holz von den Schössern Zeddel empfangen.

26) Das Holzgeld sollen die Schösser einnehmen, und dasselbe, ehe sie von einander ziehen, zählen, und die Forstknechte über alles gelöste Geld, jeden Holzmarkt vom Schösser und Forstmeister zugleich Bekenntniß fordern, was jede Förstery auf jedem Reviere geliefert worden, und von welchen Gehölzen.

27) Und was in jeder Förſterey und jährlich aus dem Holze gelöſet, darüber auch die vermiethete Gräſerey und andere Holznutzungen, ſo weit ſich eines jeden Revier erſtrecket, Gegenregiſter, oder, da ſie nicht ſchreiben können, Kerbhölzer halten, und dieſe jährlich drey Tage vor Michaelis, ohne einige Erinnerung, dem Jägermeiſter verſiegelt, zuſtellen.

28) Das liegende Holz, ſo den Keil hält, mit aufarbeiten und zu Nutzen bringen laſſen.

29. Alle friſchen und geſunden Maſteichen und Buchen gänzlich verſchonen, und keine ohne Befehl ablaſſen.

30) An den Orten, wo Schragen oder Klafterholz geſchlagen, das Stammholz durch die geſchwornen Holzhauer, in Ermangelung derſelben, aber durch Lohn- und andere Holzhauer mit Sägen ſchneiden, und nicht hohe Stöcke, knorrige, noch unſpaltige Stämme liegen laſſen, ſondern das Holz ſoviel möglich auf der Erde abhauen.

31) In den Gehauen ſollen ſie auf den geraden Stämmen das Nutzholz aufſchüren und auf den Förſtereyen an Wagner, Zimmerleute und andere Handwerksleute verkaufen, oder zu Scheidtholz gebrauchen.

32. Alles reife und hauige Schlagholz zwiſchen Michaelis und Oſtern vom Stamme ſchlagen, und in ſolcher Zeit zu Klaftern und Gebunden aufarbeiten, und das Holz aus den Gehauen und vom Boden längſtens vor Exaudi räumen laſſen.

33) Was zu Klaftern, Gebunden und Schocken auf den Kauf zu hauen verlohnet iſt, ſoll durch den Forſtmeiſter und Schöſſer, in jedes Forſtknechts Beyſeyn, alle Monat einmal abgenommen werden, und vor dieſe Anzahl muß jeder Forſtknecht auf ſeinem Revier vollkommen wegen Abgangs und Deube haften.

34) Das freye Leſeholz nicht mißbrauchen, und dazu keine Waffen gebrauchen, ſondern mit den Händen brechen laſſen.

35) Zwiſchen den Förſtereyen niemanden einiges Holz anweiſen und verkaufen.

36) Und wenn zwiſchen den Förſtereyen zu Amtsmühlen, Berg- und Teichgebäuden unumgänglich Holz nöthig ſeyn ſollte, von dem Forſtmeiſter und Schöſſer Zeddel auf das angewieſene empfangen, und daſſelbe, auch alles freye und verſchenkte Holz, in Gegenrechnung bringen.

37) Die Sommerlatten und jungen Gehölze ſollen geheget und unter 6 Jahren nicht behütet werden.

38) Die alten ſtehenden faulen Stöcke ſollen um die Hälfte geſchlagen, und das Amtstheil auf den Förſtereyen verkauft werden.

39) In Gehauen ſollen Saamenbäume gelaſſen, und mit Holz wiederum beſchlagen werden.

40) Wenn ſich die Boden wieder beſetzen, ſollen die Schurbäume auf den Förſtereyen verkauft werden, ſoviel ohne Nachtheil des jungen Holzes geſchehen mag.

41) In den Churfürſtl. Gehölzen ſollen keine Ziegen noch Böcke geduldet werden.

42)

42) Ohne besondern Befehl sollen Forstbediente keine Hayne räumen, ausstäuben, noch darauf bauen lassen.

43) Alle Pfänder in die Aemter, wohin sie gehören, antworten, keine über Nacht behalten, auch, ohne des Amts Vorwissen, keinen Abtrag nehmen.

44. Die Räumung der Wälder und Gehölze eines jeden Reviers jährlich zwischen Mitfasten und Pfingsten nebst den Forstmeistern und Schössern, den anstossenden Gemeinden und Rainnachbarn beziehen.

45) Ueber alle Rainbäume, Stein und Mahl richtiges Verzeichniß halten, dem Jägermeister zustellen, und, wenn es streitig, berichten, wie es damit bewandt.

46) Keine Rainbäume verändern, und wenn sie umfallen, dieselben ins Amt ziehen.

47) Ohne Befehl keine neuen Bretmühlen aufbauen lassen.

48) Keine Rainsteine verzäunen, vermauern noch aufheben.

49) Die Förster sollen Bierschenken und Kretzschmareyen meiden, in den Forsthäusern und sonsten kein Bier noch Wein verzapfen.

50) Mit keinerley Holz, Brettern, Schindeln noch Latten Hanthiererey treiben, dasselbe auch niemanden zuführen, noch einiges Geschirr oder Schiff darauf halten.

51) Keine eigene Bretmühlen noch Pechwälde haben oder miethen.

52) Sich aller Huthung, Trift, Gräserey, Mast, Bienen, Afterschlage, Aeste, Spähne, Reißig, Mispelsteigens, Laubsammlens, und aller andern Nutzungen, den keiner ausgeschlossen, sammt allen Waidwerks enthalten.

53) In der Frühlingsförsterey ist auch bey dem Forstmeister und Schösser anzufragen, ob in den jungen Gehauen, ohne deren Nachtheil, Gräserey zu vermiethen.

54) Wenn auf den Försthereyen um Bauholz von den Amtsunterthanen angesucht wird, so ist vor dessen Anweisung sich zu erkundigen, ob sie die untern Geschosse von Steinen, Leimen, Wellerwänden aufführen können, und sie in diesem Fall dazu anhalten.

55) Wenn sich einige Plackerey oder Angrif derer Orte, so ein Forstknecht unter sich hat, zutragen sollte, so ist er schuldig derselben zuvor zukommen, diejenigen, die die Straßen und Wege bauen, zu schirmen, schützen und zu vertheidigen.

56) Die Forstbedienten sollen sich auch mit einander in jedem Amte dahin vereinigen, daß sie wöchentlich nach Gelegenheit eines jeden Reviers auf gewisse Tage von sonderbaren genannten Orten im Felde zusammenkommen, und einer dem andern berichte, wie es der Wildbahn, Gehölz und sonstigen Orts gelegen, oder wo Gebrechen gefunden, hohen Orts, oder dem Jägermeister, Bericht erstattet werde.

57) Ueberhaupt sollen sie alles und jedes, was der Gehölz- oder Wildbahn Nothdurft erfordert, sich bestens angelegen seyn lassen.

58) Wofür ihnen eine jährliche Besoldung gegeben werden soll.

59) Hiernächst erhalten sie das gewöhnliche Anweisegeld, ingleichen das Pfandgeld, sie sollen aber die Käufer mit keiner Neuerung beschweren, auch keine neuen Frohnen, Giften oder Gaben anlegen

60) Worüber dann insbesondere dieselben einen Revers auszustellen und zu unterschreiben; so wie

61) der Jägermeister, Forstmeister und Schösser darauf zu sehen haben, daß diesen Verordnungen von den Forstbedienten nachgegangen werde. Hiernächst sagt das Gen. v. 16 Jul. 1755. N. I. S. C. A. I. S. 1523, daß, ob zwar wohl denen Forstbedienten die Befolgung aller im Forst und Jagdsachen ergangenen Gesetze vor allen Dingen obliget, so werden doch insbesondere die Holzordnung von 1560, die Generalbestallung v. 1575, die Resolutionen wegen Abstellung derer im Forst- und Holzsachen eingerissenen Mißbräuche, v. 28 May 1697. d. Mandat wegen Pflanz- und Cultivirung der Bäume, v. 11 May 1726, und das Gen. v. 28 May 1732 zur sorgfältigsten Befolgung denenselben anempfohlen. Wobey die Forstbedienten auch auf die Constitution vom anvertrauten Gute vom 26 Sept. 1705 verpflichtet werden. S. Gen. v. 9 Decbr. 1723. C. A. II. 1387, und M. v. 12 Decbr. 1767. S. C. A. I. S. 416. Nicht weniger ist auch den Forstanbefohlnen, auf die genaue Befolgung folgender Gesetze Aufsicht zu führen, nemlich auf:

a) Das Mand. die Pfropfung guter tragbarer Bäume ꝛc. v. 10 Nov. 1700. C. A. II. S. 647. f.

b) Das Mand. die nach dem neuen Kalender angeordneten Jagdzeiten v. 20 Sept. 1702 ebend. II. S. 600.

c) Mand. was für Wildpret eigentlich zur Hohen- Mittel- und Niederjagd zu rechnen, v. 8 Nov. 1717. C. A. II. 611. f.

Zugleich aber ist ihnen die Anzeige der Contravenienten und Verbrecher wider folgende Gesetze aufgegeben, zwar wider

a) Das Patent wegen des Fahens und Schiessens allerley Federwildprets v. 26 März 1573 C. A. II. S. 518.

b) Das Mand. wegen des Jagens, Hetzens und Hünerfangens ꝛc. v. 16 März 1603, ebend. II. S. 541.

c) Das Mand. daß den Verordnungen wegen des Jagens besser nachgelebet ꝛc. v. 9 Jun. 1613, ebend. II. S. 545.

d) Das Mand. die Verscheuchung des Federwildprets ꝛc. v. 24 Febr. 1626, ebend. II. S. 550.

e) Das Mand. die Klöppelung der Hunde und Schaafrüden ꝛc. v. 15 Febr. 1659 ebend. II. S. 562.

f) D. Gen. die Wiederaufbringung der abgetriebenen Waldung ꝛc. v. 11 May 1726. N. 15. S. C. A. I. S. 529.

g) Das

g) Das Mand. wegen Aussetzung der Fasanen ꝛc. v. 7. März 1741 ebend. I. S. 1495. Auch müssen die Forstbedienten in ihrem Gebiete die Vorsehung treffen, daß die Furthe der Wasser und die Schläge und Pässe der Wälder in guter Acht gehalten werden. C. O. v. 1 Octbr. 1755. C. A. I. S. 55.

Ferner sollen jährlich die zwey ordentlichen Förstereyen, als die erste im Frühlinge, und die andere im Herbste, zu rechter Zeit, und nicht, da der Unterthan in voller Feldarbeit ist, angestellt und gehalten, solche auch den Leuten in den umliegenden Städten und Dorfschaften etliche Tage zuvor angekündiget, und auf denselben Jedermann, der nicht eigen Holz hat, noch damit handthieret, zu seiner Haushaltung und Gebäuden, Brenn- und Bauholz angewiesen, die Klaftern an Maaß nicht zu klein, noch an Scheidten zu kurz geschlagen, vielweniger das Stamm- und Anweisgeld wider Herkommen erhöhet werden. S. Rs. gr. v. 23 April 1612. C. A. I. S. 184. Und zwar soll jeder, der sich Holz zu kaufen angiebt, mit gutem Bescheide versehen, und jedermann noch dürftig Brenn- und Bauholz, und zwar ohne Befehl jeder 10 Stämme auf den ordentlichen Holzmärkten angewiesen erhalten, auch ihm, ohne die Heyden verboten, Zeit und Raum zum Abfahren gegeben werden. Ebend. Den Schössern, Förstern und Fußknechten ist auch bey Vermeidung harter Leibesstrafe verboten, sich alles und jedes wider die Gesetze laufenden Handels mit Holz gänzlich zu enthalten, und mehr Holz nicht, als sie bedürfen, noch weniger auf fremden Namen, zu ihrem Eigennutz annehmen. Ebend. Da sie in verschiedenen Aemtern die Nutzung der Stöcke und des Abraumes vom Floßholze und andern Holzsorten, theils ohne, theils gegen geringe Bezahlung für sich zu verkaufen haben, und bey solchen Umständen eines Theils der hochverpönte Holzhandel der Forstbedienten gänzlich nicht unterbleiben kann, andern Theils für diese Forstbedienten die Ungelegenheit erwächst, daß nicht allein die ihnen vorgesetzten Oberforstmeister und Beamten zuweilen in Ungewißheit gerathen, ob vielleicht einer oder der andere, unter dem Namen dergleichen Holzes, ein mehreres, als ihm gebühret, sich zugeeignet, sondern auch oftmals bey andern Personen gegen einen Forstbedienten ungegründeter Verdacht entstanden, welcher wohl gar Vorwürfe und verdrießliche Denunciationen, auch weitläuftige Untersuchungen nach sich gezogen, so soll dergleichen Abraum, Stock- und ander Holz ordentlich abgezählet, und gleich dem übrigen Förstereyholze ins Geld gesetzt, und in der Forstrechnung berechnet, den Forstbedienten aber ein billiges Aequivalent ausgesetzt werden, zu dessen Regulirung der Oberforstmeister und Beamte anzuzeigen hat, 1) was für Forstbediente die Stöcke und den Abraum als ein Accidens zu genießen, 2) wie die Nutzung davon in den Accidenzientabellen an-

angesetzt ist; 3) wie solches die Forstbedienten zeithero genutzet; 4) was denselben hievon, wenn sothane Nutzungen zu den Forst-Revenüen geschlagen würden, zum Aequivalent zureichend sey. S. Gen. v. 2 Aug. 1763. S. C. A. I. S. 1334 f. In Rücksicht des Holzpreises haben die Forstbedienten mit dem Holzkauf durchaus keine Steigerung zu machen. S. L. O. 1555. C. A. I. S. 59; sondern die Anschlagung des Holzes der 1570 aufgerichteten Holztaxe und das Herkommen in Acht zu nehmen. S. Rs. gr. v. 1612 ebend. I. S. 184.

Zu den allgemeinen Pflichten der Forstbedienten rechnet man ferner die einzusendenden Specificationen der Holzblößen, und zwar haben sie solche von allen Blößen, dürren Hügeln, oder sauren Gründen, ingleichen von allen Wiesen, Feldern und andern Räumen einzusenden, und darinnen besonders anzuzeigen, was von diesen Plätzen, Wiesen, Feldern und andern Räumen dem Landesherrn selbst zuständig, oder aber von andern zur Ungebühr an sich gebracht worden, besonders was von Jagdbedienten als Besoldung, oder gegen Zinß, oder sonst genutzet und von andern genutzet worden. Wenn wegen Plätzen, wo andere durch genugsames Befugniß gegen Erstattung eines Canonis, oder sonst zu rechtbeständiger Weise, die Huthung hergebracht, Zweifel entstehet, so soll dießfalls von den Beamten berichtet werden. S. M. v. 11 May 1726. S. C. A. I. S. 524, und v. 14 Jul. 1753 ebend. III. S. 371. Wegen der Oberlausitz, s. Ob. L. Kollect. W. Buch III. S. 717.

Die Forstbedienten haben in den jährlichen Forstberichten auch zugleich mit anzuzeigen, wie die in nächst vorhergehenden zwey Jahren bewerkstelligten Holzsaaten und Holzanpflanzung fortgekommen, und in wie ferne sich der Nutzen dieser Holzkulturen bewähret hat. Dieses muß allezeit zu Ende des Januar geschehen. S. Gen. v. 28 Nov. 1783. dergl. v. 21 April 1784 und v. 7. Juni 1785.

Nächst diesen, eigentlich den Forstbedienten zukommenden, Amtspflichten sind ihnen auch folgende Obliegenheiten durch die Gesetze anbefohlen.

a) Die Visitirung und Durchziehung der Wälder, wegen Unsicherheit durch Diebs- und Räuberrotten. S. M. v. 16 Sept. 1710. Gen. v. 4 Dec. 1717. Bef. v. 30 April 1721. C. A. I. S. 1770 und Gen. v. 23 Febr. 1763. S. C. A. I. S. 798 und 853.

b) Die Aufsicht auf herumstreifende Bettler und deren anbefohlne Einbringung. S. M. v. 5 April 1729. c. II. §. 12 und 15. S. C. A. I. S. 549 f. M. v. 9 Nov. 1748. Gen. v. 3 Febr. 1749. ebend. I. S. 731. Mand. v. 11 April 1772 und Gen. v. 22 Nov. 1788.

c) Die auf Kobold Parthierer zu führende Aufsicht. S. M. v. 15 Sept. 1701. C. A. II. S. 373.

d) Der

d) Der Beystand bey gewaltsamen Einfällen. S. Gen. v. 29 Aug. 1724. S. C. A. I. S. 1247.

e) Die Aufsicht, daß nicht Taback in Wäldern geraucht werde. S. Ob. L. Forst- und Holzordn. v. 1767. c. II. §. 1. S. C. A. III. S. 172. und Ob. L. Collect. W. B. III. S. 1701.

f) Die Aufsicht auf die Floßmaterialien und Förderung der Flössen. S. Mand. v. 1. Octbr. 1698 und v. 10 April 1700. C. A. II. S. 645.

g) Die Vertilgung der Heuschrecken, wo sie besonders auf dieses Ungeziefer Acht zu geben, solches fleissig aufzusuchen, und sobald sie etwas davon gewahr werden, dasselbe bey den Gerichten jedes Orts unverzüglich anzuzeigen, und mit Versammlung sämmtlicher Einwohner, auch, da nöthig, mit Zuziehung der benachbarten sowohl der Amts als derer von Adel Unterthanen, solchem Ungeziefer auf jede Art Abbruch zu thun und solches zu vertilgen haben. S. Gen. v. 13 Octbr. 1731. S. C. A. I. S. 577.

h) Die Aufsicht auf die Salzunterschleife Rs. v. 9 Octbr. 1765 ebd. II. S. 75. Forstbediente, welche den dem jungen Anflug geschehenen Schaden nicht gehörig ahnten, sollen ein Quartal Besoldung verlieren, oder, wenn sie keine haben, in Geldstrafe genommen werden. S. Mand. v. 1726. §. 7. und v. 1753. §. 7. S. C. A. I. S. 526 und III. S. 374. Ihre Nachlässigkeit auch, wenn sie die Strafbaren nicht anzeigen, oder die Strafe, die im Abarbeiten bestehet, nicht erinnern, soll mit Verlust eines Quartals Besoldung, oder mit empfindlicher Geldstrafe angesehen werden. S. Oberl. Forst- und Holzotdn. v. 1767. c. VII. §. 13. S. C. A. III. S. 188. und Oberl. Kollect. W. B. III. S. 719.

Die Forstbedienten haben das Vorrecht des privilegirten Gerichtsstandes, wobey jedoch zwischen den wirklichen Jagd- und Forstsachen gemischten, und den zwar wieder Jagd- und Forstbediente anhängigen, aber als Jagd- und Forstwesen eigentlich nicht betreffenden Sachen, ein Unterschied zu machen ist. Es sind dahero alle Rügen und Klagen wider die zur Jägerey gehörigen Diener zuerst an den Landesherrn d. h. an das Finanz-Collegium zu bringen. Bef. v. 20 August 1682. C. A. II. S. 363. Es wurde zwar durch ein Resc. v. 1 März 1701. den Beamten anbefohlen, daß, weil sie die Jurisdictionalia zu verwalten befugt, und ihnen solche Verrichtung allein zustehn, sie auch die unter den Aemtern bestellte und gesessene Jagd- und Forstbedienten in personalibus, so in die Justiz laufen, sowol in Civil- als Criminal- und andern Amtssachen gleich den Amtsaßen und andern Anverwandten, Bedienten und Un-

Unterthanen ohne Requisition des Landjäger- oder Oberforst- und Wildmeisters zu citiren und in delictis gravioribus zu apprehendiren, allerdings befugt seyn sollten. S. obged. Resc. C. A. II. S. 54. Allein dieses Befugniß der Beamten wurde nachhero dahin eingeschränkt, daß alle in Jagd- und Forstsachen wider die Forstbedienten in den Aemtern einlaufenden Rügen und Klagen an das Kammer- (Finanz) Collegium zur Entscheidung eingesendet, auch ohne Vorwissen und Notification an deren Obere, darunter ein jeder stehet, es wären denn peinliche Sachen gegen sie angebracht worden, keiner citiret werden solle. S. Bef. v. 20 Jul. 1712 ebend. S. 605. Dahingegen stehen dieselben in causis realibus und in Sachen, so nicht ihren Dienst und Amt betreffen vor dem ordentlichen foro desjenigen Orts, wo sie angesessen sind, und müssen daselbst Recht geben und nehmen. S. Resc. gr. v. 1727. S. C. A. I. S. 48. Da aber immer noch so mancherley Differenzien wegen des Gerichtsstandes zwischen den Beamten und den Jagd- und Forstbedienten entstanden, so entschied endlich alle die besondern Fälle das Gen. v. 5 Nov. 1743 ebend. S. 1500 u. f. dahin, daß in sämmtlichen Jagd- und Forstsachen, die Beamten, ohne Vorbewust und Concurrenz jedes Orts Landjäger- oder Oberforst- und Wildmeisters einiger Cognition sich nicht unterziehen, sondern in allen und jeden, was in dergleichen bey den Aemtern vorfällt, und ihnen nach ihren Bestallungen zu verrichten, oblieget, mit denselben sich zu vernehmen und conjunctim zu expediren, folglich an die Jagd- und Forstbediente hierinnen einseitig nichts zu verfügen, jedoch diese der Verfassung gemäß die Forstvergehungen bey dem Amte zu fernerer Untersuchung und Bestrafung der Verbrecher allda an- auch die Pfändungen dahin einzugeben haben sollen. Gleichergestalt soll den Beamten keinesweges gebühren, sich über die, bey den Aemtern, in Jagd- und Forstsachen wider die Jagd- und Forstbediente einkommenden Rügen und Klagen einiger Erkenntniß oder Vorforderung Denuncianten privative anzumaßen; sondern es ist vielmehr nach Unterschied der Fälle und Umstände, von ihnen, entweder vorher des vorzukehrenden Verfahrens halber und sonst mit dem vorgesetzten Landjäger- Oberforst- und Wildmeister der Reviere, nöthige Communication zu pflegen, oder aber sogleich zu dem Kammer- (jetzt Finanz) Collegio unverweilter Bericht einzusenden, und darauf ferner Verhaltungsbefehle abzuwarten. Ob auch wohl in andern Personalibus, welche der Jagd- und Forstbedienten Dienstverrichtungen so wenig, als die Forst- und Jagdangelegenheiten selbst angehen, diese gleich den Amtssassen und andern Amtsverwandten und Bedienten, des Amts unmittelbares Forum wegen aller Justiz- Policey- Criminal- und andern Amtssachen zu agnosciren, mithin dessen darüber ausgefertigte Ladungen anzunehmen

men und zu befolgen verbunden sind, hierbey auch eine vorgängige Cognition, den Aemtern aber die Gerichtsbarkeit über die Churfürstl. nicht schriftsässigen Diener, in der Regel zustehet; so soll dennoch auch hierinne von den Beamten nicht nur gebührende Maaße beobachtet, sich aller Zunöthigungen enthalten, auch unbienliche Weitläuftigkeit und Geldsplitterung, bey sonst unnachbleibender ernster Ahndung, vermieden, vielmehr dergleichen Sachen von ihnen mit aller möglichsten Beschleunigung behandelt, sondern auch, woferne in sothanen Fällen die persönliche Erscheinung eines Jägers oder Forstbedientens vor dem Beamten nöthig, davon dessen Obern, damit dieserwegen einstweiliger Versorgung der Reviere in des Citati Abwesenheit, nach Befinden andere Veranstaltungen treffen könne, jedesmal zeitige Nachricht ertheilet werden, es käme denn bey Wechselsachen, oder delictis gravioribus, so Leibes- oder Lebensstrafe nach sich ziehen, auf des Schuldners oder Inculpati Apprehension, mithin auf das momentum temporis an, als welchenfalls nicht eher, als nach erfolgter Expedition dem Landjäger- oder Oberforst- und Wildmeister die Notification davon wiederfahren kann; immaßen denn auch übrigens die Jagd- und Forstbedienten, so in den Aemtern und unter anderer Gerichtsbarkeit Grundstücke besitzen, in denen, den Fundum, oder die darauf haftenden Prästanda und Beschwerden den afficirenden Passibus dem Foro rei sitae zu folgen und allda Recht zu leiden allerdings schuldig sind. Nach diesen Vorschriften haben sich auch die Niederlausitzischen Aemter zu richten. S. Rescr. v. 2 October 1743. S. C. A. III. S. 423.

Forstbeschreibung, ist eine genaue Beschreibung eines Waldes, Forstes, Gehölzes, welche sich auf eine richtige Vermessung und überhaupt auf eine ganz vollständige Lokal-Kenntniß gründet, denn sie umfasset folgende Dinge: 1) Die Lage, Größe und Grenzen des ganzen Forstes mit Bemerkung aller Grenzzeichen. 2) Die etwa darinnen befindlichen Flüsse, Bäche und Teiche. 3) Die darinnen oder ihm zunächst gelegenen Ortschaften, Vorwerke oder Häuser und andere Gebäude. 4) Die nach Befinden darinnen angelegten Berg-Hammer-Schmelz- und andere Werke, als Ziegel- und Kalk- auch Glashütten, Pottaschsiedereyen, Schneidemühlen. 5) Die dem Landesherrn in und wegen dieses Forstes zustehenden Rechte und Gerechtigkeiten, als Jagd, Mast, Floßwesen. 6) Die Rechte angrenzender Herrschaften in Beziehung auf diesen Forst. 7) Die Art und Weise der Beholzung. 8) Ob und wer das Recht hat, Holz darinnen zu lesen? 9) Die daraus zureichenden Deputathölzer. 10) Ob jemand das Huthungs- oder Triftrecht darinnen habe? und wer? 11) Ob gewissen Dorfschaften das Laub- und Streurechen darinnen erlaubt sey? 12) Ob jemand darinnen zu Grasen befugt? 13) Ob gewisse

wisse Dorfschaften darinnen Frohndienste leisten müssen, mit genauer Beschreibung dieser Dienste und des Lohnes dafür. 14) Die darinnen befindlichen Berge und Thäler, so wie überhaupt der Boden, die Lage, das Klima, und die darinnen wachsenden Holzarten. 15) Die Eintheilung desselben nach seinen Districten, Revieren, Gehauen und Schlägen mit genauer Bemerkung ihrer Grenzzeichen. 16) Die Art und Weise des Holzverkaufes nach den gewöhnlichen Preisen, und wohin es meistentheils kommt, auch durch welchen Handel nach Beschaffenheit der Umstände am meisten zu gewinnen. 17) Die darinnen gelegenen oder daran stoßenden Privathölzer.

Forstbuch, ist ein Manual, das jeder Forstbediente halten und darinnen alles, was seinen Dienst und alles, was das Holz angehet, betreffend, täglich vorgehet, aufzeichnen muß.

Forstkalender, ist ein Verzeichniß aller, jeden Monat bey dem Forstwesen vorkommenden Geschäfte. Einer dergleichen findet sich am Ende dieses Bandes.

Forst-Collegium, ist in manchen Ländern ein besonderer Gerichtshof, welcher alle, bey dem Forstwesen im ganzen Lande, vorkommende Dinge zu beurtheilen, zu entscheiden und das Nöthige darüber zu verfügen hat. In Churſachsen ist es mit dem Finanz-Collegio verbunden, und ein Theil desselben unter dem Nahmen Forst-Departement.

Forstdiener, ist in der Gegend von Nürnberg ein, bey einem Erbförster (s. d. Wort) in Diensten stehender Forstbedienter,

Forstdienst, wird die Stelle eines unter Forstbedienten genennet.

Forstdienste, sind die Fröhnen, welche in manchen Forsten die Unterthanen zu leisten verbunden sind, als den Holzsaamen einzusammlen, die auf den zu besäenden Plätzen befindlichen Stöcke, Hecken und Sträucher auszurotten, diese Plätze durch Hacken, Graben oder Pflügen wund zu machen, die zum Verpflanzen bestimmten Stämme auszuheben, und sie zu verpflanzen. Wildzäune und Gräben zu machen, oder solche auszubessern und zu heben. Holz hacken und das Deputatholz an die Behörden fahren, auch an manchen Orten Kohlen brennen und anfahren. Hierbey haben die Forstbedienten folgendes zu beobachten. Sie müssen solche, einmal hergebrachten Dienste nicht abkommen lassen, sondern darauf sehen, daß sie von den Unterthanen ordentlich verrichtet werden, doch so, daß es nicht bey der nöthigsten Feldarbeit, und was Fuhren betrift, bey dem schlechtesten Wege geschehe. Auch müssen sie den Unterthanen dabey möglichste Erleichterung zu verschaffen suchen, und solche so viel, es die Umstände nur immer erlauben, in

der Nähe ihrer Wohnorte anstellen.

Forstdinger, ist eine an manchen Orten noch gebräuchliche Servitut, die die Forsteigenthümer verbunden sind, gewissen Gutsbesitzern, gegen einen bestimmten jährlichen Zinß und Bezahlung des Holzmacherlohnes zu gestatten, daß sie ihr Brennholzbedürfnis in diesem Holze ohnentgeldlich abholen dürfen.

Forstgarbe, ist eine an manchen Orten eingeführte Abgabe, welche derjenige, der ein Stück Holz zu Felde machet, demjenigen, der die Jagdgerechtigkeit darüber hat, für den ihm dadurch an der Wildbahne erwachsenden Schaden zu entrichten hat. Gemeiniglich ist es die 10te Garbe von dem darauf erbaueten Getraide.

Forstgebühr, 1) s. Forstaccidenzien, 2) Zinsen oder Abgaben, welche manche Besitzer von Hölzern an den Besitzer eines ganzen Forstes jährlich zu entrichten haben.

Forstgeräume, ist ein vom Holze befreyeter und zu Wiese gemachter, gemeiniglich auch als solche dem Forstbedienten zur Benutzung überlassener Platz im Walde.

Forstgerecht oder **Holzgerecht**, heißt ein Jäger, wenn er alles, was zum Forstwesen gehöret, gelernet hat und verstehet.

Forstgerechtigkeit, ist so viel, als das Eigenthumsrecht über einen Forst, nebst allen damit verbundenen Gerechtigkeiten, welche unter dem Worte Forst mit mehrern aufgeführet sind.

Forstgericht, ist ein aus dem Oberforstmeister und Beamten des Bezirks bestehendes Gericht, wobey solche Dinge angezeiget, untersuchet, und nach Befinden bestrafet werden, die das Forstwesen desselben Bezirks angehen.

Forstgrenze, ist der Umfang eines ganzen Forstes, oder auch eines einzelnen Revieres desselben. Man bezeichnet solche durch allerley Zeichen, als Säulen, Steine, Wege, Gräben, diese nennt man gemachte; Berge, Hügel, Flüsse, Bäche und Bäume, welche man natürliche nennet. Es muß darüber sowohl bey den Gerichten, unter welchen der Forst stehet, als bey jedem höhern oder niedern Forstbedienten, dessen Aufsicht er anvertrauet ist, ein richtiges Verzeichniß aller dieser Gränzen vorhanden seyn, denen die Recesse und andere Documente und Beweise beygefügt seyn müssen, worauf sich diese Gränzen gründen. Ist man wegen einer Grenze zweifelhaft, oder werden die Zeichen unkenntlich, so muß man ohngesäumt neuere desfalls Nöthige, mit Zuziehung der Grenznachbarn und der Gerichten des Bezirks zu baldiger Herstellung und Vermeidung künftiger Processe besorgen.

Forsthafer, ist an manchen Orten eine gewisse Menge Hafer, welche die Unterthanen ihrer Herrschaft, oder den Forstbedienten zu Unterhaltung der Jagdhunde und Pferde, als einen jährlichen Zinß, zu entrichten schuldig sind.

Forsthammer, Waldhammer, Waldeisen, ist ein großer Hammer, welcher dazu dienet, die zu fällenden Bäume damit zum Verkauf anzuzeichnen. Er ist blos in den Händen des obersten Befehlshabers in einem Forste, und hat auf der breiten Seite ein gewisses beliebiges Zeichen, auf der andern hingegen die Jahrzahl, welches letztere daher alle Jahre verändert wird.

Forsthaus, wird die Wohnung eines jeden hohen oder niedrigen Forstbeamten oder Forstbedienten genennet; es soll allezeit in der Mitte seines Reviers liegen, damit er nicht durch allzugroße Entfernung von einem Theile desselben Entschuldigung findet, wenn er ihn nicht gehörig besuchet.

Forsthenne, ist ein im Würtembergischen eingeführter Zinß an Hünern, welche dem Forstmeister von den Unterthanen des Bezirks jährlich geliefert werden müssen.

Forstherr, ist derjenige, dem ein Forst eigenthümlich gehöret.

Forsthufe, nennet man im Nürnbergischen den ganzen Bezirk oder die Besitzung eines Erbforsters an Holz, Feld und Wiesen. 2) An andern Orten auch solche Felder und Wiesen, die vorher Holz waren, aber gegen gewisse jährliche Zinsen an die Unterthanen verkauft worden sind.

Forsthut, nennet man in dem Walde St. Sebaldi bey Nürnberg jeden der sechs Bezirke, in welche dieser Wald eingetheilt ist.

Forstinspector, ist in manchen Ländern ein, den Forstbedienten zur Seite gesetzter Civilbeamter, welcher mit ihnen gemeinschaftlich die Anweisungen und den Verkauf besorget, auch die Gegenrechnungen und sonst Aufsicht führet, daß sie ihre Pflichten gehörig beobachten.

Forstmann, nennet man im gemeinen Leben jeden, der zum Forstwesen gehöret, und dieses zu seinem Hauptwerke macht, daher er auch alle dazu nöthige Kenntniß besitzen muß.

Forstmeister, ist in manchen Ländern ein unter dem Oberforstmeister stehender, aber über die Ober- und andern Förster gesetzter Beamter.

Forstnutzung, darunter verstehet man alle Einkünfte, die der Eigenthümer eines Forstes aus demselben ziehet. Hieher gehöret vorzüglich das Holz, nächstdem aber auch die Einkünfte von Harzscharren, Pechsieden, Pottaschesieden, Glashütten, Schneidemühlen, wenn alle diese Dinge im Bezirke des Forstes getrieben wer-

werden. Ingleichen von der Borke zur Gerberlohe, vom Kohlenbrennen, vom Leseholze, von Torfgräbereyen, von der Hut und Trift, von den Forststrafen, von den wilden Bienen und ihrem Honige, auch von zahmen, in den Wald gebrachten Bienen, von Sammlen der Haselnüsse und andern Obste im Holze, ingleichen von Wacholder-, Heidel- und andern Beeren, von der Holzmast, vom Suchen der Trüffeln, von Besenreisschneiden, von der Gräserey im Holze ꝛc.

Forstnutzungs-Etat, ist ein Auswurf, den der vornehmste Forstbeamte eines Districts alljährlich über die Nutzungen desselben für das künftige Jahr und deren Behandlung, so auch, ob, und wie solche für die Zukunft zu erhöhen sind? einzureichen hat.

Forstordnung, Holz-Waldordnung, ist in jedem Lande dasjenige Gesetz, welches vorschreibet, wie die Forstwirthschaft, sowohl in dem landesherrlichen Forsten, als in den Privathölzern, betrieben werden soll, damit sie beständig so beschaffen sind und bleiben, daß weder gegenwärtig noch zukünftig Holzmangel zu befürchten sei. In großen und weitläuftigen Staaten leidet solche, nach der verschiedenen Beschaffenheit der Forsten und ihrer Hölzer und anderer Nutzungen, hin und wieder Ausnahmen, daher auch Provinzial-Forstordnungen, die sich nur auf gewisse Provinzen und Districte beschränken, Statt finden. In Churſachsen begreift die Holzordnung vorzüglich folgende Mandate.

A. Die Forstordnung v. 8 Sept. 1560 welche im Cod. Aug. im II Th. S. 487—516 zu finden ist; nach derselben sind:

1) Alle Jahre zwey Förstereyen, eine zu Michaelis, und die andere im März zu halten, an welchen das Holz auf der Stelle und nicht in Stuben zu verkaufen und anzuweisen, auch alsbald zu bezahlen, jeden Käufer aber über Holz und Geld Zeddel zu geben, und über das gelöfete Geld Register zu halten.
2) Die Orte, so der Wildbahn halber zu hegen, soll man verschonen, das Feuerholz nicht stammweise, sondern nach Klaftern verkaufen; geschworne Holzschläger brauchen, das Haulohn im Amte einlegen, das Klafterholz in 14 Tagen nach der Anweisung, bey Verlust des bezahlten Holzes, aus den Gehauen schaffen, und zu Holzhauern die Amtsunterthanen vor Fremden gebrauchen.
3) Das Reißholz neben den Scheidten verkaufen, das dürre, liegende, wandelbare und untüchtige Holz vor dem grünen aufarbeiten, die überständigen Birken, Aspen, strauchlichten Fichten, Tannen, Haseln, Herweiden und ander ungeschlachtes, den jungen Stammholz schädliches, auch leicht verdorrendes und verfaulendes Holz fällen und einschlagen, das harte Holz von dem weichen sondern, die ohne Nachtheil der jungen Gehölze nicht zu fäl-

len

lenden ſtraubigen Fichten, Tannen und andern Holzarten vor deren Fällung abſteigen und hauen.

4) Auf einem Plane von 30 Ellen weit und 75 Ellen lang, 10 Stämme gute friſche Saamen und Schurbäume ſtehen laſſen; in Floß- und Brennholz keine Bret- und Schindelbäume mit einhauen, ſondern ausſcheeren, auch das Schirrholz, wenn ſich daran die verhauenen Böden gänzlich beſaamet, gleichfalls verkaufen.

5) Zwiſchen den Förſtereyen kein Holz, keine Afterſchläge, Reißholz und Abgang verkaufen, außer die Windbrüche und das Holz zu Amtsgebäuden, Brücken und Bergwerken.

6) Das Leſeholz nach Haufen verkaufen, oder gegen Zinß zu leſen verſtatten, und darauf ſehen, daß die Leute keine Waffen mit ins Holz tragen.

7) Die Holznutzung von Laaswieſen und Räumen und an Teichen iſt ins Forſtregiſter zu bringen.

8) Das angewieſene Holz doppelt vom Amtsverwalter und Oberförſter zu zeichnen, auch die Holzzeichen jährlich einmal zu verändern; zum Freyholze vor die Bergwerke hat aber der Oberförſter ein beſonderes Zeichen.

9) Die Gebrechen bey den Wäldern und Amtsgehölzen ſoll man wöchentlich im Amte vorbringen.

10) Die Amtsunterthanen und alten Erbeinwohner, nicht aber die Hausgenoſſen und die damit handelnden, mit Holze verſehen.

11) Die Aeſcherer ſollen kein grün Holz veräſchern, vor jede Heringstonne ungeſchmelzte Aſche 7 gr. geben, und vor Feuerſchaden kaviren.

12) Faul Holz, ſo den Keil nicht hält, mag verkohlet werden, doch daß die Kohlen nirgends hin als an die Bergwerke verkauft werden.

13) Iſt nicht zu geſtatten, daß Haine und Räume geräumet, Häuſer aufgebauet, die Erbgüter getrennet und mehr Feuerſtätte vor den Wäldern angerichtet werden.

14) Laaswieſen, Räume und Brände ſind alle Jahre von neuen zu muthen, und davon 2 pf. Schreibegeld zu entrichten, ſonſt andern auch, nach Gelegenheit der Güter, um höhern Laaszins auszuthun. Die Inhaber können ſolche anders nicht verkaufen, als daß ſie gegen deren Abtretung und Beſſerung eine Erſtattung nehmen. Aus deren Abräumung von den Aemtern iſt keine Erblichkeit zu erzwingen, es ſind auch die an des Inhabers Eigenthum anſtoſſenden nicht dazu zu ziehen, ſondern dazwiſchen richtige Räumungen zu halten.

15) Die Entwendung des Holzes iſt am Gelde, und im Fall des Unvermögens, am Leibe zu ſtrafen, die Pfändungen ins Amt zu bringen, und ohne des Amtsverwalters Vorwiſſen kein Abtrag zu nehmen.

16) Der Oberförſter ſoll Aufſicht haben, daß mit den Hunden

der

der Landesordnung nachgegangen werde.

17) In den Churfürstl. Hölzern soll man nicht schiessen, Waidwerk üben, die schadhaften Thiere aber, als Wölfe, Luchse, Füchse, Geyer, mögen Unterthanen ohne Hunde fangen.

18) Vogelheerden werden, wo es ohne Nachtheil der Waldung geschehen kann, gegen einen Zinß vermiethet, die Unterthanen aber dürfen das Vogelgestelle zwar selbst brauchen, aber nicht vermiethen.

19) Amtsdiener sollen nicht mit Holz handeln, noch Kretschmar und Schenken halten.

20) Die Betreibung der Wälder und Gehölze ist nur mit dem Rindviehe, nicht mit Ziegen und Böcken, auch in dem Holzgehau nicht unter 6 Jahren, und nur den alten Erbeinwohnern, nicht aber den neuerbaueten Häußlern, zu gestatten.

21) Das Leseholz Niemanden zu gestatten, als der es berechtigt.

22) Bey Anweisung des Schacht- und Rinnenholzes sind auch die Afterschläge und Spähne mit zu verkaufen, vom Gnadenholze aber sind solche besonders zu verkaufen und zu berechnen.

23) Amtsdiener sollen kein Holz verschenken.

24) Man soll die Wälder und Hölzer alle Jahre zwischen Walpurgis und Johannis beziehen, die Mahlsteine und Rainebäume besichtigen und erneuern, wobey die Einwohner der dabey gelegenen Dorfschaften bey Strafe erscheinen müssen; das am Raine stehende Holz und Stämme, derenthalben Irrungen vorfallen möchten, ist in Zeiten zu verkaufen; die Rainnachbarn sollen die umgefallenen Mahlbäume bey 1 Schock Strafe anmelden, und nicht verschweigen, oder sich des umgefallenen Holzes anmaßen. Die Mahlsteine sind nicht zu vermauern, oder zu verzäunen, in dicken dornigten Gehölzen die Steine zu räumen, und Förster sollen vor sich keine Mahl- und Rainbäume verändern und setzen.

25) Zu neuen, den Amtsmühlen schädlichen, Mühlen ist kein Holz zu verkaufen.

26) Den Unterthanen in der Wildbahne sollen die Förster die Verödung ihrer eigenen, oder der gemeinen Hölzer, nicht gestatten, sondern nur so viel sie davon brauchen, auch nur im Fall der Dürftigkeit, etwas verkaufen lassen.

27) Die Pfarrhölzer sind zu schonen.

28) Denen, die eigen Holz haben und es auf Theurung sparen, sollen sie keines zu verkaufen, gestatten.

29) An Bauholz nur gewisse Stämme verkaufen, und sollen die Unterthanen mit Mauern bauen, auch anstatt der gespündeten Böden, Estriche von Leim oder Kalk in ihren Gebäuden fertigen.

30) Weiden, Pappeln und wilde Obstbäume sind zu pflanzen, und Birken, Tannen und Fichtensaamen ist zu säen.

31) Die Pechwälder zwar um den gesetzten Zinß zu lassen,

aber keinen Stamm von neuen zu zerbrechen oder zu zerreissen.

32) Zwischen Pfingsten und Michaelis keine Stöcke zu verbrennen.

33) Das Deckreiß zum Verkohlen ist von ungesträubigten Fichten und Tannen zu rechter Zeit zu nehmen, und sich dazu des niedergeschlagenen Holzes zu bedienen.

34) Der Bienen und des Honigs, so in Wäldern gefunden wird, haben sich die Förster nicht anzumaßen, sondern sie sind zu verkaufen, und das Geld zu verrechnen.

35) Diese Ordnung soll man bey den Försterenen verlesen, und die Förster darauf vereyden; übrigens aber Niemanden Abschrift davon zukommen lassen. Strafe derer, so diese Ordnung nicht nachkommen, Benennung der Wälder und Hölzer, die sie angehet, nach ihrer Rainung und Lage.

B. Die Resolutionspunkte v. 28 Aug. 1697. C. A. II. S. 587. Hierinnen ist festgesetzt, daß man

1) die vorige Holzordnung beobachten,

2) keine neuen Bretmühlen gestatten, auch kein Beamter oder Forstbedienter dergleichen besitzen;

3) kein nutzbares Kohl- oder ander Holz einäschern, auch das Flußsieden in Wäldern nicht gestatten;

4) die den Dorfschaften vergönnte Trift nicht erweitern,

5) in den Kohlenheegen die Scheerbäume, starke Buchen und ungeschlacht Holz mit niederschlagen;

6) die Kohlgehaue räumen und Klöppel und Aeste in die Schragen mit einlegen;

7) die Scheidte nach der ordentlichen Länge und die Schragen und Klaftern nach richtigem Maaße fertigen;

8) das alte Holz mit dem neuen nicht in die Mailer setzen;

9) zum Mailerdeckholze keine jungen Stämme nehmen;

10) bey Kohl- und Floßgehauen die weitern Hölzer mit den nahen zugleich wegschlagen;

11) die Köhler nicht selbst Holz schlagen lassen, sondern nach der geordneten Höhe, Weite und Scheidtlänge in Schragen und Klaftern setzen;

12) jeder Hammerwerksbesitzer soll einen geschwornen Einschlager haben;

13) man soll das Mailerkohlen nur von Mariä Verkündigung bis Galli treiben, und im Winter nicht gestatten;

14) zwischen den Försterenen kein Holz anweisen;

15) das angewiesene Holz, weil der in Holzordnung gesetzte vierwöchentliche Termin zu kurz, längstens von einer Försterey zur andern, wegschaffen;

16) die Holzreviere oft bereuten;

17) keine neuen Häuser erbauen auch nicht mit hölzernen Schroten auslegen, oder mit Schindeln decken lassen;

18) keine getriebenen Gehölze zu Räumen machen, es erweisen denn die Unterthanen, das Eigenthum durch die alten Feldbeete.

19) keine Schachten, Zäune und Winkelhecken gestatten, sondern Reihhecken halten lassen;
20) das Pichen und Prachen nicht über das geordnete Maas und Risse, auch in keinen neuen Revieren, gestatten;
21) die Seifenarbeit pfleglich gebrauchen;
22. Gruben und Schachthölzer anders nicht, als wo Bergmännische Hoffnung vorhanden, anweisen.
23) Nicht übermäßig Vieh und gar kein Ziegenvieh halten.
24) Die Waldbauer anderer Gestalt nicht, als im Beysein der Ober- und Förster, gestatten.
25) Kommunen sollen ihr Deputatholz durch eine verpflichtete Person schlagen lassen.
26) Schmiede und Schlosser keine Holz- sondern Steinkohlen, brauchen.
27) Man soll die übermäßigen Vogelgestelle einziehen,
28) Weiden und Pappeln setzen.
29) Anstatt der 10 Stück Saamenbäume ganze Schuppen und Riegel am jungen Holze stehen lassen.
30) Alle Scheidte mit der Säge schneiden, und nicht mit der Axt schroten.
31) Keine Privatconcessiones auf gewisse Holzreviere geben.
32) Die Holzdeuben strafen, und die Pfänder in die Aemter einschicken, nicht aber gegen ein Accidens verschweigen.
33) Keinem Diener Kaufs verstatten.
34) Bret- Schachtel- Schindel- und Schaufelbäume nicht zu wohlfeil verkaufen.
35) Bey Commissionen und Besichtigungen die geordnete Auslösung beobachten.

C. Die Oberlausitzische Forst- und Holzordnung v. 20 Aug. 1767 im Cod. Aug. III. S. 168 f. und im Oberl. Collect. Werk im III B. S. 695 f. zu finden.

Das erste Kapitel handelt von dem rechten Gebrauch und der wirthschaftlichen Nutzung des vorhandenen schwarzen und lebendigen Holzes, und wird darinnen folgendes festgesetzet. §. 1. Die pflegliche Nutzung des Holzes soll nach den verschiedenen Holzarten beobachtet werden. §. 2. Das schwarze Holz soll im 30. 40. 50. 60 und mehr Haue oder Jahre eingetheilet werden. §. 3. Die Eintheilung soll nach Beschaffenheit des Bodens, oder der Lage des Holzes, auf Flächen, Bergen u. s. w. geschehen. §. 4. Bey dieser Eintheilung auch auf die Trift und Huthung gesehen werden. §. 5. Das Bauholz ist zu schonen. §. 6. Die Schläge sollen ganz abgetrieben werden, doch die als Hegeweiser stehen gebliebenen Bäume erst im 2ten und 3ten Jahre. §. 7. Die Abholzung soll im Novbr. und Decbr. beym Neumond geschehen. §. 8. Die Hausgrenzen sollen vorher in Richtigkeit gesetzt werden. §. 9. Das Abholzen soll so tief als möglich geschehen, daß die Stöcke nicht über ½ Elle aus der Erde hervorragen. §. 10. Bau- und Nutzholz ist zu separiren. §. 11. Aus dem übrigen Schlagholze Klaftern und Reiffig zu machen. §. 12.

Die Abfuhre des Holzes soll längstens vor Ausgang des Monats Junii vollendet seyn. §. 13. Und wenn es da nicht geschehen kann §. 14. Die Stöcke sollen ausgerodet werden, §. 15. und zwar mit allen Wurzeln. §. 16. Die Löcher sind wieder eben zu machen, §. 17. der Platz aber zum weitern Holzbau anzuwenden und nicht zu Felde zu machen. §. 18. Von diesen Hauen ist besondere Rechnung zu führen. §. 19. Bey Windbrüchen und Absterben des Holzes sind die Flecke ganz abzuholzen. §. 20. In Pfarr- Gemeinde- und Unterthanen Holzungen soll blos das Deputatholz geschlagen werden. §. 21. Das lebendige und Laubholz soll auf 12 bis 16 Jahre eingetheilet, §. 22. und im Märzmonat geschlagen werden. §. 23. In den Schlägen sollen folgende Sorten a) Laßreiser oder Aufsprößlinge, so vom letzten Hau aufgegangen, b) Vorständer, so beym letzt vorhergehenden Hau Laßreiser gewesen, c) angehende Bäume, d) große Stammbäume in gehöriger Anzahl und Entfernung stehen gelassen werden. §. 24. Uebrigens ist beym Laubholze alles das, was §. 11, 12 und 13 erwähnet worden, zu beobachten. §. 25. Das Holz ist hier so tief als möglich abzuhauen. §. 26. Nur die Stöcke von den alten Stämmen auszuroden. §. 27. Den Hau zum Anflug zu schonen, und §. 28. das Oberholz wirthschaftlich zu nutzen, die Fichten aber zu schonen.

Das zweyte Kapitel handelt von Abwendung des Schadens bey den vorhandenen Holzungen. §. 1. Feuer und Tabacksrauchen in Holzungen ist von Walpurgis bis Martini ganz verboten, die übrige Jahreszeit hindurch nur mit nöthiger Vorsicht nachgelassen. §. 2. Wie und von wem die im Holze und Hayde entstandenen Brände zu löschen. §. 3. Die Ziegenhutung im Gehölze ist schlechterdings verboten. §. 4. Auch sind neue Huthungen im Holze, Grasen, Harzen, Aeschern, ebenfalls nicht erlaubt. §. 5. Auch sollen keine Maien abgehauen und in die Kirchen und vor die Thüren gesetzt werden. §. 6. Das Rinden- und Bastschälen, Laubabstreifen, Saftabzapfen, Lohschälen und überflüssiges Ruthen- und Quirlschneiden soll nicht verstattet werden. §. 7. Das Streuharken mit eisernen Rechen ist bey Strafe verboten. §. 8. Die Holzfuhren sollen keine neuen Wege machen und nöthiges Futter für das Zugvieh mit sich bringen. §. 9. Das Holzlesen der Armen ist auf gewisse Tage der Woche, oder auf eine gewisse Zeit festzusetzen. §. 10. Die Holzleser sollen ohne Waffen zum Holzlesen gehen. §. 11. Neue Steinbrüche in Holzungen können ohne besondere Erlaubniß nicht angelegt werden.

Das dritte Kapitel handelt vom Anbau neuer Holzungen durch das Ansäen und pfleglicher Wart- und Schonung desselben. §. 1. Holzblössen und sonst leere Plätze sind zum Holzanbau zuzurichten. §. 2. Der Holzsaamen soll gesammlet werden. §. 3. Die neue Holzsaat

saat ist in gewisse Jahre einzutheilen. §. 4. und 5. Die zur Holzsaat bestimmten Blössen und Flecke gehörig dazu vorzurichten. §. 6. Wo aber die Zubereitung zu viel Arbeit, Kosten und Zeit erfordert, so ist blos das Moos und Beergesträuch zu räumen, und der Boden, soviel möglich, zur Einbringung des Saamens zu öfnen. §. 7. Diese Arbeit haben diejenigen Unterthanen zu verrichten, so ungemessene Dienste zu leisten schuldig sind, indessen muß sie ihnen an andern Diensten abgerechnet werden. §. 8. Ferner sind als Arbeiter hierzu diejenigen zu gebrauchen, denen Gefängnisse oder Geldstrafe und Handarbeit zuerkannt worden. §. 9. Vom neuen Anbau in Kirch-Pfarr- und Unterthanenholzungen. §. 10. Hierzu sind Gemeindedienste anzuwenden. §. 11. Ingleichen Wiedemuthsleute Dienste. §. 12. Besonders ist aber der Boden wegen der darein zu säenden Holzarten, zu untersuchen. §. 13. Die rechte Zeit zu Ausstreuung des Holzsaamens genau in Acht zu nehmen, der Saame des Schwarzholzes mit fruchtbarer Erde u. s. w. zu vermengen, von lebendigem Holze aber auf neue Plätze zu nehmen. §. 14. Die besäeten Plätze sind vor dem Vieh und Wilde zu verwahren. §. 15. Wenn ungebauete Flecke zurückbleiben, sind solche nachzusäen. §. 16. Das neu gesäete schwarze Holz ist 5, 6 bis 7 Jahre zu hegen. §. 17. Die Triftgerechtigkeiten können auf neu zu besäenden Holzungen nicht gehindert, jedoch §. 18. dafür entweder ein anderes gütliches Abkommen getroffen, oder ein Aequivalentort eingeräumet werden. §. 19. Wenn das neu angelegte Holzstück mehr austrägt als den Triftgerechtigkeiten zum Huthungs-Aequivalent dafür angewiesen werden kann, so ist solches in kleine Plätze abzusondern und nach und nach zum Anflug zu bringen. §. 20. Wer keine Aecker und Wiesen besitzt, kann nirgends Vieh halten und Huthung fordern. §. 21. Das lebendige Ober- und Unterschlagholz soll wenigstens 4 bis 6 Jahre geheget; §. 22. es muß aber auch nach der Hegezeit wohl in Acht genommen werden, s. 2te Kap. §. 23. Die Eichenbäume sind sorgfältig anzubauen. §. 24. Auch besonders Lerchenbäume unter das Nadelholz zu säen. §. 25. Die Befolgung dieser Vorschriften ist in den Tabellen anzuzeigen.

Das vierte Kapitel handelt von den Mitteln, das Holz überhaupt in Bau und Feuerung zu ersparen, und dadurch dem einreissenden Mangel vorzubeugen. §. 1. Bey Gärten- und Feldermachungen ist das Holz so viel möglich zu sparen, §. 2. und statt derselben steinerne Vermachungen, oder lebendige Hecken anzulegen. §. 3. Zu Zäunen soll überhaupt kein ausgeflogenes junges Eichen-Buchen- und anderes wachsbares Schwarzholz genommen werden. §. 4. Statt der hölzernen sollen steinerne Tröge eingeführet werden. §. 5. Auch beym Bauen ist das Holz soviel möglich zu sparen. §. 6. Ueberflüssige Gebäude

bäude in Bauerhöfen, so viel möglich, zu vermeiden. §. 7. Zur Ersparung des Brennholzes Torf und Steinkohlen zu gebrauchen. §. 8. Solche aufzusuchen. §. 9. Wenn durch deren Aufsuchung dem Grundbesitzer Schaden zugefüget wird, so soll derselbe vergütet werden. §. 10. Die Stuben sollen von außen vor der Kälte verwahret werden. §. 11. Die Oefen sind zur Holzersparniß einzurichten. §. 12. Auch sind Brandmauern anzulegen, und die Oefen wohl zu verwahren. §. 13. Die Bratöfen zugleich zu Kochöfen einzurichten. §. 14. Die Brauöfen, Malzdarren und Bleichöfen nach der Holzsparkunst zu bauen. §. 15. Gemeinde-Backhäuser anzulegen. §. 16. Kein grün Holz zum Feuern zu gebrauchen. §. 17. Das übermäßige Kohlenbrennen einzustellen. §. 18. Zum Straßenbau soviel möglich kein Holz zu gebrauchen.

Das fünfte Kapitel handelt von fruchttragenden Bäumen, deren Pflanzung und Schonung, ingleichen von den andern Bäumen, welche nicht zum Bau- und Brennholz gerechnet werden. §. 1. Von der Pflegung und Benutzung bereits stehender fruchtbaren Bäume. §. 2. Von Anschaffung des Saamens zu fruchttragenden Bäumen. §. 3. Von der Anlegung und Einrichtung der Baumschulen. §. 4. Unterthanen sollen jährlich eine gewisse Anzahl Bäume pflanzen. §. 5. Die Pachter sind zu deren Anpflanzung verbindlich zu machen. §. 6. Auch in Städten sollen fruchtbare Bäume gepflanzet, §. 7. und wie solches geschehen in Tabellen angezeiget werden. §. 8. Auch wildes Obst ist anzupflanzen. §. 9. Aus Gehölzen sollen wilde Obstbäume in Gärten nicht versetzet werden. §. 10. Wie die Heranziehung verschiedener fruchtbaren Bäume geschehen solle. §. 11. Welche Bäume an Bächen, Gräben, Ufern, Morästen, Wasserläuften, zu pflanzen. §. 12. Von Setzung der Linden und Weiden aller Art. §. 13. Von Anweisung der Plätze und dazu nöthiger Arbeit. §. 14. Wie bey Städten besonders das Baumsetzen an den Stadtgräben und Straßen zu veranstalten. §. 15. Denjenigen, die selbst keinen Grund und Boden haben, sollen Plätze zum Baumpflanzen angewiesen werden. §. 16. Ueber den Anbau sollen jährliche Specificationen eingereichet werden. §. 17. Besonders sollen Maulbeerbäume angepflanzet werden.

Das sechste Kapitel handelt von den Schuldigkeiten der Unterthanen in der Oberlausitz bey der Holzwirthschaft. §. 1. Obliegenheiten der Unterthanen; insbesondere §. 2. soll denselben das eigenmächtige Abholzen in ihren Holzungen nicht frey stehen. §. 3. Nach der Abholzung müssen sie die Stöcke roden und den neuen Anflug schonen. §. 4. Die Abgeholzten Flecke nicht zu Felde machen §. 5. Bey lebendigem Holze das vorgeschriebene beobachten. §. 6. Das Tabacksrauchen und Feuern im Holze unterlassen. §. 7. Bey Heidebränden sich zum Löschen ein-

einstellen. §. 8. Keine Ziegen in die Gehölze hüten. §. 9. Maien und andere Bäume nicht abhauen und verkaufen. §. 10. Rindenschälen u. s. w. ist ihnen ohne herrschaftliche Erlaubniß, verboten. §. 11. Ingleichen das Streuhacken, Holzlesen und Stockroden. §. 12. Die Zubereitung der Holzplätze zum Säen gehöret zur Hof- und Gemeindearbeit. §. 13. Ihres eigenen Holzes halber haben sie sich nach der herrschaftlichen Anweisung zu richten. §. 14. Die Zäune und Hecken vorbeschriebenermaßen einzurichten. §. 15. Auch der Vorschrift gemäß ihre Häuser und Oefen zu bauen und anzulegen. §. 16. Torf- und Steinkohlengänge haben sie der Herrschaft um ein Billiges zu überlassen. §. 17. Die Wohnstuben äußerlich für die Kälte zu bewahren. §. 18. Gemeinde-Backöfen anzulegen. §. 19. Kerne zu Obstbäumen zu sammlen und solche zu stecken. §. 20. Dergleichen Obstbäume vor ihren Häusern anzupflanzen. §. 21. Wie viel Obstbäume ein jeder Bauer jährlich anpflanzen soll. §. 22. Wie viel jeder neu angehende Wirth, §. 23. jeder unangesessene Landmann, §. 24. jeder Freymann und Schutzunterthan. §. 25. Diejenigen, die es unterlassen haben, müssen für jeden Baum 4 gr. Strafe erlegen, und selbigen doch noch nachsetzen. §. 26. Obstbäume sind übrigens gehörig in Acht zu nehmen.

Das siebente Kapitel handelt von den Mitteln, wie diese Holzveranstaltungen in Gang zu bringen und darinne zu erhalten. §. 1. Diese Forst- und Holzordnung soll jährlich einmal der versammleten Gemeinde vorgelesen werden. §. 2. Zu Besorgung der Baumzucht sollen Personen bestellet werden. §. 3. Die Gerichte auf dem Lande haben insbesondere auf die befohlene Anpflanzung der Bäume aufmerksam zu sein; §. 4. ingleichen die Kirchväter und Gemeindsältesten. §. 5. die herrschaftlichen Jäger, Förster, und Holzaufseher müssen hierüber wachen. §. 6. und müssen zu der jährlich einzureichenden Tabelle das Nöthige schriftlich anzeigen. §. 7. In Städten haben über die Beobachtung dieser Ordnung die Räthe die Specialaufsicht. §. 8. Ueber die Befolgung dieser Ordnung hat die Obrigkeit jedes Orts jährlich eine Tabelle einzureichen. §. 9. Strafen a) wegen eigenmächtigen Holzfällen, b) wegen Tabackrauchens und Feuerns im Holze, c) wegen Ziegenhüthen, d) wegen Maien- ꝛc. verkaufs, e) wegen Laubstreifens u. s. w., f) wegen Rinden- und Bastschälens, g) wegen verbotenen Streuhackens und Rechens, h) wegen unerlaubten Holzlesens und Stockrodens, i) wegen Hütung in der Schonzeit in neu angebauetem Schwarzholze, k) wegen unterlassenen Baumsetzens. §. 10. Strafen wegen der Beschädigung und Abhauung der Bäume. §. 11. Strafen wegen entwendeter Bäume, Weiden und gestükten Holzes. §. 12. Strafen wegen verübter Obstdieberey. §. 13. Strafen wegen ver-

versäumter Pflichten der Gerichten und Förster. §. 14. Von den Geldstrafen ist eine Holzkasse zu halten. §. 15. Der Denunciant erhält ein Drittheil von der Strafe. §. 16. Alle gerichtliche Expeditiones in Holz- und Forstsachen sollen ex officio geschehen. §. 17. Die Baumbeschädiger müssen die Unkosten tragen.

Forstrath, ist in solchen Staaten, wo ein besonderes Forst-Collegium bestellt ist, ein Beysitzer desselben, der nicht gelernter Jäger, sondern Rechtsgelehrter ist; er ist nöthig, um die auch oft darinnen vorkommenden Rechtssachen zu entscheiden.

Forstrechnungs- und Cassenwesen, ist ein wichtiger Theil der Forstwirthschaft, und bestehet in richtiger Führung, Ablegung, Untersuchung, und darauf sich gründender Defectirung oder Justification der Forstrechnungen. Der eine solche Rechnung führet, muß ein Cassenbuch haben, worein er die tägliche Einnahme und Ausgabe, jedes in einer besondern Rubrik nach ihrer Zeitfolge einträgt. Daneben aber muß er noch ein besonderes Manual führen, worinn er die verschiedenen Einnahmen und Ausgaben, in besondere Rubriken vertheilet, bringet. Eine richtige Forstrechnung würde also folgendergestalt einzurichten sein.

1) Jeder Ort des gefällten Holzes wird in eine besondere Rubrick der Einnahme gebracht, und dann werden in der Ausgabe folgende Capitel gemacht, als: a) was für die Herrschaft selbst an Stämmen, Klaftern, Schocken gekommen, b) die Deputate, c) was davon verkauft worden.

2) Von diesem letztern wird das Kaufgeld in eine besondere Geldrechnung in Einnahme gebracht, und in die Ausgabe kommt sodann a) das Arbeitslohn, b) die Besoldungen der Forstbedienten, c) andere nothwendige und passierliche Ausgaben. Sämmtliche Ausgaben müssen mit richtigen Belegen bewiesen werden.

3) Ueber jeden der andern Zweige der Forstnutzungen müssen gleichmäßige Rechnungen geführet werden.

4) Muß die summarische Einnahme und Ausgabe aller dieser besondern Rechnungen mit Beziehung auf die desfalsigen Privatrechnungen bey jedem Artikel gebracht werden.

Forstrecht, darunter werden die Rechte verstanden, welche gewisse Personen in verschiedenem Betracht an einem Forste haben, und zwar: 1) der Herr, welchem das Obereigenthum davon zustehet, vermöge dessen er nicht allein in Holz- und andern damit verbundene Nutzungen, sondern auch die hohe, mittlere und niedre Jagd, und resp. Fischerey in den Gewässern, wie nicht weniger alle die unter dem Worte Forstnutzung aufgeführten Zweige zu benutzen hat, worunter auch die Gerichtsbarkeit über denselben mitzurechnen ist. 2) Das Eigenthumsrecht des Besitzers, welches sich

sich blos auf die Holznutzungen einschränket. Diese beyden Rechte können in einer Person vereiniget seyn. 3) Das Recht mancher Dorfschaften, im herrschaftlichen Holze zu hüten, zu grasen, Laub- und Streu zu rechen, Holz zu lesen. 4) Die sämmtlichen Forstgesetze. 5) Die Accidenzien der Forstbedienten überhaupt, und besonders das Anweisegeld von verkauften Stämmen, Klaftern und Schocken werden auch an manchen Orten Forstrecht genennet.

Forstregal, Jurisdictio forestalis, ist die Gewalt, die jedem Landesherrn unumschränkt über alle Forste, Waldungen und Hölzer seines Landes zustehet. Kraft welcher 1) kein Unterthan einen Forst ohne Vergünstigung des Landesherrn, d. h. ohne ihn von demselben in Lehn zu empfangen, besitzen kann. 2) Der Landesherr befugt ist, gewisse Gesetze, Einrichtungen und Forstordnungen ergehen zu lassen, nach welcher sich ein jeder Eigenthümer eines Forstes im ganzen Lande, in Behandlung seines Forstes oder Holzes, richten muß, damit die Waldungen des Landes stets in einer solchen Beschaffenheit bleiben, daß es dem Staate nie an dem nöthigen Bau- Nutz- und Feuerholze fehle; daß das rechte Verhältniß der Waldungen zu den übrigen Grundstücken und Nutzungen der Landeseinwohner, als Ackerbau, Viehzucht ꝛc., stets im rechten Gleichgewichte bleibe, besonders die Ausfuhren des Holzes außer Landes nicht von jedem nach Willkühr betrieben, und ohne besondere landesherrliche Erlaubniß kein Holz ausser Landes gebracht werden dürfe. Wir haben daher in Forstsachen sowohl Civil- und Policey- als auch Criminalgesetze. Diese kann der Landesherr, dem das Forstregal zustehet, verändern und aufheben; er kann auch, vermöge dieser gesetzgebenden Macht, besondere Rechte und Privilegia, z. B. Holzschlagen ertheilen, gewisse Auflagen und Abgaben bestimmen, Befreiungen und Begnadigungen angedeihen lassen, den Unterthanen die Ausübung ihrer Rechte einschränken, auch wohl ganz untersagen. Strafen festsetzen, Frostfrohnen und Dienste auflegen, solche mindern, in Dienstgeld verwandeln und aufheben.

Auch kann 3) der Landesherr nöthigenfalls die Holzpreise in seinem Lande bestimmen, damit solche nicht von Vasallen und Unterthanen bis zur Bedrückung der ärmern Volksklasse erhöhet werden.

4) Stehet dem Landesherrn auch das Obereigenthum über alle Nebenbenutzungen der Waldungen, als Jagden, Pechhütten, Schneidemühlen, Kohlenbrennen, Ziegel- und Kalköfen, Eisenhämmer, Glashütten, und alle im Walde anzulegende Werke, so wie über die Benutzung der darinnen laufenden Wasser zu Anlagen einer Holzflösse zu, dergestalt, daß kein Privateigenthum ohne landesherrliche Erlaubniß, dergleichen Geschäfte anlegen und betreiben darf. In manchen Ländern ist sogar kein Privatholzeigenthümer berechtiget, nach Gefallen

fallen Holz zu schlagen, sondern der jährliche Schlag in Rücksicht des Unterholzes, und vom Oberholze jeder einzelne zu fällende Baum, muß ihm von dem Forstbedienten des Bezirks angewiesen werden. Endlich gehören noch folgende Stücken zum Forstregal: a) die Bestimmung der Grenzzeichen, b) die Besetzung der vacanten Stellen beym Forstwesen, c) die Ertheilung besonderer Belohnungen an Unterthanen, an Diener ꝛc.

Forstrüge, ist eine, bey einem Forstgericht angebrachte Klage, oder Anzeige solcher Fehler, die wider die Forstordnung begangen worden.

Forstschreiber, ist ein Beamter beym Forstwesen, den jeder Oberforstmeister zu seiner Hülfe bey sich hat, um bey den zu haltenden Försterenen die Protocolle zu führen, die nöthigen Berichte zu fertigen, die Rechnungen einzutragen, die Bücher zu halten, und kurz in allen Stükken unter den Befehlen des Oberforstmeisters, und an seiner Stelle, die Feder zu führen. Von seinen Pflichten und Verrichtungen sagt die Forst- und Holzordnung v. 8 Sept. 1560. C. A. II. S. 489 folgendes: „Damit des Jägermeisters Bestallung desto fleissiger gelobet, so wollen wir ihm einen Forstschreiber unterhalten, den er auf den Fall, wenn er auf den Försterenen nicht selbst sein kann, auch ohne das jederzeit dazu zu gebrauchen haben mag, damit dieser Ordnung allenthalben nachgegangen, und durch denselben Gegenregister gehalten, und soll sich derselbe Forstschreiber in allen bemeldeten Jägermeisters billigen Bescheids, Gebots und Verbots verhalten, auch auf sein Geheiß zwischen den Försterenen, neben dem Amtsverwalter und Oberförster die Amtswalde und Gehölze oft bereuten, und da Wir jemandes Holz zu geben oder zu verkaufen, zwischen den Försterenen anschaffen würden, dasselbe neben den andern verordneten anweisen, und über alles, so verkauft, vergeben und zu freyem Holz verordnet, richtige Register, auch mit dem Amtsverwalter und Oberförster die Amtswalde Zeichniß halten, wie viel jede Försterey an Gelde gekauft, und wie es allenthalben darum bewandt, und sich seines Theils in allen der Holzordnung gemäß bezeigen.

Forststein, ein Grenzstein, welcher die Grenze eines Forstes oder einer Abtheilung desselben bezeichnet, s. Forstvermessung.

Forststrafe, ist diejenige Strafe, welche bey einem gehaltenen Forstgerichte, demjenigen, wider den Rügen angebracht worden, nach geschehener Untersuchung, von dem Oberforstmeister auferleget, deren Vollziehung aber durch das Justizamt des Bezirkes bewirket wird.

Forstverbrechen, ist jede Handlung welche der Forstordnung zuwider läuft. Man rechnet darunter folgende: Holzdieben, Schies-

Schiessen und Tabackrauchen in den Wäldern und auf den Holzplätzen, Anzündung des alten Grases und Haidekrauts, Ausroden und Ausbrennen der Stöcke und Ueberlassung der Waldwiesen, unbefugtes Hüten, besonders mit Ziegen und Böcken, unbefugte Parthiererey und Handel des Forstbedienten mit Holz, und Abwipfelung der Stämme, Parthiererey der Unterthanen und Diener mit angewiesenem Deputatholz, strafbare Vor- und Aufkäufe, auch Verwendung des Holzes, Ungebührnisse beym Holzschlag und der Verköhlung, ungebührliches Holzlesen, Außenbleiben der Grenzbeziehungen, Ungebührnisse beym Holzanweisen, Pichen und Harzen, Hauen der Maien, Schälen, schädlicher Gebrauch des Kratzhamens. S. diese Wörter.

Forstvermessung, ist eine richtige Ausmessung eines ganzen Forstes und seiner Unterabtheilungen in Reviere und Schläge mit richtiger Bemerkung des Flächeninhalts, der Grenzen und ihrer Zeichen, der Holzarten, Bäume, des Bodens, und der im Holze befindlichen Berge, Thäler, Flüsse, Gräben, s. Holzbeschreibung. Es gehöret dazu folgendes: 1) Der ganze Forst und alle seine Abtheilungen müssen nach ihrem ganzen Flächeninhalte an Acker, Ruthen und Fuß richtig ausgemessen, und davon ein Riß verfertiget werden. 2) Alle Holzarten angegeben, und die Plätze nach der am meisten darauf stehende Sorte durch Zeichen bemerkt werden. 3) Alle Straßen, Wege, Fußsteige und etwa im Holze befindlichen Wiesenplätze, Felder, Gärten, Häuser und überhaupt alle nicht mit Holz bestandenen Plätze, so wie die Flüsse, Bäche, Gräben, Moräste, Seen, Teiche, Dämme, Berge und Thäler angezeigt werden. 4) In einem beygefügten Register die Beschaffenheit der verschiedenen Holzarten und Bodens zu finden sein, worinnen auch die Gerechtsame, sowohl als Servituten des Forstes anzutreffen sein müssen. 5) Die einzelnen Reviere jedes Forstbedienten erscheinen ebenfalls bemerkbar darauf. 6) Alle Grenzzeichen des ganzen Forstes werden aufs genaueste angegeben. Um dieses zu bewirken, werden die Gerichte und Grenznachbarn bey der Vermessung zugezogen, mit diesen gemeinschaftlich die Grenzen und ihre Zeichen untersuchet, und auf dem Risse aufgeführet. Bey den einzelnen Revieren werden die angrenzenden, so wie bey den Schlägen, die Forstbediente, die solchen unter sich haben, dazu genommen. Der nach einer solchen Vermessung aufgenommene Riß wird eine Forstkarte genennet. Der Nutzen einer solchen Vermessung ist folgender: Man bekömmt eine Uebersicht des ganzen Forstes nach seinem Flächeninhalte sowohl, als nach seiner Beschaffenheit, Servituten, Gerechtsamen und Grenzen. Und man beuget dadurch allen Grenzstreitigkeiten mit den Nachbarn vor, welche sonst oft zu langwierigen und kostspieligen Prozessen Anlaß geben; so wie man

man auch, einen richtigen Ueberschlag der Holznutzung davon zu machen, in den Stand gesetzt wird.

Forstverwalter, ist in manchen Ländern ein Forstbeamter, welcher in Rücksicht der Holzanweisungen, des Verkaufes und der darüber zu führenden Rechnungen, dem Oberforstmeister zur Seite gesetzt ist. Hier zu Lande versiehet dieses Amt, in Absicht auf den Verkauf und die Rechnungen darüber, der Rentbeamte jedes Bezirkes, die Anweisungen sind dem Oberförster allein überlassen.

Forstwesen, ist alles, was zu Behandlung der Forsten, gehöret und dabey vorkömmt.

Forstwissenschaft, ist die richtige Kenntniß aller Holzarten und deren Behandlung, so wie aller zum Forstwesen zu wissen nöthiger und nützlicher Dinge.

Forstzins, ist eine jährliche Abgabe, welche manche Dörfer für die Erlaubniß, ihr benöthigtes Feuerholz unentgeldlich aus den herrschaftlichen Forsten entnehmen, oder auch Leseholz zu holen, ingleichen Streu- und Laubrechen, oder in das Holz hüten zu dürfen, zu entrichten haben.

Forstzoll, ist ein gewisser Zoll, der in manchen Staaten für das, außer Landes gehende Holz, Kohlen, Pech, an das Forstdepartement entrichtet wird.

Frey busch, ist ein solcher Busch oder Wald, worinnen jeder nach seinem Belieben Holz schlagen kann. Daß es deren heut zu Tage wenig mehr giebt, und daß, und warum auch diese wenigen nicht bestehen können, kann ein jeder leicht einsehen.

Frost, ist ein hoher Grad von Kälte, welcher unter gewissen Umständen auch bisweilen den Waldbäumen schädlich wird. Hierbey ist jedoch ein Unterschied zu machen, zwischen den Frösten im Winter und den Frühlingsfrösten. Im Winter haben die Bäume keine Blätter, Blumen und Früchte, so wie auch die jungen Schosse bereits ihre völlige Härte erreicht haben. Es ist daher nur bey ganz außerordentlich starken Winterfroste Schaden zu befürchten. Dieser äußert sich 1) durch Eisklüfte, Wetterklüfte, welches Risse sind, die den Holzfasern gleich laufen; findet man aber abgestorbenes Holz in gutes eingeschlossen; so nennet man es eine verborgene Eiskluft, 2) Doppelten Splint, so nennet man einen ganzen oder auch einen nicht ganz völligen Ring von unvollkommenen Holze, der mit gutem Holze umgeben ist; so daß das vollkommene Holz durch einen zweyten Ring vom weissen und weichen Holze getrennet wird, und man im Queerdurchschnitte eines solches Stammes wechselsweise einen Kranz von unvollkommenen Holzes, und einen zweyten Ring von Splint antrift, ehe man auf das gute Holz kommt. Allen diesen Unfällen sind die Bäume bey späten Frühjahrsfrösten noch stärker ausgesetzt,

setzt, denn der mehrere Saft in den Bäumen giebt schon mehr Anlaß dazu, weil der Frost und die darauf folgende Wärme zu schnell abwechseln, und überdieß sind die ausschlagenden Knospen noch zu schwach, um einem, auch nicht sehr starken, Froste zu widerstehen. Am meisten sind solche Bäume in Gefahr, Eisklüfte zu bekommen, die der Morgen- und Mitternachtluft sehr ausgesetzt stehen, weil von diesen Seiten die Kälte am heftigsten ist; dann Bäume, welche einen feuchten Standort haben, weil das Gewebe der Holzfasern schwächer und dünner ist, als bey solchen, die auf trocknem Boden wachsen. Den doppelten Splint hingegen siehet man gemeiniglich an Bäumen, die einen leichten und mägern Boden unter sich haben, auch einzeln, selten aber bey solchen, die in Wäldern stehen. Holzarten, welche aus wärmern südlichen Ländern zu uns gebracht werden, sind dem Erfrieren mehr ausgesetzt, weil sie mehr wässerige Säfte bey sich führen, als die hier einheimischen, und diese wässerigen Feuchtigkeiten sind es eben, welche durch die vom Froste verursachte Ausdehnung ihre Gefäße zersprengen, und dadurch die Bäume verderben. Ohnstreitig könnte man bey einzelnen Bäumen dieser Arten dem Uebel vorbeugen, wenn man die Blätter solcher Bäume, eher, als sie von Natur abfallen, abbräche. Der Saft verköre dadurch von seiner Wässerigkeit, und würde zäher, mithin auch für dem Froste mehr verwahret. Doch läßt sich solches im Grossen schwerlich ausführen.

Fruchtzapfen, ist bey dem Nadelholze und andern Hölzern, deren weibliche Blüten in Kätzchen stehen, das Saamenbehältniß, oder das vergrösserte Blütekätzchen, dessen Kelchschuppen dikker, härter und holziger geworden sind, sich näher und dichter an- und übereinander gelegt haben, und den Saamen bis zu seiner Reife einschließen, alsdann aber sich öfnen, damit der, unter den Schuppen liegende, Saame ausfallen kann.

Fußknecht, ist einer der niedrigsten Forstbedienten, der nur ein kleines Revier unter sich hat, zu dessen Bestreitung er kein Pferd bedarf; daher ihm auch keins gehalten wird, d. h. er bekommt keinen Gehalt auf das Pferd.

G.

Gallapfel, Gallnuß oder **Gallusapfel**, ist eine durch den Stich eines Insekts, die Gall- oder Bohrwespe, Cynips quercus genannt, verursachte rundliche, auswendig glatte und knorrichte, inwendig aber schwammigte Erhöhung auf den Blättern der Eichen. Das gedachte Insekt sticht mit seinem Sta-

Stachel ein Loch in das Blatt und legt ein Ey hinein, worauf von der Erhärtung des aus der Wunde tretenden Saftes, dieser Auswuchs entstehet. Man braucht die Galläpfel zur Bereitung der Dinte und überhaupt zur schwarzen Farbe, auch haben sie arzneyliche Kräfte, und werden als solche in den Apotheken gebraucht.

Gallapfelfliege oder Gallwespe oder Gallinsect, — Cynips quercus, — ist das Insect, durch dessen Stich die Galläpfel entstehen.

Ganze Brether, heißen in Schwaben, nach der Würtenbergischen Forst- und Bauerordnung, 16 Fuß lange, 13 Zoll breite und ½ Zoll dicke Brether.

Gärberlohe, ist die Rinde der Eichen, Fichten, Erlen ꝛc. welche von den Bäumen abgeschält und an die Lohgärber, Corduangärber ꝛc. zum Garmachen ihrer Leder, verkauft wird.

Gärbermyrthe, — Myrica Gale, — Gagel, Rausch, Torfmyrthe, Niederländische Myrthe, deutscher Kerzenbeerstrauch, Oelmyrthe, Myrthenheide, Heidelbeermyrthe, deutscher Talgbusch, — ist ein in Niederungen häufig wildwachsender Strauch mit besondern männlichen, mit 4 bis 6 Staubfäden versehenen, und besondern weiblichen Blüthen auf abgesonderten Pflanzen; sie bringt eine vielsaamige, zapfenähnliche, im October reifende Frucht, deren Saamen 18 Monate liegt, ehe er aufgeht. Die ovalen, oben dunkel- unten hellgrünen, mit einer erhabenen Ader versehenen Blätter sitzen wechselsweise, und fallen spät im Herbste ab. Die anfangs grüne Rinde wird dann purpurfarbig, und endlich schwarz. Die ganze Pflanze kann zu Ledergärben gebraucht, und aus den reifen Früchten eine Art Wachs bereitet werden.

Gärber Sumach oder Gärberbaum, — Rhus coriarium — Sein Vaterland ist Asien und das südliche Europa und Deutschland, wo er wild wächst, auch bey uns im nördlichen Deutschlande ausdauert, und ein 4 bis 10 Ellen hoher Strauch wird. Er treibt aus den wuchernden Wurzeln viel Zweige und Seitenschösse, welche eine starke Markröhre und braune wollige Rinde haben. Seine Blätter bestehen aus 4 bis 5 Paar kleinen, ovalen gezahnten Blättchen mit rauher Unterseite. Die grüngelbliche wohlriechende Blüte erscheint im May büschelweise an den Zweigen, und hinterläßt nicht völlig runde, etwas zusammengedrückte Beeren, deren jede ein Saamenkorn hat, und im reifen Zustande röthlich und haarig ist. Den Winter durch bleiben sie am Stamme, obschon die Blätter abfallen. Alle seine Theile dienen, wegen ihrer zusammenziehenden Kraft, zur Gärberey. Die Beeren geben eine röthliche, und die Wurzeln eine gelbe Farbe. Er kann durch Saamen, noch besser aber

aber durch Wurzelschößlinge fortgepflanzet werden. Abarten sind 1) der Virginische Sumach, — Rh. typhinum. — 2) Der glatte Nordamerikanische Sumach, — Rh. glabrum. — 3) Der Canadische Sumach, — Rh. canadense, — verträgt, gleichwie No. 1 und 2, unsere Winter gut. Und 4) der Perückenbaum, — Rh. cotinus, — siehe Gelbholz.

Gebannter Hau oder gebanntes Gehaue, ist ein erst kürzlich abgeholzter und abgeräumter Schlag, worinnen weder gegraset noch Wish gehütet werden kann, bis er wieder fähig ist, d. h. diejenigen Jahre erreichet hat, da vermöge der obwaltenden Verträge den Hutungsberechtigten wieder dahin zu hüten erlaubt ist.

Gebüsch oder Gesträuche, ist kleines, unter einander gewachsenes Holz, welches nie zu einem rechten Stamme, sondern nur als niedrige Stauden erwächset, z. B. Besenpfrieme, Rosenarten ꝛc.

Gehaue, Gehauig, Hau, Schlag, nennet man jedes abgehauene Gehölz, wo man wieder junges Holz anziehen will. Das Laubholz muß in ordentliche Gehaue eingetheilet werden, dergestalt, daß, wenn das letzte Gehaue abgeholzet, das erste wieder schlagbar sey. Auch schlägt man zu gleicher Zeit die ältesten Bäume weg, besonders wenn sie anfangen schadhaft zu werden, man muß aber wenigstens eben so viel Laßreiser stehen lassen, als man große Bäume wegschlägt. Bey jedem Gehaue zeichnet man, wenn das Buschholz gehauen, zuerst die nöthigen Bäume zu Bau- und Nutzholze aus, und dann erst geht man zu denen über, welche zu Klaftern und zum Verkohlen kommen sollen. Die abgeholzten Gehaue muß man sobald als möglich durch Ausrottung der Stöcke und Abfahren des Busch-, Bau-, Schirr-, Klafter-, und Holzes, so wie der Stockklaftern aufräumen, damit die jungen Sommerlatten nicht durch stehende Klaftern und Haufen an ihrem Wuchse gehindert, und beym Abfahren das Holzes beschädiget werden. Im Nadelholze werden die Gehaue ganz abgetrieben, und bleibt außer wenigen alten Saamenbäumen, nichts stehen; denn diese Hölzer treiben keine Wurzelschößlinge, sondern pflanzen sich blos durch Saamen fort, so würden auch einzelne schwache Laßreiser der Gewalt der Winde nicht widerstehen können, daher kann man keine derselben stehen lassen. Ueberhaupt ist es sicherer, ein abgetriebenes Gehau dieser Art durch Ansäen wieder anzubauen, als die Fortpflanzung durch eigenen Anflug von den stehengebliebenen Saamenbäumen zu erwarten, da gemeiniglich die von den Winden verursachte Vertheilung des Saamens sehr ungleich ausfällt. Nadelholz darf man wenigstens unter 70 bis 80 Jahren nicht schlagen, ein Buchenwald muß 60, ein Eichenwald wenigstens 100 Jahre Zeit haben, ehe er schlagbar

bar wird. Doch findet man äuſſerſt ſelten bloße Buchen- oder Eichengehaue. Das übrige Laubholz iſt am beſten im 12ten bis 15ten Jahre abzuholzen. Nur ſollen und müſſen alle große und kleine Hölzer und Waldungen nach obigem Maasſtabe in Gehaue eingetheilet werden, weil man ſonſt nie pfleglich damit umgehen kann.

Gehölz, iſt ein kleiner Wald, doch nennen auch manche alle großen und kleinen Wälder ohne Unterſchied Gehölz.

Gelbholz, Perucken-Baum, Fuſſet, Perucken-ſumach, — Rhus Cotinum, — ſein Vaterland iſt das nördliche Italien, und das Herzogthum Crain. Er hat ovale, feſte und wechſelsweiſe auf zwey Zoll langen Stielen an den Zweigen befeſtigte Blätter. Seine Blüte iſt grüngelb und erſcheinet im Julius in kleinen Büſcheln an den Enden der Zweige, die vorher glatten Stiele werden nach dem Verblühen mit feinen röthlichen Haaren beſetzt, welche dem Baume das Anſehen einer Perucke geben. Der Saame, der ſich in plattgedrückten Behältniſſen befindet, kommt bey uns nicht zur Reife, doch hält der Baum unſern Winter aus, und verträgt jeden Boden, wächſet aber ſtrauchartig und knotig. Die Rinde iſt braunroth und glatt, und das Holz braun und ſchön geſtreift. Die Blätter aber ſind ſchön grün. Die Rinde und das Holz dienen zum Gelbfärben, und die Blätter zur Gerberey. In Servien bedienet man ſich des Holzes auch ſtatt der Fieberrinde.

Geisblatt, das wilde, — Lonicera periclymenium, — Jaunlilie, Waldgeisblatt, Baumlilie, deutſches Geisblatt, Waldlilie, Waldwinde, Jaungilge, Wildes Jelängerjelieber, Speicklilie, Lilienfrucht und wildes Caprifolium, — iſt ein in Laubhölzern häufig vorkommender an andern Sträuchern und Bäumen ſich in die Höhe windender rankender, nur dünne Holzruthen gebender Strauch, deſſen Zwitterblumen im Julius ſchirmförmig erſcheinen, 5 Staubfäden haben, und rothe, im Herbſte reifende, Beeren mit 6 — 12 gelblichen Saamenkörnern hinterlaſſen, wodurch man ihn vermehren kann, welches aber leichter und geſchwinder durch Ableger, Schöslinge und Stecklinge geſchieht, wenn es nöthig ſeyn ſollte.

Gekrönte Bäume, nennt man in einigen Gegenden diejenigen, welche im Gipfel abdorren.

Gelachet, Gelochet, Geriſſen oder **Gelaget**, iſt das Geſchäft der Harzreiſſer, wenn ſie die Harzſtämme zum Erſtenmale zum Harzſcharren aufreiſſen und einen ſchmalen langen Streifen Rinde ausſchneiden.

Gemeiner Funfziger, Sechsziger und Siebenziger, heißt auf den Neckar ꝛc. Flöſſen, ein zum Flöſſen beſtimmter, 50, 60 und 70 Fuß lan-

langer Baustamm aus dem Nadelholze.

Gemeindehölzer oder Gemeinde Waldungen oder Communwaldung, sind solche Waldungen und Gehölze, welche einer ganzen Stadt- oder Dorfgemeinde gehören, und von solchen gemeinschaftlich genutzt werden, dergestalt, daß sie das Holz, welches jährlich geschlagen wird, unter sich theilen, oder solches verkaufen, und den nach Abzug der Kosten bleibenden Geldüberschuß unter sich theilen.

Gemeinholzfloß, wird nach Beschaffenheit der Flüsse oder nach besondern Verträgen verschieden mit allerhand Holzarten eingebunden, z. B. im Würtembergischen muß es 21 Gestöhr halten, welche zusammen aus 187 Stück Baustämmen bestehen. Auch werden oft Brether, Pfosten ꝛc. als Oblast darauf gebunden.

Gerächthholz, auch Geschirr- oder Nutzholz, ist alles Holz, was nicht zum Bauen oder Brennen angewendet wird.

Geräumtes Holz, heißt entweder ein völlig abgeholzter Schlag, von dem auch die Stöcke ausgerodet sind und alles Holz abgefahren ist, oder man nennet es auch ein Stück Holz, das man völlig abgetrieben hat, um das Grundstück zu einem andern Gebrauche zu nützen.

Gerecht, ist ein Forstausdruck; 1) bey einem Baume, wenn er gerade in die Höhe gewachsen und gleichspaltig ist, sagt man dann: er geht gerecht. 2) Von einem Forstbedienten, der die nöthigen Forstwissenschaften vollkommen inne hat, sagt man, er ist Holzgerecht.

Gereut, nennet man in einigen Gegenden von Oberdeutschland das, was wir geräumtes Holz nennen (s. d. W.) Im Elsas hingegen bezeichnet man mit diesem Namen eine Gemeindewaldung, und daher nennet man jeden, der Theil daran hat, einen Gereuten oder Gereutgenossen, die Gerichtsbarkeit darüber das Oberheimgereut, das Gericht selbst, den Gereutstuhl oder die Geraid, dessen Beschlüsse Gereutschlüsse, die bey solchen Gereuten übliche Forstordnung, Gereutordnung, und den Einnehmer der Gefälle dabey, Gereuteinnehmer.

Gereinigt Holz, sagt man von Nadelhölzern, die im geschlossenen Stande zu schlanken Stangen in 40 bis 50 Jahren erwachsen sind, und ihre untern Aeste abgeworfen haben.

Geschirrholz, werden alle Arten von Werkholz genannt, die von den Wagnern zu Wagen, Karren, Ackergeräthe ꝛc. verarbeitet werden.

Gespaltenes Holz, heißt alles für den Holländer Floßholzhandel aus dem Groben zugearbeitete Holz, z. B. Wagenschuß, Pfeifholz, Knappholz ꝛc.

...nn oder Gespähn, viel als Cameraden, ...waben führen die Flös... die Flösse mit einan... ...en, diesen Nahmen.

...r, werden an einem ...nen Flosse diejenigen ...nannt, welche die Län... ...olzes, z. B. 40er, 50er, ... in dem Flosse macht. ... ein Floß 20 Gestöhr, ... Sorten Stämme ver... ...Länge eingebunden wer... ...kommen noch 3 Bre... ...Länge nach hintereinander ... hat es noch 3 Bretge... ...Breite der Gestöhre ... nach der Stärke der ... und Breite der Flüsse, ... Floßgassen in denselben.

Ge...trüppe, ist kleines ver... Holz, und jederzeit ein fehlerhafter Forstwirth...

Gewerkholz, ist alles für Tischler, Böttcher und andere Handwerker bestimmte Holz.

Gezirk oder Huth, wird in Schwaben ein Forstrevier genannt.

Gipfelreich oder Wipfelreich oder Höllreich, sagt man wenn ein Baum von unten bis oben an die Zweige fast gleich dick bleibt und gerade in die Höhe gewachsen ist, wie die meisten Tannen.

Ginster oder Färberginster, Färberkraut, Gilbkraut, Färberpfriemen und gelbe Färberblumen, — Genista tinctoria, — ist ein halber Strauch, der in allen Europäischen Wäldern wild wächst, und wie die beyden andern einheimischen Arten fruchtbare Papilionszwitterblumen von gelber Farbe, mit 8—10 Staubfäden hervorbringt. Er wird nicht höher als ohngefehr eine Elle, und hat sehr viele, aus einem Wurzelstocke hervorkommende runde, kurzdauernde gestreifte Zweige. Seine Stängel und Blätter geben, mit Kalchwasser gekocht, und den Absud nochmals mit Kreide und Alaune eingesotten, das sogenannte Schüttgelb. Auch bereiten die Färber, welche diesen Strauch sehr suchen, aus den Blättern Bestandtheile zu verschiedenen Farben. Die zweyte Art ist der kleine stachlichte Ginster, Stechende Holheide, Stechende Erdpfrieme, Rauhe Stachelpfrieme, und niedrige stechende deutsche Pfrieme, — Genista germanica, — wächst in den nördlichen und mittlern Provinzen im Sand- und Steinboden unter den Kiefern und wird nur einen Fuß hoch. Seine rauchen, spitzigen Blätter sind hin und wieder mit scharfen Stacheln besetzt. Man bauet ihn in verschiedenen holzarmen Gegenden Frankreichs an, wo man über 15 Ellen breite Hecken davon als Befriedigung um die Felder ziehet, welche ihrem Herrn das jährliche nöthige Brennholz liefern. Die dritte einheimische Art ist der kriechende Ginster, — Genista pilosa, — Kleine Pfrieme

me, Rauhe Pfrieme, Erdpfrieme, Heidepfrieme, Maypfrieme, Haariger Genster, Schaafkraut, Haasenkraut, Kleinheiden, Thierheide, — ist ein kleines, nicht stachlichtes Erdholz mit grünen, jungen und ältern hellbraunen Zweigen, deren sehr kleine Blätter immer grün sind. Es wächst auf den dürresten Heideboden, und treibet, wenn es nicht vom Wilde und den Schaafen verbissen wird, aus der, in der Dammerde stark wuchernden faßrigten Wurzel oft zwey bis drey Fuß lange, schwache, kriechende, besonders ästige Stengel.

Glückauf oder Weidmannsheil, war bey den alten deutschen Jägern die gewöhnliche Begrüßung.

Glutbaum, so nennet man die hohlen Bäume, welche man den Aschenbrennern zum Ausbrennen anweiset. Auch beleget man mit diesem Namen die in die Glashütten zum Verbrennen gelieferten Bäume.

Gnadenholz, nennet man diejenigen Holzabgaben, welche der Waldeigenthümer an verschiedene Personen ohnentgeldlich jährlich austheilet.

Gnadenjagd, ist die einer Person entweder lebenslänglich, oder nur auf bestimmte Zeit, verliehene Freyheit, in dem Reviere eines andern, theils alle Arten von Thieren, theils nur bestimmte Arten jagen und erlegen zu dürfen.

Gränze, ist der Ort, wo zwey verschiedene Reviere, oder auch verschiedene Waldungen und andere Grundstücke zusammen stoßen, und durch gewisse Merkmale bezeichnet sind. Es ist nothwendig, solche allezeit gehörig zu vermarken und einen richtigen Riß nebst Fluhrregister darüber zu führen, denn in Ermangelung dieser Vorsichten könnten und würden die Gränznachbarn ihre Gränzen möglichst zu erweitern suchen, und zu dem Ende öftere Eingriffe wagen. Jeder Forstbeamte und Forstbediente muß von Rechtswegen von dem oben angeführten Risse und Fluhrregister seines Reviers ein Exemplar besitzen, und in dem Archive jedes Oberforstmeisters nicht nur diese Papiere, sondern auch alle Gränz-Recesse und darüber geführten Protocolle vorhanden seyn. Die Forstbedienten müssen die Gränzen ihrer Reviere fleissig begehen, und sobald etwas unrichtiges verspüret wird, solches sofort ihren Vorgesetzten berichten, und den Gränznachbarn anzeigen, auch für möglichst geschwinde Erneuerung der Gränzberichtigung sorgen. Hierüber s. die Forst- und Holzordnung v. 8 Sept. 1560. C. Au II. S. 499 den Gey. Bef. v. 27 Nov. 1748, und das Gen. v. 16 Jul. 1783. N. 20. S. C. A. L. S. 1520 und 1546.

Gränzbaum, Kreutzbaum, Lachbaum, Lache, Lachterbaum, Mahlbaum, Markbaum, ist ein, zu einem Grenzzeichen eingerichteter Baum. Man wählet dazu die dauerhaftesten

sten Sorten, am liebsten Eichen, hauet etwas Rinde davon ab, und hauet oder brennet in die entblößte Stelle ein Kreutz, einen Buchstaben oder ein anderes Zeichen; die Buchstaben sind die besten, und zeigen auf jeder Seite durch ihre Verschiedenheit den Namen des anstossenden Besitzers. Die Zeichen müssen so tief als möglich eingehauen oder gebrannt werden, damit sie nicht so geschwind verwachsen, und in diejenigen, die man blos mit einem Kreutze bezeichnet, und daher Kreutzbäume nennet, pflegt man auch ins Kreutz ein Loch zu bohren, daher sie auch Lochbäume heißen. Stehet ein solcher Baum gerade auf der Gränze, so gehöret er beyden Theilen, und wird von beyden Seiten mit Buchstaben bezeichnet, gehört er aber einem allein zu, so kommt das Kreutz oder Lochzeichen auch nur auf diese Seite, auf die andere hingegen bloße Buchstaben. Sollte ein Zeichen so verwachsen seyn, daß man endlich nicht gewiß wüßte, ob ein solcher Baum ein Gränzbaum sey? oder nicht? so muß man da, wo man eine knorrige Erhabenheit bemerket, die Rinde des Baumes abhauen, da man dann darunter das Gränzzeichen, wenn eines vorhanden gewesen, bald finden wird. Denn bey Bäumen, in welche das Gränzzeichen gehauen wird, wenn die Bäume noch in vollen Wuchse stehen, überwächset dasselbe bald wieder, nicht nur mit Rinde, sondern auch mit Holze, daher es wohl gethan ist, die an Gränzbäumen befindlichen Zeichen wenigstens alle fünf Jahre zu erneuern.

Gränzbuch, Gränzregister, ist ein richtiges Verzeichniß der Gränzen eines Reviers, welches jeder Forstbediente haben, und nach demselben seine Gränze fleissig untersuchen muß.

Gränz-Convention, Gränzreceß, Gränzvergleich, Gränzvertrag, ist ein, unter den verschiedenen Gränznachbarn der Gränzen errichteter und gerichtlich vollzogener Vertrag, worinnen die Gränzen mit ihren Merkmalen deutlich beschrieben, von allen Theilhabern anerkannt, und der Vertrag selbst entweder von einem Landes- oder wenigstens von den Ortsgerichten bestätiget worden. Wenigstens in dem Forstarchive eines jeden Districts muß ein Exemplar des über jede in denselben geführten Protocolls zu finden seyn.

Gränzmaal, ist ein Zeichen, welches die Gränze eines ganzen Landes, Provinz, Waldung, Forstes oder Districts bezeichnet.

Gränzscheide oder **Gränzscheidung**, nennt man den Ort, wo zwey Gränzen zusammen kommen.

Gränzstein oder **Forststein**, ist ein besonderer zugehauener Stein, auf welchen die Buchstaben, wie oben bey dem Worte Gränzbaum gesagt, eingegraben sind, und welcher in Bey-

Beyseyn der Theilhaber und Gerichten an dem Orte, wo er die Gränze bezeichnen soll, gesetzt wird, indem man in das dazu gegrabene Loch unter den Stein, Glas, Kohlen und andere unverwesliche Dinge, die man Zeugen (testes) nennet, legt und den Stein darauf setzet.

Gränzweg, ist entweder ein Hohlweg, oder anderer Fuhrweg, welcher die Gränze eines Reviers bezeichnet. Damit er nicht nach und nach eine andere, der einen oder andern Seite schädliche Richtung bekomme, müssen an beyden Seiten Gränzsteine, Säulen oder Pfähle stehen, die mittelst des eingehauenen Stammes Buchstaben, jede auf ihrer Seite den Namen ihres Herrn bezeichnen. Der Gränzweg hingegen ist gemeinschaftlich.

Gränzzeichen, nennet man im Gegensatz von Gränzmaalen solche Bäume, Steine, Pfähle oder Säulen, welche nur die Grenze zwischen zwey Revieren oder Gehauen bezeichnen.

Graß, Grasen im Holze, ist in manchen Ländern zu Schonung der jungen Gehaue gänzlich untersagt. Denn unachtsame, auch wohl schadenfrohe Gräserinnen schneiden nicht selten die ganz jungen aufgehenden Holzpflänzchen mit weg. Aber nun entstehet die Frage, ob es dem Holze zum Schaden gereiche oder nicht, wenn die Gehaue durch vorsichtige Gräserinnen ausgegraset werden? Es ist entschieden richtig, daß langes dickstehendes Graß keinen jungen Anflug aus Saamen in die Höhe kommen läßt, denn es bedeckt ihn und er erstickt darunter. Auch hindert hohes und wie ein Dach über einander liegende Graß den Saamen, von den Bäumen herunter auf die Erde zu fallen, sondern er bleibt gemeiniglich im Grase hängen und verdirbt. Auf der andern Seite gereicht ein nicht zu dick stehendes Graß, welches also den, nur erwähnten Schaden, nicht verüben kann, dem jungen Anfluge zum Schutz und Schatten, auch wenn es verfaulet, zur Düngung. Daher es meines Dafürhaltens dem Wiederwuchse des Laub- und Schlagholzes am zuträglichsten seyn dürfte, wenn in Gehauen, wo sehr dicht und hohes Graß erwächset, gleich im ersten zeitigen Herbste, sobald die jungen Sommerlatten vollkommen aufgeschossen sind, jedoch ehe das Laub fällt und das Gras abstirbt, die Gehaue ausgegraset, und damit einige Jahre fortgefahren würde; so bekäme der junge Anflug mehr Luft, und würde weit geschwinder empor wachsen. Doch müssen dabey alle mögliche Einschränkungen gemacht, und das Grasen nur gewissen, als vorsichtig anerkannten Personen, und diesen nur an bestimmten Tagen und zwar allezeit im Beyseyn der Forstbedienten gestattet werden. Diese müssen dabey genaue Aufsicht führen, daß keine jungen Lohden abgeschnitten oder ausgerissen würden, welches besonders oft der Fall ist, wenn mit der Sichel gegraset wird, daher sol-

solches auch besser mit Messern, am besten aber durch Ausrupfen mit den Händen vorzunehmen ist. Wo das Holzgrasen eingeführet ist; da giebt man den Gräserinnen, theils um sie in Ordnung zu erhalten, theils um auch eine Nutzung davon zu ziehen, Grasezeddel oder Grasezeichen, welches gewisse, auf Blech geschlagene, oder in Holz gegrabene oder auch auf Pappier, Pappe oder Charte gedruckte, gestochene, oder auch als einem blos auf Siegellack gedrückten Petschafte bestehende Zeichen sind, welche mit einer geringen Zahlung, der Sichelzins genannt, oder wie an manchen Orten eingeführet ist, an Hühnern, die man Grashüner nennet, gelöset werden müssen, und ohne welche niemandem das Grasen im Holze gestattet wird. An manchen Orten ist das Grasen auch gegen Entrichtung der Hälfte verstattet, allein dieses erfordert große Aufsicht und eigene Leute, welche beständig gegenwärtig seyn müssen, um etwanige leicht vorfallende Unterschleife zu verhüten.

Nach Churſächß. Gesetzen sollen die Gras- und Heuplätze zur Beförderung des Wiederwachses an Holz gänzlich oder zum Theil abgeschaft, Hauptresol. v. 13 Octbr. 1665. C. A. II. S. 563, in jungen Gehauen und Gehölzen aber niemand zu grasen verstattet, wo aber ohne Nachtheil der Sommerlatten gegraset werden kann, solches vermiethet und verrechnet werden. S. Forst- und Holzordn. v. 8 Sept. 1560, ebend. II. S. 498. Diese Verordnungen sind wiederholet worden im Gen. v. 16 Jul. 1755. No. 7. M. v. 11 May 1726. §. 10 u. 14. Gen. v. 2 Aug. 1763. S. C. A. I. S. 1524. 529 u. 1532 und wegen der Oberlaußtz in der Forst- und Holzordn. v. 20 Aug. 1767. c. II. S. 4. S. C. A. III. S. 173, und Oberl. Kollect. W. B. III. S. 701. wegen der Niederlaußtz, aber im M. v. 14 Jul. 1753 §. 10 und 14. S. C. A. III. S. 373 u. 376. S. Forstordnung, Heuhuthung. Forstbedienten sollen sich aller Gräserey, Hütung, Trift u. s. w. enthalten. S. Forstbediente. An manchen Orten pflegt man das alte Gras und Heydekraut abzubrennen, dieses soll aber nach den Resol.-Puncten v. 28 Aug. 1797. §. 24. C. A. II. S. 587 und dem M. v. 25 Jul. 1670 ebend. 567 anderer Gestalt nicht, als im Beyseyn der Ober- und Förster, an Orten, wo keine Gefahr zu besorgen, verstattet werden.

Greiffiger Baum, ist ein schwacher Baum, der nicht mehr Stärke enthält, als er braucht, um ihn mit zwey Händen zu umspannen.

Grobjährig, heißt wenn die Jahresringe im Holze auseinander stehen. Dergleichen Holz ist weniger fest und dauerhaft.

Guter Boden, besteht gewöhnlich aus schwarzer Erde und aus gemischtem Lehmboden, und enthält die meisten Nahrungssäfte für die Laubhölzer.

H.

H.

Haag, Hag, Hecke, Gehecke, Dametum, nennet man allerley auf Wiesen und Feldern, ingleichen an Wegen und Hölzern wildwachsendes, aus Dornsträuchen und andern Buschholz bestehendes Gebüsch, Büsche an Wiesen und Holzrändern in einem Striche gelegen, Wiesen oder Holzbrahnen, und wenn sie im letztern Falle einen grössern Umfang einnehmen, Vorhölzer. Man muß mehr auf ihre Ausrottung, als auf ihre Fortpflanzung, bedacht seyn, denn sie wuchern sehr und verbreiten sich gern auf die anstossenden Felder und Wiesen. Doch darf man, wenn man nicht zugleich jagdberechtigt ist, darinnen nicht gänzlich nach Belieben verfahren, weil sie dem Eigenthümer der Jagd ein guter Zufluchtsort für die Rebhüner sind.

Hägeholz, ist ein Schlagholz, das noch zu jung ist, um begrasset, oder mit dem Viehe behütet, oder auch um angeholzet zu werden. Es kommt von dem Worte Hägen her, welches so viel heißt als verschonen, und wird im Gegensatze des Wortes offen, in Rücksicht der Gräserey und Hütung, und des Wortes Haubar in Rücksicht des Abholzens gebraucht.

Hägereuter, ist ein Forstbedienter, welcher im Range hinter dem Oberförster stehet, aber mehr ist, als ein Förster und Fußknecht, auch bekommt er Auslösung auf ein Pferd. Von seinen Pflichten, s. Forstbediente.

Hainbuche oder Hornbaum, — Carpinus betulus, — Weisbuche, Hagebuche, Wittbucke, Hornrauchbuche, Zwergbuche, Haynbuche, Rauchbuche und Hanbuche, — ist eine der schönsten Baumholzarten erster Größe, und wird von unwissenden Schriftstellern und Forstleuten mit der Mastbuche in eine Gattung gesetzt, von der sie aber nicht die geringste Aehnlichkeit hat. Die Hainbuche oder der Hornbaum erwächst in einem frischen, milden Boden in ebener Lage in 150 Jahren zu einem starken Baume von so vorzüglicher Härte an, daß er das beste Nutzholz für Maschinenwerke, für Wagner, Drechsler, so wie auch das vorzüglichste Feuerholz ist. Er hat männliche und weibliche Blüten auf einem Stamme mit 10 bis 16 Staubfäden, und bringt im Spätherbste reifen geflügelten Saamen, der bald abfliegt, und nach 18 Monaten aufgeht. Die Blätter sind oval, zugespitzt, regelmäßig gerippt, am Rande sehr scharf und spitzig, doppelt gezahnt, oben dunklergrün als unten, und stehen wechselsweis an den Zweigen. Die Wurzeln bilden viele Seitenwurzeln, und treiben daher, als Stangenschlag- oder als Unterholz benutzt, sehr viele Lohden. Die Rinde ist grau und glatt, und der Stamm wächst selten rund, sondern an einigen

Sei-

Seiten mit Erhöhungen und Ekken. Dieser Baum verdient in Laubhölzern die sorgfältigste Cultur.

Halbfüderiger Baum, Halbgriffiger Baum, ein solcher Baum, wovon man zwey auf einem Wagen fahren kann.

Halbgriffiger Baum, s. halbfüderiger Baum.

Halbmast, nennet man oft im gemeinen Leben die Buchmast, weil diese nicht so gut mästet, als die Eichelmast.

Halbstämmig, nennet man solche Bäume, die noch nicht ihre völlige Größe erreicht haben, s. Vorständer.

Halinkenbaum, s. Schmalkenbeerstrauch.

Hartes Holz, im Gegensatz des weichen Holzes, sind solche Holzarten, deren Holz dichter und so hart und fest ist, daß es sowohl den schneidenden Werkzeugen sehr widersteht, als auch, zu Brennholz benutzt, mehr Hitze von sich giebt, und die besten Kohlen liefert.

Hartriegel, Hartröthern, Härtern, Hartwiede, Hartstrauch, Hartbaum, Härten, Röthern, Rothgerten, Rothbeinholz, Hekkenbaum, Teufelsbeere; Heckenstrauch, Scheißbeeren, Hundsbeerenholz, Teufelsmattern, wilde Hörrlitze, — Cornus sanguinea, — gehöret zum Geschlechte des Cornelbaumes, mit dem er auch gleiche Geschlechtskennzeichen hat. Er wächst in ganz Europa wild, und zwar in guten frischen Boden sehr schnell zu einem hohen Strauche. Die länglich zugespitzten Blätter gleichen den Cornelbaumblättern, und die alte Rinde ist braun, an den jungen Zweigen aber grünlich und weisgrau, und wird im Herbste ganz blutroth. Die Blüte erscheinet im May und Junius, und hinterläßt runde schwarze Beeren mit einem weissen, gestreiften Kerne. Er wird am besten als Buschholz behandelt und genutzet. Er wächst bis ins zwanzigste, und dauert ohngefehr funfzig Jahr. Wegen seines starken Triebes ist er zu lebendigen Hecken brauchbar. Aus seinem Holze können mechanische Instrumente, Messerstiele, und wenn es stark genug ist, Radespeichen gemacht werden; aus den geraden Schössen verfertiget man Ladstöcke, und wenn man den Kern mit einem glühenden Drathe ausbrennet, Pfeiffenröhre. Der Weißbeerige Hartriegel, — Corn. alba, — wächst vornemlich in Sibirien, doch auch in Canada, und verträgt unser Klima gut, wird aber nur bey uns ein für die Beschützung der Fasanen und Feldhüner gegen Raubvögel sehr nützlicher, höchstens 6 Ellen hoher, Strauch, mit rothen, sich gleich anfänglich zur Erde beugenden Aesten. Er blühet zweymal, nemlich im Junius und September.

Harz-

Harzgallen, nennt man beym Nadelholze erhärtetes Harz, welches von einem übermäßigen Ausflusse aus Rissen, die der Baum durch irgend einen Zufall bekam, entstehet. Finden sich dergleichen an Bäumen, wo keine äußerliche Verletzung statt findet, so nennt man sie Vogelkien.

Harzholz, nennet man alles Nadelholz, vorzüglich aber Tannen, Fichten, Kiefern.

Harzmesser, Harzscharre, Pechscharre, ist ein, besonders zu dem Harzreissen zugerichtetes Messer, welches von beyden Seiten scharf, und so stark ist, daß es nicht nur das Harz abschaben, sondern auch die Wunde zwischen der Rinde und dem Kerne etwas aufreissen kann. Dieses muß die, Fig. 8 gezeigte, Gestalt haben, $1\frac{1}{2}$ Zoll breit, und in der Mitte $\frac{1}{2}$ Zoll dick seyn, wie der Durchschnitt A zeiget, auch zwey gegen die Spitze rund zusammenlaufende Schärfen B haben, übrigens aber ohne den Griff 9 Zoll lang, und an einem, $1\frac{3}{4}$ bis 2 Ellen langen, Griffe wohl befestiget seyn.

Harzreissen, Harzscharren, Pechreissen, Pechscharren. Ist zwar unentgeldliche Sache, und eine beträchtliche Nutzung der Fichtenwälder, doch muß es mit Behutsamkeit geschehen, wenn es nicht das unausbleibliche Verderben der Fichten nach sich ziehen soll. Man löcht oder reißt die Fichten, und kratzt sodann das herausfliessende Harz mit eigends dazu gefertigten Messern ab. Diejenigen, so solches verrichten, müssen dafür dem Grundherrn des Waldes einen gewissen jährlichen Zinß entrichten. Damit aber hierunter dem Forste kein unwiederbringlicher Verlust zugezogen werde, so haben die Forstbedienten folgende Stücke zu beobachten: 1) daß kein Baum eher, als etwa 4 bis 5 Jahre vor dem Abtreiben, zum ersten, und dann den Sommer, ehe er gefället wird, zum zweytenmale gerissen werde. Zu dem Ende müssen die Schläge hiezu ordentlich angewiesen werden, was z. B. im Sommer 1805 gerissen wird, geschiehet auf zwey Schlägen, deren einer im darauf folgenden Winter, der andere aber im Winter von 1808 bis 1809 abgetrieben wird, nachdem letzterer vorher im Sommer 1808 noch einmal gerissen worden. 2) Daß kein Baum gerissen werde, der nicht die Dicke des Lochrickens hat, den der Forstbediente zu seinem Inventario bekömmt, um darnach die Harzbäume anzureissen. 3) Daß dem jungen Holze kein Schade zugefüget werde, den die Harzreisser oft durch Umhacken des jungen Holzes verursachen, wenn es ihnen im Wege stehet, und ihnen bey ihrer Arbeit Beschwerlichkeit macht. 4) Daß die Harzreisser sich zu ihrer Arbeit keiner andern Werkzeuge, als ihres Harzmessers bedienen, indem Aexte und Beile mehr fassen, als sie ohne Schaden des Baumes fassen sollten. 5) Tannen dürfen nicht, wenigstens nicht eher, als den letzten Sommer vor

ih-

ihrem Abtriebe gerissen werden. 6) Wenn viel Saamenzapfen auf den Fichten und Kiefern sind, sollte das Harzreissen ganz eingestellt werden, weil der Saame dadurch theils nicht so zeitig reiffet, theils nicht tüchtig zum Erziehen guter Bäume wird.

Nach den Churfächß. Gesetzen soll das Harzen und Pichen anders nicht, als in bestandenem Holze; und nur so verstattet werden, daß kein Stamm über drey Risse bekomme, Resol. von 13 Octbr. 1665. Res. Punct v. 28 Aug. 1697. §. 20. und Resol. v. 7 April 1713. C. A. II. S. 563. 587 und 605. Noch deutlicher aber findet man solches im Gen. v. 16 Jul. 1755. S. C. A. I. S. 1524. f. Hier heißt es ausdrücklich: das Harzen, Pichen und Prachen soll sowohl, wo es der Landesherrschaft als Gewerkschaften oder privatis zustehet, durch verpflichtete, und auf das geordnete Mandat instruirte Pechsteiger geschehen, diese nur in solche Reviere angewiesen werden, wo in den nächsten 3 oder 4 Jahren der Holzschlag angelegt werden soll, solches auch an keinen Stämmen, als welche nach dem gehörigen Maaß der Dicke bereits gerissen, fortgestellet, und nicht über das angewiesene Revier erstrecket werden. Nach dem Oberl. Forst- und Holzpat. v. 20 Aug. 1767. c. II. §. 4. S. C. A. III. S. 173. und Oberl. Collect. W. B. III. S. 701 sollen nur alte krumme Stämme genommen werden. In dem herrschaftlichen Waldungen ist das Harzreissen sogar verschiedentlich verboten, denn die Forst- und Holzordn. v. 8 Sept. 1560. C. A. II. S. 503 sagt: daß, welchen Amtsunterthanen Pechwälder erblich verschrieben oder sonst ausgethan, auch bisher auf Rechnung oder nur halb zum Pichen verstattet worden, denen soll nicht erlaubt werden, einen Stamm von neuem zu brechen noch zu reissen. So oft dieses aber übertreten, soll der Uebertreter von jedem Stamme, besonders so er von neuem gebrochen, 20 gr. zur Strafe geben, wovon der halbe Theil verrechnet, die andere Hälfte aber dem Amtsverwalter und dem Forstknechte, der solches anmelden wird, verbleiben soll. Ferner verbietet das M. v. 17 May 1726. §. 10. S. C. A. I. S. 528 das Harzen und Pichen insbesondere den Forstbedienten in den Churlanden, so wie das Gen. v. 14 Jul. 1753. N. 10. S. C. A. S. 475 es den Niederlausitzischen Forstbedienten untersaget.

Harzreisser, Harz-Pechschaber, Pechreisser, Pechhetzer, werden diejenigen genennet, welche das Harzreissen verrichten.

Haselbusch, heißt theils eine einzelne Haselstaude, theils auch ein ganzes Gebüsch von häselnen Holze.

Haselstaude, wilder Haselnußstrauch, Haselstrauch und Nußstrauch, — Corylus, Avellana, — wächst in allerley Lage und Boden zu einem sehr nutzbaren und ansehnlichen Strauche an. Er trägt die Blüten beyderley Geschlechter auf einem Stam-

Stamme, und die eyrunden, zugespitzten, am Rande etwas ausgebogenen und doppelt gezahnten, unten wolligen Blätter stehen wechselsweis an den Zweigen. Die äußere Rinde bey jungen Trieben ist hellbraunlich, bey ältern Zweigen aschgrau und glatt mit kleinen weissen Flecken besprengt. Die Zweige treiben im Herbste die Blüten oder sogenannten Haselkätzchen, welche die weiblichen Blüten befruchten. Sobald die Befruchtung geschehen erscheinen die Nüsse, welche anfangs Septembers im reifen Zustande länglich, beynahe ganz rund sind, und stecken jede einzeln in einem grünen gezackten Ueberzuge. Die starken Wurzeln wachsen lebhaft, gehen tief in die Erde und treiben sehr schnellwachsende Schüsse in Menge. Das harte und zähe Holz dienet zu lebendigen und dürren Zäunen, ingleichen für die Siebmacher und zu Schießpulver-Bereitung, auch giebt es schöne Reifstäbe, Handruthen zu Dreschflegeln, Harkenstiele u. dgl. Die Haselnußstauden werden gleich anderm Buschholze benutzet, und dadurch zugleich fortgepflanzet. Im zehnten Jahre sind sie schlagbar. Bisweilen, aber selten, findet man auf dem Haselstrauche einen Mistel, welcher nach dem Eichenen der beste ist. Uebrigens ist noch zu bemerken, daß die Haselnüsse auch ein Oel geben.

Haubar, nennet man das Holz, welches seine völlige Größe erreicht hat, um geschlagen werden zu können.

Haubé, wird die ovalrunde Spitze des Meilers oder Köhlerhaufens genannt, welchen die Köhler dadurch bilden, daß sie oben auf den Meiler rund herum kurzes Holz legen.

Hauhechel, — Ononis spinosa, — Hauhachel, Ackerhauhechel, Hechelkraut, Haikelkraut, Hartelheu, Heuschel, Katzenspeer, Pflugsterz, Questenkraut, Schmelzhefen, Stachelkraut, Stuhlkraut, Weiberling, Weifen, Aglarkraut, Ochsenbruch, Stallkraut und Harnkraut, — ein zwar schöner, niedriger und schwacher, dornigter Erdholzstrauch, wächst in allerley trockenen, unfruchtbaren Boden auf Blößen, wüsten Feldern, Lehden und Vorhölzern, und hat sehr weit auslaufende, starkwuchernde Wurzeln; daher dieses Erdholz zu einem schwehr auszurottenden Unkraute wird. Er bringt im Sommer fruchtbare Papilionszwitterblumen mit 10 Staubfäden, welche eine braune Hülse als Frucht mit nierenförmigen, braunen, rauchen Saamen im Herbste zurücklassen, die im Frühlinge aufgehen. Die kleinen eyrunden Blätter sind scharf gezahnt, am Rande mit weißen Haaren besetzt, und sitzen in Büscheln wechselsweise an den in scharfe Dornen auslaufenden Zweigen, und unter jedem Zweige oder Dorne sitzen am Stängel einige braune Schuppen. Die Rinde ist in der Jugend grünhaarig, im Alter aber rothbraun und glatt.

Haupt,

Haupt, Krone, Zopf, Kopf oder Giebel, bedeutet entweder bloß den obern Theil eines Baumes, oder alle seine obern Zweige und Aeste zusammen.

Hauptbaum oder Oberbaum, ist ein großer ausgewachsener und überständiger, zu jedem Gebrauche tüchtiger Baum, im Stande seiner höchsten Vollkommenheit, wo man ihn abhauen muß.

Hecke, ist eine lebendige von allerley in einander geflochtenem und gewachsenem Buschholze gemachte Verzäunung oder Befriedigung eines Gartens, Wein- oder Hopfenberges, Ackers oder einer Wiese ꝛc. um einen solchen Ort für dem Zulaufe der Menschen und Thiere zu verwahren. Nach der Oberl. Forst- und Holzordn. v. 20 Aug. 1767. c. VI. §. 2. S. C. A. III. S. 178 und Oberl. Kollect. W. B. III. S. 707. sind lebendige Hecken, wie es die Gegend und Art des Bodens zuläßt, von Hagen- Schlee- und Weißdorn, jungen Erlen und Weiden, Rothbuchen von der späten Art, ingleichen von der Genista spinosa oder sogenannten spanischen Gunst und von Liguſtro oder sogenannten Rainweiden zu ziehen, oder wenn auch diese Art nicht zu erlangen oder anzubringen ist, zu Haltung der Zäune, Weiden zu setzen und Haselstauden zu pflanzen, und zu der hierbey doch nöthigen Vermachung nur dergestaltige Stangen zu nehmen, die von keiner rechten Art und Fortwachsung sind.

Heckenkirschenstrauch, Wolpermay, Welpermei, Welpertmei, Walpurgismaien, Walpurgisstrauch, Zäunling, Zaunkirsche, Purgirkirsche, Teufelskirsche, rothe Vogelkirsche, Flühkirschen, Ahlkirschen, Hundskirschen, Rothbeeriger Heckenkirschenstrauch, Beinholz, Zweckholz, Beinrohrholz, Teufelsholz, Mutterholz, Merterholz, Mettern- Märter- Söllen- Selen- Seelen- Röhr- Tabacksröhrenholz, Foßpieper, Brechweide, falsche Schiesbeere, Sprötzern, Strötzer, Ahlbaum, Hundsbaum, Läusebaum, Hundsbeerkirsche, — Lonicera, Xylosteum, — gehört mit dem wilden Geisblatt unter ein Geschlecht, und wächset in fruchtbaren Vorhölzern als Unterholz und auch in Hecken zu einem mittelmäßigen Strauche an. Er hat weisses, zähes, sehr hartes Holz, und eine weisgraue oder röthliche Rinde. Die Blätter sind oval zugespitzt, auf beyden Seiten wollicht, oben hellgrün, unten weislich. Im May erscheinen weisliche, mit 5 Staubfäden versehene Zwitterblüten, deren gemeiniglich zwey an einem gemeinschaftlichen Stiele sitzen. Die Früchte sind entweder kleine scharlachrothe oder kohlschwarze Beeren, welche im Julius und August reif werden, und 6 bis 12 gelbliche Saamenkörner enthalten, auch von den Vögeln gern gefressen werden. Man pflanzt sie durch Saamen, Ableger und Wurzelschößlinge fort.

Das

Das Holz ist zu Ladestöcken, Tabacksröhren, Schuhzwecken ꝛc. brauchbar.

Heide oder Heyde, ist ein großer mit Schwarz- und Laubholz bestandner Wald, dergleichen wir in Sachsen die Torgauische, Annaburger, Dübensche und andere Heiden haben. In solchen wächst wegen des sandigen Bodens statt des Grases, allezeit viel Heidekraut, daher auch der Nahme entstanden ist.

Heidekraut, Heydekraut, gemeine Heide, Heyde, glatter Heidestrauch und rothe Heide, — Erica vulgaris, — ist ein kleiner, bey uns in sandigem Boden und dürren unfruchtbaren 1 bis 3 Fuß hoch wachsender Erdholzstrauch, der auf Blössen die Holzcultur ungemein befördert, und dessen ausgebreitetes Daseyn immer der Beweis von schlechter Holzwirthschaft ist. Es hat lange, feste, braunrothe Wurzeln, und treibt viel holzige, harte, ebenfalls braunrothe Stengel, auch viel, sehr kleine, immer grüne Blätter. Es blühet sehr lange im Sommer und Herbste, und die mit 8 Staubfäden versehene Zwitterblume ist theils weiß, theils purpurroth, und die Bienen besuchen die Blüthe sehr, daher die Bienenstöcke auch in solche Heiden den Sommer über zur Weide gebracht werden.

Heideläufer oder Heideknecht, ist einer der geringsten Forstbedienten, der bey ganz grossen Revieren, die der darüber gesetzte Förster alleine nicht gehörig bestreiten kann, zu dessen Hülfe angestellt, und demselben untergeordnet ist.

Heidelbeere, Heidel, Heidelstaude, Heidelstrauch, schwarze Heidelbeere, Besige, Besinge, schwarzer Besingstrauch, Waldbeerstrauch, Bickelbeere, Schwarzbeere, Blaubeere, Bickbeere, Staudelbeere, Roßbeere, Pickelbeere, Puckelbeere und Kuthecken, — Vaccinium, Myrtillus, — ist ein niedriger Erdstrauch, der in waldigen und bergigen Gegenden im Schatten hoher Bäume in großer Menge wächset. Im freyen Stande aber bald verschwindet und ausgehet. Auf den höchsten rauhesten Gebürgen wird er bis zwey Fuß hoch. Er bringt fruchtbare Zwitterblumen mit 8 Staubfäden, und eine mit vielen Saamen angefüllte Beere. Die Blätter stehen wechselsweis an den Zweigen. Er hat eine kriechende, zähe, faserige Wurzel, die sich weit umher verbreitet und viel Sprößlinge treibt. Der Stängel ist dünne und etwas holzig, die Rinde grün und nach der Wurzel zu braun; die Zweige sind schlank; die Blätter klein, und eyrund. Er blühet im May weislich. Die im Julius und August reifenden Beeren sind schwarz, blau, von der Größe einer Erbse. Ihr Geschmack ist süß-sauer und etwas herbe, und ihr Saft röthlich. Sie werden mit besonders dazu gemachten hölzernen Kämmen abgestreift, und

häufig zur Verfälschung der Weine gebraucht, auch giebt der Saft eine dauerhafte blaue Farbe zum Wollfärben. Man kann die Beeren getrocknet und eingemacht essen, auch Brantewein daraus brennen, und den Saft statt Citronsaftes in Punsch gebrauchen. Aus eben diesem Geschlechte kommen in unsern Waldungen noch folgende Arten vor: 1) die Moosbeere, Torfbeere, Winterbeere, Schneebeere und Bruchbeere, — Vacc. oxycossus, wächst in sumpfigen Gründen und auf Torfbrüchen als eine schwache, auf der Erde sehr weit fortkriechende Ranke mit gleichen Geschlechtskennzeichen, wie die Heidelbeere. Sie blüht im Junius, und die im October reifenden Beeren sind roth und durchsichtig, bleiben über Winter hängen und schmecken weinsäuerlich. Die immergrünen kleinen ovalen Blätter sind oben dunkelgrün und unten weislich. Die Rinde ist purpurroth, und die hölzernen Rankenfäden zähe und biegsam. 2) Die Preußelbeere, Preisselbeerstrauch, Rothe Preusselbeere, Schnurzbesinge, Rothe Heidelbeere, Hammerbesinge, Yeselbesinge, Krackbesinge, Krackbeere, Kranbeere, Prausbeere, Krausbeere, Rauschbeere, Kleine Rausch, Steinbeerlein, Rothe Steinbeere, Griffelbeere, Helperlebeeren, Bückebeeren, Buckelbeeren und rothe Pickbeere, — Vacc. Vitisidaea, — ein immergrüner kleiner, dem Buchsbaum ähnlicher Erdholzstrauch, wächst in den trockenen ausgeleuchteten Nadelhölzern mit der gemeinen Heide zusammen, und läßt sich gut verpflanzen. Er blüht im Junius und die Beeren sind hochroth, etwas kleiner, länglicher und saurer als die Heidelbeeren, und werden daher in Essig oder Zucker eingemacht, oder gekocht und dann als Salat zum Braten gegessen. Im letztern Zustande werden sie in Fäßchen weit und breit versendet. Auch wird Wein daraus bereitet. Die Rinde ist an den jungen Zweigen grün, an ältern aber aschgrau. Aus den Saamen ist er schwer aufzubringen, sondern leichter durch Wurzelbrut. 3) Der Trunkelbeerstrauch, Tunkelbeere, Tringelbeere, Drumpelbeere, Großer Rausch, Moorbeere, Bruchbeere, Kostbeere, Jägerbeere, Kranbeere, Krackbesinge, große Heidelbeerstrauch, Rauschbeere, Kosbeere, Krackbeere, Jugelbeere, Mooshеidelbeere, große Kuhthecken, — Vacc. uliginosum, — wächst auf sumpfigen, torfigen und nassen Stellen, so wie auf trockenem Boden, und hat eyrunde, auf beyden Seiten glatte, oben blaßgrüne, unten weißliche, am Rande ungezahnte Blätter. Im May erscheinen 2 bis 3 weisse Blüten auf einem Stiele, welche blaue, fast viereckigte und etwas größere Beeren als die gemeinen Heidelbeeren, hinterlassen, die wässerig, geschmacklos und mit weissem Fleische, worinnen viel Saamen befindlich, angefüllt sind. Die Rinde ist braunroth und der Länge nach fein gestreift.

streift. Das Holz dieses großen Heidelbeerstrauches ist weis, hart, aber zu schwach, um Nutzen davon zu ziehen.

Heister, ist beym Laubholze ein aus dem Saamen aufgeschossener, zwey bis sechsjähriger Stamm.

Heistermald oder hoher Wald, ist ein solcher Forst, der aus den Saamen angezogen wurde.

Helle, nennet man in manchen Gegenden das stärkste Afterschlagsholz, im Gegensatze des schwachen, welches Zopfholz genennet wird, und in andern Gegenden bedeutet es so viel, als Auslichten.

Himbeerstrauch, Heinbeck, Heidbeere-Han-Himpel-Hohlhaur-Hingbeer-Heinbremenstrauch, — Rubus idaeus, — ist ein, etwa drey Ellen hoch wachsender Strauch mit kurzen Stacheln, bisweilen ist er auch, besonders an jungen Zweigen im ersten Jahre ganz ohne Stacheln. Seine weichen, zarten, oben dunkelgrünen unten weislichen Blätter wachsen zu 3 bis 5 gegen einander an einem Stiele. Die weissen Blüten bestehen aus 5, in Gestalt einer Rose zusammengesetzten Blättern, welche rothe Beeren hinterlassen. Seine Wurzeln breiten sich ungemein aus, und treiben unzählige Wurzelschößlinge, weil sie aber so sehr wuchern, daß sie das junge bessere Holz ersticken, so ist die Ausrottung, nicht aber der Anbau des Himbeerstrauches dem Forstmanne zu empfehlen. Diese hat aber mehr Schwierigkeiten als man glaubt, und läßt sich nicht in einem Jahre beenden, denn wenn nur ein kleines Würzelchen in der Erde bleibt, so macht sie im folgenden Jahre schon einen Stock, und vermehret sich bald wieder ins unendliche.

Holländerbalken, die einen Theil des Holländer Floßholzes ausmachen, bestehen theils aus eichenen, theils Nadelholzstämmen, wovon letztere die Nahmen Meßbalken, Holländer Dickbalken, Holländer Kreutzbalken erhalten, ersteres aber ungespalten in Klötzern, gespalten aber aus verschiedenen Nutzholze bestehet.

Höllende oder Zopfende, nennet man das Ende an der Spitze eines Baumstammes, im Gegensatz des untern Endes, welches das Stammende heißt.

Höllreich oder Gipfelreich, nennet man holzstämmiges, gerades, wohlbelaubtes und mit vielem Walde versehene Bäume.

Hollunder, schwarzer Hollunder, Schiebickenbeerstaude, schwarzer Flieder, gemeiner Hollunder, Albeern, schwarzer Beerstrauch, Holder, Holler, Flieder, Flitter, Baumholder, — Sambucus nigra, — gehöret unter die ganzen Sträucher,

cher, und liebt vorzüglich einen feuchten und lockern Boden. Am Stamme hat er eine rauhe Rinde, viel Holz und wenig Mark, bey den lang und gerade wachsenden Zweigen hingegen ist es umgekehrt; denn diese haben eine glatte graue Rinde, wenig Holz und viel weisses Mark. Unter der äußern Rinde sitzt eine dünne, grüne, übelriechende Schaale, und unter dieser, ganz auf dem Holze, noch eine gelbe. Er hat längliche, spitzige, am Rande gekerbte, mattheligrüne, gefiederte, starkriechende Blätter, 5—7 auf einem Stiele. Seine fruchtbaren Zwitterblüten sehen wie kleine weisse Röschen, und haben einen sehr starken, widerlichsüßen Geruch, und erscheinen in Schirmgestalt an den Spitzen der Zweige, und hinterlassen kleine, runde, im reifen Zustande schwarze, mit einem dunkelrothen Safte und vielen Saamenkernen angefüllte Beeren, durch welche er sich, so wie aus Wurzelschößlingen auf eine außerordentliche Art fortpflanzt. Und weil er anderes besseres Holz dadurch erstickt, so ist seine Ausrottung ein Hauptgegenstand des Forstmannes: denn so viel Hollunderbeeren gebraucht werden, wachsen ohnehin genug in und an allen Dörfern. Das Holz des Hollunders dienet zu Röhren und Hähnen der Bier- und Weingefäße. Handruthen zu Dreschflegeln und allerhand Tischler- und besonders Drechslerarbeiten. Die andere, einzeln in Gebürgsforsten, an Felsen und trockenen kahlen Bergwänden immer als ein mäßiger Strauch wachsende Art ist, der rothe Hollunder, Berg-Trauben-Hirschholder, rothe Holder, Steinholder, Waldholder, Roßken, Kelken, Kestken, Schalaster, Schiebgen, Zwitschenstaude und Zwitschenbeerstaude, — Samb. racemosa, — Er hat mit dem schwarzen Hollunder einerley Rinde und Holz, die Blätter aber sind gröser und mit rothen Adern versehen. Die Blumen kommen im May in ovalen grüngelben Büscheln hervor, und die scharlachrothen Beeren werden im Julius reif. In warmen Herbsten blüht dieser Strauch noch einmahl, von welchem jedoch kein ökonomischer Gebrauch zu machen ist.

Holz, ist das Hauptbestandtheil eines jeden Baumes und Strauches, sowohl des Stammes als der Wurzeln und Aeste, welches in eine doppelte oder mehrfache Rinde eingeschlossen ist. Es bestehet eigentlich aus einem Gewebe unzähliger Saftröhrchen, die sich alle Jahre verhärten und einen Ring um den ganzen Stamm bilden, diese Ringe nennet man Jahre (s. d. W.). Wie das Holz und alle seine Theile entstehen, davon s. Baum. Das Holz wird unterschieden in Laub- und Nadelholz (s. d. Wörter), beyde theilet man aber auch in hartes und weiches Holz, wovon ebenfalls diese Wörter nachzusehen. Ferner macht man einen Unterschied unter Stamm- oder Ober- und Schlag- Busch- oder Unterholze, wovon bey allen diesen Wörtern mehr zu finden.

finden. Seinem Gebrauche nach wird es in Bau- Nutz- und Brennholz getheilt, (siehe diese Wörter.

Das Holz ist eines der unentbehrlichsten Bedürfnisse für die Menschheit, und daher dessen Erhaltung eine der wichtigsten Sorgen für jeden Staat. Hieraus fliesset die Nothwendigkeit selbiges pfleglich, d. h. so zu behandeln, daß man nicht nur bey jedesmaligem Abholzen den Wiederwuchs des Laubholzes nicht aus dem Gesichte verliere, sondern auch durch Ansäen und Anpflanzen auf dessen künftige Vermehrung Rücksicht nehme. Besonders gehöret dazu eine richtige Eintheilung der Schläge, das Abräumen derselben zu rechter Zeit, die gehörige Schonung derselben, Aufsicht auf Huth und Trift, wie auch eine vernünftige Einrichtung der Gräserey im Holze. Genaue Aufsicht auf die darinnen zu vergönnenden Nebengeschäfte, als das Hauen der Hopfenstangen, Reifstäbe, das Laubstreifen, Laub- Streu- und Moosrechen, Baumschälen, Bast- Wied- Besenreis, Spitzruthenschneiden, die Maien- und Christbäume, Kohlenbrennen, Harzreissen, so wie auf Wege und Fußsteige, daß deren nicht mehr gemacht werden, als man im Holze zu leiden verbunden ist; und andere dergleichen Dinge mehr. Auch haben die Forstbedienten auf die Eigenthümer der Privathölzer Acht zu geben, daß diese der landesherrlichen Forstordnung gemäß, ihr Holz pfleglich behandeln, und wo sie darinnen Unordnungen wahrnehmen, solches ihren Behörden anzeigen. Ueber dieses alles sagen die Churfächß. Gesetze folgendes:

A. Die Grenzen der Waldungen und Gehölze sollen gehörig berichtiget seyn, denn die Forst- und Holzordnung v. 8 Sept. 1560. C. A. II. S. 496 sagt: Welche Hayne an der Inhaber Erbgüter stoßen, die sollen sie nicht zu ihren Erbgütern ziehen, sondern darzwischen richtige Rainung halten, in Abziehung der Rainungen durch dieselben sowohl als der Gehölze halber die alten Maale besichtigen, und wo es nöthig, erneuern. Besonders wird dieses in Rücksicht der Aemter Schwarzenberg und Crottendorf befohlen, wo der Amtsverwalter, Ober- und Unterförster, nebst allen alten und jungen Einwohnern der daran gelegenen Dorfschaften die Rainungen der landesherrlichen Waldungen alle Jahre zwischen Walpurgis und Joh. Bapt. beziehen, die alten Maalsteine und Bäume mit Fleiß zu besichtigen, dieselben zu erneuern und, wo Fremde mit Churfürstl. Gehölzen rainen, solche fremde Rainnachbarn auch dazu zu bescheiden, und wo Maalbäume umgefallen, andere zu vermahlen, befehliget werden. Auch sollen nach dem Gen. v. 16 Jul. 1755. N. 20. S. C. A. I. S. 1526 die Grenzen der Privathölzer nach und nach mit Zuziehung der Forstbedienten und Grenznachbarn in Richtigkeit gesetzt werden.

B. Die Abwendung des Schadens in bestandenen Hölzern betreffend; so ist 1) der unpflegliche

Gebrauch und die Verhauung derselben verboten, und die Forst- und Holzordn. v. 8 Sept. 1560. C. A. II. S. 504 erkläret sich darüber folgendergestalt. Die Jagd- und Forstbedienten sollen die Bescheidenheit in Verkaufung des Holzes dermaßen gebrauchen, daß aus den Churfürstl. Wäldern und Gehölzen den Unterthanen, zur Förderung ihrer Nahrung, mit Holz geholfen, dieselben dabey aber pfleglich angegriffen werden, damit eine fortwährende Hülfe und Nutzung bleiben möge. Auch die von Adel, Kirchen, Comunen und einzelne Unterthanen, sollen diese Vorschrift beobachten, denn so sollen Forstbediente denen von Adel und andern, die eigene Gehölze haben, nicht nachgeben, solche überflüssig anzugreifen, zu verhauen und nach ihrem Gefallen abzutreiben. S. Pat. v. 12 Febr. 1498. C. A. II. S. 534. Auch blieb es in gewisser Rücksicht bey dieser Aufsicht der Forstbedienten, ohnerachtet der häufigen Klagen derer von Adel, denn die Rs. gr. v. 1718 N. 95. C. A. I. S. 397 sagt: Was die Beschwerung derer von Adel und Besitzer der Ritter- und Landgüter, als ob ihnen von den Jagdbedienten die freye Hand, auf ihrem Grund und Boden Holz zu fällen, streitig gemacht werden sollte, anlanget, so würde von keinem Jagd- und Forstbedienten ihnen, wegen Abtreibung ihrer Hölzer, einige Verhinderung widerfahren seyn, es wäre denn, daß durch unpfleglichen Gebrauch die Lehn geschwächt würde, oder, wenn mit einem und dem andern Gute eine besondere Abhandlung der Jagden halber, vorhanden, kraft deren, gegen Empfahung eines Wildprets, Deputats und jährlichen Jagdgeldes, versprochen, die Gehölze, weil es um deswillen geheget worden, so viel möglich zu schonen, pfleglich zu halten und nicht abzutreiben. Dagegen sollen die Besitzer der Communen und Kirchenhölzer, welchen solche nur so lange überlassen, als sie diesem oder jenem Amte vorstehen, oder in der Gemeinde sich befinden, nicht befugt sein, in selbigen nach eigenem Gefallen zu holzen, oder solche gar abzutreiben, daher sowohl auf dergleichen, als auch auf der Bauerhölzer die Forstbedienten nöthige Obsicht zu führen, und allen schädlichen und widrigen Verfahren Einhalt zu thun hätten. Wegen der Unterthanen Privathölzer heißt es: Die Amts- auch derer von der Ritterschaft und Städte Unterthanen, so viel derer in Churfürstl. Wildbahn gesessen, sollen ihre Hölzer anderer Gestalt nicht, denn allein zu ihren eigenen Gebäuden und Feuernothdurft, für ihre eigene Haushaltungen, auf den Kauf aber mit Vorwissen des Jägermeisters, Amtsverwalters und Oberförsters gebrauchen, — und im Fall, da jemand unter ihnen der Dürftigkeit wäre, daß er, um seines Unterhaltes willen, etwas aus seinem Holze verkaufen müßte, so soll demselben, wofern es ein nahrhafter Mann, und ohne sein Selbstverschulden in Armuth gerathen, und die Gehölze solches leiden können, durch den Jägermeister, Amts-

Amtsverwalter und Oberförster nach Gelegenheit des Eigenthums, bey einzelnen wandelbaren und überstandenen Stämmen, etwas zu verkaufen, nachgelassen, ihnen auch zu solcher Anweisung nach den Holzmärkten, zwey gewisse Tage angesetzet werden, darauf der Jägermeister, oder an seiner Statt der Forstschreiber, Amtsverwalter und Oberförster ein fleissiges Aufsehen haben, auch die Leute auf die benannten Tage nicht umsonst gehen lassen, und sie anweisen, wie viel Stämme sie von halben zu halben Jahren verkaufen sollen. Gleichergestalt soll es mit der Unterthanen gemeinen Gehölze auch gehalten, und ihnen nicht gestattet werden, dieselben zu verhauen, noch solche mit Grund und Boden unter sich zu theilen, sondern sie darzu anhalten, daß sie solche hegen und sparen, damit sie auf dem Fall der Brand- und andern Schäden, Hülfe davon haben mögen. Was aber dürr und wandelbar, auch Windbrüche, das sollen sie zu gebrauchen haben. S. F. u. H. O. v. 8 Sept. 1560. C. A. II. S. 499. Auch Gen. v. 28 May 1732. Ferner Gen. v. 16 Jul. 1755 und Gen. v. 2 Aug. 1763. S. C. A. I. S. 1512, 1527 und 1533. Die deutlichsten Vorschriften hierüber finden wir in dem O. L. F. u. H. Pat. v. 20 Aug. 1767. c. I. S. C. A. I. S. 168 f. und O. L. K. W. B. III. S. 697 f. wo es folgendermaßen heißt: §. 1. Die Anstalten einer pfleglichen Nutzung theilen sich nach den Holzarten selbst in das, was bey schwarzem, oder Nadel- und Tangelholz, und was beym lebendigen oder Laubholze zu beobachten. §. 2. Das Schwarze- und Tangelholz muß jede Herrschaft in gewisse Schläge bringen lassen, dergestalt, daß das ganze Holz einer Obrigkeit in 30. 40. 50. 60 oder mehr Jahre oder Haue eingetheilet werde. §. 3. Die Eintheilung muß sich auf die Beschaffenheit des Bodens, oder die Länge des Holzes, auf Flächen, Bergen u. s. w. gründen, welches die Anzahl Schläge jedes Orts bestimmen kann, und ist hierbey die Eintheilung so zu machen, daß die Haue, so viel möglich, vom Morgen gegen Abend und mehr in die Länge als Breite geführet werden. §. 6. Wenn die Abholzung solcher Schläge geschieht, so muß das, auf dem bestimmten Schlage stehende, Holz ganz abgetrieben werden, jedoch daß die kurzschäftigen Bäume, welche viel Aeste haben, als Heegereiser, auf diesen abgetriebenen Hauen stehen bleiben, und sodann im andern und dritten Jahre zur Winterszeit abgetrieben und weggeschaft werden sollen. §. 20. Was die Pfarr- Kirch- Gemeinde- und Unterthanenholzungen betrift, welche in dergleichen Haue unmöglich abgetheilet werden können, so ist solchen vom Tangel- oder schwarzen Holze, außer was die einmal festgesetzten jährlichen Deputatklaftern in Kirch- und Pfarrbüschen betrifft, nicht das mindeste niederzuschlagen, es habe denn die Herrschaft oder Obrigkeit, nach deshalb ihr geschehener Meldung, welche bey Strafe zu bewerkstelligen, solches in Augenschein nehmen lassen, und des-

halb ihre Einwilligung schriftlich ertheilet. §. 21. Das lebendige Laubholz muß gleichfalls in gewisse Haue eingetheilet werden, doch kann hier, obschon viel dergleichen lebendig Holz zum Schlagholze an einem Orte vorhanden wäre, der Hau nicht länger als auf 12 bis 16 Jahre gesetzt und eingetheilet werden. Bey dem Holzschlage im lebendigen Holze müssen folgende 4 Sorten, die sich im Schlage befinden, nach der Größe des Platzes und dem Wuchse des Holzes eine genugsame Anzahl Stämme und in einer gehörigen Weite von einander stehen bleiben.

1. a) Laasreiser oder Auffsprößlinge, so vom letzten Haue aufgegangen.
2. b) Vorständer, so beym letzten vorhergehenden Haue Laaßreiser gewesen.
3. c) Angehende Bäume, so beym letzten Haue Vorständer gewesen, und zu Bottig und andern Reiffstäben insgemein gebraucht zu werden pflegen.
4. d) Große Stammbäume.

Uebrigens bleibt den Unterthanen ihre Holzung zu ihrem ungestörten Eigenthume und Nutzung. Gekaufte Bauergüter und Laaßnahrungen sind diesfalls zu unterscheiden. Es müssen aber die Unterthanen jedesmal der Herrschaft und Obrigkeit vorher melden, wie und was sie jährlich abholzen wollen, und der Herrschaft Einwilligung erwarten, was hierinnen wirthschaftlich zu thun. Die Einwilligung und was dazu gehöret, wird ihnen ohne Entgeld ertheilet. S. F. u. H. Pat. c. XVII. §. 2. S. C. A. III. S. 183. Oberl. K. W. B. III. S. 713. Haben Unterthanen lebendig Holz, so ist, wenn sie solches mit Einwilligung der Herrschaft schlagen lassen, darauf zu sehen, daß Laaßreiser, Vorständer, angehende Bäume und Saamenbäume stehen bleiben.

2) Geschiehet die Abwendung des Schadens durch Einschränkung der Hut und Trift. Bereits in der F. u. H. O. v. 8 Sept. 1560. C. A. II. S. 498 ist befohlen: Niemanden zu verstatten, so dessen aus guten alten Herkommen nicht berechtiget, die Churfürstl. Wälder und Gehölze mit Vieh zu betreiben, und wenn jemand einiger Hutung befugt, so soll solche allein mit dem Rindvieh der alten Einwohner geduldet, und das Vieh der neuen, welche unter 30 Jahren erbauet, nicht hinzugelassen werden. Ziegen und Böcke aber sollen denenjenigen, welche die Churfürstl. Waldungen und Gehölze, auch die vermietheten Laaßwiesen und Räume zu behüten haben, hiermit gänzlich verboten seyn. S. auch Hauptres. v. 11 Octbr. 1665. Resol. Puncte v. 20 Aug. 1697. C. A. II. S. 564 u. 591, ingl. O. L. F. u. H. Pat. v. 20 Aug. 1767. c. I. §. 4. und c. VI. §. 8. S. C. A. III. S. 169 u. 183 und Oberl. K. W. B. III. S. 697 und 713.

3) Gehöret die 4 bis 6jährige Schonung der jungen Gehaue und des Auflugs zur Abwendung des Scha-

Schadens in lebendigen Hölzern. S. F. u. H. O. v. 20 Aug. 1767. c. I. §. 21.

4) Nicht weniger die Einschränkung des Pichens und Harzens, s. Harzreissen.

5) Die Einschränkung des Aescherns, der Waldfeuer und Verkohlung, immaßen d. F. u. H. O. v. 8 Sept. 1560. C. A. I. S. 495 sagt: In den Aemtern soll Niemanden nachgelassen werden, einig tüchtig grün Holz zu veräschern, da aber das alte liegende Holz ums Geld nicht anzuwenden, so soll dasselbe zu veräschern gestattet, und deswegen auf den Förstereyen durch die Aescherer angesuchet werden; und wenn solches ohne Nachtheil der Wälder und Gehölze nachgegeben werden kann, so soll der Aescherer von jeder Heringstonne umgeschmelzte Asche 7 gr. geben, und ist den Nachtheil, den es den Wäldern mit Feuer zufügen würde, zu vergüten schuldig. Da das Aeschern in den Wäldern sehr gemißbraucht, und allerhand liegendes, trockenes, windbrüchiges, und den Keil noch haltendes, auch wohl gar frisches Holz mit verbrannt wird, so soll solcher Unfug gänzlich abgestellet, das Einäschern der liegenden, faulen und sonst ganz unbrauchbaren Hölzer zwar ferner auf behörige Bewilligung und gegen übliche Gebühren, jedoch ganz keinem Forstbedienten zugelassen, dazu aber kein nutzbares Kohl- und ander Holz bey Vermeidung willkührlicher Strafe, genommen, nicht weniger das Flußsieden in den Wäldern nochmals gänzlich abgestellet, und dieses anderer Gestalt nicht, als außerhalb den Wäldern in dem Flußsiederhause verrichtet werden. S. Ref. Punct. v. 28 Aug. 1697. N. 3. C. A. II. S. 588 u. Gen. v. 16 Jul. 1755. N. 10. S. C. A. I. S. 1525. Die Waldfeuer, deren sich die Holzschläger, Köhler und Hirten gebrauchen, ingleichen die, womit das alte Heide- und Farrenkraut weggebrannt wird, sollen zur Verhütung des Feuerschadens bey 2 guten Schock Geld- oder nach Befinden Leibesstrafe unterlassen, und das Abbrennen des alten Grases und Heidekrautes anderer Gestalt nicht, als im Beyseyn des Ober- und Förster, an Orten, wo keine Gefahr zu besorgen, verstattet werden. S. Ref. Punct. v. 1697. N. 24. C. A. II. S. 591. Ueberhaupt ist alle Privatverkohlung im Walde, so nicht von verpflichteten Handwerksköhlern geschiehet, gänzlich verboten. S. Gen. v. 1755. S. C. A. I. S. 1525. In der Oberlausitz aber sollen nicht mehr Kohlen gebrannt werden, als zum eigenen Bedürfnisse im Lande nöthig. Oberl. F. u. H. Pat. v. 1767. c. IV. §. 17. S. C. A. III. S. 180 und Oberl. K. W. B. III. S. 710.

6) Zu Abwendung des Schadens in bestandenen Laubhölzern gehören auch Einschränkungen wegen des Graß- und Heumachens, auch Streu- und Moosrechens. Hierüber befiehlt die F. u. H. O. v. 8 Sept. 1560. C. A. II. S. 498. daß Niemanden in den jungen Gehauen zu Grasen verstattet, sondern die Gräser gepfändet und bestraft werden sollen. Wo aber ohne Nachtheil der Sommerlat-

ten

ten in den alten Kohlgehauen oder sonst gegraset werden könnte, soll es doch nur mit Vorwissen des Jägermeisters geschehen, und um billige Erstattung durch den Amtsverwalter nachgegeben, und solches planweise oder nach der Sichel, vermiethet, und das Geld davon verrechnet, auch zuvorgekommen werden, daß die Sommerlatten nicht beschnitten werden. Obwohl die Sicheln und Sensen an unschadhaften Orten noch ferner zu bewilligen, so sollen dennoch von den Forstbedienten und Beamten die Zeddel und Zeichen deshalb jährlich coniunctim ertheilet, die sogenannten Tanzelfichten aber keinesweges geduldet werden. S. Ref. Puncte v. 1697. C. A. I. S. 591, womit auch das Gen. v. 16. Jul. 1755. N. 7. S. C. A. I. S. 1521 übereinstimmet, in diesem aber blos hölzerne Rechen zum Moos- und Streurechen zugelassen werden. Nicht weniger suchet d. Gen. v. 2 Aug. 1763. S. C. A. I. S. 1533 das Streurechen möglichst einzuschränken, indem solches in jungen und nicht völlig ausgewachsenen Hölzern gar nicht, und selbst in dem ausgewachsenen fichtenen Holze nicht eher, als wenn dieses in einigen Jahren darauf weggeschlagen werden soll, verstattet wird.

7) Zur Abwendung des Schadens an bestandenem Holze ist sogar das Holzlesen Einschränkungen unterworfen, denn die F. u. H. O. v. 8 Sept. 1560. C. A. II. S. 493 sagt: Um allen Betrug hierinnen zu vermeiden, sollen Amtsverwalter und Oberförster denjenigen, welchen es erlaubt, Zeichen zustellen, damit sie solches dadurch beweisen, und wenn es gesammlet, sollen sie solches im Amte anmelden, alsdann soll es, durch die obbemeldten besichtiget, zu Gelde angeschlagen und die Zeichen von ihnen gefordert werden, welches Leseholz aber nicht zu sammlen, das soll den Leuten, welche nicht frey Holz haben, zu lesen und einzutragen erlaubt werden, doch daß sie keine Waffen mit in das Holz tragen, und alle Spähne und dürre Aeste lesen, und solche, ohne Schaden der Stämme, soweit sie solche von der Erde erreichen können, mit den Händen abbrechen. Auch in der Oberlausitz wird das Holzlesen den Armen und Einwohnern eines Ortes zwar erlaubt, jedoch sollen überall gewisse Tage in der Woche, oder eine gewisse Zeit, gesetzet werden. Aus jedem Hause darf auch auf einmal nur einer ohne Art, Beil oder Hacken u. dgl. gehen, und nur blos altes Lagerholz und Reiser sammlen, keinesweges aber flachliegende Wurzeln an den stehenden Bäumen bey 12 gr. Strafe, aufbrechen. S. Oberl. F. u. H. P. v. 1767. c. II. §. 9. u. 10. desgleichen c. VI. §. 11. und c. VII. §. 9. Oberl. K. W. B. III. S. 702. 714 und 717.

8) Geschiehet die Abwendung des Schadens in bestandenen Hölzern durch Einschränkung der Holz- Erd- und Laasräume, worüber sich die F. u. H. O. v. 1560. C. A. II. S. 495 folgendergestalt ausdrückt. Es sollen keine Hayne ferner zu räumen verstattet, noch weni-

weniger denen, welche Erb- und Laaßhayne, Wiesen und Räume haben, darauf das Holz dem Landesherrn zuständig, nachgelassen werden, das darauf stehende Holz, Sommerlatten und Aufsprößlinge abzuhauen, das Stammholz nicht zu verringeln und zu schälen, und solche Pläne zu erweitern.

9) Wegen Abwendung des Schadens in bestandenen Hölzern ist auch der allzuhäufige Anbau neuer Häuser verboten. Zufolge der F. u. H. O. v. 1560. C. A. II. S. 495 soll keinem verstattet werden, auf einige Räume und Hayne Wohnhäuser zu bauen, weil sich in solchen allerley verdächtige Personen, so der Wildbahn und den Gehölzen schädlich, aufzuhalten pflegen; und die dergleichen Wohnhäuser unter 30 Jahren auf Räume erbauet, die sollen nicht anders, denn auf Widerruf geduldet werden, und die Inhaber derselben jährlich auf den Förstereyen, so in den Michaelismonaten gehalten werden, bey dem Amtsverwalter zu erkundigen schuldig seyn, ob sie länger geduldet werden sollen oder nicht, zum Zeichen aber, daß es widerruflich, 4 pf. Schreibegeld erlegen. Gleichergestalt soll auch nicht verstattet werden, daß die alten Erbgüter zertrennet, noch auf derselben zugehörenden Plätzen neue, und mehr Feuerstätte als vor Alters, vor den Wäldern und Gehölzen, noch in den Wildpretsgängen erbauet werden. Das Gen. v. 16 Jul. 1755 N. 2 u. 3. S. C. A. I. S. 1523 spricht hierüber noch deutlicher. Der zeithero gemeiniglich mit mancherley Holzconsumtion verknüpft gewesene Anbau neuer Häuser soll zwar nicht gänzlich abgestellet, doch aber bey vorkommenden Fällen den Anbauern weder einiges Bau- und Feuerholz, außer allein das Leseholz aus landesherrlichen Waldungen verabfolget, noch auch die Hutweiden darinnen verstattet, nicht weniger bey vorhabender Dismembration eines Gutes, ob solche Zertheilung zur wahren Besserung eines Gutes gereiche und dadurch die Holzconsumtion sonderlich nicht verstärket werde, von den Oberforstmeistern und Beamten reiflich erwogen und untersuchet, sondern nach Befinden die Interessenten gänzlich abgewiesen, oder zum Kammercollegio Bericht conjuntim erstattet, und alsdann erst, nach hierauf erhaltener Resolution, vom Justizbedmten zum Obersteuercollegio Anzeige gethan, den Hammerwerkbesitzern hingegen die Vermehrung der Gebäude und Abtretung einiger Plätze, zu Anlegung neuer Häuser, unter was für Vorwand es immer geschehen möchte, durchaus nicht, noch weniger aber die Erhebung neuer Bretmühlen und Hämmer jemals erlaubt werden. Ja es soll nach N. 15 eben desselben Generalis. S. 1526 das S. C. A. I. sogleich, wenn die Aufbauung neuer Häuser wahrgenommen wird, zu alsbaldiger nachdrücklicher Remedur ohngesäumt Bericht erstattet werden. Eben so soll auch nach N. 11. ib. S. 1525 die Anlegung unnöthiger Schmieden nicht gestattet werden.

10) Auch die zu häufigen Seifenwerke veranlassen großen Schaden und Nachtheil in Hölzern, deswegen verordnet die Resol. v. 4 Dec. 1674. C. A. II. S. 571, daß die ohne Unterschied und Vorwissen der Beamten und Forstbedienten gethane Verleihung auf Seifenwerke ernstlich verwiesen, und ihnen auferleget werden soll, daß, wenn Muthung auf dergleichen bey ihnen eingeleget worden, sie zwar dieselbe annehmen, vor der Bestätigung aber die Gelegenheit des Orts, mit Zuziehung der Beamten und Oberförster, jedesmal in Augenschein nehmen, und wenn es von ihnen allerseits den Gehölzen und Wildbahnen unschädlich befunden wird, alsdann erst die Seifenarbeit, jedoch auf Widerrufen, verstatten sollen, und wenn erfahren wird, daß sie durch ihr Seifen Schaden verursachen würden, sollen sie durch den Bergmeister und Forstbedienten selbiger Reviere nicht allein alsobald abgetrieben, sondern auch zur Ersetzung des Schadens angehalten, und nach Befinden zu gebührender Strafe gezogen werden. S. auch Resol. v. 6 Sept. 1675 und Res. Puncte v. 28 Aug. 1697 No. 21. C. A. II. S. 574 u. 590.

11) Ist auch dem Holze der Gebrauch des Kratzhamens nachtheilig, durch welchen die Ufer an den Flüssen, Bächen, Gräben und Lachen unterfahren, und dergestalt aus- und losgearbeitet werden, daß hierdurch bey großen Wasserfluthen und Eisfahrten ganze Plätze und bewurzelte Ufer mit vielen Weiden und Rüstern eingehen und dahin fallen, worüber die Unterthanen von allem Holz- und Weidenbau abgeschrecket werden. S. Ausschr. v. 20 May 1619. C. A. II. S. 615 und 617 f.

12) Da auch das Hauen der Mayen, so alle Jahre in zweyen auch mehrern Malen in die Kirchen und Häuser, auch vor diese letztern, zumal an die Schenken gesetzet und sogar ganze Sommer- und Laubhütten daraus gemacht werden, nicht wenig zur Vermehrung des Holzmangels beyträgt, indem mehrentheils nur die jungen Stammhölzer und Wipfel ab- und den Birken das Herzblatt ausgehauen wird, davon hernach selbige nicht mehr über sich wachsen, so befiehlt das Mandat v. 21 Febr. 1715 C. A. II. S. 658, daß in Zukunft Niemand, wer er auch sey, sich unterstehen solle, dergleichen Mayen zu obigem Ende, weder in landesherrl. Waldungen noch auch in der Vasallen und Unterthanen, auch in den Pfarr- und Gemeindehölzern und Büschen abzuhauen, oder solches andern zu verstatten; den Glöcknern aber, welchen dadurch etwas von ihrem Accidenz entgehet, sind deswegen etliche Groschen als ein Aequivalent aus dem Kirchenvermögen, jedes Orts zu reichen. In der Oberlausitz ist desfalls ein gleiches Verbot ergangen, denn in der F. u. H. O. v. 20 Aug 1767 c. II. §. 5. S. C. A. III. S. 173 und O. L. K. W. B. III. S. 701 f. wird das Abhauen und die Setzung der Mayen in die Kirchen, vor die Thüren und sonst gänzlich verboten, und weil solches besonders zu Pfingsten doch nicht unterblieben

ben, sondern die Mayen zu der Zeit Fuderweise, und zu Weyhnachten die Tannen, Fichten und Kiefernreisser in grosser Menge in die Städte zu Markte geführet werden, so sollen die Stadträthe dergleichen, wenn es geschieht, wegnehmen lassen, und den Uebertreter des Verbots zur Bestrafung seiner Obrigkeit anzeigen. Ferner dürfen die Unterthanen keine Mayen, auch nicht zu Pfingsten, und keine Tannen, Fichten und Kiefern zu Weyhnachten abhauen, und in die Städte zum Verkauf führen. Ebend. §. 6. und c. VI. §. 10. wird auch das Rinden- und Bastschälen, das sogenannte Ringeln, sowohl in dem schwarzen, als in dem lebendigen Holze, ingleichen das Laubstreifen, Saftabzapfen von den Birken, nicht minder das Lohschälen in den Eichenwäldern, ohne herrschaftliche Vergünstigung bey 4 gr. Strafe von jedem Stamme, untersaget. So wie das schädliche, überflüssige und unzeitige Ruthenschneiden zu den Besem, bey willkührlicher Strafe, verboten wird; wobey besonders auf die Hirten Achtung gegeben werden soll, die sich dessen ohne Erlaubniß angemaßet, und soll das Besemschneiden bey Hauung des lebendigen Holzes ordentlich angestellet werden, wie denn auch das Quirlschneiden gänzlich zu verbieten, indem dergleichen von Spähnen zu machen.

13) In jungen neu bestandenen Waldungen soll die Holzabfuhre zur rechten Zeit geschehen. Die F. u. H. O. v. 8 Sept. 1560. C. A. II. S. 489 sagt hierüber: Es soll wegen des noch auf dem Stamme stehenden Holzes dem Käufer auferleget werden, das erkaufte und angewiesene Stammholz, in Monatsfrist, nach der Anweisung, bey Verlust desselben Holzes, vom Stamme zu schlagen, auch mit dem Reissig und allen Abgängen aus dem Walde und den Churfürstl. Gehölzen zu rücken, und wenn die Käufer vorwenden sollten, daß sie in solcher Frist nicht Fuhrleute erlangen könnten; so soll ihnen verstattet werden, dasselbe in oberwähnter Frist vor die Wälder, und das Gehölze an die Orte, da es nicht Schaden thut, zu schaffen. Ebd. S. 491 ist befohlen, daß die Käufer in 14 Tagen nach der Anweisung das Klafterholz aus den Gehauen und zwar in ihre Gewahrsam und vor die Wälder und Gehölze bey Verlust des bezahlten Holzes rücken sollen. S. auch Ref. Pat. v. 28 Aug. 1697 N. 15 C. A. II. S. 589 und Gen. v. 16 Jul. 1755. N. 18. S. C. A. I. S. 1526. Die Oberl. F. u. H. O. v. 1767. c. I. §. 12 und 13. S. C. A. III. S. 170 und O. L. K. W. B. III. S. 698 verordnet aber, daß die Abfuhre des geschlagenen Bau- Nutz- und Klafterholzes bald nach der erfolgten Aufhau desselben geschehen, und längstens vor Ausgang des Junius vollendet seyn soll. Könnte die Abfuhre um die bemerkte Zeit nicht erfolgen, so ist das Holz und Reissig doch aus dem Hau, wo es möglich, auf einen besondern Platz zu führen, damit der Hau zum neuen Wachsthum frey bleibe. Und da endlich

14)

cher, und liebt vorzüglich einen feuchten und lockern Boden. Am Stamme hat er eine rauhe Rinde, viel Holz und wenig Mark, bey den lang und gerade wachsenden Zweigen hingegen ist es umgekehrt; denn diese haben eine glatte graue Rinde, wenig Holz und viel weisses Mark. Unter der äußern Rinde sitzt eine dünne, grüne, übelriechende Schaale, und unter dieser, ganz auf dem Holze, noch eine gelbe. Er hat längliche, spitzige, am Rande gekerbte, mattheilgrüne, gefiederte, starkriechende Blätter, 5—7 auf einem Stiele. Seine fruchtbaren Zwitterblüten sehen wie kleine weisse Röschen, und haben einen sehr starken, widerlichsüßen Geruch, und erscheinen in Schirmgestalt an den Spitzen der Zweige, und hinterlassen kleine, runde, im reifen Zustande schwarze, mit einem dunkelrothen Safte und vielen Saamenkernen angefüllte Beeren, durch welche er sich, so wie aus Wurzelschößlingen auf eine außerordentliche Art fortpflanzt. Und weil er anderes besseres Holz dadurch erstickt, so ist seine Ausrottung ein Hauptgegenstand des Forstmannes: denn so viel Hollunderbeeren gebraucht werden, wachsen ohnehin genug in und an allen Dörfern. Das Holz des Hollunders dienet zu Röhren und Hähnen der Bier- und Weingefäße. Handruthen zu Dreschflegeln und allerhand Tischler- und besonders Drechslerarbeiten. Die andere, einzeln in Gebürgsforsten, an Felsen und trockenen kahlen Bergwänden immer als ein mäßiger Strauch wachsende Art ist, der rothe Hollunder, Berg-Trauben-Hirschholder, rothe Holder, Steinholder, Waldholder, Roßken, Kelken, Kestken, Schakaster, Schiebgen, Zwitschenstaude und Zwitschenbeerstaude, — Samb. racemosa, — Er hat mit dem schwarzen Hollunder einerley Rinde und Holz, die Blätter aber sind grösser und mit rothen Adern versehen. Die Blumen kommen im May in ovalen grüngelben Büscheln hervor, und die scharlachrothen Beeren werden im Julius reif. In warmen Herbsten blüht dieser Strauch noch einmahl, von welchem jedoch kein ökonomischer Gebrauch zu machen ist.

Holz, ist das Hauptbestandtheil eines jeden Baumes und Strauches, sowohl des Stammes als der Wurzeln und Aeste, welches in eine doppelte oder mehrfache Rinde eingeschlossen ist. Es bestehet eigentlich aus einem Gewebe unzähliger Saftröhrchen, die sich alle Jahre verhärten und einen Ring um den ganzen Stamm bilden, diese Ringe nennet man Jahre (s. d. W.). Wie das Holz und alle seine Theile entstehen, davon s. Baum. Das Holz wird unterschieden in Laub- und Nadelholz (s. d. Wörter), beyde theilet man aber auch in hartes und weiches Holz, wovon ebenfalls diese Wörter nachzusehen. Ferner macht man einen Unterschied unter Stamm- oder Ober- und Schlag-Busch- oder Unterholze, wovon bey allen diesen Wörtern mehr zu finden.

finden. Seinem Gebrauche nach wird es in Bau- Nutz- und Brennholz getheilt, (siehe diese Wörter.

Das Holz ist eines der unentbehrlichsten Bedürfnisse für die Menschheit, und daher dessen Erhaltung eine der wichtigsten Sorgen für jeden Staat. Hieraus fliesset die Nothwendigkeit selbiges pfleglich, d. h. so zu behandeln, daß man nicht nur bey jedesmaligem Abholzen den Wiederwuchs des Laubholzes nicht aus dem Gesichte verliere, sondern auch durch Ansäen und Anpflanzen auf dessen künftige Vermehrung Rücksicht nehme. Besonders gehöret dazu eine richtige Eintheilung der Schläge, das Abräumen derselben zu rechter Zeit, die gehörige Schonung derselben, Aufsicht auf Huth und Trift, wie auch eine vernünftige Einrichtung der Gräserey im Holze. Genaue Aufsicht auf die darinnen zu vergönnenden Nebengeschäfte, als das Hauen der Hopfenstangen, Reifstäbe, das Laubstreifen, Laub- Streu- und Moosrechen, Baumschälen, Bast- Wied- Besenreis, Spitzruthenschneiden, die Maien- und Christbäume, Kohlenbrennen, Harzreissen, so wie auf Wege und Fußsteige, daß deren nicht mehr gemacht werden, als man im Holze zu leiden verbunden ist; und andere dergleichen Dinge mehr. Auch haben die Forstbedienten auf die Eigenthümer der Privathölzer Acht zu geben, daß diese der landesherrlichen Forstordnung gemäß, ihr Holz pfleglich behandeln, und wo sie darinnen Unordnungen wahrnehmen, solches ihren Behörden anzeigen. Ueber dieses alles sagen die Churfächß. Gesetze folgendes:

A. Die Grenzen der Waldungen und Gehölze sollen gehörig berichtiget seyn, denn die Forst- und Holzordnung v. 8 Sept. 1560. C. A. II. S. 496 sagt: Welche Hayne an der Inhaber Erbgüter stoßen, die sollen sie nicht zu ihren Erbgütern ziehen, sondern darzwischen richtige Rainung halten, in Abziehung der Rainungen durch dieselben sowohl als der Gehölze halber die alten Maale besichtigen, und wo es nöthig, erneuern. Besonders wird dieses in Rücksicht der Aemter Schwarzenberg und Crottendorf befohlen, wo der Amtsverwalter, Ober- und Unterförster, nebst allen alten und jungen Einwohnern der daran gelegenen Dorfschaften die Rainungen der landesherrlichen Waldungen alle Jahre zwischen Walpurgis und Joh. Bapt. beziehen, die alten Maalsteine und Bäume mit Fleiß zu besichtigen, dieselben zu erneuern und, wo Fremde mit Churfürstl. Gehölzen rainen, solche fremde Rainnachbarn auch dazu zu bescheiden, und wo Maalbäume umgefallen, andere zu vermahlen, befehliget werden. Auch sollen nach dem Gen. v. 16 Jul. 1755. N. 20. S. C. A. I. S. 1526 die Grenzen der Privathölzer nach und nach mit Zuziehung der Forstbedienten und Grenznachbarn in Richtigkeit gesetzt werden.

B. Die Abwendung des Schadens in beständenen Hölzern betreffend, so ist 1) der unpfleg-

Gebrauch und die Verhauung derſelben verboten, und die Forſt- und Holzordn. v. 8 Sept. 1560. C. A. II. S. 504 erkläret ſich darüber folgendergeſtalt. Die Jagd- und Forſtbedienten ſollen die Beſcheidenheit in Verkaufung des Holzes dermaßen gebrauchen, daß aus den Churfürſtl. Wäldern und Gehölzen den Unterthanen, zur Förderung ihrer Nahrung, mit Holz geholfen, dieſelben dabey aber pfleglich angegriffen werden, damit eine fortwährende Hülfe und Nutzung bleiben möge. Auch die von Adel, Kirchen, Comunen und einzelne Unterthanen, ſollen dieſe Vorſchrift beobachten, denn ſo ſollen Forſtbediente denen von Adel und andern, die eigene Gehölze haben, nicht nachgeben, ſolche überflüſſig anzugreifen, zu verhauen und nach ihrem Gefallen abzutreiben. S. Pat. v. 12 Febr. 1498. C. A. II. S. 534. Auch blieb es in gewiſſer Rückſicht bey dieſer Aufſicht der Forſtbedienten, ohnerachtet der häufigen Klagen derer von Adel, denn die Rs. gr. v. 1718 N. 95. C. A. I. S. 397 ſagt: Was die Beſchwerung derer von Adel und Beſitzer der Ritter- und Landgüter, als ob ihnen von den Jagdbedienten die freye Hand, auf ihrem Grund und Boden Holz zu fällen, ſtreitig gemacht werden ſollte, anlanget, ſo würde von keinem Jagd- und Forſtbedienten ihnen, wegen Abtreibung ihrer Hölzer, einige Verhinderung widerfahren ſeyn, es wäre denn, daß durch unpfleglichen Gebrauch die Lehn geſchwächt würde, oder, wenn mit einem und dem andern Gute eine beſondere Abhandlung der Jagden halber, vorhanden, kraft deren, gegen Empfahung eines Wildprets, Deputats und jährlichen Jagdgeldes, verſprochen, die Gehölze, weil es um deswillen geheget worden, ſo viel möglich zu ſchonen, pfleglich zu halten und nicht abzutreiben. Dagegen ſollen die Beſitzer der Communen und Kirchenhölzer, welchen ſolche nur ſo lange überlaſſen, als ſie dieſem oder jenem Amte vorſtehen, oder in der Gemeinde ſich befinden, nicht befugt ſein, in ſelbigen nach eigenem Gefallen zu holzen, oder ſolche gar abzutreiben, daher ſowohl auf dergleichen, als auch auf der Bauerhölzer die Forſtbedienten nöthige Obſicht zu führen, und allen ſchädlichen und widrigen Verfahren Einhalt zu thun hätten. Wegen der Unterthanen Privathölzer heißt es: Die Amts- auch derer von der Ritterſchaft und Städte Unterthanen, ſo viel derer in Churfürſtl. Wildbahn geſeſſen, ſollen ihre Hölzer anderer Geſtalt nicht, denn allein zu ihren eigenen Gebäuden und Feuernothdurft, für ihre eigene Haushaltungen, auf den Kauf aber mit Vorwiſſen des Jägermeiſters, Amtsverwalters und Oberförſters gebrauchen, — und im Fall, da jemand unter ihnen der Dürftigkeit wäre, daß er, um ſeines Unterhaltes willen, etwas aus ſeinem Holze verkaufen müßte, ſo ſoll demſelben, wofern es ein nahrhafter Mann, und ohne ſein Selbſtverſchulden in Armuth gerathen, und die Gehölze ſolches leiden können, durch den Jägermeiſter, Amts-

Amtsverwalter und Oberförster nach Gelegenheit des Eigenthums, bey einzelnen wandelbaren und überstandenen Stämmen, etwas zu verkaufen, nachgelassen, ihnen auch zu solcher Anweisung nach den Holzmärkten, zwey gewisse Tage angesetzet werden, darauf der Jägermeister, oder an seiner Statt der Forstschreiber, Amtsverwalter und Oberförster ein fleissiges Aufsehen haben, auch die Leute auf die benannten Tage nicht umsonst gehen lassen, und sie anweisen, wie viel Stämme sie von halben zu halben Jahren verkaufen sollen. Gleichergestalt soll es mit der Unterthanen gemeinen Gehölze auch gehalten, und ihnen nicht gestattet werden, dieselben zu verhauen, noch solche mit Grund und Boden unter sich zu theilen, sondern sie darzu anhalten, daß sie solche hegen und sparen, damit sie auf dem Fall der Brand- und andern Schäden, Hülfe davon haben mögen. Was aber dürr und wandelbar, auch Windbrüche, das sollen sie zu gebrauchen haben. S. F. u. H. O. v. 8 Sept. 1560. C. A. II. S. 499. Auch Gen. v. 28 May 1732. Ferner Gen. v. 16 Jul. 1755 und Gen. v. 2 Aug. 1763. S. C. A. I. S. 1512, 1527 und 1533. Die deutlichsten Vorschriften hierüber finden wir in dem O. L. F. u. H. Pat. v. 20 Aug. 1767. c. I. S. C. A. I. S. 168 f. und O. L. K. W. B. III. S. 697 f. wo es folgendermaßen heißt: §. 1. Die Anstalten einer pfleglichen Nutzung theilen sich nach den Holzarten selbst in das, was bey schwarzem, oder Nadel- und Tangelholz, und was beym lebendigen oder Laubholze zu beobachten. §. 2. Das Schwarze- und Tangelholz muß jede Herrschaft in gewisse Schläge bringen lassen, dergestalt, daß das ganze Holz einer Obrigkeit in 30. 40. 50. 60 oder mehr Jahre oder Haue eingetheilet werde. §. 3. Die Eintheilung muß sich auf die Beschaffenheit des Bodens, oder die Länge des Holzes, auf Flächen, Bergen u. s. w. gründen, welches die Anzahl Schläge jedes Orts bestimmen kann, und ist hierbey die Eintheilung so zu machen, daß die Haue, so viel möglich, vom Morgen gegen Abend und mehr in die Länge als Breite geführet werden. §. 6. Wenn die Abholzung solcher Schläge geschieht, so muß das, auf dem bestimmten Schlage stehende, Holz ganz abgetrieben werden, jedoch daß die kurzschäftigen Bäume, welche viel Aeste haben, als Heegereiser, auf diesen abgetriebenen Hauen stehen bleiben, und sodann im andern und dritten Jahre zur Winterszeit abgetrieben und weggeschaft werden sollen. §. 20. Was die Pfarr- Kirch- Gemeinde- und Unterthanenholzungen betrift, welche in dergleichen Haue unmöglich abgetheilet werden können, so ist solchen vom Tangel- oder schwarzen Holze, außer was die einmal festgesetzten jährlichen Deputatklaftern in Kirch- und Pfarrbüschen betrifft, nicht das mindeste niederzuschlagen, es habe denn die Herrschaft oder Obrigkeit, nach deshalb ihr geschehener Meldung, welche bey Strafe zu bewerkstelligen, solches in Augenschein nehmen lassen, und deshalb

halb ihre Einwilligung schriftlich ertheilet. §. 21. Das lebendige Laubholz muß gleichfalls in gewisse Haue eingetheilet werden, doch kann hier, obschon viel dergleichen lebendig Holz zum Schlagholze an einem Orte vorhanden wäre, der Hau nicht länger als auf 12 bis 16 Jahre gesetzt und eingetheilet werden. Bey dem Holzschlage im lebendigen Holze müssen folgende 4 Sorten, die sich im Schlage befinden, nach der Größe des Platzes und dem Wuchse des Holzes eine genugsame Anzahl Stämme und in einer gehörigen Weite von einander stehen bleiben.

1. a) Laasreiser oder Auffsprößlinge, so vom letzten Haue aufgegangen.
2. b) Vorständer, so beym letzten vorhergehenden Haue Laaßreiser gewesen.
3. c) Angehende Bäume, so beym letzten Haue Vorständer gewesen, und zu Bottig und andern Reifstäben insgemein gebraucht zu werden pflegen.
4. d) Große Stammbäume.

Uebrigens bleibt den Unterthanen ihre Holzung zu ihrem ungestörten Eigenthume und Nutzung. Gekaufte Bauergüter und Laaßnahrungen sind diesfalls zu unterscheiden. Es müssen aber die Unterthanen jedesmal der Herrschaft und Obrigkeit vorher melden, wie und was sie jährlich abholzen wollen, und der Herrschaft Einwilligung erwarten, was hierinnen wirthschaftlich zu thun. Die Einwilligung und was dazu gehöret, wird ihnen ohne Entgeld ertheilet. S. F. u. H. Pat. c. XVII. §. 2. S. C. A. III. S. 183. Oberl. K. W. B. III. S. 713. Haben Unterthanen lebendig Holz, so ist, wenn sie solches mit Einwilligung der Herrschaft schlagen lassen, darauf zu sehen, daß Laaßreiser, Vorständer, angehende Bäume und Saamenbäume stehen bleiben.

2) Geschiehet die Abwendung des Schadens durch Einschränkung der Hut und Trift. Bereits in der F. u. H. O. v. 8 Sept. 1560. C. A. II. S. 498 ist befohlen: Niemanden zu verstatten, so dessen aus guten alten Herkommen nicht berechtiget, die Churfürstl. Wälder und Gehölze mit Vieh zu betreiben, und wenn jemand einiger Hutung befugt, so soll solche allein mit dem Rindvieh der alten Einwohner geduldet, und das Vieh der neuen, welche unter 30 Jahren erbauet, nicht hinzugelassen werden. Ziegen und Böcke aber sollen denenjenigen, welche die Churfürstl. Waldungen und Gehölze, auch die vermietheten Laaßwiesen und Räume zu behüten haben, hiermit gänzlich verboten seyn. S. auch Hauptresc. v. 11 Octbr. 1665. Resol. Puncte v. 20 Aug. 1697. C. A. II. S. 564 u. 591, ingl. O. L. F. u. H. Pat. v. 20 Aug. 1767. c. I. §. 4. und c. VI. §. 8. S. C. A. III. S. 169 u. 183 und Oberl. K. W. B. III. S. 697 und 713.

3) Gehöret die 4 bis 6jährige Schonung der jungen Gehaue und des Auflugs zur Abwendung des Scha-

Schadens in lebendigen Hölzern. S. F. u. H. O. v. 20 Aug. 1767. c. I. §. 21.

4) Nicht weniger die Einschränkung des Pichens und Harzens, s. Harzreiſſen.

5) Die Einschränkung des Aeſcherns, der Waldfeuer und Verkohlung, immaßen d. F. u. H. O. v. 8 Sept. 1560. C. A. I. S. 495 ſagt: In den Aemtern ſoll Niemanden nachgelaſſen werden, einig tüchtig grün Holz zu veräſchern, da aber das alte liegende Holz ums Geld nicht anzuwenden, ſo ſoll daſſelbe zu veräſchern geſtattet, und deswegen auf den Förſtereyen durch die Aeſcherer angeſuchet werden; und wenn ſolches ohne Nachtheil der Wälder und Gehölze nachgegeben werden kann, ſo ſoll der Aeſcherer von jeder Heringstonne umgeſchmelzte Aſche 7 gr. geben, und iſt den Nachtheil, den es den Wäldern mit Feuer zufügen würde, zu vergüten ſchuldig. Da das Aeſchern in den Wäldern ſehr gemißbraucht, und allerhand liegendes, trockenes, windbrüchiges, und den Keil noch haltendes, auch wohl gar friſches Holz mit verbrannt wird, ſo ſoll ſolcher Unfug gänzlich abgeſtellet, das Einäſchern der liegenden, faulen und ſonſt ganz unbrauchbaren Hölzer zwar ferner auf behörige Bewilligung und gegen übliche Gebühren, jedoch ganz keinem Forſtbedienten zugelaſſen, dazu aber kein nutzbares Kohl- und ander Holz bey Vermeidung willkührlicher Strafe, genommen, nicht weniger das Flußſieden in den Wäldern nochmals gänzlich abgeſtellet, und dieſes anderer Geſtalt nicht, als außerhalb den Wäldern in dem Flußſiederhauſe verrichtet werden. S. Reſ. Punct. v. 28 Aug. 1697. N. 3. C. A. II. S. 588 u. Gen. v. 16 Jul. 1755. N. 10. S. C. A. I. S. 1525. Die Waldfeuer, deren ſich die Holzſchläger, Köhler und Hirten gebrauchen, ingleichen die, womit das alte Heide- und Farrenkraut weggebrannt wird, ſollen zur Verhütung des Feuerſchadens bey 2 guten Schock Geld- oder nach Befinden Leibesſtrafe unterlaſſen, und das Abbrennen des alten Graſes und Heidekrautes anderer Geſtalt nicht, als im Beyſeyn der Ober- und Förſter, an Orten, wo keine Gefahr zu beſorgen, verſtattet werden. S. Reſ. Punct. v. 1697. N. 24. C. A. II. S. 591. Ueberhaupt iſt alle Privatverkohlung im Walde, ſo nicht von verpflichteten Handwerksköhlern geſchiehet, gänzlich verboten. S. Gen. v. 1755. S. C. A. I. S. 1525. In der Oberlauſitz aber ſollen nicht mehr Kohlen gebrannt werden, als zum eigenen Bedürfniſſe im Lande nöthig. Oberl. F. u. H. Pat. v. 1767. c. IV. §. 17. S. C. A. III. S. 180 und Oberl. K. W. B. III. S. 710.

6) Zu Abwendung des Schadens in beſtandenen Laubhölzern gehören auch Einſchränkungen wegen des Graß- und Heumachens, auch Streu- und Mooſrechens. Hierüber befiehlt die F. u. H. O. v. 8 Sept. 1560. C. A. II. S. 498, daß Niemanden in den jungen Gehauen zu Graſen verſtattet, ſondern die Gräſer gepfändet und beſtraft werden ſollen. Wo aber ohne Nachtheil der Sommerlat-

ten

ten, in den alten Kohlgehauen oder sonst gegrast werden könnte, soll es doch nur mit Vorwissen des Jägermeisters geschehen, und um billige Erstattung durch den Amtsverwalter nachgegeben, und solches planweise oder nach der Sichel, vermiethet, und das Geld davon verrechnet, auch zuvorgekommen werden, daß die Sommerlatten nicht beschnitten werden. Obwohl die Sicheln und Sensen an unschadhaften Orten noch ferner zu bewilligen, so sollen dennoch von den Forstbedienten und Beamten die Zeddel und Zeichen deshalb jährlich coniunctim ertheilet, die sogenannten Tanzgesichten aber keinesweges geduldet werden. S. Res. Puncte v. 1697. C. A. I. S. 591, womit auch das Gen. v. 16 Jul. 1755. N. 7. S. C. A. I. S. 1521 übereinstimmet, in diesem aber blos hölzerne Rechen zum Moos- und Streurechen zugelassen werden. Nicht weniger suchet d. Gen. v. 2 Aug. 1763. S. C. A. I. S. 1533 das Streurechen möglichst einzuschränken, indem solches in jungen und nicht völlig ausgewachsenen Hölzern gar nicht, und selbst in dem ausgewachsenen fichtenen Holze nicht eher, als wenn dieses in einigen Jahren darauf weggeschlagen werden soll, verstattet wird.

7) Zur Abwendung des Schadens an bestandenem Holze ist sogar das Holzlesen Einschränkungen unterworfen, denn die F. u. H. O. v. 8 Sept. 1560. C. A. II. S. 493 sagt: Um allen Betrug hierinnen zu vermeiden, sollen Amtsverwalter und Oberförster denjenigen, welchen es erlaubt, Zeichen zustellen, damit sie solches dadurch beweisen, und wenn es gesammlet, sollen sie solches im Amte anmelden, alsdann soll es, durch die obbemeldten besichtiget, zu Gelde angeschlagen und die Zeichen von ihnen gefordert werden, welches Leseholz aber nicht zu sammlen, das soll den Leuten, welche nicht frey Holz haben, zu lesen und einzutragen erlaubt werden, doch daß sie keine Waffen mit in das Holz tragen, und alle Spähne und dürre Aeste lesen, und solche, ohne Schaden der Stämme, soweit sie solche von der Erde erreichen können, mit den Händen abbrechen. Auch in der Oberlausitz wird das Holzlesen den Armen und Einwohnern eines Ortes zwar erlaubt, jedoch sollen überall gewisse Tage in der Woche, oder eine gewisse Zeit, gesetzet werden. Aus jedem Hause darf auch auf einmal nur einer ohne Axt, Beil oder Hacken u. dgl. gehen, und nur blos altes Lagerholz und Reiser sammlen, keinesweges aber flachliegende Wurzeln an den stehenden Bäumen bey 12 gr. Strafe, aufbrechen. S. Oberl. F. u. H. P. v. 1767. c. II. §. 9. u. 10. desgleichen c. VI. §. 11. und c. VII. §. 9. Oberl. K. W. B. III. S. 702. 714 und 717.

8) Geschiehet die Abwendung des Schadens im bestandenen Hölzern durch Einschränkung der Holz- Erb- und Laasräume, worüber sich die F. u. H. O. v. 1560. C. A. II. S. 495 folgendergestalt ausdrückt. Es sollen keine Hayne ferner zu räumen verstattet, noch weni-

weniger denen, welche Erb- und Laaßhayne, Wiesen und Räume haben, darauf das Holz dem Landesherrn zuständig, nachgelassen werden, das darauf stehende Holz, Sommerlatten und Aufsprößlinge abzuhauen, das Stammholz nicht zu verringeln und zu schälen, und solche Pläne zu erweitern.

9) Wegen Abwendung des Schadens in bestandenen Hölzern ist auch der allzuhäufige Anbau neuer Häuser verboten. Zufolge der F. u. H. O. v. 1560. C. A. II. S. 495 soll keinem verstattet werden, auf einige Räume und Hayne Wohnhäuser zu bauen, weil sich in solchen allerley verdächtige Personen, so der Wildbahn und den Gehölzen schädlich, aufzuhalten pflegen; und die dergleichen Wohnhäuser unter 30 Jahren auf Räume erbauet, die sollen nicht anders, denn auf Widerruf geduldet werden, und die Inhaber derselben jährlich auf den Förstereyen, so in den Michaelismonaten gehalten werden, bey dem Amtsverwalter zu erkundigen schuldig seyn, ob sie länger geduldet werden sollen oder nicht, zum Zeichen aber, daß es widerruflich, 4 pf. Schreibegeld erlegen. Gleichergestalt soll auch nicht verstattet werden, daß die alten Erbgüter zertrennet, noch auf derselben zugehörenden Plätzen neue, und mehr Feuerstätte als vor Alters, vor den Wäldern und Gehölzen, noch in den Wildpretsgängen erbauet werden. Das Gen. v. 16 Jul. 1755 N. 2 u. 3. S. C. A. I. S. 1523 spricht hierüber noch deutlicher. Der zeithero gemeiniglich mit mancherley Holzconsumtion verknüpft gewesene Anbau neuer Häuser soll zwar nicht gänzlich abgestellet, doch aber bey vorkommenden Fällen den Anbauern weder einiges Bau- und Feuerholz, außer allein das Leseholz aus landesherrlichen Waldungen verabfolget, noch auch die Hutweiden darinnen verstattet, nicht weniger bey vorhabender Dismembration eines Gutes, ob solche Zertheilung zur wahren Besserung eines Gutes gereiche und dadurch die Holzconsumtion sonderlich nicht verstärket werde, von den Oberforstmeistern und Beamten reiflich erwogen und untersuchet, sondern nach Befinden die Interessenten gänzlich abgewiesen, oder zum Kammercollegio Bericht conjuntim erstattet, und alsdann erst, nach hierauf erhaltener Resolution, vom Justitzbedmten zum Obersteuercollegio Anzeige gethan, den Hammerwerkbesitzern hingegen die Vermehrung der Gebäude und Abtretung einiger Plätze, zu Anlegung neuer Häuser, unter was für Vorwand es immer geschehen möchte, durchaus nicht, noch weniger aber die Erhebung neuer Bretmühlen und Hämmer jemals erlaubt werden. Ja es soll nach N. 15 eben desselben Generalis S. 1526 das S C. A. I. sogleich, wenn die Aufbauung neuer Häuser wahrgenommen wird, zu alsbaldiger nachdrücklicher Remedur ohngesäumt Bericht erstattet werden. Eben so soll auch nach N. 11 ib. S. 1525 die Anlegung unnöthiger Schmieden nicht gestattet werden.

10) Auch die zu häufigen Seifenwerke veranlassen großen Schaden und Nachtheil in Hölzern, deswegen verordnet die Resol. v. 4 Dec. 1674. C. A. II. S. 571, daß die ohne Unterschied und Vorwissen der Beamten und Forstbedienten gethane Verleihung auf Seifenwerke ernstlich verwiesen, und ihnen auferleget werden soll, daß, wenn Muthung auf dergleichen bey ihnen eingeleget worden, sie zwar dieselbe annehmen, vor der Bestätigung aber die Gelegenheit des Orts, mit Zuziehung der Beamten und Oberförster, jedesmal in Augenschein nehmen, und wenn es von ihnen allerseits den Gehölzen und Wildbahnen unschädlich befunden wird, alsdann erst die Seifenarbeit, jedoch auf Widerrufen, verstatten sollen, und wenn erfahren wird, daß sie durch ihr Seifen Schaden verursachen würden, sollen sie durch den Bergmeister und Forstbedienten selbiger Reviere nicht allein alsobald abgetrieben, sondern auch zur Ersetzung des Schadens angehalten, und nach Befinden zu gebührender Strafe gezogen werden. S. auch Resol. v. 6 Sept. 1675 und Res. Puncte v. 28 Aug. 1697 No. 21. C. A. II. S. 574 u. 590.

11) Ist auch dem Holze der Gebrauch des Krazhamens nachtheilig, durch welchen die Ufer an den Flüssen, Bächen, Gräben und Lachen unterfahren, und dergestalt aus- und losgearbeitet werden, daß hierdurch bey großen Wasserfluthen und Eisfahrten ganze Plätze und bewurzelte Ufer mit vielen Weiden und Rüstern eingehen und dahin fallen, worüber die Unterthanen von allem Holz- und Weidenbau abgeschrecket werden. S. Ausschr. v. 20 May 1619. C. A. II. S. 615 und 617 f.

12) Da auch das Hauen der Mayen, so alle Jahre in zweyen auch mehrern Malen in die Kirchen und Häuser, auch vor diese letztern, zumal an die Schenken gesetzet und sogar ganze Sommer- und Laubhütten daraus gemacht werden, nicht wenig zur Vermehrung des Holzmangels beyträgt, indem mehrentheils nur die jungen Stammhölzer und Wipfel ab- und den Birken das Herzblatt ausgehauen wird, davon hernach selbige nicht mehr über sich wachsen, so befiehlt das Mandat v. 21 Febr. 1715 C. A. II. S. 658, daß in Zukunft Niemand, wer er auch sey, sich unterstehen solle, dergleichen Mayen zu obigem Ende, weder in landesherrl. Waldungen noch auch in der Vasallen und Unterthanen, auch in den Pfarr- und Gemeindehölzern und Büschen abzuhauen, oder solches andern zu verstatten; den Glöcknern aber, welchen dadurch etwas von ihrem Accidenz entgehet, sind deswegen etliche Groschen als ein Aequivalent aus dem Kirchenvermögen, jedes Orts zu reichen. In der Oberlausitz ist desfalls ein gleiches Verbot ergangen, denn in der F. u. H. O. v. 20 Aug 1767 c. II. §. 5. S. C. A. III. S. 173 und O. L. K. W. B. III. S. 701 f. wird das Abhauen und die Setzung der Mayen in die Kirchen, vor die Thüren und sonst gänzlich verboten, und weil solches besonders zu Pfingsten doch nicht unterblieben

ben, sondern die Mayen zu der Zeit Fuderweise, und zu Weyhnachten die Tannen, Fichten und Kieferreisser in großer Menge in die Städte zu Markte geführet werden, so sollen die Stadträthe dergleichen, wenn es geschieht, wegnehmen lassen, und den Uebertreter des Verbots zur Bestrafung seiner Obrigkeit anzeigen. Ferner dürfen die Unterthanen keine Mayen, auch nicht zu Pfingsten, und keine Tannen, Fichten und Kiefern zu Weyhnachten abhauen, und in die Städte zum Verkauf führen. Ebend. §. 6. und c. VI. §. 10. wird auch das Rinden- und Bastschälen, das sogenannte Ringeln, sowohl in dem schwarzen, als in dem lebendigen Holze, ingleichen das Laubstreifen, Saftabzapfen von den Birken, nicht minder das Lohschälen in den Eichenwäldern, ohne herrschaftliche Vergünstigung bey 4 gr. Strafe von jedem Stamme, untersaget. So wie das schädliche, überflüssige und unzeitige Ruthenschneiden zu den Besem, bey willkührlicher Strafe, verboten wird; wobey besonders auf die Hirten Achtung gegeben werden soll, die sich dessen ohne Erlaubniß angemaßet, und soll das Besemschneiden bey Hauung des lebendigen Holzes ordentlich angestellet werden, wie denn auch das Quirlschneiden gänzlich zu verbieten, indem dergleichen von Spähnen zu machen.

13) In jungen neu bestandenen Waldungen soll die Holzabfuhre zur rechten Zeit geschehen. Die F. u. H. O. v. 8 Sept. 1560. C. A. II. S. 489 sagt hierüber: Es soll wegen des noch auf dem Stamme stehenden Holzes dem Käufer auferleget werden, das erkaufte und angewiesene Stammholz, in Monatsfrist, nach der Anweisung, bey Verlust desselben Holzes, vom Stamme zu schlagen, auch mit dem Reissig und allen Abgängen aus dem Walde und den Churfürstl. Gehölzen zu rücken, und wenn die Käufer vorwenden sollten, daß sie in solcher Frist nicht Fuhrleute erlangen könnten; so soll ihnen verstattet werden, dasselbe in oberwähnter Frist vor die Wälder, und das Gehölze an die Orte, da es nicht Schaden thut, zu schaffen. Ebd. S. 491 ist befohlen, daß die Käufer in 14 Tagen nach der Anweisung das Klafterholz aus den Gehauen und zwar in ihre Gewahrsam und vor die Wälder und Gehölze bey Verlust des bezahlten Holzes rücken sollen. S. auch Ref. Pat. v. 28 Aug. 1697 N. 15 C. A. II. S. 589 und Gen. v. 16 Jul. 1755. N. 18. S. C. A. I. S. 1526. Die Oberl. F. u. H. O. v. 1767. c. I. §. 12 und 13. S. C. A. III. S. 170 und O. L. K. W. B. III. S. 698 verordnet aber, daß die Abfuhre des geschlagenen Bau- Nutz- und Klafterholzes bald nach der erfolgten Aufhau desselben geschehen, und längstens vor Ausgang des Junius vollendet seyn soll. Könnte die Abfuhre um die bemerkte Zeit nicht erfolgen, so ist das Holz und Reissig doch aus dem Hau, wo es möglich, auf einen besondern Platz zu führen, damit der Hau zum neuen Wachsthum frey bleibe. Und da endlich

14) durch das Feuer in bestandenen Waldungen großer Schade angerichtet werden kann; so hat nicht allein wegen Löschung desselben das Gen. v. 7 Febr. 1519 C. A. I. S. 1891 die nöthigen Vorschriften ertheilet, sondern auch in der Oberlausitz ist durch die F. u. H. O. v. 20 Aug. 1767. c. II. §. 2. und c. VI. §. 7. S. C. A. III. S. 172 und 183 und D. L. R. W. B. III. S. 701 und 1113 noch folgendes vorgeschrieben worden: Wenn Brände in den Holzungen und Haynen entstehen, so sind außer denjenigen Gemeinden, so sich schon bisher des Orts zur Löschung gehalten, auch die übrigen angrenzenden und nahen Dörfer, ohne Absicht der Schuldigkeit, oder einigen, von der brennenden Holzung habenden eigenen Nutzens zur Löschung von ihrer Herrschaft oder in Abwesenheit derselben von den Gerichten dergestalt anzuhalten, daß sie unverzüglich mit Aexten, Hacken, Schaufeln und dergleichen Werkzeugen sich an den brennenden Platz einfinden, und die nöthige Löschung und Rettung, nach Gelegenheit des Ober- und Unterbrandes durch Niederschlagung des Holzes gegen den Brand, oder Grabenverfertigung u. dgl. bewerkstelligen helfen.

C. Die gute Holzwirthschaft und die Holzersparniß betreffend, sind in Sachsen folgende Verordnungen ergangen.

1) Die Anweisung der Unterthanen, wie sie ihre Häuser bauen, bessern und erhalten sollen, betreffend, heißt es in der F. u. H. O. v. 8 Sept. 1560. C. A. II. S. 502. f. Nachdem auch von der Bauerschaft auf dem Lande der Gebäude halber, ein großer Mißbrauch eingerissen, weshalb die Churfürstl. Wälder und Gehölze zum Theil in Abnahme kommen; so soll förder keinem Bauersmann noch Bürgerschaft in den Flecken und Städten zu ganzen hölzernen Häusern, Schroten, Scheunen, Ställen noch andern Gebäuden Holz gelassen werden, sondern da sie aus Noth neue Gebäude aufführen müssen, so sollen sie das Untergeschoß, und auf den Fall, daß es 2 Geschoß hoch werden soll, das andere auch steinern aufführen, zu demselben soll ihnen, weil in Schwarzenberg und Crottendorf die Mauer fast so nahe als Holzwerk zu erzeugen, auch beständiger und wehrhafter ist, allein Balken- Sparr- und Schindelholz nach des Jägermeisters, Amtsverwalters und Oberförsters Ermessen, nach Gelegenheit des Baues, auch wie die Gehölze bestanden, und was sie ertragen mögen, etliche, doch zu keinem neuen Bau, ohne höchstes Vorwissen und Befehl über 20 Stämme Bauholz gelassen, und förder nicht verstattet werden, neue hölzerne Gebäude aufzurichten, Boden mit Bretern zuspinden, noch getrennte Keller zu fertigen, weniger unnothdürftige Gebäude aufzubringen; welche aber eigen Holz haben, die sollen sich dessen aus dem ihrigen erholen. Wenn auch die Amtsunterthanen zu Erhaltung der alten Gebäude etliche Stämme Holz benöthiget; so sollen der Amts-

ver-

verwalter und Oberförster dieselben Gebäude, im Beysein Richter und Schöppen jedes Dorfs, besichtigen. Und da befunden würde, daß sie Bauholz dazu bedürftig und dann mit Mauer und Steinen nicht geholfen werden kann, und daß sie sich des Holzes aus ihren eigenen Gehölzen, noch bey den anstossenden Nachbarn nicht erholen können; so soll ihnen dasselbe, doch keinem Einwohner, so ein Anspänner ist, über 10 Stämme, und einem Hintersassen über 5 Stämme, sofern man so viel zu solchen wandelbaren Gebäuden bedürftig, auf ein Jahr zu rechnen nicht gelassen werden. Sind sie aber zu den alten oder neuen Gebäuden mehrern Holzes bedürftig; so sollen sie sich befleissigen, daß sie sich des ermangelnden bey den anstossenden Nachbarn erholen, in Mangelung dessen aber und deren Amtsdiener schriftlichen Bericht und Zeugniß an den Landesherrn ausbringen, wie es um dieselben ihre Gebäude bewandt, was sie über das Empfangene bedürftig, und derowegen sonderlichen Befehl erlangen, und darauf an den Orten angewiesen werden, wo es der Wildbahn am wenigsten nachtheilig. Doch sollen sich die Churfürstl. Amtsdiener nicht weigern, den Amtsunterthanen diesfalls wahre Kundschaften, ob die Amtsgehölze das Gesuchte auch ertragen können, zu geben. Da sie sich solches Bauholzes aber in ihren den gemeinen Hölzern oder bey den anstossenden Nachbarn auch erholen können, so soll dasselbe in den Bericht mit gemeldet werden. Sie sollen auch gute Achtung darauf geben, Richtern und Schöppen solches zu thun, auch befehlen, daß solches Bauholz zu nichts anders, denn ihren eigenen nothwendigen Gebäuden angewandt, und dasselbe, wie daher an etlichen Orten geschehen, in andere Wege nicht verhandthieren. Gleichergestalt soll es in allen Puncten mit den Unterthanen, so freyes Holz haben, auch gehalten werden, und allein Balken- und Sparrholz in dem freyen Holz gemeinet seyn. Weil auch die Amtsgehölze fast verödet, und mit Frommen wenig Schindeln noch Bretbäume daraus zu verkaufen; so sollen die Amtsunterthanen vermahnet werden, sich soviel möglich der Strohdächer zu befleissigen. Auch soll der Amtsverwalter die Gemeinden dazu anhalten, daß sie anstatt der gespündeten Böden, Estriche von Laimen oder Kalk in ihre Gebäude fertigen lassen, und wo sie zu ihren Gebäuden nicht Steine erlangen können, daß sie, anstatt der Mauern, leimerne Wände aufführen. Eben dieses verordnet die Ref. v. 6. Sept. 1675 und die Ref. Puncte v. 28 Aug. 1697 N. 17. C. A. I. S. 573. und 589. Gen. v. 28 May 1732 und Gen. v. 2 Aug. 1763. S. A. C. I. S. 1510 und 1535. Insbesondere empfiehlt das Gen. v. 8 Aug. 1786 die nützliche Bauart mit Wellerwänden an denjenigen Orten, wo das Material an Lehme zu erlangen ist, und hingegen Steine zum bauen, anders, als mit vielen Kosten, nicht

nicht zu haben sind, und verlangt, daß diese Bauart allgemeiner eingeführet werde. Es sollen daher in vorkommenden Fällen die Unterthanen auf obige Vorschrift aufmerksamer gemacht, auch diejenigen, welche Bauholz aus Churfürstl. Waldungen bekommen, dahin, daß sie die neu aufzuführenden Gebäude wenigstens mit leimernen Wellerwänden zu errichten, auch die Dachungen von Lehmschindeln zu veranstalten, und hierzu sich anheischig zu machen haben, angewiesen, demnächst in solchen Fällen, wo wegen unentgeldlicher Abgabe von Bauhölzern Bericht zu erstatten ist, wenn diese Bauart in ein, oder dem andern einzelnen Falle nicht anwendbar wäre, solches sammt den Ursachen bestimmt angemerket werden. Eben dieses enthält das O. L. F. u. H. Pat. v. 20 Aug. 1767. c. IV et VI. S. C. A. III. S. 178 u. 184. und O. L. W. B. III S. 707 u. 713.

2) Wird durch die vorgeschriebene bessere Einrichtung der Oefen viel zur Ersparniß beygetragen. Es macht daher das Mand. v. 11 May 1726. S. C. A. I. S. 531 den Richtern in Städten es zur Pflicht, die Töpfer ihres Orts anzuhalten, daß sie bey Fertigung neuer Oefen in die Wohnstuben, oder andere Zimmer ihres Eigennutzes halben keine großen und viel Holz erfordernden Maschinen aufsetzen, auch die Oefen über dem Ofenloche inwendig über eine viertel oder halbe Elle von der Mauer, zu besserer Erhaltung der Wärme in den Zimmern absetzen sollen. In der Oberlausitz sind die unschicklichen großen, schlecht angelegten und verbaueten Oefen ausdrücklich unter die Ursachen der Holzverwüstung zu rechnen, deswegen auch dahin zu trachten, daß überall die holzersparenden Zugöfen nach und nach eingeführet, und die Anbauer neuer Häuser, auch die Töpfer dahin angewiesen werden, daß die großen und viel Holz erfordernden Ofengebäude abgebracht werden. Ueberhaupt sollen in der Unterthanen Häusern und auf dem Dorfe die Oefen in dem obern Theile derselben, von der Brandmauer wenigstens ¼ Elle abgesetzet, und die Ofenlöcher von außen mit eisernen oder wenigstens wohl zugerichteten leimernen Thürchen versehen werden. In den Stadt- und Hauswirthschaften hat man sich aber zu befleißigen, die auf den Heerden zu erbauenden Bratöfen, worinnen gebraten, und daher zugleich in einigen Töpfen gekocht, und nöthiges Wasser bey einem und eben dem Feuer warm gehalten werden kann, in Gang zu bringen, wozu die Modelle bey der Landsteuerkasse, und in Städten bey den zum Bauwesen bestellten Personen in Augenschein und in Zeichnung genommen werden können. Auch die Bratöfen, Malzdarren, Oefen auf den Bleichen, hat man nach den neuern Erfindungen der Holzsparkunst so viel möglich anzulegen, und um Erlangung der dadurch zu erwachsenden Vortheile in wenigen Aufwand und Schonung des Holzes zu eigenem Vortheil mühsam sich zu bekümmern, auch soll zu Ersparung des Holzes

durch-

durchgehends lauter dürres Holz zum Brauen, Backen oder Heitzen gebraucht werden. S. O. L. F. u. H. O. v. 20 Aug. 1767. S. C. A. III. S. 179 f. u. O. L. K. W. B. III. S. 709. Und da hiernächst die übelverwahrten Stuben der Unterthanen auf dem Lande vergeblichen Holzaufwand verursachen; so sollen dieselben mit Schlagung tüchtiger Estriche über den Decken, und guter Versetzung von aussen verwahret seyn, und beyder, wo möglich, jährlich zweymal vorzunehmenden, Besichtigung der Oessen, hierauf, so wie auf die Beschaffenheit der Oefen gesehen werden, s. ebend. c. IV §. 11. 12. 13. 14. 16. und 17.

3) Nicht weniger ist zu Ersparung des Holzes die Errichtung der Gemeinde-Backöfen durch das Gen. v. 16 Jul. 1795. N. 17. S. C. A. I. S. 1526 durch das Gen. v. 2 Aug. 1763 ebend. S. 1535 und durch die Oberl. F. u. H. O. c. VI §. 18. anbefohlen worden.

4) Da auch zum Bergbau viel Holz erforderlich, so ist den Bergmeistern und Geschwornen zu verfügen auferleget, daß an den Orten auf den Stölln, Schächten und Strecken, wo nicht große Weitungen, mächtige Gänge und gefährliche Brüche zu besorgen, Schwarten gebraucht, und dadurch die Pfahlbäume soviel möglich ersparet werden sollen. S. Mand. v. 14 Dec. 1620. C. A. II. S. 772. Ob auch wohl zu mehrerer Beförderung und Aufnahme der Bergwerke die freyen Gruben und Schachtenhölzer an den Orten, wo es hergebracht, noch ferner anzuweisen, so soll doch dabey aller Mißbrauch verhütet, und zu solchem Ende, sonderlich wenn alte Gebäude wieder aufgenommen werden, mittelst Aufsuchung der alten Aufstände und Nachrichtungen von dem Oberbergamte zu Freiberg, oder obergebürgischen Zehndner die Beschaffenheit der Gegend und andern zum Bergbau gehörige Erforderniß gründlich untersuchet, und wenn es nicht verträglich befunden würde, zur Ersparung des Holzes die Gewerken oder Bergleute, davon abzustehen verwarnet, da aber gute bergmännische Hoffnung vorhanden, die Frey- und Anweisezedel, soviel die Freybergische Reviere betrift, vom Oberberghauptmann, und im Obergebürge vom Zehendner daselbst, nach genommenem Augenschein und genugsamer Erwägung, unterschrieben und jedesmal zur Forstrechnung gebracht werden. Ja wenn bey dem Gebrauche des Bergholzes einige unnütze Verschwendung, oder anderer Mißbrauch wahrgenommen wird, so soll zur alsbaldigen Remedur Bericht erstattet werden. Res. Punct. v. 2 Aug. 1697. N. 22. C. A. II. S. 590. und Gen. v. 16 Jul. 1755. N. 15. S. C. A. I. S. 1526.

5) Auch ist bey dem Straßenbau alle mögliche Ersparniß angeordnet, und soll an den Orten, wo keine Steine vorhanden, schlechterdings kein Holz weiter gebraucht werden, weil das Bohlen der Straßen und Einwerfen und Einhauen der Aeste und des Strauchwerks vielen Abgang macht, und doch von schlechter Dauer ist. S.

Oberl.

Oberl. F. u. Holzpat. v. 1767. c. IV. §. 18. S. C. A. III. S. 180. und Oberl. K. W. B. III. S. 710.

6) Besonders nehmen aber die Hammerwerke sehr viel Holz weg, daher heißt es in der Blechhammerordnung v. 23 May 1666. N. 34. C. A. II. S. 342. Die Beamten sollen, was für eine Anzahl Schragenhölzer auf jedwedem unter eines und des andern Amtsbezirk liegenden Hammer des Jahres über verbraucht, und auf welches Försters Revier, auch an was für Orten jeder Hammermeister angewiesen worden, jährlich einberichten, hiernächst sind die Hammermeister bey unnachbleiblicher Strafe dahin anzuhalten, daß sie die Gehaue pfleglich gebrauchen, der Holzordnung nach gewisse Saamen- und Scheuerbäume stehen lassen, des jungen geraden Holzes verschonen, und nahes und weites zugleich, und nicht um das nahe Holz allein abtreiben sollen; ihnen auch nach abgetriebenen Gehauen keine Hutungen, Wiesenräume noch Gräsereyen darinnen verstatten.

Die Anzahl derjenigen Schragenhölzer, die ein jedes Hammerwerk jährlich erhalten soll, bestimmen die Ref. P. v. 7 April 1713. C. A. II. S. 608, worinnen gesagt wird: Einem Hammerwerke, welches sich des Kohlholzes aus Churfürstl. Wäldern allein erholen muß, und von böhmischen Hölzern oder nach Gelegenheit Privatpersonen aus deren Erbhölzern etwas zu erhandeln, kein Mittel ergreifen kann, sollen 800 Schragen, denenjenigen aber, welche auch fremder Hölzer fähig seyn können, nach Bewandniß dessen, was sie anderwärts erlangen können, nur 4 bis 500 Schragen jährlich überhaupt, sowohl für den Hochofen als allerseits Feuer für die Hämmer, es mögen Blech- Frisch- oder Stabfeuer sein, gegen bisher übliche Bezahlung bewilliget werden, mit welcher Post Schragenholz ein jeder sein Werk nach eigenem Gefallen, wie ihm das zu seinem besten Vortheil und Gewinn einzurichten am verträglichsten scheinet, treiben, und sich so lange bis die verschlagenen Wälder hinwiederum bestanden, gedulden soll. Dafernt aber auch diese den Hammerwerken benannte Anzahl Schragenholz den Schwarzenbergischen Amtswäldern an beständiger Nützung verhinderlich fallen, und daher auf alle Werke damit zu folgen, bedenklich wäre, sollen die Hämmer, so vor andern das Alter und eine gute Fundation vor sich haben, denjenigen, die etwa nur auf eine gewisse Zeit oder sonst mit unbeschränkten Bedingungen zugelassen worden, vorgezogen werden.

7) Da auch im erzgebürgischen Kreise, der vielen Wälder ungeachtet, bey der großen Holz-Consumtion, die der Bergbau verursachet, alle mögliche Ersparniß zu machen war, so sind diesfalls die Freyhölzer eingeschränkt worden, nach der Ref. v. 6 Sept. 1675. C. A. II. S. 573. f. wo es heißt: Da diese Freyhölzer nicht erb- sondern wiederruflich verschrieben worden, so soll a) wenn an den dazu angewiesenen Orten überstehendes Holz vorhanden, ihnen

daſſelbe an dürren liegenden und Schirrholz, auch der dritte Theil an Reißholz gerechnet, wo aber keins mehr befindlich, die Leute, bis die ihnen aſſignirten Orte ſich erholet, und der Zuſtand der Hölzer es leiden würde, ſich zu gedulden beſchieden, und kein grünes Holz für dürres mehr verabfolget werden; b) der Crottendorfer und Obermieſenthaler freyen Bauholze halber ſoll darunter mehr nicht als Balken und Sparrenholz, und was die Crottendorfer betrifft, zugleich Röhrholz verſtanden werden, und auch dieſes nur auf die alten Einwohner zum feſten Anbau, zu nothdürftigen, nicht aber überflüſſigen Gebäuden, und zwar widerruflich, das übrige Bedürfniß an Holz, es hgbe Nahmen wie es wolle, ſollen gedachte Unterthanen nach der Taxe bezahlen. Was c) den Inhabern des Kretzſchmars-Rothen-Schma anlanget, ſoll es bey der Verfügung, daß ein mehreres nicht, denn das dürftige Brennholz zu Befeuerung des Eigenthümers oder Pachtmanns Wohnſtube, ingleichen an Bauholz ſo viel, als zu den Gebäuden, dieſelben in baulichen Weſen zu erhalten nöthig, frey paſſiren ſolle, bewenden; von dem übrigen aber zum Malz- Schenk- und Brauweſen, weilen dadurch die Beſitzer ihren Nutzen befördern und Kretzſchmarey treiben, wird nicht unbillig die Bezahlung von ihnen eingebracht und berechnet, auch den Hausgenoſſen dieſes Orts über das Reiß- und Leſeholz im geringſten kein Scheidtholz frey paſſiret. Was d) die freyen Berghölzer anbelangt, ſoll nur allein bey allen Berggebäuden unter dem Amte Schwarzenberg, insgemein dasjenige Holz, ſo man in die Grube, worunter die Zeuge in der Grube mit zu verſtehen, und zum Kauen unvermeidlich benöthiget, jedoch zu einem Kau nicht über 10 bis 15 Stämme frey gefolgt werden. Ueber dieſe freye Berg- und Schachthölzer ſoll jedesmal das Bergamt, zu welcher Zeit etwas bedürftig, einen richtigen Zeddel, ohne welchen keine Anweiſung zu thun, den Gewerken ertheilen, und ſolcher Zeddel in der Forſtrechnung zum Belege des freyen Berggholzes gebracht, das übrige Holz aber, ſo man auſſer den Gruben bedürftig, wie es Nahmen haben mag, anderer Geſtalt nicht, denn gegen übliche baare Bezahlung, angewieſen und gefolget werden. Weiter unten sub. 7. heißt es: Einen neuen Anbauer in Johann Georgenſtadt, ſollen nicht über 90 Stämme, und in Dörfern einem Bauer 50, einem Häußler aber 40 Stämme und mehr nicht frey paſſiren.

8) Welche Einrichtung und Holzerſparniß bey Anlegung und Verfertigung der Zäune und Hekken eingeführet worden, zeigt das Gen. v. 16 Jul. 1755. No. 9. S. C. A. I. S. 1525, noch deutlicher aber das O. L. F. u. H. Pat. v. 20 Aug. 1767. c. IV §. 1. und 2. ebend. III. S. 178 und Oberl. K. W. B. III. S. 707. S. auch Hekken, Zäune, Vermachung.

9) Beſonders kann viel Holz durch den Gebrauch der Steinkohlen und des Torfes erſparet werden, ſ. Steinkohlen, Torf.

10) Vor allen andern kann aber die Anpflanzung und Säung des Holzes dem künftigen Holzmangel abhelfen, und schon Churfürst August hat in der Forst- und Holzordn. v. 6 Sept. 1560. C. A. II. S. 503. womit die Ref. Puncte v. 28 Aug. 1697 N. 28. ib. II. S. 591. zu vergleichen sind, dafür gesorgt. Noch umständlicher erkläret sich aber darüber das Mand. v. 10 Nov. 1700. C. A. II. S. 647 ff. wo es heißt: daß in Zukunft die Unterthanen und Einwohner in den Amts-Städten und Flecken, sonderlich aber auf den Dörfern und sonsten auf dem Lande nach und nach allerhand fruchttragende Obstbäume in ihren Gärten und Höfen, ingleichen auf gewissen Plätzen eichene und büchene Stämmchen pflanzen, die Gerichtsobrigkeiten darüber gebührend halten, und die Unterthanen durch Zwangsmittel dazu anhalten sollen. Die Nachlässigen und Ungehorsamen sollen bey den ordentlichen Förstereyen von den Amts- und Forstbedienten, gleich andern Verbrechern, zur Strafe gezogen; denenjenigen aber, so junge Eichen, Büchen und wilde Obstbäume verlangen, sollen solche ohnweigerlich und ohne Entgeld verabfolget werden. Auch wurde den Pfarrern untersagt, künftighin kein Paar Eheleute eh und bevor zu trauen, bis der Bräutigam, er sey gleich ein Junggeselle oder Wittber, von jedes Orts Beamten oder Gerichtsherrn beglaubten Schein ihm eingeliefert, daß er 6 gute Obstbäume, und 6 junge Eichen oder Buchen gepflanzet habe. Im Fall aber die Trauung des Sommers- und Winterszeit, da man nicht füglich pflanzen kann, geschehen müßte, so ist die Pflanzung im nächstfolgenden Frühling oder Herbste, und wenn kein bequemer Platz vorhanden, in landesherrlichen Hölzern und Wäldern zu bewerkstelligen, und indessen der Ort, wo die Büchen und Eichen hinkommen sollen, von dem Bräutigam zu umgraben und zu umheegen, auch zu mehrerer Sicherheit vor der Kapitulation in den Gerichten ein Pfand niederlegen, solches auch nicht eher, als bis die Pflanzung gedachter Stämme wirklich geschehen, wieder auszuantworten.

Damit auch dieses nützliche Werk desto mehr befördert werden möge, ist zugleich die Verordnung geschehen, daß die jungen wilden Obstbäume, auch Eich- und Büchlinge, einem jeden der pflanzen muß, von den Forstbedienten aus landesherrlichen Heyden, wo sie ohnedem zu dicke und in grosser Quantität stehen, und wo sie sonst nirgend zu bekommen seyn möchten, nicht allein frey gefolget, sondern auch der Ort, wohin und wie sie zu pflanzen und zu unterhalten, von dem Amts- und Forstbedienten conjunctim angewiesen und Unterricht gegeben werden soll, wie denn auch, wenn an einem und dem andern Orte keine zum Versetzen dienliche junge Eichen und Buchen vorhanden, gewisse Plätze abgesondert, zugerichtet und mit Eichen besäet, sodann die Laaßreiser auf die ausgesuchten Orte gepflanzet, und bey den Amtsrechnungen alle

Jah-

Jahre vermittelst einer beygehelteten Specification, wie viel Paar Eheleute im Amte, und in jedem Dorfe getrauet, und die Pfropf- und Pflanzung der Stämme verrichtet worden sey, angemerkt werden soll. Die, so keine fruchtbaren jungen Obstbäume oder wilden Stämme erlangen können, sollen Aepfel- und Birnkerne von allerhand guter Art zu säen und zu streuen schuldig seyn; damit junge Stämme aufschlagen, und darauf gepfropft werden könne.

Wenn auch an Vasallen Eichen geschenkt oder verkauft werden, so sollen allemal für eine geschenkte Eiche acht Stück junge Eichen, für die gegen halbe Bezahlung vier Stück, und für eine verkaufte zwey Stück gepflanzet, und vom Oberforstmeister, der das Holz anweiset, zugleich der Ort, dahin die jungen Eichen zu pflanzen sind, angezeiget, und, ehe die Pflanzung nicht wirklich verrichtet ist, keine Eiche mehr aus landesherrlichen Waldungen verabfolget werden.

Mit diesen Vorschriften stimmt das Mand. v. 11 May 1726. S. C. A. l. S. 523 durchaus überein; ja es verordnet sogar, daß alle neue Wirthe Bäume anpflanzen sollen. Damit, heißt es, das Land mit genugsamen Frucht- und Obstbäumen mehr und mehr erfüllet werden möge, so sollen alle diejenigen, welche durch Erbschaft, Kauf, oder in andere Wege ein Grundstück auf dem Lande an sich bringen, im ersten oder andern Jahre ihres erlangten Eigenthums eine gewisse Anzahl Bäume, als nemlich, wenn es ein Garten, wenigstens 4, wenn es ein Guth von ohngefehr 25 Dreßdner Scheffel Aussaat 8, und wenn es von 50 Scheffel und drüber, 16 Stück Bäume setzen.

Endlich soll in Zukunft ein jeder Hüfner jährlich wenigstens 4, jeder Halbhüfner 2, und jeglicher Gärtner und Häusler 1 guten Obst- oder, nach Beschaffenheit der Landesart, einen andern Baum auf seine Kosten setzen, oder auch durch andere setzen zu lassen, schuldig sein; bloße Hausgenossen und Einwohner werden damit billig verschonet.

Jede Obrigkeit hat übrigens Aufsicht zu führen, daß diesem nachgelebet, und besonders die Unterthanen dazu, daß die Bäume wohl gedünget, zur rechten Zeit aufgegraben, vermacht, und überhaupt wohl gewartet, auch mit Setzung der Bäume nicht allein in den Gärten, Wiesen, Gräben, Rainen, Gemeindeplätzen, sondern auch an den Wegen und Feldern, soviel als ohne Schaden des Grases und Getreides, oder zur Schmälerung der Strassen geschehen kann, so lange, bis gar kein Platz mehr vorhanden, fortgefahren, und endlich auch die Kinder zur Baumzucht angeführet werden mögen.

Ferner, daß bey den Städten nicht allein an den Stadtgräben, oder wo es sich sonst schickt, ingleichen an den Straßen und Feldwegen, (worunter aber die Landstraßen keinesweges begriffen) entweder Obst- oder andere Bäume, als Weiden, Pappeln, Erlen, Alleenweise gesetzet, sondern auch diejenigen Orte, die zu sauer oder

dürre, und dahero weder zu Getraide noch Heuwuchs, jedoch zu Bäumen oder lebendigem Holze bequem sind, förderlichst dazu angeleget und mit Bäumen besetzet oder mit Holz besäet, der schlechte Boden auch durch bessern soviel möglich zugerichtet und tragbar gemacht werden solle, wozu die Bürgerschaft in kleinen Städten mit Hand anzulegen hat, in andern aber sind die unumgänglichen Kosten ex fisco zu nehmen, dahingegen auch die Bäume und deren Nutzung der Commun verbleiben. Wenn aber Einzelne aus einer Gemeinde Bäume setzen, haben sie sich auch bey Vertheilung des Nutzens von denj auf Communplätzen und Wegen gesetzten Bäumen, nach der oben angegebenen Vorschrift, wegen der von jedem zu setzenden Quantität Bäume, zu richten. Vergl. Gen. v. 2 Aug. 1763. S. C. A. I. S. 1535. In der Oberlausitz ist diesfalls durch die ang. Forst- und Holzordn. v. 28 Aug. 1767. c. V u. VI S. C. A. III. S. 180 und 184 f. und O. L. K. W. B. III. S. 710 und 713 f. folgendes verordnet.

Die überallstehenden fruchttragenden Bäume an Aepfeln, Birnen, Pflaumen, Kirschen, welschen Nüssen, Quitten, Mispeln, in Gärten, und wo sie sich befinden, sind möglichst zu schonen, ohne wichtige Ursache nicht niederzuhauen oder auszurotten, sondern auf deren Pflegung und rechte Benutzung aller Fleiß anzuwenden. §. 1.

Ueberall auf deren Vermehrung und neuen Anbau zu sehen, daher die Körner und Kerne von solchen Obste fleissig zu sammlen, weshalb die Herrschaften auf dem Lande durch ihre habenden Kunstgärtner, dergleichen auch bey ihren Unterthanen, nicht minder die Obrigkeiten in Städten, das Nöthige nach jedes Orts Beschaffenheit, zu veranstalten, und dergleichen mäßigen Aufwand bey letztern, ex aerario publico, oder der Steuer zu nehmen, welcher nach Gelegenheit der Nutzen davon auch wieder zuwachsen kann. §. 2.

Von diesen Körnern sind zulängliche Baumschulen anzulegen, wobey die welschen Nüsse nicht zu vergessen, welches auf dem Lande am füglichsten bey den Pfarrern und Schulmeistern, auch selbst bey den Unterthanen zu veranstalten; in Ansehung der Städte aber sind über das, was wirthschaftliche Privatpersonen thun, bey den der Stadt gehörigen Vorwerken, und zugleich bey den Hospitälern, Waisenhäusern, die erforderlichen Einrichtungen zu machen. §. 3.

Auf dem Lande müssen jährlich die Unterthanen nach ihrer Beschaffenheit eine gewisse Anzahl Obstbäume, wo die Gelegenheit vorhanden, setzen, welches auch bey Erlangung der Grundstücke durch Erbschaft, nicht minder, wenn ein neuer Besitzer ein Grundstück an sich bringt, oder wenn ein unangesessener Unterthan heyrathet, zu bewerkstelligen. §. 4.

Auch ist bey Verpachtung der Richter- und anderer Güter künftig den Pachtern als eine Schuldigkeit einzudüngen, jährlich eine gewisse Anzahl Bäume, wo möglich

lich in vorzuschreibender Stärke und Sorten, zu setzen. §. 5.

Bey den Städten haben sich die Obrigkeiten zu bemühen, solche Einrichtungen zu treffen, daß die Pflanzungen fruchtbarer Bäume, besonders bey öffentlichen Anstalten, alljährlich bewerkstelliget und fortgesetzet werden. §. 6.

In Ansehung des wilden Obstes sind auch hin und wieder, vor und in den Wäldern, wilde Aepfel, Birnen, Kirschen, Pflaumen, Kastanien, welsche und andere Nüsse mit auszusäen, nicht minder, wo es der Boden gestattet, mehrere Plätze zu Baumschulen anzulegen, damit daraus die Wälder bestecket werden können. §. 8.

Die Aushebung der in den Gehölzen befindlichen wilden Obstbäume, und deren Versetzung in die Obstgärten, ist schlechterdings nicht zu verstatten, sondern es sind allenfalls dazu und zu Setzung auf die Raine und ins Feld aus den Baumschulen in dieselben, mit Vorwissen der Herrschaft, von den Förstern junge Stämme zu erbitten. §. 9.

Außer den Obstbäumen und dem wilden Obste ist auch auf Anziehung anderer nöthigen fruchttragenden Bäume, wirthschaftlichen Nutzholzes, welches auch zu Zäunen und Hecken zu gebrauchen, als Hollunderbäume, Mispeln, Linden, Aspen, Weiden, Pappelweiden, Weiß- und andere Heckdornen, spanischen Kunst- und Stechdornen, einige Aufmerksamkeit zu richten, und nach Beschaffenheit jeder Art, dessen Säung, Pflanzung und Fortsetzung zu besorgen. §. 10.

An den Bächen, Ufern, und überhaupt an den Morästen und Wasserläuften sind allerhand Arten von Weiden, Erlen, Haseln, Aspen, Pappeln u. a. dgl. Holz, so die Feuchtigkeit liebt, zu pflanzen. §. 11.

Auf dem Lande und in den Dörfern sind vor den Häusern, an Treben, Dorf- und Feldwegen, auch sonst genugsamen breiten Gränzrainen der Nachbarn, und an den Straßen, auf den Gemeindeplätzen und Auen, auch auf diejenigen Orte, die zu sauer oder dürre, und daher weder zu Getraide noch Heuwuchs, jedoch zu Bäumen und lebendigem Holze bequem sind, mit Linden, Weiden aller Art, besonders Pappelweiden zu besetzen. Auf Wegen und Straßen ist es Alleeweise zu pflanzen. §. 12.

Herrschaften und Obrigkeiten haben hierzu die Plätze anzuweisen, und zu der hierzu nöthigen Arbeit sind nach Gelegenheit der Plätze, und, wenn es Gemeindeplätze auf den Dörfern sind, nicht allein die Unterthanen und Einwohner, sondern auch die Bürgerschaften in den kleinen Städten, mit Hand anzulegen verbunden. §. 13.

Bey den Städten sind, besonders an den Stadtgräben und auf öffentlichen leeren Plätzen im Freyen, nicht minder an den Straßen, Obst- und andere Bäume, als Linden, Castanien, Pappelweiden, Nußbäume, und wo möglich Alleenweise zu setzen, und die unumgänglichen Kosten ex

fisco communi, oder der Steuer zu nehmen, dahingegen die Nutzung dem fisco oder der Steuereinnahme verbleibet. §. 14.

Fehlt hierzu Grund und Boden, so wird der Platz angewiesen. §. 15.

Auch ist der Anbau der Maulbeerbäume nicht zu vergessen. §. 17.

Wenn Unterthanen auf ihrem Eigenthume Holz anlegen, oder ansäen, so haben sie deshalb herrschaftliche Untersuchung und Anweisung zu erwarten. Ebend. c. VI. §. 13.

Die Unterthanen haben Körner und Kerne von Obstbäumen zu sammlen, und davon Baumschulen nach ihrer Gelegenheit anzulegen. Ebend. §. 19.

Sie haben auch Obst- und andere Bäume vor ihre Häuser und ihre Felder und Raine zu setzen, und die herrschaftliche Anweisung dieserhalb zu befolgen. §. 20.

Alljährlich sollen folgende Obst- oder andere Bäume gesetzet werden, von einem Hüfner oder Ganzbauer 2 Bäume, von einem Halbhüfner oder Großgärtner 1 Baum, von zwey Kleingärtnern oder Häuslern zusammen 1 Baum, und darinnen soll, wenn es seyn kann, in Ansehung ihres Grund und Bodens, ein Jahr um das andere gewechselt werden, hat er auf seinem Grund und Boden nicht mehr Platz, so kann er es auf Gemeindeplätze setzen, oder einen andern setzen lassen. Mangelt dieses, so hat er sich von der Herrschaft einen Platz anweisen zu lassen. §. 21.

Wer durch Erbschaft oder Kauf, oder in andere Wege, auf dem Lande, ein Grundstück an sich bringt, muß, als neuer Wirth, eine gewisse Anzahl Bäume im ersten oder andern Jahre setzen, und zwar ein Ganzhüfner oder Bauer 3—4, ein Halbhüfner, Halbbauer oder Großgärtner 2—3, ein Kleingärtner oder Häusler einen. §. 22.

Ein Bauersmann, wenn er unansässig ist, muß vor, oder in den ersten Jahren seiner Ehe, drey Stück gute Bäume, überhaupt dahin, wo die Herrschaft anweiset, setzen. §. 23.

Von Setzung dieser angegebenen Bäume sind auch diejenigen nicht frey, welche sogenannte Frey- oder Schutzunterthanen eines Ortes sind, sondern es ist, wenn sie Grundstücke erwerben, oder käuflich, oder sonst an sich bringen, oder sich verheyrathen, auf Erfüllung dieser Vorschrift zu sehen. §. 24.

D. Ferner begründet sich die gute Holzwirthschaft auf der Emporbringung ruinirter und abgetriebener Waldungen, und solches kann theils a) durch Anbringung, Besäung und Bepflanzung der Blößen geschehen, wovon die sächsischen Gesetze sehr umständlich handeln. Besonders befiehlt das Mandat v. 11 März 1726. §. 2. seq. S. C. A. I. S. 523 f. den Beamten und Forstbedienten, es nicht bey der Hoffnung des Selbstanfluges von denen etwa hin und wieder noch stehenden Saamenbäumen bewenden, sondern sowohl die in den Dickigten befindlichen, und noch nicht allzuhoch gewachsenen jungen Stämme,

me, sonderlich von jungen Eichen, Buchen, Linden, Erlen, Birken, u. dgl., welche daselbst, wegen der großen Menge nicht fortkommen dürften, nach jeder Landesart, soviel nur immer möglich seyn will, ausheben, und an andere bequeme Orte versetzen zu lassen. Es hat auch jeder Forstbediente an reifen Eicheln und Bucheckern sowohl, als an andern Holzsaamen, einen genugsamen Vorrath zu gehöriger Zeit und in rechter Reife, sowohl durch die Seinigen, als die Amtsunterthanen, denen das Streurechen und Eichellesen verstattet wird, zu sammlen, denselben auch an einem luftigen Orte, nicht aber in warmen Stuben, in töpfernen oder blechernen Gefäßen aufzubehalten, damit die ledigen Holzblößen besäet werden können, zu welchem Ende die Blößen, wo nicht allzuviele Stöcke und Baumwurzeln anzutreffen, noch auch von andern die Huthung auf eine zu Recht beständige Weise hergebracht worden, entweder mit Ackerhaacken, Pflügen, eisernen Rechen, Kraut- Rade- und andern Hacken, oder wie es sonst am füglichsten geschehen kann, mit ehestem zuzubereiten, und sodann mit Holzsaamen zu besäen sind, wo aber dergleichen, ohne mehrere Arbeit und Ausrottung, so schlechterdings mit blossen Ackerzeuge nicht geschehen kann, noch auch die Ausrottung gegen Ueberlassung des Holzes zu erlangen seyn möchte, sondern allzuviel Kosten erfordern würde, ist allein das Moos und Beergesträuch wegzuräumen, und der Boden, soviel als nur möglich, zu Einbringung des Saamens zu öfnen, das ausgehackte und ausgerottete Gras hingegen, entweder wegzuführen, auch zum Dünger zu gebrauchen, oder auf einen Haufen zu schaffen und allda verfaulen oder verbrennen zu lassen.

Damit es auch diesfalls an Arbeitern zu der Zubereitung der Plätze und Blößen nicht fehlen möge, sollen da, wo in den Aemtern ungemessene Dienste zu leisten hergebracht, die Unterthanen zu dieser Arbeit angehalten, wo sie aber nur gemessene Dienste zu leisten verbunden, selbige zwar hierzu gleichfalls gebraucht, jedoch ihnen diese Arbeiten an den Diensten wieder abgerechnet, auch wo Gemeindefrohnen üblich, es auf gleiche Weise gehalten, in dessen Entstehung aber die Strafen, die auf Gefängniß, Geld oder Arbeit erkannt, wenn sich dabey kein besonderer Umstand ereignet, in dergleichen Dienste verwandelt, und zu Räumung auch Zubereitung der Holzblößen, angewendet werden.

Daferne aber auch dieses nicht hinlänglich seyn möchte, haben die Beamten und Forstbedienten, die unmittelbaren Amtsunterthanen zu freywilliger Leistung dergleichen Dienste auf einige Tage zu disponiren, ihnen auch allenfalls einige Ergötzlichkeit dafür zu reichen. Wenn aber auch damit nicht auszukommen, haben die Beamten und Forstbedienten solche Veranstaltung zu machen, daß allenfalls das Uebrige um Geld geräumet, und durch des Landesherrn sowohl, als der Unterthanen Interesse nicht aufgehalten werden möge, wobey jedoch alles

aufs genaueste zu fassen, und was der unvermeidliche Aufwand betragen möchte, zuförderst zu berichten.

Damit auch diese Absicht um so eher erreicht, und alle dazu bequeme Orte in den Waldungen angebracht werden mögen, haben die Beamten und Forstbedienten dahin zu sehen, daß die Art und Beschaffenheit des Bodens allenthalben wohl beobachtet, und sowohl an Morästen und Wasserläuften allerhand Arten, Weiden, Erlen u. dgl. Holz, so Feuchtigkeit vertragen kann, gesetzt, als im sandigten, kiesichten, trocknen und andern Boden solches Holz, so nach der Landesart am besten daselbst wächst, gesäet und gepflanzet, und dabey auf diejenigen Arten, welche vorhin daselbst wohl fortkommen, das Absehen gerichtet werde.

So haben auch die Beamten und Forstbedienten sorgfältig Acht zu geben, wo an neu angebauten Holzplätzen ziemliche Flecke zurückbleiben, und gar nicht aufkommen, und solche sodann anderweit zu besäen, damit auch so lange, bis es bestanden, fortzufahren. Wo hingegen das Holz zu dicke aufgehen wollte, ist es im andern oder dritten Jahre auszuheben und an andere Orte zu versetzen; sowohl wo in Zukunft Holz angewiesen und abgetrieben wird, guter und reifer Holzsaamen wieder auszustreuen, ingleichen wo es der Boden nur einigermaßen leidet, sind vornemlich Eicheln und Buchekern zu stecken, unter den andern Holzsaamen auch wilde Obstkerne zu säen. Zu welchem Ende, und damit dieser Entzweck um so viel eher erreicht werden möge, sollen an Orten, wo dergleichen Holz zu säen, sich Gelegenheit ereignet, ein jedes Amtsdorf schuldig seyn, eine gewisse Quantität reifer Obstkerne auf Verlangen ins Amt zu liefern.

Auch sollen die Vasallen und Unterthanen, welche mit Heyden und Wäldern beliehen, oder dergleichen sonst besitzen, dieses zu ihrem und der Ihrigen Vortheil befördern. Dahero verordnet wird, daß selbige tüchtigen reifen Saamen von Eicheln, Buchen, Ahorn, Birken, Erlen, Linden, Kiefern, Tannen, auch allerhand Obstkerne, nach jeder Landesart, zu rechter Zeit einsammlen, und wohl verwahren, die Schläge oder abgetriebenen Gehaue und Stockräume wohl reine machen und öfnen, den Holzsaamen auf kleinen Blößen alsobald, auf allzugroßen aber, nach und nach, in den nächsten vier oder mehr Jahren, aussäen, die Windbrüche aufräumen, den jungen Anflug für Trift und Wild, soviel sich thun lassen will, wohl vermachen, und überhaupt alles, wie in Vorstehenden verordnet, auch ihres Orts, wo hierzu Gelegenheit vorhanden, beobachten sollen.

Da auch die Besitzer der Hammerwerke ihre dabey befindlichen Grundstücke von dem Landesherrn hauptsächlich zum bessern Umtrieb derselben erhalten, oder auch sonst zu eben diesem Behuf an sich gebracht haben, so ist ihnen nicht zu gestatten, daraus Landgüther zu machen, und die Hölzer abzutreiben. Es sollen daher diejeni-

jenigen Räume, welche von dem Landesherrn concediret worden, so von dem Oberforstmeister und Beamten, wo es nicht bereits geschehen, pflichtmäßig und mit Zuziehung der Besitzer verrainet, wenigstens zur Hälfte mit Holz besteckt oder besäet, von denen auf andere Weise an sich gebrachten Grundstücken hingegen diejenigen, welche vormals mit Holz bestanden gewesen, wiederum dazu ausgesetzt, und mit allem Fleiße zum beständigen Anfluge gebracht werden.

Eben dieses verordnen auch die Res. v. 7 April 1713. C. A. II. S. 607 wo es heißt: So viel die Aufhackung der fast auf allen Revieren hervorstehenden Blößen, absonderlich an den Gegenden, allwo noch Holz zur Zeugung des Saamens vorhanden, anlangt; so ist zuförderst ein Versuch zu machen, ehe und bevor darauf große Kosten, ohne den Nutzen zu sehen, aufgewendet werden, und können zu solchem Ende den Privatpersonen einige Oerter, so sie gegen 3jährigen Nutzen aufarbeiten, und das darauf befindliche Gesträuche behalten mögen, angewiesen werden.

Durch das Gen. v. 16 Jul. 1755. N. 12. S. C. A. I. S. 1525. ward aber befohlen, daß die Kommunen und Unterthanen, die vorhandenen Blößen sowohl, als diejenigen Erb- und Communstücke, so zu Acker und Wiesenwachs nicht zu gebrauchen, umreissen und aufhacken, solche mit Holzsaamen besäen und heegen, dergleichen denn auch von Seiten des Amts in den Waldungen und nach Gelegenheit in den, nach jedes Orts Oberforstmeisters pflichtmäßigen Gutbefinden, einzurichtenden Gehauen bewerkstelliget, die dazu erforderlichen Kosten von den Amtseinkünften hergegeben, und zu deren passierlichen Beschreibung in Rechnungsausgabe, mit Beyfügung hinlänglicher Bescheinigungen, Bericht erstattet werden sollte.

Das Gen. v. 11 Febr. 1763. S. C. A. I. S. 1529 sagt: Je mehr an Wiederanbringung der abgetriebenen Hölzer gelegen ist, desto aufmerksamere Sorgfalt erfordert solche, und es sind daher, zu Bewirkung sothanen ersprießlichen Zwecks, alle dienlame Mittel und Anstalten vorzukehren, besonders aber, damit die hier und da befindlichen Blößen, wenn solche von den Stöcken geräumet werden, besäet, und solchergestalt auf die sicherste Art baldigst zum Holzanfluge gebracht werden können, auf Einsammlung einer beträchtlichen Quantität Holzsaamen von allerhand Sorten, vorzüglich aber vom schwarzen Holze, Bedacht zu nehmen, zu dem Ende an den Orten, wo dergleichen Holz befindlich, zu gehöriger Zeit Zapfen zu brechen, und solche bey den Revier-Forstbedienten, zur Verwahrung an einem trocknen Orte zu geben, den Holzsaamen aus selbigem aber zu Frühjahrs- und Sommerzeit bey warmen Sonnenschein durch selbige, nach der zu gebenden Anweisung, auszubringen, und den ausgebrachten Saamen verwahrlich aufbehalten zu lassen, wie weit es jedem Orts gebracht worden, und

was

was vor Holzsaamen von allerhand Sorten vorräthig, auch wer von den Forstbedienten sich sowohl hierbey, als sonst in Beförderung des Wiederanflugs fleissig erwiesen, alljährlich anzuzeigen. Die Rechnungsbeamten haben aber die zu Brech- und Einsammlung der Zapfen und andern Holzsaamens erforderlichen Kosten, insofern nicht eine oder die andere Arbeit durch Dienstleistung von den Unterthanen zu bestreiten, gegen die von den Oberforst- und Wildmeistern zu attestirenden Quittungen von den Holzgeldern und andern Intraden zu bezahlen.

Insbesondere sollen zu dieser Arbeit die Forst- und Waldverbrecher angehalten werden. Gen. von 2 Aug. 1763. S. C. A. I. S. 1531.

Was nun die Oberlausitz anbetrifft, so ist dieserhalb durch das Ob. L. F. u. H. Pat. v. 20 Aug. 1767. c. I. §. 15. S. C. A. III. S. 120 und Oberl. K. W. B. III. S. 698. nachfolgendes verordnet. Ein reingemachter Hau und abgeholzter Platz ist nicht zu Felde zu machen, sondern zum Anflug und Anbau neuer junger Holzungen zu schonen, und, wenn der Anflug und junge Anwuchs sich in einem oder längstens zwey Jahren nicht genugsam zeigen sollte, solchem durch Ausstreuung des Saamens nachzuhelfen.

Und C. III. §. 1. heißt es: Es soll jedem Orts neue Untersuchung angestellt werden, wo in und an den Hölzern ganz von Holz entblößte oder doch wenigstens bestandene Plätze oder im Kriege und sonsten von Holz ganz abgetriebene Flecke oder wüste Lehden und Berge und andere zum Holzanbau tüchtige Flecke sich befinden, damit solche zur Aussaat des Holzes bestimmt und zugerichtet werden können.

Zum Aussäen soll man sich zuförderst mit tüchtigen und gnüglichen Holzsaamen versehen, und hierbey die Zeit dieser Sammlung des Holzsaamens genau beobachten. Bey dem schwarzen Holze ist der von der Tanne im October reif, und muß zu der Zeit gebrochen werden. Hingegen der von der Fichte und Kiefer bleibt den Winter über, und sind die Zapfen im Frühjahre zu brechen. Wenn die Zapfen gebrochen, müssen sie an einen trocknen Ort, und an der Sonne im Sommer der Saamen aus den Zapfen gehörig gebracht, und alsdann trokken verwahret werden, auch sind von andern Ober- und Unterschlagholze, als: Buchen, Linden, Ahorn, Ilmen, Birken, Erlen, die Saamen gehörig zu sammlen. Ebend. §. 2.

Die zur neuen Holzsaat ausersehenen und bestimmten Plätze sind auch nach gewissen Jahren zu theilen, damit solche Aussaat bald möglichst nach und nach bewerkstelliget werde. Ebend. §. 3.

Die zur Holzsaat bestimmten Blößen und Flecke sind auch nach Beschaffenheit desselben dergestalt zur Saat zuzurichten, daß auf den Plätzen, wo noch weniges altes Holz stehet, solches weggeholzet, und der ganze Platz frey gemacht, auch die etwa stehen gebliebenen Stöcke, baldigst ausgerottet werden. §. 4.

Die

Die Blößen, wo nicht allzuviel Stöcke und Baumwurzeln anzutreffen, noch auch von andern die Hüthung auf eine zu Recht beständigste Weise hergebracht worden, sind entweder mit Ruhrhaken, Pflügen, eisernen Rechen, Kraut- Rade- und andern Hacken, oder wie es sonst am füglichsten geschehen kann, zu zubereiten. Ebend. §. 5.

Wo dergleichen Zubereitung der Blößen, ohne besondere Arbeit und Ausrottung, so schlechterdings mit bloßem Ackerzeuge nicht geschehen kann, oder die Ausrottung gegen Ueberlassung des Holzes, nicht zu erlangen sein möchte, sondern allzuviel Kosten verursachen, oder nach Gelegenheit des Orts einen allzulangen Anstand in der Besäung veranlassen, und die Beförderung des nöthigen Holzanbaues verhindern würde, ist allein das Moos und Berggesträuch zu räumen, und der Boden, so viel möglich zur Einbringung des Saamens zu öfnen, und das ausgehackte und ausgerottete hohe Graß und Gesträuche entweder wegzuführen und zum Dünger zu gebrauchen, oder auf einen Haufen zu schaffen und allda verfaulen, oder entfernt von Holzungen, verbrennen zu lassen. Ebend. §. 6.

Damit es nicht an Arbeitern und der Zubereitung der Plätze und Blößen fehlen möge, so müssen nicht nur in Herrschaft und obrigkeitlichen Holzungen diejenigen Unterthanen, so ungemessene Dienste zu leisten verbunden, dergleichen Arbeit statt ihrer ordentlichen Holzarbeit der ungemessenen Dienste, unweigerlich verrichten, sondern auch diejenigen, so nur gemessene Dienste haben, sind dergleichen Arbeit zu übernehmen schuldig, doch daß ihnen solche an andern Diensten wieder abgerechnet werde. §. 7.

Zu dergleichen Diensten können auch diejenigen angewendet werden, denen Gefängniß, Geldstrafe oder Handarbeit zuerkannt worden, es müßten denn gewisse/ bey der Sache einschlagende Umstände ein anderes veranlassen. Ebend. §. 8.

Was Kirch- Pfarr- Gemeinde- und Unterthanenholz und Gelegenheit zum neuen Anbau durch Saat betrifft, so sollen Herrschaften und Obrigkeiten daran seyn, daß, wo möglich, noch in dem ersten Jahre diesen Vorschriften Gehorsam geleistet werde. Ebend. §. 9.

Wo Gemeindedienste, Zeche und Arbeit üblich, sind solche, nach jedes Orts herkommen, gewöhnliche Gemeindedienste, auch zu Zubereitung der Plätze auf der Gemeinde- Holz und Blößen anzuwenden, und die Zubereitung zur Saat zu verrichten schuldig. §. 10.

So ist es auch mit den Diensten der Wiedemuthsleute in Ansehung der Kirch- und Pfarrbüsche zu halten. Sollten aber im Pfarr- und Kirchholze zur Ausrottung der Stöcke, Sä- und Pflanzung des Holzes einige unvermeidliche Kosten erfordert werden, die aufs genaueste zu fassen, so sollen selbige aus dem Kirchenärario, ohne der Eingepfarrten Beschwerde und ohne Abgang und

Nach-

Nachtheil der herrschaftlichen Dienste genommen werden. §. 11.

Wenn die zum Holzanbau tüchtigen Plätze zugerichtet, so ist die Art und Beschaffenheit des Bodens sowohl zu beobachten, damit man die darinnen am Besten fortkommende Holzart recht wohl, und ob schwarz oder lebendig Holz zu zeugen, bestimmen könne. Ebend. §. 12.

Die rechte Zeit zur Ausstreuung des Holzsaamens ist genau in Acht zu nehmen, um sich hierinnen nach Beschaffenheit, wenn der Saame reif wird, zu richten. Der Saame des schwarzen Holzes muß mit feuchter Erde oder Sägespähnen vermenget, sehr dichte ausgestreuet werden. Die Ausstreuung des Saamens vom lebendigen Holze auf neue Plätze, ist auch nach allen Umständen der Zeit und sonsten genau zu besorgen. §. 13.

Auf die neu angebaueten Holzplätze ist genau Acht zu haben, ob etwa beträchtliche Flecke zurückgeblieben, und gar nicht aufgekommen, und wenn dergleichen sich findet, so ist darauf anderweit zu säen, und damit so lange, bis es bestanden, fortzufahren. §. 15.

Da auch auf Anbau des Eichenbaums möglichster Fleiß zu wenden, so sind die Eicheln zu rechter Zeit zu schlagen und zu sammlen, auch sodann, da sie reif, welches im Octobermonat ist, zu stecken, und, wenn es möglich, der Platz, wohin sie kommen sollen, einige Wochen zuvor aufzureissen und zuzubereiten. Ebend. §. 23.

Es ist auch sich Mühe zu geben, um den Saamen vom Lerchenbaum zu erlangen, welcher unter das Nadelholz gerechnet wird, um des davon gerühmten Nutzens theilhaftig zu werden. Ebend. §. 24.

Nach c. VII. §. 2. des ang. Gesetzes soll man dahin trachten, damit jeden Orts eine gewisse Person sich auf die Baumzucht lege, die hiervon Unterricht ertheile, auch selbst Bäume setzen könne. Auf dem Lande sollen in Schulen die Schulmeister besonders dazu anweisen, und, nach Gelegenheit ihres darauf wendenden Fleißes, ihnen aus der Holzstrafkasse etwas für ihre Bemühung gereichet werden. Bey den Städtern wird ein Gleiches durch Bestellung gewisser Personen und etwa daselbst sich wesentlich aufhaltender Lust- und Ziergärtner geschehen, und ihnen nach Gelegenheit aus dem Fisco publico, oder der Steuer, oder auch von den Holzstrafen eine Belohnung dafür ertheilet werden.

Die Gerichten jedes Orts auf dem Lande sind schuldig, nicht allein die Gemeinden zu Beobachtung dieser Vorschriften bey allen Gelegenheiten, besonders bey Kauf- und Erbtheilungen, Gränzbeziehungen ꝛc. anzuweisen, und auf die Darwiderhandlungen, so dem Mandate entgegen geschehen, Acht zu geben, und Visitationen anzustellen, und solche der Herrschaft, oder in deren Abwesenheit dem bestellten Gerichtshalter anzuzeigen, sondern sie müssen auch alle Jahre im Monat December noch vor Weyhnachten der Herrschaft und Obrigkeit deutliche und, wo möglich,

lich, schriftliche Berichte einhändigen, ob und wie die angeordnete Anzahl Bäume nach der Vorschrift jährlich und tüchtig gesetzt, und wie sie gewartet worden? wie viel und von wem diese Bäume, oder sonsten neue Bäume gesetzt, oder wie bey den Holzungen der Unterthanen die Aussaat vom Holze befördert? oder wie diesem Mandate zuwider gehandelt worden? Ebend. §. 3.

Bey den Kirch- und Gemeinberechnungen haben Kirchväter und Gemeindeälteſten die Umſtände bey den Kirch- Pfarr- und Gemeindehölzern umſtändlich auf gleiche Weiſe zu melden, und die weitere Anweiſung zu gewarten, Ebend. §. 4.

Die Räthe der Städte haben die Specialaufſicht über die Beobachtung dieſer Vorſchriften, entweder der aufgerichteten Policeydeputation, oder einem ihres Mittels beſonders aufzutragen, und ſolche dahin anzuweiſen, daß ſowohl wegen der den Raths-Communen, oder den piis causis zuſtehenden Holzungen und dazu tüchtigen Anbauplätzen, als wegen der im 5ten Kapitel anbefohlnen Pflanzung fruchttragender und anderer Bäume, nicht minder wegen der Bürger und Einwohner, auch in Anſehung der Holzſparbauart bey Häuſern, Oefen, u. dgl. das Nöthige beſagt und veranſtaltet werde, immaßen dieſes alles von jeder Obrigkeit genau zu beobachten. §. 7.

Alljährlich iſt von jedes Orts Herrſchaft und Obrigkeit, Rath und Gerichtshalter über die Befolgung dieſer Vorſchriften eine ausführliche Tabelle zu fertigen, darinnen, ſo viel möglich, genau der Ort des Anbaues, der Unterſchied zwiſchen der herrſchaftlichen Commun oder Unterthanen und Einwohner Holz und Pflanzung, und bey letztern, wenn ſich einige hierunter beſonders beeifern, der Nahme, zu mehrerer Ermunterung der Nachfolge, zu bemerken, und mit Ende des Jahres zu den Churfürſtl. Aemtern, reſpective, worunter jeder Ort gehöret, von den Räthen der Sechsſtädte aber in das Churfürſtl. Oberamt einzuſenden. Ebend. §. 8.

Nach dem Gen. d. 4 Jan. 1782 wurde von ſämmtlichen Forſtbedienten eine pflichtmäßige Anzeige der, auf eines jeden Revier verhandenen, weder mit Holz beſtandenen, noch als Erb-, Laaß- oder Dienſtraum ausgethanen größern oder kleinern Blößen und wüſten Flecken, in der Maaße erfordert, daß darinnen die Lage dieſer Blößen und Flecke auf dem Reviere und die ungefähre Größe derſelben nach Aeckern, jedoch ohne eine beſondere Vermeſſung ſowohl ausgedruckt, dabey, ob und wie der Platz zeithero zur Huthung, Gräſerey oder ſonſt gebraucht worden, auch von wem ſolches geſchehen, und ob und was dafür präſtiret worden, bemerket, und von dem Forſtbedienten ſelbſt ſich eines Mehrern, als der bisher mit Recht innegehabten Dienſträume, nicht angemaſſet, ſondern alle Blößen und wüſte Flecke, ſo nicht zu Erb-Laaß- oder Dienſträumen gehören, bey ſonſt zu gewartender ſchwerer Verantwortung richtig angezeiget wer-

werden sollten, wobey sich jedoch von selbst verstehet, daß bloße Steinrücken, auf welchen, aus Mangel des Erdreichs, nichts fortgebracht werden kann, ingleichen Wege, Stege, Jagdflügel u. dgl. in der Breite, wie solche zu den Kommunicationen erforderlich, zu den Blössen nicht zu rechnen, wohl aber, wenn dergleichen Wege über das wirkliche Bedürfniß erweitert, oder vermehret worden wären, der überflüssig dazu gezogene Raum ebenfalls als unbenutzte Blösse zu betrachten seyn würde.

Wobey zu erwägen, ob die vorgefundenen Blössen zum Holzwiederwuchs beyzubehalten, und solchenfalls dem natürlichen Anfluge mit hinlänglicher Hoffnung eines nach der Lage der Gehaue und des Vorstandes auf solchen zu gewartenden guten Erfolgs zu überlassen, oder auszusäen, oder auszupflanzen, auch wie solches nach Unterschied des Bodens und Klimas, auch des Holzbedürfnisses der in der Gegend vorzüglich nutzbaren Nadel- oder Laub- auch Unterholzsorten am vortheilhaftesten und mit den wenigsten Kosten nach und nach zu bewerkstelligen; ob zu Ausrottung der etwa nassen und sumpfigten Stücke Gräben zu ziehen, auch wie die jungen Gehaue vor Vieh und Wildpret zu beschützen, oder ob endlich ein und der andere Fleck nutzbarer, erblich oder laßweise gegen Uebernehmung gewisser Prästandorum an den Meistbietenden auszuthun? Auch soll man, ob und wie die etwa vorgefundenen Torfgründe zu Nutz zu bringen seyn dürften, allenthalben genau erwägen, dabey die erforderlichen Geldkosten sammt den etwanigen Holzbedürfniß überschlagen, und, wenn jene beträchtlich, ingleichen wenn die Blössen von solchem Umfang oder Lage sind, daß sie ohnehin nicht mit einem Mahle, sondern nur nach und nach, so wie das heranwachsende Holz dem jungen Holze Schutz verschaffen kann, zu Holz angebracht werden mögen, Vorschläge zu Ertheilung der Kultur auf mehrere Jahre anfügen, auch alles dieses in eine tabellarische Anzeige bringen.

2) Durch Verschonung des jungen Anflugs mit Huthung, Trift, kann die ruinirte und abgetriebene Waldung nicht minder empor gebracht werden. Mand. v. 11 May 1726. §. 6. S. C. A. I. S. 523. vergl. Anflug, Huthung.

3) Wie nicht weniger durch Vermachung und Verzäunung des jungen Anflugs, siehe Anflug. Ferner

4) durch Stockroden, s. Ausroden.

Holz nennet man auch große oder kleinere, mit Holz bestandene Plätze, und theilt sie in Hochhölzer, d. h. Wälder von großem Umfange, in Vorhölzer, welches die an solche anstossenden größtentheils nur mit Unterholz bestandenen Plätze sind. In Hau- und Splitterholz, worunter die haubaren Schläge, und in Hägeholz, worunter die noch mit der Abholzung auch wohl mit Huth und Trift zu verschonenden Hölzer zu verstehen sind.

Holzabtreiben, nennet man das Geschäft, da man das Holz von seinem Schlage abhauet, die Stöcke ausrodet und das ganze Gehaue sodann abräumet. Die beste Zeit dazu ist in Rücksicht des Brennholzes vom Anfange des Novembers bis zu Ende des Märzes, weil um diese Zeit der wenigste Saft in den Bäumen ist, und also das Holz eher die, zu seiner Brennbarkeit nöthige, Trockenheit erlanget. Das Bau- und Schirrholz, welches noch trockner sein muß, ist in den ersten dreyen dieser oben angeführten Monate zu hauen, weil in den letzten beyden der Saft in den Bäumen sich schon zu mehren beginnet. Vorzüglich aber ist das Abtreiben alles Holzes im Winter zu bewirken, um deswillen nöthig, damit bey eintretendem Sommer, und wenigstens noch vor Eintritt des Saftes die Gehaue abgeräumet sein, und die jungen Lohden sowohl, als der Anflug, ungestört treiben können. Beym Abtreiben des Holzes hat man vornehmlich drey Stücke zu beobachten, nemlich das Abtreiben 1) des Laubholzes, 2) des Nadelholzes, und 3) der gemischten Gehaue.

1) Das Laubholz pflanzt sich bekanntermaßen theils durch Saamen, theils durch das Ausschlagen der abgeholzten Stöcke, fort. Die Fortpflanzung aus Saamen geht in den ersten Jahren äußerst langsam von Statten, weit geschwinder ist dieses hingegen der Fall mit dem Nachwuchse aus ausgeschlagenen Stöcken, es ist daher am besten, bey dem Abtreiben desselben darauf Rücksicht zu nehmen, und dahero das Holz in nicht mehr Gehaue einzutheilen, als nach jeder Holzart nöthig sind, damit das Holz nicht zu überständig und zu einem guten Nachwuchse so tüchtig werde. Die Zeit hierzu läßt sich nicht so genau bestimmen, denn sie ist nach Beschaffenheit der Holzarten und des Bodens sehr verschieden, die Zeit von 12 bis 18 Jahren, und also die Eintheilung des Holzes in 12—18 Gehaue dürfte wohl die beste Mittelstraße sein, daß dabey hinlängliche Laßreiser, um künftig Bäume zu bekommen, stehen bleiben müssen, verstehet sich wohl von selbst.

2) Das Nadelholz schlägt seiner Natur nach nicht vom Stocke aus, sondern vermehret sich blos aus Saamen, die hiervon gezogenen Bäume brauchen wohl 60, 80 bis 100 Jahre Zeit, ehe sie die gehörige Größe zum Abtreiben und ihre ganze Vollkommenheit erlangen. Man muß daher diese Hölzer auch in eben so viel Schläge eintheilen. Dabey aber muß man solche so anlegen, daß durch das Abtreiben dem Abendwinde nicht zu viel Spielraum in stehende Gehaue verschafft werde, weil sonst die Sturmwinde oft sehr beträchtlichen Schaden anrichten. Daher hüte man sich a) die Orte gegen Abend anzuhauen oder durch Weghauen vorliegender Hölzer dem Abendwinde Gewalt zu verschaffen, b) stehende Orte so durchzuhauen, daß die Westwinde Gewalt genug bekommen, um den Bäumen Schaden zu thun; dabey nehme man c) auf den Boden

den Rücksicht, und verfahre in einem lockern Sandboden, wo die nicht tief laufenden, sondern sich mehr in der Oberfläche ausbreitenden Wurzeln den Bäumen weniger Festigkeit gewähren, als in einem kiesigen und steinigen Boden, wo die mehr unter sich zu gehen genöthigten Wurzeln den Stamm desto fester halten und mehr für der Gewalt der Sturmwinde sichern, hierinnen behutsam. Besonders d) muß man auf Anhöhen und gegen Abend ablaufenden Bergeabhängen, welche dem Abendwinde am meisten ausgesetzt sind, Vorsicht gebrauchen; vorzüglich e) wird solche nöthig, wo es hohe Bäume giebt, denn der Wind kann an den Bäumen seine Macht am kräftigsten äussern, je höher sie sind. Man lege also die Schläge am liebsten von Morgen gegen Abend, auch wenn dieses die Lage des Orts nicht verstattet, von Mittag gegen Mitternacht, aber nicht umgekehrt, an. Dabey treibe man sie in einer langen schmalen Richtung, denn dieses ist des künftigen jungen Anfluges halber nöthig und nützlich, weil der Baumsaame nicht über 100 bis 150 Schritte weit flieget; daher die jungen Schläge, wenn sie zu breit sind, wenig oder gar nichts von dem, aus dem Dickigt vom Winde verweheten Saamen zu geniessen haben. Daher ist es auch rathsam, entweder die Schläge ganz abzutreiben und wieder gehörig anzusäen, oder auf dem Schlage selbst hin und wieder einen alten Baum zu Saamen stehen zu lassen.

3) Wo Laub- und Nadelholz vermischt stehet, da muß man sich mit dem Abtriebe nach der Art richten, wovon am meisten auf dem Gehaue stehet, oder für welche Holzart der Boden schicklicher, oder auch, von welcher, nach Beschaffenheit der Gegend, die mehreste Nutzung zu erwarten ist. Behandelt man den Abtrieb des Holzes auf diese Art, so wird die andere, welche zugleich auf eine, für sie zweckwidrige, Art geholzet worden, bald eingehen und der andern, zweckmäßig behandelten, den Platz allein überlassen.

Endlich ist noch zu erinnern, daß zu einem richtigen Abtreiben eines Holzschlages auch schlechterdings die Ausrottung der Stöcke und die Abfuhre alles Holzes sowohl, als der Stöcke und Wurzeln, gehöret, denn ehe dieses nicht vollbracht, kann man den Schlag noch nicht für regelmäßig abgetrieben erkennen.

Holzabwurf. Die von jedem eingehenden Wagen mit Holze abzuwerfenden Scheidte oder Wellen, sollen monatlich gesammelt, aufbewahrt, die Anzahl der Scheidte und Wagen, nach den Thorregistern examiniret, den Thorschreibern blos zur Heitzung der Thorstuben Winterszeit wöchentlich oder monatlich ausgetheilet, und die Uebermaaße berechnet werden, und so ist es auch, wenn die Militz einige Thore besetzt hat, und den Holzabwurf für sich wegnimmt, doch in den übrigen Thoren zu halten, auch bey jenen der Abwurf und Abgang

gang zu berechnen, und wie lange sie besetzt, zu attestiren. Bef. v. 6 Juni 1720. S. C. A. II. S. 828. f.

Holzanbau, Holzanlage, ist dasjenige forstmännische Geschäft, da man einen Ort, der vorher nicht mit Holz bestanden war, durch Ansäen und Anpflanzen zu einem guten Holzertrage geschickt macht. Ehe man dieses bewerkstelliget, muß man zuvörderst diese zwey Fragen untersuchen: 1) Welche Holzsorte schickt sich für den vorhabenden Platz am besten? 2) Kann man von einer einen erweißlich bessern Vortheil durch Absatz hoffen, als von andern? Ist ein Platz schon vorher, jedoch schlecht, mit Holz bestanden, und sind noch Saamenbäume darauf, so untersuche man, ehe man den Boden zu einem neuen Anbau wund machet, ob er nicht selbst durch eigenen Anflug angebauet werden könne? Zu dem Ende sehe man zu, was vor Sorten von Saamenbäumen vorhanden sind? Nemlich solche, die im nächsten Frühjahr aufgehen, als Eichen, Ahorn ꝛc., oder solche, die hierzu mehrere Jahre Zeit brauchen, als Weisbuche, Esche ꝛc. Im ersten Falle kann man den Anbau unternehmen, sobald sich im nächsten Frühjahre wenig oder gar kein junger Anflug zeiget, im letztern hingegen muß man damit noch wenigstens ein paar Jahre warten. Die wichtigste Untersuchung, worauf es vor dem Anfange eines neuen Holzanbaues ankömmt, betrifft den Boden, und die nach dessen Beschaffenheit anzulegenden Holzarten. Die Untersuchung mit dem Erdbohrer ist nicht allemal die sicherste, denn es können noch in einem, sonst für die anzulegende Holzart, schicklichen Boden, Theile befindlich sein, welche doch für dieselbe etwas Widriges enthalten. Das beste ist demnach, den Boden aus den, noch einzelnen darauf stehenden Saamenbäumen und andern Gewächsen zu beurtheilen. Ist das einzeln darauf stehende Holz von guter, gesunder, frischer Beschaffenheit, obschon nicht hochstämmig, denn einzelne Bäume treiben allemal mehr in die Aeste, als in die Höhe, und ist nur bey solchen der Wald gesund, so ist diese Holzart schicklich für den Boden. Steht aber gar kein Holz an einem solchen Platze, so muß man die Beschaffenheit des Grundes aus den darauf stehenden andern Gewächsen erforschen, findet man feines, nicht zu hoch und schilfig erwachsenes Graß, Klee und andere gute Futter, jedoch nicht Wassergräser, hiernächst Brombeeren, hohe Disteln, Nesseln, Farnkraut, Dornen und andere Staudengewächse; so ist es ein vortrefflicher Ort für alle Arten von Laubholz. Ist das Gras hingegen sehr hoch, schilfig und spröde, so ist es ein Kennzeichen eines feuchten Bodens, und man kann mit Gewißheit voraussehen, daß es die jungen, aus Saamen erwachsenden Lohden ersticken werde. Man muß daher einen solchen Ort nicht ansäen, sondern mit solchen Hölzern, die sich durch Pflanzen gut vermehren lassen, und zwar mit solchen jun-

jungen Stämmchen, die schon höher sind, als das höchste Gras wachsen kann, bepflanzen, auch denselben als Schlagholz behandeln und die künftigen Bäume aus Laßreisern ziehen. Ist der Boden ganz morastig und bruchig, so taugt er blos zur Eller-Anlage; doch auch dieß muß man durch Anpflanzen und nicht durch Säen anbauen. Schlechtes Gras, Moos, besonders Heyde, sind endlich die Kennzeichen eines zum Ansäen von Nadelholz tüchtigen Bodens. So ist auch der Boden eines Platzes nicht an allen Orten von gleicher Beschaffenheit, man muß ihn daher allenthalben untersuchen, und an jedem Orte das, seiner Beschaffenheit nach, wüchsigste Holz anbringen. Doch muß man auch, um sicher zu gehen, in Ermangelung vorhandener Bäume, denn diese bleiben immer das sicherste Kennzeichen, nicht allein auf die daselbst erwachsenen Gräser sehen, sondern auch mit dem Erdbohrer die Beschaffenheit des Bodens in der Tiefe untersuchen, denn die Holzwurzeln gehen tiefer als die Graswurzeln, und wie leicht kann unter der schicklichen Oberfläche eine Schicht eines ganz unschicklichen Bodens liegen. Die Hauptarten sind: eine aus verrotteten Pflanzen und Wurzeln bestehende Dammerde, dann Kalk, Lehm, Thon, Sand und Kieß. Zu Laubhölzern dienen Dammerde, Kalk und Lehm, und die oben angeführte Beschaffenheit der Oberfläche zeigt, ob solche schicklicher anzusäen oder anzupflanzen sind? Thon findet man gemeiniglich unter einer nassen Oberfläche, und dieser ist daher am besten zu Ellernanlagen, so wie Sand, Kieß und aller Steinboden zu Nadelholz, und zwar ersterer vorzüglich für Kiefern, letzterer hingegen für Tannen und Fichten empfehlungswürdig. Auch die Lage des Orts kömmt dabey vorzüglich in Betracht. Anhöhen, Berge, und hochliegende Ebnen sind nur für solche Holzarten, die einen trocknen Boden und sommerreichen Standort lieben, hingegen nicht für solche, die am liebsten etwas feucht und im Schatten stehen. Thäler hingegen und andere niedrig gelegene Orte, sind für die, den letztern Boden und Standort am meisten liebenden, Holzsorten am brauchbarsten. Abhänge, die ganz oder mehr gegen Mittag liegen, sind für solche Hölzer geschickt, welche die rauhen Winde nicht gut vertragen können, die übrigen hingegen können auf ganz oder mehr gegen Mitternacht gelegenen Abhängen stehen.

Der Anbau des Holzes selbst geschiehet auf dreyerley Weise, durch Säen, Pflanzen und Ableger. Die erste Art, nemlich das Säen, bleibt immer für die Waldbäume die vortheilhafteste. Steinigter Boden taugt zum Pflanzen gar nicht, denn man kann den Wurzeln nicht ihre vorherige Lage geben, die aus dem Saamen treibenden Wurzeln hingegen suchen sich solche selbst. Und die Fortpflanzung durch Ableger ist bey den meisten Holzarten allzugroßen Schwierigkeiten unterworfen. Bey neuen Holzanlagen ist es allemal nothwendig, den Bo-

Boden vor dem Säen wund zu machen, denn obschon auch gestügelter Saame in einem bereits bestandenen und nur abgetriebenen Holze, blos auf den Schnee oder nasse Erde gesäet, Wurzel schlägt; so ist doch schon durch das Ausrotten der Stöcke, auch wo Mast ist, durch das Wühlen der Schweine, der Boden wund und geschickt, die kleinen Wurzeln aus dem Saamen zu fassen, welches aber bey einem bisher Lehde gelegenen, und also ganz fest beysammen liegenden Boden der Fall nicht ist. Das Wundmachen des Bodens geschieht auf zweyerley Art, entweder mit der Hacke, oder mit dem Pfluge. Die vorzüglichste, welche auch allenthalben anzubringen, ist die mit der Hacke. Man hackt nemlich mit einer breiten Hacke Furchen, 18—24 Zoll breit, 2—3 Ruthen lang, und von einer, der Beschaffenheit des Bodens angemessenen Tiefe, dabey aber so viel als möglich waagerecht. Dann läßt man am Ende der Länge jeder Furche wieder etwa eine Elle Land unbearbeitet stehen, macht wieder eine Furche, und so fährt man fort, daß allezeit zwischen zwey Furchen eine Elle unbearbeitet liegt. Thäte man dieses nicht, so würde bey starken Regen das Wasser sich in den Furchen sammeln, einen kleinen Bach machen, und den Saamen fortschwemmen, welchen Uebel aber durch den, aller 2 bis 3 Ruthen lang liegenbleibenden Rasen ein Damm gesetzt wird. Würden die Furchen allzutief gemacht, so brächte man so vielen wilden Boden herauf, der den Wachsthum des Holzes verhinderte. Auch dürfen sie nicht zu schmal sein, weil sonst der Graswuchs zu sehr überhand nehmen, und die jungen Pflanzen ersticken würde. Dieses zu vermeiden, legt man die ausgestochenen Rasen dergestallt an die Mitternacht- oder Morgenseite jeder Furchen, daß die Grasseite unten zu liegen kommt; hierdurch wird nicht nur der Graswuchs erschweret; sondern die jungen Pflanzen bekommen auch einen Schutz gegen die rauhen und schaalen Nord- und Ostwinde.

Das Wundmachen des Bodens durch Pflügen kann nur an einem solchen Orte geschehen, der von Bäumen, Wurzeln und grossen Steinen ganz frey ist. Auch müssen die Pflüge und Eggen zu diesem Behuf weit stärker sein als die gewöhnlichen, weil deren sonst eine Menge zerbrochen werden würden, ohne den gewünschten Entzweck zu erreichen. Läßt man hingegen ein bisher unter dem Pfluge getriebenes Land zur Holzanlage machen, dann braucht man nur gewöhnliche Ackerwerkzeuge. Es ist besser, wenn das Wundmachen des Bodens einige Monate vor der Besäung geschieht, denn dadurch behält er Zeit, die fruchtbaren Theile der Witterung vor dem Säen anzuziehen, auch würden die dahin geweideten Schaafe das Gras und Unkraut von dem aufgehackten Lande vertilgen, doch könnten sie dasselbe, wenn sie in Menge dahin können auch eintreten und dadurch eine neue Bearbeitung des Bodens veranlassen.

Man kann mit Vortheil zugleich mit dem Holzsaamen, auch Getraidesaamen aussäen, wenn man den Acker so zubereitet, wie es zu der säenden Winter- oder Sommerfrucht erforderlich ist. Diese säet man, egget den Saamen ein, und sodann den Holzsaamen oben auf, den man alsdann einwalzet, oder bey Wintergetraide auch einegget. Das Getraide gewähret die Kosten des Anbaues nicht nur, sondern es giebt auch den jungen Holzpflanzen im ersten Jahre Schatten, den es ihnen auch im zweyten macht, wenn man es höher als gewöhnlich abschneidet, und also die hohen Stoppeln den Schatten verursachen. Man könnte zwar auch durch angesäete Birken diesen nemlichen Entzweck erreichen, man müßte sie aber einfacher als den übrigen Holzsaamen säen, sonst wären sie zu klein um den jungen Holzpflanzen im ersten Jahre Schatten zu geben.

Diese Art Holzsaamen unter Getraidesaamen zu säen, findet besonders bey Anlagen wilder Baumschulen Statt, da man nemlich besondere Orte dazu bestimmet, und davon alle Jahre ein Stück auf diese Weise besäet, davon man die jungen Pflanzen wieder in die Gehaue pflanzet, wenn sie darzu geschickt sind. Wenn so ein Stück ganz von jungen Pflanzen leer ist, wird es wieder mit Getraide und Holzsaamen besäet. Bey dem Verpflanzen des Holzes muß man dazu am liebsten gerade und hochstämmige Bäumchen wählen, doch ist darauf zu sehen, daß die Stämme gegen ihre Höhe nicht zu dünne und schwach sind, sondern die gehörige Stärke haben, um nicht von anhängenden Schnee oder Reif zur Erde gezogen oder wohl gar abgebrochen zu werden. Die übrigen, nicht so geraden und schönen Holzpflanzen bringt man zusammen an einen Ort, und setzet sie zur Anpflanzung von Schlagholz auf. Die beste Zeit junge Stämme zu verpflanzen, ist im Herbste, denn theils verhindert die Winterwitterung und Frühjahrsnässe den zeitigen Anfang der Verpflanzung, und dann kommt man entweder damit gar nicht zu gehörigen Zeit zu Stande, oder die bald darauf erfolgende Sommerhitze und Trockniß verursachet, daß viele junge Bäumchen vertrocknen und eingehen, bey solchem Holze hingegen, das im Herbste verpflanzet worden, legt sich die Erde bey der Herbstnässe desto fester an die Wurzeln an, die größern Erdklösse fallen vom Froste auseinander, und indem sie sich sodann bey Thau- und Regenwetter wieder dicht zusammensetzen, füllen sie die größern Zwischenräume aus. Daher brauchen auch die Wurzeln der, im Herbste verpflanzten Stämme nicht so stark, als von denen beschnitten zu werden, die man im Frühjahre verpflanzet, weil sie durch eben die zarten Wurzeln den Winter hindurch viel mehr Nahrung bekommen, als im Frühjahre und Sommer. Man thut wohl die Löcher ein halbes, und bey einem stockischen Boden ein ganzes Jahr vor der Anpflanzung zu machen, damit die guten Theile der Witterung

terung bereits ihre Wirkung auf das gegrabene Land äußern können, ehe der Baum hinein kommt. In einem guten milden Boden macht man die Löcher weit, in einem schlechtern enge. Auch thut man wohl, wenn der Boden dem dahin zu pflanzenden Holze nicht ganz angemessen ist, in jedes Loch zu unterst eine queere Hand hoch von der eigenthümlichen Erdart derjenigen Holzsorte hinein zu schütten, die man hinein pflanzen will. Z. B. wo man Weymouthskiefern pflanzet, schüttet man Flußsand in das Loch. Je faseriger die Wurzeln der jungen Bäume nahe am Stamme sind, um so leichter schlagen die jungen Stämmchen Wurzel, desto schwerer hingegen hält dieses, je dicker die Wurzeln nahe am Stamme sind. Solche muß man schlechterdings in weite Löcher setzen, und die kleinen Wurzeln alle daran lassen, denn diese sind die eigentlichen Sauger des Saftes. Man pflanze daher so viel als möglich, keine junge Bäume unter die Traufalter, denn diese leiden davon noch mehr als solche, die von selbst darunter angeflogen sind. Wenn man die jungen Bäume aushebet, muß man sie zuerst da wegnehmen, wo sie am dichsten beysammen stehen, aber freylich nicht damit so lange warten, bis sich die Wurzeln unter einander verwickelt haben, weil solche sonst leicht beschädigt werden. Das Ausheben selbst geschiehet mit einem langen, schmalen und scharfen Spaten, wobey man zugleich die Mitternachtseite des Baumes, aus Gründen, welche unten folgen, mit einem Merkmale bezeichnet. Kurze, dicke, knotige Stämme, die man beym Laubholze alten Nachwuchs, und beym Nadelholze Bucken nennet, taugen nicht zum Verpflanzen. Das Beschneiden geschiehet mittelst eines sehr scharfen Messers, damit der Schnitt glatt, und die Rinde nicht beschädiget werde, denn dieses ziehet das Vertrocknen des ganzen Stammes nach sich. Der Schnitt muß von unten nach oben schräg geführet werden, damit kein Wasser darauf stehen bleibt und Fäulniß verursacht. Bey gutem Boden und im Herbste braucht man von den Wurzeln sowohl als von den Zweigen weniger abzuschneiden, als bey geringern Boden, und im Frühjahre. Ist das Land unten sehr thonig oder steinig, so muß man auch die untere Spitze der Herzwurzel abnehmen, damit die harte und wenige, in der Tiefe sich befindende Erde, hinreiche, die Wurzel ganz in sich zu fassen. Stämme, die man ausschließlich zu Bauholze ziehen will, darf man weder am Gipfel noch an der Pfahlwurzel beschneiden, so schiessen sie besser in die Höhe, und die Pfahlwurzel schützet sie für der Gewalt der Winde. Man thut wohl, die jungen Stämme zum Verpflanzen nicht stärker als höchstens 1 Zoll stark zu nehmen, denn man vermeidet dadurch die Nothwendigkeit des Beschneidens. Die stärksten Stämme müssen allezeit in das beste, und die schwächsten in das geringste Land gesetzet werden. Je geschwinder man die

jungen Stämme nach dem Ausheben in die Erde bringen kann, desto besser ist es, läßt sich dieses nicht sogleich bewerkstelligen, so muß man sie, mit nassem Stroh umwunden, in einem Keller verwahren. Das Verpflanzen des Nadelholzes ist eigentlich gar nicht thunlich, denn die wenigsten Stämme kommen fort; sollte es aber aus irgend einer Ursache ja einmal geschehen, so dürfen die jungen Stämme nicht über ½ Zoll stark seyn, weder an den Zweigen noch Wurzeln beschnitten werden, und müssen nebst aller an den Wurzeln sich anhängenden Erde ausgehoben, und sogleich wieder eingesetzet werden. Beym Einsetzen der Stämme ist folgendes zu beobachten: 1) Die Tiefe der Löcher muß sich nach den Wurzeln der einzusetzenden Stämme überhaupt, und nach ihrer Pfahlwurzel insbesondere richten. 2) Wo Rasen vorhanden sind, müssen sie verkehrt unten in die Grube gelegt werden; dieses ist überhaupt bey jedem schlechten Boden von gutem Nutzen. 3) Die Stämme müssen genau so gesetzet werden, wie sie vorher gestanden, daher das Bezeichnen der Mitternachtseite beym Ausheben. Der Grund ist, weil die eine, bisher gegen Mittag gestandene Seite, beym Entbehren der gewohnten Mittagssonne, eben so viel leiden würde, als die entgegengesetzte, wenn ihr die bisher gewohnte Mittagssonne zu Theil würde. 4) Man muß so viel möglich die Bäume nie aus bessern in geringern Boden verpflanzen, weil sie dann bey der weniger guten Nahrung ohnfehlbar in ihrem Wuchse mehr zurück als vorwärts kommen würden. In diesem letztern Falle müßte man sie etwas tiefer, gewöhnlich aber eben so tief setzen, als sie vorher gestanden. 5) Man muß die Erde sorgfältig mit der Hand an die Wurzeln legen, und mit dem Füßen antreßen, damit gar keine Hohlung bleibe. Man kann auch Bäume gegen 12 Zoll stark verpflanzen, nur muß man dabey die Vorsicht gebrauchen, daß man es im Winter vornehme, und Stämme dazu wähle, die auf keinem steinigen, sondern auf einem lockern Boden stehen; ferner daß man rund um den Stamm einen Graben mache, so weit seine Aeste reichen, denn eben so weit gehen auch seine Wurzeln; daß man bey hartem Froste Wasser in den Graben giesse, damit die Erde an den Wurzeln zusammen friere, alsdann aber die Wurzeln so weit als möglich untergrabe, den Stamm mit Hebebäumen heraushebe, ihn nebst der angefrornen Erde in das gemachte Loch versetzen, und die Grube mit guter Erde rundum vollstampfe, die überflüssigen Aeste schneidet man ab, die andern aber beschneidet man nur an den Spitzen. Dann umwindet man den ganzen Stamm mit Moos und benetzet dieses im Frühjahre und Sommer bey trocknem Wetter. Gegen den andern Sommer nimmt man die obere Hälfte des Mooses, und gegen den darauf folgenden das ganze Moos weg.

Man kann auch noch auf andere Art Holz fortpflanzen, als durch Säen und Pflanzen, z. B.

Pap-

Pappeln und Weiden durch Setzlinge, wovon unter diesem Worte geredet werden soll. Weil aber diese nicht sowohl in Hölzern als in besondern Anlagen an Teichen, Gräben, Feld- und Wiesenrändern angepflanzet werden, so verdienen sie auch nicht wohl einen Platz allhier, da besonders ihr Anbau mehr Sache des Landwirthes als des Forstmannes ist, doch wird auch davon an seinem Orte geredet werden. Ueberhaupt ist von allen Holzvermehrungen durch Schnittlinge, Ableger ꝛc. zu bemerken, daß sie unsicherer, mühsamer und kostspieliger sind, als Säen und Pflanzen, daß sie beym Nadelholze schlechterdings gar nicht anwendbar sind, und daß überhaupt alle auf diese Art fortgepflanzten Bäume niemals eine gehörige Höhe und Stärke, auch oft nicht so feste und starke Wurzeln erlangen, daß sie der Gewalt der Winde zu widerstehen vermöchten.

Holzanschlag, ist die Berechnung des Werthes eines grossen oder kleinen Waldes oder Gehölzes. Man fertiget davon einen Grundanschlag, oder einen Nutzungsanschlag; ersterer setzet eine richtige Vermessung des Waldes voraus; sobald man nun die Anzahl der Aecker, Ruthen und Fuß genau weiß, so setzet man einen gewissen Preiß für den Acker fest, und berechnet nach diesem das Ganze. Weit richtiger und gewisser aber, als dieser ist der Nutzungs- und Ertrags-Anschlag. Um diesen fertigen zu können, muß man alle Bäume sortenweise zählen und darunter die Bau- und Nutzholzstämme nach der, in der Gegend üblichen Taxe, sowohl auch die Klafterbäume und das Unterholz, nach ihrer ohngefehren Zahl im Mittelpreiffe des Brennholzes schätzen. Diese beyden Taxen addiret man zusammen und theilet sie in zwey gleiche Theile, deren einer, nach richtiger Berechnung, für die Kosten zu rechnen ist, der andere aber den wahren reinen Ertrag anzeiget. Diesen erhöhet man mit 25 nach 4 von Hundert mit $33\frac{1}{3}$ nach 3 von Hundert, oder mit 50 nach 2 von Hundert zu Capital, so hat man den wahren Werth gefunden; wobey jedoch auch der Grund und Boden des Holzes, dessen beständiger Wiederwuchs, die Mast, Gräserey, Hutung und andere Nebennutzungen des Holzes mit bezahlt sind.

Holzaufschlag, nennet man an manchen Orten die durch eigen Saamen-Ausfall aufgeschossenen Lohden von Eichen, Buchen und andern ungeflügelten Saamen tragenden Bäumen, welche gleich neben den Saamenstämmen niederfallen, zum Unterschiede vom Anfluge von allerley Bäumen geflügelten Saamen, als Schwarzholz, Birken ꝛc. der, vom Winde getrieben, umherflieget.

Holzausfuhre, ist so viel als der Verkauf des Holzes außer Landes. Hier entsteht nun eine wichtige Frage, nemlich die: Ist er einem Lande nützlich oder schädlich? Ich behaupte für die mehresten Staaten, vorzüglich aber für Churſachsen, das Letztere.

Denn

Denn in einem bevölkerten Lande wird jährlich eine große Menge Bau- Nutz- und Brennholz erfordert, und hätte man so großen Ueberfluß am Holze, wie viel nützliche Werke, Fabriken, könnte man nicht anlegen? welche alle dem Staate im Ganzen, durch die vielen dabey beschäftigten Einwohner, mehr Vortheil brächten, als die für das verkaufte Holz ins Land gebrachten Summen, welche immer nur in einzelne Kassen fliessen. Doch räume ich die Nützlichkeit der Holzausfuhre für solche Staaten ein, die Holz im Ueberflusse und aus Mangel der nöthigen Materialien nicht Gelegenheit haben, holzkostende Werke, als Glashütten, Schmelzöfen, Salz- und Salpetersiedereyen, Kalk- und Ziegelöfen ꝛc. anzulegen.

Holzauswäscher, nennt man bey Holzflössen diejenigen verpflichteten Personen, welche das Floßholz aus dem Floßgraben ziehen und aufsetzen.

Holzbar, wird in zweyerley Sinn gebraucht. Einmal heißt es so viel als Haubar (s. d. W.); und dann braucht man diesen Ausdruck auch von einem bisher schlecht mit Holz bestandenen Platze, den man durch Anbau wieder zu einem Holznutzung gebenden Schlage eingerichtet hat, z. B. „diese Blösse ist wieder holzbar gemacht worden.

Holzbock, — Cerambiae; — ist ein zum Geschlecht der Käfer gehöriges Insect mit langen Fühlhörnern, welche aufgerichtet, einige Aehnlichkeit mit Bockhörnern haben; dabey hat er ein starkes zangenartiges Gebiß, und giebt, wenn man ihn berührt, einen knarrenden Laut von sich. Seine Larve ist der bekannte Holzwurm, welcher vor seiner Verwandelung nicht wie die meisten andern, in die Erde, sondern mittelst seines scharfen Gebisses ins Holz, am liebsten in faules oder anbrüchiges, bohret.

Holzboden, nennet man theils ein solches Land, dessen Boden vorzüglich zum Holzertrage geschickt ist, theils auch ein Grundstück das eigentlich Holz sein sollte, aber wegen schlechter Behandlung abgetriebene Lehde und nur mit einzelnen alten Bäumen bestanden ist.

Holz-Consumtion, ist dasjenige, was ein Staat, eine Provinz, ein Ort oder eine Wirthschaft jährlich an Bau- Nutz- und Brennholze nöthig hat, daß dieß nie in einem Lande fehle, ist Sorge des Staates. Um dieses zu bewirken ist nöthig, daß man den Anbau und die Erhaltung der Hölzer zweckmäßig behandele, die Ausfuhre des Holzes nicht gestatte, nicht überflüssige Werke und Fabriken, welche vieles Holz kosten, dulde, und auf Surrogate des Brennholzes durch Torf, Erde- und Steinkohlen gehörige Rücksicht nehme, auch bey den Bauten den überflüssigen Holzaufwand dadurch einzuschränken suche, daß man vorher mit Steinen, Luftziegeln und Lehmmauer,

auch

auch die Dachungen auf dem Lande mehr von Lehmschindeln, als mit Ziegeln mache, damit nicht so viel Ziegel gebrannt werden, wodurch auch eine Holzersparniß gemacht wird.

Holz-Defraudation, ist jede unerlaubte Handlung, die sich ein Forstbedienter zum Nachtheil des ihm anvertrauten Holzes erlaubt. Dahin gehören besonders die Vergünstigungen, die bey dem Feyerabende der Holzmacher, beym Holzlesen, Kohlen, und Aschebrennen, Pechreissen, Reifstäbe- und Besemreisschneiden ꝛc. vorfallen, wohin auch die stillschweigende Erlaubniß, Maien, Christbäume und Quirl zu schneiden, zu rechnen ist.

Holzdeich, ist in den Hollsteinischen Marschländern ein, am Fusse mit Holz bestandener Wasserdeich ohne Damm.

Holzdeube, ist die gerichtliche Benennung eines, an und auch im Holze, begangenen Diebstahles. In Holzdeuben und Holzverbrechen ist nach dem M. v. 11 März 1726 zu sprechen. Reser. v. 11 April 1729. S. C. A. I. S. 281.

Die Strafe der Holzdeuben ist ein vierfacher Ersatz, und bey Wiederholung erhöhete Strafe, bey Unvermögenden Gefängniß, da vier Tage und vier Nächte für ein alt Schock zu rechnen, oder Arbeit bey der Holzkultur. Unbekannte können sofort arretiret werden. Gen. v. 16 Jul. 1755. N. 13. S. C. A. I. S. 1525.

Die einen fruchtbaren oder schlechten Baum abhauen oder beschädigen, sollen den Werth dafür bezahlen, und dazu dem Eigenthümer jeden mit 40 gr. büssen. Ang. Mand. v. 1726. §. 19. ib. I. S. 530.

Ist der Schade allzuwichtig, so wird der Thäter mit einigen Monaten Stockroden, Landesverweisung, 1 bis 2 Jahr Zuchthaus oder Festungsbau bestrafet. Ebend. ib. I. S. 531.

Wenn die Bäume um Gewinnstes willen abgehauen, oder entwendet werden, so wird mit der Strafe des Diebstahls nach dem Werth des Entwendeten sich gerichtet. Ebend. Oberl. F. u. H. Pat. v. 20 Aug. 1767. c. VII. §. 10 u. 11. S. C. A. III. S. 187. f. Oberl. K. W. B. III. S. 718. Wegen der Niederlausitz, s. das M. v. 14 Jul. 1753. §. 19. S. C. A. III. S. 378.

Wenn Communen und Unterthanen sich ihr benöthigtes Bau- und Feuerholz ohne Anweisung anmaßen, ist solches den Holzdeuben gleich zu strafen. Ang. Gen. v. 1755. N. 13. ib. I. S. 1525. f.

Bey Untersuchung und Bestrafung der Diebe und Baumbeschädiger, auch anderer harten Holzverbrechen muß der Schuldige alle Rechtsunkosten tragen. Ang. Ob. L. F. u. H. Pat. v. 1767 c. VII. §. 17. S. C. A. III. S. 188. und Ob. L. K. W. B. III. S. 719.

Holzdieb, ist 1) einer, der eine Holzdeube begehet. 2) Der Nahme einer, besonders dem Weidenholze, schädlichen Raupe, sonst auch

auch Weidenbohrer, Weidenholzraupe, ingl. Holzraupe genannt. Sie ist 4 Zoll lang, hat 16 Füsse, einen rothen Rücken, fleischfarbigen Bauch und glänzend schwarzbraunen Kopf, dessen obere Fläche aus zwei gleichen Erhöhungen bestehet, zwischen welchen sich ein aus gelblichen Linien zusammengesetztes Dreyeck befindet. Im Maule hat sie einen starken zangenförmigen Gebiß, womit sie das Holz um die Rinde durchbohret, auch sich damit wehret, wenn man sie angreifet, wobey sie auch noch einen rothen Saft aus dem Maule sprützet. Sie kriecht sehr schnell. Sie braucht länger als ein Jahr Zeit zu ihren Verwandelungen. Ehe sie sich einspinnet, bricht sie kleine Stückchen Rinde oder Holz ab, zermalmet sie völlig, und menget sie unter das Gespinst, um dasselbe zu verdicken. Die Puppe ist am Kopfe und an den Flügelscheiden braunroth, auf dem Rükken schwarz und am Hinterleibe oben röthlich, und unten rothgelb. Sie liegt ohngefehr 3 Wochen im Gespinste, aus welchem sie hernach als ein braungraues, auf den Flügeln mit schwarzen und hellen Strichelchen und Fleckchen gezeichneter Nachtvogel, Phalaena bombix Cossus elingvis Linn. entschlüpfet, welcher im Fliegen einen starksummenden Laut von sich giebt, daher er auch den Namen Brumvogel führet. Er legt seine Eyer zwischen die Ritzen der Baumrinden, besonders der Weiden, und vermehret sich überaus stark.

Holzegge, ist eine starke, von 6 Zoll breitem und 4 Zoll dickem Bauholze gefertigte Egge zum Eineggen, mit starken Zinken, die man braucht, wenn man die Holzsaaten mit Ackerwerkzeugen und Getraide säet.

Holzerde, Modt-Moth-Modererde, ist eine Erde, welche in grosen Wäldern, wo viele Windbrüche verfaulet sind, gefunden wird. Sie brennt wie Torf.

Holzfäule, ist eine Krankheit der Waldbäume, da solche nach und nach faul werden und eingehen. Eine Haupturſache davon ist das Schneideln, da die Näſſe und Feuchtigkeit, besonders wenn es nahe am Stamme geschiehet, hinein bringet, und wenn auch der Schnitt wieder verwächset, doch an dieser Stelle den Anfang der Fäule hinterläßt. Die zweyte Ursache ist, wenn ein Baum auf irgend eine Weise verletzet wird. Z. B. wenn ein gefällter Baum im Fallen einen andern dabey stehenden beschädiget, und einen Ast oder sonst etwas, wäre es auch nur ein Stück Rinde, abreisset. Die Feuchtigkeiten greifen die Wunde an und bringen bis auf den Kern, welcher sodann inwendig kern- oder rothfaul wird, ohnerachtet die verwachsene Wunde auf der Aussenseite keine Spur davon zeiget.

Holzförster, nennet man gewöhnlich einen Aufseher über Privat- oder Gemeindehölzer, von

seinen Obliegenheiten, s. d. Wort Forstbediente.

Holzgedinge, ist theils ein Contract über eine zu machende Holzlieferung, theils ist es auch so viel als Holzgericht, (s. d. W.)

Holzgelänge, nennt man an manchen Orten einen sich in die Länge ziehenden aber schmalen mit Holz bestandenen Strich Landes.

Holzgeld, ist alles für verkauftes Holz, oder für die Erlaubniß Holz zu lesen, eingehende Geld s. Försterey.

Holzgerecht, ist ein Forstbedienter oder Jäger der alle nöthige Kenntnisse zu richtiger Behandlung der Hölzer besitzet.

Holzgerechtigkeit, ist das Recht, das man an den Holznutzungen irgend eines Waldes hat.

Holzgräserey, heißt das Geschäft nebst der Gerechtigkeit dazu, im Holze in gewissen Jahren und zu gewissen Zeiten zu grasen, s. Graß.

Holzgraf, Forstgraf, Waldgraf, heißt in Westphalen und Niedersachsen der vorsitzende Richter in einem Holzgerichte. Man hat Ober- und Untergrafen. Der Bezirk ihres Gebiets wird eine Holzgrafschaft genennt.

Holzhändler, sollen ihre Pflichtscheine zu ihrer Legitimation beständig bey sich führen. Bef. v. 15 Jan. 1756. N. 8. S. C. A. II. S. 1038.

Die den Böhmischen Getreide-, Holz- und Hopfenhändlern ertheilte Befreyung von der Handlungs-Accise erstreckt sich nur auf gewisse, an der Elbe gelegene Städte, als Schandau, Königstein, Pirna und Dreßden. Bef. v. 10 März 1755. ib. II. S. 1029 und die zu diesen Inspectionen gehörigen Dörfer. Bef. v. 26 Jan. 1756. ib. II. S. 1123.

Holzhauer, Holzschläger, nennet man diejenigen Arbeiter, welche das Abholzen verrichten. Es muß ein gesunder, starker und rüstiger Mann, und dabey fleißig, ehrlich, Ordnung liebend und geschickt in seinem Geschäfte sein. Er muß beym Schlagen des Unterholzes gute und tüchtige Laßreiser in gehöriger Menge stehen lassen, nicht zu hohe Stöcke machen, aber auch die Stangen nicht zu tief unter der Erde heraus hauen, die Stöcke glatt abhauen und sich dazu hinlänglich scharfer Werkzeuge bedienen. Beym Fällen der Bäume muß er die Stöcke in der vorgeschriebenen Höhe stehen lassen, und keinen zu weiten und hohen Span führen; am besten ist es, den Stamm von der Seite anzuhauen, wo er hinfallen soll, und dann von der andern Seite hinein und den Baum abschneiden. Wenn die Säge eingeschnitten hat, muß er Keile hinter derselben eintreiben, denn so fällt der

Baum

Baum nicht über den Schnitt, sondern nach dem Hiebe. Dann muß er den ganzen Baum sowohl, als die starken Aeste, mit der Säge zerschneiden, und nicht mit der Art zerhauen, weil sonst zu viel in die Späne gehauen wird. Die Aeste und Zacken muß er dicht am Baume abhauen und die Scheidte nach richtiger Länge, solche auch weder zu dicke noch zu schwach machen. Auch darf er beym Setzen der Klaftern nicht bloße Stückchen hinten und vorn, auch keine krummen Scheidte einlegen, eben so wenig aber die Scheidte auf die Schärfe und Ekken setzen, welches alles hohle Klaftern verursachet. Die Klafterstecken müssen gehörig eingesetzt, werden, daß sie oben und unten in gleicher Weite auseinander stehen. Zu dem Ende muß er Wieden von Reisholz nehmen und die Klafterstecken unten, in der Mitten und oben zusammen verbinden, um die gehörige egale Weite zu bewirken, ehe er die Scheidte einlegt. Nach eben solcher Ordnung verfähret er auch bey Fertigung der Klöppelklaftern und beym Setzen der Schocke. Die Reisbunde dazu müssen mit Wieden gebunden, und diese nicht in ganz jungen Gehauen, sondern an solchen Oertern, wo das junge Holz schon ziemlich hoch, dieselben auch nicht bey einander weggeschnitten, sondern hin und wieder ausgesucht werden. Am besten hiezu sind die Weiden zu gebrauchen. Die Bunde oder Wellen müssen die gehörige vorgeschriebene Länge und Stärke haben. Die Holzhauer müssen nicht zu viel noch unnöthiges Feuer anmachen, ausser bey strenger Kälte, um theils sich selbst zu erwärmen, theils auch ihre Keile und Wieden daran legen zu können. Doch darf hiezu kein, zu Klaftern oder Schocken brauchbares, sondern blos Leseholz genommen werden. Eben so wenig sollte ihnen kein Holz zum Feyerabende mit nach Hause zu nehmen, noch weniger aber durch die Ihrigen welches nach Hause zu schicken, verstattet werden. Holz zu Keilen hingegen kann man ihnen nicht versagen, doch muß man ihnen nicht erlauben, sich solches selbst zu nehmen, sondern ihnen geben, was sie haben sollen.

Holzhaufen, ist ein Holzmaaß des Busch- und Afterschlagholzes, wo solches nicht nach Schocken gesetzt wird.

Holzkohle, im Gegensatz der Stein- Erd- und Torfkohlen, eine aus Holz gebrannte Kohle, s. Kohle.

Holzleite, ein, an manchen Orten gebräuchlicher Nahme eines mit Holz bestandenen Abhanges an Bergen und Anhöhen.

Holzlesen, ist die Erlaubniß, welche den Unterthanen ertheilet wird, oder wozu sie sonst die Gerechtigkeit haben, das abgefallene dürre Holz, oder was sonst vom Holze im Walde herum lieget, zu ihrem Feuerbedürfniß an bestimmten Tagen aufleſen zu dürfen.

Die

Die Forstbedienten, welche zu dieser Zeit nothwendig im Holze sein müssen, haben darauf zu sehen, daß die Holzleser kein schneidend Werkzeug bey sich führen, auch nicht Reiser oder Aeste brechen und hinwerfen, bis sie dürre werden.

Holzmangel ist der fehlerhafte Zustand eines Landes, da demselben das nöthige Bau- Nutz- und Brennholz gebricht. Die Mittel demselben vorzubeugen, s. Holz-Consumtion.

Holzmarke, ist ein begrenzter Bezirk eines Waldes oder Holzes, welcher einer Privat-Person oder einer Gemeinde gehöret, s. Gereuth.

Holzmarkt, ist ein bestimmter Tag, da derjenige, der den Verkauf des Holzes und die Einnahme der Holzgelder zu besorgen hat, wenn das geschlagene Holz gehörig abgepostet, diejenigen, welche Holz kaufen wollen, an einen gewissen Ort bestellet, und ihnen, gegen Bezahlung die Holzzeddel (s. d. W.) auf ihr verlangtes Holz giebt, da sie solches sodann abfahren können. In Churſachsen verrichtet solches der Rentbeamte jedes Bezirkes.

Holzmaß, ist ein gewisses Maaß der Länge, Breite und Höhe, nach welchem das geschlagene Brennholz aufgesetzet und abgefahren wird. Man hat hiervon 1) o **Klaftern**, wo eine $3\frac{1}{4}$ Elle hoch und so lang ist, als die Scheidlänge austrägt, d. h. 5. 6 bis 7 Viertelelle. 2) **Malter**, deren drey eine Klafter ausmachen, und entweder 3 Ellen weit nnd 1 Elle hoch, oder $1\frac{1}{2}$ Elle weit und 2 Ellen hoch oder auch 1 Elle weit und 3 Ellen hoch, nicht weniger auch 2 Ellen weit und $1\frac{1}{2}$ Elle hoch gesetzt werden. Wie aber jeder Malter nach einer Zugabe in der Höhe auch ein Paar Klöppel zu Unterlagen, und zwey dergleichen zu Klafterstecken bekommt, wo man zu einer Klafter gerade auch nicht mehr braucht; so ist es vortheilhafter das Holz zum Verkauf in Klaftern als in Malter zu setzen. 3) Ein **Schrag** en enthält 3 Klaftern. 4) Schocke sind Haufen von Busch- oder Afterschlagholze, deren jeder 60 Bund oder Wellen enthält. Diese nennt man **Buschwellen**, wenn sie so lang sind, als die abgehauenen Büsche, **Ofenwellen** hingegen, wenn sie in der Länge durchhackt und nur $1\frac{1}{2}$ Elle lang sind. 5) **Haufen**, nennet man solche Haufen, wo das Holz nicht gebunden, sondern auf zwey Unterlagen in einen 2 Ellen hohen, unten auch 2 Ellen breiten oben aber ganz spitzig zulaufenden Haufen gelegt wird.

Holzmist, **Waldmist**, hierunter verstehet man das von den Bäumen abgefallene Laub und Reißig, welches von armen Leuten zum Einstreuen in die Ställe und auf den Mist aufgelesen wird. Das Aufleſen dieſes Holzmistes ist eine, dem Holze sehr schädliche Sache, denn es benimmt den Holzwurzeln die Düngung, und in kalten Wintern eine Decke.

Da-

Daher sollte man es auch nicht gestatten. Weil aber an manchen Orten die Unterthanen das hergebrachte Recht haben, diesen Holzmist für sich zu sammlen, so kann man ihnen solches zwar nicht verwehren, wohl aber einschränken. Zu dem Ende muß man ihnen nicht gestatten, solches mit scharfen, engen, eisernen Rechen zu betreiben, weil dadurch manches junge, aus Saamen erwachsene Bäumchen mit herausgezogen wird, sondern sich dazu weiter und stumpfer, hölzerner Rechen zu bedienen. Auch muß man ihnen nicht zulassen, allen Holzmist von der Erde wegzunehmen, sondern darauf sehen, daß noch etwas zur Düngung und Winterdecke der Wurzeln liegen bleibe.

Holzpflug, ist ein viel stärkerer Pflug, als der gewöhnliche Ackerpflug. Man braucht ihn zum Wundmachen des Bodens, wenn man Holz mit Getraidesaamen zugleich säen will.

Holzrechter, nennet man in manchen Gegenden einen solchen, der gewisse Rechte und Befugnisse in dem Gebrauche eines Holzes erlangt hat.

Holzregister, ist ein Verzeichniß über die aus einem Schlage genommenen Holz- und andere damit verbundenen Nutzungen. Es begreift folgende Rubriken: 1) den Namen des ganzen Holzes überhaupt, und die Nummer des geholzten Schlages insbesondere, nebst seinem Flächeninhalte. 2) Die Anzahl der gefällten Hauptbäume nach der Verschiedenheit der Holzarten. 3) Das abgefahrne Bauholz nach seinen Arten, Namen der Käufer und Preisen. 4) Das Schirrholz auf gleiche Weise. 5) Die Böttcher-Klaftern. 6) Die Deputat-Klaftern. 7) Die Klaftern, so verkauft worden, mit Bemerkung der Preise. 8) Die Stockklaftern. 9) Die Schocke, oder Haufen des Afterschlages nebst Verkaufpreisen. 10) Desgleichen von Buschholze. 11) Das Deputatbuschholz. 12) Die Reifstäbe. 13) Die Hopfenstangen und Weinpfähle. 14) Die verkauften Dornen. 15) Die Wurzelhaufen. 16) Das Arbeitslohn mit Bemerkung der Nahmen der Holzmacher. 17) Die aus der Holzgräserey genommene Nutzung. 18) Die Nutzung von wilden Obste, Haselnüssen, Eicheln und Bucheckern, letztere in so fern sie gelesen werden. 19) Die Eichel- und Buchenmastungen. 20) Die auf dem Schlage stehen gebliebenen Laßreiser, Vorständer und angehenden Bäume.

Holzrichter, werden die Beysitzer eines ordentlichen Holzgerichtes, wo dergleichen eingeführet sind, genennet.

Holzrutsche oder Holzwiese, ist bey solchen Bergen, wo man nicht mit Wagen hinauf kann, ein, dergestalt vorgerichteter Ort, daß man das auf dem Berge gefällte Holz herunterrollen lassen kann.

Holzschaden, ist alles dasjenige, was dem Holze zu Schaden gereichet, daß es verbuttet oder verdirbt. Dieser Schaden rühret entweder von Feinden aus dem Thierreiche, oder von der Witterung und andern innerlichen und äußerlichen Ursachen her. Die Feinde des Holzes aus dem Thierreiche sind 1) viele Arten von Raupen, davon s. Raupe. 2) Verschiedene Arten von Käfern, vorzüglich aber der Borkenkäfer (s. d. Wort.). 3) Verschiedene Arten von Vögeln und Federwildpret, denn viele Sorten unter ihnen lieben den Holzsaamen fast aller Art, und holen denselben in Menge zu ihrer Nahrung. Der Auerhahn suchet seine Winterkost an den Knospen der Rothbuchen, so wie an den noch weichen Spizzen. Die Ringeltauben, wilden Enten, Fasanen, Holzschweine, fressen sehr viel Eicheln und Bucheckern, die Grinitze, Finken, Kernbeisser, Gimpel und andere nähren sich gerne von kleinen Holzsaamen. Die Raben und Krähen verderben das Unterholz durch ihren Schmeiß, den sie aus ihren Nestern von den hohen Bäumen darauf fallen lassen, und da unter demselben sich auch viele Saamen von genossenen Hollunderbeeren befinden, so bauen sie dadurch die Stellen der eingegangenen Büsche mit Hollundersträuchen an. Die Spechte und Staare sind zwar von der einen Seite Wohlthäter des Holzes, da sie mit ihren spizigen Schnäbeln die Raupen und Larven der Käfer aus den Rissen der Rinde hervorlangen; zu gleicher Zeit aber beweisen sie sich auch als Feinde, indem sie da, wo sie nur eine kleine Beschädigung finden, mit eben diesen Werkzeugen einbohren und die Bäume aushöhlen, um ihre Nester darinnen anzubringen. Auch Rothwildpret und Rehe thun dem Holze schaden, indem sie im Winter den jungen Trieb fressen und dadurch den Wachsthum verhindern; so wie auch junge Birken, Kiefern und Fichten ꝛc. durch das Schlagen des Hirsches und Rehbockes an der Rinde beschädiget, auch oft wackeln, wurzellos gemacht und verbogen werden. Das Schwarzwildpret thut dem Holze durch Brechen und Wühlen des Bodens viel Schaden, und die Haasen fressen auch alles junge Holz ab, das sie erreichen können, wozu ihnen oft der Schnee eine Treppe verschafft. Um allen diesen Schäden vorzubeugen, nehme man folgende Regeln in Acht. 1) Man behandle die Forste so, daß jeder Ort nach dem andern forstmäßig abgetrieben werde, und sodann eben soviel wieder in Zuschlag komme. Dabey thue man, in Laub- und Nadelhölzern den Hirten, Holzmachern, Grasweibern, Rindenschälern, Harzreissern, Kohlenbrennern, Aescherern Einhalt, daß sie dem Holze keinen Schaden zufügen. 2) Man sorge dafür, daß das Wildpret auch im Winter etwas zu seiner Nahrung finde, zu dem Ende schlage man hin und wieder Aspen um, und werfe Heu für das Wildpret in den Wald, wenn nemlich ein starker Winter diese Vorkehrungen nöthig macht. 3) Wo Schwarzwild-

wildpret ist, da mache man Fütterungen von Eicheln, Kartoffeln oder auch vom Getraide. 4) Ist es am sichersten junge abgetriebene oder angesäete Schläge so lange zu verzäunen, bis sie Hutung halber geöffnet werden müssen, oder bis das junge Holz den Wildpretschaden entwachsen ist. Hauptkrankheiten des Holzes sind: die Wipfeldürre, die Fäulniß der Bäume und die Baumtrockniß, (davon s. d. Wörter). So wie auch alter Schaden durch und von Insetten, Windfall, Holzmist, Pechhütten, Brand in Wäldern, Rinde, Wind, Wasserreissem, Eichhörner, Bieber, Besemreißschneiden, dem Holze zugefüget werden kann, bey allen diesen Wörtern nachzusehen ist.

Holzschwamm, ist eine Masse, welche sich an angefaulten Stellen der Bäume ansetzet und solche bedecket. S. Schwamm.

Holzschwere; diese ist sehr verschieden, aber dieses ist gewiß, daß, je schwerer das Holz ist, jemehr hitzet es, und je nützlicher ist es zur Feuerung. Erfahrungen hierüber findet man im Leipziger Intell. Blatt vom Jahr 1773. No. 33.

Holzsetzer, Holzaufsezzer, Holzleger, sind an vielen Orten von der Obrigkeit dazu bestellte und verpflichtete Personen, um das Flößholz, auch anderes, zum Verkauf in die Stadt gebrachtes Klafterholz, nach einem ihnen von der Obrigkeit hierzu gegebenen Maaße aufzusetzen und darnach dessen Gehalt nach Pflicht und Gewissen zu bestimmen.

Holzschwemme, heißt in manchen Gegenden die Flösse des Scheidtholzes.

Holztag, so nennet man 1) diejenigen bestimmten Tage in der Woche, an welchen den Unterthanen das Holzlesen vergönnt ist, 2) s. Försterey.

Holz-Taxation, ist die Bestimmung des körperlichen Inhaltes eines Baumes. Will man diesen gehörig finden, so muß man die Länge des Baumes und seinen Umfang in der Mitten messen, weil man jeden Baum als einen Cylinder betrachtet, für dessen Umfang man, obschon freylich nicht ganz richtig, die mittlere Dicke des Baumes annimmt. Man kann einen Baum unmittelbar messen, wenn er liegt, man muß aber auch einen stehenden Baum messen können. Im ersten Falle verfährt man folgendergestalt. Man mißt den Umfang des Baumes in der Mitte, und multipliciret die Anzahl der Füße mit sich selbst, die dadurch gefundene □ Zahl multipliciret man wieder mit der Länge des Baumes, dieses Product multipliciret man wieder mit 800, und ziehet das erste Product, fünfmal genommen, davon ab, endlich schneidet man von dem gefundenen Product die 4 ersten Zahlen zur rechten Hand ab, so hat man den cubischen Inhalt des Baumes gefunden. Z. B.

der

der Baum soll 18 Ellen lang und 3 Ellen stark sein, so ist

3 die Stärke des Baumes.
3
9 Die □ Zahl davon.
18 Die Länge die mit der Dicke multipliciret
162 beträgt diese mit 800
800 multipliciret,
129600 hiervon
810 als die fünffache Zahl des ersten Products abgezogen, bleibt:
12|8790 schneidet man man nun die 4 Zahlen davon ab, so bleiben
12 Ellen der körperliche Inhalt des Baumes.

Gesetzt aber der Umfang des Baumes betrüge bey der angeführten Länge von 18 Ellen nur 2 Ellen und 6 Zoll oder $2\frac{1}{4}$ Elle oder $\frac{9}{4}$ Elle, so wäre das Quadrat davon 81 Viertel, oder
$5\frac{1}{16}$ Elle, diese mit der Länge
18 multipliciret,
$91\frac{1}{8}$ Elle, diese mit
800 multipliciret
72900 Elle, hievon
$455\frac{5}{8}$ Elle abgezogen,
7|2444$\frac{3}{8}$ bleibt also der cubische Inhalt $7\frac{3}{8}$ Elle.

Der Beweis davon ist dieser: Aus der Feldmeßkunst ist bekannt, daß das Verhältniß des Durchmessers eines Zirkels zu seinem Umfange 1. 3, 141159 ist, folglich verhält sich der Umfang zum Durchmesser wie 3, 141159: 1. will man nun aus dem Umfange des Zirkels den Durchmesser finden, so dividiret man ihn auch durch 3, 14159, oder multipliciret ihn mit 3183, und will man nun den 4ten Theil oder den Radius haben, so multipliciret man auch nur den Umfang mit dem vierten Theile dieser Zahl, oder mit 795. Den Inhalt eines Zirkels zu finden multipliciret man seinen Umfang mit dem halben Radius. Da man also an dessen Stelle den Umfang mit 795 multipliciren kann, so findet man den Inhalt eines Zirkels aus seinem Umfange wenn man das □ des Umfanges mit 795 multipliciret, und mit 10,000 dividiret, oder vom Producte die 4 ersten Zahlen zur Rechten als Decimaltheile abscheidet. Endlich lehret die Geometrie, daß der Inhalt eines Cylinders durchs Multipliciren seiner Grundfläche mit der Höhe gefunden wird. Wird nun der Inhalt der Grundfläche mit der Länge des Baumes multipliciret, so ist sein Inhalt gefunden. Noch genauer bestimmt findet man dieses bei dem Worte Baum.

Den körperlichen Inhalt eines noch stehenden Baumes zu würdern, beruhet ebenfalls auf dem Ausmessen der Höhe und der mittlern Dicke. Erstere zu finden, haben wir bereits bei dem Worte Abvisiren eines Baumes gelernt, um aber neben der Höhe auch die Dicke ausmessen zu können, haben wir dem Herr Forstrath von Burgsdorf ein vortreffliches Instrument zu verdanken, wodurch sowohl einzelne Bäume, als ganze Wälder, auch von solchen die keine geometrischen Kenntnis-

nisse besitzen, taxiret werden können. Dieses Werkzeug hat der Hr. v. Burgsdorf in seinem, 1780 zu Berlin erschienenen „Beyträgen zur Erweiterung der Forstwissenschaft durch Bekanntmachung eines Holz-Taxations-Instruments und dessen leichten vielfachen Gebrauchs, mit hoher Genehmhaltung eines Königl. Hochpreußl. Forst-Departement beschrieben." Fig. 9 zeiget gedachtes Werkzeug nach der eignen Zeichnung des Hrn. Forstraths. Die 4 Flächen des sechsfüßigen Stabes, von denen noch jede der 2 breiten der Länge nach in zwey Theile getheilt ist, daß sie also sechs Rubriken ausmachen, enthalten die berechneten Verhältnisse, welche, weil sie nur in einer Menge Zahlen, in bestimmter Ordnung bestehen, im verjüngten Maßstabe nicht deutlich gezeigt werden könnten. An deren Statt ist hier neben dem Instrumente das Verhältniß des Decimal und Duodecimal Fußmaßes gezeigt. Zugleich auch die Meßschnur, die der Hr. v. Burgsdorf zu allen Waldmessungen weit bequemer findet, als eine Meßkette, gezeichnet. Neben dem Werkzeuge ist seine Wirkung durch punctirte Linien dargestellt, a) ist das ganze Taxations-Instrument von der Seite B betrachtet, b) der Höhenmesser, welcher am Stabe beweglich ist, auch ganz weggenommen werden kann, c) die Kapsel des beweglichen Schenkels, welcher am Stabe die verschiedenen Verhältnisse, die Durchmesser nach dem Decimal- und Duodecimal-Maaß, den Flächeninhalt runder und eckigter Grundflächen, und den Ertrag aus dem runden ins vierkandige, und so umgekehrt, anzeiget; d) der zugelegte bewegliche Schnabel, e) dessen mit der Kapsel vereinigtes Charnier; f) der unbewegliche Schenkel, der sich blos feststehend in einen rechten Winkel eröffnet, und der Bequemlichkeit wegen am Stabe zulegen läßt, g) dessen Charnier mit der untersten Kappe k) vereiniget; h) der gewöhnlich unsichtbare, im Schenkel befindliche, messingene Auszug, welcher die senkrechte Linie, die der Schenkel selbst in der ganzen Aufrichtung gegen den Stab bewirket, verlängert, und zugleich, wenn man ihn ganz heraus nimmt, den Decimalfuß aus der zwölffüßigen Ruthe macht, i) die Stellschraube des beweglichen Schenkels, d) oder dessen Marquers, c) mit welchem das genommene Maaß sich im Gebrauche am Stabe und dessen Eintheilungen befestiget k) die messingenen Kappen, womit der Stab an beyden Enden beschlagen ist, i) [illegible] an drey verschiedenen Orten des Instruments leicht anzusetzende und geschwind zu befestigende Diopter Quadrant besonders gezeichnet, m) der gewöhnlich unsichtbare Auszug des Stabes, welcher herausgezogen im Federwerk denselben bis auf 11 Fuß verlängert, das Maaß zu Klaftern und Schragen angiebt, und in der Eröffnung auf 10 Fuß bequemes Längenmaaß giebt; n) die Bewegung der Schenkel o bis 60 Grad, welche aufgerichtet einander parallel stehen, und jeden Holzkörper umgrei-

greifen können, welches bewirket, daß der Durchmesser sich unmittelbar an den Flächen des Stabes durch die Kapsel c) zeigt, und die übrigen Verhältnisse nebst dem Inhalte angiebt, o) die horizontale Grundlinie am Höhenmesser mit Dioptern, p) die obere Durchsichtslinie, welche vom Auge aus auf der Linie o einen Winkel von 45 Graden macht, wenn das Instrument q) senkrecht stehet, welche verticale Stellung durch das Loth und den Schenkel d) sehr leicht zu verschaffen ist 1) I z. f) 2 und 1, 3 drey verschiedene Orte, an welche der Diopter-Quadrant angeschraubet werden kann, um damit 1) die Höhe aufzunehmen, 2) Winkel auf der Fläche abzustechen und Flächen ausmessen zu können, wenn der Quadrant in waaggerechter Richtung angeschraubt ist. 3) Die Grade eines Winkels durch Eröfnung des Schnabels d) welcher den Punct in dem Mittelpuncte des Quadranten hat, zu bestimmen, wenn er an der Kapsel c in r angeschraubet ist, s. vier rheinische Fuß in Decimalzolle getheilt an der Fläche B 1 des Stabes zur Messung des Baumdurchmessers nach Decimalmaaß, welches auf der Seite A, die aber hier nicht sichtbar ist, nach Duodecimalmaaß angegeben ist; t) die Seite B 2 des Stabes v) die Eintheilung des beweglichen Schenkels d), welcher mit dem Auszuge h) verlängert wird, nach Decimalzollen des rheinländischen Fußes; w) das Häckchen, welches die beyden Schenkel, wenn sie zusammengelegt sind, in Ruhe erhält; x) die Bezeichnung der Seiten des Stabes, A, sie enthält in 4 Fuß Länge 48 Duodecimalzoll, B 1, 40 Decimalzoll, B 2 in dieser den steigenden □ Inhalt der runden Grundflächen C den □ Inhalt pierkantigter Grundflächen, D 1 auf 6 Fuß Länge die Eintheilung des ganzen Stabes als Klafterstock zum Abrichten des Höhenmessers zum Auszug m, welcher mit diesem Maaße fortgehet, auch zu jeder andern Messung, wo man einen Fußstab brauchet; D 2 zeigt auf 4 Fuß Länge in Verbindung mit der Seite A was nach dem Durchmesser ein vierkantig gehauenes Stück nach Duodecimalmaaß geben kann, ingleichen, wenn eine Seite angegeben wird, wie stark es im Runden ist.

Aus vorstehender Beschreibung sehen wir, daß durch Einspannung eines Raumes in die Schenkel d und f, sowohl dessen an einem beliebigen Orte gesuchter Durchmesser, als auch der Inhalt der Grundfläche im Runden, der Ertrag ins vierkannt, und dessen gegenwärtiger Inhalt nach Decimal- und Duodecimalmaaß, wie es nöthig ist, an den verschiedenen Rubriken des Stabes, vermittelst der beweglichen Kapsel c) sich mechanisch zeige, damit man ohne Berechnung mathematische Forstaufgaben auflösen, Verhältnisse bestimmen, Preiße festsetzen, und die nöthigen Kenntnisse, so wie das Augenmaaß, erlangen, folglich auch sehr leicht den cubischen Inhalt stehender und liegender Bäume angeben könne, welches das Haupt-

stück zu einer richtigen Taxation einzelner Bäume sowohl als ganzer Forsten ist. Ein mehreres hierüber ist bey dem Worte Baum in dem obgedachten Werke des Herrn Forstraths von Burgsdorf nachzulesen.

Holztaxe, ist der ein für allemal festgesetzte Holzpreiß nach den verschiedenen Sorten sowohl, als auch nach dem verschiedenen Maaß an Klaftern, Maltern, Schragen, so auch von ganzen Bäumen nach der Elle in Rücksicht der Länge und nach dem Zolle in Betreff der Dicke.

Holztrift, 1) das Recht welches gewissen Rittergütern, Dorfgemeinden zustehet, mit ihrem Viehe zu bestimmten Zeiten in landesherrliche oder andere Wälder und Hölzer treiben zu dürfen, s. Hut und Trift. 2) In Preussen werden auch Holzflössen Holztriften genennet.

Holzverkohlen, heißt Holz zu Kohlen brennen, s. Kohlen.

Holzverwalter, ist eine Stelle bey der Flösse; nemlich da, wo Holz ausgeflösset und zum Verkauf ausgesetzt wird, führt der darüber gesetzte Beamte den obigen Nahmen.

Holzung, heißt 1) so viel als holzen, abholzen (s. d. W.). 2) Ein mit Holz bewachsener grösserer oder kleinerer Platz. 3) In Niedersachsen so viel als Holzgericht (s. d. W.)

Holzungsgerechtigkeit, ist das manchen Unterthanen und Gemeinden zustehende Recht, in den landesherrlichen oder Rittergutshölzern ihr Brennholzbedürfniß sich ohnentgeldlich selbst schlagen zu dürfen, wo ihnen der darüber gesetzte Forstbediente solches anweiset. Doch erstreckt sich solches blos auf Buschholz, und müssen sie alles zu Hopfenstangen, Weinpfählen, Reifstäben ꝛc. taugliche Holz zurückgeben.

Holzweg, ein Weg im Holze der zu keinen andern als Holzfuhren bestimmt und erlaubt ist.

Holzwespe, — Sirex, — ist ein zum Wespengeschlecht gehöriges Insect, dessen Larven man gewöhnlich in verfaulten und abgestorbenen Bäumen findet, da aber ihr Stachel zu schwach ist, um gutes Holz anzubohren, so ist sie nicht weiter unter die schädlichen Insecten für das Holz zu rechnen. Man muß sie aber wohl von der Gallwespe (s. d. W.) unterscheiden.

Holzzäune, nemlich solche Zäune, die von Reißholze und Stangen gemacht werden, sind um deswillen schädlich, weil sie viel Holz kosten, welches zur Feuerung nutzbarer verwendet werden könnte. Daher ist die Abschaffung aller Holzzäune mit Recht anzurathen, und an deren Stelle Wellerwände oder lebendige Zäune zu setzen. Zu letztern sind alle Arten von Dornen tauglich, und da diese ohnehin den Wäldern mehr schädlich als nützlich

lich sind, so ist deren Ausrot-
tung in den Wäldern, und dagegen
ihre Anpflanzung zu lebendigen
Hecken und Zäunen jedem, der der-
gleichen bedarf, anzuempfehlen,
denn eine solche Hecke giebt auch
bey jedesmaligem Ausputzen, wel-
ches doch alle zwey Jahre vorge-
nommen werden muß, ihren Be-
sitzern einige Holznutzung.

Holzzehend, eine, man-
chen Privathölzern obliegende Ser-
vitut, den zehnten Theil alles ge-
fällten und geschlagenen Holzes der
Obrigkeit oder dem Geistlichen zu
entrichten.

Holzzeichen, nennt man
dasjenige, Zeichen welches den
zum Verkauf oder zum Fällen an-
gewiesenen Bäumen, mittelst des
Waldhammers, eingeschlagen wird.
An manchen Orten nennet man
auch dieses Werkzeug selbst so.

Holzzeit, nennet man die
Zeit, in welcher Holz geschlagen
wird, s. Holzabtrieb.

Holzzettel, Holzzeddel,
ist ein von demjenigen, der den
Verkauf des Holzes zu besorgen
hat, unter seiner Unterschrift dem
Käufer gegebener Zeddel, wor-
auf die Zahl des gekauften Hol-
zes bemerkt ist, welches ihm so-
dann der Forstbediente gegen Ab-
gabe des Zeddels anweiset, und
selbigen der Holzrechnung als ei-
nen Beleg beyfügt. Auch wer-
den an manchen Orten denenje-
nigen solche Zeddel ausgestellt,
welche die Erlaubniß erhalten, im
Walde Holz zu lesen.

Horst, nennet man an man-
chen Orten einen mit Buschwerk
bestandenen Platz, in Niedersach-
sen ein kleines im Felde liegen-
des Gehölz, und in der Mark
Brandenburg einen etwas hohen,
sandigen, mit Holz bestandenen
Platz in einer sonst sumpfigen Ge-
gend.

Hülse. — Ilex Aquifolium,
— Stechpalme, Schradl,
Stechlaub, Hülsenstrauch,
Kleesebusch, Hülsdorn,
Stechbaum, Hülscheholz,
Hülsenbaum, Zwieseldorn,
Walddistelstrauch, Hulst,
Stechapfel und Holst, ein
schöner immergrüner Laubholz-
baum, welcher jederzeit im ge-
schlossenen Walde einen guten
schwarzen und fruchtbaren Boden
nebst schattigem Standort verlangt,
weil er im freyen Stande nie
fortkommt. Die steifen länglich-
runden, an den Zweigen wech-
selsweis sitzenden Blätter sind
oben glänzend dunkelgrün, un-
ten matt hellgrün mit einer star-
ken Ader versehen, am Rande
wellenförmig ausgeschnitten und
mit scharfen Stacheln bekleidet.
Die fruchtbaren, fleischfarbenen
Zwitterblumen erscheinen im May,
und hinterlassen eine im Spät-
herbst reifende, vierfächrige, runde,
erbsengroße, fleischige, scharlach-
rothe Beere mit dunkelgelben stei-
nigten Saamenkörnern, die im
dritten Jahre in schattiger Lage
und frischem Boden keimen. An
jungen Zweigen ist die Rinde
dunkelgrün und glatt, an alten
Stämmen aber grau, und giebt
guten Vogelleim. Das in der

Jugend weiße, an alten Stämmen gelbliche, im Kerne bräunliche Holz ist außerordentlich hart, fest, zähe, und so schwer, daß es im Wasser untersinkt und zu allerhand Rollen, Kloben, Mühlenholze, Drechslerwaare verarbeitet werden kann.

Hut und Trift, Holz-Weide, ist die durch Verträge oder sonst eingeführte Gewohnheit, das Vieh ins Holz auf die Weide zu treiben. Sie bleibt zu allen Zeiten ein Grund zum Verderben der Hölzer. Mit dem Rindviehe besonders ist die Huthung in allen und jeden Laub- und Schwarzhölzern, vorzüglich aber in erstern schädlich, denn was das Rindvieh nicht abfrißt, das tritt es nieder, und wenn schon die jungen Laubhölzer für dem Abfressen des Rindviehes nach dem zehnten oder zwölften Jahre sicher sind, so stehen doch die aus Saamen erwachsenen jungen Eichen, Buchen ꝛc. in der größten Gefahr niedergetreten zu werden. Im Nadelholze thut zwar das Rindvieh keinen so großen Schaden als im Laubholze, weil es nicht leicht, außer im größten Hunger, etwas davon frißt, desto später aber entwächst das Nadelholz der Gefahr, vom Rindviehe niedergetreten und umgeknickt zu werden, dafür ist es vor dem 30sten Jahre oft nicht sicher. Die Schaafhutung ist den Laubhölzern weniger schädlich, als die Rindviehhutung, wenn sie nemlich nicht eher geschiehet, als bis die jungen Büsche so hoch erwachsen sind, daß sie von den Schaafen nicht mehr erreicht werden können, denn die jungen Eichen fressen sie nicht leicht. Im Winter, wenn Schnee liegt, dürfen sie noch weniger ins Holz getrieben werden, weil sie durch den gefrornen Schnee nicht treten, folglich viel höher reichen können, als wenn sie auf den bloßen Erdboden fußen können. Im Schwarzholze aber sind sie nicht allein dann der Grund des Verderbens, wenn sie die Gipfel der Bäume abfressen können, sondern auch dann noch, wenn die jungen Bäume ihnen längst entwachsen sind, ja zu allen Zeiten. Denn ihr scharfer Urin greift die in und auf der Oberfläche der Erde hinlaufenden flachen Wurzeln der Bäume und vorzüglich der Fichten an, und legt dadurch den Grund zu deren Untergange, denn die Borkenkäfer ergreifen begierig diese erwünschte Gelegenheit ihre Wohnungen darinnen aufzuschlagen, und so den Untergang ganzer Wälder mit schnellen Fortschritten zu beschleunigen. Ziegen dürfen nie in ein Holz getrieben werden, denn jeder Biß derselben, träfe er auch nur ein Seitenblatt, ist ein tödtlicher Gift für den Baum.

Huth, wird auch in Schwaben anstatt Forst oder Revier gesagt.

J.

J.

Jahr oder Jahrringe, nennet man beym Holze den Trieb der sich jährlich in Gestalt eines Ringes um den Kern der Bäume anleget, und den man bey einem durchsägten Baume deutlich sehen kann. Die Stärke oder Schwäche dieser Ringe ist verschieden, und richtet sich theils nach der Art der Bäume selbst, theils nach der feuchtern oder trocknern Witterung, da sie bey letzterer nicht so stark ausfallen, als bey erstrer. Man berechnet das Alter der Bäume nach diesen Ringen, doch ist diese Rechnung nicht untrüglich. Gegen die Mitternachtseite sind diese Jahrringe gemeiniglich etwas enger und dichter, als gegen die Mittagsseite, weil die Sonne von der erstern nicht so darauf wirken kann als von der letztern. Jemehr der Baum von der Sonne getroffen werden kann, je kleinjähriger wird er, und folglich wird auch sein Holz fester. Dieses wird man gemeiniglich an einzeln oder am Rande stehenden Bäumen finden, da hingegen tief im Walde stehende brüchiger und grobjähriger sind, weil der Saft sich im Schatten mehr ausdehnet. Die Mitternachtseite der Bäume ist daher poröser und leichter, welches man an Kähnen siehet, die aus einem Stamme gehauen sind; ist da die Mitternachtseite des Baumes auf einer Seite angebracht, so hängt der Kahn beständig auf dieselbe und schlägt leicht um.

Jahrwuchs, heißt 1) jeder Zweig, oder so viel als ein Baum in einem Jahre treibet, 2) s. Jahrring.

Jährliche Tabellen. c) Ueber die gepflanzten Bäume, Holz, Holzwirthschaft, und zwar ist nach einem an die Consistoria ergangenen Rescr. v. 23 Nov. 1772. Corp. Jur. Eccl. Cont. S. 184 f. folgendes Schema hierzu vorgeschrieben, daß a) Ort und Nahme der Kopulation, b) Aepfel, c) Birnen, d) Pflaumen, e) Kirschen, f) Pfirsching, g) Nuß, h) Kastanien, i) Summa der Obstbäume, k) Maulbeere, l) Ebischbeer, m) Eichen, n) Erlen, o) Fichten, p) Linden, q) Ahorn, r) Eschen, s) Weiden, t) Summa der wilden Bäume, jedes in einer besondern Kolonne angezeiget werde. Wegen der Maulbeerbäume, so die Geistlichen jedes Orts jährlich zu setzen haben, ist noch das Rescr. vom 15 Februar 1778 zu bemerken, s. Maulbeerbaum. Uebrigens müssen solche Tabellen, jeder Pfarrer an den Superintendenten, dieser eine Haupttabelle an die Consistoria, und letztere eine Generaltabelle an den Kirchenrath einsenden.

Januar oder **Jänner** ist der erste Monat im Jahre, und der zweyte wichtige für den Forst- und Waidmann, wo er gleiche Arbeiten, wie im December, nebst mehrern Holzsaaten zu verrichten hat.

Insecten, nennet man eine besondere Klasse des Thierreiches, die sich von andern dadurch unterscheidet, daß sie weises kaltes Blut, Fühlhörner, Luftlöcher an an den Seiten zum Athemholen, auch wenigstens 6 und mehr Füße hat, und daß sie mehrern Verwandelungen in ihrem Leben ausgesetzet ist. Dem Forstmanne sind sie um deswillen merkwürdig, weil verschiedene darunter dem Holze viel Schaden zufügen; dieses sind vorzüglich die mehresten Arten von Raupen; auch einige Käfergattungen, unter welchen sich besonders der Borkenkäfer auszeichnet.

Instruction. C Im Forstwesen giebt die Generalbestallung für Forstbediente v. 20 May 1575 C. A. II. S. 519. ff. mehrere Auskunft, s. Forstsachen.

Interimshammer, heissen in manchen Gegenden diejenigen Waldhammer, welche die Unterbedienten führen, um damit in Abwesenheit des Oberforstmeisters ꝛc. bey eintretenden Nothfällen damit das abzutreibende Holz anzuschlagen. Dergleichen Interimshammer führen zur Aufschrift die Nahmen der Reviere, wo sie gebraucht werden sollen.

Jochstangen, sind eine Art Buchen- Hayn- oder Weisbuchen- Birken- und Aspen- Holländer Geschirrholz von 25 und mehrere Fuß Länge, 13 bis 16 Zoll im Umfange.

Johannisbeerstrauch, wilder, Riebeselstrauch, Johannisträublein und Rubitzel, — Ribes rubrum, — bringt nebst den übrigen Arten dieses Geschlechts fruchtbare Zwitterblumen hervor mit 5 Staubfäden, und hinterläßt kleine rundliche, vielsaamige, saftige, mit einer dünnen Haut bedeckte rothe Beere als Frucht, die säuerlich schmeckt und von allen kleinen Vögeln gefressen, und durch sie überall fortgepflanzt wird. Die fünffach eingeschnittenen Blätter stehen wechselsweis an den Zweigen. Die Rinde ist braun und glatt, das schwache Holz aber weißgelblich. Er wächst in allerley Boden in den Hölzern, in Hekken ꝛc. wild; allein der schwarze **Johannisbeerstrauch**, — Ribes nigrum, — **Ahlbeerstrauch, Aabesingen, Alant, Alabeer, Gichtbaum, Jungfernbaum, Pfefferbeerstrauch, Zeitbeere, Wendelbeere, Stinkbaum** und **Wanzenbeere**, findet sich wild nur in den feuchten, niedrigen Vorhölzern und am Rande der Wiesen und stehenden Wasser, woselbst er 3 bis 6 Fuß Höhe erreichet. Seine, erst im May erscheinenden Blumen haben einen Muskatellergeruch, und die im Julius reifenden größern, mit einer festen Haut überzogenen schwarzen Beeren nicht jedermann angenehmen Geschmack. Die zackigten Blätter sind gezahnt, und die glatte Rinde ist hellbraun; das Holz aber wie voriges und von wenig Nützen.

Julius, iſt der ſiebente Monat im Jahre, in welchem der Forſtwirth ſeine Forſtverbeſſerungen und andern Geſchäfte für den nächſten Herbſt überlegen und in Anſchlag bringen muß; ſo wie der Waidmann auf den erhaltenen Zuwachs ſeiner Wildbahn ein wachſames Auge zu haben verbunden iſt.

Junge Hölzer, ſind dergleichen aus dem natürlichen Saamenausfalle oder aus der künſtlichen Saat erwachſene Dickungen, in welchen die Bäume überhalbwüchſig geworden ſind, und anfangen angehende Bäume zu Bloch- Bau- und Schindelholz zu liefern.

Junius, iſt der ſechſte Monat im Jahre, wo der Forſtmann einigermaaßen ausruhet, ſich mit Einſammeln verſchiedener Laubholzſaamen beſchäftigt, in Baumſchulen arbeitet und ſein Revier begehet; der Waidmann aber beſorgt die Tränken, Suhlen, Salzlecken, arbeitet den Leithund und fängt die hohe Jagd an.

K.

Käfer, iſt ein geflügeltes Inſect deſſen zarte Flügel mit einer harten Schaale bedeckt ſind. Dem Forſtmanne ſind nur diejenigen unter den vielen Arten und Gattungen dieſes weitläuftigen Geſchlechts merkwürdig, die dem Holze vorzüglich Schaden thun, worunter ſich vorzüglich der Borkenkäfer (ſ. d. W.), ingleichen der May- und Juniuskäfer auszeichnen.

Kätzchen, nennet man ſolche Blüten, deren gemeinſchaftlicher Blumenboden fadenförmig iſt, auf welchen die Blümchen unmittelbar befeſtiget ſind, das ganze Kätzchen aber aus übereinanderliegenden Schuppen zuſammengeſetzt iſt. Solche Kätzchen hinterlaſſen allezeit den Saamen in Zapfen. Die männlichen Blüten aller Nadelhölzer und unter den Laubhölzern die männlichen Blüten der Birken, Ellern, Haſelnußſtrauchs, Kaſtanienbäume ꝛc. ſind Kätzchen.

Kamm oder Zahl, wird genannt, wenn die Holzmacher beym Fällen der Laubhölzer alle Stämme auf eine Zeile nach der Reihe dergeſtalt hinwerfen, daß die Stammenden alle nach einer Reihe neben einander liegen, damit ſie beym Reißighacken oder Wellenbinden das Holz gleich bey der Hand haben.

Kamp, heißt ein befriedigter Platz, worinnen junge Bäume und Sträucher aus dem Saamen gezogen werden, um ſie wieder zu verpflanzen, und iſt alſo ſoviel als Baumſchule.

Kaſtenholz, nennt man in Schleſien die zum Brauen beſtimmten 2½ Elle langen ſtarken Scheite, welche zum Austrocknen kreutzweis aufgeſetzt werden.

Keilholz, wird dasjenige buchene Holz genannt, welches von den

den ganz frey in der Luft und Sonne gestandenen, recht fest gewordenen Stämmen genommen und zu Keilen beym Spalten der Scheitholzblöcke gebraucht wird.

Kellerhals, — Daphne Mezereum, — Seidelbast, Lederholz, Zieglig, Kellerschall, Zeidelbast, Kellerkraut, Zeiland, Kellerbeere, Zebast, deutscher Pfeffer, Sebast, Zeland, Zeibast, Pfefferstrauch, Zeilang, wilder Pfefferbaum, Brennwurz, Läusekraut, Elensblut, Bergpfeffer, Rechbeere, Lorbeerkraut, Damar, Scheislorbeere und Thymelac, gehört unter die sommergrünen Erdhölzer und findet sich auf gutem Boden im Schatten unter den Laubhölzern in Deutschland gemeiniglich. Die fruchtbaren hochrothen Zwitterblumen erscheinen lange vor den dunkelgrünen länglichen Blättern im März, und bringen im Julius hochrothe, erbsengroße Beeren, die alsdenn schwarz werden. Das schwache Holz hat keinen Nutzen für den Forstwirth.

Kelternholz, nennt man in Weingegenden alle das zur Verfertigung der Weinkelter bestimmte eichene und buchene Werkholz.

Kern, ist der innerste markigte Theil des Holzes, um welchen die Jahrringe herum liegen, um diese der Splint, um welchen endlich die Rinde liegt. Wird der Kern anbrüchig, so geht auch bald der ganze Baum ein. Kern wird auch der im Innern der Früchte der Obstbäume liegende Saame derselben genennt, wovon man dergleichen vom reifen Obste im Herbste sammlet, um sie im Frühjahre zu stecken. Man muß sie den Winter über an einem luftigen und trocknen Orte für Mäusen und Ratten wohl verwahrt, entweder hängend oder in ein Gefäß mit Sande gesteckt, aufheben; man hüte sich aber, keinen davon in den Mund zu nehmen, weil sie dadurch die Fruchtbarkeit verlieren.

Kernästig, ist ein Baum, wenn er starke Aeste von Jugend auf aus dem Kerne herausgewachsen, treibet, diese drücken das Holz nach und nach, daß es nicht gerade und gleichspaltig bleibt, folglich weder zu Bretern noch zu Latten und Schindeln taugt.

Kernfaul, ist ein Baum, dessen Kern angefaulet, ob schon der Baum äußerlich von gutem Ansehen ist.

Kernschälig, nennet man einen Baum, wenn das Holz sich vom Kerne trennet und dieser in die Fäulniß übergehet. Es läßt sich von außen nicht beurtheilen. Die Tannen sind diesem Gebrechen oft unterworfen.

Kernscheibte, sind die aus dem Stamme eines Baumes geschlagenen Scheidte im Gegensatze der Klöppelscheidte, die aus den Aesten, und der Stockscheidte, die aus den starken Wurzeln gemacht werden. Sie sind nach jedes

des Ortes Gewohnheit 5. 6. 7 Viertel bis 2 Ellen lang. Forstbediente haben darauf zu sehen, daß sie allezeit von gleicher Länge gemacht werden, und sollte ja ein ein Ast verhindern, daß der Stamm nicht gerade da geschnitten werden sollte, um dem Scheidte die gehörige Länge zu geben, so darf doch dieser Unterschied über einen höchstens zwey Zoll nicht betragen.

Kiefer, Kiene und Fichte in der Mark Brandenburg, Fohre in Franken, Föhre in Oesterreich, Tanne in Mecklenburg, Kienbaum, Förling, Fakkelfor, Mändelbaum in Schwaben, wilde Fichte, Kienföhre, Forcheln, Fürr, Verge, Forle, Kuhfichte, Feuernfohre, Kiehnbaum, Ziegenholz, Schleißholz, Spannholz, Krähfichte, Harzbaum, Gränholz, Wirbelbaum, Kernholz, Zirkelbaum, Festenbaum, Kienföhre, Theerbaum, Tanger und Scheuerbaum, in der Schweiz Dale oder Thale, — Pinus sylvestris, — ist das in den platten Gegenden von Deutschland in den kältesten und wärmsten Provinzen am meisten vorkommende Nadelholz. Sie hat doppelte steifstehende Nadeln in einer Scheide, und kegelförmige, größtentheils paarweise stehende Zapfen, die man auch Kien- oder Kieferäpfel nennt. Die männlichen Blüthen erscheinen als Kätzchen im May an den Spitzen der Zweige, sie sind mit einem gelben Fruchtstaube angefüllt, welcher, wenn er auf die Erde fällt, der sogenannte Schwefelregen unwissender Leute ist. Die weibliche Blüte ist röthlich und in Gestalt länglichrunder Ballen aufrecht stehend; nach der Befruchtung bildet sie herabhängende grüne Zäpfchen, welche im November und December des folgenden Jahres reifen, und dann braun werden. Sie springen aber erst im darauf folgenden Frühjahre auf, und streuen ihren geflügelten Saamen aus. Die ausgeleerten Zapfen bleiben aber noch bis zum Herbst am Stamme, ehe sie abfallen, so daß man im spätern Sommer allezeit dreyerley Zapfen an einem Baum siehet, nemlich 1) die diesjährigen grünen, welche im folgenden Jahre reifen und nur einen Quirl; 2) die vorjährigen braunen, welche nun reif werden und zwey Quirl, und 3) die zweyjährigen, welche im Frühjahre ihren Saamen geschüttet haben, nun im Herbste abfallen und drey Quirl über sich haben. Ihr zuträglichster Boden ist der sandige, und ihr liebster Standort die Ebenen und kleinen Anhöhen. Das Holz ist schwerer als das fichtene, sehr zähe und harzig. Wegen ihrer Länge werden sie sehr zum Mastbäumen gebraucht, und geben in jeder Rücksicht ein sehr schönes Bauholz aller Art. Auch zu Wasserbauten und besonders zu Röhren ist die Kiefer zu empfehlen, weil sie im Wasser sehr dauerhaft ist, doch fault sie leicht bey abwechselnder Nässe und Trockenheit. Auch giebt sie sowohl durch ihren Stamm als durch ihre Aeste und Stock ein

sehr

sehr gutes und schnellbrennendes Feuerholz, so wie sie auch für Tischler, Drechsler, Böttcher und zu musikalischen Instrumenten brauchbar ist. Die Pechnutzung und deren Behandlung hat sie mit der Fichte gemein. Die jungen, von außen braunrothen, inwendig aber grünen Sprossen, führen viel Harz bey sich, und sind von angenehmem Geruch und bitterm Geschmack. Die innere weiße Rinde verwenden arme Lappländer zum Brodbacken. Sie hat mehrere Pfahl- und viele Seitenwurzeln, die viel Harz enthalten. Aus der Wurzel und den Aesten wird der meiste Kien gewonnen, und aus diesen Kienöl und Theer bereitet. Die Föhre wächset nach dem Lerchenbaume am geschwindesten, und erreicht in 140 Jahren ihre Vollkommenheit, und ein Alter von 400 Jahren. Daß die Quirle, besonders von jungem stehenden Holze nicht weggeschnitten werden, darauf hat jeder Forstbediente eben so genaue Aufsicht zu führen, als auf das Abschneiden der sogenannten Christbäume für Kinder zur Weyhnachtszeit. Junge Bäume, welche dadurch entwipfelt werden, verlieren ihr Wachsthum augenblicklich, so wie auch alte schlechterdings keinen Schnitt, vertragen können, denn der Saft tritt aus der Wunde, und verursacht harzige Knotenauswüchse. Wer einen abgetriebenen Schlag oder überhaupt ein neues Kiefernholz anbauen will, der nehme die Zapfen gegen Ende des Februars oder Anfang des Märzes, von den Bäumen ab, trocknt den Saamen bey mäßiger Wärme, und klingele ihn sodann aus. Dann pflüge man den Platz seicht und mit weiten Furchen, säe Hafer darauf, und wenn dieser eingeegget den Kiefersaamen, oder auch die bloßen Kieferäpfel, ohne alle Bedekkung. Der Hauptfeind der Föhre ist die Kieferraupe und ein kleiner schwarzer Käfer. Von den übrigen Kieferarten verdienen blos folgende genannt zu werden, als: 1) die Schottische Kiefer, — Pin. rubra. — mit kürzern Nadeln und schmalen spitzigen Zapfen, verdient wegen ihres schnellen Wuchses vorzüglich angebauet zu werden. 2) Der Krummholzbaum, — Pin. montana, — hat längere und stärkere Nadeln als die gemeine Kiefer. Sein Stamm und seine Zweige wachsen von der Wurzel aus nicht in die Höhe, sondern auf der Erde hin, und richten sich erst auf, wenn sie einige Ellen auf der Erde fortgelaufen, daher sein Nahme. Er wird vorzüglich auf dem Karpatischen Gebürge, in Ungarn, in Tirol, der Schweiz und dem Schwarzwalde gefunden. Er giebt das bekannte Krummholzöhl, welches häufig zum Verkauf herumgetragen wird. 3) Die Jersepkiefer, — Pin. virginiana, — ihr Vaterland ist das nördliche Amerika. Ihre Nadeln sind dunkelgrün und auf 2 Zoll lang, ihre Zapfen glänzend, am Ende krumgebogen. Die äußern jungen Zweige sind bläulich von Farbe und im Frühjahre mit einem weißen Harze überzogen. Sie kömmt bey uns im schlechtesten Boden fort, und verträgt unsern kältesten Winter, erreicht aber keine son-

sonderliche Höhe und läßt in zunehmenden Jahren die Zweige herabhängen. 4) Die Weymouthskiefer, — Pin. strobus, — mit 5 Nadeln in einer Scheide, welche am Rande ganz fein gekerbt sind, wächst sehr lang und gerade, ihr Stamm hat eine glatte, bräunlichgrüne Rinde und ihre herabhängenden Zapfen werden auf 6 Zoll lang. Sie ist eigentlich in Nordamerika zu Hause und von Lord Weymouth zuerst nach England (daher ihr Nahme) von da aber auch zu uns gebracht worden, wo sie wegen ihrer Schönheit, ihres schnellen Wuchses und ihrer Nutzbarkeit, mehr, als noch bis jetzt geschiehet, angebauet werden sollte. Sie hält die härtesten Winter aus, und verlangt einen etwas feuchten Standort. Ihr weisgelbliches, etwas weiches Holz ist zu Bau- und Nutzholze brauchbar, und ein großer Nutzungsartikel ist ihr vieles und feines Harz.

Kienapfel, nennet man auch die Zapfen der Kiefer.

Kienruß, ist Ruß, der in großen Wäldern theils von den Stöcken und Wurzeln der Kiefern (Kienstöcken) theils von dem in den durchlöcherten Töpfen, worinnen das Pech schwitzen muß, bleibenden Rückstande von Harz in einer besondern Rußkammer, auf folgende Art bereitet: Diese Kammer ist von allen Seiten verschlossen, und blos oben offen, aber auch diese Oeffnung ist mit einem pyramidenförmigen, spitzigen, überall ausgestreckten Sacke knapp besetzt. An die Seiten der Kammer wird ein länglichter gewölbter Ofen gemacht, in welchem das Material zum Rußbrennen gethan, und vorn durch ein kleines viereckigtes Loch angezündet wird. Der Rauch geht durch eine, oben im Ofen befindliche Oefnung in die Kammer, und hängt sich oben im Sacke an, welcher sodann ausgeklopft wird, daß der Ruß herunter in die Kammer fällt. Er giebt die schönste schwarze Farbe für Buchdrucker, Färber, Mahler. An vielen Orten ist das Kienrußbrennen verboten, an den mehresten aber gewissen Leuten unter den vorgeschriebenen Bedingungen erlaubt.

Kirschbaum; von diesem kommen drey Arten als Baumhölzer in unsern Laub-Waldungen vor, welche insgesammt Zwitterblüten und gegen 30 Staubfäden hervorbringen, welche eine fleischige Frucht mit einem Steine hinterlassen, und wechselsweis an den Zweigen stehende Blätter haben, als 1) Vogelkirschbaum, — Prunus avium, — Zwieselbeerbaum, schwarzer wilder Kirschbaum, Tiffelkirschbaum, Süßkirschbaum, — erreicht auf gutem, fetten, kiesigten Boden mit andern Laubhölzern in 40 bis 60 Jahren eine sehr ansehnliche Höhe, Stärke, und einen geraden Schaft, dessen starke Rinde glatt und rothbraun ist, das Holz aber gelbröthlich, fein, von mittelmäßiger Schwehre und Härte ist, und von Tischlern und Drechslern sehr gesucht wird, so wie auch die Böttcher

cher die Schlagholzstangen desselben als Reifstäbe ungemein schätzen. Die Blätter, sind gegen die andern Arten gerechnet, groß, länglich zugespitzt, am Rande grob gezähnt, oben glänzend dunkelgrün, und unten wegen des wolligen Ueberzuges weislichgrün. Die weißen im May hervorkommenden Blumen hängen doldenweise herab, und hinterlassen im Julius reife, bald rothe, bald schwarze kleine Kirschen mit Steinen, wodurch sie sich eben so leicht als wie in Stangenschlaghölzern durch Wurzel- und Stammlohden vermehren lassen. Aus den in Gährung gebrachten Kirschen läßt sich ein angenehmer und starker Wein, mit den zerstoßenen Kernen aber ein Kirschgeist verfertigen. 2) Der Traubenkirschbaum, — Prunus Padus, — Ahlkirsche, Büschelkirsche, Vogelkirsche, Oltkirsche, Träubelkirsche, Altbaum, Hohlkirsche, Oltbaum, Moscawitische Lorbeerkirsche, Olantbaum, Ale, Elepe, Ape, Elepen, Eletzbeeren, Elpe, Scherben, Pabst, Scherpken, Pabstwiede, Scherkenholz, Wiedebaum, Potscherben, Kandelwiede, Potscherben, Wasserschlinge, Trieselbeere, Kaulbeere, Kutschalbeere, Faulbeere, falscher Faulbaum, Haarholz, Stinkbaum, schwarz Pendelholz, Hundsbaum, Hühneraugenbeeren, Pölpelgensbaum, gemeines Lucienholz, Kitschbaum, Scheißbeere, deutscher Drückenbaum und Herenbaum, er wächst in einem niedrigen schwarzen oder lehmigten und milden Boden ziemlich schnell zu einem mittlern Baume an, den man fast überall in feuchten Vorhölzern und am Rande der Ellernbrüche findet. Die Rinde der Zweige ist braun mit kleinen Warzen und weisen Punkten besetzt, an den Stämmen aber schwärzlich und aufgerissen. Das Holz ist gelblich und hat mit vorigem gleiche Anwendung. Die im May erscheinenden weisen Blumenähren bringen eine im September reifende, erbsengroße, geschmacklose Kirsche, und die länglichen, am Rande fein gezähnten, oben hellgrünen, unten weislichgrünen mit einer weislichen Ader versehenen Blätter haben am Ende auf der untern Fläche am Stiele zwey kleine Knötchen, oder Drüsen. 3) Der Sauerkirschbaum, — Prunus Cerasus, — wilde Weichsel, wilder Emmerlin, wilde Bloderkirsche, wilde Blutkirsche, Emmerle, Heckenkirsche, Bauerkirsche, Kosebeeren, Karsten, Käsbeere und Bierkirschen, kommt in unsern Laubhölzern überall, nur nicht in nassem Boden vor und bildet einen niedrigen Baum, wenn er nicht als Unterholz abgetrieben wird. Er gleicht in allem dem Vogelkirschbaume, nur hat er brauner und härter Holz, so wie auch grössere und etwas sauere Kirschen. Der Anbau desselben ist eben so leicht wie bey jenem.

Klapholz, heißt beym Wasser Holzhandel alles groß gespaltene Eichenholz, das zu Faßdaubenstäben bestimmt ist.

Klafter oder Clafter; mit dem Klafterholz sollen Städte Ordnungen machen, L. O. v. 12 Nov. 1550 T. v. Ordn. u. Freyh. der Städte, C. A. I. S. 37. Die Scheidte sollen nach ordentlicher Länge, die Schragen und Klaftern nach richtigem Maaß in der Weite und Höhe gefertiget werden. Ref. Punct v. 28 Aug. 1697. §. 7. C. A. II. S. 588.

Klaftermaaß, ist ein Stock, der so lang ist, als eine Klafter breit und hoch ist, und den die Holzmacher brauchen, um die Klaftern darnach zu setzen.

Klafterschlag, ein Schlag, wo Holz zu Klaftern geschlagen wird, und diese aufgesetzt stehen.

Klafterstock, siehe Klaftermaaß, auch nennet man die Stangen so, welche beym Aufsetzen der Klaftern in die Erde gesteckt und zwischen ihnen die Klaftern aufgesetzet werden.

Klafterig, nennt man einen Baum, der eine Klafter im Umfange hält.

Kleinjährig, Holz, das kleine Jahrringe hat, welches hartes festes Holz ist, s. Jahr.

Kleppel oder Klöppel, nennet man runde Stücken Holz von schwachen Stämmen oder vom Afterschlage, das man, weil es zu schwach ist, nicht spaltet, wenn man es in Klaftern setzet.

Kleppelklafter, heißt eine aus solchen Klöppeln gesetzte Klafter.

Klobenflösse, ist in Schlesien eine Art von Scheidtholzflösse.

Klobenholz, bedeutet eben so viel, als Klafterscheidtholz, nur daß man die stärksten darunter versteht.

Klüftig Holz, ist theils solches, das faulichte Höhlungen und Risse hat, theils bedeutet es gerdriffiges Holz, das sich gut in Scheidte oder Dauben spalten läßt.

Kniebüsche, nennet man solche Hölzer, wo, wegen des sehr sauren, kalten und magern Bodens und des vielen, die jungen Bäume zu Boden drückenden, Schnees, die Bäume kurz und und struppig bleiben, auch niedrig und krumm wachsen. Der Ausdruck ist besonders im Erzgebirge und Voigtlande üblich.

Kniebüschig, nennt man daselbst dergleichen Holz.

Köpfen, Abköpfen, Abkappen, Kollen, heißt die Aeste der Weiden, Pappeln und andern Köpfholzes abhauen, siehe Weide.

Kohlen, sind Stücken ausgebrannten, aber nicht zu Asche ge-

gebrannten Holzes, dieſe nennt man Holzkohlen; man hat aber auch Stein- ingleichen Erdkohlen, welche auf bergmänniſche Weiſe aus der Erde gewonnen werden, ingleichen Torfkohlen, welche aus verkohltem d. h. zu Kohlgebrannten Torfe bereitet werden. Das Geſchäft die Holzkohlen zu brennen, nennet man verkohlen, diejenigen, ſo ſolches verrichten.

Köhler oder Kohlenbrenner, und der zu dem Ende aufgerichtete Holzhaufen, den man verköhlet, ein Meiler. Die Forſtbedienten in ſolchen Wäldern, wo Kohlen gebrannt werden, haben vors erſte darauf zu ſehen, daß von den Köhlern kein Unterſchleif und keine Veruntrauung des Holzes begangen werde; dann aber ihr Augenmerk vorzüglich darauf zu richten, daß kein Feuerſchade entſtehe. Sie haben dabey vorzüglich auf folgende Stücke Rückſicht zu nehmen: 1) Weil die Meiler zuweilen Löcher bekommen, wo die Flamme herausſchlägt, auch wohl gar vom Winde eingeriſſen werden, und dadurch leicht ein Holzbrand entſtehen kann, ſo müſſen dieſelben entweder nahe ans Waſſer geſetzt, oder Waſſer in großen Gefäßen in die Nähe des Meilers gebracht werden, damit ſolches zum Löſchen gleich bey der Hand ſey. 2) Das Reißig und alle brennbare Materialien müſſen wenigſtens hundert Schritte von dem Meiler entfernt ſein. 3) Weil der Boden unter dem Meiler durch das ausflieſſende Harz ſehr verharzet und ſich leicht entzünden kann; ſo muß ſolcher von Zeit zu Zeit ausgegraben und mit anderer Erde ausgefüllet werden.

Zu Kohlen ſoll nur das liegende und fäule Holz, welches den Keil nicht hält, noch in Klaftern zu ſchlagen dienlich iſt, genommen, Nutzholz aber an Bretbäumen und andern dazu nicht genommen, noch umgeſchlagen und verkohlet werden. F. u. H. O. v. 8 Sept. 1560. C. A. II. S. 495. Verordn. v. 31 Aug. 1570 ib. II. S. 167.

Den Winter über ſoll das Kohlenwerk gar nicht geſtattet, ſondern das Meilerkohlen bey 100 rthlr. Strafe von Mariä Verkündigung an längſtens bis den Tag Galli getrieben werden. Reſ. P. v. 28 Aug. 1697. §. 11. C. A. II. S. 587.

In der Oberlauſitz dürfen nicht mehr Kohlen gebrannt werden als zum eignen Bedürfniß im Lande nöthig, und müſſen Unterthanen ſolches zuförderſt ihrer Herrſchaft melden. Ob. L. F. u. H. Pat. v. 20 Aug. 1767. c. IV §. 17. C. A. III. S. 180. u. Ob. K. W. B. III. S. 710.

Privatverkohlung im Walde, ſo nicht von verpflichteten Hammerwerkskohlern geſchiehet, iſt verboten. Gen. v. 16 Jul. 1755. N. 24. S. C. A. I. S. 1527.

Das anmaßliche Kohlen-Meilerſetzen und Kohlenbrennen einiger Häußler und Hausgenoſſen im Dorfe Seligenſtadt iſt bey Gefängnißſtrafe verboten. Beſ. vom 17 Novemb. 1745. ib. I. S. 679.

Kohlengehaue und der übrige Holzschlag soll nicht beysammen angelegt, bis die abgenommenen Kohlhölzer verkohlet, kein frisches Holz niedergehauen, in den Kohlengehauen das Stockroden nicht nachgelassen, auch den Stockköhlern keine Fußscheite vom frischen Holze gestattet werden. Gen. v. 16 Jul. 1755. N. 14. ib. I. S. 1526.

Die Köhler, nicht die Kohlknechte, sind von der Recrutenstellung frey. Ausschr. v. 24 Decbr. 1767. N. 14. ib. I. S. 1240 f. Werbung. Eine genauere Anweisung zum Kohlenbrennen findet man in Leonhardi Jagd- und Forstmagazin B. I. S. 100. ff.

Kohlenfuhren, ist eine an manchen Orten eingeführte Servitut, welche die Unterthanen ihren Herrschaften zu leisten schuldig sind. Wie bey jeder Fröhne, so auch bey dieser, muß man die Bestallungen dazu nach möglichster Gleichheit machen, auch solche zu einer Zeit anstellen, da die Leute nicht Bestellungs- oder Erndtearbeiten habe, ingleichen durch üblen Weg ihnen zu viel Beschwerde verursacht wird. Auch müssen sie so viel möglich an die nähesten und nicht an entfernte Kohlenplätze gewiesen werden. Es können zwar diese Fuhren auch an andere verdinget werden; dann muß der Frohnpflichtige es der Herrschaft vorher melden, und sich für die richtige Abfuhre der Kohlen zu gehöriger Zeit, mit seinem Vermögen verbürgen.

Kohlengehaue, Kohlbau, ist ein solcher Schlag in einem Walde dessen Holz blos zum Verkohlen abgetrieben wird.

Kohlenlängen, ist dasjenige Geschäft der Kohlenbrennerey, da der Köhler nach Verlauf von 24 Stunden von Abdämpfung des Feuers an, mit einem Besem die Stübbe 1½ Elle bis 2 Ellen breit und so hoch, als die unterste Schicht stehet, wegkehret, und die abgekühlten Kohlen entweder mit der Hand oder mit dem Langhacken aus dem Meiler langet und auf die Stübbenwand leget; wenn er aber etwas herausgelanget, die Oefnung mit trocknem und reinem Gestäbe wieder zuwirft. Sodann geht er etwa 5 bis 6 Ellen am Umfange des Meilers weiter und verfähret auf gleiche Weise, dieses wiederholet er so oft bis er ganz herum ist. Dieses muß bey stillem und trockenem Wetter geschehen, denn bey starken Winde können die noch nicht ganz erloschenen Kohlen leicht angefacht, bey Regenwetter hingegen würde der Gestüberand zu sehr durchfeuchtet werden. Die beste Zeit ist früh vor Sonnenaufgang, weil der Köhler dann die etwa noch ungelöschten Kohlen im Meiler am ersten bemerken und aufs neue verdämpfen kann. Die ersten Mahle muß man nur wenig Kohlen herauslangen, um dem Meiler anfänglich nicht zu viel Luft auf einmal zu machen, nachher kann man zu mehrern übergehen. Endlich nimmt man die ersten Kohlen, wenn die Hitze es gestat-

stattet, am liebsten mit der Hand heraus, und macht dadurch die erste Oefnung; dann aber nur die stärkeren mit dem Langhacken und die kleinern mit einem schmalen Harken, weil diese letztern durch das Einhauen mit dem starken Hacken leicht in Staub verwandelt werden können.

Kollerbusch, heißt an manchen Orten eine verbuttete oder verbissene Tanne, überhaupt aber jedes verwahrloſete Nadelholz.

Kopf, nennt man theils die Krone eines Baumes, theils auch und zwar besonders das dicke Ende des Stammes, theils endlich in Gebürgsgegenden bedeutet es einen steilen einzelnen zuckerhutförmigen Berg.

Kopfheister, sind Bäume, die man 7 bis 8 Fuß von der Erde hoch abköpfet, damit sie viele Zweige und Aeste treiben, die man aller 5 bis 10 Jahre zu Brennholz und Reifstäben abhauen kann.

Krähenbeere, — Empetrum nigrum, — Affenbeerstrauch, Steinbeere, Falkenbeerstrauch, Pickbeere, Alpenheide, Apen- oder Appenbeere, Apenheide, Kronbeere, Gichtkraut, schwarze Kranbeere, Steinheide, Beerheide, schwarze Moosbeere, Schwarzbeerige Heide, Teinkelbeere und Thymianblättrige Heide, ist der niedrigste immergrüne Erdholzstrauch, der auf den höchsten Gebürgen und Alpen wächst, die beständig einen nassen Grund und eine Moosdecke haben, in welchem die Wurzeln umherstreichen und eine Menge Sprossen treiben. Er bringt theils Zwitterblumen, theils abgesonderte männliche mit 3 Staubfäden und weibliche Blüthen, die nach dem Schmelzen des Schnees im Gebürge erscheinen. Die Frucht besteht aus einer erbsengroßen, runden, im August reifenden schwarzen Beere mit fünf bis sechs Körnern, die im nächsten Junius aufgehen. Die ungezähnten kleinen Blätter gleichen dem Thymian. Die Rinde ist rothbraun und das Holz ohne allen Nutzen. Das Alaundecoct der Beere färbt Wolle und Garn braunroth.

Krebs, ist eine Baumrindenkrankheit, indem die Rinde aufreißt, der Schaden immer größer wird, und der Baum endlich abstirbt.

Krone, heißt der waldigte Gipfel eines Baumes.

Krümmling, nennt man natürlich wie C oder S krummgewachsenes Eichenholz, das zum Schiffbau gebraucht und sehr theuer bezahlt wird.

Kübelbäume, sind Stammenden vom Nadelholze gleich den Sägeblöcken oder Sägeklötzen, und werden zu 14 bis 36 Fuß langen Mühlwellen verarbeitet.

Kuhmäuler, sind Lohden und junge Bäume, welche abgebissen

bissen worden und daher nicht zu ihrer eigentlichen Größe und Stärke kommen können.

Kugelhölzer, sind die Nadelstoßholzstämme, welche zwar von Aesten und Zacken rauh bewaldrechtet, aber noch in ihrer natürlichen runden Gestalt sind.

Kühnpost, — Ledum palustre, — Porst, wilder Rosmarin, Schabenkraut, Post, Mottenkraut, Kienziegost, Moorroßmarin, Bienenkraut, Hartheide, Gichtkanne, Heidenbienenkraut, Gränze, Sauchtanne, Heidnischbienenkraut, Saugranze und weiße Heide, wächst als ein niedriger Strauch in den sumpfigten Moos- und Torfbrüchen der mitternächtlichen Provinzen und überzieht daselbst ganze Flächen, sowohl durch seine häufig wuchernde Wurzelbrut, als auch durch den abfallenden Saamen, welchen die im Junius und Julius in großen weisen Sträußern auf den Zweigspitzen erscheinenden Zwitterblumen mit 10 Staubfäden hervorbringen. Die immergrünen Blätter gleichen dem Rosmarin und sind oben dunkelgrün, unten aber braungelb und wie die jungen Triebe gleichsam mit Eisenrost bepudert. Die Rinde ist glatt und braun, das Holz aber höchstens einen halben Zoll stark. Der Strauch hat einen starken aber berauschenden Geruch und wird zur Ledergärberey gebraucht, so wie die Bienen die Blüthe stark besuchen.

Küstel, nennet man an manchen Orten die Zapfen des Nadelholzes.

L.

Lachbar, sagt man von den Fichten, wenn sie die erforderliche Stärke zum Harzscharren erlangt haben, um gelachet werden zu können.

Lachbaum, Lachterbaum, nennet man einen neben einem Grenzsteine stehenden Baum, den man bezeichnet, um den Grenzstein desto leichter zu finden, s. auch Lochbaum.

Lachrinken, Lochrinken, Meßring, ist ein eiserner in der Mitte mit einem Gelenke versehener Ring, der im Umfange 36 bis 45 Zoll hält, und um die Nadelholzbäume gelegt wird, die zum Harzscharren bestimmt sind, und daher dem Umfang des um sie gelegten Ringes ausfüllen müssen.

Lagerholz, nennet man die Windbrüche und alles von selbst umgefallene und liegen bleibende Holz.

Landforstmeister, ist in manchen kleinen Ländern derjenige, welcher das ganze Forstwesen unter seinen Befehlen hat.

Langholzflösse, wo lauter Bauſtämme geflößt werden, im Gegenſatze der Scheidtholzflöſſe.

Laßreiß, Hägereiß, Bahnraitel, nennet man beym Laubholze einen jungen Stamm, der bey einem abgeholzten Gehaue zum erſtenmale ſtehen bleibet, um zu einem Baume zu erwachſen. Man wählet dazu die wüchſigſten Stämme von Ahornen, Aspen, Birken, Buchen, Eichen, Ellern, Eſchen, Kaſtanien, Rüſtern ꝛc., wobey man auf die Beſchaffenheit des Bodens und auf diejenige Holzart Rückſicht nimmt, die darinnen am ſchnellſten und beſten wächſt. Man rechnet gewöhnlich auf 10 □ Ruthen Flächeninhalt drey Laßreiſer, und zwar am liebſten zwey eichene und eine von einer andern Holzart. Von erſtern um deswillen mehr, weil ſie langſamer wachſen, mehrern Unfällen unterworfen ſind, und daher mehrere davon eingehen. Im Oeſterreichiſchen und andern Gegenden Oberdeutſchlandes nennet man ſie Bannraitel.

Lattenholz, nennet man alle Stämme, woraus Latten geſchnitten, auch die jungen Bäume, woraus Strohlatten geriſſen werden ſollen. Es muß im Januar gefället werden, wenn das Holz den wenigſten Saft hat, denn je mehr Saft beym Fällen darinnen iſt, deſto eher werden die Latten wurmſtichig.

Laub, nennet man mit einem Worte alle Baumblätter, welche nach den verſchiedenen Arten von Bäumen, auch in Rückſicht der Farbe, der Geſtalt und der Dauer, verſchieden ſind, wie wir bey jedem Baume inſonderheit bemerkt haben. Die Bäume laſſen ihr Laub fallen, und zwar manche bereits zu Ende des Sommers, die meiſten im Herbſte, und gewiſſe Arten von Eichen erſt im Frühjahre, wenn es von dem neuen Laube verdränget wird.

Laubharken, Laubrechen, geſchiehet in den Wäldern von ſolchen Leuten, die entweder durch alte Gewohnheiten dazu berechtiget ſind, oder ſich die jedesmalige Erlaubniß dazu durch einen gewiſſen Zinß erkaufen. Dieſe harken im Herbſte das abgefallene Laub auf, und ſammlen es für ihr Vieh zum Unterſtreuen und zum Einſtreuen in den Miſt, bey ermangelndem Strohe. Eigentlich ſollte es nicht geſtattet werden, denn das im Walde liegenbleibende Laub ſchützet nicht nur die Wurzeln der Bäume für der Kälte, ſondern gereichet ihnen auch, wenn es verfault iſt, zur Düngung.

Laubholz, nennet man, im Gegenſatze des Nadelholzes, alle Bäume, Büſche und Sträucher, welche im Frühjahre Blätter treiben, die im Herbſte verwelken und abfallen, im Frühjahre aber von neuem ausſchlagen. Eine zweyte Eigenſchaft die das Laubholz vom Nadelholze unterſcheidet, iſt, daß es, ehe es noch zu

alt ist, abgehauen aus dem Stocke und den Wurzeln eine Menge Wurzelschößlinge und Sommerlatten treibet. Man theilet das Laubholz in drey Klassen, nemlich 1) in fruchttragendes, dahin gehören der Apfel- Arles- Birnbaum, die Rothbuche, der Kastanien- Kornel- Ebereschen- Elsebeer- Holkunder- Kirsch- Maulbeer- Mispel- Nuß- Pflaum- und Speyerlingsbaum. Der Hagedorn, der Brombeer- Kreutzbeer- und Drosselbeerstrauch, der Faulbaum, der Haselstrauch, die Rheinweide, der Schießbeerstrauch, der Schwarz- und Weisdornbüsch. 2) Saamentragendes, darunter zählet man den Ahorn, die Birke, die Weisbuche, die Erle, die Esche, den Fliegenbaum, den Leinbaum, die Linde, die Masseler, die Rüster und den Spindelbaum. 3) Solches, das weder Früchte, noch kenntlichen Saamen trägt; als die Aspen und alle Arten von Pappeln und Weiden.

Laubig, wird ein Baum genennet, dessen Aeste viel Laub haben.

Laubstreifen, ist eine an manchen Orten gebräuchliche Gewohnheit, da man im späten Sommer das Laub von Eschen, Rüstern, Faulbäumen, Erlen, Weiden, Buchen, Birken und Eichen, zur dürren Viehfütterung von den Bäumen abstreifet. Allem Holze ist dieses Verfahren äußerst schädlich, denn man beschädiget dadurch die jungen Treibreise und verhindert den Wachsthum der Bäume. Noch schädlicher aber, und schlechterdings nicht zu verstatten, ist an manchen Orten die Gewohnheit der Schäfer und Hirten, zu eben dieser Zeit junge Buchen, Erlen, Weiden und anderes Buschholz zu ihrem sogenannten Schaaflaube abzuhacken, wodurch sie, da sie gemeiniglich auf 100 Schaafe 3 bis 4 Schock Bunde rechnen, großen Schaden verursachen, s. Abblatten.

Lebendiges Holz, im Gegensatze vom Schwarzholze, wird das Laubholz um deswillen genennet, weil seine Stöcke, wenn die Stämme abgehauen sind, wieder ausschlagen, welches bey dem Nadelholze der Fall nicht ist.

Leite, nennet man einen mit Holz bestandenen langen Abhang eines Berges, stehet großes Holz daselbst, so heißt sie Hochleite; ist der Abhang gegen Mitternacht, Winter- und gegen Mittag, Sommerleite.

Lerchenbaum, Leertanne, Liettanne, Rothbaum, Lerche, Lerchentanne, Lorchbaum, Lärchbaum, Schönbaum und Brechtanne, — Pin. laria, — ist ein hoher, mit der Fichte, Kiefer und Tanne gleiche Geschlechtskennzeichen habender sehr hoher und gerader, in allen Lagen und Boden, wenn letzterer nur nicht zu trocken und zäh ist, wachsender Nadelholzbaum. Seine kurzen weichen Nadeln stehen büschelweise in einer Scheide rund um die Zweige herum,

nur, fallen im Winter ab. Seine gelbröthlichen ovalen Zapfen vom angenehmen Geruche, stehen aufrecht, und enthalten einen weisen, süßen, dem Tannensaamen ähnlichen Saamen, wovon 76800 Körner ein Pfund wiegen. Er treibt eine Pfahlwurzel und viel andere sich weit umher verbreitende Wurzeln. Seine Rinde ist dick, braunroth und hat Risse. Seine Aeste stehen etwas zur Erde gebogen. Sein eigentliches Vaterland sind die großen Wälder auf den russischen Gebirgen; doch wächst er auch häufig bey uns, und wird am besten durch Saamen fortgepflanzet, den man im Frühjahre in einen wundgemachten Boden oder mit Hafer in ein gepflügtes Land säet. Man kann ihn auch nach dem dritten Jahre versetzen, doch muß es mit großer Vorsicht geschehen, und bleibt immer im großen nicht anwendbar, sondern vortheilhafter, den Lerchenbaum gleich an seinen immerwährenden Standort zu säen, wo er ein Alter von 400 Jahren erreicht. Sein Anbau ist unter allem Schwarzholze vorzüglich zu empfehlen. Sein schönes, weißröthliches mit bräunlichen Adern durchstreiftes Holz ist sehr zähe, und wird mit der Zeit so hart wie Knochen. Es ist ein vortreffliches Bauholz, vorzüglich im Wasser und in der Erde. Balken von Lerchenbaumholze tragen eine zehnmal so schwere Last, als eichene Balken. Zum Brennen ist es nicht so gut, als anderes Nadelholz, denn es giebt keine helle Flamme, sondern glimmet nur, doch giebt es bessere Kohlen, als die Fichten. Die Rinde dienet zur Gärberey. In Frankreich schwitzet im Frühjahre nach herausgetriebenen Nadeln eine Feuchtigkeit aus dem Baume, die man Manna de Briancon nennet, auch wird der sogenannte venezianische Terpentin daraus bereitet. Der Saame dieses Baumes und der Lerchenschwamm soll auch arzneyliche Kräfte haben. Der Lerchenbaum soll nach Churſächß. Gesetzen angepflanzet werden. S. Oh. L. F. u. Gen. Pat. v. 20 Aug. 1767. c. III. § 24. S. C. A. III S. 177. und Oh. L. K. W. B. III. S. 707.

Leseholz, nennet man die dürren Aeste, Späne, kleinen Wurzeln und anderes kleines Holz, welches von Leuten, die dazu entweder ein altes hergebrachtes Recht haben, oder die Erlaubniß dazu erhalten, aufgelesen und zur Feuerung benutzet wird; doch dürfen dergleichen Leute bey dieser Gelegenheit keine Axt, kein Beil oder anderes schneidendes Werkzeug bey sich führen. Die Forstbedienten müssen dabey wohl Acht haben, daß kein Baum oder Busch beschädiget, auch kein anderes Holz entwendet werde. Dafür sind gewöhnlich gewisse Tage in der Woche dazu festgesetzet, und jeder, der lesen will, muß von dem Forstbedienten einen Zettel haben, worauf sein Nahme, die Nummer des Schlages und die Tage, wenn lesen soll, bemerkt ist, diesen Zettel muß jeder Holzlesende bey sich haben, und ohne denselben wird ihm das Holzlesen nicht gestattet

tet. An andern Orten ist die Gewohnheit, daß die Holzleser sich an den festgesetzten Lesetagen zu einer bestimmten Stunde an einem gewissen Orte versammeln, eingeschrieben, und von einem Zackenknechte, oder andern niedern Forstbedienten zum Lesen ins Holz geführet werden, unter dessen Aufsicht sie sodann lesen, andere aber nicht zugelassen werden. Auf jungen Schlägen darf das Lesen nicht verstattet, auch den Holzhackern hierinnen kein Vorzug für andern Holzlesern gegeben werden.

Linde, Tilia, ist ein hochstämmiger starker und schöner, unter das Laubholz gehöriger Baum, der fruchtbare wohlriechende Zwitterblumen mit 30 und mehr Staubfäden hat, die eine kleine Sämennuß bringen, wodurch er sich gut vermehren läßt. Die Blätter stehen wechselsweise an den jungen Zweigen. Hier zu Lande hat man davon zwey Arten, als: 1) die rauchblättrige Sommerlinde, — Tilia europaea, — Lindenbaum, breitblättrige Linde, Wasserlinde, Graslinde, frühe Linde, — wächset im südlichen Europa wild auf Wiesen und in Wäldern in 100 Jahren zu einer außerordentlichen Höhe, und wird bey uns mehrentheils in Alleen und andern öffentlichen Plätzen gezogen. Sie treibt nächst einer tief gehenden Pfahlwurzel auch viele sich weit umher verbreitende Seitenwurzeln. Sie hat anfänglich eine glatte rothbraune Rinde, die im Alter schwärzlichgrau wird und aufspringet. Ihre Blätter sind fast rund, herzförmig zugespitzt, am Rande gezahnt, oben glänzend dunkelgrün, unten mattergrün mit weissen Adern. Der auch zum Oehlschlagen brauchbare Saame wird im October reif und bald darauf in einen lockern feuchten und etwas sandigen Boden gesäet, da er im nächsten Frühjahre aufgehet. Man kann die Linden bis ins 200ste Jahr verstehen, und als Schlagholz wegen des Bastes am besten benutzen. Ihre Dauer geht über 800 Jahre, und erreicht eine ungeheure Stärke, welche letztere bis auf 10 Ellen im Umfange geht. Sie hat ein weisses, mildes, leichtes und zähes Holz, das vorzüglich für die Drechsler und Tischler brauchbar ist. Die daraus gebrannten Kohlen sind wegen ihrer Leichtigkeit die besten zum Schießpulver, und wegen ihrer Feinheit auch zum Zeichnen brauchbar. Lindenbast im Wasser aufgeweicht, giebt Stricke, Matten, Körbe, und in Rußland auch Schuhe, Hüte, ꝛc. Die sehr stark und wohlriechenden Blüten sind eine gute Bienenweide, und geben destillirt das bekannte Lindenblüthwasser. Der Saame giebt ein süßes, dem Mandelöle gleichendes Oel. 2) Die Winterlinde, glattblättrige Linde, späte Linde, Berglinde, Brandlinde, blaublättrige Linde, kleine Linde, schmalblättrige Linde, hartblättrige Linde und Steinlinde, — Til. cordata, — wächst in Hölzern wild. Ihre Rinde ist brauner, ihr röthlich gelbes Holz zäher,

her, gröber und brauchbarer, und ihre kleinen, glatten, blaulichgrünen Blätter und ihre kleinern, mehr weißlichen Blumen kommen im Frühjahre später, als bey der Sommerlinde. Nächstdem enthalten ihre Saamenkapseln fünf Fache. Sie wird gröstentheils als Buschholz behandelt und benutzet.

Loden oder Lohden, sind kleine Holzstämmchen, welche aus den abgehauenen Stöcken des Buschholzes auslaufen, sind sie aus Saamen ausgelaufen; so nennt man sie Anflug oder Saamenloden, jene hingegen Stammloden. Wenn die Loden gröser und stärker werden, werden sie Stangenholz genennet. Die besten Stammloden sind die, welche zwischen der Wurzel und dem Stocke, oder auch nur aus der Wurzel hervorwachsen. Die Saamenloden wachsen in den ersten Jahren gemeiniglich sehr langsam, weil sie von Frost und Hitze, Trockniß und Nässe, Unziefer und Wildpret viel zu leiden haben. Daher gehöret viel dazu, wenn ein Schlag von bloßen Saamenloden geschlossen im Bestand gesetzet werden soll. Geschlossen heißt, wenn die Loden so dicht beysammen stehen, daß sie nicht viel Äste, sondern blos einen langen und hohen Schaft treiben. Endlich hat man auch noch Wasserloden, nemlich solche, die im Anfange des Sommers bey warmer und feuchter Witterung oft 2 bis 3 Ellen hoch in die Höhe schiessen. Der Grund davon liegt in dem Hauen des Buschholzes, wenn solches zu spät geschieht, dann werden sie durch den häufig eingetretenen Saft zu einer so ungewöhnlichen Höhe getrieben; sie gehen aber, weil sie nicht Kräfte genug haben, nach ein paar Jahren wieder ein. Sie sind an ihrer Länge und großen ungestalten Blättern leicht zu erkennen.

Lohschälen heißt, die Rinde der Eichen, Fichten, Birken und anderer zu Bereitung der Gerberlohe dienlichen Bäume, zu diesem Behuf abschälen. Dieses darf aber nicht an solchen Bäumen geschehen, die noch nicht zum Fällen bestimmt sind, auch nicht an schönen wüchsigen zu Bau- und Nutzholz geschickten, sondern nur an solchen, die zu Brennholze geschlagen werden sollen, den nächsten Sommer, ehe sie gefället werden sollen, vorgenommen werden, s. auch Holz.

M.

März, ist der dritte Monat im Jahre, wo der Forstmann mit Stammholzfällen aufhört, aber mit Unterholzfällen, Baumschulenarbeiten, Pflanzen ꝛc. anfängt, und der Waidmann die letzten Körungen macht und die Jagd beschließt.

Mahalebkirschbaum, Dintenbeerbaum, Steinweichselbaum, Prunus Mahaleb,

haleb, wird am Rheine und in Frankreich wild wachsend häufig angetroffen, wo er auch von dem Kloster St. Luciae, im ehemaligen Herzogthume Bare, den Namen Lucienholz (Bois de St. Lucie) führet. Seine Blätter sind herzförmig und zugespitzt und an beyden Seiten dunkelgrün. Die Blüten erscheinen im May und Junius traubenweise an den Spitzen der Zweige, und hinterlassen eine kleine Frucht, die in sehr wenig, unschmackhaftem Fleische einen großen Kern enthält. Durch diese sowohl, als durch eingelegte Zweige wird der Baum fortgepflanzet, doch vermehret er sich auch durch Schößlinge aus Wurzeln und abgehauenen Stöcken, daher er auch mit Nutzen als Buschholz behandelt werden kann. Er erwächst in jedem Boden zu einem mittelmäßigen Strauche. Die Vögel stehen den Beeren sehr nach. Das Holz wird am Rheine zu Weinpfählen gebraucht. Hier zu Lande verarbeitet man es wegen seines guten Geruches zu allerhand feinen Sachen. Die Blüten und Blätter nimmt man aus eben diesem Grunde mit zur Bereitung wohlriechender Seife.

Mahlbaum, Markbaum, s. Gränzbaum und Mahlstein.

Mahlgraben, Mahlgrube, ist eine in langer oder runder Gestalt gegrabene Vertiefung, die bey Hölzern und andern Grundstücken zur Grenzscheidung bestimmt ist. Ist ein solcher Graben gemeinschaftlich, so wird die Erde auf beyden Seiten aufgeworfen, geschiehet dieses aber nur auf einer Seite, so gehöret der Graben demjenigen, auf dessen Seite der Auswurf liegt.

Mahlhaufen, sind zu eben diesem Behuf aufgeworfene Erdhaufen.

Mahlpfahl ist ein zu gleicher Bestimmung eingerammelter eichener Pfahl, an welchem die Grenzzeichen mit einem glühenden Eisen eingebrannt sind.

Mahlsäule, ist eine von Holz aufgerichtete Säule, welche man zur Vermahlung oder Vermarkung der Hölzer gebraucht.

Mahlstein. Die Forstordnung d. 8 Sept. 1560. C. A. II. S. 496 befiehlt, daß in dem Amte Schwarzenberg mit Erotendorf alle Jahre zwischen Walpurgis und Johannis die Waldungen und Rainungen bezogen, die alten Mahlsteine und Rainbäume mit Fleiß besichtiget, und die fremden Rainnachbarn dazugenommen, auch, wo alte Mahlbäume umgefallen, neue vermahlet werden sollen; wo aber dergleichen nicht zu bekommen, da sollen starke eichene oder andere Pfähle, anstatt der Mahl, eingeschlagen, und an dieselben, wo nasse Boden sind, Weiden oder Pappeln gepflanzet, und dieselben vermahlet werden.

Ferner sollen in den Amtsrechnungen jährlich, wie viel Rainsteine oder Lattbäume zwischen jeden fremden und landesherr-

herrlichen Gehölzen sind, angezeiget werden. Ebend.

Die Rainnachbarn sollen die Mahlsteine nicht vermauern, noch verzäunen, sondern dieselben frey lassen, und welche bereits vermauert sind, diese sollen wieder geöfnet, die Mauern auf ihren Grund und Boden gelegt und die Befriedigung gleich ins Wechsel gesetzt werden. Ebend.

Damit auch dieselben nicht verändert werden können, so sollen die Rainnachbarn, wenn sie hiesige Unterthanen sind, auf solchen Rainungen in dem dicken dornichten Gehölze Steige räumen, damit man solche in Beziehung der Rainung desto besser besichtigen könne. Ebend.

Es dürfen aber auch die landesherrlichen Förster und Jäger keine Mahlbäume noch Rainsteine verändern oder setzen, sondern, wenn eine Veränderung nothwendig ist, solches dem Amtsverwalter anzeigen, der sie sodann im Beysein der Rainnachbarn, auch der Einwohner der anstossenden Dorfschaften, vorzunehmen hat.

Es sollen daher die Beamten a) die Grenzen alle Jahre mit Zuziehung der Forstbedienten und benachbarten Amtleute, beziehen, b) die Grenzmarken nach den bereits vorhandenen, oder noch zu fertigenden Grundrissen untersuchen und besichtigen; c) die umgefallenen oder sonst zu Grunde gegangenen Mahls und Steine erneuern; d) von den schon obschwebenden Irrungen sich zuverlässig unterrichten; e) die neu vorfallenden Casus, ob solche unter die Differenzien zu rechnen, oder als Attentate anzusehen, mit Fleiß untersuchen; f) Zeugen ad perpetuam rei memoriam abhören, und g) hierüber von Zeit zu Zeit Bericht erstatten. Mand. v. 3 Febr. 1721. C. A. I. S. 1941.

Maser, Maserig, sagt man von einigen Holzarten, welche einen solchen Wuchs haben, daß sie, wenn man sie durchschneidet, allerhand Flecke, Wolken und Züge darstellen, so daß, wenn solches Holz verarbeitet und polirt ist, es sich recht gut ausnimmt. Der Maser ist in einem Holze, an einem Orte besser als am andern. Der beste ist jederzeit am Stocke, nahe an der Wurzel und an den ästigen knorrigen Theilen. Solche Maser findet man besonders am Nußbaume, Masseller und an einigen ausländischen sogenannten Pfunhölzern.

Mast, Fehm, ist diejenige Nutzung der Eichen- und Buchenwälder, da man bey wohlgerathenen Eicheln und Bucheckern eine gewisse der Grösse des Forstes angemessene Anzahl Schweine, gegen Erlegung des sogenannten Mast- oder Fehmgeldes, in den Wald treiben und einige Zeit darinnen bleiben läßt; damit alles ordentlich zugehe, werden sie in gewisse Stallungen geschlagen, wo sie die Mast genießen, und wenn sie fett sind wieder aus dem Walde getrieben.

Die

Die Mast ist eine der einträglichsten Forstnutzungen; denn der Eigenthumsherr hat keinen Aufwand oder Vorschuß dabey, und gewinnet doch, obgleich nicht alle Jahre eine oft sehr reichliche ausfallende Erndte. Auch die Forstbedienten haben dabey etwas zu genießen, denn sie müssen die in die Mast genommenen (im Forstausdruck eingefehmten) Schweine in das Fehmregister einschreiben, und hernach einbrennen, d. h. sie mit einem heissen Eisen zeichnen, dafür bekommen sie von dem Eigenthümer der Schweine eine Ergötzlichkeit an Gelde, welche das Brennholz genennet wird. Wenn die sämmtlichen im Walde befindlichen Eicheln und Buchekern, oder wenigstens eine von beyden Sorten vollkommen wohl gerathen, so nennt man solches volle Mast; tragen aber die Bäume nur mittelmäßig, halbe Mast; tragen hingegen nur wenige Bäume Früchte, so heißt es Spreumast. Ist die bestimmte Mastzeit vorbey und die Schweine aus dem Walde gebracht, (im Forstausdruck ausgefehmt) und ist dann noch Mast vorhanden, so werden andere Schweine in die Mast geschlagen, und dieses nennt man die Nachmast. Die Mast ist entweder Eigene oder Dienstmast, letztere bestehet in der Gerechtigkeit, die Schweine zur Mast in ein fremdes Gehölz treiben zu dürfen, wobey jedoch mehrentheils die Nachmast dem Eigenthümer frey stehet, dergestalt, daß er andere Schweine gegen Mastgeld einschlagen lassen kann. Wo Mast ist, darf von Bartholomäi an kein Vieh ins Holz getrieben werden. Das Mast- und Fehmgeld ist sehr verschieden, je nach der Größe des eingefehmten Schweines. Eine bestimmte zureichende Zeit, die Schweine ganz fett zu machen, wird Ganze Mast genennet. Die Eichelmast ist der Buchmast vorzuziehen, denn letztere allein giebt ein zwar süßes, aber thraniges Fleisch und Fett. Beyde zusammen genommen hingegen, machen Fleisch und Fett nicht nur süß, sondern auch derb und körnige. Unter den Eicheln sind die länglichen Dachseicheln von der Steineiche und die von der Zärneiche die besten, die kurzen, runden Hanzeicheln hingegen sind an sich sowohl, als auch in der Fütterung schlechter. An manchen Orten schlägt man keine Schweine in die Mast, sondern läßt die Eicheln um die Hälfte lesen. Die Sorge der Forstbedienten hierbey ist, gehörig darauf zu sehen, daß kein Unterschleif und keine Bevortheilung vorfalle, sondern alles contract- und ordnungsmäßig zugehe.

May, ist der fünfte Monat im Jahre, wo alles Holzfällen und Holzsäen nebst der Jagd enden muß, und der Forstmann sich blos mit den Baumschulen und der Wiederherstellung der Wildbahnen zu beschäftigen hat.

Mayen, nennet man die jungen Birken, welche an den meisten Orten am ersten Pfingstfeiertage in die Kirchen oder für die Häuser solcher Personen gesetzt

ſteckt werden, denen man Hochachtung oder Liebe bezeugen will. Wo keine Birken ſind, nimmt man auch Nüſſern, Pappeln, Ellern, Linden ꝛc. Da hierdurch dem Holze groſſer Schade geſchiehet, weil die Stöcke zu der Zeit abgehauener Bäume nicht leicht wieder ausſchlagen, auch ſolche oft nicht auf gehörige Art abgehauen werden, und dadurch das Ausſchlagen der Stöcke ganz unmöglich gemacht wird; ſo iſt ſchlechterdings darauf zu ſehen, daß dieſes Mayenabhauen unterbleibe, und nirgends geſtattet werde.

Das Mayenſetzen und Abhauen iſt auch der Schonung des Holzes wegen verboten. S. Holz.

Mayn, werden an manchen Orten die grünen und rothen Tannenkätzchen genennt, die aus dem vorjährigen Jahrwuchſe zum Vorſchein kommen, bald reifen und ein gelbliches Mehl abſtieben.

Maywachs nennet man die jungen im May aufgehenden Loden, beſondes von Nadelhölzern.

Meßkette, Meßſchnur, erſtere iſt eine von dünnen eiſernen oder meſſingenen Drahtſtangen durch Ringe und Wirbel zuſammengehängte Kette, letztere hingegen eine lange Klafterſchnur. Auf beyden ſind Ruthen, halbe Ruthen, Fuß, und auch wohl bisweilen halbe Fuß abgezeichnet. Man braucht ſie, um verſchiedene Längen im Holze und andern Grundſtücken damit auszumeſſen. In dieſer Rückſicht iſt ſie gewöhnlich 5 Ruthen, (die Churſächſ. Ruthe zu 7 Ellen 14 Zoll, die Stift Merſeburgiſche zu 9 Ellen, auch ſonſt gewöhnlich zu 8 Ellen die Ruthe gerechnet) lang, und jede Ruthe, ſie ſey ſo groß ſie wolle, in 10 Decimalfuß getheilet. Die halben und ganzen Ruthen ſind zum Unterſchiede mit gröſſern Ringen bezeichnet, als die einzelnen Fuß. Man kann ſie auch zu der, jeder Baum-Taxation vorhergehenden Ausmeſſung des Baumes ſowohl ſeiner Länge als ſeinem Umfange nach gebrauchen, wobey zu bemerken, 1) daß man den Baum allezeit 2½ Elle hoch vom Boden, in der Stärke miſt, 2) daß ſich der Umfang gegen Durchſchnitt allemal verhält wie 22 gegen 7. Ein mehreres ſ. Holz-Taxation und Baum.

Miſpelbaum und Quittenmiſpelſtrauch, bringen fruchtbare, mit 20 Staubfäden verſehene Zwitterblumen von weiſſer Farbe hervor, deren rundliche im Auguſt und October reifende Frucht mehrere Saamenſteine enthält, die über ein Jahr in der Erde liegen, ehe ſie keimen. Die jungen Pflanzen treiben tiefe Wurzeln und viele Seitenwurzeln; die Blätter aber ſitzen wechſelsweiſe an den Zweigen. 1) Der **Miſpelbaum**, — Mespilus germanica, — **Eſpelbaum, Meſpelbaum, Neſpelſtrauch, wilde Miſpel, Noſpel, Apeniriſche und Heſpelſtrauch**, — wächſet wild in Büſchen und an Bahnen und Holz-

wändern in allerley, nur nicht allzudürren und magern Boden, theils als Baum, theils als Strauch sehr langsam. Er blüht im Junius, und seine haselnußgroße, im October reifende gelbe, nachher taig werdende braune Frucht hat 5 Saamensteine; die länglich zugespitzten Blätter haben einen gezahnten Rand, sind oben glatt, hellgrün, unten aber wollig, und am Ende seiner Zweige sind Stacheln. Blätter und Zweige sind zum Ledergärben brauchbar. Wegen der Früchte wird er unter dem Buschholze übergehalten. Der Quittenmispelstrauch, — Mesp. Cotoneaster, — kleiner Steinquittenstrauch, Cotoneaster, Bergquittenstrauch, und kleine rothe Steinmispel, — kommt in fetten Waldauen als ein mäßiger Strauch, so wie in einem trocknen leichten Boden vor, und treibt alsdenn häufig bewurzelte Schößlinge. Die Blumen kommen im May aus den Achseln der Blätter hervor, welche völlig rund, etwas zugespitzt, ungezahnt, oben grün und glatt, unten aber wollig und mit erhabenen Adern, so wie ihre Ränder mit erhabenen Adern besetzt sind. Die Frucht besteht aus einer im August reifenden unschmackhaften rothen Beere mit einigen kleinen Saamenkörnern. Die Rinde der Zweige ist glänzend und braunroth, das Holz aber von keinem Nutzen.

Mistel, Assolter, Kenster, Mestel, Kinster, Heil aller Schaden, Marentak-

ken, Mispel, — Viscum album, — ist ein Schmarotzergewächs, das auf den Aesten der Eichen, Tannen, Linden, Weiden, Apfel- und Birnbäume, bisweilen auch auf Haselstauden wächst, von welchen es aber keinen Theil ausmacht, sondern eine eigene, von jenen ganz verschiedene Zweige, Blätter und Früchte treibende Pflanze ist. Seine grünlichgelben Aeste gleichen in der Gestalt den Korallenzinken, sind aus besondern Knoten, wie die Glieder eines Rückgrades, zusammengesetzt; stehen kreutzweis, und haben vorn an den Spitzen gelblich und bleichgrünt dicke, den Buchsbaumblättern gleichende Blätter. Die männlichen Blüthen mit 4 Staubhülsen und die weiblichen kommen im Februar hervor, und stehen jede auf abgesonderten Pflanzen. Im December darauf trägt er weiße, reifen Erbsen ähnliche Beeren, welche inwendig ein zähes, weiches, schleimiges Mark haben, woraus, so wie aus der Rinde, der Vogelleim bereitet wird.

Er wird durch die Vögel, welche seine Beeren genießen, durch die auf natürlichen Wegen von ihnen gehenden Saamenkörner, welche, wenn sie auf einen für sie schicklichen Stamm fallen, einwurzeln, fortgepflanzt.

Mittelholz, nennet man solches Holz, das im Mittelwuchse stehet, weil es in diesem Zustande mehr Saft an sich ziehet, weil es stärkere Wurzeln hat, als wenn es noch kleiner ist, und daher weit schneller wächset als vorher.

Die-

Dieses ist der Zustand, worinnen man es schonen muß und nicht fällen darf, bis es seinen vollen Wuchs erreicht hat.

Moos, Mos, Mies, — muscus, — ist ein kleines, theils auf der Erde, theils auch auf Steinen, ingleichen an den Stämmen der Bäume sich zeigendes Gewächs, welches nach Linnee eine Hauptfamilie des Pflanzenreichs ausmacht. Es ist mehrentheils sehr klein, und hat bald einen einfachen bald in mehrere Zweige sich ausbreitenden Stängel mit einfachen Blättern. Man findet es an den unfruchtbarsten Oertern als ausdauernde Gewächse, die, wenn sie auch ganz vertrocknet sind, wieder aufleben und fortwachsen, wenn sie nur wieder angefeuchtet werden. Sie blühn zu Ende des Winters, und erzeugen ein, mit einem Deckel verschlossenes Knöpfchen, über welchen noch ein besonderer Hut sitzet, wenn dieß Knöpfchen reif ist, springet der Deckel ab, und man sieht den Rand des Knöpfchens mit Haaren eingefaßt, in demselben aber einen Staub, den einige für Blumenstaub, andere für den Saamen selbst halten. Manche Moose blühen auch mit keulenförmig gestalteten Blumen. Man hat davon verschiedene Arten. Mehr über die Moose findet man in Hedwigs cryptogamischen Gewächsen, 4 Theile Leipzig. Fol. mit Kupfn.

Mulm, nennet man die Fäule im Holze. Sie betrift vorzüglich die Rothbuchen so wie andere Bäume, wenn solche geschneibelt werden; denn die Stellen, wo Aeste abgehauen sind, werden gewöhnlich in wenig Jahren mulmig, und dann kommen die Spechte und Staare und bohren in diese weichen Stellen Löcher, worinnen sie ihre Nester anbringen. Ein Beweis der Schädlichkeit des Schneidelns s. d. Wort. Ohne geschneibelt zu werden sind auch dem Mulm alle Bäume unterworfen, welche den Regen nicht gut vertragen können, als die Ellern, Weisbuchen, Aspen ꝛc.

Mutterbirke, s. Birke.

N.

Nachmast nennet man, wenn nach vollbrachter Mast die Schweine ausgefehmt sind und bey hinlänglichem Vorrath von Eicheln und Bucheckern andere Schweine in die Mast geschlagen werden.

Nachrecht, nennet man einen bestimmten Antheil an gewissen Strafen welchen an manchen Oerten die Forstbedienten bekommen, wenn sie Unordnungen und Fehler wider die Forstordnung der Behörde zur Untersuchung und Bestrafung anzeigen.

Nachwachs, nennet man allerley kleines struppiges Buschwerk, das um deswillen seine gehörige Größe nicht hat erlangen kön-

können, weil es erst aus Saamen aufging, als das umstehende Holz schon eine ziemliche Höhe erreicht hatte, und es daher in seinen Wuchse unterdrückte, so wie es auch vom Wildpret und den dahin hütenden Viehe verbissen wurde. Man thut am besten, dergleichen Nachwachs im Frühjahre, ehe der Busch ausschlägt, abzuhauen und nicht zu warten, bis er zu stark wird, denn die gehörige Höhe bekommt er nie, hingegen wird sein Holz so zäh und knorrigt, daß man beynahe keine Werkzeuge finden kann, dasselbe klein zu machen. Das Abhauen geschieht im Frühjahre, denn wenn es im Herbste vorgenommen würde, so würden die noch schwachen Wurzeln im Winter durch das eindringende Schneewasser und den darauf fallenden Frost leicht Schaden leiden und nicht wieder ausschlagen, welches bey ordentlichen Stangenholze der Fall nicht ist, denn da sind die zunächst am Stamme befindlichen Wurzeln noch nicht verhärtet und können also viel und gute Loden treiben. Auch muß man die Stämme noch tiefer aus der Erde heraus hauen, als Buschholz von der gewöhnlichen Beschaffenheit. Dieses Verfahren nennet man erfrischen, und man gewinnet dadurch einen sehr guten und zahlreichen Trieb junger Loden. Müßte aus Nothwendigkeit dieses Erfrischen im Herbste geschehen, so muß man die Stämme wenigstens eine halbe Elle hoch über der Erde, aber schräg und ganz glatt, abhauen.

Nadeln, sind beym Schwarzholze das, was beym Laubholze die Blätter sind.

Nadelholz, Tanget, Schwarz-Harzholz, nennet man, im Gegensatze des Laubholzes, alles Holz, das statt der Blätter Nadeln hat, die das ganze Jahr grün bleiben. Man theilt es, wie das Laubholz, in hartes und weiches; zu erstern gehöret der Lerchenbaum, der Taxus und der Wacholderbaum, zu letztern die Tanne, Fichte und Kiefer. Es kann nicht anders als durch Saamen fortgepflanzet werden, der in den daran hängenden Saamenzapfen befindlich ist, wenn solche aufspringen, herausfällt, und durch jungen Anflug sich von selbst vermehret. Sicherer und geschwinder ist die künstliche Fortpflanzung durch Ansäen, indem man die Zapfen zur Zeit ihrer Reife abnimmt, den Saamen ausklingelt und aussäet. Die Zeit der Reife und die Behandlungsart beym Aussäen, ist bey jedem Baume besonders angezeiget, s. auch Schwarzholz.

Naturlehre, ist eine, jedem Forstmanne zu wissen höchst nöthige, Wissenschaft. Sie begreift überhaupt die Kenntniß aller erschaffenen Dinge, sowohl der einfachen als der zusammengesetzten, es gehöret also dazu die ganze Körperwelt, die Elemente ꝛc. und auch die Geisterwelt, mithin das ganze Reich der Natur. Man lernet also dadurch alle Geschöpfe nach ihren verschiedenen Reichen, Klassen, Ordnungen, Geschlechtern

tern und Gattungen kennen. Die ganze Natur wird in 3 Reiche getheilt, nemlich in das Thier- Pflanzen- und Steinreich. Das Thierreich begreift alle Geschöpfe in sich, welche Leben und willkührliche Bewegung haben, mithin gehören dazu die Menschen und alle Thiere. Das ganze Thierreich wird in 6 Klassen getheilt, nemlich in die Säugethiere, Vögel, Amphibien, Fische, Insecten und Würmer. Der Forstmann muß daraus diejenigen vierfüßigen Thiere, Vögel und Insecten kennen lernen, die dem Holze Schaden thun. Das Pflanzenreich enthält alle Geschöpfe, die zwar Leben, aber keine willkührliche Bewegung haben, sondern an dem Orte bleiben müssen, wo sie einmal sind; hieher gehören alle Bäume, Gesträuche, Getraide, Gräser und Gewächse. Hier ist eigentlich das wichtigste Fach für einen Forstmann. Er erlanget dadurch die Kenntniß jedes Baumes, Strauches ꝛc. nach seiner äußern und innerlichen Beschaffenheit, nach seinen besondern Eigenschaften, seiner Fortpflanzung, Wachsthum, Blättern, Blüten, Saamen und Benützung, so wie der dazu nöthigen Behandlung. Zu dem Steinreiche gehören alle Geschöpfe, denen das Leben gänzlich mangelt, und die ihre Vergrösserung nur durch Zusätze von außen erlangen, mithin alle Steine und Erdarten. Der Forstmann lernet dadurch den Boden nach seinen verschiedenen Erdarten, ihre Schichten, Bestandtheile und Wirkungen auf die darinnen stehenden Bäume, Pflanzen und Gewächse kennen und daraus beurtheilen, welche Holzarten in seinem Reviere am schicklichsten anzubauen sind.

Neubruch oder Neugereuth, heißt ein jedes Stücke Waldboden, der aus dem wüsten Zustande einer Blöße beurbaret und zur Holzcultur genommen wird.

Nothholz, nennet man beym Weserholzhandel diejenigen eichenen Brether oder Diehlen, woraus gewöhnlich Särge gemacht werden.

November, ist der eilfte Monat im Jahre, wo die Forstwirthschaft im Walde mit Saameneinsammlen, Bäume fällen ꝛc. anfängt, und die Jagd im vollen Gange sich befindet.

Nußbaum, — Iuglans, — ist ein sehr hoher, starker, seine Wurzeln ausbreitender Baum. Er hat viel und dicken Wald. Die Rinde springt gern auf. Er hat lange, breite, vorn zugespitzte Blätter, mehrentheils 5—7 an einem Stiele, woran allezeit die vordersten größer als die hintersten sind. Zu Anfange des Frühjahres treibet er lange, grüne, faserige Zapfen, welche, wenn die Blätter zum Vorschein kommen, gelb werden und abfallen. Die männlichen und weiblichen Blüten stehen besonders auf jedem Stamme. Die männlichen erscheinen als lockere Kätzchen, welche walzenförmig an den Zweigen un-

unter den Blättern sitzen. Die Blüte ist sechsfach getheilt, mit grünen Blättern. Die Staubfäden sind so kurz, daß man sie kaum siehet, gemeiniglich gegen 18 Stück. Wenn der Blumenstaub ausgestreuet ist, fallen die Kätzchen ab. Von den weiblichen sitzen allezeit 2 bis 3 Stück wie kleine Knospen beysammen, sie haben eine vierfach eingeschnittene Blumendecke, welche sie einschließt und endlich abfällt. Der Knopf ist unter der Blüte und größer als diese, von eyförmiger Gestalt, und auf ihm stehen zwey kurze Griffel mit großen zurückgebrachten Stigmaten. Der Nußbaum kommt in jedem Boden fort, doch liebt er ein gutes trocknes Land am meisten. Er braucht einen Raum von 15—20 Ellen im Umfange; und behindert in demselben den Wachsthum des jungen Holzes, daher er am besten an Holzrändern und auf freyen Plätzen stehet. Er wird durch die Frucht fortgepflanzet, die man im Februar in den Keller legt, daß sie keimet, und sodann, wenn die Nachtfröste vorüber, ganz sacht, um die Keime nicht zu beschädigen, in die Erde stecket. Nach 3 bis 4 Jahren kann er verpflanzet werden. Er treibt viel und große Wurzeln. Das Holz ist auf dem Stamme zäh aber nicht dauerhaft, denn bey der geringsten Verletzung näßt es und wird faul. Es ist vorzüglich den Tischlern, Drechslern, und Büchsenmachern angenehm, weil es nicht wurmstichig wird, und durch sein maseriges und flammiges Aussehen der daraus gefertigten Arbeit ein schönes Ansehen giebt. Die kleinen Wurzeln, die Blätter und die Nußschaalen dienen zur braunen Farbe. Zur Holznutzung müssen sie 10 Ellen auseinander stehen. Von den ausländischen Arten verdienen den Anbau blos 1) der runde schwarze amerikanische Wallnußbaum, Juglans nigra, dessen Blätter, wovon eins aus beynahe 15 kleinen bestehet, spitziger sind, als bey den unsrigen. Die Nuß ist runder und hat einen sehr kleinen aber wohlschmeckenden Kern. Er blühet später als die hiesigen. Er verträgt die Kälte auch weit besser, und hat härteres und schwärzeres Holz, das sich sehr gut verarbeiten läßt, und mit den Jahren an Schönheit zunimmt. Daher sein Anbau vorzüglich zu empfehlen ist. 2) Der weiße amerikanische oder Hickerynußbaum, Jugl. alba, treibt einen schönen großen Baum, der sehr brauchbares Holz giebt. Jedes Blatt bestehet aus 7—9 kleinern länglich gezahnten, hellgrünen Blättern. Die Nuß hat die Größe und Gestalt einer Mußkatennuß mit scharfen Ecken, und muß mit Gewalt zerschlagen werden, wenn man den, zwar kleinen, aber süßen Kern heraus haben will. Jung muß dieser Baum für der Kälte verwahret werden, nachher aber dauert er unsere Winter gut aus. Die Rinde giebt eine gelbe Farbe, und der Saft sehr süßen aber wenig Zucker.

O.

Oberförster, ist ein Forstbedienter der in Rücksicht des Ranges, der Einkünfte und der Größe seines Reviers über den Heegereuter oder Förster stehet, doch aber dem Oberforstmeister untergeordnet ist. Von seinen Obliegenheiten, siehe Forstbediente.

Oberforstmeister, ist einer der vornehmsten Forstbeamten, der in Churſachsen allezeit von Adel und zugleich Wildmeister, nicht weniger auch Kammer- und Jagdjunker, und bisweilen Kammerherr ist. Er hat jederzeit ein großes Revier und in demselben mehrere Oberförster, Heegereuter, Fußknechte und andere Forstbedienten unter seinen Befehlen. Er muß eine vollkommene Kenntniß des Forstwesens besitzen, und genaue Aufsicht auf die ihm untergeordneten Forstbedienten, so wie über ihre Reviere, Waldungen, Gränzen und damit verbundene Geschäfte, als Mast, Kohlenwesen, Harz- und Pechreissen, so wie auch über die etwa darinnen vorkommenden Torfslagen und deren Behandlung führen; die Forstbedienten und ihre Reviere fleißig und unerwartet besuchen, jährlich zweymal Försterey halten, einmal im Frühjahre, um die geschlagenen Scheidtbäume und überhaupt die Schläge zu untersuchen, ob sie seiner Anweisung gemäß betrieben worden, wobey er auch zugleich Bau- und Nutzstämme verhandelt und anschlägt; das zweyte Mal im Herbste, um das künftige Gehau und die darauf zu fällenden Scheidtbäume anzuweisen. Bey beyden muß er auch Forstgericht halten. Zugleich liegt ihm die Oberaufsicht über die Waldungen der Vasallen ob, damit diese solche pfleglich und der Forstordnung gemäß behandeln. Er stehet unmittelbar unter dem Oberjägermeister, an den er auch seine Berichte zu erstatten hat.

Oberholz, Stammholz, nennet man beym Laubholze im Gegensatz des Buschholzes, alles zu hohen und starken Bau- Nutz- und Scheidtstämmen erwachsene Holz. Die Eiche bleibt immer der vorzüglichste Baum darunter, weil sie nächstdem, daß sie unter allen Laubholze das beste Bauholz giebt, auch der Eichelmast wegen sehr nutzbar ist. Weil sie aber äußerst langsam wächst, so thut man besser, auf allen Gehauen auch schnell wachsendern Ahornen, Aspen, Birken, Buchen, Eschen, Rüster ꝛc. stehen zu lassen. Man muß bey jedem Schlage darauf sehen, daß nur schöne gerade Bäume zu Oberholz stehen bleiben, wipfeldürre, schadhafte, krumme und schlechtgewachsene hingegen wegnehmen. Wie viel man auf jedem Schlage Laßreiser zu Oberholz stehen lassen müsse, davon s. Laßreiser. Uebrigens ist bey Anweisung des Oberholzes zum Fällen darauf zu sehen, daß man, im Fall die schadhaften und krummen Bäume nicht hinreichend zum Bedürfnisse sind, die ältesten dazu wähle, um immer wieder das Gehau mit kernhaften

Holze

Holze im vollkommensten Zustande besetzt zu erhalten.

Oberjägermeister, Oberlandjägermeister, ist das Haupt der sämmtlichen Jägerey und des Forstwesens eines ganzen Landes, unter welchem alle höhere und niedere Forstbeamte und Forstbediente des ganzen Landes stehen.

Oberständer, ist ein junger Baum, der, als der Schlag das vorherige Mahl abgeholzet wurde, als Laßreis stehen blieb, s. Vorständer.

October, ist der zehnte Monat im Jahre, wo des Forst- und Waidmanns ganze Thätigkeit und Aufmerksamkeit in Anspruch genommen werden, weil der geringste Fehler in seinen Folgen den ganzen Winter hindurch zu spüren seyn wird.

Oelbaum, hierunter verstehet man überhaupt alle Bäume, aus deren Früchten Oel gewonnen wird, vorzüglich aber verstehet man hier darunter den wilden Oelbaum, — Elaeaginus angustifolia, — böhmische Oelbaum, und Oleaster. Er ist ein ziemlich großer Baum mit breiten Aesten, einer glatten aschfarbenen und weißglänzenden Rinde, langen, schmalen, mit einer weislichen Wolle bezogenen Blättern, an deren Stielen im May silberfarbene, wohlriechende Blumen erscheinen, wovon ihn die Portugiesen den Paradießbaum nennen, diese hinterlassen im Herbste längliche weise Beeren, inwendig mit einem gestreiften Steine, wie kleine Oliven gestaltet, welche aber kein Oel, auch sonst keinen Nutzen geben. Jedoch bringt er bey uns auch diese Frucht nicht, sondern blühet blos, und wird durch Wurzelschößlinge und Steckreiser vermehret. Uebrigens hat er ein dauerhaftes, weder der Fäulniß, noch dem Wurmstiche ausgesetztes Holz, und eine schöne maserige Wurzel, die um deswillen auch zu Tischler-Drechsler- und andern feinen Arbeiten gebraucht wird.

P.

Pappel, Pappelbaum, Pappelweide, Albebaum, Bellem, Populus, ist ein hochstämmiger Laubholzbaum, welcher zwar allenthalben fortkommt, am meisten aber einen feuchten Standort an Gewässern und Gräben liebt. Die männlichen, mit 8 Staubfäden versehenen und die weiblichen Blüten stehen auf verschiedenen Stämmen, und beyde sind Kätzchen, die sich in der äussern Gestalt gleichen. Nach der Befruchtung wird der weibliche Fruchtknoten zu einer viel wollige Saamen enthaltenden Kapsel. Die Pappel wächset am geschwindesten unter allen Bäumen, erreichet die Höhe und Stärke der Buchen, und treibet viel Aeste, welche,

wie von den Weiden, alle vier Jahre abgeköpfet werden können. Im Walde oder geschlossenen Gehölze beysammen, oder unter andern Buschholze stehend, können die Pappeln auch mit Vortheil als solches behandelt werden. Man kann sie durch Wurzelschößlinge und Schnittlinge fortpflanzen, am besten aber geschieht es durch lange Satzpappeln, wie bey den Weiden (s. d. W.). Das Holz brennt schnell weg, und hält keine Kohle; doch ist es für Tischler, Drechsler, Bildhauer, vorzüglich aber zu Blasebälgen, weil es nicht schwindet, wie nicht weniger zu schwachen Sparren, ingleichen zu Staakholz zu gebrauchen. Die Blätter sind ein gutes Schaaffutter, und aus der Saamenwolle können Hüte und Strümpfe bereitet werden. Einheimisch sind folgende drey Sorten, als: Die Silberpappel, weise Pappel, Weißalberbaum, Bellbaum, Weißbaum, Heiligenholz, Lawele, weise Aspe, Götzenholz und Silberaspe, — Pop. alba, — treibt weit umherlaufende Wurzeln und viel Schößlinge, ihre Rinde ist glatt und aschgrau von Farbe, reißt auch im Alter auf. Die Blätter sind oben schwarzgrün, unten aber und am Stiele silberweis und wolligt. Im 30sten Jahre ist sie vollkommen ausgewachsen, und erreicht ein Alter von 100 Jahren. In der Jugend ist das Holz weis und weich, im Alter bräunlich und an den untern Enden etwas maserig, reißt selten auf, läuft auch nicht leicht krumm, man kann Zimmer damit täfeln, und Schränke daraus verfertigen. Es giebt auch beynahe so gute Kohlen wie die Linde. Die maserigen Wurzeln sind zum Furnieren brauchbar. 2) Die schwarze Pappel, Sarbacher, Sarbaum, Pappelbaum, Schwarzalber, Pöppelbaum, Sarbauchbaum, Pappelweide, Sarbacken, Wollenbaum, Fellbaum und Salbenbaum, — Pop. nigra, — deren Blätter weicher, hellgrün, unten gerundet, gezahnt und scharf zugespitzt sind, erreicht die Größe einer Eiche, und giebt etwas besseres Holz als die weise. Es giebt vorzüglich gute Backtröge und Mulden. Die Rinde taugt zum Färben. Den Knospen gehen die Bienen, vorzüglich zu Bereitung des Wachses, nach, auch kann man, wenn sie vorher in siedendem Wasser eingeweicht worden, Wachs daraus pressen. Ehe die Blätter ausschlagen, zeigen sich längliche, dunkelgelbe Knospen, Alberknospen oder Alberbrosse, auch Alberknöpfe genannt, welche etwas größer als Gerstenkörner und dabey klebrig, fett, ölig und von lieblichem Geruche sind, man bereitet daraus das bekannte Pappelöl, und die eben so bekannte Pappelsalbe. Die Zitterpappel, s. das Wort Aspe.

Unter den ausländischen Arten sind zu bemerken: 1) die Italiänische oder Lombardische Pappel, — Pop. nigra italica, — welche hauptsächlich in Italien und in Frankreich wild wächst. Sie gehöret unter die schwar-

schwarzen Pappeln, von welchen sie sich durch die gleich von unten an wachsenden und sich näher an den Stamm schliessenden Zweige, wodurch sie ein pyramidenförmiges Ansehen gewinnet, unterscheidet, und sich auch in Nordamerika findet, wo sie carolinische Pyramidenpappel heißt. Auch sind die Blätter schmäler und dunkler, das Holz und die Rinde weisser, die Zweige biegsamer und deswegen für Korbmacher sehr brauchbar. Sie hat einen sehr schnellen Wuchs, entziehet aber auch um deswillen den andern in der Nähe stehenden Bäumen die Nahrung. Auch leidet sie, wegen ihres hohen und schlanken Wuchses und wegen der nahe beysammen stehenden Zweige, oft sehr von den Stürmen.

2) Die Canadische Pappel, — Pop. canadensis, — wächst in Nordamerika wild. Ihre herzförmigen hellgrünen, am Rande gekerbten Blätter erreichen die Größe einer Mannshand und bisweilen noch mehr, und sind dicker als die unserer schwarzen Pappel. Die jungen Blätter sind wolligt, verlieren aber die Wolle wenn sie älter werden. Sie übertrift alle andern Pappeln an Größe, Schnelligkeit des Wachsthums und Güte des Holzes. Mehr davon s. in Leonhardi's Jagd- und Forstmagazin. B. I. S. 60. ff.

Pech. Ist gesottenes und geläutertes Harz, mehrentheils von Fichten oder Kiefern. Es wird auf folgende Weise bereitet. Zuerst werden die dazu bestimmten Bäume von den Pechlern oder Pechhauern gerissen (s. Harzreissen), und das herauslaufende Harz in hölzernen Kübeln gesammelt; dann kommt es in die Pechhütte, allwo ein länglich viereckigter Ofen stehet, der Pech- oder Schmierofen genannt, worinnen es, in besonders dazu gefertigten Töpfen, welche am Boden mit Löchern einer halben Erbse groß versehen sind, geschmolzen wird. Durch nur gedachte Löcher tröpfelt das solchergestalt geläuterte Pech in untergelegte Rinnen, welche es in Gruben führen, worinnen es erhärtet; der in den Töpfen bleibende Rückstand kömmt zum Kienruße. Wie man zweyerley Harz hat, nemlich weisses und schwarzes, so wird auch aus jedem dieser Harze eine besondere Art von Pech bereitet, nemlich aus dem weissen Harze das weisse, und aus dem schwarzen das schwarze Pech. Beym Schmelzen des Peches kommt 1) das sogenannte Sauerwasser, Schweiß, Theergalle, welches als unbrauchbar weggeworfen wird, auf dieses folgt der Theer, aus welchem das schwarze Pech gesotten wird. Nach den verschiedenen Graden des Siedens und der verschiedenen Beschaffenheit des Harzes, entstehen auch verschiedene Sorten von Pech. Die Entstehung des weissen und schwarzen Peches wissen wir schon; das Schusterpech wird nicht so hart gesotten. Das beste, ganz hart gesottene Pech, welches in Gruben zu Tafeln gesotten wird, heißt Glas- oder Pichpech, weil es so hart wird, daß es wie Glas springt,

wenn man Stücken davon abhauen will, und weil es gewöhnlich zum Verpichen der Biergefäße gebraucht wird. Das schlechtere weniger harte Pech wird in Tonnen gegossen, und daher Tonnenpech, nach seinem verschiedenen Gebrauche, Schiffbech, auch Wagenbech oder Theer genannt. Der, ebenfalls zum Kienrußschweelen brauchbare Rückstand im Pechofen wird Pechgriefen genennet. Da das Sieden des Pechs viel Holz kostet, so darf es nur da vorgenommen werden, wo Holz im Ueberflusse ist, aller unnützen Holzverschwendung vorzubeugen. Das meiste Pech wird in Sachsen und Finnland bereitet. In Sachsen besonders im Voigtlande und Erzgebirge um Schneeberg, Crottendorf, Grünhain, auch in der Torgauischen, Dübenschen und Anneburger Heide.

Pechrinnen, sind die, beynahe wieder verwachsenen Ritzen der ausgeharzten Bäume.

Pfänden, nennet man beym Forstwesen, wenn ein Fremder durch Deube, Hutung, Eichellesen oder sonst etwas unerlaubtes im Holze unternimmt, und dem von dem Forstbedienten, der ihn über der That antrift, etwas von Vieh oder bey sich habenden Sachen genommen wird; das Pfand muß unvorzüglich in die Gerichte geliefert werden, unter welche der Ort, wo die Pfändung geschehen; gehöret, vor welchen sich der Gepfändete stellen, dem Forstbedienten sein Pfandgeld nach sächs. Recht — 5 gl. 3 pf. bezahlen, den vorher gerichtlich taxirten Schaden ersetzen, auch eine gesetzmäßige Strafe leiden, und alle Unkosten (worunter auch, wenn das Pfand ein lebendiges Thier ist, die Futterkosten gehören) bezahlen muß.

Pfaffenhütchen, Pfaffenholz, Pfaffenröschen, Spillbaum, Mangelbaum, Spulbaum, Pfaffenmützchen, Spindelbaum, Mandelbaum, Zweckenholz, Pfaffensorge, Haneklöschen, Pfaffenröslein, Wechselholz, Pfaffenkäppel, Schlimpfenschläglein, Eyerbretholz, Pfefferholz, Hanehüthleinbusch, Aniesholz, Pfaffenpfötgen, Pfefferreiselholz, — Evonymus europaeus, — mit fruchtbaren Zwitterblumen, wird ungestört in gutem Boden oft ein 18 Fuß hoher Strauch, bleibt aber, wegen des Raupenfraßes und der häufigen Beschädigung der Holzdiebe, gewöhnlich nur ein niedriger Strauch, der sich in viele Aeste verbreitet. Er hat festes Holz, eine grüne mit vier weissen, dürren Striemen versehene Schaale, welche auf der grünen Schaale erhaben und gerade wie ein gleichseitiges Viereck herunter laufen. Die Früchte sind kleine rothe viereckigte Beeren mit abgerundeten Ecken, deren äußere Schaale im Herbste hart wird, und sich öfnet, dann kommen vier kleine orangenfarbene Kerne heraus, die auswendig eine zähe Haut, inwendig aber einen weissen knorpelichen Kern haben, dem die Rothkehlchen und andere kleine Vögel

sehr

sehr nachstehen. Der Strauch ist wegen seiner vielen Aeste gut in lebendige Hecken zu gebrauchen, das Holz wird zu Schuhzwecken, Zahnstochern, und von Tischlern, Drechslern ꝛc. gern zu ihren Arbeiten genommen, ist auch ein gutes Brennholz. Er wird durch Saamen und Ableger fortgepflanzet.

Pfarrholz. In demselben dürfen Pfarrer nicht nach ihrem Gefallen Holz schlagen, sondern müssen mit Vorwissen der Lehn- und Gerichtsherren, oder im Beysein des Richters und der Kirchväter das nothdürftige Feuer- und Bauholz anweisen, und sonst nichts hauen lassen. Gen. Art. 31. C. A. I. P. 699. u. Corp. Iur. Eccl. P. 68. u. As. gr. v. 22 Juni 1661. T. Konsist. Sach. §. 28. C. A. I. P. 208.

Von den Windbrüchen kann Kirchen- und Schuldienern das sonst gewöhnliche jährliche Deputat-Holz auf 2—3 Jahre voraus gereicht werden, jedoch gegen genugsame Caution, daß, wenn einer, ehe er solches verdienet, verstürbe, er dem Nachfolger den Betrag davon vergnügen wolle. Resc. v. 24 Juli 1715. ib. I. P. 903. u. Corp. Iur. Eccl. P. 467.

Hiernächst sollen die Kollatoren, Vorsteher, Obrigkeiten und Gerichte dafür Aufsicht haben, sie jährlich einmal, doch ohne Verursachung besonderer Kosten, besichtigen, und ihren Zustand untersuchen. Mand. v. 11 May 1726 und v. 14 Juli 1753. §. 14. S. C. A. I. S. 529. u. III. S. 376. Ob. L. F. u. H. Pat. v. 20 Aug. 1767. c. I. §. 20. ib. III. S. 171 und Ob. L. K. W. B. III. S. 698.

Die in den Pfarrhölzern abgestandenen Bäume sollen, gleich den Windbrüchen, ins Geld gesetzt, daraus ein absonderliches Kapital gemacht, und davon das Holzdeputat, bey Ermangelung des Holzes, in natura angeschaffet werden. Bef. v. 27 Jan. 1723 ib. I. S. 200.

Pfahlwurzel, heißt die Hauptwurzel der Bäume, welche senkrecht vom Stamme in die Tiefe geht.

Pfeifholz, ist ein 10 rheinl. Fuß langes und von der Wand bis ins Herz 13 Zoll hohes Stück gespaltenes Holländer Eichenholz.

Pflanzheister, ist eine aus Saamen erwachsene Holzpflanze, die ihre zum Versetzen erforderliche Stärke hat, mithin eben das, was Saamenlohde heißt.

Pflanzung, Anlage, Wildniß, Plantage, Plantation, ist ein, mit allerley wilden in- und ausländischen Bäumen und Holzarten, auf eine, wohl ins Auge fallende Art besetzter Ort. Die schicklichsten Plätze dazu sind, abgelegene Anhöhen, oder auch andere, an Bächen und Gräben gelegene, Orte. Die dazu passendsten Pflanzen nach Beschaffenheit der Lage und des Bodens, kann man aus der Beschreibung jeder Holzart in diesem Buche sehen. Man muß dabey sein Augenmerk auf fol-

folgende Dinge richten: 1) daß man so vielerley Holzarten, als die Umstände erlauben, hineinbringe; 2) daß solche in einer angenehmen Unordnung abwechseln, und immer Gesträuche und Bäume unter einander stehen; 3) daß die seltensten und schönsten immer da stehen, wo sie am meisten in die Augen fallen. Die beste Anweisung dazu findet man in du Roi Harbkster wilder Baumzucht, 2 Theile. Braunschweig, 1772, und in Jacobi Abhandlung vom Anbau fremder, besonders nordamerikanischer Bäume und Stauden im 5ten Bande des Hausvaters S. 534. Auch findet man am Ende des gegenwärtigen Bandes ein vollständiges Verzeichniß aller Bäume und Sträucher, welche in Deutschland fortkommen.

Pfleglich, ist ein Ausdruck welcher eine gehörige Behandlung des Holzes, besonders in Rücksicht des Abholzens, bezeichnet. Hierzu gehöret die Eintheilung des Holzes in gewisse Gehaue, beym Laubholze in 12 bis 15, und beym Nadelholze in 60 bis 100 Schläge, und das richtige Verfahren beym Abholzen in Rücksicht des künftigen Wiederwuchses, wie solches alles an gehörigen Orten dieses Werkes ausführlich gezeigt ist. Nicht minder gehöret auch dazu ordentliches Ansäen des Schwarz- und Laubholzes, so wie auch zweckmäßige Anpflanzung des letztern.

Pflegliches Abholzen, s. Abholzen.

Pfosten, Dielen, nennet man eichene und kieferne, lange, und 3 — 4 Zoll starke Breter, welche zu allerley Bau- und Nutzholze für Zimmerleute und Tischler verwendet werden. Das Schneiden derselben in den Wäldern ist nicht zuzulassen, weil solches im Sommer und Herbste bewirket, und dadurch der Nachwuchs des jungen Holzes und die Eichelmast behindert, auch das Wild dadurch verscheucht wird. Ueberhaupt ist der Verkauf der Pfosten und der dazu schicklichen Eichen, dem Holze äußerst schädlich, besonders wenn sie ins Ausland gehen, denn die besten Eichen zu Bauholze gehen dadurch für das Landesbedürfniß verloren.

Pimpernußstrauch, Blasennuß, Klappernuß, Pimpernüßle, Todtenköpflebaum, Paternosterstrauch, Rosenkranzstaude, Todtenkopfstrauch, wilder Türbisnüßchenstrauch, wilde Pistacien; Staphylodendrus pinnata, ist wildwachsend ein blosser Strauch, kann aber durch Cultur zu einem mäßigen Baume erzogen werden. Man findet ihn vorzüglich an Gewässern und Gräben in einem fetten, guten Boden und beschützten Stande unter andern Laubholzbäumen. Er hat kleine hellgrüne, gefiederte Blätter, wovon 5 — 7 an einem Stiele sitzen. Die weissen fruchtbaren, 5 Staubfäden enthaltenden Blüten erscheinen im May und Junius als Trauben, und hinterlassen zur Frucht kleine Nüsse, etwas größer als ein

Kirsch-

Kirschkern, deren 3—5 in einer gelblichen, trocknen, ziemlich großen, in zwey Fächer getheilten Blase liegen. Die Nüsse haben eine braune glänzende Schaale. Man nennet die Pimpernüsse auch Klappernüsse, weil sie in ihren, an langen Stielen hängenden Kapseln, wenn diese vom Winde bewegt werden, ein klapperndes Geräusch machen. In catholischen Ländern macht man Rosenkränze daraus. Er wird am besten als Laubholz behandelt, pflanzt sich aber auch durch Saamen fort, der jedoch erst nach zwey Jahren aufgehet.

Piepenstäbe, werden in Brandenburg und in Sachsen die von den sogenannten Stafffschlägern gemachten eichenen Faßdauben genannt, die man alsdann auf der Elbe nach Hamburg schafft.

Plagge, nennt man an manchen Orten einen im Holze unter den Bäumen gehauenen Platz, wo man Heide und Gras abmähet. Weil aber dadurch den Wurzeln Schaden geschehen, auch der Nachwuchs des jungen Holzes dadurch unterbrochen werden muß, so ist es in den meisten Forstordnungen verboten. Man nennet dieses Geschäft Plaggenhauen oder Rasenplaggen.

Platanus, ist ein grosser schöner in unsere Waldungen einzuführender Baum, dessen Blätter wechselsweise an den Zweigen stehen, und jeder Stiel durch ein kleines Blatt dringet. Er hat männliche und weibliche Blüten abgesondert auf jeden Stamme in runden Kugeln beysammen sitzend. Die Blumendecke der männlichen bestehet aus einigen kleinen Blätterchen, von der Blume selbst sieht man wenig oder gar nichts, als nur die röthlichen länglichen Staubfäden. Die weiblichen Blüten sind viele längliche, unten zugespitzte, ausgehölte Blättchen. Man hat davon zwey Hauptarten: 1) den Nordamerikanischen Platanus, --Plat. occidentalis,— der seinen besten Standort am Wasser oder in einem feuchten Boden hat. Er hat große, wenig ausgeschnittene Blätter mit fünf stumpfen Spitzen, deren Unterfläche sehr wolligt ist. Sie werden bisweilen auf 1½ Elle im Umfange groß. Die Blüte erscheinet im May, die Rinde ist aschgrau und das Holz weis und ziemlich fest. Er wird am besten durch Saamen, doch auch zuweilen durch Steckreiser fortgepflanzt, welche zwey bis 3 Ellen lang in nassem Boden gesteckt, sehr schnell wachsen, in 10 Jahren die Größe einer 50 jährigen Eiche erreichen, und in 20 Jahren das schönste Schlagholz geben. Bey zunehmender Stärke des Baumes, löset sich die Rinde alle Jahre von selbst vom Stamme und fällt ab. Er leidet von Insecten keinen Schaden. Sein Holz ist ein sehr gutes Brennholz und zur Fertigung von Böttchergefäßen brauchbar; und da er bey uns sehr gut fortkömmt, so verdienet sein Anbau im Grossen empfohlen zu wer-

folgende Dinge richten: 1) daß man so vielerley Holzarten, als die Umstände erlauben, hineinbringe; 2) daß solche in einer angenehmen Unordnung abwechseln, und immer Gesträuche und Bäume unter einander stehen; 3) daß die seltensten und schönsten immer da stehen, wo sie am meisten in die Augen fallen. Die beste Anweisung dazu findet man in du Roi Harbkster wilder Baumzucht, 2 Theile. Braunschweig, 1772, und in Jacobi Abhandlung vom Anbau fremder, besonders nordamerikanischer Bäume und Stauden im 5ten Bande des Hausvaters S. 534. Auch findet man am Ende des gegenwärtigen Bandes ein vollständiges Verzeichniß aller Bäume und Sträucher, welche in Deutschland fortkommen.

Pfleglich, ist ein Ausdruck welcher eine gehörige Behandlung des Holzes, besonders in Rücksicht des Abholzens, bezeichnet. Hierzu gehöret die Eintheilung des Holzes in gewisse Gehaue, beym Laubholze in 12 bis 15, und beym Nadelholze in 60 bis 100 Schläge, und das richtige Verfahren beym Abholzen in Rücksicht des künftigen Wiederwuchses, wie solches alles an gehörigen Orten dieses Werkes ausführlich gezeigt ist. Nicht minder gehöret auch dazu ordentliches Ansäen des Schwarz- und Laubholzes, so wie auch zweckmäßige Anpflanzung des letztern.

Pflegliches Abholzen, s. Abholzen.

Pfosten, Dielen, nennet man eichene und kieferne, lange, und 3—4 Zoll starke Breter, welche zu allerley Bau- und Nutzholze für Zimmerleute und Tischler verwendet werden. Das Schneiden derselben in den Wäldern ist nicht zuzulassen, weil solches im Sommer und Herbste bewirket, und dadurch der Nachwuchs des jungen Holzes und die Eichelmast behindert, auch das Wild dadurch verscheucht wird. Ueberhaupt ist der Verkauf der Pfosten und der dazu schicklichen Eichen, dem Holze äußerst schädlich, besonders wenn sie ins Ausland gehen, denn die besten Eichen zu Bauholze gehen dadurch für das Landesbedürfniß verloren.

Pimpernußstrauch, Blasennuß, Klappernuß, Pimpernüßle, Todtenköpflebaum, Paternosterstrauch, Rosenkranzstaude, Todtenkopfstrauch, wilder Zürbisnüßchenstrauch, wilde Pistacien, Staphylodendrus pinnata, ist wildwachsend ein blosser Strauch, kann aber durch Cultur zu einem mäßigen Baume erzogen werden. Man findet ihn vorzüglich an Gewässern und Gräben in einem fetten, guten Boden und beschützten Stande unter andern Laubholzbäumen. Er hat kleine hellgrüne, gefiederte Blätter, wovon 5—7 an einem Stiele sitzen. Die weissen fruchtbaren, 5 Staubfäden enthaltenden Blüten erscheinen im May und Junius als Trauben, und hinterlassen zur Frucht kleine Nüsse, etwas größer als ein Kirsch-

Kirschkern, deren 3—5 in einer gelblichen, trocknen, ziemlich großen, in zwey Fächer getheilten Blase liegen. Die Nüsse haben eine braune glänzende Schaale. Man nennet die Pimpernüsse auch Klappernüsse, weil sie in ihren, an langen Stielen hängenden Kapseln, wenn diese vom Winde bewegt werden, ein klapperndes Geräusch machen. In catholischen Ländern macht man Rosenkränze daraus. Er wird am besten als Laubholz behandelt, pflanzt sich aber auch durch Saamen fort, der jedoch erst nach zwey Jahren aufgehet.

Piepenstäbe, werden in Brandenburg und in Sachsen die von den sogenannten Staffschlägern gemachten eichenen Faßdauben genannt, die man alsdann auf der Elbe nach Hamburg schafft.

Plagge, nennt man an manchen Orten einen im Holze unter den Bäumen gehauenen Platz, wo man Heide und Gras abmähet. Weil aber dadurch den Wurzeln Schaden geschehen, auch der Nachwuchs des jungen Holzes dadurch unterbrochen werden muß, so ist es in den meisten Forstordnungen verboten. Man nennet dieses Geschäft Plaggenhauen oder Rasenplaggen.

Platanus, ist ein grosser schöner in unsere Waldungen einzuführender Baum, dessen Blätter wechselsweise an den Zweigen stehen, und jeder Stiel durch ein kleines Blatt dringet. Er hat männliche und weibliche Blüten abgesondert auf jeden Stamme in runden Kugeln beysammen sitzend. Die Blumendecke der männlichen bestehet aus einigen kleinen Blätterchen, von der Blume selbst sieht man wenig oder gar nichts, als nur die röthlichen länglichen Staubfäden. Die weiblichen Blüten sind viele längliche, unten zugespitzte, ausgehölte Blättchen. Man hat davon zwey Hauptarten: 1) den Nordamerikanischen Platanus, — Plat. occidentalis, — der seinen besten Standort am Wasser oder in einem feuchten Boden hat. Er hat große, wenig ausgeschnittene Blätter mit fünf stumpfen Spitzen, deren Unterfläche sehr wolligt ist. Sie werden bisweilen auf 1½ Elle im Umfange groß. Die Blüte erscheinet im May, die Rinde ist aschgrau und das Holz weis und ziemlich fest. Er wird am besten durch Saamen, doch auch zuweilen durch Steckreiser fortgepflanzt, welche zwey bis 3 Ellen lang in nassem Boden gesteckt, sehr schnell wachsen, in 10 Jahren die Größe einer 50 jährigen Eiche erreichen, und in 20 Jahren das schönste Schlagholz geben. Bey zunehmender Stärke des Baumes, löset sich die Rinde alle Jahre von selbst vom Stamme und fällt ab. Er leidet von Insecten keinen Schaden. Sein Holz ist ein sehr gutes Brennholz und zur Fertigung von Böttchergefäßen brauchbar; und da er bey uns sehr gut fortkömmt, so verdienet sein Anbau im Grossen empfohlen zu wer-

werden. Eine Abart davon ist der spitzblätterige Nordamerikanische Platanus. 2) Der morgenländische Platanus, — Plat. orientalis. — Sein Vaterland sind die Inseln des Archipels. Er liebt ebenfalls nassen Boden. Von den fünf Abschnitten seiner Blätter ist der mittlere der größte, und die beyden untersten sind die kleinsten. Die Blätter sind ganz glatt, auf der untern Seite laufen fünf, etwas erhabene Adern, die Stiele sind braunroth, die Rinde ist braunner als von No. 1, und das Holz weislich und fester. Er wird am besten durch Saamen fortgepflanzt, den man in einen lockern, etwas feuchten Boden säet und mit wenig Erde bedecket, damit ihn der Wind nicht verjage. Man kann ihn zwar auch durch Stecklinge vermehren, aber die Bäume davon sind niedriger, zärtlicher und schwächer, als die aus Saamen gezogenen. Er verträgt unsern Winter nicht so gut als der Nordamerikanische.

Plätzige Gehaue, sind in einigen Gegenden solche Reviere, worinnen Bäume von verschiedenem Wuchse, nämlich von starken, mitteln, schwachen und jungen Holze stehen. Dergleichen Reviere taugen überhaupt nichts, am wenigsten beym Nadelholze.

Pollsose, nennet man an manchen Orten einen wipfeldürren Baum.

Pottasche, Kesselasche, Fluß, ist eine krießige Asche, oder weislich blaues calzinirtes Salz, welches zum Glasmachen, Bleichen, Seifesieden, Färben ꝛc. und in den Apotheken gebraucht wird. Ehedem machte man sie aus dem eichenen Dauben der Fässer oder Potten in welchen die Weidasche zu uns gebracht wird, daher wahrscheinlich ihr deutscher Nahme entstanden ist. Weil aber dadurch nicht hinlänglich Pottasche verschafft werden konnte, so wird sie nunmehr aus bloßem zu Asche gebranntem Holze (Aeschern) bereitet. Diese Asche langet man aus, zapfet die Lauge ab, und läßt sie in einem eisernen Kessel über dem Feuer abdampfen, und ein mit Lauge angefülltes Gefäß dergestalt stellen, daß die Lauge daraus unabläßig in den Kessel fließe, bis es genug ist. Wenn nun der Kessel kalt ist, findet man auf dessen Boden die Pottasche wie ein Stück Salz, schlägt sie mit Meiseln aus dem Kessel, und calziniret, sie d. h., man brennt sie in einem dazu besonders eingerichteten, sogenannten Calzinirofen, so lange, bis sie weis und bläulicht wird. Zur Pottasche kann man alles Holz, mit Wurzeln, Aesten und Blättern, ingleichen alle Arten von Pflanzen und Kräutern, besonders aber das Farnkraut gebrauchen, doch giebt alles Nadelholz mit Ausnahme des Wachholders, schwächere und weniger Asche als das Laubholz, von welchem letztern die Eichen, Buchen, Hornbäume, Acazie und Aspen, die meiste und beste Asche geben. Es braucht auch dazu nicht frisches Holz genommen zu werden, son-

sondern man kann faule anbrüchige Bäume, Weiden und anderes Lagerholz dazu anwenden. Dergleichen in etwas, aber noch nicht zu sehr angefaultes Holz giebt weit mehr und bessere Asche als ganz frisches. Diesen Grad der Anfaulung nennen die Aschenbrenner die Reife des Holzes und erkennen diese daran, wenn sich das Holz beym Hauen etwas einbiegt und nicht gut spaltet. Befinden sich auch Schwämme an solchem Holze, so fällt die Asche gewöhnlich in ganzen Klumpen nieder, welche von bläulicher Farbe und so stark wie rohe Pottasche ist. Das Holz mag stehen oder liegen, es kann auch mehr, als den gehörigen Grad von Fäulniß erlanget haben; so ist es doch zur Pottasche tauglich, wenn nur noch etwas Rinde da ist, ist aber diese sowohl als das Holz völlig verfaulet; so taugt es nicht zur Pottasche, denn die darinnen enthaltenen Laugensalze sind durch gänzliche Faulung zerstöret. Die meiste Pottasche kömmt aus Pohlen und Rußland; in Deutschland wird deren viele bey dem Kloster Hayna, im Churfürstenthume Hessen Cassel, gesotten. Gewöhnlich wird das Aschebrennen und Pottaschesieden gegen eine gewisse Abgabe erlaubet, wobey aber die Forstbedienten genaue Aufsicht führen müssen, daß kein zu bessern Behuf brauchbares Holz dazu verwendet, auch dem Holze kein Feuerschaden zugefüget werde.

Preuſſelbeerſtaude, siehe Heidelbeere.

Putzen oder ſich reinigen, sagt man vom Nadelholze, wenn es die untern dürren Aeste abstößt.

Q.

Quandel oder Quandelpfahl heißt in der Köhlersprache der im Mittelpuncte des Meilers aufgerichtete armdicke Pfahl, woran er eine lange, am Wipfelende in eine Schlinge gebundene Stange steckt, um mit dem Stammende die Zirkelrundung des Meilerplatzes zu bezeichnen. Sechs bis acht Zoll vom Quandel setzt alsdann der Köhler die

Quandelſtangen, um welche endlich das zu verkohlende Holz gelegt wird.

Quandelkohlen, sind diejenigen kleinen Kohlen, welche in der Mitte des Meilers an den Quandelstangen stehen und zuletzt herausgenommen werden.

Quantelbirnbaum, Flugbirnlein, — Pyrus seu Mespilus Amelanchier, — ist in Italien, Oesterreich, und der Schweitz einheimisch, kommt aber auch bey uns fort, wo er durch Saamen fortgepflanzet, nicht über 1½ bis 2 Ellen hoch wird. Er hat ovale fast runde am Rande fein gezahnte oben platte und grü-

ne

ne fast röthliche Blätter und dergleichen Stiele. Die Blüte ist weis und kommt zu Anfange des Mays hervor. Die Frucht, welche im August und September reifet, hat Aehnlichkeit von der Mispel, aber einen wolligen Nabel wie die Quitte. Ihre Kerne sind weich wie Birnkerne, liegen aber zerstreut wie die Mispelkerne in der Frucht herum, weshalb sie auch Linnee zum Mispelgeschlecht rechnet, ohnerachtet sie mir mehr zum Birnengeschlechte zu gehören scheinet, da die Kerne nicht steinartig wie bey den Mispeln sind, der Baum auch mehr ähnliches vom Birnbaume, nemlich in Rücksicht des Laubes und der Blüte hat, weshalb er auch, so wie wegen seiner schönen rothbraunen Rinde, wohl einen Platz in Anpflanzungen verdienet.

Quardelenbänder heißen beym Weserholzhandel das Bandholz, welches zu den Thrantonnen beym Wallfischfange gebraucht wird.

Qirl, ist der oberste Gipfel junger Tannen, Fichten und Kiefern, welcher zum Küchengebrauch verfertiget wird. Weil aber dadurch der ganze Wachsthum des Baumes, von welchem man ihn schneidet, behindert wird, so haben Forstbediente dahin zu sehen, daß solche nicht abgeschnitten werden.

Quittenstrauch, — Pyrus Cydonea sylvestris, — wilder Quittenbaum und Küttenbaum, hat mit dem Holzapfelbaume einerley Geschlechtskennzeichen und wächset wild zu einem Strauche unter andern Buschholze und in den Vorhölzern in niedriger ebener Lage auf einem fetten feuchten Boden. Seine weislichen purpurrothen Blüten erscheinen im May, und die Früchte, welche von schöner goldgelber Farbe sind, werden im October reif.

R.

Raffholz, heißt in einigen Gegenden alles herabgefallene trokkene Holz, das man anderwärts Leseholz nennt.

Rahmschenkel, wird ein auf der Schneidemühle geschnittenes Stück Nadelholz von 16 bis 20 Fuß Länge, 5 Zoll Breite und $3\frac{1}{2}$ Zoll dick, genennt.

Ranz, ist ein 6 rheinl. Fuß langes und nicht unter 9 Zoll dikkes Stück gespaltenes holländer Eichenholz.

Rasenfichten, sind einzelne auf Rasen oder andern Plätzen freystehende, gleich von der Erde an mit starken Aesten besetzte, nicht hoch gewachsene Fichten.

Räude, Grind oder Krätze, ist eine Baumkrankheit, vermöge welcher die Rinde ganz rauh wird, hin und wieder aufspringt und sich vom Stamme trennt.

Raubachen, heißt bey den Kohlenbrennern, den Meiler zunächst über dem Holze mit Moos und Rasen belegen.

Rauhwerken, nennt man die Arbeit, wodurch ein Stamm aus dem Groben behauen wird.

Raupe, ist ein den meisten Holzarten äußerst schädliches Insect. Sie entstehet aus einem Eye, häutet sich einigemale, spinnet sich sodann ein und liegt verhärtet im Gespinnste, in welchem Zustande sie eine Puppe genennet wird. Aus dieser Puppe entstehet nach einiger Zeit ein Schmetterling. Jede Raupe hat an ihrem Körper zwölf Abschnitte, und auf jeder Seite 9 Luftlöcher, acht bis 16 Füße, wovon die ersten dünn hornartig und gegliedert, die übrigen hingegen dickhäutig und ungegliedert sind. Ihr Kopf ist hart, von herzförmiger Gestalt und hat zwey große Augen, wovon jedes aus 6 kleinern bestehet. Am Maule hat sie ein paar mit Zähnen versehene Kinnladen und zwey bis 4 Freßspitzen. Nachdem sie sich eingesponnen und verpuppet hat, verwandelt sie sich in einen Schmetterling, dessen Körper in der vorigen Gestalt haarig wird, aus den sechs vordern Füßen entstehen die sechs Füße des Schmetterlings, der Kopf verwandelt sich in einen spiralförmig gewundenen Rüssel und auf den Rücken entstehen 4 Flügel, worauf in Schuppen ein gewisser Staub lieget, der ihnen die mannigfaltigen oft sehr schön gezeichneten Farben giebt. In diesem Zustande nehmen sie weiter keine Nahrung, als daß sie Blumensaft saugen; manche Arten leben auch ohne alle Nahrung. Jetzt betreiben sie blos das Fortpflanzungsgeschäft, indem sie nach geschehener Begattung, manche Arten auch ohne diese, eine große Menge Eyer legen, und zwar jede Art dahin, wo die daraus erzeugten Raupen sogleich nach ihrer Geburt ihre Nahrung finden; denn diese müssen sie sich alsbald selbst suchen, weil ihre Mutter der Schmetterling gleich nach vollendetem Fortpflanzungsgeschäfte stirbet. Sie theilen sich in drey Geschlechter: in Tag- Abend- und Nachtvögel; 1) Tagevogel, Papilio, ist am Tage in Bewegung, sitzet mit in die Höhe gehaltenen und mit der obern Seite gegen einander gekehrten Flügeln. Manche Gattungen vermehren sich in einem Sommer zwey- auch dreymal. Die Raupen, woraus sie entstehen, haben sämmtlich sechszehn Füße, und verpuppen sich ohne Gespinst. Aus der Puppe kommt nach 3 Wochen der Schmetterling; die Puppen der letzten Brut aber bleiben bis zum Frühjahre in diesem Zustande, und dann bey den ersten schönen warmen Frühlingstagen kommen von denen, welche nicht durch Glatteis

ge-

getödtet sind, die Schmetterlinge aus, welche auch noch bisweilen von späten Nachtfrösten leiden. 2) Der Abendvogel, Sphinx, ist in der Abend- und Morgendämmerung geschäftig, er sitzt mit dem Kopfe und einem Theile des Leibes aufrecht, und hält die Flügel dabey an den Leib geschlossen. Ihr Flug ist langsam und träge. Sie verpuppen sich in die Erde ohne Gespinnst. 3) Der Nachtvogel, Phalaena, sitzt am Tage still und frißt blos bey Nacht, manche Gattungen verkriechen sich sogar des Morgens in die Erde, und kommen erst am Abende hervor. Sie verpuppen sich in einem seidenartigen Gespinnste wie die Seidenraupe, welche auch zu diesem Geschlechte gehöret. Von den meisten Gattungen derselben haben die Weibchen nur kurze Stumpfflügel und können nicht fliegen. Unter diesem Geschlecht befinden sich die meisten holzverderblichen Raupen.

Die dem Holze schädlichsten Raupen sind 1) der sehr schädliche orange und schwarzbunde Weisdornfalter, Baumweisling, Linienvogel, Pap. helic. crataegi, mit weis und schwarzgeaderten, wenig bestäubten Flügeln. Das Weibchen legt im Julius mehrere hundert gelbe Eyer auf ein fast kegelförmiges Klümpchen, vorzüglich an die Blätter des Weis- und Schwarzdorns, so wie überhaupt an alle Dornarten und Gesträuche, woraus im August die jungen Raupen kriechen und den erwähnten Holzarten den ganzen Herbst und Frühjahr bis zum May schädlich werden, da sie sich verpuppen. Sie leiden auch von der größten Kälte keinen Schaden. 2) Der Zitronenvogel oder Kreuzdornfalter, Pap. dan. cand. rhamni, hat zitronengelbe, wie ein Lindenblatt gestaltete Flügel, legt seine Eyer im May, die jungen Raupen erlangen im Junius ihre völlige Größe, verpuppen sich im September, bleiben den Winter durch in dieser Gestalt und fliegen bey den ersten schönen Tagen aus. Sie sind besonders dem Kreuzdorn schädlich, dessen Knospen, Blüten und Blätter sie im ersten Entstehen verderben. 3) Die Lindeneule, Lindenschwärmer, Sphinx tiliae, auf Linden, Eichen, Buchen, Rüstern und Pappeln, verwandelt sich im Junius ohne Gespinnst in einem Erdhügelchen. 4) Die Stammraupe, Phal. bombyx dispar, wovon das Männchen nur halb so groß ist als das Weibchen; ersteres hat braune und schwärzlichgrau gefleckte niederhängende Flügel, und fliegt auch am Tage; die Flügel des letztern aber sind weis mit schwärzlich gezackten Streifen. Im August und September sitzt das Weibchen unbeweglich an den Weidenstämmen und legt einige hundert Eyer, die sie mit einer hellbraunen Wolle überziehet. Im Frühjahre, wenn die Bäume ausschlagen, kriechen die Raupen aus und erreichen im vollkommenen Zustande eine Größe von 2 Zoll. Ihre Farbe ist grau mit gelben Strichen und blau und rothen Puncten, der Kopf dunkelgelb und schwarzgestreift und sehr dick. Zu Ende des Julius verpuppen sie

sich

sich in einem groben Gespinnste, in einer schwarzen, mit Haaren besetzten Puppe, worauf nach 3 Wochen der Schmetterling auskriecht, der alsbald auf die oben beschriebene Art die Fortpflanzung besorget. 5) Der Weidenspinner, Ringelfuß, Ph. bomb. neustria, ist besonders ein Feind der Weiden; Pappeln und Aspen. Sie ist 1½ Zoll lang, haaricht und braungrau mit einem schwarzen gelb oder weisgefleckten Rücken mit rothen behaarten Knöpfen einer weissen Rückenlinie, schwarzen Vorder- und übrigens braunen Füssen. Die schwarze mit weissen Flecken und Linien gezeichnete Puppe entwickelt sich nach 4 Wochen zu einer Spinnraupe. 6) Der Freßschmetterling, Phal. geom. brumuta, gereicht besonders den Eichen, Ahorn, Birken und Linde zum Schaden. Er hat breite graubraune Flügel über welche dunkle Querlinien gezogen sind. Das Weibchen kann, weil es nur Stumpfflügel hat, nicht fliegen. Sie erscheinen und begatten sich erst im späten Herbste. Das Weibchen hält sich unter dem Stamme der Bäume auf, kriecht des Nachts hinauf und legt einen Haufen röthlicher Eyer an die Zweige, woraus gegen das Frühjahr die Jungen kriechen. Wenn man im Herbste ohngefehr eine halbe Elle von der Erde einen stark mit Theer beschmierten Ring von Wolle um die Bäume legt und solchen, so oft er trocken wird, wieder frisch beschmieret, so bleiben die Weibchen, wenn sie, um ihre Brut anzusetzen den Stamm hinan klettern, daran kleben und werden gefangen und getödtet. 7) Der Eichenwickler, Grünwickler, Phal. tortrix, ist eine der schädlichsten Waldraupen, und hält sich auf den Eichen, bisweilen auch auf Weiden auf. Sie frißt die Eichenblätter, sie ist nicht größer als neun Linien, hellgrün von Farbe mit verschiedenen Puncten, der Kopf glänzend schwarz, der Hals hellbraun, die Vorderfüße schwarz und die übrigen hellbraun. Sie rollt die Eichenblätter zusammen, und wird darinnen zur glänzend und schwarzbraunen Puppe, mit einer gespaltenen Endspitze, daraus in 14 Tagen ein Nachtvogel wird, aus dessen Eyern im August die Brut entstehet; welche wieder von Eichenblättern lebet, sich darinnen verpuppet, überwintert und im May die Raupen erzeuget, die so großen Schaden an den Eichen thun. 8) Die Fichtenraupe, Fichtengluck, Kieferraupe, Phal. bomb. pin., gehöret zu den Halsbandraupen, und ist eine der schädlichsten unter allen. Sie verderbet ganze Striche des schönsten Nadelholzes, da sie in jungen Hölzern von 15 bis 40 Jahren, da das Holz noch nicht ausgewachsen mithin zum Bauen noch gar nicht, zum Brennen hingegen wegen seiner Lockerkeit noch nicht gehörig brauchbar ist, die Nadeln wegfrißt, so, daß ganze Schläge eingehen, und man solche vor der Zeit abtreiben muß. Sie erreicht in Zeit von 11 Monaten drey Zoll Länge und ½ Zoll im Durchmesser, und hat 16 Füße und einen schwarzen oder braunen Kopf. Wegen ihrer öftern Häu-

tun-

tungen und Veränderung der Farbe bey jeder derselben, haben sie keine beständige Farbe, außer einen, nahe am Kopfe, zwischen schwarzbraunen, nahe beysammen stehenden Haarbüschelu, befindlichen weissen Büschel Haare, und über jedem Ringe einzelne, paarweise, etwas niedrig stehende stahlblaue Haarbüschel. Sie fressen, ausser im höchsten Nothfalle, nichts als die Nadeln junger Kiefern, wo ihrer allezeit eine große Menge auf einem Baume ist, die nicht eher weichet, bis er ganz abgefressen ist, dann gehen und suchen sie einen andern. So verheeren sie vom März bis in den Junius alle Kiefern, wo sie hinkommen. Gegen Ende dieses letztern Monats spinnen sie sich in ein braunes Gespinnst an den Kieferzweigen ein, worinnen sie sich binnen acht oder 10 Tagen zur Puppe verwandeln. Diese ist ohngefähr 1 Zoll groß, von Farbe schwarzbraun, mit dunkelblauen Streifen eingefaßten Kopfe, und theils blauen theils ziegelrothen Einfassungen der Ringe. In 14 bis 18 Tagen fliegt der Nachtvogel aus, der mittelmäßige übereinandergeschobene Flügel hat, deren hinterster Rand gekerbt ist. Das Männchen, dessen Fühlhörner kanntenförmig sind, ist nicht so dick als das Weibchen, welches borstenartige Fühlhörner hat. Ihre Farbe ist graubraun mit verschiedenen Abweichungen. Sie begatten sich zu Ende des Julius, wo sie in Zeit von 14 Tagen wenigstens 100 Eyer an die Zweige der Kiefern legen, und dann sterben. Aus diesen kriechen binnen acht oder zehn Tagen die jungen Raupen und richten bis zu Ende des Octobers, in welcher Zeit sie eine Größe von beynahe 2 Zoll erreichen, wieder die vorigen Verwüstungen an. Mit eintretender Kälte verkriechen sie sich unter dem Moose an den Stämmen, wo sie überwintern, und im März ihr verderbliches Werk von neuem anfangen. Mittel dagegen sind folgende: a) Man harke das Moos nebst dem abgefallenen Nadelholze oft zusammen, schaffe sie aus dem Walde und verbrenne sie oder streue sie in den Mist, der Kuh- oder Schaafställe, aber nicht in die Schweinställe, denn die Raupen sind den Schweinen, die sie gern fressen, tödtlich. Man wird allemal eine Menge Raupen mit bekommen. b) Man mache tiefe Gruben zwischen denjenigen Bäumen, welche von den Raupen verheeret aber noch nicht ganz abgefressen sind. Wenn die Raupen, wie schon gedacht, von einem Baume zum andern ziehen, so fallen sie häufig in die Gruben. c) Man kratze im Winter das Moos von den Bäumen, wodurch man zugleich die Raupen mit abkratzet, oder sie wenigstens entblößet und dem Froste blos stellet. 9) Der Gabelschwanz, Ph. bomb. vinula, hat seinen Namen von den beyden Schwanzspitzen, die ihm zum Kriechen dienen, er thut den Pappeln und Weiden den meisten Schaden. Wenn er einen Feind merkt, sprützt er ihm, wohl eine halbe Elle weit, einen scharfen Saft entgegen. Die übri-

übrigen nicht so schädlichen, als die vorstehenden Raupenarten, deren wohl noch gegen 70 sind, hier aufzuführen, würde zu weitläuftig sein; ich verweise deshalb meine Leser auf den Forstkalender des Herrn Professor Leonhardi zu Leipzig, vom Jahre 1795. wo sie, in der Zeitfolge, da sie sich zeigen, von Monat zu Monat deutlich beschrieben sind, und auf den vierten Band meines Handbuches der Landwirthschaft, wo im vierten Abschnitte des siebenden Theils in der Abhandlung von den Feinden und Krankheiten des Holzes S. 4—25 ein Auszug davon geliefert ist.

Rechnung, Holzrechnung, ist diejenige Rechnung, die ein Forstbedienter über das in seinem Reviere geschlagenen Holz zu fertigen hat. Das geschlagene Holz wird nach seinen verschiedenen Klassen in Einnahme, und bey der Abfuhre wieder in Ausgabe, so wie das daraus gelösete Geld ebenfalls in Einnahme und Ausgabe gebracht. Mehr hierüber ist aus folgendem Schemate zu sehen.

Einnahme	Fruchtbäume		Well- und		Eichen.		Fichten.		Kiefern.		Scharrholz.		Rüst- und		Leiterbäume		Lattstangen u.		Aspen.		Erlen.		Birken.	
In diesem Jahre v. Mich. 17	Schck	Stck.	Schck	Stck.	Schck	Stck.	Schck	Stck.	Schck	Stck.	Schck	Stck.	Schck	Stck.	Schck	Stck.	Schck	Stck.	Schck	Stck.	Schck	Stck.	Schck	Stck.
bis Mich. 17 sind angewiesen worden zu Bauholz ꝛc.																								
Summa																								
Ausgabe.																								
Vermöge Geldrechrechnung P... ist dieses Jahr verkauft worden . . .																								
Verbauet ist worden z. B. zu der Mühle ꝛc. . . .																								
Summa																								

Verbleibt Bestand.

NB.

NB. Was Gattung des Holzes an einem Orte nicht wächset, ist wegzulassen, und dagegen das einzusetzen, was daselbst wächst. Z. B. roth und weis Buchnes ꝛc. ingleichen wo das Holz nicht in so großer Menge verkauft wird, können die zu Schocken gemachten Linien wegbleiben, und dafür in solche Fächer die übrigen Sorten Holz getragen werden.

Schirrholz-Stangen und Blankenrechnung.	Schirrholz.	Vermach.	Hopfe	Birkenholz.	Blanken.	Reifstäbe
Einnahme,	Fuder	Fuder	Fuder	Fuder	Stück	Schock
vom Mich. 17. bis 17. sind angewiesen worden:	=	=	=	=	=	=
Summa	=	=	=	=	=	=
Ausgabe.						
Vermöge Geldrechnung. P. sind verkauft worden.	=	=	=	=	=	=
In die Haushaltung zu Biergefässe = = =	=	=	=	=	=	=
Zum Hopfgarten	=	=	=	=	=	=
Zur Mühle ꝛc.	=	=	=	=	=	=
Summa	=	=	=	=	=	=
Bleibt Bestand	=	=	=	=	=	=

Mehlverrechnung.	Hammer Meyler	Schmiede
Einnahme bestand aus voriger Jahresrechnung p.	=	=
Von Mich. 17. bis Mich. 17. sind angewiesen worden	=	=
Summa		
Ausgabe.		
Laut Geldrechnung P. ist an N. N. Hammermeister zu W. verkauft worden eg. a 20 gl.	26	=
Summa pse.	26	=
Verbleibt Bestand		

NB. Bei den Reifstäben ist dar Unterschied unter großen Buttenreifstäben und unter kleinen zu machen. Wo dergleichen Schirr- und Birkenholz nicht in solcher Menge, sondern nur Schock- und Stückweise verkauft wird, ist es in der

NB. Wo Kohlen gebrannt und Pech gemacht wird wäre es in loco loco in der Geldrechnung post. Cap. XLII. (wie P. . . des Geldrechnungsprojektes annotiret ist) zu verrechnen.

Schin-

Schindelrechnung.

Einnahme.

	Eichene Schocke	Kieferne Schock	Tännene Schock	Fichtne Schock	Schindeln. Schock	Schock	Schock	Schock
Bestand aus voriger Jahresrechnung P.	–	–	–	–	–	–	–	–
Von Mich. 17. bis Mich. 17. sind laut Geldrechn. gefertiget worden,	–	–	–	–	–	–	–	–
Summa	–	–	–	–	–	–	–	–

Ausgabe.

Laut Geldrechn. P. sind verkauft worden	–	–	–	–	–	–	–	–
Zum herrschaftl. Baue zu Ausbesser. des Gesindehauses	–	–	–	–	–	–	–	–
Summa	–	–	–	–	–	–	–	–
bleibt Bestand	–	–	–	–	–	–	–	–

Reissigholzrechnung.

Einnahme.

	Eichene Schocke	Mandel	Gebund
Laut vorhergehender Jahresrechnung bleibt b. Mich. 17. Best.	–	–	–
Hierzu sind im Mense Majo 17 gehauen worden	–	–	–
Summa	–	–	–

Ausgabe.

Laut Geldrechn. P. ist verkauft worden,	–	–	–
Konsumirt wurde v. M. 17 b. M. 17 im Viehhause,	–	–	–
Summa	–	–	–
bleibt also bis Mich. Bestand,	–	–	–

NB. Wo Dachspähne zum Verkauf gemacht werden, können sie hier am füglichsten verrechnet werden.

Klafterholzrechnung.

Einnahme,

	Eichenes	Kieferines	Ellernes	Birkenes
	Holz. Klaftern			
bestand von voriger Jahresrechnung ꝛc.				
Von Mich. 17.. bis Mich. 17.. wurde laut Rechnung P. ums Lohn geschlagen,	14	100		80
Durch herrschaftliche Hofdienste ist geschlagen worden,	–	–	–	–
Summa				

Bret Klötzerrechnung.

Einnahme.

	Eichene	Kieferne	Fichtene
	Klötzer.		
Bestand blieb aus voriger Jahresrechnung P.	St. –	St. –	St. –
Hierzu sind v. Mich. 17.. bis Mich. 17.. angewiesen worden,	–	–	–
Summa			

Klafterholzrechnung.

Holz Klaftern.

	Eichene	Kiefernes	Eisernes	Birkenes
Ausgabe.				
Laut Geldrechnung P. ist verkauft worden,	—	—	—	—
In die Wirthschaft,	—	—	—	—
Zur Verwalterstube,	—	—	—	—
In das Brauhaus e. g zu 20 Gebräuden Bier,	—	—	—	—
Summa				
Bleibt Bestand				

Bret „Klötzerrechnung.

Klötzer.

	Eichene St.	Kiefrne St.	Fichtene St.
Ausgabe.			
Laut Breterrechn. p. . . . seq. wurde von Mich. 17.. bis Mich. 17.. zu Breterschneiden auf die Bretmühle geführet	—	—	—
Summa pse.			
Bleibt also bis Mich. 17..			
Bestand	—	—	—

Einnahme Geld.

	rtl.	gr.	pf.
Cap. XLIII.			
Für verkaufte Rindsleder. Besage Naturalrechnung p. wurden bis Mich. 17.. verkauft:			
= St. Ochsenleder a	=	=	=
= = Kuhhäute a	=	=	=
= = Kalbfelle a	=	=	=
Summa	=	=	=

Einnahme Geld.

	rtl.	gr.	pf.
Cap. XLIX.			
Für verkauftes Schirrholz, Stangen ꝛc. Laut Naturalrechnung p. sind von Mich. 17 bis M. 17 verkauft worden.			
1 Fuder Hopfestangen an N. zu N pro. = = =	=	=	=
16 Schock Blanken	=	=	=
12 Schock Reifstäbe an N. = =	=	=	=
Summa	=	=	=

Ein.

Einnahme Geld. Einnahme Geld.

	rtl.	gr.	pf.
Cap. XLIV.			
Für verkaufte Wildshäute u. Fuchsbälge. Laut Naturalrechn. p. wurden von Mich 17.. bis Mich. 17 verkauft:			
= St. Hirschhäute a	=	=	=
= = Wildshäute a	=	=	=
= = Rehhäute a	=	=	=
= = Fuchsbälge a	=	=	=
Summa	=	=	=
Cap. LXV.			
Für verkauften Flachs und Werg. NB Wo dergleichen in Kloben verkauft wird, wäre es in der Konformität der Naturalrechnung p. hoc loco zu verrechnen.			
Cap. XLVI.			
Für verkauftes Gespinnst. NB. Wo dergleichen verkauft wird, wäre es in der Naturalrechnung p. naturaliter und hier im Gelde zu verrechnen.			
Cap. XLVII.			
Für Hanf u. Timmel. Confer. die Naturalrechnung p. Wo dergleichen verkauft wird, ist es hier zu berechnen.			

	rtl.	gr.	pf.
Cap. L.			
Für verkaufte Schindeln.			
Laut Naturalrechn. p. sind Schindeln verkauft und dafür bezahlet worden:			
13 Schock kieferne Schindeln an N. a gr.	=	=	=
1. Sechzig und 18 Schock eichene Schindeln an N. a gr.	=	=	=
Cons. die Naturalrechnung P.	=	=	=
Summa	=	=	=
Cap. LI.			
Für verkauftes Klafterholz.			
Besage Naturalrechnung P. ist verkauft und bezahlet worden von Mich. 17. bis Mich. 17..			
18 Klaftern eichen Holz nach N. a	=	=	=
60 Klaftern Holz nach N. a	=	=	=
13 Klaftern Erlenholz a	=	=	=
40 Klaftern Birkenholz a	=	=	=
Summa			

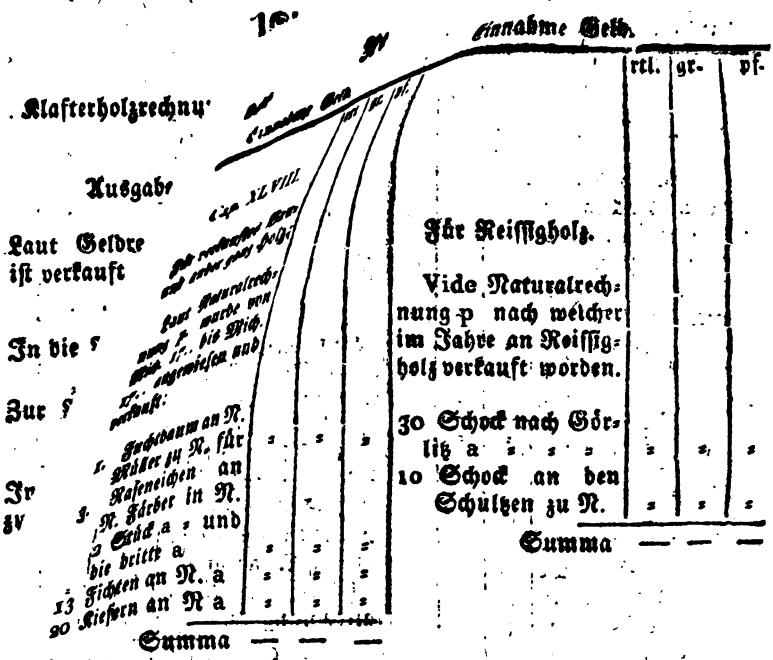

Reißholz, Bundholz, Wellholz, nennet man das vom Buschholze aufgeräumte und in lange Bunde oder Wellen, Reißbunde, Reißwellen genannt, gebundene Holz. Die beste Zeit solches zu schlagen ist die, den Anfang damit so zu machen, daß mit Ende des Monats März sämmtliches Holz geschlagen, alle Stöcke und Wurzeln ausgerodet, und die Schläge von allen Klaftern, Schocken, Hauffen und Bauholze völlig geräumt sind. Weil aber dieser Entzweck im Gtossen schwer zu erreichen ist; so ist die beste Zeit, den Anfang mit Schlagen des Reißholzes im Herbste zu machen, sobald alles Laub von den Bäumen abgefallen ist, und damit so lange fortzufahren, bis der Schnee nicht mehr erlaubet, das Holz tief genug abzuhauen, da man denn, wenn das Gehau noch nicht völlig abgeholzet ist, diese Arbeit aussetzet und im Frühjahre, wenn der Schnee weggethauet ist, vollends beendiget.

Reißlöcher oder Rießlöcher, sind diejenigen Löcher, welche ein rauchender Meiler von ungleich eingesatztem Holze bekommt, und worauf der Köhler daher genau Acht haben muß, weil sonst viel Löschkohlen entstehen.

Rheinweide oder Rhainweide, Liguſter, Spaniſche Weide, Rheinbeerbaum, Mundweide, Rheinbeſingbeerſtrauch, Röhrenweide, Reinwunder, Schulweide, Kehlholz, deutſches Braunheil, Bahnholz, Haußhülſe, Tintenbeerſtrauch, Beinholzſtrauch, Eiſenbeerſtrauch, Weiſſerhartriegel, Härtern, Kerngérthen, Härthern, Kingerten, Kerngerſte, Grünfelbaum, Reinweide, unächter Hartriegel, wilder Cornelbaum. Mundholz, Weisbeinholz, Grießholz, Heckholz, Beinhülſen, Grießhülſen, grüner Faulbaum, Eiſenbeerbaum, Dintenbeerbaum, Zaunriegel, Klengärten, — Ligustrum vulgare, — iſt ein 6 bis 8 Ellen hoher Strauch, den man gewöhnlich in Feldhecken und Büſchen auf gutem und mildem Boden findet. Die Rinde iſt aſchgrau, das Holz am Stamme ſehr hart, die Zweige aber ſchlank und zähe. Die dunkelgrünen Blätter haben Aehnlichkeit vom Weidenlaube, ſind aber etwas kürzer und ſteif, glänzend ohne Zähne. Sie bringt im Junius Zwitterblüten mit 2 Staubfäden in ſchönen weiſſen Büſcheln, die einen ſtarken, aber etwas widerwärtigen Geruch haben. Dieſe hinterlaſſen ſchwarze Beeren wie Wacholderbeeren, Hundsbeere genannt, welche im October reif werden, aber den ganzen Winter durch am Strauche hängen bleiben. Durch dieſe ſowohl, als durch Wurzelſchößlinge und Ableger, kann die Rheinweide fortgepflanzet werden; doch wird ſie am beſten und auch gewöhnlich wie Buſchholz behandelt. Man kann ſie zu Hecken brauchen, nur leiden alsdenn die Blätter gewöhnlich von den ſpaniſchen Fliegen. Man kann auch die Zweige zu Körben und Flechten, die Stämme aber zu Schuhzwecken und allerley Drechslerarbeiten, auch zum Brennen nutzen.

Riehmen oder Streichen heiſſen an den Flöſſen in den meiſten Gegenden die Ruder, womit die Flöſſe gelenkt werden.

Rinde, Borke, iſt der äußerſte Theil eines Baumes und ſeiner Aeſte. Die auswendige iſt bey den meiſten Bäumen rauch, und dadurch wird die Gewalt des Wetters von dem Baume abgehalten; die darunter liegende inwendige Rinde iſt glatt, und ein zartes Gewebe von vielen kleinen Adern und Gefäßen, durch welche der Nahrungsſaft durch den ganzen Baum umhergeführet wird, daher ein Baum, deſſen Rinde man rund umher, bis auf das Holz durchſchneidet, abſterben muß, ſo wie jede Beſchädigung der Rinde dem Baume einen verhältnißmäßigen Schaden bringet. Die Rinde iſt gewöhnlich ſchwammig oder drüſig. Die Rinde von Eichen, Tannen, Aſpen ꝛc., iſt zur Gerberey, und die von Ellern ꝛc., zur Färberey brauchbar.

Rin-

Rindenschälen, Borkereissen, Schälen der Bäume heißt, den Baum von seiner Rinde befreien. Dieses darf aber bey keinen stehenden, sondern blos bey gefällten Bäumen geschehen, oder wenigstens bey solchen, die nächstens gefällt werden sollen. Die beste Zeit dazu ist im May, denn da drückt der Saft die Rinde schon von selbst in etwas vom Baume ab, da diese Arbeit vielleichter als zu anderer Zeit von Statten gehet. Wenn der Baum gefället ist, reißt man mit einem, an einem Handgriffe befestigten Stachel, der Reiß genannt, den Baum der Länge nach auf, und schneidet mit einem Baumkneif die Schaale rund um den Baum so ab, daß die Stücken $2\frac{1}{2}$ Elle lang werden; endlich stößt man die Rinde mit einem spitzigen Stocke, dem Kriecher genannt, loß, und trocknet sie an der Luft.

Robur, werden die im Winter das Laub behaltenden Gattungen überhaupt in lateinischer Sprache genannt, s. Eiche.

Roden, s. Ausstocken.

Rothfaul oder Rothholmig heißt, wenn ein Baum durch Harzlachen, Eisklüfte und dergleichen eine Oefnung in der Rinde bekommt, wodurch das Wasser eindringt und endlich die Fäulniß des Holzes bewirkt.

Rothfeitig oder Rothhart nennet man solches Nädelholz, besonders Fichten, welche an den Seiten krumm heraus, und dann wieder in die Höhe wachsen, daselbst aber rothes brüchiges Holz bekommen. Diese taugen weder zu Nutz- oder zu Bau-, sondern allein zu Brennholze.

Rußhütte, ist ein Gebäude, worinnen harzige Hölzer verbrannt, und der Rauch in einem Rauchfange und einer Kammer in der Gestalt des Kienrusses aufgefangen werden.

Ruthen oder Fangbäume nennt man beym holländer Eichenholze ganz runde geschälte Eichen von wenigstens 40 rheinl. Fuß Länge und 13 Zoll Dicke in der Mitte des Stammes.

S.

Saamenbäume, sind solche Bäume, die man bey jedem Gehaue stehen läßt, damit sie Saamen umher streuen, und dadurch den Anflug des jungen Holzes bewirken.

Saamenloden, sind Loden, oder junge aus den Saamen erwachsene Bäume und Sträucher.

Saft, ist die Feuchtigkeit, welche die Bäume, Sträucher und an-

andere Gewächse erhält, welche aus der Erde in den Saftröhren durch den ganzen Baum steiget, und den Wachsthum des Baumes und seiner einzelnen Theile bewirket. Ehedem glaubte man, weil die Bäume im Winter nicht wüchsen, blüheten und Früchte trügen, sie verlören den Saft zu solcher Zeit, und er träte im Herbste beym Anfange der rauhen Witterung, zurück in die Wurzel, und mit Anfange des Frühjahres wieder in den Stamm. Daher entstand denn auch die alte Forstregel, man sollte das Holz nicht im Safte schlagen. Man glaube aber nicht, daß der Saft ganz aus dem Stamme gehe, sondern er wird nur durch die Kälte in den Gefäßen verdikket, hingegen durch die Wärme flüssig und flüchtig gemacht, daß er sich im ganzen Stamme ausbreitet, und dessen Wachsthum befördert. Der Grund, warum man das Holz nicht im vollen Safte schlagen müsse, beruht theils auf dem Schaden, der dem geschlagenen Holze theils auf dem, der für den künftigen Nachwuchs dem Laubholze daraus erwächset. In Rücksicht des erstern behindert es die Austrocknung des Holzes, so daß es weit später zum Bau- Nutz- und Brennholze tauglich wird; ja es wird nie ein rechtes brauchbares Holz daraus, weil durch die, um diese Zeit weit mehr geöfneten Poren des Holzes die darinnen befindlichen feinen Oel- und Salztheilchen bald verfliegen, und dem Holze die besten Theile entgehen, wodurch es vor der Zeit mürbe, und also kein dauerhaftes Bau- und Nutzholz wird, auch die besten hitzenden Theile als Brennholz verlieret. In Rücksicht des Wiederwuchses ist das Hauen des Holzes im vollen Safte um deswillen schädlich, weil zu viel Saft verloren gehet, und der in den Wurzeln und Stöcken im Ueberfluß vorhandene Saft, die Loden zu Geil in die Höhe treibet, daß sie in der Folge nicht die zu ihrem fernern Wuchse nöthigen Säfte bekommen können, und daher entweder verbutten oder ganz eingehen müssen.

Satzweiden, sind frische, fünf bis 6 Ellen lange, ganz gerade Aeste von geköpften Weiden, welche im Frühjahre in dazu verfertigte Löcher gesteckt werden. Dieses Geschäft nennet man sehr zweckwidrig **Weidenstecken**, da es doch besser **Weidenanpflanzung** heißen sollte. Aber eben so zweckwidrig der Nahme ist, eben so zweckwidrig wird auch gewöhnlich das Geschäft selbst betrieben, denn man stößt mit dem Pfahleisen oder auch wohl nur mit einem hölzernen Pfahle, ein Loch in die Erde, ohngefehr 12 bis 18 Zoll tief, steckt die Satzweide hinein, und tritt das Loch mit dem Fuße zu. Da aber die Satzweide das Loch nicht ausfüllet, im Gegentheil aber die Erde durch das Pfahleisen von der Weide ab, und sehr fest an die Seiten des Loches angedrückt, und bei der darauf folgenden Frühjahrswärme bald hart wird, so können die jungen zarten Weidenwurzeln nicht in die Erde brin-

bringen, wenigstens da nicht, wo die Weide nicht an den Seitenwänden der Erde liegt. Kommt nun nicht außerordentlich nasse Witterung den Weiden zu statten, so kommen die wenigsten auf diese Art gesetzten fort. Ein zweyter Fehler ist der, daß man die Satzweiden, nachdem sie von den Weiden abgehauen, oft mehrere Wochen mit dem untersten Theile ins Wasser legt, wodurch sie eine große Menge Feuchtigkeiten an sich ziehen. Da nun ein Grundsatz bey allen Pflanzen der ist, daß, wenn sie gut gedeihen sollen, sie in der Vollkommenheit stufenweise zunehmen; wenn sie aber an einen solchen Ort versetzt werden müssen, wo sie weniger Nahrung haben, als vorher; dann müssen solche Satzweiden ohnausbleiblich in ihrem Wachsthume zurückgehen, denn die Erde kann ihnen nicht so viel Feuchtigkeiten mittheilen als vorher das Wasser, worinnen sie wochenlang lagen. Das rechte Verfahren bey dem Pflanzen der Satzweiden ist demnach folgendes: Man mache die Löcher dazu bereits im Herbste, damit die Erde im selbigen sowohl als die ausgeworfene, den Winter über recht durchfriere, und also die wohlthätigen Einwirkungen der Winterwitterung genieße, mithin im Frühjahre recht mürbe und milde werde. Diese Löcher aber mache man mit dem Spaden $1\frac{1}{2}$ Elle tief, und jedes von dem andern $2\frac{1}{2}$ Elle entfernt. In diese Löcher bringe man zu unterst die oben abgestochenen Rasen, und setze die Satzweiden zwischen dieselben, fülle hierauf das Loch mit der ausgegrabenen Erde und trete diese fest an. Wenn sich nun die Erde im Sommer gesetzt hat, so mache man eine runde Höhlung um die Weide herum, damit sich das Regenwasser darinnen sammle, und nach und nach zu den Wurzeln eindringe, denn diese verlangen zwar Feuchtigkeit, aber schlechterdings keine Nässe. Damit aber die Wurzeln nicht von Sturmwinden, oder vielleicht vom Vieh, locker gemacht werden, so setze man an jede einen Pfahl und befestige sie daran; diesen setze man von der Abendseite, und zwar als eine Strabe, in schräger Richtung, weil die meisten Winde von dieser Seite kommen. Strabenmäßig muß er um deswillen gesetzt werden, weil er sonst, wenn sein Untertheil nahe an der Weide stände, das Bewurzeln derselben von dieser Seite verhindern würde. Nächstdem müssen die untersten ausschlagenden Zweige bis da, wo der Kopf angehen soll, oder die sogenannten Räuber, in den ersten zwey Sommern zweymal mit einem scharfen Messer ganz glatt am Stamme abgeschnitten werden. Was hier von Satzweiden gesagt ist, gilt auch von den Satzpappeln.

Scheidt, ist ein 4, 5, 6, 7 bis 8 Viertelellen langes, zum Feuergebrauch bestimmtes, aus einem Klotze geschnittenes Stück Holz. Die Bäume werden bey Fertigung der Scheidte gerade nach der Länge der Scheidte, in so

so viele Stöcke als sie Scheidtnutzen geben, mit der Säge zerschnitten, aber nicht mit der Art zerhauen, weil dadurch zuviel Holz verloren gehet. Die Scheidtschläger müssen sich durch keine Aeste abhalten lassen, die Scheidtstücke von möglichst gleicher Länge zu schneiden, auch alle diese Klötze in so viel Theile spalten, als Scheidte daraus werden können. Wird dieses bei den Scheidtklözzern nicht beobachtet, so gehet durch jeden Hieb wenigstens eine Viertelelle verloren, welcher Verlust im Ganzen leicht die siebente Klafter ausmacht. Jede Sorte Scheidte wird besonders gesetzt, und die Unterlagen und Klafterstecken soviel möglich von dürren Stangen gemacht, die Scheidte in den Klaftern aber nicht auf die Schärfe oder hohle, sondern auf die flache Seite gelegt. Die Klaftern müssen hinten wie vorn die rechte Weite und Höhe haben und nicht mit krummen kurzen Stöcken von Brüchen oder Quirlen ausgefüllet werden. Auf alles dieses haben die Forstbedienten bei dem Scheidtschlagen wohl acht zu haben. Uebrigens nennet man gespaltene Scheidte Kern- oder Lagerscheidte, schwache, die um deswillen nicht gespalten werden können, Klöppel, und von den Stöcken gemachten Stockscheidte, (s. d. Wörter). Böttcherscheidte hingegen sind solche, die zu Fertigung von allerlei Böttchergefäßen bestimmt, in besondere Klaftern gesetzt und daher auch theurer bezahlt werden. Man nimmt dazu das beste Holz und durchspaltet sie nur einmal, damit sie zum vorhabenden Gebrauche geschickt bleiben. Wir haben schon unter dem Titel Holz und Flösse, was für Länge die Scheidte sowohl im Walde, als bei der Flösse haben sollen, angezeiget. Diejenigen nun, welche dagegen handeln, und diese Scheidte verkürzen, sollen mit wirklicher Geld- oder harter Leibesstrafe angesehen werden. Ref. gr. v. 23 April 1612. T. Kammersach. §. 1. c. A. I. p. 184. Resol. Punct. v. 8 Aug. 1697. §. 7. ib. II. p. 587. Auch sollen selbige, bey 1 alten Schock oder 2 Tage Gefängnißstrafe, nicht mit der Art geschroten, sondern mit der Säge geschnitten werden. Ang. Resol. P. §. 30. Mit welcher Strafe diejenigen, welche Floßscheidte stehlen, beleget werden, s. Flösse, Floßdiebe.

Scheidtschläger, Scheidthauer, Klafterschläger, Holzmacher, sind solche Leute, welche die zum Fällen angewiesenen Bäume umhauen, die Scheidte schlagen und in Klaftern setzen, auch die Stöcke ausroden und zu Scheidten machen. Sie müssen eine Baumsäge, gute Holzärte, Beile, eiserne und hölzerne Keile, Schlägel, Spaden, Schippen und Radehauen bei sich haben.

Schindelstamm, ist ein Baum, woraus Schindeln gemacht werden. Das Tannenholz, weil es weniger Harzgallen hat als fichtenes und kiefernes, ist hiezu das beste. Die dazu nöthigen Eigenschaften sind folgende. Es muß ein guter tüchtiger, gleichspäl-

spältiger Stamm seyn, er muß weder wammerig gewachsen noch kernästig sein, keine rothe Seite haben, nicht eisklüftig und nicht kernschälig sein.

Schirrholz, Geschirr, Nutzholz, ist alles harte und weiche Holz, das zu Verfertigung neuer und Ausbesserung alter Acker- und anderer landwirthschaftlichen Werkzeuge gebrauchet wird. Auch gehöret hieher alles Holz, woraus die Geräthschaften und das Handwerkszeug für Wagner, Müller, Drechsler, Tischler, Böttcher ꝛc. gefertiget wird. Das beste dazu ist das Holz von Birken, Roth- und Weißbuchen, Aspen, Ahorn, Erlen, Eichen, Eschen, Linden, Rästern, Maßellern, Apfel- Birn- Nuß- und Pflaumenbäumen. Auch wird es nach seiner verschiedenen Benutzung mit mancherley Nahmen belegt, Böttcherholz, Wagenschrot ꝛc. Ueberhaupt aber theilt man es in Stamm- und Wurzelholz. Es muß in den Wintermonaten Novemb. Dec. und Januar geschlagen und im Trocknen aufgehoben werden.

Schlag, nennet man einen Platz, welcher abgeholzet oder abgetrieben und nachher zum Wiederwuchs des Holzes geheeget wird. Die Hauptregeln dabey sind 1) überhaupt die Schläge so lange als nur möglich mit der Schaaf- und Rindviehhutung zu verschonen, und 2) insbesondere beim Laubholze, sie so zeitig als möglich zu räumen, damit durch die stehenden Klaftern, Schocke und Haufen, so wie durch die liegenden Stämme und durch die Holzabfuhre, die jungen ausschlagenden Lohden nicht unterdrückt und im Wachsthume behindert werden.

Schlagholz, Buschholz, Unterholz, ist beym Laubholze alles von Stöcken oder Wurzelausläufern erwachsene Holz, wo mehrere Stämme auf einem Stocke beysammen stehen, daß ihre Wurzeln durcheinander laufen, und daher die Stämme auch nicht die gehörige Höhe eines Baumes erreichen, sondern buschartig erwachsen. Die Schlagezeit ist am besten so einzurichten, daß mit Ende des Märzes das sämmtliche Ober- und Unterholz des Gehaues geschlagen, die Stöcke und Wurzeln ausgerodet, die Löcher eingeebnet, alle Klaftern, Schocke, Baustämme und Haufen abgefahren und die Schläge völlig geräumet sind. Unterbleibt dieses, so müssen die Sommerlatten sowohl als der junge Holzanflug unausbleiblich Schaden leiden. Denn die stehenden Klaftern, Schocke und Haufen und die gefällt liegenden Stämme ersticken das darunter aus Saamen aufgehende oder aus Stöcken und Wurzeln ausschlagen wollende Holz. Unter der, beym Ausroden der Stöcke und Wurzeln im Sommer aufgeworfenen, Erde wird ebenfalls viel Holz erstickt, so wie durch die Abfuhre des Holzes, wenn solche später erfolget, vieles zu schanden gefahren wird. In manchen Gegenden schlägt man das Schlagholz mitten im Sommer, wenn es im vollen Laube

stehet, und setzet dadurch seinen künftigen Nachwuchs merklich zurück. Diesen Fehler sehen zwar die meisten Forstmänner ein, und verschieben dieses Geschäft bis in den Herbst. Viele fangen dennoch aber zu zeitig an, und warten nicht, bis das Laub abgefallen und der Saft in den Gefäßen gehörig verdicket ist, welches auch einen sparsamen Nachwuchs zur Folge hat. Andere machen zwar ihre Schläge erst im Frühjahre und verfahren darinnen am zweckmäßigsten, in Rücksicht des Wiederwuchses des jungen Holzes desto schädlicher, aber darum, weil die Arbeit und Abfuhre nunmehro den ganzen Sommer dauert, und so der junge Nachwuchs sehr erstikket und beschädiget wird. Die beste Schlagzeit ist demnach sobald das Laub abgefallen, ehe der fallende Schnee die Wurzeln und Stöcke der Büsche bedecket, und was bis dahin nicht geschlagen werden kann, muß im Frühjahre, sobald der Schnee weggethauet, vollendet werden. Bey dem Schlagen des Buschholzes aber muß man folgende Regeln beobachten, daß man es nemlich mit einem scharfen Beile so tief an der Erde als möglich, und zwar schräg und ganz glatt abhaue, daß es keine Splitter gebe; weil die auf solche Art abgehauenen Stämme schlechte Lohden treiben, oft auch gar nicht wieder ausschlagen, gemeiniglich aber zwar im ersten Safte einige Lohden treiben, welche im andern Safte, um Johannis, wieder eingehen und verdorren. So viel ist zwar ausgemacht, daß Buschholz, welches im Frühjahre geschlagen werden, allezeit besser nachwächset, als im Herbste geschlagenes, denn bey letztern vertrocknen oft die Stöcke durch den Frost und die Winterwitterung, wenn sie keine Decke vom Schnee bekommen, demohnerachtet aber überwiegt der Schade, den das junge Holz von der Arbeit und Abfuhre im Sommer leidet, den, welcher ihn vom Froste zugefüget wird. Das beste Alter des zu schlagenden Buschholzes ist, nach Beschaffenheit der Holzarten und des Bodens, das 10te, 12te bis 15te Jahr, und daher ist das Holz gleich in eben so viel Gehaue oder Schläge einzutheilen, als das Holz Jahre Zeit bedarf, um seine gehörige Größe zu bekommen, und doch auch nicht zu einem guten Triebe der Wurzelschößlinge zu alt zu werden. Sind die Stämme schon zu alt, so haben die Stöcke schon die meiste Kraft zum Treiben verloren, und treiben zwar wohl Lohden, aber von so schlechter Beschaffenheit, daß die wenigsten bis zu Stangen erwachsen, die schwächsten hingegen gleich zurückgehen, die übrigen nebst den Stöcken in der Folge verdorren. Auf solchen, wie auf allen andern jungen Schlägen, erwächset auch junger Anflug aus Saamen, diese jungen Stämmchen werden von den grossen in ihrem Wuchse so zurück gesetzt und wachsen nur sparsam, bekommen auch da, wo sie 20 bis 30 Jahr stehen müssen, nie eine ordentliche Größe; werden sie aber bald weggehauen, welches geschiehet, wenn der Schlag wieder hinkommt, ehe sie ihr 10tes 12tes Jahr erreicht haben, so wach-

O.

Oberförster, ist ein Forstbedienter der in Rücksicht des Ranges, der Einkünfte und der Größe seines Reviers über den Heegereuter oder Förster stehet, doch aber dem Oberforstmeister untergeordnet ist. Von seinen Obliegenheiten, siehe Forstbediente.

Oberforstmeister, ist einer der vornehmsten Forstbeamten, der in Chursachsen allezeit von Adel und zugleich Wildmeister, nicht weniger auch Kammer- und Jagdjunker, und bismeilen Kammerherr ist. Er hat jederzeit ein großes Revier und in demselben mehrere Oberförster, Heegereuter, Fußknechte und andere Forstbedienten unter seinen Befehlen. Er muß eine vollkommene Kenntniß des Forstwesens besitzen, und genaue Aufsicht auf die ihm untergeordneten Forstbedienten, so wie über ihre Reviere, Waldungen, Gränzen und damit verbundene Geschäfte, als Mast, Kohlenwesen, Harz- und Pechreissen, so wie auch über die etwa darinnen vorkommenden Torflagen und deren Behandlung führen; die Forstbedienten und ihre Reviere fleißig und unerwartet besuchen, jährlich zweymal Försterey halten, einmal im Frühjahre, um die geschlagenen Scheidtbäume und überhaupt die Schläge zu untersuchen, ob sie seiner Anweisung gemäß betrieben worden, wobey er auch zugleich Bau- und Nutzstämme verhandelt und anschlägt; das zweyte Mal im Herbste, um das künftige Gehau und die darauf zu fällenden Scheidtbäume anzuweisen. Bey beyden muß er auch Forstgericht halten. Zugleich liegt ihm die Oberaufsicht über die Waldungen der Vasallen ob, damit diese solche pfleglich und der Forstordnung gemäß behandeln. Er stehet unmittelbar unter dem Oberjägermeister, an den er auch seine Berichte zu erstatten hat.

Oberholz, Stammholz, nennet man beym Laubholze im Gegensatz des Buschholzes, alles zu hohen und starken Bau- Nutz- und Scheidtstämmen erwachsene Holz. Die Eiche bleibt immer der vorzüglichste Baum darunter, weil sie nächstdem, daß sie unter allen Laubholze das beste Bauholz giebt, auch der Eichelmast wegen sehr nutzbar ist. Weil sie aber äußerst langsam wächst, so thut man besser, auf allen Gehauen auch schnell wachsendern Ahornen, Aspen, Birken, Buchen, Eschen, Rüster ꝛc. stehen zu lassen. Man muß bey jedem Schlage darauf sehen, daß nur schöne gerade Bäume zu Oberholz stehen bleiben, wipfeldürre, schadhafte, krumme und schlechtgewachsene hingegen wegnehmen. Wie viel man auf jedem Schlage Laßreiser zu Oberholz stehen lassen müsse, davon s. Laßreiser. Uebrigens ist bey Anweisung des Oberholzes zum Fällen darauf zu sehen, daß man, im Fall die schadhaften und krummen Bäume nicht hinreichend zum Bedürfnisse sind, die ältesten dazu wähle, um immer wieder das Gehau mit kernhaften

Holze

Holze im vollkommensten Zustande besetzt zu erhalten.

Oberjägermeister, Oberlandjägermeister, ist das Haupt der sämmtlichen Jägerey und des Forstwesens eines ganzen Landes, unter welchem alle höhere und niedere Forstbeamte und Forstbediente des ganzen Landes stehen.

Oberständer, ist ein junger Baum, der, als der Schlag das vorherige Mahl abgeholzet wurde, als Laßreis stehen blieb, s. Vorständer.

October, ist der zehnte Monat im Jahre, wo des Forst- und Waidmanns ganze Thätigkeit und Aufmerksamkeit in Anspruch genommen werden, weil der geringste Fehler in seinen Folgen den ganzen Winter hindurch zu spüren seyn wird.

Oelbaum, hierunter verstehet man überhaupt alle Bäume, aus deren Früchten Oel gewonnen wird, vorzüglich aber verstehet man hier darunter den wilden Oelbaum, — Elaeaginus angustifolia, — böhmische Oelbaum, und Oleaster. Er ist ein ziemlich großer Baum mit breiten Aesten, einer glatten aschfarbenen und weißglänzenden Rinde, langen, schmalen, mit einer weislichen Wolle bezogenen Blättern, an deren Stielen im May silberfarbene, wohlriechende Blumen erscheinen, wovon ihn die Portugiesen den Paradießbaum nennen, diese hinterlassen im Herbste längliche weise Beeren, inwendig mit einem gestreiften Steine, wie kleine Oliven gestaltet, welche aber kein Oel, auch sonst keinen Nutzen geben. Jedoch bringt er bey uns auch diese Frucht nicht, sondern blühet blos, und wird durch Wurzelschößlinge und Steckreiser vermehret. Uebrigens hat er ein dauerhaftes, weder der Fäulniß, noch dem Wurmstiche ausgesetztes Holz, und eine schöne maserige Wurzel, die um deswillen auch zu Tischler-Drechsler- und andern feinen Arbeiten gebraucht wird.

P.

Pappel, Pappelbaum, Pappelweide, Albebaum, Bethem, Populus, ist ein hochstämmiger Laubholzbaum, welcher zwar allenthalben fortkommt, am meisten aber einen feuchten Standort an Gewässern und Gräben liebt. Die männlichen, mit 8 Staubfäden versehenen und die weiblichen Blüten stehen auf verschiedenen Stämmen, und beyde sind Kätzchen, die sich in der äussern Gestalt gleichen. Nach der Befruchtung wird der weibliche Fruchtknoten zu einer viel wollige Saamen enthaltenden Kapsel. Die Pappel wächset am geschwindesten unter allen Bäumen, erreichet die Höhe und Stärke der Buchen, und treibet viel Aeste, welche

ner gelblichweißen Wolle überzogen. Die aschgraue Rinde alter Zweige ist glatt und mit feinen Rissen gezeichnet, an jungen Zweigen aber braun mit einer weißlichen Wolle bedeckt. Die Wurzeln wuchern stark und treiben viele biegsame, feste und schnurgerade, oft 6 Fuß lange Triebe, die unter dem Nahmen Ortowinruthe bekannt sind. Ueberhaupt aber kann das stärkere Holz wie das Pfaffenhütchen gebraucht werden, und den ganzen Strauch benutzt man wie alles übrige Unterholz.

Schmatzen heißt, wenn die Holzhauer in abgetriebenen Schlägen, wo die Bäume von Stöcken etwas hoch abgehauen worden sind, die Stöcke alsdenn dicht an der Erde wegschroten und die erhaltenen kurzen Scheidte in Klaftern legen.

Schneebruch heißen Aeste, zuweilen Gipfel und auch ganze Bäume, die durch die Last des Schnees abgebrochen werden.

Schneebrüchiges Holz, ist solches Holz, das durch vielen angelegten Schnee zu Boden gedrückt worden. Es gehöret an manchen Orten zu den Accidenzien der Forstbedienten, ist aber, wie alle andere Forstaccidenzien, wegen leicht entstehender Mißbräuche, nicht rathsam, ihnen solches zu lassen.

Schneidelholz oder Schneideln, nennet man diejenige Holznutzung, da man stehende Eichen, Buchen und Birken schneidelt, d. h. ihnen alle Aeste abhauet. Es ist dieses ein sehr schädliches Verfahren, sowohl für die Bäume selbst, als auch für das darunter erwachsene Buschholz. Den Schaden, der den geschneidelten Bäumen daraus erwächset, kann man an solchen Eichen erkennen, die vorher ungeschneidelt einen vortrefflichen Wuchs hatten, welcher aber, als solche geschneidelt wurden, in ihrem Wuchse dergestalt zurück blieben, daß sie in 20 bis 30 Jahren kaum so viel wuchsen als vorher in 8 bis 10 Jahren. Der Grund davon liegt im Verhältnisse der Aeste zu den Wurzeln des Baumes. Dieses kommt durch das Schneideln aus dem Gleichgewichte, und nun verwendet die Natur allen Nahrungssaft auf die Erzeugung neuer Aeste und läßt dem Schafte nichts zu seinem Wachsthume, denn dieser schöpft seine Kräfte aus drey Quellen, nämlich aus den Wurzeln, Blättern und den Poren der Rinde, wovon bloß letztere dem Schafte zu gute kommen, die übrigen aber alle in die Aeste gehen. Rothbuchen und Birken schneideln sich selbst, und bei diesen ist also das Schneideln nicht nöthig, den Weißbuchen aber eben so schädlich als den Eichen. Das Buschholz bekommt zwar durch das Abhauen des Waldes von den Eichen etwas mehr Luft, aber der Schade, den ihm, die sich weit verbreitenden Wurzeln thun, bleibt immer. Doch giebt es auch Fälle, wo das Schneideln des Holzes nützlich sein kann; bei solchen

schwarzen Pappeln, von welchen sie sich durch die gleich von unten an wachsenden und sich näher an den Stamm schliessenden Zweige, wodurch sie ein pyramidenförmiges Ansehen gewinnet, unterscheidet, und sich auch in Nordamerika findet, wo sie carolinische Pyramidenpappel heißt. Auch sind die Blätter schmäler und dunkler, das Holz und die Rinde weisser, die Zweige biegsamer und deswegen für Korbmacher sehr brauchbar. Sie hat einen sehr schnellen Wuchs, entziehet aber auch um deswillen den andern in der Nähe stehenden Bäumen die Nahrung. Auch leidet sie, wegen ihres hohen und schlanken Wuchses und wegen der nahe beysammen stehenden Zweige, oft sehr von den Stürmen.

2) Die Canadische Pappel, — Pop. canadensis, — wächst in Nordamerika wild. Ihre herzförmigen hellgrünen, am Rande gekerbten Blätter erreichen die Größe einer Mannshand und bisweilen noch mehr, und sind dicker als die unserer schwarzen Pappel. Die jungen Blätter sind wolligt, verlieren aber die Wolle wenn sie älter werden. Sie übertrift alle andern Pappeln an Größe, Schnelligkeit des Wachsthums und Güte des Holzes. Mehr davon s. in Leonhardi's Jagd- und Forstmagazin. B. I. S. 60. ff.

Pech. Ist gesottenes und geläutertes Harz, mehrentheils von Fichten oder Kiefern. Es wird auf folgende Weise bereitet. Zuerst werden die dazu bestimmten Bäume von den Pechlern oder Pechhauern gerissen (s. Harzreissen), und das herauslaufende Harz in hölzernen Kübeln gesammelt; dann kommt es in die Pechhütte, allwo ein länglich viereckigter Ofen stehet, der Pech- oder Schmierofen genannt, worinnen es, in besonders dazu gefertigten Töpfen, welche am Boden mit Löchern einer halben Erbse groß versehen sind, geschmolzen wird. Durch nur gedachte Löcher tröpfelt das solchergestalt geläuterte Pech in untergelegte Rinnen, welche es in Gruben führen, worinnen es erhärtet; der in den Töpfen bleibende Rückstand kömmt zum Kienruße. Wie man zweyerley Harz hat, nemlich weisses und schwarzes, so wird auch aus jedem dieser Harze eine besondere Art von Pech bereitet, nemlich aus dem weissen Harze das weisse, und aus dem schwarzen das schwarze Pech. Beym Schmelzen des Peches kommt 1) das sogenannte Sauerwasser, Schweiß, Theergalle, welches als unbrauchbar weggeworfen wird, auf dieses folgt der Theer, aus welchem das schwarze Pech gesotten wird. Nach den verschiedenen Graden des Siedens und der verschiedenen Beschaffenheit des Harzes, entstehen auch verschiedene Sorten von Pech. Die Entstehung des weissen und schwarzen Peches wissen wir schon; das Schusterpech wird nicht so hart gesotten. Das beste, ganz hart gesottene Pech, welches in Gruben zu Tafeln gesotten wird, heißt Glas- oder Pichpech, weil es so hart wird, daß es wie Glas spricht,

wenn man Stücken davon abhauen will, und weil es gewöhnlich zum Verpichen der Biergefäße gebraucht wird. Das schlechtere weniger harte Pech wird in Tonnen gegossen, und daher Tonnenpech, nach seinem verschiedenen Gebrauche, Schiffbech, auch Wagenbech oder Theer genannt. Der, ebenfalls zum Kienrußschweelen brauchbare Rückstand im Pechofen wird Pechgriefen genennet. Da das Sieden des Pechs viel Holz kostet, so darf es nur da vorgenommen werden, wo Holz im Ueberflusse ist, aller unnützen Holzverschwendung vorzubeugen. Das meiste Pech wird in Sachsen und Finnland bereitet. In Sachsen besonders im Voigtlande und Erzgebirge um Schneeberg, Crottendorf, Grünhain, auch in der Torgauischen, Dübenschen und Anneburger Heide.

Pechrinnen, sind die, beynahe wieder verwachsenen Ritzen der ausgeharzten Bäume.

Pfänden, nennet man beym Forstwesen, wenn ein Fremder durch Deube, Hutung, Eichellesen oder sonst etwas unerlaubtes im Holze unternimmt, und dem von dem Forstbedienten, der ihn über der That antrift, etwas von Vieh oder bey sich habenden Sachen genommen wird; das Pfand muß unvorzüglich in die Gerichte geliefert werden, unter welche der Ort, wo die Pfändung geschehen, gehöret, vor welchen sich der Gepfändete stellen, dem Forstbedienten sein Pfandgeld nach sächs. Recht — 5 gl. 3 pf. bezahlen, den vorher gerichtlich taxirten Schaden ersetzen, auch eine gesetzmäßige Strafe leiden, und alle Unkosten (worunter auch, wenn das Pfand ein lebendiges Thier ist, die Futterkosten gehören) bezahlen muß.

Pfaffenhütchen, Pfaffenholz, Pfaffenrößchen, Spillbaum, Mangelbaum, Spulbaum, Pfaffenmützchen, Spindelbaum, Mandelbaum, Zweckenholz, Pfaffensorge, Haneklöschen, Pfaffenröslein, Wechselholz, Pfaffenkäppel, Schlimpfenschläglein, Eyerbrotholz, Pfefferholz, Hanehüthleinbusch, Anisholz, Pfaffenpfötgen, Pfefferreiselholz, — Evonymus europaeus, — mit fruchtbaren Zwitterblumen, wird ungestört in gutem Boden oft ein 18 Fuß hoher Strauch, bleibt aber, wegen des Raupenfraßes und der häufigen Beschädigung der Holzdiebe, gewöhnlich nur ein niedriger Strauch, der sich in viele Aeste verbreitet. Er hat festes Holz, eine grüne mit vier weissen dürren Striemen versehene Schaale, welche auf der grünen Schaale erhaben und gerade wie ein gleichseitiges Viereck herunter laufen. Die Früchte sind kleine rothe viereckigte Beeren mit abgerundeten Ecken, deren äußere Schaale im Herbste hart wird, und sich öfnet, dann kommen vier kleine orangenfarbene Kerne heraus, die auswendig eine zähe Haut, inwendig aber einen weissen knorpelichen Kern haben, dem die Rothkehlchen und andere kleine Vögel sehr

sehr nachstehen. Der Strauch ist wegen seiner vielen Aeste gut in lebendige Hecken zu gebrauchen, das Holz wird zu Schuhzwecken, Zahnstochern, und von Tischlern, Drechslern ꝛc. gern zu ihren Arbeiten genommen, ist auch ein gutes Brennholz. Er wird durch Saamen und Ableger fortgepflanzet.

Pfarrholz. In demselben dürfen Pfarrer nicht nach ihrem Gefallen Holz schlagen, sondern müssen mit Vorwissen der Lehn- und Gerichtsherren, oder im Beysein des Richters und der Kirchväter das nothdürftige Feuer- und Bauholz anweisen, und sonst nichts hauen lassen. Gen. Art. 31. C. A. I. P. 699. u. Corp. Iur. Eccl. P. 68. u. As. gr. v. 22 Juni 1661. T. Konsist. Sach. §. 28. C. A. I. P. 208.

Von den Windbrüchen kann Kirchen- und Schuldienern das sonst gewöhnliche jährliche Deputat-Holz auf 2—3 Jahre voraus gereicht werden, jedoch gegen genugsame Caution, daß, wenn einer, ehe er solches verdienet, verstürbe, er dem Nachfolger den Betrag davon vergnügen wolle. Resc. v. 24 Juli 1715. ib. I. P. 903. u. Corp. Iur. Eccl. P. 467.

Hiernächst sollen die Kollatoren, Vorsteher, Obrigkeiten und Gerichte dafür Aufsicht haben, sie jährlich einmal, doch ohne Verursachung besonderer Kosten, besichtigen, und ihren Zustand untersuchen. Mand. v. 11 May 1726 und v. 14 Juli 1753. §. 14. S. C. A. I. S. 529. u. III. S. 376. Ob. L. F. u. H. Pat. v. 20 Aug. 1767. c. I. §. 20. ib. III. S. 171 und Ob. L. K. W. B. III. S. 698.

Die in den Pfarrhölzern abgestandenen Bäume sollen, gleich den Windbrüchen, ins Geld gesetzt, daraus ein absonderliches Kapital gemacht, und davon das Holzdeputat, bey Ermangelung des Holzes, in natura angeschaffet werden. Bef. v. 27 Jan. 1723 ib. I. S. 900.

Pfahlwurzel, heißt die Hauptwurzel der Bäume, welche senkrecht vom Stamme in die Tiefe geht.

Pfeifholz, ist ein 10 rheinl. Fuß langes und von der Wand bis ins Herz 13 Zoll hohes Stück gespaltenes Holländer Eichenholz.

Pflanzheister, ist eine aus Saamen erwachsene Holzpflanze, die ihre zum Versetzen erforderliche Stärke hat, mithin eben das, was Saamenlohde heißt.

Pflanzung, Anlage, Wildniß, Plantage, Plantation, ist ein, mit allerley wilden in- und ausländischen Bäumen und Holzarten, auf eine, wohl ins Auge fallende Art besetzter Ort. Die schicklichsten Plätze dazu sind, abgelegene Anhöhen, oder auch andere, an Bächen und Gräben gelegene, Orte. Die dazu passendsten Pflanzen nach Beschaffenheit der Lage und des Bodens, kann man aus der Beschreibung jeder Holzart in diesem Buche sehen. Man muß dabey sein Augenmerk auf

folgende Dinge richten: 1) daß man so vielerley Holzarten, als die Umstände erlauben, hineinbringe; 2) daß solche in einer angenehmen Unordnung abwechseln, und immer Gesträuche und Bäume unter einander stehen; 3) daß die seltensten und schönsten immer da stehen, wo sie am meisten in die Augen fallen. Die beste Anweisung dazu findet man in du Roi Harbkster wilder Baumzucht, 2 Theile. Braunschweig, 1772, und in Jacobi Abhandlung vom Anbau fremder, besonders nordamerikanischer Bäume und Stauden im 5ten Bande des Hausvaters S. 534. Auch findet man am Ende des gegenwärtigen Bandes ein vollständiges Verzeichniß aller Bäume und Sträucher, welche in Deutschland fortkommen.

Pfleglich, ist ein Ausdruck welcher eine gehörige Behandlung des Holzes, besonders in Rücksicht des Abholzens, bezeichnet. Hierzu gehöret die Eintheilung des Holzes in gewisse Gehaue, beym Laubholze in 12 bis 15, und beym Nadelholze in 60 bis 100 Schläge, und das richtige Verfahren beym Abholzen in Rücksicht des künftigen Wiederwuchses, wie solches alles an gehörigen Orten dieses Werkes ausführlich gezeigt ist. Nicht minder gehöret auch dazu ordentliches Ansäen des Schwarz- und Laubholzes, so wie auch zweckmäßige Anpflanzung des letztern.

Pflegliches Abholzen, s. Abholzen.

Pfosten, Dielen, nennet man eichene und kieferne, lange, und 3 — 4 Zoll starke Breter, welche zu allerley Bau- und Nutzholze für Zimmerleute und Tischler verwendet werden. Das Schneiden derselben in den Wäldern ist nicht zuzulassen, weil solches im Sommer und Herbste bewirket, und dadurch der Nachwuchs des jungen Holzes und die Eichelmast behindert, auch das Wild dadurch verscheucht wird. Ueberhaupt ist der Verkauf der Pfosten und der dazu schicklichen Eichen, dem Holze äußerst schädlich, besonders wenn sie ins Ausland gehen, denn die besten Eichen zu Bauholze gehen dadurch für das Landesbedürfniß verloren.

Pimpernußstrauch, Blasennuß, Klappernuß, Pimpernüßle, Todtenköpflebaum, Paternosterstrauch, Rosenkranzstaude, Todtenkopfstrauch, wilder Zürbisnüßchenstrauch, wilde Pistacien; Staphylodendrus pinnata, ist wildwachsend ein blosser Strauch, kann aber durch Cultur zu einem mäßigen Baume erzogen werden. Man findet ihn vorzüglich an Gewässern und Gräben in einem fetten, guten Boden und beschützten Stande unter andern Laubholzbäumen. Er hat kleine hellgrüne, gefiederte Blätter, wovon 5 — 7 an einem Stiele sitzen. Die weissen fruchtbaren, 5 Staubfäden enthaltenden Blüten erscheinen im May und Junius als Trauben, und hinterlassen zur Frucht kleine Nüsse, etwas größer als ein

Kirsch-

Kirschkern, deren 3—5 in einer gelblichen, trocknen, ziemlich großen, in zwey Fächer getheilten Blase liegen. Die Nüsse haben eine braune glänzende Schaale. Man nennet die Pimpernüsse auch Klappernüsse, weil sie in ihren, an langen Stielen hängenden Kapseln, wenn diese vom Winde bewegt werden, ein klapperndes Geräusch machen. In catholischen Ländern macht man Rosenkränze daraus. Er wird am besten als Laubholz behandelt, pflanzt sich aber auch durch Saamen fort, der jedoch erst nach zwey Jahren aufgehet.

Piepenstäbe, werden in Brandenburg und in Sachsen die von den sogenannten Stafschlägern gemachten eichenen Faßdauben genannt, die man alsdann auf der Elbe nach Hamburg schafft.

Plagge, nennt man an manchen Orten einen im Holze unter den Bäumen gehauenen Platz, wo man Heide und Gras abmähet. Weil aber dadurch den Wurzeln Schaden geschehen, auch der Nachwuchs des jungen Holzes dadurch unterbrochen werden muß, so ist es in den meisten Forstordnungen verboten. Man nennet dieses Geschäft Plaggenhauen oder Rasenplaggen.

Platanus, ist ein grosser schöner in unsere Waldungen einzuführender Baum, dessen Blätter wechselsweise an den Zweigen stehen, und jeder Stiel durch ein kleines Blatt dringet. Er hat männliche und weibliche Blüten abgesondert auf jeden Stamme in runden Kugeln beysammen sitzend. Die Blumendecke der männlichen bestehet aus einigen kleinen Blätterchen, von der Blume selbst sieht man wenig oder gar nichts, als nur die röthlichen länglichen Staubfäden. Die weiblichen Blüten sind viele längliche, unten zugespitzte, ausgehölte Blättchen. Man hat davon zwey Hauptarten: 1) den Nordamerikanischen Platanus, — Plat. occidentalis, — der seinen besten Standort am Wasser oder in einem feuchten Boden hat. Er hat große, wenig ausgeschnittene Blätter mit fünf stumpfen Spitzen, deren Unterfläche sehr wolligt ist. Sie werden bisweilen auf 1½ Elle im Umfange groß. Die Blüte erscheinet im May, die Rinde ist aschgrau und das Holz weis und ziemlich fest. Er wird am besten durch Saamen, doch auch zuweilen durch Steckreiser fortgepflanzt, welche zwey bis 3 Ellen lang in nassem Boden gesteckt, sehr schnell wachsen, in 10 Jahren die Größe einer 50 jährigen Eiche erreichen, und in 20 Jahren das schönste Schlagholz geben. Bey zunehmender Stärke des Baumes, löset sich die Rinde alle Jahre von selbst vom Stamme und fällt ab. Er leidet von Insecten keinen Schaden. Sein Holz ist ein sehr gutes Brennholz und zur Fertigung von Böttchergefäßen brauchbar; und da er bey uns sehr gut fortkömmt, so verdienet sein Anbau im Grossen empfohlen zu wer-

werden. Eine Abart davon ist der spitzblätterige Nordamerikanische Platanus. 2) Der morgenländische Platanus, — Plat. orientalis. — Sein Vaterland sind die Inseln des Archipels. Er liebt ebenfalls nassen Boden. Von den fünf Abschnitten seiner Blätter ist der mittlere der größte, und die beyden untersten sind die kleinsten. Die Blätter sind ganz glatt, auf der untern Seite laufen fünf, etwas erhabene Adern, die Stiele sind braunroth, die Rinde ist brauner als von No. 1, und das Holz weislich und fester. Er wird am besten durch Saamen fortgepflanzt, den man in einen lockern, etwas feuchten Boden säet und mit wenig Erde bedecket, damit ihn der Wind nicht verjage. Man kann ihn zwar auch durch Stecklinge vermehren, aber die Bäume davon sind niedriger, zärtlicher und schwächer, als die aus Saamen gezogenen. Er verträgt unsern Winter nicht so gut als der Nordamerikanische.

Plätzige Gehaue, sind in einigen Gegenden solche Reviere, worinnen Bäume von verschiedenem Wuchse, nämlich von starken, mittelm, schwachen und jungen Holze stehen. Dergleichen Reviere taugen überhaupt nichts, am wenigsten beym Nadelholze.

Pollsoor, nennet man an manchen Orten einen wipfeldürren Baum.

Pottasche, Kesselasche, Fluß, ist eine kriesige Asche, oder weislich blaues calzinirtes Salz, welches zum Glasmachen, Bleichen, Seifesieden, Färben ꝛc. und in den Apotheken gebraucht wird. Ehedem machte man sie aus dem eichenen Dauben der Fässer oder Potten in welchen die Weidasche zu uns gebracht wird, daher wahrscheinlich ihr deutscher Nahme entstanden ist. Weil aber dadurch nicht hinlänglich Pottasche verschafft werden konnte, so wird sie nunmehr aus bloßem zu Asche gebranntem Holze (Aescherz) bereitet. Diese Asche langet man aus, zapfet die Lauge ab, und läßt sie in einem eisernen Kessel über dem Feuer abdampfen, und ein mit Lauge angefülltes Gefäß dergestalt stellen, daß die Lauge daraus unabläßig in den Kessel fließe, bis es genug ist. Wenn nun der Kessel kalt ist, findet man auf dessen Boden die Pottasche wie ein Stück Salz, schlägt sie mit Meiseln aus dem Kessel, und calziniret, sie d. h. man brennt sie in einem dazu besonders eingerichteten, sogenannten Calzinirofen, so lange, bis sie weis und bläulicht wird. Zur Pottasche kann man alles Holz, mit Wurzeln, Aesten und Blättern, ingleichen alle Arten von Pflanzen und Kräutern, besonders aber das Farnkraut gebrauchen, doch giebt alles Nadelholz mit Ausnahme des Wachholders, schwächere und weniger Asche als das Laubholz, von welchem letztern die Eichen, Buchen, Hornbäume, Acazie und Aspen, die meiste und beste Asche geben. Es braucht auch dazu nicht frisches Holz genommen zu werden, son-

sondern man kann faule anbrüchige Bäume, Weiden und anderes Lagerholz dazu anwenden. Dergleichen in etwas, aber noch nicht zu sehr angefaultes Holz giebt weit mehr und bessere Asche als ganz frisches. Diesen Grad der Anfaulung nennen die Aschenbrenner die Reife des Holzes und erkennen diese daran, wenn sich das Holz beym Hauen etwas einbiegt und nicht gut spaltet. Befinden sich auch Schwämme an solchem Holze, so fällt die Asche gewöhnlich in ganzen Klumpen nieder, welche von bläulicher Farbe und so stark wie rohe Pottasche ist. Das Holz mag stehen oder liegen, es kann auch mehr, als den gehörigen Grad von Fäulniß erlanget haben; so ist es doch zur Pottasche tauglich, wenn nur noch etwas Rinde da ist, ist aber diese sowohl als das Holz völlig verfaulet; so taugt es nicht zur Pottasche, denn die darinnen enthaltenen Laugensalze sind durch gänzliche Faulung zerstöret. Die meiste Pottasche kömmt aus Pohlen und Rußland; in Deutschland wird deren viele bey dem Kloster Hayna, im Churfürstenthume Hessen Cassel, gesotten. Gewöhnlich wird das Aschebrennen und Pottaschesieden gegen eine gewisse Abgabe erlaubet, wobey aber die Forstbedienten genaue Aufsicht führen müssen, daß kein zu bessern Behuf brauchbares Holz dazu verwendet, auch dem Holze kein Feuerschaden zugefüget werde.

Preuſſelbeerſtaude, siehe Heidelbeere.

Putzen oder ſich reinigen, sagt man vom Nadelholze, wenn es die untern dürren Aeste abstößt.

Q.

Quandel oder Quandelpfahl heißt in der Köhlersprache der im Mittelpuncte des Meilers aufgerichtete armdicke Pfahl, woran er eine lange, am Wipfelende in eine Schlinge gebundene Stange steckt, um mit dem Stammende die Zirkelrundung des Meilerplatzes zu bezeichnen. Sechs bis acht Zoll vom Quandel setzt alsdann der Köhler die

Quandelſtangen, um welche endlich das zu verkohlende Holz gelegt wird.

Quandelkohlen, sind diejenigen kleinen Kohlen, welche in der Mitte des Meilers an den Quandelstangen stehen und zuletzt herausgenommen werden.

Quantelbirnbaum, Flugbirnlein, — Pyrus seu Mespilus Amelanchier, — ist in Italien, Oesterreich, und der Schweitz einheimisch, kommt aber auch bey uns fort, wo er durch Saamen fortgepflanzet, nicht über $1\frac{1}{2}$ bis 2 Ellen hoch wird. Er hat ovale fast runde am Rande fein gezahnte oben platte und grü-

ne

ne faſt röthliche Blätter und dergleichen Stiele. Die Blüte iſt weis und kammt zu Anfange des Mays hervor. Die Frucht, welche im Auguſt und September reifet, hat Aehnlichkeit von der Mispel, aber einen wolligen Nabel wie die Quitte. Ihre Kerne ſind weich wie Birnkerne, liegen aber zerſtreut wie die Mispelkerne in der Frucht herum, weshalb ſie auch Linnee zum Mispelgeſchlecht rechnet, ohnerachtet ſie mir mehr zum Birnengeſchlechte zu gehören ſcheinet, da die Kerne nicht ſteinartig wie bey den Mispeln ſind, der Baum auch mehr ähnliches vom Birnbaume, nemlich in Rückſicht des Laubes und der Blüte hat, weshalb er auch, ſo wie wegen ſeiner ſchönen rothbraunen Rinde, wohl einen Platz in Anpflanzungen verdienet.

Quardelenbänder heißen beym Weſerholzhandel das Bandholz, welches zu den Thrantonnen beym Wallfiſchfange gebraucht wird.

Qirl, iſt der oberſte Gipfel junger Tannen, Fichten und Kiefern, welcher zum Küchengebrauch verfertiget wird. Weil aber dadurch der ganze Wachsthum des Baumes, von welchem man ihn ſchneidet, behindert wird, ſo haben Forſtbediente dahin zu ſehen, daß ſolche nicht abgeſchnitten werden.

Quittenſtrauch, — Pyrus Cydonea sylvestris, — wilder Quittenbaum und Küttenbaum, hat mit dem Holzapfelbaume einerley Geſchlechtskennzeichen und wächſet wild zu einem Strauche unter andern Buſchhölze und in den Vorhölzern in niedriger ebener Lage auf einem fetten feuchten Boden. Seine weislichen purpurrothen Blüten erſcheinen im May, und die Früchte, welche von ſchöner goldgelber Farbe ſind, werden im October reif.

R.

Raffholz, heißt in einigen Gegenden alles herabgefallene trokkene Holz, das man anderwärts Leſeholz nennt.

Rahmſchenkel, wird ein auf der Schneidemühle geſchnittenes Stück Nadelholz von 16 bis 20 Fuß Länge, 5 Zoll Breite und $3\frac{1}{2}$ Zoll dick, genennt.

Ranz, iſt ein 6 rheinl. Fuß langes und nicht unter 9 Zoll dikkes Stück geſpaltenes holländer Eichenholz.

Raſenfichten, ſind einzelne auf Raſen oder andern Plätzen freyſtehende, gleich von der Erde an mit ſtarken Aeſten beſetzte, nicht hoch gewachſene Fichten.

Räu-

Räude, Grind oder Krätze, ist eine Baumkrankheit, vermöge welcher die Rinde ganz rauh wird, hin und wieder aufspringt und sich vom Stamme trennt.

Raubachen, heißt bey den Kohlenbrennern, den Meiler zunächst über dem Holze mit Moos und Rasen belegen.

Raubwerken, nennt man die Arbeit, wodurch ein Stamm aus dem Groben behauen wird.

Raupe, ist ein den meisten Holzarten äußerst schädliches Insect. Sie entstehet aus einem Eye, häutet sich einigemale, spinnet sich sodann ein und liegt verhärtet im Gespinnste, in welchem Zustande sie eine Puppe genennet wird. Aus dieser Puppe entstehet nach einiger Zeit ein Schmetterling. Jede Raupe hat an ihrem Körper zwölf Abschnitte, und auf jeder Seite 9 Luftlöcher, acht bis 16 Füße, wovon die ersten dünn hornartig und gegliedert, die übrigen hingegen dickhäutig und ungegliedert sind. Ihr Kopf ist hart, von herzförmiger Gestalt und hat zwey große Augen, wovon jedes aus 6 kleinern bestehet. Am Maule hat sie ein paar mit Zähnen versehene Kinnladen und zwey bis 4 Freßspitzen. Nachdem sie sich eingesponnen und verpuppet hat, verwandelt sie sich in einen Schmetterling, dessen Körper in der vorigen Gestalt haarig wird, aus den sechs vordern Füßen entstehen die sechs Füße des Schmetterlings, der Kopf verwandelt sich in einen spiralförmig gewundenen Rüssel und auf den Rücken entstehen 4 Flügel, worauf in Schuppen ein gewisser Staub lieget, der ihnen die mannigfaltigen oft sehr schön gezeichneten Farben giebt. In diesem Zustande nehmen sie weiter keine Nahrung, als daß sie Blumensaft saugen; manche Arten leben auch ohne alle Nahrung. Jetzt betreiben sie blos das Fortpflanzungsgeschäft, indem sie nach geschehener Begattung, manche Arten auch ohne diese, eine große Menge Eyer legen, und zwar jede Art dahin, wo die daraus erzeugten Raupen sogleich nach ihrer Geburt ihre Nahrung finden; denn diese müssen sie sich alsbald selbst suchen, weil ihre Mutter der Schmetterling gleich nach vollendetem Fortpflanzungsgeschäft stirbet. Sie theilen sich in drey Geschlechter: in Tag- Abend- und Nachtvögel; 1) Tagevogel, Papilio, ist am Tage in Bewegung, sitzet mit in die Höhe gehaltenen und mit der obern Seite gegen einander gekehrten Flügeln. Manche Gattungen vermehren sich in einem Sommer zwey- auch dreymal. Die Raupen, woraus sie entstehen, haben sämmtlich sechszehn Füße, und verpuppen sich ohne Gespinst. Aus der Puppe kommt nach 3 Wochen der Schmetterling; die Puppen der letzten Brut aber bleiben bis zum Frühjahre in diesem Zustande, und dann bey den ersten schönen warmen Frühlingstagen kommen von denen, welche nicht durch Glatteis ge-

gen Erlegung eines erleidlichen Kanonis, bey erfolgter Förderniß und Ueberfluß mit den Grundbesitzern, wegen billiger Abfindung oder Ueberlassung eines gewissen Antheils bey verursachten Schaden vergleichen.

4) Die neuen Sucher müssen die gemachten Schürfe, in welchen sie keine Steinkohlen angeworfen, ohne Anstand auf ihre eigene Kosten wieder zufüllen, und in vorigen Stand setzen.

5) Die Interessenten sollen, zu mehrerer Ermunterung derer neu aufzunehmenden Steinkohlenbrüche von Erlegung einer Muthung bey den Bergämtern, von Quatember- und Fristgeldern, und von allen übrigen bey den Bergbau üblichen Abgaben frey sein.

6) Streitigkeiten, die nicht die Verrichtung und Anstalt des Baues oder entstandenen Streit mit den Feldnachbarn deren Grubengebäude betreffen, sollen von dem ordentlichen Richter jedes Orts entschieden werden; auch behalten sämmtliche Bergbediente und Arbeiter bey den Steinkohlen ihren ordentlichen Gerichtsstand.

7) Was aber die Differenzien des Berg- und Kohlenbaues selbst anbetrifft, so sollen die Interessenten in Ansehung ihrer anzufangenden Baue, und daß solche ordentlich vorgerichtet und ohne Hinderniß von Wasser und Wetter schwunghaft fortgetrieben werden mögen, zu ihrem eigenen Nutzen, lediglich nach der Vorschrift des nächsten Bergamts sich zu richten und zu achten haben.

8) Grundbesitzer, die selbst Steinkohlenbrüche gebauet oder binnen Jahr und Tag von Emanirung des Generalis eingeschäfet haben, sollen bey deren Gebrauch ohne Abforderung eines Kanonis außer der Accise und des Geleits gelassen werden.

Doch ist dieses nur von dem, dem Landesherrn gebührenden Kanone, nicht von den denen Unterobrigkeiten aus den Erbregistern oder sonst schuldigen Prästationen, zu verstehen. Resol. v. 6 Febr. 1751. S. C. A. I. p. 1417.

9) Diese Steinkohlen darf doch, bey Strafe der Konfiskation der Kohlen, niemand außerhalb Landes ohne Erlaubniß führen. Angez. Gen. v. 1743. p. c.

Die Aufsuchung derselben und des Torfs empfiehlet auch das Gen. v. 28 März 1732. ib. I. p. 1511. und verlangt, daß solche, dem Holzmangel vorzubauen, statt des Holzes in Haushaltungen gebraucht werden sollen. Das Gen. v. 16 Juli 1755 N. 11. ib. I. p. 1525, will, daß die Schmiede sich derselben bedienen sollen und die Ob. B. Amtsanweis. v. 7 Jan. 1764. N. 63. ib. I. p. 1444 befiehlet den Bergschmieden, die Steinkohlen in ihren Werkstätten zu benutzen.

Auch von Schlossern, Rothgiessern, Kupferschmidten und andern dergleichen Feuerarbeitern, sollen sie zu ihren Arbeiten angewendet werden. Gen. v. 2 Aug. 1763. ib. I. p. 1536.

Stock, heißt derjenige Theil eines Baumes, der nach abgehauenem Stamm an der Wurzel in der Erde bleibt, und woraus die Stock-

Stockscheibte gemacht werden. Sie müssen bey jedem Schlage und von jeder Art von Holze auſſer dem Buschholze sorgfältig ausgerodet und die Löcher eingeebnet werden. Wenn man von einem ganzen abgetriebenen Schlage die Stöcke ausrodet, um ihn von neuen mit Holz anzusäen, oder zu irgend einem andern Gebrauche anzuwenden, so nennet man dieses ein Schlag ausstocken. Das Ausroden der Stöcke bey allem Nadelholze sowohl, als bey allen erwachsenen Bäumen, ist um deswillen nöthig, weil diese keine Lohden treiben, und die Stellen der ausgerotteten Stöcke durch Saamen oder Anpflanzung natürlich oder künstlich angebauet werden können, welches da, wo die Stöcke in der Erde bleiben, nicht möglich ist, bis diese verfaulen. Auch geben die ausgerodeten Kienstöcke noch besonders die Nutzung als Kien.

Stockgüter sind Orte, wo vorher Holz geständen, das aber ausgestocket ist, und nun als Feld oder Wiese benutzet wird.

Stockkohlen, sind kleine Kohlen von verkohltem Buschholze.

Stockraum, ist ein Schlag, wo die Stöcke noch nicht ausgerodet sind.

Stockscheibte, sind die Scheibte, welche von ausgerodeten Stöcken gemacht werden. Man umgräbt die Stöcke, nimmt mit den dazu gehörigen Werkzeugen die Stöcke heraus, und befreiet solche von den Wurzeln. Wegen der vielen Mühe, die diese Arbeit verursachet, wird jede Stockklafter den Holzmachern, in Vergleich gegen eine Kernklafter doppelt verlohnet, ohnerachtet sie im Preisse nur halb so hoch stehet als eine Kernklafter.

Stockrecht, Stockrecht, ist der zehende oder jede andere, dem Forstherren von einem ausgestocktem Orte zu entrichtende Abgabe.

Steinbeerstrauch, Bergjohannisbeerstrauch, Alpenjohannisbeerstrauch, Hofselbeeren, falscher Coeinthenstrauch, und Rechbeerstrauch, — Ribes albinum — wächst wild ohne Stacheln an hohen Gebirgen und Felsen, in kühler Lage, schattigem Stande und Dammerde mit Steinen. Er trägt Beeren an herabhängenden Trauben, und wird, wie alles Buschholz, fortgepflanzet und behandelt.

Streurechen, ist ein Geschäft armer Leute, welche die Nadeln des Schwarzholzes zusammen rechen, um sie zur Düngung einzustreuen. Nach den Churfürstl. Gesetzen ist es an den Orten, wo der junge Anflug Schaden leidet, nicht zu gestatten. M. v. 11. März 1726 und v. 4 Juli 1753. §. 14. S. C. A. I. p. 529. und S. C. A. III. p. 376. Ausserdem darf es nur an den bestimmten Tagen, und blos mit hölzernen Rechen verrichtet werden. Gen. v. 16 Juli 1755. N. 7. ib. I. p. 1524.

Im jungen nicht völlig ausgewachsenen Holze ist es gar nicht, in dem ausgewachsenen Fichtenen nicht eher, als wenn es in einigen Jahren weggeschlagen werden soll, zugestatten. Gen. v. 2 Aug. 1763 ib. I. p. 1533.

In der Ob. L. ist das Streuhacken und Rechen mit eisernen Hacken gänzlich verboten, und überhaupt sowohl in herrschaftlichen und Kommunhölzern, als den Pfarr- und Unterthanenbüschen nur auf herrschaftliche Erlaubniß und Genehmigung vergönnet. Ob. L. F. u. H. Pat. v. 20 Aug. 1767. c. II. §. 7. u. c. VI. §. 11. S. C. A. III. p. 173. und 183. Ob. L. Koll. W. B. III. p. 702 u. 714.

Struppicht nennet man Holz, das kurze krumme Aeste hat.

Stübberrand, nennen die Köhler den um eine Kohlenstätte gezogenen äußersten Rand.

Stückholz, ist beym holländer Eichen-Floßholzhandel dasjenige Holz, was in gespaltenen oder ungespaltenen Klötzen verflößt wird.

Sumpfheide, — Erica Tetralix, — Winterheide, braunrothe Heide, Besenheide, Brabantische Heide, Ungarische Heide, Fichtenblättrige Heide, hat mit der gemeinen Heide einerley Geschlechtscharakter und wächst jederzeit in Niederungen und Brüchen, wo sie mit ihren kartwuchernden Wurzeln die Torfschichten vermehrt. Sie blühet im August bis zu Ende des Octobers, und hat längere spitzige abstehende, am Rande feinhaarigte Blätter, als die gemeine Heide, und das Ansehen einer kleinen Fichte.

T.

Tagewurzeln oder Thauwurzeln, heißen die obersten Wurzeln, die mit der Erdfläche parallel laufen.

Tangeln, heißen die Blätter der Nadelhölzer.

Tanne, Tannenbaum, Edeltanne, Mastbaum, Tartanne, Weißtanne, Silbertanne, — pinus abies, — ist der hochstämmigste Nadelholzbaum mit flachen ausgeschnittenen kammartig stehenden Nadeln. Er trägt männliche und weibliche Blüten, jede besonders auf einem Stamme. Die rothe männliche Blüte kommt im May zum Vorscheine, die weibliche erscheinet in Zapfen, woraus nach der Befruchtung die Saamenzapfen entstehen, welche im Oktober bis in den December reifen, und dann gleich aufspringen und den Saamen fahren lassen. Ihre Wurzeln gehen mehr in die Tiefe als die Fichtenwurzeln; sie ist

her

her auch der Beschädigung von Stürmen weniger unterworfen. Die Rinde ist silbergrau, glatt und brüchig, das Holz weisser, leichter und geschmeidiger als das fichtene und kieferne. Sie steht am liebsten auf trocknen Anhöhen von nicht ganz schlechtem Boden. Sie wird gleich anderm Schwarzholze durch Saamen fortgepflanzet, den man im Herbste auf den nassen Boden, oder im Winter auf den Schnee ohne Bedeckung säet. Will man einen ganzen Strich Tannenholz anfäen, so thut man wohl, das Land den Sommer durch mit dem Pfluge und der Egge gehörig vorzubereiten, im Oktober mit Korn zu besäen, und wenn dieses eingeegget, den im Jahre vorher gewonnenen und das Jahr durch wohl aufgehobenen (s. Schwarzholz) Tannensaamen darauf zu säen und flach einzueggen. Das Korn wird, wenn es reif ist mit Hinterlassung hoher Stoppeln, abgeschnitten. Man säet auch im zeitigen Frühjahre Tannensaamen, welcher nach 2 Monaten, der im Herbste und Winter hingegen, im Frühjahre aufgehet. Vor dem 30sten Jahre bringt die Tanne keinen tüchtigen Saamen, bis zum 100sten wächst sie und bleibt dann bis zum 200sten im Stande der größten Vollkommenheit. Ihr Alter bringt sie auf 400 Jahr. Sie wächst unter allen deutschen Nadelholzbäumen, oft 80 bis 90 Ellen hoch und 3 bis 4 Ellen dick. Sie ist ein vortreffliches Bau- und Brennholz, giebt schöne Breter, Latten und Schindeln, und dient zu Mastbäumen, Tischler- Drechsler- und Böttcherarbeit, auch zu musikalischen Instrumenten, nicht weniger zu Schachteln, Siebrändern ꝛc. Die Rinde und Zapfen geben den gemeinen Terpentin aus Blasen die im Frühjahre und Herbste entstehen, worinnen er sich erzeuget, und die entweder von selbst aufspringen oder aufgestochen werden. Im Erzgebirge macht man die jungen Tannenzapfen in Zucker ein. Unter den ausländischen Arten verdienen blos nachstehende in unsere Waldungen aufgenommen zu werden, als: 1) die Balsamtanne aus Gilead, pin. al. balsamea, kommt aus Canada und Virginien, und hat schmälere und kürzere und hellgrünere Nadeln als die Edeltanne, von welcher sie sich besonders durch die Zapfen unterscheidet, welche bey der Balsamtanne kürzer, kleiner und oben stumpf sind. Sie hat auch keinen so starken Wuchs und erreichet keine so grosse Höhe, daher sie auch zu Bauholze nicht so nutzbar als zu Brennholze ist. Sie kann unsere größten Winter vertragen und verlanget einen guten Mittelboden. Sie hat gleich der Weißtanne Beulen auf der Rinde die einen hellen wohlriechenden Terpentin bey sich führen, der unter dem Nahmen Balsam von Gilead verkauft wird. 2) Die Schierlings- oder Hemlockstanne, Ab. americana; unterscheidet sich sehr merklich von den Europäischen; ihre Nadeln gleichen den Wacholdernadeln, sind breit gedrückt, schmal und an beyden Enden stumpf zugespitzt, oben dunkelgrün, unten

mit

mit weissen Strichen überzogen. Die Zapfen sind kleiner als die Lerchenbaumzapfen und unten breiter als oben; in jeder Schuppe sind 2 hellbraune dreieckigte sehr kleine Saamenkörner. Ihre jährigen Schüsse hängen, wie bey der Trauerweide, krum gebogen zur Erde, und richten sich erst im folgenden Frühjahre in die Höhe, wenn sie stärker werden. Sie wachsen ziemlich hoch, jedoch nicht so hoch als die Edeltanne. In Canada brauet man aus den Zapfen dieser Tanne ein wohlschmeckendes Bier.

Tannenblattern, sind die nur erwähnten Hügel auf der Rinde der Tannen, woraus, wenn sie geöfnet werden, ein durchsichtiger, fast wie Zitronenschaalen schmeckender, Terpentin fließt.

Tannenharz, Weißharz, riecht beynahe wie Weyhrauch. Es ist der verdickte Terpentin von den Tännen, und hat innerliche und äußerliche Heilkräfte, auch ist es gut wider das Sauerwerden des Bieres.

Tännicht. In dem Ober- Mittel- und Niedertännicht soll kein Einwohner der herumliegenden Dörfer, weder sein eigenes noch ander Holz, ohne der Heegereuter Anweisung fällen, bey nahmhafter Geld- oder Gefängniß- auch nach Befinden Festungsbaustrafe. Pat. v. 1 Aug. 1731. S. C. A. I. p. 1509. f.

Taxbaum, Eiben- Eisen- Eiben- Iben- Isenbaum, Ebbe, Eve, Eue, Eyenbaum, deutscher- nordischer- pommerischer- italienischer- und wilder Taxbaum, — Taxus baccata, — ist ein immergrüner Laubholzbaum, der zu keinem sonderlichen Baume erwächset, sondern ziemlich niedrig bleibt und im Wipfel sich wie ein Busch ausbreitet. Er nimmt jeden Schnitt an, daher man ihn sonst in den Gärten baute, und allerley Gestalten daraus schnitt, welches aber jetzt nicht mehr geschieht. Er hat einen sehr langsamen Wuchs, treibt aber dennoch einen starken Stamm, wenn er in gutem Boden stehet. Er liebt einen trocknen Standort, an der Mitternachtseite der Berge. Er hat ein schönes rothbraunes und festes Holz, giebt kein Harz und läßt sich glatt bearbeiten, daher es die Tischler sehr gut gebrauchen können. Gebeizt gleicht es dem Ebenholze. Der Taxbaum trägt männliche und weibliche Blumen, jede auf besondern Stämmen, welche in rundlichen Kätzchen sitzen, ohne Blumendecke und Blätter. Er hat breite Blätter, wie die Tannen, sie sitzen aber nicht so regelmäßig kammartig und sind auch nicht so hart und steif. Im May erscheinen die Blüten und im Herbste runde rothe Beeren, aus deren Spitze ein schwarzes eyrundes Saamenkorn hervorraget. Diese Früchte sind nicht giftig, wie man ehedem glaubte.

Theer, Pix fluida, ist ein dickes harziges Oel, das durch Feuer aus alten Kiefern und Fichten, so wie aus Kienstöcken und Wurzeln

ger gezogen wird. Theer aus Stämmen zu brennen, iſt anders nicht erlaubt, als wenn die Stämme anbrüchig ſind. Man kann auch das Theer zugleich mit beym Brennen der Kohlen gewinnen, wie ſolches geſchehen müſſe iſt in Schrebers neuen Sammlungen im 1ten Theil. S. 760 zu finden. Man hat viererley Theer, 1) ganz dünnes, das ſo hell und klar wie Oel iſt. 2) Das Rauchtheer, dieſes iſt körnigt. 3) Geſchmeidig dickes und 4) ganz dickes. Man braucht das Theer beym Schiffsbau, auch um allerley Holzwerk, das an der Luft ſtehen muß, ingleichen allerhand Seile damit zu theeren, auch in der Wirthſchaft zu Wagenſchmiere.

Torf, Turf, iſt eine aus verrotteten Pflanzen, ingleichen aus zarten Pflanzenwurzeln und Faſern mit Bergpech und Bergpecherde vermiſchte Maſſe, welche getrocknet hellbrennt und viel Hitze von ſich giebt. Man hat davon 5 Sorten, 1) den Dargtorf als den beſten, deſſen Pflanzentheile am meiſten verrottet ſind. 2) Den Hügetorf, der in dieſer Rückſicht unmittelbar auf jenen folgt, welche beyde nach der Menge der beygeſetzten Bergpechtheile in klibberigen und gemeinen getheilt. 3) Den Wurzel- oder Raſentorf, der aus vielen noch nicht verrotteten Wurzelfaſern beſtehet. 4) Der Heyde- oder Moostorf, deſſen meiſte Beſtandtheile Moos ſind; dieſer iſt der geringſte unter allen, weil er die wenigſten Bergfetttheile bey ſich führet. Alle dieſe 4 Sorten nennet man mit einem Worte Stechtorf, weil ſie, wie unten geſagt werden wird, durch Stechen gewonnen werden. 5) Sumpf- Bagger- oder Formtorf, dieſer beſtehet größtentheils aus Bergpechtheilen, und iſt mit wenig Pflanzentheilen vermiſcht, daher iſt er auch nicht zuſammenhängend genug, um geſtochen zu werden, ſondern er wird ausgegraben, und ſodann geformt. Den meiſten Torf findet man in Holland und Oſtfriesland, auch in den Preußiſchen Staaten. Im Churſachſen findet man ihn hauptſächlich im Erzgebirgiſchen Kreiſe, beſonders um Schneeberg, Scheibenberg, Johanngeorgenſtadt und und andern Orten. Dann an der Fuhre in der Gegend von Zörbig, wo beſonders bey dem Rittergute Löberitz, ein anſehnlicher Torfſtich angeleget iſt. Ferner um Torgau, Eilenburg und Düben, wo ſich beſonders die Churfürſtl. Torfgräberey bey Zöckeritz auszeichnet, in welcher jedoch bloßer Formtorf gefunden wird. Nicht minder giebt es in der Oberlauſitz viel Torf, wo auch in dieſem Jahre von dem Herrn v. Gersdorf zu Meffersdorf ein Torfſtich von großen Umfange eingerichtet wird. Kennzeichen vorhandenen Torfes ſind: 1) eine ſumpfige Gegend, deſſen Waſſer eine braune Farbe hat, und ſich nicht leicht mit dem Regenwaſſer vermiſchet. 2) Der Boden iſt ſo ſchwammigt, daß er unter dem Fußtritten ſchaukelt. 3) Der Graswuchs iſt mager und beſtehet größtentheils aus Sumpfgraſern. 4) Die wenigen daſelbſt be-

findlichen Ellern, Birken und Saalweiden, haben einen kümmerlichen Wuchs. Wenn man diese Kennzeichen findet, so untersuchet man die Mächtigkeit des Torflagers, um zu finden, ob es sich der Mühe verlohnet, den Torfstich anzufangen. In diesem Falle verfähret man sodann folgendergestalt. Man gräbt vermittelst des Fig. gezeigten Werkzeugs, den Bunkerspaten, Vorreisser genannt, den obern Rasen, bis man reinen Torf findet, welche die Bunkerde, und das Geschäft selbst abbunken genennet wird, ab, sodann macht man einen Graben ½ Ruthe breit und vor der Hand so lang, daß ein Mann bequem unten stehen und die Torfstücken ablangen kann. Sodann wird ein Bret, die Stechenplanke genannt, auf den Rand des Grabens gelegt, auf welches der erste Arbeiter, den man den Stecher nennet, tritt und mit seinem Fig. zu findenden Werkzeuge, der Vorstecher genannt, den Torf die Plantzentland absticht, sodann das Instrument umdrehet, und, wie die daran befindliche Feder ausweiset, die einzelnen Torfstecken die man Bolten nennet, absticht, welche der im Graben stehende zweite Arbeiter, der so wie sein Instrument das Fig zu sehen ist, der Ableger heißt, die Boltern, nach Maasgabe der daran befindlichen Faden aushebet und auf den Rand des Grabens, an ein daselbst begestelltes viereckigtes Bret, den Hund genannt, wirft, wo sie von dem dritten Arbeiter, der Setzer genannt, in pyramidenförmige Reihen gesetzt werden. Diese 3 Arbeiter heißen zusammen ein Blauch, oder ein Pflug Arbeiter. Jede Bolte ist 12 Zoll lang, 6 Zoll breit und eben so hoch. Die Länge bezeichnet die Breite des Vorstechers, dessen Feder die Breite, so wie die Feder des Ablegers die Höhe anzeiget. Die Breite eines solchen Torfgrabens von ½ Ruthe, giebt 15 Bolten, welche zusammen eine Klemme genennet werden; nun wird in der Tiefe so lange fortgestochen, als man reinen mit keiner fremden Erdart vermischten Torf findet, wodurch oft 6, 8, 10 bis 12 und mehr Klemmen gewonnen werden, die man eine Bank nennet. Unten ist mehrentheils Thon, doch auch Sand oder Kieß, anzutreffen. Wenn eine Bank ausgestochen ist, wird die Planke um so weit, als die Breite des Vorstechers beträgt, vorgerückt und eine neue Bank angefangen. Ein solcher Graben, von der nur gedachten Breite und einer beliebigen Länge wird ein Blauch, Pütt, Grüpe genennet. Wenn die ausgeworfenen Torfbolten einen oder zwey Tage am Rande des Blauches gelegen haben und etwas abgetrocknet sind, werden sie von da weggebracht und dergestalt hohl in solche Linien gelegt wie Fig. zeiget, daß die Luft sie gehörig durchziehen und abtrocknen kann, und wenn sie trocken sind, werden sie in solche Häuser zu ein- oder mehrerern Tausenden gesetzt, aus welchen sie, ohne weiteres Zählen, abgefahren werden können. Den Formtorf gewinnet man

man mit Schippen und Spaten aus der Erde (die Holländer thun solches mit Netzen, die Baggernetze, und das Geschäft selbst Baggern genennet werden), er wird sodann in dazu bereitete Formen von der gehörigen Größe gedrückt und sodann einzeln auf der Erde liegend etwas, und dann auf Linien, wie der Stechtorf völlig abgetrocknet. Der Torf wird zur Feuerung in allen Arten von Stuben und Kochöfen ingleichen zum Brauen, Branteweinbrennen, Ziegel- und Kalköfen, so wie auch unter alle Kessel und Pfannen, nicht minder auch zu allerley chemischen Feuerungen gebraucht, wo er mit einem mehr oder minder heftigen Geruch brennet, und 1000 Stück des besten Torfes einer Klafter kiefernen Holzes in dem Grade der gebenden Hitze gleich sind. Er kann auch verkohlt werden, und dieses geschieht entweder in Meilern oder in besonders dazu eingerichteten Oefen. Verkohlt ist er zu allem zu gebrauchen, wozu man Steinkohlen brauchen kann. Die Asche von Torf ist ein gutes Düngungsmittel, vorzüglich auf Wiesen. Wenn ein Blauch ausgestochen, wirft man zuerst die abgegrabene Bunkerde wieder hinein und planiret alles gehörig, säet auch allerley Wassergräser hinein, und sorgt für die nothdürftige Ableitung des Wassers. Unter diesen Umständen wird in Zeit von 6-8 Jahren der Platz wieder zu einer brauchbaren Wiese, und nach 30 bis 50 Jahren ist auch der Torf dergestalt wieder nachgewachsen, daß man den Torfstich wieder von neuem beginnen kann. Ein mehreres hierüber ist in dem von mir im Jahre 1802 bey Gerhard Fleischer d. J. in Leipzig herausgegebenen Buche: Das Ganze der Torfwissenschaft betitelt, zu ersehen. Die Churfächs. Gesetze sagen über den Torf folgendes:

In der Oberlausitz soll der Torf fleißig aufgesucht, und um dessen Gewinnung und Zubereitung und Gebrauch sich bemühet, auch in den jährlich einzusendenden Tabellen, wo dergleichen vorhanden, oder aufgefunden, angemerkt, wie nicht minder die Steinkohlen aufgesuchet und gebraucht werden. Ob. L. F. u. H. Pat. v. 20 Aug. 1767. c. IV. §. 7. S C. A. III. p. 179. u. Ob. L. K. W. B. III. p. 708.

Finden sich dergleichen nahe an den herrschaftlichen Aeckern, so sind die Unterthanen schuldig, solche gegen billig mäßigen Abtrag der Herrschaft abzutreten; auf entfernten Wiesen und Aeckern bleiben sie den Eigenthümern, doch hat die Herrschaft die Obsicht und Anordnung, auch ist ihr ein gewisser jährlicher Kanon zu entrichten. Ebend. §. 8. und c. VI. §. 16. ib. III. p. 184.

Den Eigenthümern ist von den, durch dergleichen Aufsuchung an Feldern und Wiesen verursachten, Schäden ein billiger Abtrag zu thun. Ebend. c. VI. §. 9. ib. III. p. 179.

Torf, nennet man auch noch, aber ganz mit Unrecht, ein anderes Brennmaterial, welches aber aus dem Mineralreiche ist, da hingegen der ächte Torf zum

Pflan-

Pflanzenreiche gehöret. Es ist dieses die eigentliche Braunkohle, Erdkohle, welche ehedem aus Erdbränden, welche in der Erde liegende Holzstämme, Wurzeln und Pflanzen verbrannten und in Kohle verwandelten. Er steht allezeit unter einem tiefen Abraume von 10, 15 bis 20 Ellen, und wird durch Graben, Schippe und Spaten gewonnen, und sodann geformt. Wenn die Stücken gehörig ausgedrocknet sind, haben sie eben die Brennbarkeit, als der Stechtorf. Man findet ihn sehr häufig im Stifte Merseburg, besonders um Wallendorf, Teutschenthal, Knappendorf, auch in andern Gegenden des niedern Thüringens und auch um Leipzig. Nicht weniger wird im Mannsfeldischen Preuß. und Sächß. Antheile, worunter der um Langenbogen gegrabene der vorzüglichste ist, gegraben. Er steht gemeiniglich unter einer Lage von Kieß oder gelben Sand, über welche gewöhnlich ein guter Thon oder auch wohl Lehmboden stehet. Da dieses eine durch einen Brand entstandene wirkliche Kohle ist und keine lebendigen Pflanzentheile bey sich führet, so ist an keinen Wiederwuchs zu denken, und eine ausgegrabene Braunkohlengrube zu nichts als nach Beschaffenheit ihrer Lage zu einem Teiche oder Eisbruche, höchstselten wegen Ermangelung schicklichen Bodens zu einer Wiese anzulegen.

Torfbruch, Torfmoor, Torflager, nennet man einen Ort, wo Torf gestochen oder gestochen wird, oder welcher dergleichen enthält, s. Torf.

Torfkohlen, sind verkohlter Torf, s. Torf.

Torfstechen, ist die Arbeit, wodurch der Stechtorf gewonnen wird, s. Torf.

Treibholz, heißt im weitläuftigen Verstande alles Flößholz, im engern die Scheidte, welche einzeln ins Wasser geworfen und geflößet werden.

Trüffel, ist eine Art von Schwämmen, ohngefähr so groß wie eine Nuß ohne Stiel, von einer beynahe runden aber höckrigen und ungleichen Gestalt, auswendig dunkelbraun oder erdfahl, inwendig fleischig und entweder marmorirt oder weislich und geadert. Man findet sie gemeiniglich im dürren Sandlande, wo nicht viel Wurzeln sind. Anfänglich haben sie die Größe von Erbsen, werden aber immer größer und manche wohl ein Pfund schwer. Wenn sie sich der Reife nähern, zeigen sich auf ihrer äußern Schaale kleine dunkle Hügel, welche wahrscheinlich den Samen enthalten. Die wilden und zahmen Schweine, die ihnen sehr nachstehen, sind die besten Anzeiger vorhandener Trüffeln, denn sie wühlen solche aus. Man hat auch eine gewisse Art hiezu abgerichteter Trüffelhunde, Italiänisch Putta genannt, bey welchen Namen man sie auch gewöhnlich ruft. Diese sind eine Art von Pudeln. Wenn man auf die

Trüf-

Trüffeljagd gehen will, giebt man diesen Hunden des Morgens Brod in Trüffelöl getaucht, welches man dadurch gewinnet, daß man Trüffeln in Baumöl siedet. Wenn nun der dadurch mit dem Trüffelgeruche bekannte Hund Trüffeln wittert, so fällt er auf und fängt an zu scharren, man gräbt sodann die Trüffel mit einem kleinen Grabeeisen aus, und giebt dem Hunde ein bissen Brodt, wie er denn überhaupt nichts anders als Brod zu fressen bekommen darf. Man hat auch zu diesem Behuf besondere Trüffelsucher, die man Trüffeljäger nennet. Die ovalen Trüffeln sind nur für die Schweine gut; die im Frühjahre gegrabenen Trüffeln sind zarter als die im Herbste gegrabenen. Zu dieser letztern Jahreszeit findet man sie aber in grösserer Menge als im Frühjahre. Die Trüffeln haben einen starken urinartigen Geruch.

Turf, s. Torf.

U.

Ueberständig Holz, ist solches, das über die rechte Schlagzeit so lange gestanden hat, daß die Stöcke und Wurzeln sich schon ergestalt erhärtet haben, daß sie nicht mehr recht geschickt sind, eine gehörige Menge guter Saamenlohen zu treiben.

Ulme, glatte, wilde Ulne, Ulmbaum, Ilme, Elne, Rüster, Rustbaum, Ysen, Bastilme, Rust, Esenbaum, Essen, Ipern, Epenholz, Rüsche, Leimbaum, Lindbast und Fliesenbaum, — Ulmus campestris, — ist ein hochstämmiger, schnellwachsender Laubholzbaum. Seine länglich zugespitzten 3 Zoll langen 2 Zoll breiten dunkelgrünen Blätter haben sehr kurze Stiele und einen doppelten gezahnten Rand. Ehe noch als diese, erscheinen die Zwitterblüten mit 15 Staubfäden im März und April, büschelweise und haben eine röthliche Blumendecke und purpurrothe Staubbeutel. Der Saamen liegt in großen runden in einander gewachsenen Büscheln, und wird zu Ende des May reif. Die Rinde der jungen Zweige ist weislich, glatt und zähe, daher sie den besten Bast liefert; bey ältern wird sie graubraun, rauher und brüchiger. Sie treibt sperrichte Zweige und eine Pfahlwurzel, die so tief gehet, bis sie Widerstand findet. Der Saame fällt bald nach der Reife aus; sammlet man ihn dann und säet ihn sogleich aus, so gehet er bereits im August auf. Die Ulme wächset in achtzig Jahren in jedem Boden, ja sogar auch in ganz sandigem, wo die rauhe Ulme nicht gedeyhet, zu ihrer Vollkommenheit; bekommt aber an feuchten Orten breitere Blätter, als an trocknen. Die Ulme treibt viel Wurzelschößlinge und giebt daher auch ein gutes Schlagholz; zu hochstämmigen Bäumen aber wird

sie besser aus Saamen gezogen, welches auch durch Einleger geschehen kann. Wenn sie 8 Jahr alt ist, ist sie ohngefähr 2 Ellen hoch und dann taugt sie zum Versetzen; hat sie dann hinlänglichen Platz, so erreicht sie eine ansehnliche Höhe und Stärke und einen schönen geraden Wuchs. Das Holz ist von mannigfaltigem Nutzen, und vertritt in den meisten Fällen das Eichenholz. Eine Art Fliegen (Aphis ulmi) legt ihre Eyer in die Blätter der Ulme, weil die daraus entstehende Larve ihre Nahrung daselbst findet: daher kommt der Nahme Fliegenbaum, so wie sie von dem, in diesem Neste befindlichen schleimigen Safte, woraus Mundleim gemacht wird, den Nahmen Leimbaum führet. Weit besser noch ist das Holz der in hundert Jahren zu ihrer Vollkommenheit erwachsenden rauhen Ulme oder Yper, Urle, Wasserulme, Wasserrüster, Wiecke, Baurüster, Weiße Rüster, Glattblättrige Wiecke, Ulme oder Rüster mit aufgesprungener Rinde, Bergrüster, Rauhlinde und kleinblättrige Ulme, (Ulmus sativa), welches zu Mühlrädern, Schaufeln und allerley Wagnerarbeiten brauchbar ist. In Norwegen backen arme Leute die getrocknete Rinde unter das Brod. Die Blüte erscheint im April und der Saamen wird im Junius reif, worauf er sogleich abfliegt. Die dunkelgrünen und glänzenden Blätter brechen zu Ende Aprils hervor, und sind schmäler und kleiner als bey voriger Art, so wie die Rinde erst braun, dann braun grau, sehr dick, voller unzu und sehr aufgerissen ist. E verträgt die rauheste Lage ne dem freysten Stande, nur m der mäßig frische Boden ste und fruchtbar seyn. Von d ausländischen Arten verdient m folgende einige Aufmerksamkei als: die Nordamerikanisch Ulme, Canadische, Caro nische Ulme, Virginisch Yper, — Ulm. Americana. — Ihre Blätter gleichen denen de kleinblätterigen oder rauhen Ul me, sind oval zugespitzt 2½ Zoll lang und 1½ Zoll breit, hellgrün von Farbe und mit ungleichen Lappen versehen. Oben sind sie etwas rauh und mit erhabenen Adern. Ihre am Rande haarigen und bis auf das Korn getheilten, Saamenblasen stehen jedoch mit den Spitzen wieder zusammen. Die jungen weige haben eine rauhe, die ältern hingegen eine braunrothe glatte und am Stamme gerissene Rinde. Das Holz ist bey manchen weis, bey andern roth; in der Güte kommt es der Esche gleich. Wegen ihrer weichen und saftigen Schaale kann sie bis in den spätesten Herbst Saft anziehen, und daher in jedem Jahre länger als andere Bäume wachsen, daher gelanget sie auch viel eher zu einer ansehnlichen Höhe. Sie bleibt bis in den spätesten Herst grün, und dauert unsere Winter gut aus; auch leidet sie von keinem Insect. Ihrer süssen Schaale stehet das Wildpret sowohl als das zahme Vieh sehr nach, daher muß man die jungen Stämme durch

Dor-

Dornen für ihrem Anfallen zu erwahren suchen. Sie ist zu Hecken brauchbar, weil sie den Schnitt sehr gut verträgt; in drey Jahren ist eine solche Hecke vollkommen. Sie giebt ein gutes Nutz- und Brennholz. Alle Arten von Ulmen geben ein vortreffliches Busch- und Schlagholz, auch unterdrücken hohe Ulmen den Wuchs der darunter stehenden kleinern Bäume nicht; man kann sie daher als Baumholz, als Stangenholz und als Unterholz mit gleichem Vortheile bewirthschaften.

Unterholz, Schlagholz, lebendiges Holz, s. Buschholz. Den Nahmen führet es im Gegensatze des Oberholzes, s. d. Wort.

V.

Vaselmast, ist so viel als Viertelmast.

Verangerter Boden, heißt ein in solchen Jahren abgetriebener Holzschlag, wo kein Saamen reif ward, und deswegen der Waldboden mit Gräsern bewachsen ist, daß man ihn ohne große Kosten nicht mehr zur Holzkultur brauchen kann.

Verbeißen oder Verbeizen, findet man in solchen Unterholzrevieren, welche nach dem Abtriebe nicht lange genug eingehegt gewesen und daher die jungen Lohden durch Wild und das Vieh an den Wipfeln abgebissen worden sind, so daß alles Holz nur kleine struppichte Büsche werden. Steht ein solches Holz endlich auf schlechtem Boden, so wird es mosigt und dürre und deswegen

Verbuttet Holz genannt, welchen Nahmen auch einzeln gepflanztes Nadelholz, Eichen ꝛc. erhalten, weil sie ebenfalls mehr strauchartig als baumartig wachsen.

Verhau, Verhauigt, bedeutet eben so viel als Zuschlag.

Verkohlen, heißt Holz, Torf ꝛc. nach der Kunst in Kohlen verwandeln.

Vermaalen, Vermarken, Versteinen, Verrainen, nennet man, wenn man Gränzbäume mit gewissen Grenzzeichen bezeichnet, oder auch, wenn man neue Grenzsteine, Säulen oder andere Grenzmaale errichtet.

Vermachung, ist jeder Zaun, Mauer, Graben oder alles, wodurch ein Platz von einem andern abgesondert und Menschen und Thieren der freye Eingang verwehret wird. Die mit Holz besäeten Plätze sind, wo es thunlich ist, mit Gräben und mit gesteckten Heegereisern, wenigstens mit dürren Aesten, Dörnern, und, wenn alles mangelt, erst mit Stangen zu verwahren. Ob. L.

F. u. H. Pat. v. 20 Aug. 1767. c. III. §. 14. S. C A. III. p. 1766. u. Ob. L. Coll. W. B. III. p. 705.

Vermischte Hölzer, sind solche Arten, wo Laub- und Nadelhölzer durch einander stehen. Bey der Abholzung solcher Hölzer muß man vorzüglich darauf sehen, von welcher Sorte das meiste Holz daselbst stehet. Macht das Laubholz das mehreste aus, so behandelt man es ganz wie blosses Laubholz und holzet es alle 12 bis 15 Jahre ab. Man darf auch keine Laßreiser vom Nadelholze stehen lassen, denn wenn diese einzeln stehend zu Bäumen erwachsen, bekommen sie zu viel Aeste und verkömmern das Unterholz zu sehr. Neiget sich hingegen die mehrere Anzahl auf die Seite des Nadelholzes, so muß man das ganze Holz wie anderes Schwarzholz behandeln. Doch kann man von den darunter stehenden, Reifstäbe, Langwagen, Deichseln, Wagenleitern und anderes Nutzholz unter der Zeit einzeln heraushauen, jedoch nicht eher, bis sich das Nadelholz völlig gereiniget und von den überflüssigen Nebenästen befreyet hat, weil es sonst sich zu sehr in Nebenzweige verbreitet, und weniger schlank in die Höhe wächset. Am stärksten wächset das haselne Holz nach. Das abgehauene Laubholz muß an die Wege geschaft werden, damit nicht durch die Abfuhre harzige Bäume verletzet und durch Auslaufen des Harzes am Wachsthume verhindert werden. Birken, Rothbuchen und Eichen können in Menge unter dem Nadelholze stehen, denn sie gehen mit den Kiefern in die Höhe, und halten den Ort dicht, daß die Kiefern sich nicht in Seitenäste verbreiten können, sondern gerade in die Höhe schiessen müssen.

Verschlossene Zeit, heißt beym Forstwesen eine gewisse Anzahl von Jahren, in welcher die Schläge mit aller Viehhutung und Trift verschonet bleiben müssen.

Verzäunung, ist das einzige sichere Mittel, jungen natürlichen Anflug und Aufschlag sowol, als auch die künstliche Saat und Pflanzung gegen Beschädigung zu sichern und dadurch den Nachkommen einen Holzertrag zu erhalten. Die Verzäunung geschieht entweder durch Graben und Dämme, oder durch todte Heckenzäune.

Vierkläftig, ist ein Stamm, der eine solche Stärke hat, daß man ihn übers Kreuz in vier Klafterscheidte spalten kann.

Volle Oerter, sind Hölzer, besonders in Laubholzwäldern, welche noch nicht angehauen werden, sondern als wohlbestanden stehen bleiben.

Vorstand, Vorständer, sind junge im Laubholze bey der Abholzung eines Schlages zum Saamentragen übergehaltene Bäume von ohngefähr 30 Jahren.

W.

Wachholder, Wacholderaum, Wachholderstaude, ...abdig, Krammetsch, ...rammwetstaude, Kron...ett, Feuerbaum, Weghol...er, Jahandel, Reckholderaum, gemeiner Wachholder, Weckholder, Reckholder, Rehbaum, Reckbaum, Rachandel, Krametbaum, ...rametsstaude, Kramwekker, Cronwitt, Wegbaum, ...anickbaum, Knickel, Kranerits, Kranzbeerstaude, Cluers, Feldcypreß, Düyen...taude, Feleypeß, Kabick...usch, und Wacholderbeer...trauch, — Juniperus communis, — gehöret zum Nadelholze, und wächset gewöhnlich nur zu einem Strauche, an manchen Orten aber auch zu einem gegen 15 Ellen hohen Baume. Seine Nadeln sind klein, schmal und spitzig und er behält sie, gleich anderm Nadelholze, den ganzen Winter durch. Seine im May erscheinenden kleinen, leichten, gelben Blütenkätzchen stehen in getrennten Geschlechtern auf verschiedenen Bäumen. Auf diese folgen die Früchte, welches Beeren sind, so groß wie Erbsen, welche anfänglich grün, dann braun, hernach dunkelblau und endlich schwarz werden. Die Wachholderbeeren bedürfen zwey Jahre Zeit zu ihrer Reife, denn die Blüten dieses Jahres gelangen erst im Herbste des folgenden zur Reife, und wenn sie nicht von Menschen abgenommen oder von Thieren abgefressen werden, bleiben sie bis ins dritte Jahr am Stamme stehen. Seine Rinde gleichet der Rinde des Weinstockes; sein Holz ist fest, hart, kleinjährig, und, vorzüglich das im May gehauene, wohlriechend. Es ist zu allerley zierlichen Drechsler- und fournirten Tischlerarbeiten brauchbar. Er nimmt mit jedem, auch dem schlechtesten Boden, vorlieb; liebt aber gleich anderm Nadelholze am meisten einen bergigen und sandigen Ort, und gedeyhet in Niederungen, so wie auf hohen Gebürgen des ersten und zweyten Ranges, gar nicht. Er wird durch Saamen fortgepflanzet, der ohne alle Pflege oder Zubereitung des Erdreiches in 6–8 Wochen aufgehet. Wenn man den Wachholderstrauch zu einem Baume ziehen will, muß man ihn von unten ausschneiden oder er muß einen sehr geschlossenen dichten Stand haben. Die sogenannten Krammetsvögel stellen den Wochholderbeeren mit grosser Begierde nach. Sie haben aber auch verschiedenen wirthschaftlichen Nutzen, so wie der Strauch selbst auf ganz verödeten Plätzen und dürren Blößen den sorgfältigsten Anbau verdient, indem er dergleichen Plätze zur Annahme und Hervorbringung edlerer Holzarten für die Zukunft geschickter macht.

Wahrhammer, ist ein aus einem schmalen dicken Bretstücke mit einem Stiele versehener grosser Hammer, womit die Köhler den Meiler auf der Haube und Mittelschicht zusammenschlagen, da-

damit er keine Löcher bekommt, oder erhaltene Risse und Löcher damit zustopfen.

Wald, ist eine, mit Ober- und Unterholz bewachsene, Gegend von grossem Umfange, welche wieder in mehrere Forstreviere und Gehölze abgetheilet ist, und nicht nur Holznutzung, sondern auch Jagd- Mast- und andere Nutzungen giebt. Bey Untersuchung eines Waldes hat man vorzüglich auf folgende Dinge ein Augenmerk zu richten: 1) ob er in gutem Stande ist; 2) die Beschaffenheit des Bodens; 3) die Beschaffenheit des darinnen wachsenden Holzes, und zu was für Bau- oder Nutzholze es zu gebrauchen, ingleichen ob es blos Brennholz ist; 4) wie viel der Flächeninhalt beträgt und in wie viel Forste, Hölzer, Gehaue er abgetheilt ist; 5) wie viel über das jährliche Bedürfniß an Holz von jeder Art verkauft werden könne? 6) ob davon guter Absatz zu machen, und wie die Holzpreise sind; 7) ob überflüssiges Holz zum Verkohlen und Aeschern vorhanden? 8) Ob Mast und andere Nebennutzungen darinnen statt finden? 9) Was für Servituten in Rücksicht der Hutung, Gräserei, des Holzlesens ꝛc. dabey eintreten? 10) Wie die Jagd und Wildbahn darinnen beschaffen sei? Von der richtigen Behandlung eines Waldes, s. Holz.

Wald, wenn man auch die sämmtlichen Aest- und Zweige eines Baumes.

Waldaugenschein, Ocular Inspection. Ist ein bey allen vorkommenden Wald- und besonders Grenzstreitigkeiten vorfallendes höchst nöthiges Geschäft, da von der Obrigkeit des, oder derer streitigen Oerter, oder nach Befinden durch eine besondere landesherrliche Commission mit Zuziehung der streitenden Partheien, der Forstbediente dieser Reviere, und einiger, dazu besonders requirirten Forstbedienten derselben Gegend, die streitigen Gränzen und andere Puncte genau besehen und untersucht werden, um einen richtigen Maasstab zur Entscheidung der streitigen Sachen zu haben. Oft ist die blosse Besichtigung nicht hinreichend, es muß daher auch in diesem Falle eine ordentliche Vermessung durch geschworne Feldmesser dabey statt finden. Daß dabey in allen Stükken die genaueste Pünktlichkeit und Unpartheilichkeit beobachtet werden müsse, bedarf wohl weiter nicht erwähnet zu werden.

Waldbruch, ist ein morastiger Ort im Walde, zu dem man nur im Winter auf dem Froste kommen kann, und wo der Holz- und Graswuchs äußerst geringhaltig ist. Solche Oerter muß man suchen durch Gräben und Wasserableitungen trockner zu machen, und sodann mit Ellern und andern, feuchten Boden liebenden, Holzarten bepflanzen.

Waldbusse, nennet man überhaupt die in den Forst- und Holzordnungen auf Forstverbrechen und Vergehungen gesetzten, und be-

sondern den Uebertretern bey den Forstgerichten zuerkannten Strafen.

Waldeisen, Waldhammer, Waldart, Zeicheneil und Maalhammer, ist ein grosser eiserner Hammer mit einem starken Stiele, auf dessen Bahne der Nahme oder das Wappen des Forstherrn befindlich ist. Mit diesem Hammer werden alle zum Fällen angewiesenen Bäume an Stammende bezeichnet, und die verkauften werden noch auf der andern Seite angeplätzet, und auf diesen Platz der Nahme des Käufers mit Röthel geschrieben. Dieses geschiehet zu Vermeidung alles Unterschleifs. In den landesherrlichen Waldungen darf solches nur der Oberforstmeister mit Zuziehung des Rentbeamten, nie aber ein ungeordneter Forstbedienter verrichten. Es darf auch Niemand, als der Oberforstmeister, dasselbe in seiner Gewahrsam haben, der es dann mit auf die Försterеien nimmt, wo es nach gemachtem Gebrauche mit seinem und des Rentbeamten Petschaft versiegelt, an den Ort der künftigen Försterei gebracht wird, wo es, nachdem alle Försterеien vollendet, auf gleiche Weise wieder in den Forsthof des Oberforstmeisters zurückkommt. Die damit bezeichneten Stöcke derjenigen Stämme, die man aus langem Holze ziehet, dürfen nicht eher ausgerodet werden, bis der Ort ganz abgetrieben ist, und müssen solche, wo noch langes Holz stehet, gehörig und richtig ausgeschlagen werden. Auf einem ganz abgetriebenen Schwarzholzschlage hingegen ist diese Vorsicht nicht nöthig. Wenn in der Zwischenzeit der Försterеien auf besondern Befehl Baustämme im stehenden Holze zum Fällen angewiesen werden, so muß solche der Forstbediente des Revieres mit seinem Interimshammer, der aber um ein gut Theil kleiner sein muß, als das Waldeisen des Oberforstmeisters, die Stöcke noch besonders bezeichnen, damit die Zimmerleute nicht Gelegenheit zu Unterschleifen finden. Wenn nun ein solcher Schlag abgetrieben worden, so bezeichnet man mit diesem kleinen Waldeisen, die zunächst an dem abgetriebenen Schlage stehenden äußersten Bäume des grossen Holzes, um dieses gleichsam damit zu verschliessen. Die Stöcke des Nadelholzes muß man, zumal im Frühjahre recht tief und kenntlich anschlagen, weil es sonst gern wieder mit Saft verläuft, und dadurch Verdacht entstehen kann. Von den aufgefundenen ungezeichneten Stöcken auf einem Schlage muß der Forstbediente des Reviers Rechenschaft geben.

Waldherr, heißt der Eigenthümer eines Waldes. Bey Gemeindewaldungen wird derjenige aus der Gemeinde, dem die besondere Aufsicht darüber anvertrauet ist, auch der Waldherr genennet.

Waldrebe, Clematis vitalba, — Lienen, steigende Waldrebe, blasenziehende Waldrebe, Liesch, Holzwaldrebe, Rehdinden, Bettlerskraut, Gänsemord, Heren-

Herenstrang, Hagseiler, Hurenstrang und Teufelszwirn, ist ein sommergrünes Laub-Rankenholz, das in allerley Boden mit seinen wuchernden Wurzeln, so wie mit seinen auf der Erde fortkriechenden Ranken, welche Wurzeln schlagen, sich vermehrt und an jedem erhöheten Gegenstande in die Höhe klettert, und alsdann an starken Bäumen, wie der Epheu, zur Schmarotzerpflanze wird. Sie bringt im Junius und Julius fruchtbare Zwitterblumen mit vielen Staubfäden, welche im Spätherbste reife Saamen hinterlassen, die ein Jahr in der Erde liegen, ehe sie keimen. Die dunkelgrünen eyförmig zugespitzten eingeschnittenen ungezähnten Blätter stehen an den Ranken einander gegenüber. Die Rinde der jungen Ranken ist glatt und röthlichbraun, an alten aber springt sie auf und wird schwammig; das zähe und biegsame Holz hingegen kann nur höchstens zum Binden, wie Weiden, gebraucht werden.

Waldrecht, heißt das in den meisten Forstordnungen enthaltene Gesetz, daß bey Abholzung des Laubholzes eine gewisse Anzahl Laßreiser stehen bleiben muß.

Waldrohr, nennet man eine Art harter, mit zottigen Aehren, wie anderes Rohr, versehener Binsenhalmen, die man hin und wieder in den Wäldern findet. Es wird im August hart und gelb, und dann kann man allerley Körbe, Frauenzimmerhüte und andere Sachen daraus verfertigen.

Waldruthe, ist ein Längenmaaß zu Vermessung der Wälder und Hölzer. Sie enthält in den meisten Orten 8 Ellen; in Churfächsischen Landen 7 Ellen 14 Zoll. 300 solcher □ Ruthen machen einen Acker aus. Eine Ruthe wird in 10 Decimalfuß abgetheilt, deren jeder 18$\frac{1}{2}$ Zoll enthält. In Lingkens Erfahrungen und Erfindungen bey der Schwarzholzsaat, Dreßden, 1795, findet man am Ende eine Tabelle über die Längen und Breiten eines jeden in 4eck gegebenen einzelnen halben Sechzehntheiles eines Acker zu 300 □ Ruthen nach Ruthenmaaß, welche für einen Forstbedienten, der die Feldmeßkunst selbst nicht gehörig verstehet, eine grosse Hülfe bey vorfallenden Vermessungen ist.

Waldung, nennet man überhaupt alles, was von Hölzern und Wäldern zu einem Gute gehöret, insbesondere auch einen grossen Forst oder Heide. Manche nennen auch jeden Wald so.

Waldzinß, ist eine Abgabe an Gelde oder Naturalien, gegen welche den Unterthanen erlaubt wird, in einem Walde Holz, Eicheln ꝛc. zu lesen, Laub zu harken u. dgl. m.

Weide, Weidenbaum, Felbe, Salix, ist ein sehr brauchbarer und für den Landmann fast unentbehrlicher Baum, der wegen des Abköpfens bisweilen auch nur ein

n Strauch bleibet. Sie trägt
ännliche und weibliche Blüten
if verschiedenen Stämmen. Die
ännliche Blüte ist ein langes,
is vielen Schuppen, wovon jede
ne eigene Blüte mit 2 gelben
taubkolben bedecket, bestehendes
ätzchen. Die weibliche Blüte
t ebenfalls ein bloßes Kätzchen
ne Blume, mit einem ovalen
nopfe, der sich nach und nach
i einem kaum merkbar unter-
hiedenen Griffel endiget, wel-
er nur wenig länger als seine
Schuppe ist. Er hat 2 aufrecht-
ehende oben gespaltene Stigmata.
Die oval zugespitzte Saamenkap-
l bestehet aus 2 Hälften, die
ch oben öfnen und zurückbiegen.
Der Saame ist klein mit einfa-
en Federn, welches den eröfne-
n Kapseln ein baumwollenarti-
es Ansehen giebt. Wegen der
ielen Beschwerden, denen die
ortpflanzung aus Saamen un-
erworfen ist, geschiehet die Ver-
ehrung der Weiden blos durch
Stecklinge oder Satzweiden. Un-
er den vielen Arten von Weiden
ollen wir nur die vornehmsten
nd nutzbarsten anführen, und
olche in folgende Klassen theilen:

1. Weiden mit gezahnten Blättern.

1) Die Buschweide, Erd-
weide, Sal. triandra, erreicht
ine mittelmäßige Höhe, und
ächst größtentheils buschartig.
Sie hat glänzende, zugespitzte,
glatte, oben etwas dunklere Blät-
er, als unten, deren Rand ge-
ahnt ist, woran die Spitzen sich
n kleinen Knöpfen endigen, die
Blütekätzchen treten im April und
May aus den Blättern, zwischen
den Blätterbüscheln hervor, die
männlichen sind dünner, länger,
und stehen aufgerichteter, als die
weiblichen, deren Saamenkapseln
klein und glatt sind. Ihre biegs-
amen und festen Zweige machen
sie zu Korbmacherarbeiten geschickt.
Eine Spielart davon, Salix auri-
culata genannt, unterscheidet sich
blos dadurch, daß sie brüchig ist,
und ihre Rinde jährlich abwirft. 2)
Die Lorbeerblättrige Wei-
de, Berg-Ritter-Faul-
Wilde-Wohlriechende-
Schaaf-Stack-Fieber-
Glatte-Saalweide und
Baumwollenweide, (Salix
pentandra), hat große, über 2
Zoll lange, oval zugespitzte, glatte,
oben dunkelgrüne, im Geruch und
Geschmack den Lorbeerblättern ähn-
liche Blätter, kurze, dicke, und
wohlriechende männliche, hinge-
gen dickere und längere weibliche
Kätzchen, und eine glatte gelbrothe
Rinde. Sie erreicht eine Höhe
von ohngefähr 6 Ellen, die Wolle
aus den Kätzchen wird wie Baum-
wolle zu Watte, Strümpfen und
andern baumwollnen Waaren ver-
arbeitet. 3) Die gelbe Band-
weide, gelbe Kiefer-gelbe
Haar-Berl-Rathe-Braune
Bandweide, Gold-Dot-
terweide, — Sal. vitellina, —
erwächset zu einem niedrigen Bau-
me, mit ovalen länglichen Blät-
tern, deren stumpfgezahnter Rand
mit drüsenartigen Knöpfen besetzt
ist. Ihre Unterfläche ist matter
grün, als die obere, beyde aber
sind glatt. Die wohlriechenden
im May erscheinenden männlichen
Kätz-

Kätzchen haben hellgrüne, wollige, mit 2 Staubfäden versehene Schuppen, die weiblichen hingegen eine einzige längliche zugespitzte Schuppe. Die biegsamen Zweige haben eine Orange gelbe Rinde, der Stamm ist gerade und giebt gutes Köpfholz. 4) Die Mandelblättrige Weide, Pfirsichweide, langblättrige Wasserweide, Schlickweide, Schälweide, Hägerweide, und Pfahlweide, — Sal. amygdalina, — hat keine Blumenkätzchen und ist der Buschweide sehr ähnlich. Sie hat glatte grosse Blätter, fast wie Mandelblätter gestaltet, diese haben kurze Stiele und Ohren, und auf jedem Einschnitte ihres gezahnten Randes eine Drüse. Am obern Ende der Zweige, nie aber am untern, sitzen bey manchen, zwey kleine länglich gezahnte Nebenblätter. Die Stiele der Blätter und die Rinde der Zweige sind hellgrün und glatt, wodurch der Baum ein schönes Ansehen gewinnet, der aber übrigens die Grösse der Gobweide nicht erreicht. Das Holz ist zähe. 5) Die Knackweide, Bitter-Fieber-Spröde-Sprockel-Knakker-Bruch-Brech-Sprock-Glaß-Krack- und Roßweide, — Sal. fragilis, — hat länglich zugespitzte 5 Zoll lange, dicke und feste Blätter, deren gezahnter Rand mit drüsenartigen Knöpfen besetzt, und ihre Oberfläche dunkelgrün, glatt und glänzend, die untere aber bläulich grün ist. Sie haben 2 kleine Nebenblätter, da wo die Blätterstiele aus den Zweigen hervortreten. Die Blumenkätzchen brechen im April mit den Blättern aus einer Knospe hervor. Die jungen Zweige haben eine weislichgrüne Rinde, welche bey den ältern braunroth wird. Die Zweige brechen bey der geringsten Gewalt in den Gelenken ab, und die jährigen Reiser lassen sich da, wo sie eingewachsen sind, so leicht abnehmen, als wenn sie nur angeklebt wären. Der Baum erreicht eine mittelmäßige Höhe. 6) Die babylonische Thränen-Trauerweide, — Sal. Babylonica, — hat dünne, nach der Erde herabhängende Zweige, länglich zugespitzte, 5 Zoll lange, und 1 Zoll breite, oben hellgrüne und glatte, unten bläuliche Blätter mit sehr kurzen Stielen und 2 kleinen gezahnten Nebenblättern, oder an deren Stelle zwey drüsenartige Puncte, ihre Zweige sind sehr biegsam, bey den jungen hellroth, bey den alten braunroth. Sie erwächset, besonders im feuchten Boden, schnell zu einem geraden Stamme, ist aber bey uns doch gegen sehr strenge Kälte empfindlich, indem oft, wo nicht der ganze Baum, doch die jährigen Zweige erfrieren. 7) Die gelbe Bachweide, Hagen-Heck-Sand-Rosenbraune Weide, (Sal. helix), wächst an Gräben und Gewässern zu einem etwa 2 Ellen hohen Strauche, ihre, in eine abgerundete Spitze auslaufende, etwa 1½ Zoll lange, theils scharf, theils gar nicht gezahnten, oben hell, unten bläulichgrünen Blätter sind zärtlicher als bey andern Weiden, sie haben sehr kurze, nahe an einander stehende Stiele.

Die

Die Rinde der sehr biegsamen jünen Zweige ist glatt und gelblich, wird aber im Alter rauh und unkelfarbig. Ihre Blütekätzchen, voran die männlichen einen einigen Staubfaden haben, kommen im April mit den Blättern us einer Knospe, sie trägt unter allen Weiden am meisten von en sogenannten Weidenrosen und ühret um deswillen den Nahnen Rosenweide. Sie ist die beste Weide für Korbmacher und zu Böttcherreifen.

B. Weiden mit gezahnten haarigen Blättern.

1) **Die weisse Weide, Baumweide, Felber, weisser Felber, Falbinger, zähe Weide, Kopfweide, grosser Weidenbaum, mürbe Weide, weisse Bruchweide, Gärberweide, Silber-bittere Weide, Wilgenbaum, Welze, Wicheln, Felbinger,** (Sal. alba), ist die hier gewöhnlichste Art von Weiden; würde sie nicht geköpft, so erreichte sie eine Höhe von 15 Ellen; sie liebt mehr trocknen als nassen Boden. Wenn sie nicht alle 4 bis 5 Jahre geköpft werden, so faulen die Stämme leicht, und erreichen überhaupt kein hohes Alter. Ihre Blätter sind an beyden Enden zugespitzt, ohngefähr 3 Zoll lang, oben glänzend blasgrün mit weissen Haaren, wodurch sie ein silberfarbiges Ansehen gewinnen. Mit zunehmenden Alter wird die Rinde rauh und reißt endlich auf. Mit dieser kann man Wolle und Seide zimmtfarbig färben, auch kann sie bey kalten Wechselfiebern statt der Chinarinde gebraucht werden. 2) **Die Korbweide, Krebs-Fischer-Ufer-Haar-Seil-Aesculs-Grund- und Wasserweide,** (Sal. viminalis), findet man an Bächen wildwachsend, und erreicht eine Höhe von 6 Ellen. Ihre schmalen, oben hellgrünen und mit weissen Haaren überzogenen Blätter sind die längsten unter allen Weidenblättern. Die Rinde der jungen Zweige ist grün, im Alter wird sie grüngelblich. Ihr zähes Holz ist für Korbmacher brauchbar, leidet aber sehr von den Insecten, die alle Jahre die Blätter sehr abfressen. Sie ist vorzüglich zu Nätherzäunen bey Wasserbauten zu gebrauchen. 3) **Die Saalweide, rundblätterige Sohl-Sool-breitblätteriger Werft-Hohl-Palmweide, Rauher Werft, Hohlweide, Pfeiffenholz, Bergweide, die Söhle und Streichpalm,** (Sal. caprea), liebt trocknen Boden und wird in Hölzern unter dem Buschholze häufig angetroffen, ist aber einer der geringsten Schlaghölzer. Sie hat ovale grosse Blätter, welche oben grün und glatt, hin und wieder haarig und auf der Unterfläche mit einer weissen Wolle überzogen sind. Die Blüten erscheinen im April an den Spitzen der Zweige aus besondern Knospen. Sie wächst sehr schnell und zu einem hohen Baume. 4) **Die spitzblättrige Sohlweide,** (Sal. acuminata), hat feinere Blätter und Blumenkätzchen, wächst auch nicht so hoch und ist da-

daher auch vom geringern Werthe. Eine Spielart davon hat geschackte Blätter.

C. Weiden mit haarigen ungezahnten Blättern.

Hiervon ist hier nur eine einzige Art bekannt, nemlich die kleine Sandweide, Rauherkriechender Werft, Sandwerft, Niedriger Sumpfwerft, und Bruchwerftweide, (Sal. arenaria), wächst zu einem niedrigen höchstens 2½ Elle hohen Strauche. Sie hat oval zugespitzte, etwa 1 Zoll lange, ungezahnte Blätter, deren Spitzen rückwärts gebogen stehen, deren Oberfläche dunkelgrün mit kurzen Haaren besetzt, die untere aber sehr wollig ist. Die Zweige haben eine braunrothe etwas haarige Rinde. Die Blüte erscheinet im May. Diese ganze Weide ist nicht sehr nutzbar.

Den Nutzen der Weiden haben wir zum Theil schon im vorstehenden angezeigt, einen der vorzüglichsten aber, den sie durch das Köpfen, oder wie es an manchen Orten genennet wird, Kölln, gewähren, wollen wir hier anzeigen. Die Weiden köpfen oder kölln heißt, ihnen alle Aeste und Zweige abhauen; dieses soll an Orten, wo sie sehr guten Wuchs haben, alle 3 Jahre, bey geringern Wuchse alle 4 Jahre, und wo sie schlecht wachsen, alle 5 Jahre geschehen; am besten ist es, alle 4 Jahre vorzunehmen, weil mit 3 Jahren die Satzweiden gewöhnlich noch nicht ihre gehörige Stärke erlanget haben, und von 5 und mehr Jahren schon zu alt sind, um gut zu bekleiden, auch das Wiederausschlagen der Weiden nicht gut von statten gehet. Die beste Zeit, die Weiden zu köpfen, ist im Frühjahre, und zwar lieber zu spät als zu zeitig, aus folgenden Gründen. Bey jedem Baume stehen die Aeste mit den Wurzeln in einem genauen Verhältnisse, welches durch das Köpfen der Weiden getrennt wird. Die Weide ist ein saftvoller und im Frühjahr sehr schnell treibender Baum, wird sie nun geköpft, ehe der Saft in Menge aus den Wurzeln in die Aeste getreten ist, so steigt diese ganze Menge Saft in den Schaft, weil ihm aber die Kanäle, in welchen er sich gehörig verbreiten sollte, nemlich die Aeste, mangeln; so bleibt er stehen und wird bey der trocknen scharfen Frühjahrsluft zäh und harzig, welches bey darauf folgender Sommerhitze eine Säure verursachet, die den guten Saft, der durch die Wurzeln empor getrieben wird, ansteckt, und zu gutem Triebe untüchtig macht, auch die Saftröhren des Stammes wegen ermangelnden Raumes zersprenget und dadurch Risse und Klüfte im Stamme verursachet. Daher bleibt die beste Zeit, die Weiden zu köpfen, die, wenn die Knospen aufbrechen und Laub treiben wollen. Um diese Zeit ist der meiste Saft schon in den Aesten und wird mit denselben abgehauen; so viel aber bleibt immer noch im Kopfe zurück, als zum Triebe dieser, ohnehin anfänglich kleinen, Schößlinge nöthig ist. Und da der Schaft vom überflüssigen Safte

frei

frey bleibet, so leidet er auch nicht davon, sondern behält seine vorige Gesundheit. Auch gehet durch das Köpfen nur der erste Saft verloren, der ohnehin wenig oder gar nichts zum Wachsthume des Baumes und zum Triebe der Aeste beyträgt, sondern blos auf das Laub, die Blüten und Erzeugung des Saamens wirket; der zweyte Saft hingegen, dessen eigentliche Bestimmung die Beförderung des Wachsthums des Baumes und des Triebes der Aeste ist, steigt nun schon in nicht grösserer Menge in den Schaft, als zum Treiben gesunder Aeste erforderlich ist, daß also der Schaft dabey nicht leidet, sondern gesund bleibet. Beym Köpfen selbst ist folgendes anzumerken. Man haue die Aeste nicht ganz glatt am Stamme, sondern eine Handbreit davon weg, weil sonst der Stamm von kalter Luft, Sonnenhitze und Nässe leicht Schaden leiden kann, weil er keinen Schutz wider die Wirkungen dieser Naturereignisse hat. Man nehme sich aber so gut wie beym Buschholze in Acht, daß man die Aeste nicht splittere, sondern sie ganz glatt und in einer schiefen Richtung von oben nach unten zu abhaue. Manche haben den Gebrauch, auf den Weiden eine oder ein paar Stanzen stehen zu lassen, damit sie den überflüssigen Saft aus dem Stamme ableiten sollen. Wenn man alle im vorstehenden gegebenen Regeln befolget, so ist dieses nicht nur unnütz, denn es bleibt kein überflüssiger Saft im Schafte, sondern auch schädlich; denn die stehen bleibenden Stangen ziehen zu viel Saft an sich, daß die neuen Zweige nicht genug davon haben, mithin eingehen, und während die grossen Stangen frisch ausschlagen, grünen und wachsen, gehen diese ein und der Kopf der Weide wird nach und nach trocken und faul. Man kann in Rücksicht des Köpfens alle Arten von Pappeln, ingleichen Rüstern und Acazien mit Nutzen den Weiden gleich behandeln. Die abgehauenen werden sortiret und die längsten und geradesten zu Satzweiden genommen, wie damit zu verfahren s. Satzweide. Das übrige Weidenholz wird nächst dem Feuerungsgebrauche auch zu allerley Stielen und Pfählen, zu Gerten in die Zäune und Wassergebäude, wozu es nächst der Erle am dienlichsten ist, zu Reifen für die Böttcher, zu allerley Arten von Körben, und Fischreußen und zum Anbinden der Bäume und Weinstöcke angewendet. Das Weidenlaub, im Herbste eingesammlet, ist ein sehr gutes Winterfutter für Schaafe und Ziegen. Die Kohlen dienen zum Schießpulver. Die Weidenblätter haben einen bittern Geschmack, und zusammenziehende, kühlende, trocknende Eigenschaften. In Wasser gekocht sind sie gut wider Erbrechen und Blutspeyen. Die frischen Zweige in Bier gehangen, verhindern das Sauerwerden desselben. In Fußbädern gebraucht, sind sie gut wider innerliche Hitze und befördern den Schlaf. Die innere Rinde der Bachweide in rothem Weine kalt digeriret, ist wider die Waf-

daher auch vom geringern Werthe. Eine Spielart davon hat geschockte Blätter.

C. Weiden mit haarigen ungezahnten Blättern.

Hiervon ist hier nur eine einzige Art bekannt, nemlich die kleine Sandweide, Rauherkriechender Werft, Sandwerft, Niedriger Sumpfwerft, und Bruchwerftweide, (Sal. arenaria), wächst zu einem niedrigen höchstens 2½ Elle hohen Strauche. Sie hat oval zugespitzte, etwa 1 Zoll lange, ungezahnte Blätter, deren Spitzen rückwärts gebogen stehen, deren Oberfläche dunkelgrün mit kurzen Haaren besetzt, die untere aber sehr wolligt ist. Die Zweige haben eine braunrothe etwas haarige Rinde. Die Blüte erscheinet im May. Diese ganze Weide ist nicht sehr nutzbar.

Den Nutzen der Weiden haben wir zum Theil schon im vorstehenden angezeigt, einen der vorzüglichsten aber, den sie durch das Köpfen, oder wie es an manchen Orten genennet wird, Köllen, gewähren, wollen wir hier anzeigen. Die Weiden köpfen oder köllen heißt, ihnen alle Aeste und Zweige abhauen; dieses soll an Orten, wo sie sehr guten Wuchs haben, alle 3 Jahre, bey geringern Wuchse alle 4 Jahre, und wo sie schlecht wachsen, alle 5 Jahre geschehen; am besten ist es, alle 4 Jahre vorzunehmen, weil mit 3 Jahren die Satzweiden gewöhnlich noch nicht ihre gehörige Stärke erlanget haben, und von 5 und mehr Jahren schon zu alt sind, um gut zu bekleiden, auch das Wiederausschlagen der Weiden nicht gut von statten gehet. Die beste Zeit, die Weiden zu köpfen, ist im Frühjahre, und zwar lieber zu spät als zu zeitig, aus folgenden Gründen. Bey jedem Baume stehen die Aeste mit den Wurzeln in einem genauen Verhältnisse, welches durch das Köpfen der Weiden getrennt wird. Die Weide ist ein saftvoller und im Frühjahr sehr schnell treibender Baum, wird sie nun geköpft, ehe der Saft in Menge aus den Wurzeln in die Aeste getreten ist, so steigt diese ganze Menge Saft in den Schaft, weil ihm aber die Kanäle, in welchen er sich gehörig verbreiten sollte, nemlich die Aeste, mangeln; so bleibt er stehen und wird bey der trocknen scharfen Frühjahrsluft zäh und harzig, welches bey darauf folgender Sommerhitze eine Säure verursachet, die den guten Saft, der durch die Wurzeln empor getrieben wird, ansteckt, und zu gutem Triebe untüchtig macht, auch die Saftröhren des Stammes wegen ermangelnden Raumes zersprenget und dadurch Risse und Klüfte im Stamme verursachet. Daher bleibt die beste Zeit, die Weiden zu köpfen, die, wenn die Knospen aufbrechen und Laub treiben wollen. Um diese Zeit ist der meiste Saft schon in den Aesten und wird mit denselben abgehauen; so viel aber bleibt immer noch im Kopfe zurück, als zum Triebe dieser, ohnehin anfänglich kleinen, Schößlinge nöthig ist. Und da der Schaft vom überflüssigen Safte

frei

rey bleibet, so leidet er auch nicht davon, sondern behält seine vorige Gesundheit. Auch gehet durch das Köpfen nur der erste Saft verloren, der ohnehin wenig oder gar nichts zum Wachsthume des Baumes und zum Triebe der Aeste beyträgt, sondern blos auf das Laub, die Blüten und Erzeugung des Saamens wirket; der zweyte Saft hingegen, dessen eigentliche Bestimmung die Beförderung des Wachsthums des Baumes und des Triebes der Aeste ist, steigt nun schon in nicht grösserer Menge in den Schaft, als zum Treiben gesunder Aeste erforderlich ist, daß also der Schaft dabey nicht leidet, sondern gesund bleibet. Beym Köpfen selbst ist folgendes anzumerken. Man haue die Aeste nicht ganz glatt am Stamme, sondern eine Handbreit davon weg, weil sonst der Stamm von kalter Luft, Sonnenhitze und Nässe leicht Schaden leiden kann, weil er keinen Schutz wider die Wirkungen dieser Naturereignisse hat. Man nehme sich aber so gut wie beym Buschholze in Acht, daß man die Aeste nicht splittere, sondern sie ganz glatt und in einer schiefen Richtung von oben nach unten zu abhaue. Manche haben den Gebrauch, auf den Weiden eine oder ein paar Stangen stehen zu lassen, damit sie den überflüssigen Saft aus dem Stamme ableiten sollen. Wenn man alle im vorstehenden gegebenen Regeln befolget, so ist dieses nicht nur unnütz, denn es bleibt kein überflüssiger Saft im Schafte, sondern auch schädlich; denn die stehen bleibenden Stangen ziehen zu viel Saft an sich, daß die neuen Zweige nicht genug davon haben, mithin eingehen, und während die grossen Stangen frisch ausschlagen, grünen und wachsen, gehen diese ein und der Kopf der Weide wird nach und nach trocken und faul. Man kann in Rücksicht des Köpfens alle Arten von Pappeln, ingleichen Rüstern und Acazien mit Nutzen den Weiden gleich behandeln. Die abgehauenen werden sortiret und die längsten und geradesten zu Satzweiden genommen, wie damit zu verfahren s. Satzweide. Das übrige Weidenholz wird nächst dem Feuerungsgebrauche auch zu allerley Stielen und Pfählen, zu Gerten in die Zäune und Wassergebäude, wozu es nächst der Erle am dienlichsten ist, zu Reifen für die Böttcher, zu allerley Arten von Körben, und Fischreußen und zum Anbinden der Bäume und Weinstöcke angewendet. Das Weidenlaub, im Herbste eingesammlet, ist ein sehr gutes Winterfutter für Schaafe und Ziegen. Die Kohlen dienen zum Schießpulver. Die Weidenblätter haben einen bittern Geschmack, und zusammenziehende, kühlende, trocknende Eigenschaften. In Wasser gekocht sind sie gut wider Erbrechen und Blutspeyen. Die frischen Zweige in Bier gehangen, verhindern das Sauerwerden desselben. In Fußbädern gebraucht, sind sie gut wider innerliche Hitze und befördern den Schlaf. Die innere Rinde der Bachweide in rothem Weine kalt digeriret, ist wider die Waf-

fer-

nemlich zugleich mit den Zapfen, ein kleines unschädliches Stückchen des Astes ab, befestiget solche auf drey Ellen hohe Stängelchen, und steckt auf jede □ Ruthe des anzusäenden Ortes ein solches Stängelchen mit daran befestigtem Büschel. Hier springen diese Zapfen zu rechter Zeit auf, und werden von der Luft bey gehöriger Wärme herumgestreuet. Dieses Verfahren gehet am besten mit Fichtenzapfen von statten, denn mit Tannenzapfen läßt sich solches nicht thun; mit Kiefersaamen hingegen würde es, nur mit etwas mehr Mühe, zu bewerkstelligen sein, wenn man messingene Drahtsaiten etwa von No. 6 nähme, solche im Feuer ausglühete, sodann in die hintere Schuppe des Kieferzapfens mit einer Ahle ein Loch stäche und so einen Büschel Kiefernzapfen von 6 bis 8 Stück zusammen hefftete, und damit auf die vorbeschriebene Weise verführe. Man kann dazu so viel grosse Plätze wund machen lassen, als man Pfähle mit Zapfen stecken will; dieses hat man aber auf einem Schlage, der durch das Ausroden der Stöcke schon wund gemacht ist, gar nicht nöthig, folglich wird das Geschäft dadurch auch wohlfeiler. Sind die Orte mit hohem Heidekraute bewachsen, so erlaube man nur den benachbarten Ortschaften, diese Heyde auszuraufen, und stecke sodann die Stangen darauf. Im Brandenburgischen pflegt man Kienäpfel zu säen, und auch dieses ist an Orten, wo leichter Flugsand ist, und die nächstdem der Sonne ausgesetzt liegen, auch nicht zu verwerfen.

Der Artikel der Schwarzholzsaat ist jedem Forstmanne zu wichtig, als daß wir nicht theils das darüber Gesagte dem Gedächtnisse unserer Leser nochmals zurückrufen, theils eins und das andere noch nicht gesagte hier anführen sollten. Es kömmt hierbey auf folgende Stücke an; 1) auf die Zubereitung des Bodens. Bey gut verwalteten Forsten muß von Rechtswegen hiervon gar nicht die Rede sein, sondern da müssen die Gehaue schon so angeleget sein, daß sie sich durch eigenen Anflug vermehren, oder doch wenigstens gleich nach vollbrachtem Abtreiben, als wunde Stockgehaue besäet werden können. Findet man aber dennoch eine alte verbrennte Blöse, die einer Zubereitung des Bodens bedarf, so verfahre man dabey folgendergestalt. Man mache überhaupt das Land niemals ganz locker oder einem Saatfelde gleich, denn da die junge Holzsaat sich nicht gleich im ersten Frühjahre bestocket, so wehet der Wind im lockern Sandboden die meiste und beste Erde neben den Holzpflanzen weg, so daß endlich die Wurzeln bloß bleiben; ein festerer Boden aber wird, wenn er klar gearbeitet ist, mehr von Nässe durchzogen, als den jungen Schwarzholzpflanzen, die wenig Feuchtigkeit vertragen können, dienlich ist. Nun hat man aber auch entweder eine ebene oder bergige Gegend vor sich, und jede verlanget eine besondere Behandlung.

feln welche in keinen Büscheln stehen und einen angenehmen Geruch haben. Die Frucht bestehet in rothen, glatten Beeren, mit einem doppelten strichartigen Kerne, welche beynahe die Gestalt der Arlesbeeren, aber einen mehligen Geschmack haben, daher sie auch Mehlbeere oder Mehlkäßchen genennt werden. Durch diesen Saamen pflanzt sich der Strauch selbst fort. Man findet ihn in Hölzern, ingleichen an Holz- und Wiesenrändern, er liebt einen guten feuchten Boden und ist zu lebendigen Zäunen und Hecken sehr gut zu gebrauchen. Auf die jungen kann man allerley Stein- und Kernobst pfropfen. Die Beeren haben eine trocknende und zusammenziehende Kraft.

Welle, heißt 1) der Baum, im welchen, bey den Wassermühlen das Rad, bey den Windmühlen die Flügel sich bewegen. Ihre Stärke und Länge muß ein Forstmann wissen, um die dazu schicklichen Eichen seines Forstes aussuchen zu können. 2) Ein einzelnes grösseres oder kleineres, mit Weiden zusammen gebundenes, Reißholzbund.

Weltgegend, im Holze zu finden. Man findet gemeiniglich, daß die meisten Bäume etwas gegen Morgen hängen, der Grund ist, weil hier zu Lande die meisten Sturm- und andere heftige Winde aus Abend kommen, und daher die Bäume in ihrer Jugend sehr nach der entgegengesetzten Seite drücken und biegen, welche dann meistens auch im Alter diese Richtung in etwas behalten. Wo es Bäume giebt, die mit Moos bewachsen sind, so ist solches allemal auf der Mitternachtseite der Bäume. Siehet man nun mit Moos bewachsene Bäume, so weiß man sogleich die Mitternachtgegend, und wenn man betrachtet, wohin sich die meisten Bäume neigen, so hat man die Morgengegend. Dieses sind die Kennzeichen, aus welchen ein, seines Revieres noch nicht kundiger Jäger die Himmelsgegenden desselben leicht beurtheilen kann. Eben so kann er auch bey Sonnenschein, ohne eine Uhr bey sich zu haben, wissen, um welche Zeit es ist, wenn er auf folgende Weise verfährt: er legt eine gerade etwa 8 oder 9 Zoll lange Ruthe, oder einen Graß- oder Strohhalm auf seine ganz flach gehaltene Hand, dergestalt, daß der Halm gerade dahin zu liegen komme, wo das erste Gelenk des Daumes ist und zwar gerade auf die Lebenslinie, welche über die flache Hand nach dem Daumen zuläuft, daselbst inwendig 6—7 Zoll hineinstehe und mit dem Daumen gehalten werden könne. Dabey muß man die Finger so halten, daß ihre Spitzen gerade gegen Abend gerichtet werden, und der Mittag gerade vor der Hand sey, der Schatten des Halmes zeiget nun die Stunde in folgender Ordnung an: fällt er

auf die Spitze des Zeigefingers, so ist es 6 Uhr,
Mittelfingers - - 7 -
Goldfingers - - 8 -
auf das äußerste Gelenk des Kleinfingers - - 9 -
dessen anderes - - - - - 10 -
drittes - - - - - 11 -
gerade über die flache Hand herunter - - 12 -

Hierbey muß man sich allezeit der rechten, so wie Nachmittags der linken Hand bedienen und die Fingerspitzen gerade gegen Morgen halten. Uns dann fällt der Schatten
um 1 Uhr auf das dritte Gelenk des kleinen Fingers,
- 2 - - dessen mittelstes,
- 3 - - dessen drittes Gelenk,
- 4 - - die Spitze des Gold-
- 5 - - - - - Mittel- und
- 6 - - - - - Zeigefingers.

Werfen, Holzwerfen, Holzschiessen, geschiehet an steilen Abhängen, wo man ohne grosse Kosten keine Fahrwege oder Kohlstätten anbringen, auch das Holz oder die Kohlen ohne Gefahr nicht herunter bringen kann. Dieses muß in Zeiten vorgenommen werden, ehe die Boden aufgehen, sonst werden die meisten von dem herabfallenden Holze zerschmettert. Dabey muß man die Scheidte so werfen, daß sie im Fallen auf die Spitze zu stehen kommen, denn sie überschlagen sich mehreremale und fallen sehr weit herab, wirft man sie hingegen flach, so bleiben sie auf dem ersten Orte liegen, wo sie auffallen. Runde schwere Klötze muß man herunter wälzen und diese überschlagen sich oft, sobald sie ins Laufen kommen, und bleiben nicht leicht an den vorstehenden Spitzen hängen. Erschweren aber diese das Herabschiessen zu sehr, so muß man an den Abhängen schmale Wege schräg herabführen, und das Holz auf Schlitten herunterfahren, welches am besten im Winter mit Handschlitten bewerkstelliget wird.

Werfen, heißt auch, wenn das Holz an der Seite, wo Luft und Sonnenhitze am meisten anschlagen, krum läuft, dieses geschiehet, wenn das Holz bey der Verarbeitung nicht trocken genug ist.

Wiederwachs, heißt man, wenn abgetriebene Schläge durch jungen Anflug aus Saamen und Auslauf aus den Stöcken und Wurzeln wieder mit Holz bestanden werden. Man muß bey jedem Abtreiben eines Gehaues auf den Wiederwuchs dadurch Rücksicht nehmen, daß man da, wo beym Schwarzholze der Anflug und beym Laubholze der Auslauf darzu nicht hinreichet, demselben bey erstern durch Ansäen, und bey letz-

ßtern durch Anpflanzen gehol-
n werde. Auch muß man die
ingen Gehaue nicht durch Vieh-
utung und unzeitige Gräserey
i ihrem Wiederwuchse aufhalten.

Windbruch, Windfall, Windriß, Windbraken, Windwurf, Windschlag, Wulzen, nennet man Holz, das on starken Winden abgebrochen orden. Er heißt eigentlich Windruch, wenn der Stamm noch in er Erde fest stehet und nur der Baum zersplittert, oder der Wipfel abgebrochen ist; wenn aber der anze Stamm aus der Erde gerissen oder umgefallen ist, wird es igentlich Windfall, Windriß, Windschlag ꝛc. genennt. Die Windschläge müssen zu Brennholze gemacht werden, ehe man anderes Holz angreift. Die Churſächß. Gesetze geben über die Windbrüche folgendes zu erkennen. Windbrüche mögen auch außer den ordentlichen Förstereien verkauft werden. F. u. H. O. v. 8 Sept. 1560 und Pat. v. 12 Febr. 1598. C. A. II. p. 492 u. 531, ſ. Pfarrholz.

Windicht, Windisch, Windschälig, Windschief, ist Holz, das wie ein gedreheter Strick, oder wie Hopfen, der an den Stangen hinanläuft, aussiehet. Dieses entstehet daher, wenn der Wind sich in junges, mit viel Wald und Laube versehenes, Holz einsetzet und es herum drehet. Solches Holz kann zu keinem Bau- und Nutzholze, sondern blos zu Brennholze gebraucht werden.

Wipfeldürre, werden solche Bäume genennet, die am Wipfel zu vertrocknen anfangen. Dieses entstehet gewöhnlich durch eine Beschädigung junger, im Wachsthume begriffener Bäume, oben am Wipfel, oder auch durch eine Krankheit der Wurzeln, die, wie bekannt, mit dem Wipfel in genauer Verbindung stehen. Es ist nicht gut das wipfeldürre Holz den Forstbedienten als ein Accidenz zu überlassen, wodurch unter diesem Vorwande oft viel gutes Holz mit verkauft wird, weil man am stehenbleibenden Stocke nicht sehen kann, ob der Wipfel dürre war oder nicht, ſ. Forstaccidenzien.

Wipfelreich, heißt ein Baum, der oben im Wipfel mit vielen Aesten versehen ist.

Wurm, ist eine Baumkrankheit, welche entweder vom Alter oder von einer Verletzung herrühret, und sich dadurch äußert, daß die Rinde sich vom Stamme abschälet, und Würmer darinnen wachsen, die sich durch die Rinde fressen, daß der Nahrungssaft des Baumes durch solche Wunden herausdringet. Man kann diesem Uebel durch gehörige Aufmerksamkeit beym Versetzen, daß man die Bäume nicht beschädige, vorbauen, und wenn es wirklich eingetreten, ihm dadurch abhelfen, daß man die Rinde bis auf das Holz aufschneidet, damit die üble Feuchtigkeit herauslaufe, und dann die Wunde mit Baumsalbe verstreichet. Urin mit Essig und Schweinemist vermischt und da-

mit dem schadhaften Ort und die Wurzel begossen, ist auch gut dawider. Man findet auch bisweilen bey wildem Baumsaamen einen Wurm, den man nur durch ein Vergrösserungsglas sehen kann; der aber, wenn der Saame nicht recht wahl in Acht genommen und mäßig warm gehalten wird, Laichen bekommt und den Saamen verzehret.

Wurzel, ist der unterste Theil eines jeden Gewächses, der in der Erde stecket, und aus derselben die Nahrungssäfte ziehet, die sie wieder durch andere Canäle dem Stamme mittheilet. Die Wurzel bestehet aus den nämlichen Theilen, wie der ganze Baum, nur daß solche bey der Wurzel zarter sind. Wenn man einen Baum versetzet, muß man die Wurzel vorsichtig beschneiden, und mit guter, nicht todter oder zu bündiger, Erde beschütten, auch kein fauliges Wasser dazu kommen lassen. Jeder Baum hat zweyerley Wurzeln, nemlich die Pfahl- Herz- Spießwurzel, die gerade unter sich in die Erde gehet, den Baum fest erhält und ihm die meisten Säfte zu dessen Erhaltung aus der Erde zuführet; ferner, die Seitenwurzeln, die sich rund um den Baum in der Oberfläche der Erde verbreiten, und zu seiner Befestigung das ihrige sowohl beytragen, als auch dem Baume Nahrungstheile zubringen. Beym Versetzen eines Baumes muß man alle Seitenwurzeln, auch die Pfahlwurzel zum Theil, abschneiden, und sie wieder in eben der Lage in die Erde setzen, in der sie vorher gestanden hatten. Die Wurzeln der meisten und fast aller Laubholzbäume haben Augen, welche alle Bestandtheile einer künftigen Pflanze enthalten, und die, wenn sie sich entwickeln, Wurzelschößlinge, Turiones, genennet werden. Wurzelsprossen, Wurzelschößlinge, s. Wurzel.

Z.

Zachweide, s. Weide.

Zacken, sind die vom Laube entblößten trocknen Baumäste.

Zackenknecht, ist der unterste unter allen Forstbedienten, der in grossen Revieren bestellt ist, um dem eigentlichen Forstbedienten des Reviers bey der Aufsicht über die Holzschläger an die Hand zu gehen; doch kann er nichts ohne seinen Vorgesetzten veranstalten oder abändern, auch niemanden eigenmächtig abstrafen.

Zapfen, ist die Frucht, oder vielmehr der Saamenbehälter des Nadelholzes. Sie haben die Gestalt einer Erdbeere, einen angenehmen Geruch und schöne violette und grüne Farbe, die nach und nach, wie der Zapfen größer wird, ins dunklere übergeht und endlich braun und gelblich wird. Diese Zapfen enthalten den Saamen, und

zwar

die noch nicht verrasten Furchen zu säen braucht.

Zaun, ist eine aus Holz gefertigte Einfassung eines Gartens, Weinberges oder andern Grundstückes, um dasselbe für den Anläufen der Menschen und Thiere zu verwahren. Man hat verschiedene Arten von Zäunen. 1) Pfahlzäune von langgespaltenen eichenen Hölzern, welche neben einander in die Erde eingesetzet, oben spitzig gemacht, und unten so tief sie in die Erde kommen, etwas angebrannt, hernach aber oben mit zähen Weiden zusammen geflochten werden, damit man sie nicht gleich ausreissen könne. 2) Geflochtene Zäune, da man eine Reihe Zaunpfähle in gehöriger Entfernung von einander in die Erde stößt, und mit weidenen, haselnen und dergleichen Reisern bis zu der nöthigen Höhe durchflechtet. 3) Spriegelzäune, da man drey Stangen in der nöthigen Höhe, und in gemessenen Zwischenräumen über einander an Pfähle bindet, und sie mit Zaungerten ausflechtet. Alle diese Arten von Zäunen sind verderblich für das Holz, da sie viel Holz kosten, und wenigstens die letzten beyden Arten von sehr kurzer Dauer sind. Besser hingegen sind die lebendigen Zäune oder Hecken, die man von allerley Dornen und andern dazu schicklichen Hölzern zusammen flechtet und ordentlich im Schnitt erhält; sie sind nicht allein der Holzwirthschaft unschädlich, sondern auch nicht kostspielig, und geben im Gegentheil, so oft sie ausgeputzet werden, eine kleine Holznutzung. Ein mehreres s. Hecke.

Die Churfächß. Gesetze drücken sich hierüber folgendergestalt aus:

Um Krautäcker sollen nur Steckenzäune; wo wegen der Viehhutung eine Vermachung nöthig, Vermachungen von Stangen, um Obst- und andere Gärten, Lattenzäune gestattet werden. Gen. v. 16 Jul. 1755 u. 9. u. 2 Aug. 1763. S. C. A. I. p. 1525 und 1535.

Desgleichen sind lebendige Zäune von Schwarz- und Weißdorn, Haseln, Buchen, Weiden und dergl. anzulegen. Gen. v. 2 Aug. 1765 ib. I. p. 1535.

Zu den Zäunen sollen die dürren Aeste von Kiefern, Tannen, und dergl., auch Wacholderstöcke, und zu den Pfählen und Schränkzäunen lauter Obst- und Scheidtholz genommen werden. Ob. L. F. u. H. Pat. v. 2 Aug. 1767. c. IV. §. 3. S. C. A. III. p. 178 u. Ob. K. W. B. III. p. 707.

Die Zäune sollen nicht zu Huthfeuern abgebrochen werden. Pat. v. 17 März 1751. ib. III. p. 361.

Die Abhauung der Reiß- und Zaunstecken ist bey 1 neuen Schock Strafe verboten. Gen. v. 15 Juli 1755. N. 21. ib. I. p. 1527.

Zaungerten, ist Holz von geköpften Weiden, das man nach ausgehauenen Satzweiden zu Fertigung der Zäune Schock oder Bundweise und zwar theurer als anderes Reißholz verkauft.

Zelch-

Der Artikel der Schwarzholz-
saat ist jedem Forstmanne
wichtig, als daß wir nicht theil-
das darüber Gesagte dem Gedächt-
nisse unserer Leser nochmals zu-
rückrufen, theils eins und das
andere noch nicht gesagte hier an-
führen sollten. Es kömmt hier
bey auf folgende Stücke an;
auf die Zubereitung des Bodens
Bey gut verwalteten Forsten muß
von Rechtswegen hiervon gar nicht
die Rede sein, sondern da müs-
sen die Gehaue schon so angelegt
sein, daß sie sich durch eigen-
nen Anflug vermehren, oder doch
wenigstens gleich nach vollbrach-
tem Abtreiben, als wunde Stock-
gehaue besäet werden können. Fin-
det man aber dennoch eine alte
verbrennte Blöße, die einer Zu-
bereitung des Bodens bedarf, so
verfahre man dabey folgendergest-
stalt. Man mache überhaupt das
Land niemals ganz locker oder zu
neu; Saatfelde gleich, denn da
die junge Holzsaat sich nicht gleich
im ersten Frühjahre bestocket, so
wehet der Wind im lockern Sand-
boden die meiste und beste Erde
neben den Holzpflanzen weg, so
daß endlich die Wurzeln bloß blei-
ben; ein festerer Boden aber wird
wenn er klar gearbeitet ist, mehr
von Nässe durchzogen, als den
jungen Schwarzholzpflanzen, die
wenig Feuchtigkeit vertragen kön-
nen, dienlich ist. Nun hat man
aber auch entweder eine ebene oder
bergige Gegend vor sich, und jene
verlanget eine besondere Behand-
lung

fahren, und die im Herbste eingesammleten und noch nicht ausgeklingelten, auch an einem luftigen und trocknen Orte wohlverwahrten Zapfen, fleißig untersuchen, und, besonders, wenn sie bey nasser Witterung eingebracht worden, dafür sorgen, daß sie dünne liegen, und fleissig mit dem Harken umgewendet werden.

3) Muß in diesem Monate vorzüglich das Bau- und Nutzholz, ingleichen die Bret- und Latten- auch Schindelstämme gefället, Böttgerscheidte gemacht werden, weil jetzt der Saft am dicksten ist, folglich das Holz leichter austrocknet, und nicht so leicht wurmstichig wird, als später geschlagenes, da die Insecten ihre Eyer noch nicht an die Bäume gebracht haben, aus welchen in der Folge die Holzwürmer entstehen.

4) Auch ist jetzt die beste Zeit, die Windfälle, Wipfeldürre und andere zu Klafter- und Brennholze bestimmten Bäume zu fällen; nicht minder, wenn kein Schnee liegt, mit Abholzen des Buschholzes fortzufahren. Auf einen gelinden Januar folgt gemeiniglich ein hartes und rauhes Frühjahr und ein heisser Sommer, und gewöhnlich hat man den im Januar ausenbleibenden Frost und Schnee im März und April.

Februar.
Hornung.

Ist der 2te Monat im Jahre und der letzte der eigentlichen Wintermonate. Er hat 28 Tage und allezeit im 4ten oder sogenannten Schaltjahre 29. Den 19. oder 20sten dieses Monats tritt die Sonne in das Zeichen der Fische.

In diesem Monate kann man mit den im Januar nicht vollendeten Arbeiten fortfahren, hiernächst kann man:

1) wenn es harter Frost nicht verhindert, Buchekern, die man im October vorher abgenommen hat, stecken.

2) Muß man bey verwilderten Schlägen, die man durch Ansäen wieder in Bestand bringen will, den Boden wund machen, und wo es sich thun läßt, die abgeschaften Rasen- und Heidenkrautstöcke auf dem Platze selbst verbrennen, und die Asche auf dem Platze herumstreuen, wodurch der Platz eine gute Düngung bekömmt. Wo das Wundmachen durch Pflügen geschiehet, da muß jetzt zum drittenmale gepflügt werden, denn dieses muß dreymal geschehen, das erste Mal im heissen Sommer, das zweyte Mal kurz vor Winters, und jetzt zum dritten Male. Wenn es die Witterung erlaubet, kann man schon anfangen, die doppelten Gipfel der jungen Schwarzholzbäume in den Baumschulen zu verschneiden und junges Laubholz zu verpflanzen. Wenn der Januar gelinde war, so ist der Februar dagegen desto stürmischer und frostig mit Schneegestöber. Ist der Anfang schön, so folgt gewöhnlich ein Nachwinter darauf, ist aber der Anfang noch sehr winterhaft und rauh, so folgt gemeiniglich, wenn der Win-

ter

sind unter den grünen Wurzeln dieses Kräutigs noch dürre befindlich, auch diese müssen mit ausgehacket werden, weil sie die Nahrung der jungen Pflanzen behindern. Wenn man 4eckigte Plätze macht, so müssen diese hier grösser als eine □ Elle sein, denn sonst überziehen sich solche kleine Plätze zu bald wieder mit Kräutig und ersticken die jungen Pflanzen, welches der Fall nicht ist, wenn die Plätze grösser gemacht werden. Man muß aber diese Rinnen so anlegen, daß nicht der rauhe Nordwestwind gerade darauf stosse und den Schnee darinnen der Länge nach hinblasen könne, denn er würde dann viele Stellen von Schnee entblössen, und die jungen Pflanzen würden auswintern. Daher ist am besten die Rinnen von Morgen gegen Abend zu führen, so ist man diesem Uebel nicht ausgesetzt, und die kalten Winde blasen queer oder schräg darüber weg, macht man noch von den ausgehauenen Wurzeln und Kräutern einen Auswurf auf der Mittagsseite der Linien, ohngefähr 6, 8 bis 10 Zoll hoch, so schützet man die kleinen Pflanzen für der zu starken Wirkung der Sonnenstrahlen. Sollte in ganz plattem Lande das Stehenbleiben des Regenwassers zu befürchten sein, so muß man suchen, den Rinnen die Richtung nach der am meisten abhängigen Gegend zu geben; würden aber dadurch die jungen Pflanzen dem Nordwinde und der Sonnenhitze zu sehr ausgesetzt, so bleibe man

htung von Morgen ge-

und bewirke die Abwässerung durch kleine Quergräben. Diese Art, den Schwarzholzsaamen in Rinnen zu säen, ist unter allen Säearten die wohlfeilste, die geschickteste zu Unternehmungen im Grossen und die bequemste zum Fortkommen des jungen Holzes und zur Erzeugung hinlänglicher Pflanzen, die durch zu dichten Wuchs sich nicht ersticken.

An Abhängen von Bergen darf der Boden noch weniger kurz gehackt, sondern alles muß durch Rinnen bewirkt werden. Denn der kurzgehackte Boden wird gemeiniglich von heftigen Platzregen, nebst dem Holzsaamen weggespület; so wie auch die sich gewöhnlich oben ansetzenden Schneewindwehen, die mehrentheils im Frühjahre am längsten liegen bleiben, bey schnellem Aufthauen die Holzpflanzen überschwemmen, oder wenigstens so viel Nässe bringen, daß ihnen die folgenden Nachtfröste schädlich werden, welches bey Rinnen, wo der Wasserabfluß immer stufenweise gebrochen und auf beyden Seiten abgewiesen wird, der Fall nicht ist. Auch dürfen die Rinnen nicht gerade den Berg hinunter gehackt, sondern sie müssen, in Schneckenlinien, um den Berg herum geführet und am Abhange des Berges weiter als auf der Ebene auseinander gehackt werden. Endlich muß man die aus den Rinnen gehauene Schaale, an die untere Seite der Rinnen anlegen, damit theils dem reissenden Wasser Dämme entgegen gesetzt werden, theils auch die jungen Holzpflanzen Schatten bekommen. Wegen

der

er Besten, zur Zubereitung des Bodens schicklichsten Zeit, ist zu bemerken, daß es bey gutem Boden, an Bergwänden, die gegen Mittag liegen, ingleichen bey lehmigem, thonigem und allem dergleichen festen und schweren Boden, nicht weniger bey ganz leichtem Sandboden, der der Wirkung der nassen und trocknen Witterung sehr ausgesetzt ist, am besten im Herbste; bey gutem, aber ebenem und der Sonne ausgesetztem, bey steinigten Boden und bey solchem gemischten Sandboden, der mit festern Theilen versetzt ist, im Frühjahr geschehen müsse. 2) Ist hierbey das Verfahren bey der Saat selbst zu bemerken, und hier muß man ganz nach landwirthschaftlichen Grundsätzen verfahren. Man muß nemlich zuförderst bey jedem zu besäenden Orte die schicklichste Holzart für die Beschaffenheit des Bodens, die Lage und das Clima des Ortes wählen. Wir haben bey jeder Holzart den besten Boden, Lage und Clima zu ihrem Fortkommen gezeigt. Man muß den Saamen nicht zu dicke säen, doch auch hierbey die Güte des Bodens beobachten und in schicklichen Boden nicht so dicht als in einen, nicht angemessenen säen, denn im letztern muß man mehr auf Verlust rechnen. Nach den für alle Chursächß. Forstmänner sehr nützlichen Erfahrungen bey der Schwarzholzsaat von Lingke, werden auf einen Acker von 300 □ Ruthen a 7 Ellen und 14 Zoll kurzgehackten Boden 16 Pfund, und in gehackten Rinnen 6 Pfd. geflügelter Kiefern- und eben so viel Fichtensaamen gebraucht. Eine dreßdner Metze Kiefernsaamen wiegt mit den Flügeln 1 Pfund 21 Loth, hievon gehen 12 Loth wegen der Flügel ab, folglich behält die Metze reiner Kiefernsaamen ein Gewicht von 1 Pfund 9 Loth; daher braucht man an Kiefersaamen auf einen Acker von 300 □ Ruthen ohngefähr 9 Mtz. 2½ Mäßchen, auf kleingehackten 3 Mtz. 2½ Mäßchen, und auf Boden der in Rinnen gehackt worden, 1 Scheffel. Fichtensaamen wiegt mit den Flügeln 30, und ohne dieselben 22 Pfund, folglich würde ein Acker kurz gehackt 8½ Mtz. und in Rinnen 3 Mtz. 1 Mäßchen bedürfen. Eine Hauptregel ist die, daß man den Schwarzholzsaamen nie unterharke oder ege; noch weniger aber unterpflüge, sondern blos mit einem Besen etwas Erde darauf kehre. Die rechte Säezeit ist bey allem Schwarzholzsaamen die, in welchen die Natur gewohnt ist, ihren Saamen selbst auszustreuen; die Kiefer und Fichte thun es im Frühjahre, folglich ist auch dieses ihre rechte Saatzeit; die Tanne hingegen im Herbste, und da muß ihr Saame auch gesäet werden. Der Saame darf nie mit voller Hand, sondern auf kurz gehackten Boden, muß er, gleich dem Klee, Rübsaamen mit 3, und bey ganz kleinen ungeflügelten Saamen nur mit 2 Fingern gesäet werden. Wenn er aber in Rinnen gesäet wird, muß man dabey noch behutsamer verfahren. Der Säemann hat einen Schurz um den Leib, in welchem höchstens 2 Mtz.

Saa-

Saamen sind, so daß er von Saamen nichts verschütten kann. Zugleich führet er einen Kehrbesen von birkenen Reisern, etwa 1 Elle lang, nicht dicht gebunden, und die schlanken Spitzen alle gerade weggeschnitten, bey sich. Nun stellt er sich so, daß er den Aufwurf der Rinne gerade vor sich hat, nimmt dann mit 4 Fingern der linken Hand ein wenig Saamen aus dem Schurze, und streuet ihn einzeln in gebückter Stellung einen Schritt lang in der Rinne hin, den er sofort mit dem in der rechten Hand haltenden Kehrbesen einigemal überkehret, dann in der nemlichen gebückten Stellung einen Schritt weiter gehet, auf gleiche Weise verfähret, und so bis zu Ende der Rinne fortfähret.

3) Ist auch noch zu erinnern, was bey einem besäeten Orte hauptsächlich zu beobachten ist; und hier muß man auf zwey Dinge Rücksicht nehmen, nemlich zuförderst darauf, daß man die Saaten vor dem Anlaufe des Viehes und Wildprets sichere. Ersteres kann man, in sofern die Servituten es gestatten, dadurch vermeiden, daß man die Viehhutung und Trift nicht zuläßt. Dem Wildpret kann man freylich nicht verbieten, seine Nahrung zu suchen, man muß daher die Saaten durch Wildzäune dafür zu sichern suchen, besonders ist dieses bey Kiefern- und Tannensaaten nöthig; bey bloßen Fichten, wenn nicht auch Kiefern und Tannen darunter sind, aber kann man die Vertiefung ersparen, weil das Wildpret den Fichten nicht sehr nachstehet. Ein solcher Wildzaun muß so hoch und dicht sein, daß das Wildpret weder durch, noch drüber kann. Hierbey ist aber diese Vorsicht nöthig, daß die Stangen nicht, wie sonst bey Zäunen gewöhnlich, horizontal über einander gelegt werden, denn man mag sie noch so dicht legen, so verursachet doch die Ungleichheit des Bodens hin und wieder Vertiefungen, und diese wissen die Rehe unvergleichlich zu benutzen, auch verursachen solche horizontalgebundene Stangen dem Pfahle, woran sie mit ihren Stammenden angebunden sind, eine zu grosse Last, die dessen baldige Fäule befördert. Alles dieses wird vermieden, wenn die Stangen in einer schrägen Richtung so gestellet werden, wie Fig. zeiget, daß sie mit den Stammenden schräg auf die Erde zu stehen kommen, so bleibt auch im unebensten Boden keine Lücke, und die Pfähle werden auch nicht so gedrückt. Ein solcher Zaun aber muß wenigstens 6 Jahr stehen bleiben. Hiernächst kömmt aber auch noch die Ausbesserung der Saaten in Betrachtung. Es wird niemals aller Holzsaame im ersten Jahre aufgehen, mancher kommt erst im andern, dritten Jahre, man thut also auch wohl, es wäre denn, daß sich im andern Jahre gar nichts zeigte, die Ausbesserung erst nach dem dritten Jahre vorzunehmen, wobey man aber den Boden nicht von neuem wund zu machen, sondern den Nachbesserungssaamen nur in die

die noch nicht verrasteten Furchen zu säen braucht.

Zaun, ist eine aus Holz gefertigte Einfassung eines Gartens, Weinberges oder andern Grundstückes, um dasselbe für den Anläufen der Menschen und Thiere zu verwahren. Man hat verschiedene Arten von Zäunen. 1) Pfahlzäune von langgespaltenen eichenen Hölzern, welche neben einander in die Erde eingesetzet, oben spitzig gemacht, und unten so tief sie in die Erde kommen, etwas angebrannt, hernach aber oben mit zähen Weiden zusammen geflochten werden, damit man sie nicht gleich ausreissen könne. 2) Geflochtene Zäune, da man eine Reihe Zaunpfähle in gehöriger Entfernung von einander in die Erde stößt, und mit weidenen, haselnen und dergleichen Reisern bis zu der nöthigen Höhe durchflechtet. 3) Spriegelzäune, da man drey Stangen in der nöthigen Höhe, und in gemessenen Zwischenräumen über einander an Pfähle bindet, und sie mit Zaungerten ausflechtet. Alle diese Arten von Zäunen sind verderblich für das Holz, da sie viel Holz kosten, und wenigstens die letzten beyden Arten von sehr kurzer Dauer sind. Besser hingegen sind die lebendigen Zäune oder Hecken, die man von allerley Dornen und andern dazu schicklichen Hölzern zusammen flechtet und ordentlich im Schnitt erhält; sie sind nicht allein der Holzwirthschaft unschädlich, sondern auch nicht kostspielig, und geben im Gegentheil, so oft sie ausgeputzet werden, eine kleine Holznutzung. Ein mehreres s. Hecke.

Die Churſächß. Gesetze drücken sich hierüber folgendergestalt aus:

Um Krautäcker sollen nur Steckenzäune; wo wegen der Viehhutung eine Vermachung nöthig, Vermachungen von Stangen, um Obst- und andere Gärten, Lattenzäune gestattet werden. Gen. v. 16 Jul. 1755 u. 9. u. 2 Aug. 1763. S. C. A. I. p. 1525 und 1535.

Desgleichen sind lebendige Zäune von Schwarz- und Weißdorn, Haseln, Buchen, Weiden und dergl. anzulegen. Gen. v. 2 Aug. 1765 ib. I. p. 1535.

Zu den Zäunen sollen die dürren Aeste von Kiefern, Tannen, und dergl., auch Wacholderstöcke, und zu den Pfählen und Schränkzäunen lauter Obst- und Scheidtholz genommen werden. Ob. L. F. u. H. Pat. v. 2 Aug. 1767. c. IV. §. 3. S. C. A. III. p. 178 u. Ob. K. W. B. III. p. 707.

Die Zäune sollen nicht zu Huthfeuern abgebrochen werden. Pat. v. 17 März 1751. ib. III. p. 361.

Die Abhauung der Reiß- und Zaunstecken ist bey 1 neuen Schock Strafe verboten. Gen. v. 16 Juli 1755. N. 21. ib. I. p. 1527.

Zaungerten, ist Holz von gekopften Weiden, das man nach ausgehauenen Saatweiden zu Fertigung der Zäune Schock oder Bundweise und zwar theurer als anderes Reißholz verkauft.

Zeich-

Zelchholz, Selchholz, sind Aeste, die durch Sturm oder andere Zufälle von den Bäumen herabgeworfen werden, aber zu schwach, um zu Klaftern zu verarbeiten, in Bunde gebunden und nach Schocken verkauft werden. Dergleichen Holz muß jährlich 2 mal zusammen gelesen werden.

Zimmerholz, sind viereckigt bearbeitete Nadel- und Laubholzstämme.

Zopf, heißt das oberste Ende eines Baumes und Klotzes, welches dem Stamm- oder Wurzelende gegenüber steht.

Zuschläge, sind so viel als eingefriedigte junge Hölzer, damit sie keinen Schaden leiden.

Zwergbüsche, entstehen durch das Verbeitzen des Viehes und Wildes, so daß daraus die sogenannten Kniebüsche ꝛc. werden.

Zwiesel, ist der Winkel eines Astes, der sich in zwey schräg laufende Aeste theilet.

Forst-Kalender,

oder Verzeichniß alles dessen, was ein Forstmann jährlich von Monat zu Monat in Rücksicht der Cultur und sonstigen Behandlung der Hölzer zu verrichten und zu besorgen hat.

Januar.

Jänner, Jenner, Eismonat.

Ist der erste Monat des Jahres und der mittelste der drey Wintermonate. Er hat 31 Tage, um den 20sten dieses Monats tritt die Sonne in das Zeichen des Wassermannes. Die Geschäfte des Forstmannes in diesem Monate sind folgende:

1) Die Abfuhre des in den vorhergehenden Monaten geschlagenen Holzes. Hierbey müssen Forstbediente und Holzaufseher wohl Acht haben, daß die Fuhrleute nicht verbotene oder unrechte Wege einschlagen, und durch die stehenden oder vorher abgeholzten Schläge fahren, wodurch altes und junges Holz Schaden leidet; auch daß sie nicht, wie bisweilen geschiehet, junge Stämme zu Deichseln, Leiterbäumen, Peitschenstäben ꝛc. für sich, oder auch wohl zum Verkauf abhauen und mitnehmen, desgleichen, daß sie nicht, wie oft, zumal bey schlechtem Wege, zu geschehen pflegt, Holz von den Wagen abwerfen und im Walde liegen lassen.

2) Bey gutem und leidlichem Wetter muß man mit Abnehmen der Kiefer- und Fichtenzapfen fortfah-

fahren, und die im Herbste eingesammleten und noch nicht ausgeklingelten, auch an einem luftigen und trocknen Orte wohlverwahrten Zapfen, fleißig untersuchen, und, besonders, wenn sie bey nasser Witterung eingebracht worden, dafür sorgen, daß sie dünne liegen, und fleissig mit dem Harken umgewendet werden.

3) Muß in diesem Monate vorzüglich das Bau- und Nutzholz, ingleichen die Bret- und Latten- auch Schindelstämme gefället, Böttgerscheidte gemacht werden, weil jetzt der Saft am dicksten ist, folglich das Holz leichter austrocknet, und nicht so leicht wurmstichig wird, als später geschlagenes, da die Insecten ihre Eyer noch nicht an die Bäume gebracht haben, aus welchen in der Folge die Holzwürmer entstehen.

4) Auch ist jetzt die beste Zeit, die Windfälle, Wipfeldürre und andere zu Klafter- und Brennholze bestimmten Bäume zu fällen; nicht minder, wenn kein Schnee liegt, mit Abholzen des Buschholzes fortzufahren. Auf einen gelinden Januar folgt gemeiniglich ein hartes und rauhes Frühjahr und ein heisser Sommer, und gewöhnlich hat man den im Januar ausenbleibenden Frost und Schnee im März und April.

Februar.
Hornung.

Ist der 2te Monat im Jahre und der letzte der eigentlichen Wintermonate. Er hat 28 Tage und allezeit im 4ten oder sogenannten Schaltjahre 29. Den 19. oder 20sten dieses Monats tritt die Sonne in das Zeichen der Fische.

In diesem Monate kann man mit den im Januar nicht vollendeten Arbeiten fortfahren, hiernächst kann man:

1) wenn es harter Frost nicht verhindert, Buchekern, die man im October vorher abgenommen hat, stecken.

2) Muß man bey verwilderten Schlägen, die man durch Ansäen wieder in Bestand bringen will, den Boden wund machen, und wo es sich thun läßt, die abgeschaften Rasen- und Heidenkrautstöcke auf dem Platze selbst verbrennen, und die Asche auf dem Platze herumstreuen, wodurch der Platz eine gute Düngung bekömmt. Wo das Wundmachen durch Pflügen geschiehet, da muß jetzt zum drittenmale gepflügt werden, denn dieses muß dreymal geschehen, das erste Mal im heissen Sommer, das zweyte Mal kurz vor Winters, und jetzt zum dritten Male. Wenn es die Witterung erlaubet, kann man schon anfangen, die doppelten Gipfel der jungen Schwarzholzbäume in den Baumschulen zu verschneiden und junges Laubholz zu verpflanzen. Wenn der Januar gelinde war, so ist der Februar dagegen desto stürmischer und frostig mit Schneegestöber. Ist der Anfang schön, so folgt gewöhnlich ein Nachwinter darauf, ist aber der Anfang noch sehr winterhaft und rauh, so folgt gemeiniglich, wenn der Winter

auf die Spitze des	Zeigefingers, so ist es	6 Uhr,
	Mittelfingers — —	7 —
	Goldfingers — —	8 —
auf das äußerste Gelenk des	Kleinfingers — —	9 —
dessen anderes	— — — — —	10 —
drittes	— — — — —	11 —
gerade über die flache Hand herunter	— —	12 —

Hierbey muß man sich allezeit der rechten, so wie Nachmittags der linken Hand bedienen und die Fingerspitzen gerade gegen Morgen halten. Und dann fällt der Schatten

um 1 Uhr auf das dritte Gelenk des kleinen Fingers,
— 2 — — dessen mittelstes,
— 3 — — dessen drittes Gelenk,
— 4 — — die Spitze des Gold-
— 5 — — — — — Mittel- und
— 6 — — — — — Zeigefingers.

Werfen, Holzwerfen, Holzschiessen, geschiehet an steilen Abhängen, wo man ohne grosse Kosten keine Fahrwege oder Kohlstätten anbringen, auch das Holz oder die Kohlen ohne Gefahr nicht herunter bringen kann. Dieses muß in Zeiten vorgenommen werden, ehe die Böden aufgehen, sonst werden die meisten von dem herabfallenden Holze zerschmettert. Dabey muß man die Scheidte so werfen, daß sie im Fallen auf die Spitze zu stehen kommen, denn sie überschlagen sich mehreremale und fallen sehr weit herab, wirft man sie hingegen flach, so bleiben sie auf dem ersten Orte liegen, wo sie auffallen. Runde schwere Klötze muß man herunter wälzen und diese überschlagen sich oft, sobald sie ins Laufen kommen, und bleiben nicht leicht an den vorstehenden Spitzen hängen. Erschweren aber diese das Herabschiessen zu sehr, so muß man an den Abhängen schmale Wege schräg herabführen, und das Holz auf Schlitten herunterfahren, welches am besten im Winter mit Handschlitten bewerkstelliget wird.

Werfen, heißt auch, wenn das Holz an der Seite, wo Luft und Sonnenhitze am meisten anschlagen, krum läuft, dieses geschiehet, wenn das Holz bey der Verarbeitung nicht trocken genug ist.

Wiederwachs, heißt man, wenn abgetriebene Schläge durch jungen Anflug aus Saamen und Auslauf aus den Stöcken und Wurzeln wieder mit Holz bestanden werden. Man muß bey jedem Abtreiben eines Gehaues auf den Wiederwuchs dadurch Rücksicht nehmen, daß man da, wo beym Schwarzholze der Anflug und beym Laubholze der Auslauf darzu nicht hinreichet, demselben bey ersterm durch Ansäen, und bey letz-

ßtern durch Anpflanzen gehol-
en werde. Auch muß man die
ungen Gehaue nicht durch Vieh-
utung und unzeitige Gräserey
n ihrem Wiederwuchse aufhalten.

Windbruch, Windfall, Windriß, Windbraken, Windwurf, Windschlag, Wulzen, nennet man Holz, das von starken Winden abgebrochen worden. Er heißt eigentlich Windbruch, wenn der Stamm noch in der Erde fest stehet und nur der Baum zersplittert, oder der Wipfel abgebrochen ist; wenn aber der ganze Stamm aus der Erde gerissen oder umgefallen ist, wird es eigentlich Windfall, Windriß, Windschlag ꝛc. genennt. Die Windschläge müssen zu Brennholze gemacht werden, ehe man anderes Holz angreift. Die Churſächß. Gesetze geben über die Windbrüche folgendes zu erkennen. Windbrüche mögen auch außer den ordentlichen Förstereien verkauft werden. F. u. H. O. v. 8 Sept. 1560 und Pat. v. 12 Febr. 1598. C. A. II. p. 492 u. 531, ſ. Pfarrholz.

Windicht, Windisch, Windschälig, Windschief, ist Holz, das wie ein gedreheter Strick, oder wie Hopfen, der an den Stangen hinanläuft, aussiehet. Dieses entstehet daher, wenn der Wind sich in junges, mit viel Wald und Laube versehenes, Holz einsetzet und es herum drehet. Solches Holz kann zu keinem Bau- und Nutzholze, sondern blos zu Brennholze gebraucht werden.

Wipfeldürre, werden solche Bäume genennet, die am Wipfel zu vertrocknen anfangen. Dieses entstehet gemeiniglich durch eine Beschädigung junger, im Wachsthume begriffener Bäume, oben am Wipfel, oder auch durch eine Krankheit der Wurzeln, die, wie bekannt, mit dem Wipfel in genauer Verbindung stehen. Es ist nicht gut das wipfeldürre Holz den Forstbedienten als ein Accidenz zu überlassen, wodurch unter diesem Vorwande oft viel gutes Holz mit verkauft wird, weil man am stehenbleibenden Stocke nicht sehen kann, ob der Wipfel dürre war oder nicht, ſ. Forstaccidenzien.

Wipfelreich, heißt ein Baum, der oben im Wipfel mit vielen Aesten versehen ist.

Wurm, ist eine Baumkrankheit, welche entweder vom Alter oder von einer Verletzung herrühret, und sich dadurch äußert, daß die Rinde sich vom Stamme abschälet, und Würmer darinnen wachsen, die sich durch die Rinde fressen, daß der Nahrungssaft des Baumes durch solche Wunden herausdringet. Man kann diesem Uebel durch gehörige Aufmerksamkeit beym Versetzen, daß man die Bäume nicht beschädige, vorbauen, und wenn es wirklich eingetreten, ihm dadurch abhelfen, daß man die Rinde bis auf das Holz aufschneidet, damit die üble Feuchtigkeit herauslaufe, und dann die Wunde mit Baumsalbe verstreichet. Urin mit Essig und Schweinemist vermischt und da-

mit dem schadhaften Ort und die Wurzel begossen, ist auch gut dawider. Man findet auch bisweilen bey wildem Baumsaamen einen Wurm, den man nur durch ein Vergrösserungsglas sehen kann; der aber, wenn der Saame nicht recht wohl in Acht genommen und mäßig warm gehalten wird, Löcher bekammt und den Saamen verzehret.

Wurzel, ist der unterste Theil eines jeden Gewächses, der in der Erde stecket, und aus derselben die Nahrungssäfte ziehet, die sie wieder durch andere Canäle dem Stamme mittheilet. Die Wurzel bestehet aus den nämlichen Theilen, wie der ganze Baum, nur daß solche bey der Wurzel zarter sind. Wenn man einen Baum versetzet, muß man die Wurzel vorsichtig beschneiden, und mit guter, nicht todter oder zu bündiger, Erde beschütten, auch kein fauliges Wasser dazu kommen lassen. Jeder Baum hat zweyerley Wurzeln, nemlich die Pfahl-Herz-Spießwurzel, die gerade unter sich in die Erde gehet, den Baum fest erhält und ihm die meisten Säfte zu dessen Erhaltung aus der Erde zuführet; ferner, die Seitenwurzeln, die sich rund um den Baum in der Oberfläche der Erde verbreiten, und zu seiner Befestigung das ihrige sowohl beytragen, als auch dem Baume Nahrungstheile zubringen. Beym Versetzen eines Baumes muß man alle Seitenwurzeln, auch die Pfahlwurzel zum Theil, abschneiden, und sie wieder in eben der Lage in die Erde setzen, in der sie vorher gestanden hatten. Die Wurzeln der meisten und fast aller Laubholzbäume haben Augen, welche alle Bestandtheile einer künftigen Pflanze enthalten, und die, wenn sie sich entwickeln, Wurzelschößlinge, Turiones, genennet werden. Wurzelsprossen, Wurzelschößlinge, s. Wurzel.

Z.

Zachweide, s. Weide.

Zacken, sind die vom Laube entblößten trocknen Baumäste.

Zackenknecht, ist der unterste unter allen Forstbedienten, der in grossen Revieren bestellt ist, um dem eigentlichen Forstbedienten des Reviers bey der Aufsicht über die Holzschläger an die Hand zu gehen, doch kann er nichts ohne seinen Vorgesetzten veranstalten oder abändern, auch niemanden eigenmächtig abstrafen.

Zapfen, ist die Frucht, oder vielmehr der Saamenbehälter des Nadelholzes. Sie haben die Gestalt einer Erdbeere, einen angenehmen Geruch und schöne violette und grüne Farbe, die nach und nach, wie der Zapfen größer wird, ins dunklere übergeht und endlich braun und gelblich wird. Diese Zapfen enthalten den Saamen, und

zwar

war jedes Körnchen in einer be-
ndern Schuppe, höchstens 2
örnchen in einer Schuppe. Die
iefer hat die kleinsten Zapfen,
elche nicht in einem Jahre, son-
rn erst gegen den Winter des
veyten zur Reife gelangen; über
re Einsammlung, s. Schwarz-
olz, wobey noch zu bemerken,
ß die Einsammlung nicht bey
ssem Wetter geschehen darf, weil
r Saame sonst leicht zu ver-
rben pflegt. Die Tannenzapfen
nd etwas grösser, reifen im Sep-
mbet und fallen bereits im Oc-
ber und November aus. Da
nur auf den obersten Spitzen
r Tannen wachsen, so sind sie
ur mit vieler Mühe und Ge-
hr zu gewinnen. Bey Holzschlä-
n im zeitigen Herbste kann man
von den gefällten Tannen,
ar ohne Gefahr, aber nicht ohne
oße Mühe bekommen, denn die
pfen werden gewöhnlich im Fal-
n zerbrochen, und der herum-
gende Saame muß mit großer
Mühe zusammen gekehret und
sgesiebet werden. Die Fichte
t die größten Zapfen, von de-
n Einsammlung alles das gilt,
as wir von Einsammlung der
iefer zapfen gesagt haben. Die
ngesammleten Zapfen müssen
f einen trocknen, kühlen und
ftigen Oberboden, jedoch vor dem
nfallen der Mäuse und Vögel
ßig gesichert, aufbewahret wer-
n. Wie das Ausklingeln der
pfen vorzunehmen, davon siehe
usklingeln und Buberey. Die
ufbewahrung des reinen Saa-
ens ist ein wichtiger Artikel für
nen Forstmann; wir sind daher
ch verbunden hier, etwas dar-
über zu sagen. Der Kiefernsaa-
me ist am besten aufgehoben,
wenn man ihn in Fässern auf
einem trocknen und nicht heissen
Boden, so stellet, daß ihn die
Luft bestreichen kann, und dabey
fleissig umrühret. Bey kleinen
Vorräthen braucht man ihn nur
in Säcke zu thun und auf den
Boden zwischen zwey Kappfen-
stern recht in den Luftzug zu hän-
gen. Hat man kühle Stroh- oder
Lehmschindeldächer, so klingle man
nicht mehr aus, als man auf ein
Jahr bedarf, und hebe die unaus-
geklingelten Zapfen auf diesen Bo-
den dünn geschüttet, auf, doch
ist es nicht wohl gethan, sie län-
ger als ein Jahr so liegen zu las-
sen, weil sie doch enblich aufspring-
gen und den Saamen gehen las-
sen. Fichtenzapfen muß man so-
bald als möglich ausklingeln;
denn 1) erzeugt sich, wenn sie
lange liegen, eine Made darin-
nen, welche den Saamen verder-
bet; 2) entstehen auch in lange
liegenden Fichtenzapfen Wanzen,
wodurch leicht ein ganzes Haus
angesteckt werden kann; 3) stehen
ihnen auch die Mäuse sehr nach.
Der ausgeklingelte Fichtensaamen
aber wird eben so aufbewahret,
wie der ausgeklingelte Kiefersaa-
me. Der Tannensaamen läßt sich
nicht wohl einen Winter durch,
geschweige denn länger aufbewah-
ren, denn der Terpentin, wel-
chen sie bey sich führen, bringt sie
bald in Gährung und befördert
so ihr Verderben. Man kann aber
die Aussaat des Schwarzholzsaa-
mens, auf eine ganz leichte und
wohlfeile Art ohne Ausklingelung
der Zapfen bewirken. Man bricht

23) Desselben Befehl, daß die hohen Oefen bey Bley- und Staabhammerwerken, jährlich in den Aemtern Schwarzenberg und Crottendorf nur 24 Wochen gehen sollen, v. 3 May 1687. ebd. S. 365.

24) Desselben Patent wegen nicht zu gestattenden Schiessens auf den Holzplätzen, v. 5 Jan. 1691. ebd. S. 635.

25) Ein anderes gleichen Inhaltes v. 19 Febr. d. a. ebd. S. 637.

26) Johann Georg IV Befehl, daß die Stämme, so zur Flösse dienlich, nicht anderwärts zu gebrauchen. An die Oberforstmeister und Beamten von 27 Dec. 1692 ebd. S. 639.

27) Desselben Befehl an das Oberhofgericht, wie es sich bey Inhibitionen in Amtssachen verhalten solle, v. 1 März 1693. P. I. S. 1329.

28) Desselben Befehl, daß zu desto besserer Nutzung der Muldenflösse, die dazu gelegenen Gehölze im Amte Voigtsberg zu hegen. An den Oberforstmeister und Beamten daselbst, v. 14 Jul. d. a. ebd. P. II. S. 639.

29) Der Befehl Friedrich August des II an die Beamten, daß selbige die Amts = Regalia, Appernentien und Nutzungen nach einem beygefügten Schemate specificiren und an die Cammer übersenden sollen, im Octob. 1694 ebd. S. 37.

30) Dessen Befehl an die Landjäger = Oberforst = und Wildmeister, daß selbige den Beamten, bis zur Specification derer Amts-Regalien, Appernentien und Nutzungen begehrte Nachrichten communiciren sollen v. 19. ei. m. ebd. S. 46.

31) Desselben Befehl deswegen an die Kreishauptleute unter eben diesem Dato ebd. S. 47.

32) Extract. Resol. auf die Präliminarschrift v. 31 Dec. d. a. ib. P. I. S. 1329.

33) Desselben Befehl, die Hegung des Holzes zu Etablirung der neuen Graben und schwarzen Elsterflösse betrff. An die Oberforstmeister und Beamte im Churkreisse, v. 4 May 1697 ebd. P. II. S. 641.

34) Desselben Resolutionspuncte wegen Abstellung derer bey Forst = und Holzsachen in den Ober = und Erzgebirgischen Kreise zeither eingerissenen Mißbräuche, v. 28 Aug. d. a. ebd. S. 587.

35) Extract. Resol. auf die Präliminarschrift v. 8 Febr. 1700. ebd. P. I. S. 365.

36) Desselben Mandat, die Pfropfung guter fruchtbarer Bäume, auch Pflanz = und Setzung junger Eichen und Buchen betrff. v. 10 Nov. d. a. ebd. P. II. S. 617.

37) Desselben Rescript, daß die Beamte alle Forst = und Jagdbediente in Personalibus sowol in civilibus als criminalibus und andern Amtssachen, gleich denen Amtssassen und andern Amtsverwandten, Bedienten und Unterthanen, ohne Requisition des Landjäger = und Forstmeisters zu citiren, und in delictis gravioribus zu adprehendiren allerdings befugt, v. 1 März 1701 ebd. S. 53.

38)

ung. Unter einer ebenen Gegend verstehen wir nächst ganz flattem Lande auch Anhöhen und Oberflächen von Bergen. Man hacke auf einem solchen Orte den Boden niemals ganz kurz oder feinklösserig, denn solche kleine Klösse werden durch Regen, Schnee, und Frost leicht zerstöret, und die jungen Holzpflanzen, die im ersten Jahre nur etwa ½ Zoll tief Wurzeln schlagen, werden der nöthigen Erde beraubet und müssen umfallen. Man schäle daher blos die obere aus Gras, Heyde-, Heidelbeer- Preusselbeerkraut und Wurzeln bestehende Decke ab, ohne den Boden tiefer, locker, oder klösserig zu machen. Hier hat man wieder entweder einen verrasten, verfilzten oder einen blos mit Wurzeln und Kräutern bewachsenen Boden vor sich; im ersten Falle braucht man blos mit einer Krauthacke kleine Flächen etwa von einer □ Elle im Umfange, und jede von der andern etwa 1 Elle entfernt, so zu bearbeiten, daß man blos die obere Rinde abschäle, und den nun entklösten Boden in seiner natürlichen Lage und Festigkeit lasse. Diese Plätze dürfen aber nicht zu tief gehackt werden, weil sonst das Wasser stehen bleibt, und den Pflanzen, besonders wenn Frost darauf folgt, schädlich wird. Sie dürfen aber auch nicht zu seicht sein, weil sonst das Gras aus den nicht gehörig herausgenommenen Wurzeln zu stark erwachsen, und die jungen Holzpflanzen ersticken würde. Ist der Ort ganz zu Lehde geworden, so muß er mit dem Pfluge bearbeitet werden. Das Pflügen aber muß so seichte geschehen, als möglich und allemal eine Furche rechts und die andere links angetrieben werden, dadurch gewinnet jede ausgetrocknete Linie eine Breite von 16 bis 18 Zoll, und weil die Furchen so gestrichen werden müssen, daß dieselben nicht über, sondern nur hart an einander zu liegen kommen, so wird der Zwischenraum etwas breiter, als die doppelt ausgestrichene Linie, welche allhier zur Einstreuung angewendet wird. Wobey man blos im lehmigen Boden, wo das Wasser lange stehen bleibt, auf den niedrigsten Stellen kleine Queerwasserfurchen ziehen muß. Weil aber auch auf die gezeigte Weise die Rasen hinter dem Strichbrete leicht wieder zufallen, so muß ein Arbeiter, hinter dem Pfluge her, dasselbe verhindern. Auch muß allezeit beym Ausstreichen der andern Furche der Pflug tiefer gestellt werden, weil er sonst nicht Gewalt genug hat, den Rasen ganz umzuwenden, sondern denselben durch das Strichbret in die ausgestrichene Furche dränget.

Bey einem, mit allerley Kräutig bewachsenen und mit Wassermoos überzogenen Boden ist die Bearbeitung mit mehr Mühe verbunden. Hier räumet man ebenfalls von solchen viereckigten Plätzen das Kräutig bis auf die Erde ab, oder man hacket Linien jede ½ Elle breit, und von der andern eine Elle entfernt, so, daß man nur das Kräutig mit seinen Wurzeln aushacket, ohne die Erde weiter aufzulockern. Bisweilen

sind

sind unter den grünen Wurzeln dieses Kräutigs noch dürre befindlich, auch diese müssen mit ausgehacket werden, weil sie die Nahrung der jungen Pflanzen behindern. Wenn man 4eckigte Plätze macht, so müssen diese hier gröſſer als eine □ Elle sein, denn sonst überziehen sich solche kleine Plätze zu bald wieder mit Kräutig und ersticken die jungen Pflanzen, welches der Fall nicht ist, wenn die Plätze gröſſer gemacht werden. Man muß aber diese Rinnen so anlegen, daß nicht der rauhe Nordwestwind gerade darauf stosse und den Schnee darinnen der Länge nach hinblasen könne, denn er würde dann viele Stellen von Schnee entblössen, und die jungen Pflanzen würden auswintern. Daher ist am besten die Rinnen von Morgen gegen Abend zu führen, so ist man diesem Uebel nicht ausgesetzt, und die kalten Winde blasen queer oder schräg darüber weg, macht man noch von den ausgehauenen Wurzeln und Kräutern einen Auswurf auf der Mittagsseite der Linien, ohngefähr 6, 8 bis 10 Zoll hoch, so schützet man die kleinen Pflanzen für der zu starken Wirkung der Sonnenstrahlen. Sollte in ganz plattem Lande das Stehenbleiben des Regenwassers zu befürchten sein, so muß man suchen, den Rinnen die Richtung nach der am meisten abhängigen Gegend zu geben; würden aber dadurch die jungen Pflanzen dem Nordwinde und der Sonnenhitze zu sehr ausgesetzt, so bleibe man in der Richtung von Morgen gegen Abend, und bewirke die Abwässerung durch kleine Quergräben. Diese Art, den Schwarzholzsaamen in Rinnen zu säen, ist unter allen Säearten die wohlfeilste, die geschickteste zu Unternehmungen im Grossen und die bequemste zum Fortkommen des jungen Holzes und zur Erzeugung hinlänglicher Pflanzen, die durch zu dichten Wuchs sich nicht ersticken.

An Abhängen von Bergen darf der Boden noch weniger kurz gehackt, sondern alles muß durch Rinnen bewirkt werden. Denn der kurzgehackte Boden wird gemeiniglich von heftigen Platzregen, nebst dem Holzsaamen weggespület; so wie auch die sich gewöhnlich oben ansetzenden Schneewindwehen, die mehrentheils im Frühjahre am längsten liegen bleiben, bey schnellem Aufthauen die Holzpflanzen überschwemmen, oder wenigstens so viel Nässe bringen, daß ihnen die folgenden Nachtfröste schädlich werden, welches bey Rinnen, wo der Wasserabfluß immer stufenweise gebrochen und auf beyden Seiten abgewiesen wird, der Fall nicht ist. Auch dürfen die Rinnen nicht gerade den Berg hinunter gehackt, sondern sie müssen, in Schneckenlinien, um den Berg herum geführet und am Abhange des Berges weiter als auf der Ebene auseinander gehackt werden. Endlich muß man die aus den Rinnen gehauene Schaale, an die untere Seite der Rinnen anlegen, damit theils dem reissenden Wasser Dämme entgegen gesetzt werden, theils auch die jungen Holzpflanzen Schatten bekommen. Wegen

der

r Besten, zur Zubereitung des
odens schicklichsten Zeit, ist
bemerken, daß es bey gutem
oden, an Bergwänden, die ge-
n Mittag liegen, ingleichen bey
migem, thonigem und allem
rgleichen festen und schweren
oden, nicht weniger bey ganz
ichtem Sandboden, der der Wir-
ng der nassen und trocknen Wit-
rung sehr ausgesetzt ist, am be-
n im Herbste; bey gutem, aber
enem und der Sonne ausgesetz-
m, bey steinigten Boden und
y solchem gemischten Sandbo-
n, der mit festern Theilen ver-
zt ist, im Frühjahr geschehen
üsse. 2) Ist hierbey das Ver-
hren bey der Saat selbst zu be-
erken, und hier muß man ganz
ch landwirthschaftlichen Grund-
tzen verfahren. Man muß nem-
ch zuförderst bey jedem zu be-
enden Orte die schicklichste Holz-
t für die Beschaffenheit des Bo-
ns, die Lage und das Clima
s Ortes wählen. Wir haben
y jeder Holzart den besten Bo-
n, Lage und Clima zu ihrem
ortkommen gezeigt. Man muß
n Saamen nicht zu dicke säen,
ch auch hierbey die Güte des
odens beobachten und in schick-
chen Boden nicht so dicht als
einen, nicht angemessenen säen,
nn im letztern muß man mehr
uf Verlust rechnen. Nach den
ir alle Chursächß. Forstmänner
hr nützlichen Erfahrungen bey
er Schwarzholzsaat von Lingke,
erden auf einen Acker von 300
Ruthen a 7 Ellen und 14 Zoll
urzgehackten Boden 16 Pfund,
nd in gehackten Rinnen 6 Pfd.
eflügelter Kiefern- und eben so
viel Fichtensaamen gebraucht. Ei-
ne dreßdner Metze Kiefernsaamen
wiegt mit den Flügeln 1 Pfund
21 Loth, hievon gehen 12 Loth
wegen der Flügel ab, folglich be-
hält die Metze reiner Kiefernsaa-
men ein Gewicht von 1 Pfund
9 Loth; daher braucht man an
Kiefersaamen auf einen Acker von
300 □ Ruthen ohngefähr 9 Mtz.
2½ Mäßchen, auf kleingehackten
3 Mtz. 2½ Mäßchen, und auf Bo-
den der in Rinnen gehackt worden,
1 Scheffel. Fichtensaamen wiegt
mit den Flügeln 30, und ohne
dieselben 22 Pfund, folglich wür-
de ein Acker kurz gehackt 8½ Mtz.
und in Rinnen 3 Mtz. 1 Mäß-
chen bedürfen. Eine Hauptregel
ist die, daß man den Schwarz-
holzsaamen nie unterharke oder
ege, noch weniger aber unter-
pflüge, sondern blos mit einem
Besen etwas Erde darauf kehre.
Die rechte Säezeit ist bey allem
Schwarzholzsaamen die, in wel-
chen die Natur gewohnt ist, ih-
ren Saamen selbst auszustreuen;
die Kiefer und Fichte thun es im
Frühjahre, folglich ist auch die-
ses ihre rechte Saatzeit; die Tan-
ne hingegen im Herbste, und da
muß ihr Saame auch gesäet wer-
den. Der Saame darf nie
mit voller Hand, sondern auf
kurz gehackten Boden, muß
er, gleich dem Klee, Rübsaa-
men mit 3, und bey ganz klei-
nen ungeflügelten Saamen nur
mit 2 Fingern gesäet werden.
Wenn er aber in Rinnen gesäet
wird, muß man dabey noch be-
hutsamer verfahren. Der Säe-
mann hat einen Schurz um den
Leib, in welchem höchstens 2 Mtz.
Saa-

Saamen sich, so daß er von Saamen nichts verschütten kann. Zugleich führet er einen Kehrbesen von birkenen Reisern, etwa 1 Elle lang, nicht dicht gebunden, und die schlanken Spizzen alle gerade weggeschnitten, bey sich. Nun stellt er sich so, daß er den Aufwurf der Rinne gerade vor sich hat, nimmt dann mit 4 Fingern der linken Hand ein wenig Saamen aus dem Schurze, und streuet ihn einzeln in gebückter Stellung einen Schritt lang in der Rinne hin, den er sofort mit dem in der rechten Hand haltenden Kehrbesen einigemal überkehret, dann in der nemlichen gebückten Stellung einen Schritt weiter gehet, auf gleiche Weise verfähret, und so bis zu Ende der Rinne fortfähret.

3) Ist auch noch zu erinnern, was bey einem besäeten Orte hauptsächlich zu beobachten ist; und hier muß man auf zwey Dinge Rücksicht nehmen, nemlich zuförderst darauf, daß man die Saaten vor dem Anlaufe des Viehes und Wildprets sichere. Ersteres kann man, in sofern die Servituten es gestatten, dadurch vermeiden, daß man die Viehhutung und Trift nicht zuläßt. Dem Wildpret kann man freylich nicht verbieten, seine Nahrung zu suchen, man muß daher die Saaten durch Wildzäune dafür zu sichern suchen, besonders ist dieses bey Kiefern- und Tannensaaten nöthig; bey bloßen Fichten, wenn nicht auch Kiefern und Tannen darunter sind, aber kann man die Verzäunung ersparen, weil das Wildpret den Fichten nicht sehr nachstehet. Ein solcher Wildzaun muß so hoch und dicht sein, daß das Wildpret weder durch, noch drüber kann. Hierbey ist aber diese Vorsicht nöthig, daß die Stangen nicht, wie sonst bey Zäunen gewöhnlich, horizontal über einander gelegt werden, denn man mag sie noch so dicht legen, so verursachet doch die Ungleichheit des Bodens hin und wieder Vertiefungen, und diese wissen die Rehe unvergleichlich zu benutzen, auch verursachen solche horizontalgebundene Stangen an den Pfahle, woran sie mit ihren Stammenden angebunden sind, eine zu grosse Last, die dessen baldige Fäule befördert. Alles dieses wird vermieden, wenn die Stangen in einer schrägen Richtung so gestellet werden, wie Fig. 2 zeiget, daß sie mit den Stammenden schräg auf die Erde zu stehen kommen, so bleibt auch in unebensten Boden keine Lücke, und die Pfähle werden auch nicht so gedrückt. Ein solcher Zaun aber muß wenigstens 6 Jahr stehen bleiben. Hiernächst kömmt aber auch noch die Ausbesserung der Saaten in Betrachtung. Es wird niemals aller Holzsaame im ersten Jahre aufgehen, manche kommt erst im andern, dritten Jahre, man thut also auch wohl, es wäre denn, daß sich im andern Jahre gar nichts zeigte, die Ausbesserung erst nach dem dritten Jahre vorzunehmen, wobey man aber den Boden nicht von neuem wund zu machen, sondern den Nachbesserungssaamen nur in die

die noch nicht verrasten Furchen zu säen braucht.

Zaun, ist eine aus Holz gefertigte Einfassung eines Gartens, Weinberges oder andern Grundstückes, um dasselbe für den Anläufen der Menschen und Thiere zu verwahren. Man hat verschiedene Arten von Zäunen, 1) Pfahlzäune von langgespaltenen eichenen Hölzern, welche neben einander in die Erde eingesetzet, oben spitzig gemacht, und unten so tief sie in die Erde kommen, etwas angebrannt, hernach aber oben mit zähen Weiden zusammen geflochten werden, damit man sie nicht gleich ausreissen könne. 2) Geflochtene Zäune, da man eine Reihe Zaunpfähle in gehöriger Entfernung von einander in die Erde stößt, und mit weidenen, haselnen und dergleichen Reisern bis zu der nöthigen Höhe durchflechtet. 3) Spriegelzäune, da man drey Stangen in der nöthigen Höhe, und in gemessenen Zwischenräumen über einander an Pfähle bindet, und sie mit Zaungerten ausflechtet. Alle diese Arten von Zäunen sind verderblich für das Holz, da sie viel Holz kosten, und wenigstens die letzten beyden Arten von sehr kurzer Dauer sind. Besser hingegen sind die lebendigen Zäune oder Hecken, die man von allerley Dornen und andern dazu schicklichen Hölzern zusammen flechtet und ordentlich im Schnitt erhält; sie sind nicht allein der Holzwirthschaft unschädlich, sondern auch nicht kostspielig, und geben im Gegentheil, so oft sie ausgeputzet werden, eine kleine Holznutzung. Ein mehreres s. Hecke.

Die Churfächß. Gesetze drücken sich hierüber folgendergestalt aus:

Um Krautäcker sollen nur Steckenzäune; wo wegen der Viehhutung eine Vermachung nöthig, Vermachungen von Stangen, um Obst- und andere Gärten, Lattenzäune gestattet werden. Gen. v. 16 Jul. 1755 u. 9. u. 2 Aug. 1763. S. C. A. I. p. 1525 und 1535.

Desgleichen sind lebendige Zäune von Schwarz- und Weißdorn, Haseln, Buchen, Weiden und dergl. anzulegen. Gen. v. 2 Aug. 1765 ib. I. p. 1535.

Zu den Zäunen sollen die dürren Aeste von Kiefern, Tannen, und dergl., auch Wacholderstöcke, und zu den Pfählen und Schränkzäunen lauter Obst- und Scheidtholz genommen werden. Ob. L. F. u. H. Pat. v. 2 Aug. 1767. c. IV. §. 3. S. C. A. III. p. 178 u. Ob. K. W. B. III. p. 707.

Die Zäune sollen nicht zu Huthfeuern abgebrochen werden. Pat. v. 17 März 1751. ib. III. p. 361.

Die Abhauung der Reiß- und Zaunstecken ist bey 1 neuen Schock Strafe verboten. Gen. v. 15 Juli 1755. N. 21. ib. I. p. 1527.

Zaungerten, ist Holz von geköpften Weiden, das man nach ausgehauenen Satzweiden zu Fertigung der Zäune Schock oder Bundweise und zwar theurer als anderes Reißholz verkauft.

Zelch-

Zelchholz, Selchholz, sind Aeste, die durch Sturm oder andere Zufälle von den Bäumen herabgeworfen werden, aber zu schwach, um zu Klaftern zu verarbeiten, in Bunde gebunden und nach Schocken verkauft werden. Dergleichen Holz muß jährlich 2 mal zusammen gelesen werden.

Zimmerholz, sind viereckigt bearbeitete Nadel- und Laubholzstämme.

Zopf, heißt das oberste Ende eines Baumes und Klotzes, welches dem Stamm- oder Wurzelende gegenüber steht.

Zuschläge, sind so viel als eingefriedigte junge Hölzer, damit sie keinen Schaden leiden.

Zwergbüsche, entstehen durch das Verbeitzen des Viehes und Wildes, so daß daraus die sogenannten Kniebüsche ꝛc. werden.

Zwiesel, ist der Winkel eines Astes, der sich in zwey schräg laufende Aeste theilet.

Forst-Kalender,

oder Verzeichniß alles dessen, was ein Forstmann jährlich von Monat zu Monat in Rücksicht der Cultur und sonstigen Behandlung der Hölzer zu verrichten und zu besorgen hat.

Januar.

Jänner, Jenner, Eismonat.

Ist der erste Monat des Jahres und der mittelste der drey Wintermonate. Er hat 31 Tage, um den 20sten dieses Monats tritt die Sonne in das Zeichen des Wassermannes. Die Geschäfte des Forstmannes in diesem Monate sind folgende:

1) Die Abfuhre des in den vorhergehenden Monaten geschlagenen Holzes. Hierbey müssen Forstbediente und Holzaufseher wohl Acht haben, daß die Fuhrleute nicht verbotene oder unrechte Wege einschlagen, und durch die stehenden oder vorher abgeholzten Schläge fahren, wodurch altes und junges Holz Schaden leidet; auch daß sie nicht, wie bisweilen geschiehet, junge Stämme zu Deichseln, Leiterbäumen, Peitschenstäben ꝛc. für sich, oder auch wohl zum Verkauf abhauen und mitnehmen, desgleichen, daß sie nicht, wie oft, zumal bey schlechtem Wege, zu geschehen pflegt, Holz von den Wagen abwerfen und im Walde liegen lassen.

2) Bey gutem und leidlichem Wetter muß man mit Abnehmen der Kiefer- und Fichtenzapfen fortfah-

fahren, und die im Herbste eingesammleten und noch nicht ausgeklingelten, auch an einem luftigen und trocknen Orte wohlverwahrten Zapfen, fleißig untersuchen, und, besonders, wenn sie bey nasser Witterung eingebracht worden, dafür sorgen, daß sie dünne liegen, und fleissig mit dem Harken umgewendet werden.

3) Muß in diesem Monate vorzüglich das Bau- und Nutzholz, ingleichen die Bret- und Latten- auch Schindelstämme gefället, Böttgerscheidte gemacht werden, weil jetzt der Saft am dicksten ist, folglich das Holz leichter austrocknet, und nicht so leicht wurmstichig wird, als später geschlagenes, da die Insecten ihre Eyer noch nicht an die Bäume gebracht haben, aus welchen in der Folge die Holzwürmer entstehen.

4) Auch ist jetzt die beste Zeit, die Windfälle, Wipfeldürre und andere zu Klafter- und Brennholze bestimmten Bäume zu fällen; nicht minder, wenn kein Schnee liegt, mit Abholzen des Buschholzes fortzufahren. Auf einen gelinden Januar folgt gemeiniglich ein hartes und rauhes Frühjahr und ein heisser Sommer, und gewöhnlich hat man den im Januar ausbleibenden Frost und Schnee im März und April.

Februar.
Hornung.

Ist der 2te Monat im Jahre und der letzte der eigentlichen Wintermonate. Er hat 28 Tage und allezeit im 4ten oder sogenannten Schaltjahre 29. Den 19. oder 20sten dieses Monats tritt die Sonne in das Zeichen der Fische.

In diesem Monate kann man mit den im Januar nicht vollendeten Arbeiten fortfahren, hiernächst kann man:

1) wenn es harter Frost nicht verhindert, Bucheckern, die man im October vorher abgenommen hat, stecken.

2) Muß man bey verwilderten Schlägen, die man durch Anstäen wieder in Bestand bringen will, den Boden wund machen, und wo es sich thun läßt, die abgeschaften Rasen- und Heidenkrautstöcke auf dem Platze selbst verbrennen, und die Asche auf dem Platze herumstreuen, wodurch der Platz eine gute Düngung bekömmt. Wo das Wundmachen durch Pflügen geschiehet, da muß jetzt zum drittenmale gepflügt werden, denn dieses muß dreymal geschehen, das erste Mal im heissen Sommer, das zweyte Mal kurz vor Winters, und jetzt zum dritten Male. Wenn es die Witterung erlaubet, kann man schon anfangen, die doppelten Gipfel der jungen Schwarzholzbäume in den Baumschulen zu verschneiden und junges Laubholz zu verpflanzen. Wenn der Januar gelinde war, so ist der Februar dagegen desto stürmischer und frostig mit Schneegestöber. Ist der Anfang schön, so folgt gewöhnlich ein Nachwinter darauf, ist aber der Anfang noch sehr winterhaft und rauh, so folgt gemeiniglich, wenn der Win-

ter

ter gegen Ende des Monats aufgehet, gutes Frühjahrswetter und kein Nachwinter.

März.

Merz, Märzmonat, Frühlingsmonat.

Ist der dritte Monat im Jahre und der erste im Frühlinge, er hat 31 Tage. Den 21sten oder 22sten tritt die Sonne in das Zeichen des Widders, dann ist Tag und Nacht in der ganzen Welt einander gleich, und der Frühling nimmt seinen Anfang. In diesem Monat müssen:

1) die Gehaue des Laubholzes, durch Ausroden der Stöcke und durch die Abfuhre des gefällten Holzes, möglichst geräumet werden, auch muß man

2) beym Nadelholze für die Ausrodung der Stöcke und Aufräumung der Schläge sorgen.

3) Die Wundmachung des Bodens zur bevorstehenden Holzsaat vollends zu Stande bringen, und den Anfang der Saat von Kiefern, Fichten und Lerchenbäumen machen.

4) Die Blössen in und an den Wäldern mit jungen Birken, Ellern, Ahornen, oder andern nach Beschaffenheit des Bodens und der Lage des Ortes bepflanzen.

5) Weiden köpfen und dergleichen an schicklichen Orten anpflanzen, wenn es nemlich die Witterung gestattet, und die Fröste aufgehöret haben, auch der Frost aus der Erde ist.

6) Bey schönen Tagen und Sonnenschein den Schwarzholzsaamen auf den Buberten ausklingeln.

7) Alles zur Verpflanzung im Frühjahr bestimmte Holz, muß in diesem Monate verpflanzet werden, weil es sonst zu spät wird, und die verpflanzten Stämme gemeiniglich eingehen.

8) Die Ableitung des stehenden Wassers von den Gehauen muß jetzt besorget werden.

9) Das Schlagen des Böttgerholzes muß nun beendiget werden, weil das im mehrern Safte geschlagene anläuft und blau wird, auch kein Kaufmannsgut ist. Die beste Witterung im März ist, wenn solche nicht zu schön und warm, sondern mehr regnerich und stürmisch ist; denn je schöner die Witterung im März ist, desto stürmischer ist sie im April.

April.

Ostermonat.

Ist der vierte Monat im Jahre, und der zweyte im Frühlinge, er hat 30 Tage, und den 20sten bis 22sten tritt die Sonne in das Zeichen des Stieres. Nun darf von Rechts wegen kein Holz, wenigstens kein Buschholz geschlagen werden, wohl aber kann man in diesem Monate das Schneiden des Besenreises gestatten. Nächstdem müssen

1) alle Laub- und Nadelholzgehaue gehörig von Stöcken befreyet und überhaupt ihre Räumung möglichst beschleuniget werden.

2) Ist jetzt die rechte Saatzeit des Fichten- Kiefern- und Lerchenbaumsaamens.

3) Müssen die besäeten Gehaue ungesäumt mit Wildzäunen umgeben werden.

4) Muß man auf die Blüte der Aspe, Birke, der Ulme, des Lerchenbaumes und anderer Bäume Achtung geben, um daraus schliessen zu können, was für Saamenertrag er in diesem Jahre zu hoffen hat, um wegen künftiger Aussaat seine Einrichtung machen zu können. Wobey er auch auf die Nachtfröste merken muß, ob dadurch den Blüten und Früchten einiger Schaden geschehen kann.

5) Muß mit Ausklingelung des Saamens fortgefahren werden, auch kann man

6) noch Eicheln stecken, denn dieses ist gewissermaßen im Frühjahre noch sicherer als im Herbste, weil sie im Herbste und Winter oft von Mäusen, Maulwürfen, Krähen ꝛc. zu leiden haben.

7) Da in diesem Monate der Kiefern- Fichten- und Lerchenbaumsaame ausfällt, so muß man schlechterdings die noch nicht abgenommenen Zapfen zu Anfange dieses Monats abnehmen.

8) Von nun an muß man die Nadelhölzer möglichst für entstehendem Brand verwahren. Wenn in diesem Monat das sogenannte Aprilwetter, nemlich veränderliche und abwechselnde Witterung mit starken Winden, Schnee, Regen, Graupeln und abwechselnden Sonnenschein, auch mit unter Gewitter erfolgen, so ist es ein gutes Zeichen, denn wenn in diesem Monate die Witterung zu schön und warm ist, so folgt gemeiniglich das Aprilwetter mit Nachtfrösten im May, und da bey solcher guter Witterung die Bäume gemeiniglich in die Blüte getreten sind, so erfrieren diese nicht selten, auch schaden solche späte Nachtfröste oft den, bey so guter Witterung bereits getriebenen jungen Schössen, welches auf weiche Bäume einen schädlichen Einfluß hat.

May.

Ist der fünfte Monat im Jahre und der letzte der Frühlingsmonate, aber auch ohnstreitig der angenehmste Monat des ganzen Jahres, da alle Laubbäume ausschlagen, alle Fruchtbäume in voller Blüte stehen, und die ganze Erde mit einem frischen Grün bekleidet ist, auch der Gesang der Vögel dem Ohre viel Annehmlichkeiten verschafft, daher er auch der Wonnemonat genennet wird. Er hat 31 Tage, und den 21sten tritt die Sonne in das Zeichen der Zwillinge. In diesem Monate ist nöthig,

1) die ganze Frühjahrsholzsaat zu beendigen und die Wildzäune um die angesäeten Schläge, in so fern es nicht bereits im April geschehen, zu fertigen.

2) Dem Schaden, welchen Mäuse, Vögel und Tauben den jungen Saaten zufügen, dadurch Einhalt zu thun, daß man letztere durch Schiessen zu verscheuchen suche, wegen der Mäuse aber eine hinlängliche Anzahl von Mäusefallen stelle.

3) Die Blüten der Tannen, Fichten, Kiefern, Eichen, Buchen, Ahorn, Eschen, Erlen und an-

anderer in diesem Monate blühender Bäume, so wie der Holunder, Brombeer- Himmbeer- und anderer Sträucher aus der bereits im April angeführten Ursache, genau zu beobachten.

4) Das Abhauen der Mayen zu Pfingsten, so wie das Ausschneiden der Quirle möglichst zu verhindern.

5) Auf die Hutung und Gräserey im Holze ein wachsames Auge zu haben, daß dadurch dem jungen Holze kein Schade geschehe, auch nicht in geschlossenen Gehauen gehütet werde.

6) Auf die Hirten, Holzhauer und andere im Holze beschäftigten Arbeiter Acht zu haben, daß sie dem Walde nicht durch Unvorsichtigkeit ein Brandunglück zuziehen.

7) Die Witterung, wegen Nachtfrösten, Mehlthauen, gehörig zu beobachten, damit, wegen künftiger Aussaat, nöthige Maasregeln ergriffen werden.

8) Aus gleicher Ursache auch fleissig nachsehen, ob es sehr viel Maikäfer gebe, die gewöhnlich die Eichenblüten abfressen, und dadurch die Hoffnung zur Eicheleerndte vereiteln.

9) Wenn noch unausgeklingelte Saamenzapfen vorhanden, solche vollends auszuklingeln.

10) Wo das kieferne Holz zu dichte stehet, Latten und Stangenbäume schlagen zu lassen, um dem übrigen bessere Luft zum Wachsthume zu verschaffen, wovon, wenn es zu dicke stehet, von dem jungen Holze vieles erstücket wird und in seinem Wuchse zurücke gehet.

11) In den Saat- und Baumschulen jätet man in diesem und den folgenden Sommermonate das Unkraut aus, vertilget Mäuse und Maulwürfe, und begiesset bey trocknem Wetter die jungen Pflanzen.

12) Man fängt nun an, Stöcke auszuroden, Harz zu reissen, und die Harzbeutel der Lerchenbäume und Tannen zu sammlen. Wenn der May mit abwechselnder Nässe und Trockenheit zugleich mehr kühl als warm ist; so folgt gemeiniglich ein schöner warmer Junius darauf, welches zum Wachsthume aller Früchte sehr dienlich ist. Wenn hingegen im May die Witterung zu warm und trocken ist, so wird sie im Junius gewöhnlich kalt und naß, welches den Feld-Garten- und Baumfrüchten sehr zum Schaden gereicht. In der ersten Hälfte des May fallen die meisten, und in der letzten die fruchtbarsten Thaue. Und nur in der letzten Hälfte des May kann man auf eine beständige und anhaltende warme Witterung hoffen.

Junius.
Brachmonat.

Ist der sechste Monat im Jahre und der erste Sommermonat, in welchem den 21sten oder 22sten, da die Sonne in das Zeichen des Krebses tritt, bey uns der längste Tag im Jahre, und zugleich Sommersanfang ist. Er hat 30 Tage. Die Verrichtungen des Forstmannes in diesem Monathe sind folgende:

1)

1) Der Saame der Ulme ist in diesem Monate reif und muß abgenommen werden, ehe er abfällt.

2) Da in diesem Monate das Grasen mit der Sichel im Holze, dem jungen Holze den meisten Schaden verursachen kann, so ist solches eben so wenig, als das an manchen Orten eingeführte Laubrechen zu gestatten.

3) Da bisweilen in diesem Monate der kleine Junuskäfer dem Birkensaamen viel Schaden thut, so muß man hierauf sowohl, als auf die in diesem und dem künftigen Monate einfallende Lindenblüte gehörig Acht haben.

4) Er muß die jungen Holzsaaten untersuchen, ob sie etwa vom Mehlthau Schaden leiden, wodurch sie oft den Brand bekommen und eingehen. Hierbey sowohl, als wenn diese, durch Gewitter und Platzregen, besonders an Abhängen weggeschwemmet werden, ist es nöthig die dadurch entstandenen Blössen durch baldiges Nachsäen auszubessern.

5) Das Rindenschälen ist so wenig als das Harzreissen um diese Zeit zu verbieten.

6) Müssen nun schlechterdings in der ersten Hälfte des Monats die Laubholzschläge gänzlich abgefahren und geräumet werden, damit der junge Wuchs bey dem um Johannis eintretenden zweyten Safte nicht durch das stehende und liegende Holz und dessen Abfuhren verderbet werde.

In diesem Monate höret beynahe alle Arbeit im Holze auf, außer dem Ausroden der Stöcke, dem Borkenschälen und dem Harzreissen; und auch dieses letztere ist bey grosser Hitze nicht zu gestatten. Uebrigens wird mit den im May angefangenen Arbeiten fortgefahren, in so fern sie noch nöthig und nicht beendiget sind. In diesen Monate tritt nun die beste Sommerwitterung mit guten fruchtbaren Thauen ein.

Julius.
Heumonat.

Ist der siebente Monat im Jahre und der zweyte im Sommer, er hat seinen deutschen Namen von der Heuerndte, welche gröstentheils in diesen Monat fällt. Er hat 31 Tage, den 22st. tritt die Sonne in das Zeichen des Löwen, und an diesem Tage nehmen zugleich die sogenannten Hundstage ihren Anfang. Der Forstmann muß in diesem Monate

1) noch immer auf die Lindenblüte Acht haben, und den noch nicht gesäeten Ulmensaamen aussäen.

2) Wohl überlegen, ob sich eine Verbesserung in Rücksicht der Nadelhölzer anbringen läßt, und sich hierzu einen richtigen Plan entwerfen, um ihn im bevorstehenden Herbste oder Frühjahre auszuführen. Auch muß er den Saamen des Schwarzholzes untersuchen, weil er nun schon beurtheilen kann, ob er gerathen werde, oder nicht? oder ob etwa der Wurm, wie bisweilen in diesem Monate der Fall ist, in den Zapfen ist. Dieses ist nöthig, damit er seine Einrichtungen darnach machen könne, und nicht

taube

raube Zapfen abnehmen zu lassen braucht.

3) Sollten Plätze vorhanden sein, die im Herbste mit Holzsaamen und Korn besäet werden sollen, so müssen solche nun zum 2ten Male gepflügt, oder noch besser mit dem Ruhrhacken gehaackt werden, um sie gehörig von Holzwurzeln zu befreien. Ueberhaupt aber muß aller zur Herbstsaat bestimmter Boden in diesem Monate wund gemacht werden.

4) Das Harzreissen kann zwar in diesem Monate geschehen, muß aber bey grosser Hitze ausgesetzt werden.

5) In den, bevorstehenden Herbst zu schlagenden Gehauen die Streu harken und wegschaffen lassen.

6) Muß er die Abfuhre des Holzes und das Ausklingeln der Zapfen, wenn von diesen beyden Dingen noch etwas zu verrichten übrig ist, mit größtem Fleiß betreiben und beendigen, auch auf Hirten, Arbeiter im Holze und Reisende genau aufmerken lassen, damit sie nicht durch Taback und anderes Feuer Brandunglück im Walde verursachen, zumal da in diesem Monate die Hitze und Dürre im Walde am größten ist.

In diesem Monate zeigen sich die Hollunder- und andere Beeren der solche Früchte tragenden Bäume und Sträucher.

In diesem Monate fallen gewöhnlich viel Mehlthaue. Auch kann man an den Ameisen, wenn solche ihre Haufen größer als gewöhnlich machen, merken, daß ein zeitiger und starker Winter eintreten werde.

August.
Erndtemonat.

Ist der achte Monat im Jahr und der letzte im Sommer, d seinen deutschen Namen daher ha weil die Erndte nun im volle Schwange gehet. Er hat 31 Tage, und den 23sten tritt die Son ne in das Zeichen der Jungfrau an welchem Tage auch die Hundstage zu Ende gehen. Der Forstmann hat in diesem Monate mit allen, im vorigen angefangenen Geschäften, in so ferne sie nicht beendiget sind, fortzufahren, nächstdem aber auch

1) die Holzpflanzungen zu untersuchen und die eingegangenen Stämme auszuziehen, um bey der nächsten Pflanzung ihre Stelle durch andere ersetzen zu können, auch die Löcher zu der bevorstehenden Holzpflanzung machen zu lassen.

2) Zu Ende dieses und Anfange des folgenden Monats d dritte Mal zur Holzsaat im Herste zu pflügen.

Zu Ende dieses Monats hö gewöhnlich das Wachsen des Ho zes auf. Die Witterung ist diesem Monate veränderlicher im vorigen. Bey großer H fallen gewöhnlich täglich Gew ter vor, es wäre denn, daß Nächte bereits sehr kühl und b nahe kalt wären, da denn Wetter gemeiniglich einige gut bleibt.

Se

...tember.
...tmonat.

...te Monat des
...fte des Herb-
...der 22sten,
...eichen der
...g und Nacht
...n Jahre in der
...eich ist, seinen An-
... Der Monat hat 30

In diesem Monate macht man

1) den Anfang mit dem Verpflanzen des Lerchenbaumes und mit dem Einsammlen des Weißtannensaamens, ingleichen mit Abtreiben der Nadelholzschläge, wobey man von dem gefällten Holze die Saamen abbrechen und das Bau- und Nutzholz von dem Brennholze absondern kann.

2) Geht es nun mit Eifer in der Arbeit des Rodens der Schwarzholzstöcke, so wie des Harzreissens fort.

3) Fängt man auch an, Eicheln und Bucheckern, ingleichen den Saamen von Ellern und zeitigen, weichen Birken, einzusammlen.

4) Kann man nun windfälliges und anderes dürres Holz wegräumen und aus dem Walde schaffen.

5) Muß man zu Anfange dieses Monats die Eichel- und Buchmast untersuchen, und die Anzahl der einzufehmenden Schweine festsetzen. Nunmehro läßt die große Hitze nach und die Gewitter hören auf. Wie der Anfang dieses Monats, ist gewöhnlich der ganze Monat und ein Theil des Octobers, mehrentheils ist die Witterung sehr abwechselnd mit Regengüssen und Sonnenschein vermischt. Wenn die Vögel, deren Strich in diesem Monat anfängt, zeitig wegziehen, und das Laub bald zu fallen anfängt, so folgt ein zeitiger und starker Winter, der aber um so später und gemäßigter eintritt, je später der Zug der Vögel und das Fallen des Laubes erfolgt.

October.
Weinmonat.

Hat von der, in diesem Monate vorfallenden, Weinlese den Namen, er ist der 10te Monat im Jahre, und der zweyte im Herbste, ist 31 Tage lang, den 22sten tritt die Sonne in das Zeichen des Scorpions. Die Forstarbeiten dieses Monats sind:

1) Das Land zur Holzsaat zu pflügen, und dazu sowohl als zum Pflanzen des Holzes alle nöthige Vorarbeiten mit Eifer zu betreiben und zu beendigen.

2) Lerchenbäume zu pflanzen, als wozu sowohl als zum Verpflanzen andern Nadelholzes, wenn solches ja geschehen soll, die beste Zeit ist.

3) In diesem Monate muß der Tannensaamen abgenommen und gesäet werden.

4) Mit dem Holzfällen muß, wie im September angefangen und fortgefahren werden, wobey besonders auf Böttcherholz Rücksicht zu nehmen ist, weil das in diesem Monate, bey schon verdicktem Safte und noch fortwährender Wärme, gefällte Holz eher austrocknet, als zu andern Zeiten

sind unter den grünen Wurzeln dieses Kräutigs noch dürre befindlich, auch diese müssen mit ausgehacket werden, weil sie die Nahrung der jungen Pflanzen behindern. Wenn man 4eckigte Plätze macht, so müssen diese hier grösser als eine □ Elle sein, denn sonst überziehen sich solche kleine Plätze zu bald wieder mit Kräutig und ersticken die jungen Pflanzen, welches der Fall nicht ist, wenn die Plätze grösser gemacht werden. Man muß aber diese Rinnen so anlegen, daß nicht der rauhe Nordwestwind gerade darauf stosse und den Schnee darinnen der Länge nach hinblasen könne, denn er würde dann viele Stellen von Schnee entblössen, und die jungen Pflanzen würden auswintern. Daher ist am besten die Rinnen von Morgen gegen Abend zu führen, so ist man diesem Uebel nicht ausgesetzt, und die kalten Winde blasen queer oder schräg darüber weg, macht man noch von den ausgehauenen Wurzeln und Kräutern einen Auswurf auf der Mittagsseite der Linien, ohngefähr 6, 8 bis 10 Zoll hoch, so schützet man die kleinen Pflanzen für der zu starken Wirkung der Sonnenstrahlen. Sollte in ganz plattem Lande das Stehenbleiben des Regenwassers zu befürchten sein, so muß man suchen, den Rinnen die Richtung nach der am meisten abhängigen Gegend zu geben; würden aber dadurch die jungen Pflanzen dem Nordwinde und der Sonnenhitze zu sehr ausgesetzt, so bleibe man in der Richtung von Morgen gegen Abend, und bewirke die Abwässerung durch kleine Quergräben. Diese Art, den Schwarzholzsaamen in Rinnen zu säen, ist unter allen Säearten die wohlfeilste, die geschickteste zu Unternehmungen im Grossen und die bequemste zum Fortkommen des jungen Holzes und zur Erzeugung hinlänglicher Pflanzen, die durch zu dichten Wuchs sich nicht ersticken.

An Abhängen von Bergen darf der Boden noch weniger kurz gehackt, sondern alles muß durch Rinnen bewirkt werden. Denn der kurzgehackte Boden wird gemeiniglich von heftigen Platzregen, nebst dem Holzsaamen weggespület; so wie auch die sich gewöhnlich oben ansetzenden Schneewindwehen, die mehrentheils im Frühjahre am längsten liegen bleiben, bey schnellem Aufthauen die Holzpflanzen überschwemmen, oder wenigstens so viel Nässe bringen, daß ihnen die folgenden Nachtfröste schädlich werden, welches bey Rinnen, wo der Wasserabfluß immer stufenweise gebrochen und auf beyden Seiten abgewiesen wird, der Fall nicht ist. Auch dürfen die Rinnen nicht gerade den Berg hinunter gehackt, sondern sie müssen, in Schneckenlinien, um den Berg herum geführet und am Abhange des Berges weiter als auf der Ebene auseinander gehackt werden. Endlich muß man die aus den Rinnen gehauene Schaale, an die untere Seite der Rinnen anlegen, damit theils dem reissenden Wasser Dämme entgegen gesetzt werden, theils auch die jungen Holzpflanzen Schatten bekommen. Wegen

der

et besten, zur Zubereitung des Bodens schicklichsten Zeit, ist u bemerken, daß es bey gutem Boden, an Bergwänden, die gen Mittag liegen, ingleichen bey hmigem, thonigem und allem rgleichen festem und schweren Boden, nicht weniger bey ganz ichtem Sandboden, der der Wirkung der nassen und trocknen Witterung sehr ausgesetzt ist, am besten im Herbste; bey gutem, aber enem und der Sonne ausgesetzm, bey steinigten Boden und y solchem gemischten Sandbodn, der mit festern Theilen verzt ist, im Frühjahr geschehen üsse. 2) Ist hierbey das Verhren bey der Saat selbst zu bercken, und hier muß man ganz ch landwirthschaftlichen Grundjen verfahren. Man muß nemy zuförderst bey jedem zu benden Orte die schicklichste Holzfür die Beschaffenheit des Bos, die Lage und das Clima Ortes wählen. Wir haben jeder Holzart den besten Bo, Lage und Clima zu ihrem rtkommen gezeigt. Man muß Saamen nicht zu dicke säen, b auch hierbey die Güte des dens beobachten und in schicken Boden nicht so dicht als einen, nicht angemessenen säen, n im letztern muß man mehr Verlust rechnen. Nach den alle Churſächs. Forstmänner nützlichen Erfahrungen bey Schwarzholzsaat von Lingke, den auf einen Acker von 300 Ruthen a 7 Ellen und 14 Zoll gehackten Boden 16 Pfund, in gehackten Rinnen 6 Pfd. igelter Kiefern- und eben so viel Fichtensaamen gebraucht. Eine dreßdner Metze Kiefernsaamen wiegt mit den Flügeln 1 Pfund 21 Loth, hievon gehen 12 Loth wegen der Flügel ab, folglich behält die Metze reiner Kiefernsaamen ein Gewicht von 1 Pfund 9 Loth; daher braucht man an Kiefersaamen auf einen Acker von 300 □ Ruthen ohngefähr 9 Mtz. 2½ Mäßchen, auf kleingehackten 3 Mtz. 2½ Mäßchen, und auf Boden der in Rinnen gehackt worden, 1 Scheffel. Fichtensaamen wiegt mit den Flügeln 30, und ohne dieselben 22 Pfund, folglich würde ein Acker kurz gehackt 8½ Mtz. und in Rinnen 3 Mtz. 1 Mäßchen bedürfen. Eine Hauptregel ist die, daß man den Schwarzholzsaamen nie unterharke oder ege, nach weniger aber unterpflüge, sondern blos mit einem Besen etwas Erde darauf kehre. Die rechte Saezeit ist bey allem Schwarzholzsaamen die, in welchen die Natur gewohnt ist, ihren Saamen selbst auszustreuen; die Kiefer und Fichte thun es im Frühjahre, folglich ist auch dieses ihre rechte Saatzeit; die Tanne hingegen im Herbste, und da muß ihr Saame auch gesäet werden. Der Saame darf nie mit voller Hand, sondern auf kurz gehackten Boden, muß er, gleich dem Klee, Rübsaamen mit 3, und bey ganz kleinen ungeflügelten Saamen nur mit 2 Fingern gesäet werden. Wenn er aber in Rinnen gesäet wird, muß man dabey noch behutsamer verfahren. Der Säemann hat einen Schurz um den Leib, in welchem höchstens 2 Mtz.

Saamen sind, so daß er von Saamen nichts verschütten kann. Zugleich führet er einen Kehrbesen von birkenen Reisern, etwa 1 Elle lang, nicht dicht gebunden, und die schlanken Spizzen alle gerade weggeschnitten, bey sich. Nun stellt er sich so, daß er den Aufwurf der Rinne gerade vor sich hat, nimmt dann mit 4 Fingern der linken Hand ein wenig Saamen aus dem Schurze, und streuet ihn einzeln in gebückter Stellung einen Schritt lang in der Rinne hin, den er sofort mit dem in der rechten Hand haltenden Kehrbesen einigemal überkehret, dann in der nemlichen gebückten Stellung einen Schritt weiter gehet, auf gleiche Weise verfähret, und so bis zu Ende der Rinne fortfähret.

3) Ist auch noch zu erinnern, was bey einem besäeten Orte hauptsächlich zu beobachten ist; und hier muß man auf zwey Dinge Rücksicht nehmen, nemlich zuförderst darauf, daß man die Saaten vor dem Anlaufe des Viehes und Wildprets sichere. Ersteres kann man, in sofern die Servituten es gestatten, dadurch vermeiden, daß man die Viehhutung und Trift nicht zuläßt. Dem Wildpret kann man freylich nicht verbieten, seine Nahrung zu suchen, man muß daher die Saaten durch Wildzäune dafür zu sichern suchen, besonders ist dieses bey Kiefern- und Tannensaaten nöthig; bey bloßen Fichten, wenn nicht auch Kiefern und Tannen darunter sind, aber kann man die Verzäunung ersparen, weil das Wildpret den Fichten nicht sehr nachstehet. Ein solcher Wildzaun muß so hoch und dicht sein, daß das Wildpret weder durch, noch drüber kann. Hiebey ist aber diese Vorsicht nöthig, daß die Stangen nicht, wie sonst bey Zäunen gewöhnlich, horizontal über einander gelegt werden, denn man mag sie noch so dicht legen, so verursachet doch die Ungleichheit des Bodens hin und wieder Vertiefungen, und diese wissen die Rehe unvergleichlich zu benutzen, auch verursachen solche horizontalgebundene Stangen dem Pfahle, woran sie mit ihren Stammenden angebunden sind, eine zu grosse Last, die dessen baldige Fäule befördert. Alles dieses wird vermieden, wenn die Stangen in einer schrägen Richtung so gestellet werden, wie Fig. zeiget, daß sie mit den Stammenden schräg auf die Erde zu stehen kommen, so bleibt auch im unebensten Boden keine Lücke, und die Pfähle werden auch nicht so gedrückt. Ein solcher Zaun aber muß wenigstens 6 Jahr stehen bleiben. Hierauf kömmt aber auch noch die Ausbesserung der Saaten in Betrachtung. Es wird niemals aller Holzsaame im ersten Jahre aufgehen, mancher kommt erst im andern, dritten Jahre, man thut also auch wohl, es wäre denn, daß sich im andern Jahre gar nichts zeigte, die Ausbesserung erst nach dem dritten Jahre vorzunehmen, wobey man aber den Boden nicht von neuem wund zu machen, sondern den Nachbesserungssaamen nur in

die

die noch nicht verrasseten Furchen zu säen braucht.

Zaun, ist eine aus Holz gefertigte Einfassung eines Gartens, Weinberges oder andern Grundstückes, um dasselbe für den Anläufen der Menschen und Thiere zu verwahren. Man hat verschiedene Arten von Zäunen, 1) Pfahlzäune von langgespaltenen eichenen Hölzern, welche neben einander in die Erde eingesetzet, oben spitzig gemacht, und unten so tief sie in die Erde kommen, etwas angebrannt, hernach aber oben mit zähen Weiden zusammen geflochten werden, damit man sie nicht gleich ausreissen könne. 2) Geflochtene Zäune, da man eine Reihe Zaunpfähle in gehöriger Entfernung von einander in die Erde stößt, und mit weidenen, haselnen und dergleichen Reisern bis zu der nöthigen Höhe durchflechtet. 3) Spriegelzäune, da man drey Stangen in der nöthigen Höhe, und in gemessenen Zwischenräumen über einander an Pfähle bindet, und sie mit Zaungerten ausflechtet. Alle diese Arten von Zäunen sind verderblich für das Holz, da sie viel Holz kosten, und wenigstens die letzten beyden Arten von sehr kurzer Dauer sind. Besser hingegen sind die lebendigen Zäune oder Hecken, die man von allerley Dornen und andern dazu schicklichen Hölzern zusammen flechtet und ordentlich im Schnitt erhält; sie sind nicht allein der Holzwirthschaft unschädlich, sondern auch nicht kostspielig, und geben im Gegentheil, so oft sie ausgeputzet werden, eine kleine Holznutzung. Ein mehreres s. Hecke.

Die Churſächß. Gesetze drücken sich hierüber folgendergestalt aus:

Um Krautäcker sollen nur Steckenzäune; wo wegen der Viehhutung eine Vermachung nöthig, Vermachungen von Stangen, um Obst- und andere Gärten, Lattenzäune gestattet werden. Gen. v. 16 Jul. 1755 u. 9. u. 2 Aug. 1763. S. C. A. I. p. 1525 und 1535.

Desgleichen sind lebendige Zäune von Schwarz- und Weißdorn, Haseln, Buchen, Weiden und dergl. anzulegen. Gen. v. 2 Aug. 1765 ib. I. p. 1535.

Zu den Zäunen sollen die dürren Aeste von Kiefern, Tannen, und dergl., auch Wocholderstöcke, und zu den Pfählen und Schränkzäunen lauter Obst- und Scheidtholz genommen werden. Ob. L. F. u. H. Pat. v. 2 Aug. 1767. c. IV. §. 3. S. C. A. III. p. 178 u. Ob. K. W. B. III. p. 707.

Die Zäune sollen nicht zu Huthfeuern abgebrochen werden. Pat. v. 17 März 1751. ib. III. p. 361.

Die Abhauung der Reiß- und Zaunstecken ist bey 1 neuen Schock Strafe verboten. Gen. v. 16 Juli 1755. N. 21. ib. I. p. 1527.

Zaungerten, ist Holz von geköpften Weiden, das man nach ausgehauenen Saatweiden zu Fertigung der Zäune Schock oder Bundweise und zwar theurer als anderes Reißholz verkauft.

Zelch-

Zelchholz, Selchholz, sind Aeste, die durch Sturm oder andere Zufälle von den Bäumen herabgeworfen werden, aber zu schwach, um zu Klaftern zu verarbeiten, in Bunde gebunden und nach Schocken verkauft werden. Dergleichen Holz muß jährlich 2 mal zusammen gelesen werden.

Zimmerholz, sind viereckigt bearbeitete Nadel- und Laubholzstämme.

Zopf, heißt das oberste Ende eines Baumes und Klotzes, welches dem Stamm- oder Wurzelende gegenüber steht.

Zuschläge, sind so viel als eingefriedigte junge Hölzer, damit sie keinen Schaden leiden.

Zwergbüsche, entstehen durch das Verbeitzen des Viehes und Wildes, so daß daraus die sogenannten Kniebüsche ꝛc. werden.

Zwiesel, ist der Winkel eines Astes, der sich in zwey schräg laufende Aeste theilet.

Forst-Kalender,

oder Verzeichniß alles dessen, was ein Forstmann jährlich von Monat zu Monat in Rücksicht der Cultur und sonstigen Behandlung der Hölzer zu verrichten und zu besorgen hat.

Januar.

Jänner, Jenner, Eismonat.

Ist der erste Monat des Jahres und der mittelste der drey Wintermonate. Er hat 31 Tage, um den 20sten dieses Monats tritt die Sonne in das Zeichen des Wassermannes. Die Geschäfte des Forstmannes in diesem Monate sind folgende:

1) Die Abfuhre des in den vorhergehenden Monaten geschlagenen Holzes. Hierbey müssen Forstbediente und Holzaufseher wohl Acht haben, daß die Fuhrleute nicht verbotene oder unrechte Wege einschlagen, und durch die stehenden oder vorher abgeholzten Schläge fahren, wodurch altes und junges Holz Schaden leidet; auch daß sie nicht, wie bisweilen geschiehet, junge Stämme zu Deichseln, Leiterbäumen, Peitschenstäben ꝛc. für sich, oder auch wohl zum Verkauf abhauen und mitnehmen, desgleichen, daß sie nicht, wie oft, zumal bey schlechtem Wege, zu geschehen pflegt, Holz von den Wagen abwerfen und im Walde liegen lassen.

2) Bey gutem und leidlichem Wetter muß man mit Abnehmen der Kiefer- und Fichtenzapfen fortfah-

fahren, und die im Herbste eingesammleten und noch nicht ausgeklingelten, auch an einem luftigen und trocknen Orte wohlverwahrten Zapfen, fleißig untersuchen, und, besonders, wenn sie bey nasser Witterung eingebracht worden, dafür sorgen, daß sie dünne liegen, und fleissig mit dem Harken umgewendet werden.

3) Muß in diesem Monate vorzüglich das Bau- und Nutzholz, ingleichen die Bret- und Latten- auch Schindelstämme gefället, Böttgerscheidte gemacht werden, weil jetzt der Saft am dicksten ist, folglich das Holz leichter austrocknet, und nicht so leicht wurmstichig wird, als später geschlagenes, da die Insecten ihre Eyer noch nicht an die Bäume gebracht haben, aus welchen in der Folge die Holzwürmer entstehen.

4) Auch ist jetzt die beste Zeit, die Windfälle, Wipfeldürre und andere zu Klafter- und Brennholze bestimmten Bäume zu fällen; nicht minder, wenn kein Schnee liegt, mit Abholzen des Buschholzes fortzufahren. Auf einen gelinden Januar folgt gemeiniglich ein hartes und rauhes Frühjahr und ein heisser Sommer, und gewöhnlich hat man den im Januar ausenbleibenden Frost und Schnee im März und April.

Februar.

Hornung.

Ist der 2te Monat im Jahre und der letzte der eigentlichen Wintermonate. Er hat 28 Tage und allezeit im 4ten oder sogenannten Schaltjahre 29. Den 19. oder 20sten dieses Monats tritt die Sonne in das Zeichen der Fische.

In diesem Monate kann man mit den im Januar nicht vollendeten Arbeiten fortfahren, hiernächst kann man:

1) wenn es harter Frost nicht verhindert, Buchekern, die man im October vorher abgenommen hat, stecken.

2) Muß man bey verwilderten Schlägen, die man durch Ansäen wieder in Bestand bringen will, den Boden wund machen, und wo es sich thun läßt, die abgeschaften Rasen- und Heidenkrautstöcke auf dem Platze selbst verbrennen, und die Asche auf dem Platze herumstreuen, wodurch der Platz eine gute Düngung bekömmt. Wo das Wundmachen durch Pflügen geschiehet, da muß jetzt zum drittenmale gepflügt werden, denn dieses muß dreymal geschehen, das erste Mal im heissen Sommer, das zweyte Mal kurz vor Winters, und jetzt zum dritten Male. Wenn es die Witterung erlaubet, kann man schon anfangen, die doppelten Gipfel der jungen Schwarzholzbäume in den Baumschulen zu verschneiden und junges Laubholz zu verpflanzen. Wenn der Januar gelinde war, so ist der Februar dagegen desto stürmischer und frostig mit Schneegestöber. Ist der Anfang schön, so folgt gewöhnlich ein Nachwinter darauf, ist aber der Anfang noch sehr winterhaft und rauh, so folgt gemeiniglich, wenn der Win-

ter

ter gegen Ende des Monats aufgehet, gutes Frühjahrswetter und kein Nachwinter.

März.

Merz, Märzmonat, Frühlingsmonat.

Ist der dritte Monat im Jahre und der erste im Frühlinge, er hat 31 Tage. Den 21sten oder 22sten tritt die Sonne in das Zeichen des Widders, dann ist Tag und Nacht in der ganzen Welt einander gleich, und der Frühling nimmt seinen Anfang. In diesem Monat müssen:

1) die Gehaue des Laubholzes, durch Ausroden der Stöcke und durch die Abfuhre des gefällten Holzes, möglichst geräumet werden, auch muß man

2) beym Nadelholze für die Ausrodung der Stöcke und Aufräumung der Schläge sorgen.

3) Die Wundmachung des Bodens zur bevorstehenden Holzsaat vollends zu Stande bringen, und den Anfang der Saat von Kiefern, Fichten und Lerchenbäumen machen.

4) Die Blössen in und an den Wäldern mit jungen Birken, Ellern, Ahornen, oder andern nach Beschaffenheit des Bodens und der Lage des Ortes bepflanzen.

5) Weiden köpfen und dergleichen an schicklichen Orten anpflanzen, wenn es nemlich die Witterung gestattet, und die Fröste aufgehöret haben, auch der Frost aus der Erde ist.

6) Bey schönen Tagen und Sonnenschein den Schwarzholzsaamen auf den Buberten ausklingeln.

7) Alles zur Verpflanzung im Frühjahr bestimmte Holz, muß in diesem Monate verpflanzet werden, weil es sonst zu spät wird, und die verpflanzten Stämme gemeiniglich eingehen.

8) Die Ableitung des stehenden Wassers von den Gehauen muß jetzt besorget werden.

9) Das Schlagen des Böttgerholzes muß nun beendiget werden, weil das im mehrern Safte geschlagene anläuft und blau wird, auch kein Kaufmannsgut ist. Die beste Witterung im März ist, wenn solche nicht zu schön und warm, sondern mehr regnerich und stürmisch ist; denn je schöner die Witterung im März ist, desto stürmischer ist sie im April.

April.

Ostermonat.

Ist der vierte Monat im Jahre, und der zweyte im Frühlinge, er hat 30 Tage, und den 20sten bis 22sten tritt die Sonne in das Zeichen des Stieres. Nun darf von Rechts wegen kein Holz, wenigstens kein Buschholz geschlagen werden, wohl aber kann man in diesem Monate das Schneiden des Besenreises gestatten. Nächstdem müssen

1) alle Laub- und Nadelholzgehaue gehörig von Stöcken befreyet und überhaupt ihre Räumung möglichst beschleuniget werden.

2) Ist jetzt die rechte Saatzeit des Fichten- Kiefern- und Lerchenbaumsaamens.

3) Müssen die besäeten Gehaue unverzäumt mit Wildzäunen umgeben werden.

4) Muß man auf die Blüte der Aspe, Birke, der Ulme, des Lerchenbaumes und anderer Bäume Achtung geben, um daraus schliessen zu können, was für Saamenertrag er in diesem Jahre zu hoffen hat, um wegen künftiger Aussaat seine Einrichtung machen zu können. Wobey er auch auf die Nachtfröste merken muß, ob dadurch den Blüten und Früchten einiger Schaden geschehen kann.

5) Muß mit Ausklingelung des Saamens fortgefahren werden, auch kann man

6) noch Eicheln stecken, denn dieses ist gewissermaßen im Frühjahre noch sicherer als im Herbste, weil sie im Herbste und Winter oft von Mäusen, Maulwürfen, Krähen ꝛc. zu leiden haben.

7) Da in diesem Monate der Kiefern- Fichten- und Lerchenbaumsaame ausfällt, so muß man schlechterdings die noch nicht abgenommenen Zapfen zu Anfange dieses Monats abnehmen.

8) Von nun an muß man die Nadelhölzer möglichst für entstehendem Brand verwahren. Wenn in diesem Monat das sogenannte Aprilwetter, nemlich veränderliche und abwechselnde Witterung mit starken Winden, Schnee, Regen, Graupeln und abwechselnden Sonnenschein, auch mit unter Gewitter erfolgen, so ist es ein gutes Zeichen, denn wenn in diesem Monate die Witterung zu schön und warm ist, so folgt gemeiniglich das Aprilwetter mit Nachtfrösten im May, und da bey solcher guter Witterung die Bäume gemeiniglich in die Blüte getreten sind, so erfrieren diese nicht selten, auch schaden solche späte Nachtfröste oft den, bey so guter Witterung bereits getriebenen jungen Schössen, welches auf weiche Bäume einen schädlichen Einfluß hat.

May.

Ist der fünfte Monat im Jahre und der letzte der Frühlingsmonate, aber auch ohnstreitig der angenehmste Monat des ganzen Jahres, da alle Laubbäume ausschlagen, alle Fruchtbäume in voller Blüte stehen, und die ganze Erde mit einem frischen Grün bekleidet ist, auch der Gesang der Vögel dem Ohre viel Annehmlichkeiten verschafft, daher er auch der Wonnemonat genennet wird. Er hat 31 Tage, und den 21sten tritt die Sonne in das Zeichen der Zwillinge. Im diesem Monate ist nöthig,

1) die ganze Frühjahrsholzsaat zu beendigen und die Wildzäune um die angesäeten Schläge, in so fern es nicht bereits im April geschehen, zu fertigen.

2) Dem Schaden, welchen Mäuse, Vögel und Tauben den jungen Saaten zufügen, dadurch Einhalt zu thun, daß man letztere durch Schiessen zu verscheuchen suche, wegen der Mäuse aber eine hinlängliche Anzahl von Mäusefallen stelle.

3) Die Blüten der Tannen, Fichten, Kiefern, Eichen, Buchen, Ahorn, Eschen, Erlen und an-

anderer in diesem Monate blühender Bäume, so wie der Hollunder, Brombeer- Himmbeer- und anderer Sträucher aus der bereits im April angeführten Ursache, genau zu beobachten.

4) Das Abhauen der Mayen zu Pfingsten, so wie das Ausschneiden der Quirle möglichst zu verhindern.

5) Auf die Hutung und Gräserey im Holze ein wachsames Auge zu haben, daß dadurch dem jungen Holze kein Schade geschehe, auch nicht in geschlossenen Gehauen gehütet werde.

6) Auf die Hirten, Holzhauer und andere im Holze beschäftigten Arbeiter Acht zu haben, daß sie dem Walde nicht durch Unvorsichtigkeit ein Brandunglück zuziehen.

7) Die Witterung, wegen Nachtfrösten, Mehlthauen, gehörig zu beobachten, damit, wegen künftiger Aussaat, nöthige Maasregeln ergriffen werden.

8) Aus gleicher Ursache auch fleissig nachsehen, ob es sehr viel Maikäfer gebe, die gewöhnlich die Eichenblüten abfressen, und dadurch die Hoffnung zur Eichelerndte vereiteln.

9) Wenn noch unausgeklingelte Saamenzapfen vorhanden, solche vollends auszuklingeln.

10) Wo das kieferne Holz zu dichte stehet, Latten und Stangenbäume schlagen zu lassen, um dem übrigen bessere Luft zum Wachsthume zu verschaffen, wovon, wenn es zu dicke stehet, von dem jungen Holze vieles erstickt wird und in seinem Wuchse zurücke gehet.

11) In den Saat- und Baumschulen jätet man in diesem und den folgenden Sommermonaten das Unkraut aus, vertilget Mäuse und Maulwürfe, und begiesset bey trocknem Wetter die jungen Pflanzen.

12) Man fängt nun an, Stöcke auszuroden, Harz zu reissen, und die Harzbeutel der Lerchenbäume und Tannen zu sammlen. Wenn der May mit abwechselnder Nässe und Trockenheit zugleich mehr kühl als warm ist; so folgt gemeiniglich ein schöner warmer Junius darauf, welches zum Wachsthume aller Früchte sehr dienlich ist. Wenn hingegen im May die Witterung zu warm und trocken ist, so wird sie im Junius gewöhnlich kalt und naß, welches den Feld- Garten- und Baumfrüchten sehr zum Schaden gereicht. In der ersten Hälfte des May fallen die meisten, und in der letzten die fruchtbarsten Thaue. Und nur in der letzten Hälfte des May kann man auf eine beständige und anhaltende warme Witterung hoffen.

Junius.
Brachmonat.

Ist der sechste Monat im Jahre und der erste Sommermonat, in welchem den 21sten oder 22sten, da die Sonne in das Zeichen des Krebses tritt, bey uns der längste Tag im Jahre, und zugleich Sommersanfang ist. Er hat 30 Tage. Die Verrichtungen des Forstmannes in diesem Monathe sind folgende:

1)

1) Der Saame der Ulme ist in diesem Monate reif und muß abgenommen werden, ehe er abfällt.

2) Da in diesem Monate das Grasen mit der Sichel im Holze, dem jungen Holze den meisten Schaden verursachen kann, so ist solches eben so wenig, als das an manchen Orten eingeführte Laubrechen zu gestatten.

3) Da bisweilen in diesem Monate der kleine Juniuskäfer dem Birkensaamen viel Schaden thut, so muß man hierauf sowohl, als auf die, in diesem und dem künftigen Monate einfallende Lindenblüte gehörig Acht haben.

4) Er muß die jungen Holzsaaten untersuchen, ob sie etwa vom Mehlthau Schaden leiden, wodurch sie oft den Brand bekommen und eingehen. Hierbey sowohl, als wenn diese, durch Gewitter und Platzregen, besonders an Abhängen weggeschwemmet werden, ist es nöthig die dadurch entstandenen Blössen durch baldiges Nachsäen auszubessern.

5) Das Rindenschälen ist so wenig als das Harzreissen um diese Zeit zu verbieten.

6) Müssen nun schlechterdings in der ersten Hälfte des Monats die Laubholzschläge gänzlich abgefahren und geräumet werden, damit der junge Wuchs bey dem um Johannis eintretenden zweyten Safte nicht durch das stehende und liegende Holz und dessen Abfuhren verderbet werde.

In diesem Monate höret beynahe alle Arbeit im Holze auf, ausser dem Ausroden der Stöcke, dem Borkenschälen und dem Harzreissen, und auch dieses letztere ist bey grosser Hitze nicht zu gestatten. Uebrigens wird mit den im May angefangenen Arbeiten fortgefahren, in so fern sie noch nöthig und nicht beendiget sind. In diesem Monate tritt nun die beste Sommerwitterung mit guten fruchtbaren Thauen ein.

Julius.
Heumonat.

Ist der siebente Monat im Jahre und der zweyte im Sommer, er hat seinen deutschen Namen von der Heuerndte, welche gröstentheils in diesen Monat fällt. Er hat 31 Tage, den 22st. tritt die Sonne in das Zeichen des Löwen, und an diesem Tage nehmen zugleich die sogenannten Hundstage ihren Anfang. Der Forstmann muß in diesem Monate

1) noch immer auf die Lindenblüte Acht haben, und den noch nicht gesäeten Ulmensaamen aussäen.

2) Wohl überlegen, ob sich eine Verbesserung in Rücksicht der Nadelhölzer anbringen läßt, und sich hierzu einen richtigen Plan entwerfen, um ihn im bevorstehenden Herbste oder Frühjahre auszuführen. Auch muß er den Saamen des Schwarzholzes untersuchen, weil er nun schon beurtheilen kann, ob er gerathen werde, oder nicht, oder ob etwa der Wurm, wie bisweilen in diesem Monate der Fall ist, in den Zapfen ist. Dieses ist nöthig, damit er seine Einrichtungen darnach machen könne, und nicht

taube

anderer in diesem M
der Bäume, so wie
Brombeer- Himm
derer Sträucher a
April angeführte
zu beobachten.

4) Das Ab
zu Pfingsten,
schneiden der
verhindern.

5) Auf
serey im F
ge zu hab
gen Ho
auch
hauen

6
und
Ar
de
ti

[illegible] Haufen größer als ge-
wöhnlich machen, merken, daß
ein zeitiger und starker Winter ein-
treten werde.

August.
Erndtemonat.

Ist der achte Monat im Jahre, und der letzte im Sommer, der seinen deutschen Namen daher hat, weil die Erndte nun im vollen Schwange gehet. Er hat 31 Tage, und den 23sten tritt die Sonne in das Zeichen der Jungfrau, an welchem Tage auch die Hundstage zu Ende gehen. Der Forstmann hat in diesem Monate mit allen, im vorigen angefangenen Geschäften, in so ferne sie nicht beendiget sind, fortzufahren, nächstdem aber auch

1) die Holzpflanzungen zu untersuchen und die eingegangenen Stämme auszuziehen, um bey der nächsten Pflanzung ihre Stelle durch andere ersetzen zu können, auch die Löcher zu der bevorstehenden Holzpflanzung machen zu lassen.

2) Zu Ende dieses und Anfange des folgenden Monats das dritte Mal zur Holzsaat im Herbste zu pflügen.

Zu Ende dieses Monats hört gewöhnlich das Wachsen des Holzes auf. Die Witterung ist in diesem Monate veränderlicher als im vorigen. Bey großer Hitze fallen gewöhnlich täglich Gewitter vor, es wäre denn, daß die Nächte bereits sehr kühl und beynahe kalt wären, da denn das Wetter gemeiniglich einige Zeit gut bleibt.

Se

September.
Herbstmonat.

Ist der neunte Monat des Jahres, und der erste des Herbstes, welcher den 21sten oder 22sten, da die Sonne in das Zeichen der Waage tritt und Tag und Nacht zum 2ten Male im Jahre in der ganzen Welt gleich ist, seinen Anfang nimmt. Der Monat hat 30 Tage.

In diesem Monate macht man

1) den Anfang mit dem Verpflanzen des Lerchenbaumes und mit dem Einsammlen des Weißtannensaamens, ingleichen mit Abtreiben der Nadelholzschläge, wobey man von dem gefällten Holze die Saamen abbrechen und das Bau- und Nutzholz von dem Brennholze absondern kann.

2) Geht es nun mit Eifer in der Arbeit des Rodens der Schwarzholzstöcke, so wie des Harzreissens fort.

3) Fängt man auch an, Eicheln und Bucheckern, ingleichen den Saamen von Ellern und zeitigen, weichen Birken, einzusammlen.

4) Kann man nun windfälliges und anderes dürres Holz wegräumen und aus dem Walde schaffen.

5) Muß man zu Anfange dieses Monats die Eichel- und Buchmast untersuchen, und die Anzahl der einzusehmenden Schweine festsetzen. Nunmehro läßt die große Hitze nach und die Gewitter hören auf. Wie der Anfang dieses Monats, ist gewöhnlich der ganze Monat und ein Theil des Octobers, mehrentheils die Witterung sehr abwechselnd mit Regengüssen und Sonnenschein vermischt. Wenn die Vögel, deren Strich in diesem Monat anfängt, zeitig wegziehen, und das Laub bald zu fallen anfängt, so folgt ein zeitiger und starker Winter, der aber um so später und gemäßigter eintritt, je später der Zug der Vögel und das Fallen des Laubes erfolgt.

October.
Weinmonat.

Hat von der, in diesem Monate vorfallenden, Weinlese den Namen, er ist der 10te Monat im Jahre, und der zweyte im Herbste, ist 31 Tage lang, den 22sten tritt die Sonne in das Zeichen des Scorpions. Die Forstarbeiten dieses Monats sind:

1) Das Land zur Holzsaat zu pflügen, und dazu sowohl als zum Pflanzen des Holzes alle nöthige Vorarbeiten mit Eifer zu betreiben und zu beendigen.

2) Lerchenbäume zu pflanzen, als wozu sowohl als zum Verpflanzen andern Nadelholzes, wenn solches ja geschehen soll, die beste Zeit ist.

3) In diesem Monate muß der Tannensaamen abgenommen und gesäet werden.

4) Mit dem Holzfällen muß, wie im September angefangen und fortgefahren werden, wobey besonders auf Böttcherholz Rücksicht zu nehmen ist, weil das in diesem Monate, bey schon verdicktem Safte und noch fortwährender Wärme, gefällte Holz eher austrocknet, als zu andern Zeiten

sind unter den grünen Wurzeln dieses Kräutigs noch dürre befindlich, auch diese müssen mit ausgehacket werden, weil sie die Nahrung der jungen Pflanzen behindern. Wenn man 4eckigte Plätze macht, so müssen diese hier gröſſer als eine □ Elle sein, denn sonst überziehen sich solche kleine Plätze zu bald wieder mit Kräutig und ersticken die jungen Pflanzen, welches der Fall nicht ist, wenn die Plätze gröſſer gemacht werden. Man muß aber diese Rinnen so anlegen, daß nicht der rauhe Nordweſtwind gerade darauf stoſſe und den Schnee darinnen der Länge nach hinblasen könne, denn er würde dann viele Stellen von Schnee entblöſſen, und die jungen Pflanzen würden auswintern. Daher ist am besten die Rinnen von Morgen gegen Abend zu führen, so ist man diesem Uebel nicht ausgesetzt, und die kalten Winde blasen queer oder schräg darüber weg, macht man noch von den ausgehauenen Wurzeln und Kräutern einen Auswurf auf der Mittagsseite der Linien, ohngefähr 6, 8 bis 10 Zoll hoch, so schützet man die kleinen Pflanzen für der zu starken Wirkung der Sonnenstrahlen. Sollte in ganz plattem Lande das Stehenbleiben des Regenwassers zu befürchten sein, so muß man suchen, den Rinnen die Richtung nach der am meisten abhängigen Gegend zu geben; würden aber dadurch die jungen Pflanzen dem Nordwinde und der Sonnenhitze zu sehr ausgesetzt, so bleibe man in der Richtung von Morgen gegen Abend, und bewirke die Abwässerung durch kleine Quergräben. Diese Art, den Schwarzholzsaamen in Rinnen zu säen, ist unter allen Säearten die wohlfeilste, die geschickteste zu Unternehmungen im Groſſen und die bequemste zum Fortkommen des jungen Holzes und zur Erzeugung hinlänglicher Pflanzen, die durch zu dichten Wuchs sich nicht ersticken.

An Abhängen von Bergen darf der Boden noch weniger kurz gehackt, sondern alles muß durch Rinnen bewirkt werden. Denn der kurzgehackte Boden wird gemeiniglich von heftigen Platzregen, nebst dem Holzsaamen weggespület; so wie auch die sich gewöhnlich oben ansetzenden Schneewindwehen, die mehrentheils im Frühjahre am längsten liegen bleiben, bey schnellem Aufthauen die Holzpflanzen überschwemmen, oder wenigstens so viel Nässe bringen, daß ihnen die folgenden Nachtfröste schädlich werden, welches bey Rinnen, wo der Wasserabfluß immer stufenweise gebrochen und auf beyden Seiten abgewiesen wird, der Fall nicht ist. Auch dürfen die Rinnen nicht gerade den Berg hinunter gehackt, sondern sie müssen, in Schneckenlinien, um den Berg herum geführet und am Abhange des Berges weiter als auf der Ebene auseinander gehackt werden. Endlich muß man die aus den Rinnen gehauene Schaale, an die untere Seite der Rinnen anlegen, damit theils dem reiſſenden Wasser Dämme entgegen gesetzt werden, theils auch die jungen Holzpflanzen Schatten bekommen. Wegen

der

3 2044 102 816 410

Saamen sind, so daß er von Saamen nichts verschütten kann. Zugleich führet er einen Kehrbesen von birkenen Reisern, etwa 1 Elle lang, nicht dicht gebunden, und die schlanken Spizzen alle gerade weggeschnitten, bey sich. Nun stellt er sich so, daß er den Aufwurf der Rinne gerade vor sich hat, nimmt dann mit 4 Fingern der linken Hand ein wenig Saamen aus dem Schurze, und streuet ihn einzeln in gebückter Stellung einen Schritt lang in der Rinne hin, den er sofort mit dem in der rechten Hand haltenden Kehrbesen einigemal überkehret, dann in der nemlichen gebückten Stellung einen Schritt weiter gehet, auf gleiche Weise verfähret, und so bis zu Ende der Rinne fortfähret.

3) Ist auch noch zu erinnern, was bey einem besäeten Orte hauptsächlich zu beobachten ist; und hier muß man auf zwey Dinge Rücksicht nehmen, nemlich zuförderst darauf, daß man die Saaten vor dem Anlaufe des Viehes und Wildprets sichere. Ersteres kann man, in sofern die Servituten es gestatten, dadurch vermeiden, daß man die Viehhutung und Trift nicht zuläßt. Dem Wildpret kann man freylich nicht verbieten, seine Nahrung zu suchen, man muß daher die Saaten durch Wildzäune dafür zu sichern suchen, besonders ist dieses bey Kiefern- und Tannensaaten nöthig; bey bloßen Fichten, wenn nicht auch Kiefern und Tannen darunter sind, aber kann man die Verzäunung ersparen, weil das Wildpret den Fichten nicht sehr nachstehet. Ein solcher Wildzaun muß so hoch und dicht sein, daß das Wildpret weder durch, noch drüber kann. Hiebey ist aber diese Vorsicht nöthig, daß die Stangen nicht, wie sonst bey Zäunen gewöhnlich, horizontal über einander gelegt werden, denn man mag sie noch so dicht legen, so verursachet doch die Ungleichheit des Bodens hin und wieder Vertiefungen, und diese wissen die Rehe unvergleichlich zu benutzen, auch verursachen solche horizontalgebundene Stangen dem Pfahle, woran sie mit ihren Stammenden angebunden sind, eine zu grosse Last, die dessen baldige Fäule befördert. Alles dieses wird vermieden, wenn die Stangen in einer schrägen Richtung so gestellet werden, wie Fig. zeiget, daß sie mit den Stammenden schräg auf die Erde zu stehen kommen, so bleibt auch im unebensten Boden keine Lücke, und die Pfähle werden auch nicht so gedrückt. Ein solcher Zaun aber muß wenigstens 6 Jahr stehen bleiben. Hiernächst kömmt aber auch noch die Ausbesserung der Saaten in Betrachtung. Es wird niemals aller Holzsaame im ersten Jahre aufgehen, mancher kommt erst im andern, dritten Jahre, man thut also auch wohl, es wäre denn, daß sich im andern Jahre gar nichts zeigte, die Ausbesserung erst nach dem dritten Jahre vorzunehmen, wobey man aber den Boden nicht von neuem wund zu machen, sondern den Nachbesserungssaamen nur in

die

die noch nicht verrasseten Furchen zu säen braucht.

Zaun, ist eine aus Holz gefertigte Einfassung eines Gartens, Weinberges oder andern Grundstückes, um dasselbe für den Anläufen der Menschen und Thiere zu verwahren. Man hat verschiedene Arten von Zäunen, 1) Pfahlzäune von langgespaltenen eichenen Hölzern, welche neben einander in die Erde eingesetzet, oben spitzig gemacht, und unten so tief sie in die Erde kommen, etwas angebrannt, hernach aber oben mit zähen Weiden zusammen geflochten werden, damit man sie nicht gleich ausreissen könne. 2) Geflochtene Zäune, da man eine Reihe Zaunpfähle in gehöriger Entfernung von einander in die Erde stößt, und mit weidenen, haselnen und dergleichen Reisern bis zu der nöthigen Höhe durchflechtet. 3) Spriegelzäune, da man drey Stangen in der nöthigen Höhe, und in gemessenen Zwischenräumen über einander an Pfähle bindet, und sie mit Zaungerten ausflechtet. Alle diese Arten von Zäunen sind verderblich für das Holz, da sie viel Holz kosten, und wenigstens die letzten beyden Arten von sehr kurzer Dauer sind. Besser hingegen sind die lebendigen Zäune oder Hecken, die man von allerley Dornen und andern dazu schicklichen Hölzern zusammen flechtet und ordentlich im Schnitt erhält; sie sind nicht allein der Holzwirthschaft unschädlich, sondern auch nicht kostspielig, und geben im Gegentheil, so oft sie ausgeputzet werden, eine kleine Holznutzung. Ein mehreres s. Hecke.

Die Churfächß. Gesetze drücken sich hierüber folgendergestalt aus:

Um Krautäcker sollen nur Steckenzäune; wo wegen der Viehhutung eine Vermachung nöthig, Vermachungen von Stangen, um Obst- und andere Gärten, Lattenzäune gestattet werden. Gen. v. 16 Jul. 1755 u. 9. u. 2 Aug. 1763. S. C. A. I. p. 1525 und 1535.

Desgleichen sind lebendige Zäune von Schwarz- und Weißdorn, Haseln, Buchen, Weiden und dergl. anzulegen. Gen. v. 2 Aug. 1765 ib. I. p. 1535.

Zu den Zäunen sollen die dürren Aeste von Kiefern, Tannen, und dergl., auch Wacholderstöcke, und zu den Pfählen und Schränkzäunen lauter Obst- und Scheidtholz genommen werden. Ob. L. F. u. H. Pat. v. 2 Aug. 1767. c. IV. §. 3. S. C. A. III. p. 178 u. Ob. K. M. B. III. p. 707.

Die Zäune sollen nicht zu Huthfeuern abgebrochen werden. Pat. v. 17 März 1751. ib. III. p. 361.

Die Abhauung der Reiß- und Zaunstecken ist bey 1 neuen Schock Strafe verboten. Gen. v. 15 Juli 1755. N. 21. ib. I. p. 1527.

Zaungerten, ist Holz von geköpften Weiden, das man nach ausgehauenen Saatweiden zu Fertigung der Zäune Schock oder Bundweise und zwar theurer als anderes Reißholz verkauft.

Zeich-

Zelchholz, Selchholz, sind Aeste, die durch Sturm oder andere Zufälle von den Bäumen herabgeworfen werden, aber zu schwach, um zu Klaftern zu verarbeiten, in Bunde gebunden und nach Schocken verkauft werden. Dergleichen Holz muß jährlich 2 mal zusammen gelesen werden.

Zimmerholz, sind viereckigt bearbeitete Nadel- und Laubholzstämme.

Zopf, heißt das oberste Ende eines Baumes und Klotzes, welches dem Stamm- oder Wurzelende gegenüber steht.

Zuschläge, sind so viel als eingefriedigte junge Hölzer, damit sie keinen Schaden leiden.

Zwergbüsche, entstehen durch das Verbitzen des Viehes und Wildes, so daß daraus die sogenannten Kniebüsche ꝛc. werden.

Zwiesel, ist der Winkel eines Astes, der sich in zwey schräg laufende Aeste theilet.

Forst-Kalender,

oder Verzeichniß alles dessen, was ein Forstmann jährlich von Monat zu Monat in Rücksicht der Cultur und sonstigen Behandlung der Hölzer zu verrichten und zu besorgen hat.

Januar.

Jänner, Jenner, Eismonat.

Ist der erste Monat des Jahres und der mittelste der drey Wintermonate. Er hat 31 Tage, um den 20sten dieses Monats tritt die Sonne in das Zeichen des Wassermannes. Die Geschäfte des Forstmannes in diesem Monate sind folgende:

1) Die Abfuhre des in den vorhergehenden Monaten geschlagenen Holzes. Hierbey müssen Forstbediente und Holzaufseher wohl Acht haben, daß die Fuhrleute nicht verbotene oder unrechte Wege einschlagen, und durch die stehenden oder vorher abgeholzten Schläge fahren, wodurch altes und junges Holz Schaden leidet; auch daß sie nicht, wie bisweilen geschiehet, junge Stämme zu Deichseln, Leiterbäumen, Peitschenstäben ꝛc. für sich, oder auch wohl zum Verkauf abhauen und mitnehmen, desgleichen, daß sie nicht, wie oft, zumal bey schlechtem Wege, zu geschehen pflegt, Holz von den Wagen abwerfen und im Walde liegen lassen.

2) Bey gutem und leidlichem Wetter muß man mit Abnehmen der Kiefer- und Fichtenzapfen fortfah-

fahren, und die im Herbste eingesammleten und noch nicht ausgeklingelten, auch an einem luftigen und trocknen Orte wohlverwahrten Zapfen, fleißig untersuchen, und, besonders, wenn sie bey nasser Witterung eingebracht worden, dafür sorgen, daß sie dünne liegen, und fleissig mit dem Harken umgewendet werden.

3) Muß in diesem Monate vorzüglich das Bau- und Nutzholz, ingleichen die Bret- und Latten- auch Schindelstämme gefället, Böttgerscheidte gemacht werden, weil jetzt der Saft am dicksten ist, folglich das Holz leichter austrocknet, und nicht so leicht wurmstichig wird, als später geschlagenes, da die Insecten ihre Eyer noch nicht an die Bäume gebracht haben, aus welchen in der Folge die Holzwürmer entstehen.

4) Auch ist jetzt die beste Zeit, die Windfälle, Wipfeldürre und andere zu Klafter- und Brennholze bestimmten Bäume zu fällen; nicht minder, wenn kein Schnee liegt, mit Abholzen des Buschholzes fortzufahren. Auf einen gelinden Januar folgt gemeiniglich ein hartes und rauhes Frühjahr und ein heisser Sommer, und gewöhnlich hat man den im Januar ausenbleibenden Frost und Schnee im März und April.

Februar.

Hornung.

Ist der 2te Monat im Jahre und der letzte der eigentlichen Wintermonate. Er hat 28 Tage und allezeit im 4ten oder sogenannten Schaltjahre 29. Den 19. oder 20sten dieses Monats tritt die Sonne in das Zeichen der Fische.

In diesem Monate kann man mit den im Januar nicht vollendeten Arbeiten fortfahren, hiernächst kann man:

1) wenn es harter Frost nicht verhindert, Buchekern, die man im October vorher abgenommen hat, stecken.

2) Muß man bey verwilderten Schlägen, die man durch Ansäen wieder in Bestand bringen will, den Boden wund machen, und wo es sich thun läßt, die abgeschaften Rasen- und Heidenkrautstöcke auf dem Platze selbst verbrennen, und die Asche auf dem Platze herumstreuen, wodurch der Platz eine gute Düngung bekömmt. Wo das Wundmachen durch Pflügen geschiehet, da muß jetzt zum drittenmale gepflügt werden, denn dieses muß dreymal geschehen, das erste Mal im heissen Sommer, das zweyte Mal kurz vor Winters, und jetzt zum dritten Male. Wenn es die Witterung erlaubet, kann man schon anfangen, die doppelten Gipfel der jungen Schwarzholzbäume in den Baumschulen zu verschneiden und junges Laubholz zu verpflanzen. Wenn der Januar gelinde war, so ist der Februar dagegen desto stürmischer und frostig mit Schneegestöber. Ist der Anfang schön, so folgt gewöhnlich ein Nachwinter darauf, ist aber der Anfang noch sehr winterhaft und rauh, so folgt gemeiniglich, wenn der Winter

ter gegen Ende des Monats aufgehet, gutes Frühjahrswetter und kein Nachwinter.

März.

Merz, Märzmonat, Frühlingsmonat.

Ist der dritte Monat im Jahre und der erste im Frühlinge, er hat 31 Tage. Den 21sten oder 22sten tritt die Sonne in das Zeichen des Widders, dann ist Tag und Nacht in der ganzen Welt einander gleich, und der Frühling nimmt seinen Anfang. In diesem Monat müssen:

1) die Gehaue des Laubholzes, durch Ausroden der Stöcke und durch die Abfuhre des gefällten Holzes, möglichst geräumet werden, auch muß man

2) beym Nadelholze für die Ausrodung der Stöcke und Aufräumung der Schläge sorgen.

3) Die Wundmachung des Bodens zur bevorstehenden Holzsaat vollends zu Stande bringen, und den Anfang der Saat von Kiefern, Fichten und Lerchenbäumen machen.

4) Die Blössen in und an den Wäldern mit jungen Birken, Ellern, Ahornen, oder andern nach Beschaffenheit des Bodens und der Lage des Ortes bepflanzen.

5) Weiden köpfen und dergleichen an schicklichen Orten anpflanzen, wenn es nemlich die Witterung gestattet, und die Fröste aufgehöret haben, auch der Frost aus der Erde ist.

6) Bey schönen Tagen und Sonnenschein den Schwarzholzsaamen auf den Baberten ausklingeln.

7) Alles zur Verpflanzung im Frühjahr bestimmte Holz, muß in diesem Monate verpflanzet werden, weil es sonst zu spät wird, und die verpflanzten Stämme gemeiniglich eingehen.

8) Die Ableitung des stehenden Wassers von den Gehauen muß jetzt besorget werden.

9) Das Schlagen des Böttgerholzes muß nun beendiget werden, weil das im mehrern Safte geschlagene anläuft und blau wird, auch kein Kaufmannsgut ist. Die beste Witterung im März ist, wenn solche nicht zu schön und warm, sondern mehr regnerisch und stürmisch ist; denn je schöner die Witterung im März ist, desto stürmischer ist sie im April.

April.

Ostermonat.

Ist der vierte Monat im Jahre, und der zweyte im Frühlinge, er hat 30 Tage, und den 20sten bis 22sten tritt die Sonne in das Zeichen des Stieres. Nun darf von Rechts wegen kein Holz, wenigstens kein Buschholz geschlagen werden, wohl aber kann man in diesem Monate das Schneiden des Besenreises gestatten. Nächstdem müssen

1) alle Laub- und Nadelholzgehaue gehörig von Stöcken befreyet und überhaupt ihre Räumung möglichst beschleuniget werden.

2) Ist jetzt die rechte Saatzeit des Fichten- Kiefern- und Lerchenbaumsaamens.

3) Müssen die besäeten Gehaue ungesäumt mit Wildzäunen umgeben werden.

4) Muß man auf die Blüte der Aspe, Birke, der Ulme, des Lerchenbaumes und anderer Bäume Achtung geben, um daraus schliessen zu können, was für Saamenertrag er in diesem Jahre zu hoffen hat, um wegen künftiger Aussaat seine Einrichtung machen zu können. Wobey er auch auf die Nachtfröste merken muß, ob dadurch den Blüten und Früchten einiger Schaden geschehen kann.

5) Muß mit Ausklingelung des Saamens fortgefahren werden, auch kann man

6) noch Eicheln stecken, denn dieses ist gewissermaßen im Frühjahre noch sicherer als im Herbste, weil sie im Herbste und Winter oft von Mäusen, Maulwürfen, Krähen ꝛc. zu leiden haben.

7) Da in diesem Monate der Kiefern- Fichten- und Lerchenbaumsaame ausfällt, so muß man schlechterdings die noch nicht abgenommenen Zapfen zu Anfange dieses Monats abnehmen.

8) Von nun an muß man die Nadelhölzer möglichst für entstehendem Brand verwahren. Wenn in diesem Monat das sogenannte Aprilwetter, nemlich veränderliche und abwechselnde Witterung mit starken Winden, Schnee, Regen, Graupeln und abwechselnden Sonnenschein, auch mit unter Gewitter erfolgen, so ist es ein gutes Zeichen, denn wenn in diesem Monate die Witterung zu schön und warm ist, so folgt gemeiniglich das Aprilwetter mit Nachtfrösten im May, und da bey solcher guter Witterung die Bäume gemeiniglich in die Blüte getreten sind, so erfrieren diese nicht selten, auch schaden solche spate Nachtfröste oft den, bey so guter Witterung bereits getriebenen jungen Schössen, welches auf weiche Bäume einen schädlichen Einfluß hat.

May.

Ist der fünfte Monat im Jahre und der letzte der Frühlingsmonate, aber auch ohnstreitig der angenehmste Monat des ganzen Jahres, da alle Laubbäume ausschlagen, alle Fruchtbäume in voller Blüte stehen, und die ganze Erde mit einem frischen Grün bekleidet ist, auch der Gesang der Vögel dem Ohre viel Annehmlichkeiten verschafft, daher er auch der Wonnemonat genennet wird. Er hat 31 Tage, und den 21sten tritt die Sonne in das Zeichen der Zwillinge. In diesem Monate ist nöthig,

1) die ganze Frühjahrsholzsaat zu beendigen und die Wildzäune um die angesäeten Schläge, in so fern es nicht bereits im April geschehen, zu fertigen.

2. Dem Schaden, welchen Mäuse, Vögel und Tauben den jungen Saaten zufügen, dadurch Einhalt zu thun, daß man letztere durch Schiessen zu verscheuchen suche, wegen der Mäuse aber eine hinlängliche Anzahl von Mäusefallen stelle.

3) Die Blüten der Tannen, Fichten, Kiefern, Eichen, Buchen, Ahorn, Eschen, Erlen und an-

anderer in diesem Monate blühender Bäume, so wie der Hollunder, Brombeer- Himmbeer- und anderer Sträucher aus der bereits im April angeführten Ursache, genau zu beobachten.

4) Das Abhauen der Mayen zu Pfingsten, so wie das Ausschneiden der Quirle möglichst zu verhindern.

5) Auf die Hutung und Gräserey im Holze ein wachsames Auge zu haben, daß dadurch dem jungen Holze kein Schade geschehe, auch nicht in geschlossenen Gehauen gehütet werde.

6) Auf die Hirten, Holzhauer und andere im Holze beschäftigten Arbeiter Acht zu haben, daß sie dem Walde nicht durch Unvorsichtigkeit ein Brandunglück zuziehen.

7) Die Witterung, wegen Nachtfrösten, Mehlthauen, gehörig zu beobachten, damit, wegen künftiger Aussaat, nöthige Maasregeln ergriffen werden.

8) Aus gleicher Ursache auch fleissig nachsehen, ob es sehr viel Maikäfer gebe, die gewöhnlich die Eichenblüten abfressen, und dadurch die Hoffnung zur Eichelerndte vereiteln.

9) Wenn noch unausgeklingelte Saamenzapfen vorhanden, solche vollends auszuklingeln.

10) Wo das kieferne Holz zu dichte stehet, Latten und Stangenbäume schlagen zu lassen, um dem übrigen bessere Luft zum Wachsthume zu verschaffen, wovon, wenn es zu dicke stehet, von dem jungen Holze vieles erstickt wird und in seinem Wuchse zurücke gehet.

11) In den Saat- und Baumschulen jätet man in diesem und den folgenden Sommermonaten das Unkraut aus, vertilget Mäuse und Maulwürfe, und begiesset bey trocknem Wetter die jungen Pflanzen.

12) Man fängt nun an, Stöcke auszuroden, Harz zu reissen, und die Harzbeutel der Lerchenbäume und Tannen zu sammlen. Wenn der May mit abwechselnder Nässe und Trockenheit zugleich mehr kühl als warm ist; so folgt gemeiniglich ein schöner warmer Junius darauf, welches zum Wachsthume aller Früchte sehr dienlich ist. Wenn hingegen im May die Witterung zu warm und trocken ist, so wird sie im Junius gewöhnlich kalt und naß, welches den Feld- Garten- und Baumfrüchten sehr zum Schaden gereicht. In der ersten Hälfte des May fallen die meisten, und in der letzten die fruchtbarsten Thaue. Und nur in der letzten Hälfte des May kann man auf eine beständige und anhaltende warme Witterung hoffen.

Junius.

Brachmonat.

Ist der sechste Monat im Jahre und der erste Sommermonat, in welchem den 21sten oder 22sten, da die Sonne in das Zeichen des Krebses tritt, bey uns der längste Tag im Jahre, und zugleich Sommersanfang ist. Er hat 30 Tage. Die Verrichtungen des Forstmannes in diesem Monathe sind folgende:

1)